









ZEITSCHRIFT DES VEREINS

FÜR

THÜRINGISCHE GESCHICHTE

UND

ALTERTUMSKUNDE.

NEUE FOLGE. ERSTES SUPPLEMENTHEFT.

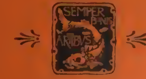
DIE GLOCKEN DES NEUSTÄDTER KREISES.

EIN BEITRAG ZUR GLOCKENKUNDE.

VON

P. LIEBESKIND,
OBERPFARRER IN MÜNCHENBERNSDORF.

MIT 89 ABBILDUNGEN IM TEXTE.



JENA,
VERLAG VON GUSTAV FISCHER.
1905.

Schriften d. Vereins f. Thüringische Geschichte u. Altertumskunde

Zeitschrift des Vereins für Thüringische Geschichte und Altertumskunde. Bd. I–VIII. Jena [illegible]–[illegible]1. Preis eines jeden Bandes 4 M. – zus. 32 M.
– – [illegible] Neue Folge. Bd. I 1. 2. 1878. vergriffen. Bd. I 3. 4. 1879. vergriffen. Bd. II 1. [illegible]. vergriffen. Bd. II 2. 1880. vergriffen. Bd. II 3. 4 [illegible] 4 M. Bd. III 1. 2. [illegible]. vergriffen. Bd. III 3. 1883. 3 M 50 Pf. Bd. III 4. [illegible]. 3 M. Bd. IV 1. 2. 1884. 6 M. Bd. IV 3. 4. 1885. 6 M. Bd. V 1. 2. [illegible]. [illegible] M. Bd. V 3. 4. 1887. 4 M. 50 Pf. Bd. VI 1. 2. [illegible] [illegible] M. Bd. VI 3. 4. [illegible]. [illegible] M. Bd. VII 1. 2. 1890. 5 M. Bd. VII 3. 4. 1891. [illegible] M. Bd. VIII 1. 2. [illegible]. 4 M. Bd. VIII 3. 4. 1893. 5 M. Bd. IX 1. [illegible] [illegible] M. Bd. IX 2. [illegible]. 6 M. Bd. IX 3. 4. 1895. 5 M. 50 Pf. Bd. X 1. 2. [illegible] 6 M. Bd. X 3. 4. [illegible]. [illegible] M. Bd. XI 1. 1898. 3 M. Bd. XI 2. 1898. [illegible] M [illegible] Pf. Bd. XI 3. [illegible]. 3 M [illegible] Pf. Bd. XI 4. 1899. 1 M. 50 Pf. Bd. XII 1. [illegible] [illegible] M. Bd. XII 2. 1901. 1 M. 60 Pf. Bd. XIII 1. 1902. 3 Mk. 50 Pf. Bd. XIII 2. 1903. 6 M. Bd. XIV 1. 1903. 3 M. Bd. XIV 2. 1904. 4 M. Bd. XV 1. 1904. [illegible] M 40 Pf.

Codex Thuringiae diplomaticus. Sammlung ungedruckter Urkunden zur Geschichte Thüringens. Lieferung 1, herausgeg. von Michelsen. 1854. 12[illegible] Bogen 4°. 1 M. 50 Pf.

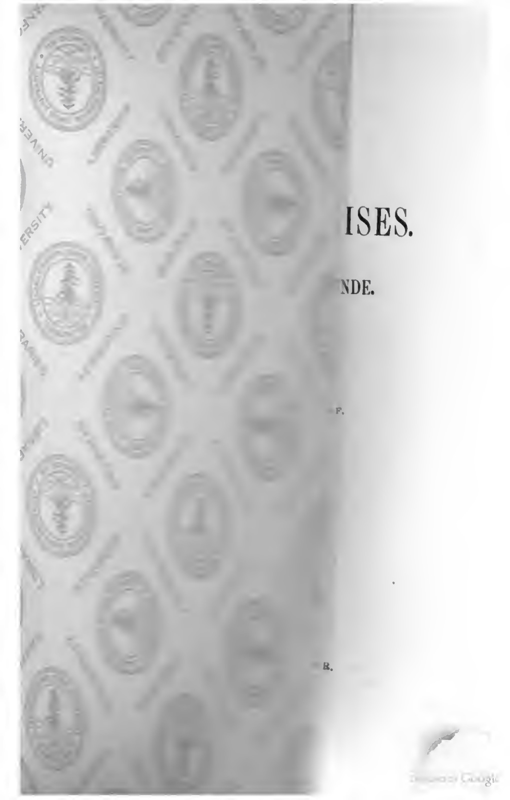
Einert, E., Professor in Arnstadt, Johann Jäger aus Dornheim ein Jugendfreund Luthers. I. Teil. Festschrift zum 10. November 1883. 1 M. 20 Pf.

Geschichtsquellen, thüringische.
Bd. I. Ann. Reinhardsbr., hrsg. von Wegele. 18[illegible]. 22½ Bogen. 6 M.
– II. Nicolai de Siegen chronicon ecclesiasticum, hrsg. von Wegele. [illegible] 33 Bogen. 9 M.
– III. Joh. Rothe's Düringische Chronik, hrsg. von v. Liliencron. [illegible] 18 Bogen. 9 M.
– IV. Urkundenbuch der Stadt Arnstadt. [illegible]–1495. Herausgegeben von Dr. C. A. H. Burkhardt. 18[illegible]. 32 Bogen. 12 M.
– V, I. Teil. Urkundenbuch der Vögte von Weida, Gera und Plauen, sowie ihrer Hausklöster Mildenfurth, Cronschwitz, Weida und z. h. Kreuz bei [illegible]. Erster Band [illegible]–13[illegible]. Herausgegeben von Dr. Berthold Schmidt. [illegible] Bogen. 1[illegible] M.
[illegible] u. Zusätze. Von Dr. O. Dobenecker, Jena. 18[illegible]
– V, II. Teil. Urkundenbuch der Vögte von Weida, Gera und Plauen, sowie ihrer Hausklöster Mildenfurth, Cronschwitz, Weida und z. h. Kreuz [illegible]. Zweiter Band [illegible]. Herausgegeben von Dr. Berthold Schmidt. [illegible]. 4[illegible] Bogen. [illegible] M.
– VI, I. Teil. [illegible]buch der Stadt Jena und ihrer geistl. Anstalten. I. Band [illegible] von Dr. J. E. A. Martin. 1888. 42 Bogen. 1[illegible] M.
– VI, II. Teil. [illegible]buch der Stadt Jena und ihrer geistl. Anstalten. II. Band [illegible] der Nachlasse von Dr. J. E. A. Martin [illegible] von Dr. Ernst Devrient. [illegible] M.
– VII, I. Teil. Urkundenbuch des Klosters Paulinzelle. I. [illegible]–1314. Herausgegeben von Dr. Ernst Anemüller, [illegible] in Detmold. [illegible] Bogen. 4 M.
– VII, II. Teil. Urkundenbuch des Klosters Paulinzelle. II. [illegible]. Herausgegeben von Dr. Ernst Anemüller, [illegible] in Detmold [illegible]
[illegible]
[illegible] Band I. [illegible] von 1[illegible]–1[illegible] [illegible] von Dr. C. A. H. Burkhardt. 18[illegible]. 7 M. 50 Pf.
[illegible]. [illegible] von Otto Dobenecker [illegible] (1[illegible]–1227). 1[illegible]. [illegible] M.
[illegible] M.

Fortsetzung auf Seite 3 des Umschlages.

Fortsetzung auf Seite 3 des Umschlags





ZEITSCHRIFT DES VEREINS

FÜR

THÜRINGISCHE GESCHICHTE

UND

ALTERTUMSKUNDE.

NEUE FOLGE. ERSTES SUPPLEMENTHEFT.

DIE GLOCKEN DES NEUSTÄDTER KREISES.

EIN BEITRAG ZUR GLOCKENKUNDE.

VON

P. LIEBESKIND,
OBERPFARRER IN MÜNCHENBERNSDORF.

MIT 89 ABBILDUNGEN IM TEXTE.



JENA,
VERLAG VON GUSTAV FISCHER.
1905.



DIE GLOCKEN

DES

NEUSTÄDTER KREISES.

EIN BEITRAG ZUR GLOCKENKUNDE.

VON

P. LIEBESKIND,
OBERPFARRER IN MÜNCHENBERNSDORF.

MIT 89 ABBILDUNGEN IM TEXTE.



JENA,
VERLAG VON GUSTAV FISCHER.
1905.


Digitized by Google

Die Glocken des Neustädter Kreises.

Ein Beitrag zur Glockenkunde.

Von

P. Liebeskind, Oberpfarrer in Münchenbernsdorf.

Mit 89 Abbildungen im Texte.

I. Die mittelalterlichen Glocken.

Die spezielle Glockenknnde, d. i. die wissenschaftliche Darstellung des in kleineren oder größeren Bezirken noch vorhandenen und erreichbaren Glockenbestandes[1]), ist ein Gebiet, das in Thüringen noch wenig Bearbeitung gefunden hat und doch so dringender Arbeit bedarf. Denn wird der Vandalismns hinsichtlich der gründlichen Zerstörung der alten Knnstdenkmäler, wie sie nns die Glocken darbieten, nur in demselben Tempo wie bisher weiter betrieben, so wird in etwa 50 Jahren die genaue, zu wissenschaftlicher Verwertung nötige Kenntnis einer Glocke aus dem 15. oder 16. Jahrhnndert nur noch in ganz vereinzelten Fällen gegeben sein, ungefähr in dem Maße, wie es heutzutage schon mit Glocken aus dem 12. bis 14. Jahrhundert der Fall ist. Gewiß ist das Material und der Gebrauch der Glocken derartig, daß auch der wertvollsten nur eine begrenzte Zeit der Existenz bestimmt ist, und es soll weder das berechtigte Verlangen einer Gemeinde nach einem würdigen, voll nnd harmonisch tönenden Geläute, noch auch das Blühen und Gedeihen des Glockengießergewerbes im

1) Bergner wählt den Namen: landschaftliche Glockenkunde, in seinem Aufsatz in den deutschen Geschichtsblättern, herausgegeben von Dr. Armin Tille, Bd. 4, Heft 9, S. 225 ff.

entferntesten hinter das Interesse des einzelnen Kunstarchäologen gestellt werden. Um so dringender ist es aber gerade deshalb nötig und muß allseitig als vollberechtigt anerkannt werden, daß weitere Kreise, in erster Linie die mit der Beaufsichtigung der Glocken betrauten Stellen, weiter aber auch die Glockengießer selbst für die Erhaltung des kunstgeschichtlichen Gehaltes der Glocken interessiert werden. Daran fehlt es aber bis jetzt fast gänzlich; deshalb wandern Jahr für Jahr unschätzbare Stücke ungesehen und unbeachtet in den Schmelzofen, und man vergißt, wie sie gestaltet waren, und was sie enthielten.

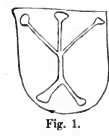
Für das Großherzogtum Weimar besteht zwar eine Verordnung, die sich in dankenswerter Weise richtet auf Erhaltung besonders merkwürdiger Glocken. Allein sie läßt dem subjektiven Ermessen noch zu weiten Spielraum, und es fehlt die Instanz, welche den größeren oder geringeren Wert bestimmt [1]); unterdessen aber verschwindet ein Stück um das andere, und die Zeit ist schon ziemlich genau zu bestimmen, in welcher auch der letzte Rest verschwunden ist. Wie nötig ist da die bergende Arbeit!

An dieser Arbeit hat es aber bis vor wenig Jahren gänzlich gefehlt. Mustergültig ist auf diesem Gebiet das Werk von Schubart, Die Glocken im Herzogtum Anhalt, Dessau 1896. Hier sind für ein abgegrenztes Gebiet alle und zum Teil recht kostbare und einzigartige Denkmäler geborgen, und man hat das beruhigende Gefühl: aere perennius, das Erz mag bersten, und die Gefäße mögen zerschlagen werden, der Inhalt ist gerettet für alle Zeiten

1) Durch freundliches Entgegenkommen des Großh. Staatsministeriums, Departement des Kultus, ist durch Bekanntmachung vom 30. Juli 1903 die auch für andere Länder beherzigenswerte Verfügung ergangen, daß vor dem Einschmelzen von Glocken dem Verfasser dieses Aufsatzes zwecks der Besichtigung und Aufnahme dieser Gefäße Kenntnis gegeben werde.

und bleibt dem Forscher zugänglich. In gleicher Weise hat Dr. H. Bergner für Thüringen gearbeitet, zuerst in dem bahnbrechenden Büchlein: Zur Glockenkunde Thüringens, Jena 1896, und dann: Die Glocken des Herzogtums Sachsen-Meiningen, Jena 1899. Auch hier sind mit Auswahl Inschriften und Zierraten nach dem Original wiedergegeben; besonders das erstere Werk muß als ein Elementarbuch der speziellen Glockenkunde geschätzt werden. Es verdient hier noch Erwähnung ein aus gleicher Zeit stammendes, großartig ausgestattetes Werk, W. Effmann, Die Glocken der Stadt Freiburg in der Schweiz, Straßburg 1899, welches nicht bloß die einzelnen Glocken in allen Einzelheiten ihres künstlerischen Schmuckes darbietet, sondern auch alle mittelalterlichen Glocken in photographischen Aufnahmen enthält. Alle diese Werke sind von unschätzbarem Wert, und doch bieten sie nur einen kleinen Bruchteil. Andere weite Gebiete liegen noch unbebaut und unbearbeitet, und die Schätze, die sie enthalten, sind in Gefahr, langsam aber sicher verloren zu gehen. Dagegen hilft nicht ihre Inventarisierung in den Bau- und Kunstdenkmälern; die ist von Wert bloß für die wenigen Beispiele, in denen Originalabbildungen gegeben sind. Wenn dagegen in den meisten Fällen nur eine kurze, gesetzt auch korrekte Beschreibung der einzelnen Glocken dargeboten ist, so hat das für die Glockenkunde nur einen sekundären Wert, insofern als ein Wegweiser für die eingehende Forschung geboten wird. Stellt sich aber heraus, daß diese auf die denkbar kürzeste Form reduzierten Angaben von Ungenauigkeiten und Fehlern strotzen, so können sie nur die größte Verwirrung für die Glockenkunde bringen. Die Einzelforschung, die ja ausgesprochenermaßen durch die Herausgabe der Bau- und Kunstdenkmäler angeregt werden soll, ist also recht dringend nötig, um so mehr, da es bis in die jüngste Zeit daran gefehlt hat. Ihr sollen auch die folgenden Abhandlungen dienen.

Der Neustädter Kreis ist für die Glockenforschung ein dankbares Gebiet. In Reichhaltigkeit an alten Glocken wird er in ganz Thüringen vielleicht nur durch die Diöcese Kahla übertroffen, an Mannigfaltigkeit der Formen steht er aber noch über jener Glockenkammer Thüringens. Das erklärt sich einerseits daraus, daß die blühenden Stifter der Diöcese Naumburg, denen die Kirchen des östlichen Teiles unterstanden, ebenso wie die der sedes Pößneck im westlichen Teil angehörenden Kirchen in der Lage waren, die besten Meister des Glockengusses heranzuziehen. Tatsächlich sind über den ganzen Kreis diese erstklassigen Werke der berühmtesten Gießer im Ausgang des Mittelalters fast ganz gleichmäßig verteilt, obenan die unübertroffenen Glocken des Marcus Rosenberger in Schleiz; aber auch ein Heinrich Ciegeler und der große Unbekannte mit seinem Gießerzeichen (Fig. 1), beide aus Erfurt, u. a. sind vertreten. Anderseits aber legte die Dürftigkeit der späteren Zeiten bis herein in die Gegenwart den evangelischen Gemeinden die größte Sparsamkeit auf in der Weise, daß sie, wenn eines oder das andere Stück unbrauchbar wurde, nicht gleich ein ganz neues Geläute anschafften, sondern eben nur die gesprungene Glocke ersetzten, mochte die übrig bleibende damit harmonieren oder nicht. Ja, diese Dürftigkeit gebot es, daß man in manchem kleinen Orte, wo man von alters her dies oder jenes Glöcklein aus einer verfallenen Kapelle übernommen hatte, sich mit diesen beinahe prähistorischen Gefäßen bis zur Gegenwart begnügte. Erst in neuester Zeit kommt es vor, daß Gemeinden, denen eine Glocke springt, dem Drängen des Glockengießers nachgeben und auch die zweite und dritte, meistens ältere und dauerhaftere, darangeben, weil angeblich sonst kein harmonisches Geläute zu stande käme!


Fig. 1.

So ist es gekommen, daß von 311 Glocken in 119 Ort-

schaften noch 87 sicher als mittelalterliche zu bestimmende Glocken vorhanden sind, und zwar 65, die teils mit Jahreszahl und Inschriften, teils auch in wenigen Fällen nur mit irgend welchen Zeichen versehen, selbst ihr Alter bekunden, und 22 ohne jegliche Zahl, Zeichen und Inschrift, die nach Gestalt, Metall und urkundlicher Bezeugung den mittelalterlichen Glocken zuzurechnen sind. Zu ihnen kommen noch 4 Glocken, welche zwar umgegossen sind, die aber dank den vorhandenen Nachrichten noch genau eingegliedert werden können und darum nicht gänzlich verloren sind. Es sind also im ganzen 91 Glocken, die für die Beschreibung zur Verfügung stehen. Sie werden am bequemsten und zu besserer Übersicht nach den Gießern und, wo ein bestimmter Meister nicht zu ermitteln ist, nach ihren besonderen Merkmalen gruppiert.

Glockengießernamen sind 4 vertreten, mit dem jüngsten und bedeutendsten beginnend:

Markus Rosenberger in Schleiz,
Heinrich Ciegeler in Erfurt,
Andreas Heiner in ?,
Heinricus filius Tiderici.

Zu diesen gesellen sich 7 andere Meister, deren Namen teils unbekannt, deren Werke durch die beigefügten Hausmarken und Gießerzeichen festzustellen sind, oder die endlich durch Vergleichung bekannter Glocken zu bestimmen sind. Zu den letzteren gehört Klaus Rymann in Naumburg, zur zweiten Gruppe ist zu rechnen der berühmte Unbekannte in Erfurt mit der Hausmarke Fig. 1, und ein anderer, der im Schild eine ähnliche, auch bei Otte, Glockenkunde, S. 220 abgebildete Marke führt. Die übrig bleibenden 4 Meister führen der eine am Ende der Inschrift eine Glocke, der zweite mitten in der Inschrift das Tümplingsche Wappen neben verschiedenen immer wiederkehrenden Medaillons und Reliefs; der dritte, oft wiederkehrende, bringt auf der Platte zwischen den Henkeln Schwerter an ⸸, und der vierte hat unter der aus originellen Majuskeln oder feinen Minuskeln

bestehenden Inschrift das Relief eines auf dem Drachen stehenden Bischofs mit einem Schriftband **CASPAR MOLDHAR** und anderen gleichmäßig wiederkehrenden Reliefs.

Außer diesen Gießern, deren Werke bis jetzt auch in anderen Bezirken festgestellt sind, sind noch 12 verschiedene andere zu unterscheiden, die wegen besonderer Eigentümlichkeiten noch nicht eingeordnet werden konnten. Hierzu sind noch die Verfertiger der ganz kahlen Glocken, ohne jegliche Inschrift und Zeichen, zu rechnen.

Es empfiehlt sich, bei der Beschreibung der einzelnen Gruppen mit dem jüngsten Meister zu beginnen, weil diesem über ein Drittel der datierten Glocken zuzuweisen ist.

1) Marcus Rosenberger in Schleiz.

Über seine Persönlichkeit ist bis jetzt nichts bekannt. Bei Otte, Glockenkunde, findet sich sein Name noch nicht, aber er war bekannt durch die Reußische Kirchengalerie vom Jahre 1842, in welcher unter dem Ort Hohndorf, Amtsbez. Greiz, eine Glocke mit seinem Namen erwähnt ist. Dort wird freilich die Jahreszahl fälschlicherweise **m° + cccc° + lxxxx°m +** = 1493 angegeben, auch ist die Inschrift an falscher Stelle zu lesen begonnen und dadurch der Vorname des Gießers vom Zunamen getrennt worden: **rosenberger + gos + mich + nach + christ + geburt + m° + cccc° + lxxxx°m + iar + marcus + oranna**[1]) **+ heiss + ich + in + gottes + und + maria + und + s + catharina + er + leut + man + mich +.** Zu beginnen ist bei „**oranna heiss ich**“ und „**marcus**“ schließt die erste, **rosenberger**[2]) beginnt die zweite Zeile. Erst Dr. H. Bergner, Zur Glockenkunde Thüringens, rückte den Namen dieses bedeutendsten Meisters des südöstlichen Thüringens mehr in den Vordergrund durch Auffindung von 3 weiteren Glocken, die den vollen Namen tragen, nämlich in Lichtentanne (S.-Meiningen) 1502, Quittelsdorf (Schwarzb.-

1) Statt osanna. Druckfehler in der Reuß. K.-Gall.
2) Der Name ist hier rosenperger geschrieben.

Rudolstadt) 1507 und Angstädt (Schwarzb.-Sondershausen) 1512. Auch wurde er durch die Notiz der Kirchrechnung in Dienstädt (Amtsbez. Kahla) vom Jahre 1531 auf Schleiz als den Ort des Gusses gewiesen [1]), und er vermutete bereits, daß Rosenberger der Verfertiger einer ganzen Anzahl von Glocken sei, die er im Gießerverzeichnis unter „Schleiz" einem unbekannten Gießer zuweist [2]). Erst durch eingehende Vergleichung aller diesbezüglichen Glocken betreffs der Inschriften, Verzierungen und der ganzen Ausstattung, sowie durch Auffindung von 2 weiteren Glocken im Neustädter Kreis, die den Gießernamen führen, konnte mit Sicherheit die ganze große Zahl vorhandener, ja selbst einzelne verloren gegangene Glocken dem Meister Marcus Rosenberger aus Schleiz zugeschrieben werden. Es wird wohl nicht leicht ein zweiter Meister aus jener Zeit des ausgehenden Mittelalters gefunden worden, von dem in einem so engbegrenzten Bezirk auch nur annähernd so viele Glocken erhalten sind. Bis jetzt haben bei oberflächlicher Zusammenstellung 79 Glocken festgestellt werden können, die sich verteilen auf die Länder Reuß und Meiningen im Süden, Altenburg im Osten, Norden und Westen mit dem angrenzenden weimarischen Kreis, Reuß-Gera und der Neustädter Kreis in der Mitte, hier allein 24 Stück. Die große Zahl erklärt sich leicht durch die außerordentliche Dauerhaftigkeit und Güte des Metalls, von dem man in sich häufenden Fällen im Volksmunde erzählt, es enthalte Silber, eine Sage, die wiederum ihre natürliche Erklärung findet in dem hellen und vollen Ton aller dieser Glocken [3]). Dabei ist auch merkwürdig, daß sich an viele

1) Bergner, Zur Glockenkunde, S. 35 f.

2) Ebendas. S. 102.

3) Die Frage der Silberbeimischung zur Glockenspeise, zum Zweck der Verschönerung des Klanges, die im Volksglauben allgemein behauptet, von den Glockenforschern ebenso allgemein bestritten worden ist, scheint nunmehr ihre wissenschaftliche Erledigung gefunden zu haben. Die Schweizer Firma Ruetschi & Co. hat ein Werkchen veröffentlicht: Die Anfertigung von Kirchengeläuten und

von ihnen, die doch in einer der historischen Forschung leicht zugänglichen Zeit gegossen sind, die weitverbreitete Glockensage knüpft, sie seien von Schweinen ausgewühlt worden, sowie die andere Sage, sie seien aus entlegenen Orten oder aus verfallenen Kapellen an ihren jetzigen Ort gebracht worden. Auch verschiedene andere Erzählungen gehen gerade von diesen Glocken im Volksmunde um: die Glocke in Kleinbocka wollte angeblich der Rat der Stadt Weida vor ca. 100 (!) Jahren gegen eine andere umtauschen mit einem ganz ansehnlichen Aufgeld von 400 Talern [1]); die in Knau wurde angeblich aus einem Kloster in Saalfeld geschenkt; hier rettete die Sage von der Schenkung die alte wertvolle Glocke vor dem Verderben im Feuerofen. Denn als im Jahre 1898 ein neues Geläut beschafft wurde, verlangte der nach dem edlen Metall der Rosenbergerin lüsterne Glockengießer auch diese. Bereits neigte die Mehrzahl der Einwohner dem Plane der Preisgabe zu; da erhoben die älteren Gemeindemitglieder maßgebend ihre Stimme: ein Geschenk, das man erhalten hat, so sagten sie, darf man nicht wieder veräußern! Und sie drangen durch, und die schöne Glocke war gerettet. Der Glockengießer aber ward auch gerechtfertigt, denn als die neuen 3 Glocken

---

deren Unterhalt, Aarau 1890. Dort wird S. 13 mitgeteilt: in England goß man vor kurzer Zeit 4 gleich geformte Versuchsglocken. Die erste Glocke bestand nur aus Kupfer und Zinn; die zweite enthielt etwas Silber, die dritte mehr und die vierte am meisten Silber. Da zeigte es sich, daß die silberfreie Glocke am klangreichsten war, und daß der Klang sich mit dem Silberzusatz immer mehr verschlechterte!

1) Eine ähnliche Sage knüpft sich an eine Glocke in Hohenleina, Kr. Delitzsch, nach den B. u. K.-D. der Prov. Sachsen. Sie lautet dort: Man wollte diese Glocke in Leipzig haben und bot soviele Taler, als von Hohenleina bis Leipzig aneinandergelegt werden könnten. Die Glocke ließ sich aber nur mit großer Mühe fortschaffen, und schließlich waren 12 Pferde außerstande, sie weiterzubringen. Man kehrte um, und nun hatten 2 Pferde keine große Mühe, sie zu bewegen, weil die Glocke gern an dem Orte bleiben wollte, für den sie bestimmt war.

ankamen, verweigerten sie der alten die Harmonie und priesen in jubelndem A-dur-Accord die Errungenschaften der Neuzeit, während die alte verurteilt ward, ihr altmodisches, griesgrämiges A-moll für sich allein weiterzusummen. In Dreitzsch erzählt man: Der „Mann", dessen Grabstein an der Südwand der Kirche eingemauert ist (Ehrenfried von Pöllnitz, 1628 Gutsherr in Dreitzsch), habe sie in Bautzen [1]) geraubt und auf einem Wagen dorthin gebracht. Später hat er sich in seinem Gewissen bedrückt gefühlt, und auf seinem Sterbebette noch seufzte er: O Bautzen, o Bautzen, wie drückst du mich! Seitdem klingt die Glocke bis zum heutigen Tage: Bau — tzen. In Auma zerschmolzen beim Brande der Kirche (1791) die Glocken; die kleine Rosenbergerin wurde gerettet. Der Volksmund erzählt, ein beherzter Mann (niemand kennt seinen Namen) trug sie auf dem Rücken vom brennenden Kirchturm herab und versenkte sie der größten Sicherheit halber im Pfarrteich, aus dem sie später — gehörig abgekühlt — wieder herausgezogen wurde. Löst man von all diesen Sagen die äußere Schale, so bleibt der innere Kern: mit den Werken Markus Rosenbergers hat es eine besondere Bewandtnis, sie sind „weit her", sie sind nicht mit Silber, nein — nicht mit Gold aufzuwiegen!

Dem damit genugsam bekundeten inneren Werte dieser Glocken entspricht auch ihr Äußeres. Zwar prangen sie nicht in hervorragenden Bildwerken, wie die des zeitgenössischen Erfurter Meisters Heinrich Ciegeler; ihre Flanke [2]) ist in den weitaus meisten Fällen ganz kahl, nur

1) Bautzen wurde im Jahre 1620 von der kursächsischen Armee belagert und eingenommen, wobei der Glocken- und Stückgießer Zacharias Hilliger aus Freiberg die Artillerie leitete (Mitteil. des Freiberg. Altertumsvereins, Heft 4, S. 341 ff.

2) In der Bezeichnung der einzelnen Teile des Glockenkörpers herrscht von jeher eine beinahe babylonische Sprachverwirrung. Im folgenden sind stets die Bezeichnungen gebraucht, wie sie Bergner, Grundriß der kirchlichen Kunstaltertümer, S. 262, in Überein-

vereinzelt (Lichtentanne, S.-Meiningen) sind Heiligen-Namen oder, wenn der Platz für die Inschrift um den Hals nicht ausreichte, der Schluß dieser Inschrift auf die Flanke gesetzt. Ebenso ist der Schlag meistens kahl; nur bei größeren Werken ist er mit den auf die 4 Himmelsrichtungen verteilten Namen der 4 Evangelisten zwischen je 2 Kreuzen oder, ebenso verteilt, mit dem titulus: **ihs nazarenus rex iudeorum** zwischen je 2 Kreuzen besetzt. Hierfür stehen einmal, in Oberwellenborn (Sachs.-Meiningen), die 4 Worte: **verbum caro factum est.** Den Hauptschmuck bildet die Verzierung am Halse, die stets aus 3 Teilen besteht: oben ein

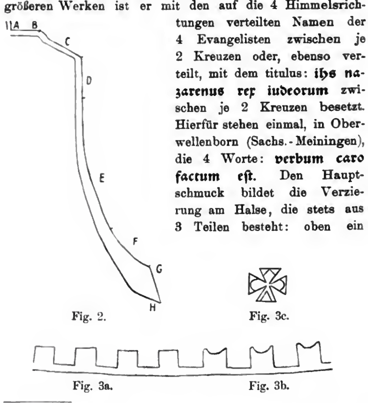


Fig. 2. Fig. 3c.

Fig. 3a. Fig. 3b.

---

stimmung mit dem Hofglockengießermeister Franz Schilling, früher C. F. Ulrich in Apolda, festgelegt hat. Es wäre sehr zu empfehlen, daß die dort angegebenen technischen Ausdrücke Gemeingut aller Glockenforscher würden, und daß dadurch ein allgemeiner Sprachgebrauch heimisch würde. Danach wäre zu benennen: A die Krone mit den 4 oder 6 Henkeln, B die obere, C die untere Platte der Haube, D der Hals, E die Flanke, F der Wolm, G der Schlag, H die Schärfe. Das Ganze von B—H ist die Glockenrippe. (Fig. 2.)

Zinnenfries[1]) [Fig. 3a], der in einem einzigen Falle eine Variation aufweist in Schwarzbach, indem die obere Kante konkav gebogen ist (Fig. 3b); in einem anderen Falle (Neunhofen) sind 2 Zinnenfriese, noch einer unter der Inschrift, angebracht; darunter zwischen 2 Stäben die Inschrift in so fein geschnittenen und ausgeprägten gotischen Minuskeln und einzelnen originellen Renaissance-Majuskeln, wie sie gleich sauber und gefällig und ziemlich regelmäßig nirgends wieder gefunden werden; endlich unterhalb der Inschrift ein ebenso sauberer Rundbogenfries. Wie diese dreiteilige Verzierung, so ist bei diesen Glocken auch die Anordnung der Inschrift und der Gebrauch des Frieses typisch. Darum gebührt der Inschrift zunächst besondere Beachtung.

Ein hervorstechendes Merkmal der Inschriften sind die Trennungszeichen zwischen den einzelnen Worten, Zahlengruppen und Buchstaben. Es sind dies entweder Kreuze in der Form des aus 4 gleichseitigen Dreiecken (vgl. Fig. 4), die mit den Spitzen zusammenstoßen, gebildeten sogen. Rosenkreuzes; oder Kleeblättchen, bestehend aus 3 Fiederblättchen, deren mittelstes nach oben zu spitz zuläuft, und einem nach links und rechts gespaltenen Stiel (vgl. Fig. 7 u. 8), oder endlich zierliche, gotisch gebogene Kleeblättchen mit einem ganzen, ungeteilten Stiel (vgl. Fig. 10). Es kann kein Zweifel sein, daß zunächst die erstere Art der Kleeblätter aus dem Rosenkreuz entstanden ist in der Weise, daß das untere Dreieck, gespalten, den doppelten Stiel ergab (Fig. 3c), die 3 übrigen aber, abgerundet, zu Fiederblättchen umgebildet wurden. Als Kreuze wurden sie tatsächlich auch von Laienaugen gelesen in der Reußischen Kirchengalerie, wo sie einmal in dieser Form: # wiedergegeben sind, und noch zuletzt von dem in der Glockenkunde völlig laienhaften Lehfeldt, Bau- und Kunstd., Heft XXV, S. 424,

1) Dieser fehlt auf der als älteste nachgewiesenen Glocke in Traun.



unter Wolfersdorf, als regelrechte Kreuze. In der ersteren Form erscheinen die Kleeblättchen bis zum Jahre 1507, von da an bis 1545 (Paska, Kr. Ziegenrück) in der gefälligeren zweiten Form. Vor der bis jetzt am frühesten mit Sicherheit datierten Glocke vom Jahre 1502 in Lichtentanne (S.-Meiningen) sind im Neustädter Kreis noch zwei früheren Datums festgestellt worden: in Thränitz 1501 und Traun 1497 [1]). Beide entbehren zwar der Kleeblättchen und haben dafür die Rosenkreuze, in Traun fehlt sogar der Zinnenfries. Aber die Typen stimmen aufs Haar mit den Rosenbergerschen überein, und besonders Form und Inhalt

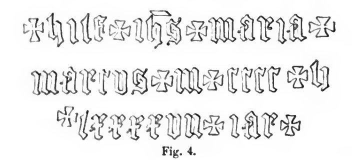


Fig. 4.

der Inschriften sind identisch mit denen der älteren Rosenbergerschen: in Traun: **+ hilf + ihs + maria + berath + iohannes + matheus + lvcas + marcvs + m + cccc** (das Folgende unter der Zeile) **+ lxxxxvii + iar +** (vgl. unten Wolfersdorf 1504, auch Strößwitz 1506, sowie Schloß Osterstein in Gera-Untermhaus und Lothra 1500 nach Lehfeldt); in Thränitz aber der bei Rosenberger öfter wiederkehrende merkwürdige Spruch: **+ m⁰ + ccccci⁰** O (eingegossene Münze) **o + gvte + maria + bis + in + gedenck + meines + volckes + so + man + mich + levten + ist** (Fig. 5) [vgl. hierzu Lichtentanne 1502: o guthe maria bis in gedencke meines folckis so man mich leuten

1) Lehfeldt völlig irreführend 1487.

ist, und Unterrenthendorf (S.-Altenburg) + Gloriosa heis ich o heilige maria do heiliger rither s gorge biter got vor mein folcke wanne man mich leuten ist, und

Fig. 5.

sogar noch 1522 Löberschütz (Bez. Apolda) + Anno domini m ccccc xxii iar + O heiliger herr s nicolaus pit got vor mein volck wan man mich leuthen ist; vgl. auch Tschirma (Bez. Greiz) 1509, Hohndorf und Lobenstein † nach der Renß. Kirchengalerie: O du heiliger Erzengel S. Michael! bitt vor mein Volk, so oft man mich läntend ist; eine Jahrzahl fehlt hier].

Die durch die Hohndorfer Glocke sicher bezeugte älteste Form der Rosenbergerschen Werke von 1497—1501 hat folgende besondere Merkmale:

a) Die Henkel haben noch nicht die später regelmäßig auftretende Form mit dem Wulst an der Biegung (vgl. Fig. 16);

b) es fehlen große Buchstaben beim Anfang;

c) die Jahreszahl steht am Ende der Inschrift nnd ist immer in Minuskeln geschrieben.

Als besondere Merkmale der einzelnen Stücke sind beachtenswert:

a) Bei der ältesten (1497) in Traun der von den Erfurter Gießern vielgebranchte Spruch: hilf ihs maria berath (dort gewöhnlich gereimt: hilf got maria berot), sowie die nach ältesten Mnstern an der Halsinschrift angebrachten Evangelistennamen. Hier fehlt auch jeder Fries, die Inschrift steht zwischen zwei einfachen Rundstäben.

b) Bei der Hohndorfer (1498) die Schreibung heiſʒ mit dem später öfter wiederkehrenden ʒ[1]), sowie die Namensschreibung rosenperger mit p, welche nirgends

1) Vgl. Fig. 12 in dem Wort „hochzeitlichen".

wiederkehrt, ebenso wie die umständliche Zeitangabe: **nach crist**[1]) **geburt**. Ferner findet sich das Ordinal-o der Jahrzahl nur hier in der Form der gewöhnlichen Minuskel (s. Fig. 13), später ist es, so schon in Thränitz (1501), ein zierliches Kreisrund. Der Fries weist hier noch die Lilienspitzen auf (s. Fig. 9), die sich später (s. u.) in Kleeblättchen verwandeln.

c) Bei der Thränitzer ist die größte Merkwürdigkeit die als Anfangszeichen eingegossene Münze, die sich sonst nirgends wieder bei Rosenberger findet.

Als weitere Besonderheiten, die aber später wiederkehren, seien hier schon erwähnt: die Nennung eines Glockennamens (Hohndorf: **osanna**, vgl. Lichtentanne), sowie die Hinzufügung von **iar** zur Jahrzahl, was noch bis in die späteste Zeit vorkommt, und die Verteilung der Evangelistennamen auf die 4 Seiten (Himmelsrichtungen) des Schlages. Das alles sind Merkmale, die es ermöglichen, auch ohne die besondere Angabe des Gießernamens mit Sicherheit auf den Verfertiger zu schließen, und bei alledem findet sich eine bewundernswerte Mannigfaltigkeit hinsichtlich des Inhaltes und der Form der Inschriften und Verzierungen, wie sie in dem Maße nur Rosenberger eigen ist.

In einer zweiten Periode von 1502—1507 bedient er sich als Trennungszeichen des aufrecht stehenden Kleeblattes mit gespaltenem Stiel. Die Namensunterschrift kommt auf einer einzigen Glocke vor in Lichtentanne (S.-Meiningen) 1502 und hier in einzigartiger, sonst nicht wieder nachgewiesener Weise, in einem Kreis, dessen Mitte eine sechsblättrige Rosette einnimmt; um den Rand steht in Majuskeln MARCVS ⸗ ROSENBE·GE· (Fig. 6). Hierher gehören aus dem Neustädter Kreis 4 Glocken: in Wolfersdorf b. Weida (1504), Keila b. Neustadt (1505), Strößwitz und Neustadt

[1]) **criste**, genau so geschrieben, findet sich nur noch in Mörsdorf 1522 (s. u.) in dem etwas abgeänderten Spruch: **o rex glorie criste veni** etc.

(1506) [Fig. 7, Fig. 8]; ferner Pahren b. Schleiz † (1506), Unterrenthendorf (S.-Altenburg) 1507 und wahrscheinlich auch Quittelsdorf (S.-Meiningen) [1507], insgesamt 8 Glocken.

Mit denen der ersten Periode haben diese Glocken gemeinsam, daß die Jahrzahl am Ende steht; auch die Anrufung der Maria (in Keila und Neustadt sogar das größere

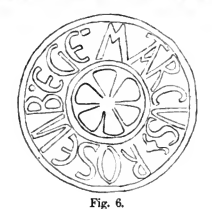


Fig. 6.

Fig. 7.

Fig. 8.

Ave Maria) findet sich bei allen, sowie bei einigen (Lichtentanne und Wolfersdorf) das kleine Rosenkreuz, wenigstens als Anfangszeichen oder als Umrahmnng der Evangelisten- und Heiligennamen.

Als Hauptunterschied gegen die früheren erscheinen hier, abgesehen von den Kleeblättchen, die großen Anfangsbuchstaben als Renaissancemajuskel. Das Merkwürdigste an ihnen ist aber die Schreibweise der Jahreszahl (Keila, Neustadt und Strößwitz, auch Pahren †), bei welcher nicht bloß eine Vermischung des römischen und des Dezimalsystems, sondern auch der römischen und arabischen Ziffern vorliegt, besonders durch Anwendung des I = 1 Tausend und der Ziffer 6. Diese Schreibart erschien dem Gewährsmann der Reuß. K.-Gall. so böhmisch, daß er für Pahren unter gleichzeitiger Verkennung der Kleeblättchen dazwischen (s. o.) die Zahl so wiedergiebt: { # V # 6 #. Durch die bisherigen Ergebnisse sind wir in den Stand gesetzt, auch diese modernen Hieroglyphen zu deuten, ja aus ihnen Kapital für unseren Rosenberger zu schlagen, trotzdem die betreffende Glocke schon seit dem Jahre 1856 umgegossen ist.

Andere Eigentümlichkeiten, in denen man Bindeglieder sowohl mit der Vergangenheit für die erste Periode, als auch in ihrer Weiterbildung mit der kommenden Periode erblicken kann, sind außer der auch hier vorkommenden Benennung der Glocken (Osanna in Lichtentanne, Gloriosa in Unterrenthendorf):

a) die Gestaltung des Frieses. Durchweg besteht dieser

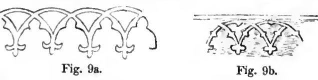


Fig. 9a. Fig. 9b.

aus sich schneidenden Rundbögen, die, nach innen und ußen mit Nasen besetzt, in ihren Abschnitten (Fig. 9) blattfiguren bilden. Den Abschluß nach unten zu

bilden nicht mehr Lilien, wie in Hohndorf, sondern Kleeblätter (von Lehfeldt immer und immer wieder verwechselt), so zwar, daß das mittelste Blättchen wie bei dem Trennungs-Kleeblatt zugespitzt ist.

b) Das Kreuz wird nicht mehr als Trennungs-, sondern als Anfangszeichen gebraucht, indem es stets den Anfang der Halsinschrift andeutet (von Lehfeldt fast stets übersehen). Es ist nur in einem einzigen Falle noch das kleine, ungefähr 2 cm hohe Rosenkreuz (Wolfersdorf). Von jetzt an erscheint es, wie schon leise in Hohndorf am Anfang angedeutet, in einer größeren Form, nicht mehr aus Dreiecken, sondern aus Kreisausschnitten gebildet (ähnlich unserem „Eisernen Kreuz"), 4 cm hoch, zuweilen mit etwas verlängertem unteren Balken, in sehr gefälliger Form, und ähnelt dann dem Johanniterkreuz. In Lichtentanne ist es besonders schön und 6 cm hoch. Außer zum Anfang steht es nun regelmäßig als Einfassung der vier auf die vier Himmelsgegenden verteilten Worte des titulus am Schlag: **ihs nazarenus rex iudeorum** (Wolfersdorf, Unterrenthendorf).

c) Beachtenswert ist ferner noch die Gruppierung der Kleeblättchen als Schlußzeichen der Inschrift, von der später noch im besonderen die Rede sein wird, die aber hier schon ansetzt durch 2 übereinander gestellte Kleeblätter am Ende der Inschrift [Strößwitz (s. Fig. 7), Unterrenthendorf[1])]. Auffällig ist noch in Unterrenthendorf, daß die Zeitangabe am Schlag angebracht ist, offenbar, weil am Hals der Platz mangelte. In Keila steht sie unterhalb des Frieses, wo sich in Hohndorf wie in Traun der Schluß der Inschrift nebst Zeitangabe befand. In Lichtentanne befinden sich an ebenderselben Stelle die Namen der Evangelisten, der heiligen Magdalena und Nikolaus und Rosenbergers selbst.

d) Einen deutlichen Übergang zur nächsten Periode bildet endlich das Anfangs-A von Ave in Neustadt (Fig. 8), das hier zum ersten Male erscheint.

1) Hier ist das letzte Wort „ist" aus Raummangel unter den Kreuzbalken gestellt.

Die bei weitem größte Zahl der erhaltenen Rosenbergerschen Glocken gehört der dritten Periode an und macht sich kenntlich durch die allerzierlichsten Kleeblättchen mit einem nach links gebogenen Stiel. Diese Periode erstreckt sich über die ansehnliche Zeit von 1508—1545 (Paska, Kr. Ziegenrück). Man kann diesen langen Zeitraum in zwei Unterabteilungen zerlegen, die vorläufig bloß durch die etwas veränderte Form der Typen zu unterscheiden sind: möglich auch, daß hierdurch ein Rosenberger der jüngere sich von dem älteren scheidet. In der zweiten Unterabteilung dieser Periode findet sich der Name des Markus Rosenberger nicht mehr; er fehlt allerdings auch schon konstant gegen das Ende der ersten Unterabteilung. Der Unterschied der Typen besteht darin, daß, während von 1508 bis 1517 die von Anfang an bekannte, breitere Form gebraucht ist, bei der die Breite der Grundstriche zur Höhe im Verhältnis von 5 : 26 stand, von 1517 an die Striche mit zunehmender Länge an Breite abnehmen, so daß ein Verhältnis von 3 : 28 üblich wird. Die Kleeblättchen behalten dieselbe Form und Größe selbst bei den Inschriften, die mit ganz kleinen, ca. 20 mm hohen Typen hergestellt sind (Neunhofen, Mildenfurth u. a.), ebenso bleibt aller übrige Schmuck, der Charakter der Buchstaben, wie überhaupt die ganze äußere Erscheinung. Auch die Mannigfaltigkeit in Auswahl der Sprüche darf nicht auffallen, sie gehört zu der Beweglichkeit des niemals an der Schablone haftenden Meisters.

Aus dem Neustädter Kreis gehören hierher 18 Glocken, nämlich: Münchenbernsdorf 1508, Auma 1509, Knau 1509, Braunsdorf 1510, Döhlen 1511, Dreitzsch 1513, Kleinbocka 1514, Daumitzsch 1514, Wolfersdorf 1515, Chursdorf 1517, Strößwitz 1517 — Bucha 1518, Neunhofen 1519, Oberpöllnitz 1520, Hundhaupten 1522, Mildenfurth 1525, Schwarzbach 1532, Steinsdorf 1535, letztere mit der Sigle V. D. M. I. E. (Fig. 11); außerdem konnten in den umliegenden Ländern bis jetzt noch 47 Glocken dieser Art nachgewiesen werden.

Rosenbergers Name findet sich unter diesen zweimal, **München**bernsdorf 1508 und Döhlen 1511, beide mit **mselben** Spruch unter geringen orthographischen Ab-

Fig. 10. (1/4 nat. Gr.)

Fig. 11. (1/5 nat. Gr.)

Fig. 12. (1/4 nat. Gr.)

weichungen (Fig. 12): **Gloriosa heis ich di hochzeitlichen fest belevt ich di scheidlichen weter vortreib ich vn̄ di toten bewein ich marx roseberger gos mich**

An besonderen Eigentümlichkeiten sind hervorzuheben:

1) Der Gebrauch von Majuskeln in Renaissanceform bei den Anfangsbuchstaben, der allerdings in der späteren Zeit merkwürdigerweise wieder nachläßt. Typisch ist der ersten Unterperiode die schöne Form des A, die schon in der früheren Periode erwähnt wurde. Später tritt dafür

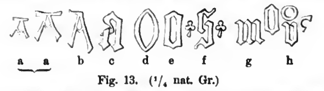


Fig. 13. (1/4 nat. Gr.)

a) Strößwitz 1517, vgl. Keila 1505; b) Bucha 1518, auch Fig. 10; c) Hundhaupten 1522, auch schon Chursdorf 1517; d) Bucha 1518; e) Strößwitz 1517; f) Mörsdorf 1522; g) Hohndorf 1498; h) Döhlen 1511.

(Fig. 13) nach einer Übergangsform 1517 A die schlankere Form A, und noch später die vergrößerte Minuskel A. An Großbuchstaben kommen noch vor: G (Fig. 12) [in Steinsdorf umgekehrt für D = D gebraucht (Fig. 11)], K K (Fig. 7) O und P (vergrößerte Minuskel), M. E (s. Fig. 11), S (s. Fig. 10), auch S (vergrößerte Minuskel) und V (s. Fig. 7. u. 8.)

2) Als Erinnerung an die vorausgehende Periode erscheinen in der ersten Zeit noch die runden Ordinal-o bei der Jahreszahl, in Knau über allen drei Zahlengruppen: Tausend, Hunderten und Einern, sonst nur über den beiden ersteren, in Münchenbernsdorf vc und Döhlen auch noch die Hunderter durch v̊c ausgedrückt. Später werden die Zahlen durchweg einfach durch die entsprechenden Kleinbuchstaben ohne jedes Beiwerk ausgedrückt.

3) An orthographischen Eigentümlichkeiten sind bemerkenswert, abgesehen von dem Schwanken in der deutschen Orthographie, wie di und die, weter für wetter, pit für bitt, scheidlichen für schädlichen, volck und folckis, die Abkürzung ihv für das sonst gewöhnliche ihs in Dreitzsch, ebend. etc̃., ioãnes mit dem Abkürzungszeichen über dem a statt über n, sowie die nur in Mildenfurth 1525 vorkommende Schreibweise yhesv (auswärts noch in Niederkrossen und Dienstädt bezeugt), und die Abkürzung pctores in Auma und Heinersdorf[1]). Zu bemerken ist weiter die Art der Trennung der Worte infolge von Raummangel: benedi $^{tu}_{s}$, Knau, pron-'obis unter die Zeile geschrieben, Thalbürgel, promis-sionẽ christi, desgl. Triebes, die erinnert an die schon in den beiden früheren Perioden beobachtete Manier, einen Teil der Halsinschrift unter dem Fries anzubringen. pro nobis findet sich bloß 2mal getrennt geschrieben in Münchenbernsdorf 1508 und Mörsdorf 1522, sonst ist es stets in ein Wort geschrieben (vgl. die eigentümliche Abteilung in Thalbürgel).

4) Als Schlußzeichen werden, wo es der Platz gestattet, die Kleeblättchen verwendet. Es werden angebracht: 1 öfter, 2 nebeneinander Golmsdorf, 2 übereinander, als kleiner Trenner in Dreitzsch nach etc̃., 3 nebeneinander in Hainspitz, Mörsdorf, Dothen, Hundhaupten, Oberpöllnitz, Neunhofen, 3 in Dreiecksform gestellt in Dreitzsch, Schwarzbach, 4 in der Anordnung . . ˙ . in Löberschütz und Kleinbocka, und sogar 6 in einer Reihe, um den Platz auszufüllen, in Rüdersdorf. Einmal ist das mittelste Stück des Frieses[2]) aufrechtstehend als Schlußzeichen benutzt in Daumitzsch (Fig. 14).

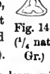


Fig. 14. (1/4 nat. Gr.)

1) Lehfeldt wollte dies pctores durchaus als pastores lesen mit bezeichnendem Parallelismus zwischen pastores und peccatores und konnte erst gelegentlich der Prüfung der Korrekturbogen davon abgebracht werden. Schief ist auch seine Übersetzung (B. u. K.-D. XXV, S. 192): reich über alle, schütze uns Sünder.

2) Friesstücke werden bei den späteren Gießern gern als Anfangszeichen verwendet.

5) Der obere Fries wird stets in Zinnenform gebildet, die nur einmal, in Schwarzbach (s. o.), eine Variation zeigt. Der unter der Halsinschrift befindliche Fries tritt in 3 Formen auf. Stets sind es Rundbogen (Halbkreise) die sich schneiden; stets endigen die zusammentreffenden Enden in Kleeblätter (nicht Lilien).

Neben der in der vorigen Periode beschriebenen einfacheren Form der Kleeblattbögen (s. Fig. 9), wird eine breitere und zusammengesetzte benutzt, bei welcher die Enden der Bogen in 3 Kleeblätter ausgehen und nur in einem Abschnitt Kleeblattbogen gebildet werden (Fig. 15a). Und endlich tritt eine ganz einfache Form auf (nur 4mal festgestellt



Fig. 15a. (1/4 nat. Gr.) Fig. 15b.

in Hundhaupten, Schwarzbach, Golmsdorf und Mörsdorf); (Fig. 15b)[1]). Hier besteht der Fries nicht aus sich kreuzenden sondern aus zusammenstoßenden Halbkreisen, welche wie in der ersten Form mit Nasen besetzt sind. Es ist dies die am wenigsten gefällige Form und findet sich auch nur in der zweiten Unterperiode.

6) Noch ist zu erwähnen die besondere Form der Henkel. An dem Knie bilden sie einen Knollen, der bei kleineren Glocken nicht scharf hervortritt (Fig. 16a), bei den größeren aber in der Form eines Gelenkknopfes erscheint (Fig. 16b). Bei ganz

Fig. 16a. Fig. 16b. Fig. 16c.

großen Henkeln laufen noch 2 Wulste längs des unteren Stückes herab (Fig. 16c). Die Haube ist stets ganz leicht

1) Mittlerweile ist im Germanischen Museum in Nürnberg noch eine Rosenbergersche Glocke festgestellt worden aus dem Jahre 1525 mit der Inschrift: et verbum caro factum eſt und demselben Fries. Sie ist also die 80. Rosenbergersche.

gewölbt; die Grenze zwischen Wolm und Schlag deuten gewöhnlich 2 Wulste an. Die Stimmung dieser Glocken ist der Mehrzahl nach in Moll, doch kommen auch einzelne Dur-Glocken vor.

Um einen Gesamtüberblick über die Werke dieses wohl einzig dastehenden Meisters, was die Zahl seiner erhaltenen und nachweisbaren Glocken anbetrifft, zu gewinnen, lassen wir zum Schluß ein Verzeichnis aller nachweisbaren Werke[1]) und sodann eine Übersicht der Inschriften folgen:

1497 Traun
1498 Hohndorf (Reuß)
1500 Lothra (Reuß)
1501 Thränitz, † Bobeck (S.-Altenburg), Schloß Osterstein (Reuß)
1502 Lichtentanne (S.-Mein.)
1504 Wolfersdorf
1505 Keila
1506 Strößwitz, Neustadt, † Pahren (Reuß)
1507 Unterrenthendorf (S.-Altenbg.), Quittelsdorf (Schw.-Rudolst.), Bucha (Schw.-Rudolst.)
1508 Münchenbernsdorf, Könitz (Schw.-Rudolst.)
1509 Anma, Knau, Tzschirma (Reuß), Heinersdorf (Reuß)
1510 Braunsdorf, Eyba (Schw.-Rudolst.)
1511 Döhlen, Herschdorf (S.-Mein.), † Löbstedt (Weim. Kreis)
1512 Hartroda (S.-Altenbg.), Weckersdorf (Reuß), Drognitz (Kr. Ziegenrück), Angstädt (Schw.-Sondersh.), Tautenburg und Thalbürgel (Weim. Kr.)
1513 † Hartroda (S.-Altenbg.), † Hermsdorf (S.-Altenbg.) Dreitzsch, Triebes, Weitisberga (Schw.-Rudolst.)
1514 Kleinbocka, Danmitzsch, Ruppersdorf (Reuß)
1515 Wolfersdorf, Flemmingen (S.-Altenbg.), † Buchheim (S.-Altenbg.), † Pößneck (S.-Mein.)
1517 Chursdorf, Strößwitz
1518 Bucha, Hainspitz, Rüdersdorf (S.-Altenbg.), Gera (Reuß)

1) † bedeutet umgegossen.

1519 Neunhofen, Schlettwein (S.-Mein.), Oberwellenborn 2 (S.-Mein.), † Dothen (Weim. Kr.), † Eisenberg (S.-Altenbg.)
1520 Oberpöllnitz, Plothen (Reuß), Hummelshain (S.-Altbg.)
1521 Schönbrunn (Reuß)
1522 Hundhaupten, Löberschütz und Golmsdorf (Weim. Kr.), Mörsdorf (S.-Altenbg.)
1523 † Marktgölitz (S.-Mein.)
1524 Unterlemnitz (Reuß)
1525 Mildenfurth
1531 Bernsgrün (Reuß), Dienstädt und Niederkrossen (S.-Altenbg.)
1532 Schwarzbach, Nitzschareuth (Reuß)
1535 Steinsdorf
1536 Langenschade und Lehesten (S.-Mein.)
1537 Heinersdorf (Reuß)
1539 Haselbach (S.-Altenbg.)
1545 Paska (Kr. Ziegenrück)
hierzu ohne Datum:
† Lobensein.

Sa. 79 Glocken [1]).

Die Inschriften auf den Glocken folgen auch in chronologischer Reihe:

1497 Traun: + **hilf + ihs + maria + berath + iohannes + mathevs + lvcas + marcvs + m + cccc** + (Anfang)
+ **lxxxxvii + iar** +

1498 Hohndorf: + **osanna + heisz + ich + in + gottes + vnd + maria + vnd + s + katherina + er + levt + man + mich + marcvs** + (Anfang)
+ **rosenperger + gos + mich + noch + crist + gebvrt + m° + cccc° + lxxxxviii + iar.**

Am Schlag: + **mathevs + + lvcas + + marcvs + + iohannes** +.

1) Vgl. Anm. 1, S. 22.

1500 Lothra (nach Lehfeldt): hilf ihs maria vnd s anna s mertina (?) m ccccc iar.

1501 Thränitz: ○ (Münze) o + gvte + maria + bis + in + gedenck + meines + volckes + so + man + mich + levten + ist + m⁰ + cccccı⁰.

Schloß Osterstein bei Gera-Untermhaus (nach Dr. B. Schmidt in der Geraer Zeitung, 99. Jahrgang, 1893, Beilage zu No. 227): + hilf + ihs + maria + vnd + s + anna + m⁰ccccc⁰ı.

† Bobeck (nach Bergner, Zur Glockenkunde): o ihesv rex glorie veni cvm pace hilf heilige frav sant anna selb dritt anno domini m ccccxi iar [1]).

1502 Lichtentanne: + ofanna [2]) · heis · ich · o · gvthe · maria · bis · in · gedencke · meines · folckis · fo · man · mich · levten · ist · Anno · dnī · m̊ · ccccc̊ · ıı ·. Unter dem Fries: ○ (MARCVS ROSENBERGE·) s · nicolavs · + s · margaretha ·.

Am Schlag: + s · lvcas · + s · marcvs · + s · mathevs · + s · iohannes ·.

1504 Wolfersdorf: + hilf · ihs · maria · vnd · s · anna · vnd · s · peter · vnd · s · pavls · m̊ · ccccc⁰ · ıııı.

Am Schlag: + ihs + + nazarenvs + + rex + + ivdeorvm +.

1505 Keila: + AVe · maria · gracia · plena · dominvs · tecvm · benedicta · tv · in · mvlieribvs · et · benedict. Unter dem Fries: · ꝗ · Vᶜ · V ·

1506 Strößwitz: hilf · heilge · frave · s · anna · salb ·

---

1) So die Jahrzahl bei Back, Chronik von Eisenberg, II, 225; Bergner berichtigt: ccccxi, ich vermute aber wegen der frau s anna selbdritt (vgl. Strößwitz 1506), daß aus dem x bei Back einfach ein c zu machen ist, so daß ccccci herauskommt.

2) Die folgenden Punkte bedeuten Kleeblättchen.

dreme · o · s · steffane · ora · pro · nobis · ς · Vᶜ · V ς[1]:

Neustadt: + Ave · maria · gracia · plena · dominvs · tecvm · benedicta · tv · in · mvlieribvs · ς · Vᶜ · 6.

† Pahren (nach der Reuß. K.-Gal.): {≠V≠6≠+ („wahrscheinlich das Jahr 1506“) Ave Maria gratia plena dominus tecum benedicta tu in mulieribus.

1507 Unterrenthendorf: + Gloriosa · heis · ich · o · heilige · maria · dv · heiliger · rither · s · georye · bitet · got · vor · mein · folcke · wanne · man · mich · levten · · ist Am Schlag: · Anno · domini · m · ccccc · vii · + ihs + + naz .. nvs + + rex + + ivdeorvm + [2].

Bucha anno domini m ccccc vii + verbvm caro factvm est et habitabit in nobis + (Lehfeldt).

Quittelsdorf (nach Bergner, Z. Glockenkunde): + Anno · domini · m · ccccc · vii * cvm · verbvm · caro · factvm · est · magnificetur dns * albertvs · trvter · plbns * marx · rosenberger · gois[3]) · mich ·. Am Schlag: + o · s·wenzeslae · ora · pro · nobis * ihs * nazarenvs * rex * ivdeorvm *.

1508 Münchenbernsdorf: + Ano · dni · mᵒ · vᶜ · viii · Gloriosa · heis · ich · di · hochzeitlichen · fest · belevt · ich · di · scheidlichen · weter · vortreib · ich · vn · di · toten · bewein · ich · marx · roseberger · gos · mich

1) Die einzige Inschrift, in welcher die Buchstaben in den Wachsmodellen teilweise verschoben sind (vergl. auch den orthographischen Fehler in steffane).

2) Auf naz a r e nvs hat der Hammer des Uhrschlagwerkes geschlagen.

3) [illegible] offenbar goſs heißen.

Am Schlag: + ihs + + nazarenus + + rex + + iudeorum + o · s · mauricius · ora · pro · nobis + ;

Könitz (nach Lehfeldt); Anõ dnĩ m°ccccc°viii benedicta heis ich die hochzeitlichen fest belevt ich die schedlichen weter vortreib ich vnd die toten beweis (!) ich. Am Schlag: ihs nazarenus rex iudeorum + ora pro nobis sancte pantaleon.

509: Auma: + m · ccccc · ix · rex · regum · dives · in · omnes · nos · salva · pctores · ;

Knau: + Anno · domini · m° · ccccc° · ix° · Ave· maria · gracia · plena · dominus · tecum · et · benedicta · tu · in · mulieribus · et · benedit$^{v}_{s}$ ·

Tzschirma (nach Lehfeldt): Anno dnĩ m°ccccc°ix° o heilige maria vnd du heiliger riter sant jorg bitet got vor mein volck so man mich lautẽ ist + j·hsc (diese letzten Buchstaben sind sicher falsch). Am Schlag: jesus nazarenus rex iudeorum.

Genau: + Anno · dm̄ · m̊ · ccccc̊ · ix̊ · o · heilige · maria · vnd · du · heiliger · riter · sant · þorg · bitet · got · fur · mein · volck · so · man · mich · leutẽ · ist + Anno etc.. Von den letzten Buchstaben + j · hsc ist keine Spur vorhanden. Am Schlag: + þhesus + + nazarenus + + rex + + iudeorum +.

† Heinersdorf (nach der Reuß. K.-Gal.): m ccccc ix rex regum dives in omnes nos Salva Pctores.

1510 Braunsdorf: + Anno · domini · m · ccccc · x · iar · vox · mea · vox · vite · vos · voco · ad · sacra · venite · o · sancte · nicolae · ora · pronobis. Am Schlag: + ihs + + nazarenus + + rex + + iudeorum +.

1511 Döhlen: + Ano · dñi · m̊ · v̊c · xi · Gloriosa · heis · ich · di · hochczeitlichen · fest · belevt ·

ich · di · scheidligen · weter · vortreib · ich · ūn · die · toten · bewein · ich · marx · rosen · berger · gos · mich ·

Am Schlag: ✠ þhs ✠ s · petre · ora · pronobis · ✠ nazarenvs ✠ ✠ rex ✠ s · pavle · ora · pronobis · ✠ ivdeorvm ✠.

Herschdorf (nach Lehfeldt): o iesv rex glorie veni cvm pace anno dnī mcccccxi.

† Löbstedt (nach Wette, Evangelisches Jena, S. 363): Anno ✠ Dmi ✠ m ✠ ccccc ✠ xi ✠ vox ✠ mea ✠ vox ✠ vite ✠ vos ✠ voco ✠ ad ✠ sacra ✠ venite ✠ o ✠ S ✠ Maria Madalena ✠ pit ✠ Got ✠ vor ✠ mein ✠ Volk ✠ Wen ✠ („ein wenig darunter"): man ✠ mich ✠ levten ✠ 2ct ✠ (statt ist!). Ganz unten am Rand gegen Mittag ✠ IħS ✠, gegen Morgen ✠ nazarenvs ✠, gegen Mitternacht ✠ „ganz verblichen" ✠, gegen Abend ✠ iudeorvm ✠.

1512 Hartroda (nach Löbe, Kirchen und Schulen): 1512 O Jesu, rex glorie, veni cum pace qui semper eris ✠; dieselbe nach Lehfeldt: Anno domini mcccccxii (rex) glorie veni cum pace qui semper es.

Weckersdorf (nach Lehfeldt): Anno domini mcccccxii o rex glorie veni cum pace o heiliger erczengel sant michel pit got vor uns. Am Rand: ihs nasarenvs rex iudeorum.

Dieselbe nach der Reuß. K.-Gal.: O heiliger Erzengel Michael pit Got vor uns. Anno domini 1500. Rex gloriae veni cum pace.

Drognitz (nach Bergner, Kr. Ziegenrück): ✠ Anno domini · m · ccccc · xii · o · ihesv · rex · glorie · veni · cum · pace · S · iohannes · ora · pro · nobis.

Angstedt (nach Bergner, Zur Glockenkunde): Anno m ccccc xii. Gloriosa heis ich, die hochezeitlichen Fest die beleut ich, die schetlichen weter vertreib

ich und die toten bebein ich, marq rosenberger gos mich.

Tautenburg: + Anno · domini · m · ccccc · xii · o · ihesv · rex · glorie · veni · cum · pace · qui · semper · es · lavdabilis · et · tamen · ineffabilis; am Schlag: + hhs + + nazarenvs + + rex + + ivdeorvm +.

Thalbürgel: + Ano · dni · m° · ccccc° · xii · Vox · mea · vox · vite · vos · voco · ad · sacra · venite · o · s · georgivs · ora · pron + (Anfang) (unter dem Fries): obis.

1513 Dreitzsch: + Ano · dni · m · ccccc · xiii · O · ihv · rex · glorie · veni · cv · pace · qvi ·.sẽper · es · lavdabilis · etc: o · scte · ioanes · ora · pronobis .·. Am Schlag: + ihs + + nazarenvs + + rex + + ivdeorvm +.

Triebes (nach Lehfeldt): anno domini m ccccc xiii vox mea vox vite vos voco ad sacra venite · scta maria ora pro nobis vt digni efficiamur promis.

Am Mantel: sione christi. Am Schlag: ihs nazarenvs rex ivdeorvm. (In der Reuß. K.-Gal. nur: eine Inschrift in gothischer Minuskel mit gewöhnlicher Legende.)

Weitisberga (nach Lehfeldt): o rex glorie veni cum pace. Anno dni m ccccc xiii. Spitzbogenfries mit Lilienspitzen (!).

† Hartroda (nach Löbe, K. u. Sch., war die 2. Glocke 1513 gegossen; da die erste 1512 von Rosenberger stammte, liegt der Schluß nahe, daß auch diese hierher zu rechnen ist). Inschrift ist unbekannt.

† Hermsdorf (nach Lehfeldt): o rex glorie veni cvm pace anno domini m ccccc xiii iar. Nach Löbe, K. u. Sch.: O Jhesv rex glorie u. s. w.

1513 Kleinbocka: + Anno · dñi · m · ccccc · xiiii · Vox · mea · vox · vite · vos · voco · ad · ſacra · venite · o · ſcta · maria · ora · pronobis · .·.

Daumitzsch: + Anno · domini · m · ccccc · xiiii · Vox · mea · vox · vite · vos · voco · ad · ſacra · venite · s · martinvs · ora · pronobis ·



Ruppersdorf (nach Lehfeldt): O jesv rex glorie veni cum pace S lavrentius ora pro nobis ut erimus digni promiſſione. Anno domini m ccccc xiv. Am Schlag: ieſvs nazarenvs rex ivdeorvm.

1515 Wolfersdorf: + Anno · domini · m · ccccc · xv · O · hheſv · rex · glorie · veni · cvm · pace · o · ſancte · petre · et · pavle · orate · pronobis. Am Schlag: + hhs + + nazarenvs + + rex + + ivdeorvm +.

Flemmingen (nach Löbe, K. u. Sch.): 1515 O rex gloriae veni cum pace! Ave Maria gratia plena! Dominus tecum bened.

† Pößneck: + Anno · domini · m · ccccc · xv · O · hheſv · rex · glorie · veni · cvm · pace · O · ſanctvs · bartolomevs · ora · pronobis ·.

† Buchheim (nach Bergner, bei Back, Chronik II, S. 212): O · Jesu · rex · gloriae · veni · inpace · cantabo (?) (wahrscheinlich amen und o) S · Lavrentivs ora pro nobis · anno domini m ccccc xv. Am Schlag: Jhs · nazarenvs · rex · ivdeorvm ·.

1517 Strößwitz: + Anno · dñi · m · ccccc · xvii · O · iheſv · rex · glorie · veni · cvm · pace · s · ſteffane · ora · pronobis + (Anfang).

Chursdorf: + Anno · domini · m · ccccc · xvii · O · iheſv · rex · glorie · veni · cvm · pace·.

1518 Bucha: + Anno · domini · m · ccccc · xviii · o · ihesv · rex · glorie · veni · cvm · pace · amen.

Hainspitz: + Anno · domini · m · ccccc · xviii · o · þhesv · rex · glorie · veni · cvm · pace · amen · · ·.

Rüdersdorf: + Anno · domini · m · ccccc · xviii · o ihesv · rex · glorie · veni · cvm · pace · amen · · · · · ·.

Gera, Trinitatiskirche (nach Lehfeldt): Anno domini m cccc lxviii (soll jedenfalls heißen: ccccc xviii) o ihesv rex glorie veni cvm pace.

1519 Neunhofen: + Anno · m · ccccc · xix · Ave · gracia (plena dominvs)[1]) tecvm · · · ·.

Schlettwein (nach Lehfeldt): o ihesv rex glorie veni cum pace amen anno domini m ccccc xix.

Oberwellenborn 1 (nach Bergner, Gl.-K.): + Anno dñi · m · ccccc · xix · Copletv̄ · est · hoc · vas · noīe · Scolastica · Ad · capellā · Sctorv · nicolai · et · lavreci · In · svperiori · be. — 2. Zeile: ldingenborn · spectans · Ecce · crv+cem · domini fvgite · partes · adverse. Am Schlag: + matevs + + marcvs + + lvcas + + iohannes +[2]).

Oberwellenborn 2 (ebend.): + Anno · dni · m · ccccc · xix · o Jesv rex glorie veni cum pace. Am Schlag: verbvm caro factvm est (Lehfeldt liest 1548)[3]).

†[4]) Dothen: + Anno · domini · m · ccccc · xix · Aqva · portat · lingnvm · lingnvm · corpvs · cristi · dingnvm · · · ·.

1) Die beiden Worte plena und dominus sind nicht zu erreichen, da die Glocke außen am Turme hängt.

2) An der Flanke unten 2 Wappen, das eine mit den sächsischen Kurschwertern, das andere mit der sächsischen Raute.

3) Letztere 4 Worte in Renaissance-Majuskel.

4) Die Glocke ist im Jahre 1900 umgegossen, die Inschrift aber durch Abklatsch erhalten worden.

† Eisenberg (nach Bergner, Gl.-K.): vox · mea · vox vite · vos · voco · ad · sacra · venite + + + anno · Domini · M · CCCCC · XIX (möglich, daß xiv zu lesen ist). Am Schlag: + Johannes + Marcus + Lucas + Matthaeus.

1520 Oberpöllnitz: + Anno · domini · m · ccccc · xx · Sit · nomen · domini · benedictum · ex · hoc · nunc · et usque · in · seculum · · · .

Plothen + Anno · domini · m · ccccc · xx · Vox · mea vox · vite · vos · voco · ad · sacra · venite · · · · (nach Lehfeldt) 1520 vox mea vox vite vos voco ad sacra venite [1]).

† Hummelshain (nach Bergner, Gl.-K.): ano * d * m * ccccc * xx * o * iehsu * rex * glorie * veni * cum * pace * s * rupert * ora * pro * nobis (Löbe, K. u. Sch., hat 1420, ebenso Lehfeldt m cccc xx).

1521 Schönbrunn (nach der Reuß. Kirchengalerie): in sog. Mönchsschrift: Anno domini M CCCCC XXI et verbum caro factum est.

1522 Hundhaupten: + Anno · domini · m · ccccc · xxii · iar + O · ihesu · rex · glorie · veni · cum · pace · · · .

Mörsdorf: + Anno · domini · m · ccccc · xxii · O · rex · glorie · criste · veni · cum · pace · S · andrea · ora · pro · nobis · · ·

Löberschütz: + Anno · domini · m · ccccc · xxii · iar · + O · heiliger · her · s · nicolaus · pit · got · vor mein · volck · wan · man · mich · leuthen · ist · · · · .

Golmsdorf: + Anno · domini · m · ccccc · xxij · laudate · dominum · omnes · gentes · laudate · eum · omnes · populi · · · .

1) Deutsch: Mein Wort ist Leben, kommt, ruf ich, zur heiligen Stätte (!). Dagegen Hiob Breitinger in Nimritz 1670: Meine Stimm ist des Lebens Schall, ich ruff zur Kirchen, komet all.

523 † Marktgölitz (nach Bergner, Meininger Gl.): **sit nomen domini benedictvm ex hoc nvnc et.**

524 Unterlemnitz (Reuß. Kirch.-Gal.): in Mönchsschrift: **Anno D. MCCCCCXXIIII Jhesu rex gloriae veni cum pace** (ebenso Lehfeldt).

1525 Mildenfurth: **+ anno · domini · m · ccccc · xxv · iar + O · yhesv · rex · glorie · veni · cvm · pace ·.**

1531 Bernsgrün (nach Reuß. Kirch.-Gal., fehlt bei Lehfeldt): **Anno Domini 1531 O Jesu, rex gloriae veni cum pace, Amen.**

Dienstädt (nach Bergner, Gl.-K.): **Anno · domini · m ccccc xxxi · iar + o Jhesv · rex · glorie · feni cvm pace · f · d · m · y · e ·** (Löbe, K. u. Sch. und Lehfeldt haben **yhesv**, vergl. auch die folgende).

Niederkrossen (nach Bergner, Gl.-K.): **O Xhesv rex glorie veni cvm pace Anno domini m ccccc xxxi amē.**

1532 Schwarzbach: **+ anno · domini · m · ccccc · xxxii · iar + O ihesv · rex · glorie · veni · cvm · pace ∴.**

Nitzschareuth (nach Reuß. Kirch.-Gal., fehlt bei Lehfeldt): in Mönchslettern: **O Jesu, rex gloriae, veni cum pace. Anno Domini M CCCCC XXXII** „nebst der Abbreviatur IAR“.

1535 Steinsdorf: **+ anno · domini · m · ccccc · xxxv + O · ihesv · rex · glorie · veni · cvm · pace · V · D · M · I · E ·.**

1536 Langenschade (nach Bergner, Gl.-K.): **+ Anno * domini * m * ccccc * xxxvi * O * ihesv * rex * glorie * veni * cvm * pace** * V * D * M * J * E *.

† Lehesten (bei Bergner, Mein. Gl.): **O Jesu rex gloriae veni cum pace** · V · D · M · J · A · M · CCCCC XXXVI Jahr.

1537 Heinersdorf (nach Lehfeldt): **Anno domini m ccccc xxxvii iar · o ihesv rex glorie veni cvm pace** V · D · M · J · E · (die Sigle fehlt in der Reuß. Kirchen-Galerie).

1539 Haselbach (nach Lehfeldt): **Anno domini m ccccc xxxix iar · o ihesv rex glorie veni cvm pace** · V · D · M · J · Æ · (die Sigle fehlt und ist nach Löbe, K. u. Sch., ergänzt)[1].

1545 Paska (nach Bergner, Kr. Ziegenrück): **● ā · d̄ · m · ccccc · xxxxv + o · ihesv · rex · glorie · veni · cvm · pace · V · D · M · ç · E ·.**

† Lobenstein (nach der Reuß. Kirch.-Gallerie): von den 3 vormals vorhandenen Glocken hatte die große die Inschrift: **O du heiliger Erzengel S. Michael! bitt vor mein Volk, so oft man mich läutend ist** (geschmolzen im Kirchenbrand 1714).

Schleiz ist noch in den späteren Jahrhunderten der Sitz von Glockengießern gewesen, von deren Werken einzelne im Neustädter Kreis erhalten sind. Als nächster nach Rosenberger tritt in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts Hiob Breitinger auf; zu Anfang bis Mitte des 18. Jahrhunderts war die Familie Graulich, aus Hof gebürtig, dort tätig und bis herein in das 19. Jahrhundert Peter Hellmuth.

---

2. Heinrich Ciegeler aus Erfurt.

Er stammt aus einer alten Patrizierfamilie, deren Name (das Cieglersche oder Zieglersche Haus) noch jetzt in Erfurt bekannt ist. Seine Tätigkeit fällt fast in die gleiche Zeit wie die Rosenbergers, denn es sind von ihm Glocken vorhanden aus der Zeit von 1499—1556 im mittleren und nördlichen Thüringen. Er ist schon bei Otte, Glocken-

1) Richtig lautet die Inschrift: + Anno · domini · m · ccccc · xxxix · iar + O · ihesv · rex · glorie · veni · cum · pace · V · D · M · ç · E ·

kunde, S. 183, erwähnt. Seinen Nameu schreibt er gewöhnlich h · C ·, seltener H · C ·, wofür Lehfeldt H · G · liest, und in 12 Fällen hat er ihn voll ausgeschrieben heinrich ciegeler, wofür Lehfeldt 4 mal negeler liest. 4 mal hat er statt des Namens, in Anspielung daran, eine Sichel (Sicheler) gesetzt in Kranichfeld (bei Bergner, Glockenkunde, S. 97 [Fig. 21] und Meininger Gl., S. 165) und Ehringsdorf, sowie Gößitz und Tranrode, Kreis Ziegenrück. Im Neustädter Kreis ist er nur mit 2 Glocken vertreten in Oberoppurg und Neustadt (Hospitalkirche); im ganzen können von ihm mit mehr oder weniger Sicherheit bis jetzt 61 Glocken nachgewiesen werden (Bergner, Glockenkunde, kennt 22 Glocken).

Die Cieglerschen Glocken zeichnen sich durch ihre Größe aus. Soweit die Messungen bekannt sind (bei Lehfeldt fehlen sie leider in den meisten Fällen, sind auch oft ungenau und falsch), ist der Durchmesser meist größer als 1 Meter oder nahezu so groß. Ferner geben sie sich zu erkennen durch die Form der Typen. Die Minuskel ist scharf geschnitten, in den Grundstrichen geschweift, sehr flach und niemals so gleichmäßig und akkurat ausgefallen wie bei Rosenberger [1]). Das Initial-A in Anno (vgl. Oberoppurg) ist originell und kann bei seiner häufigen Wiederkehr als typisches Merkmal angesehen werden.

Zuweilen ist die Inschrift in Majuskeln geschrieben, die alle den Charakter der Renaissanceformen tragen. Sie finden sich in Kahla 1509 mit dem voll ausgeschriebenen Namen, Gösselborn 1511 (hier ist der Cieglersche Ursprung zweifelhaft, der Name fehlt) [2]), Oberndorf (Bez. Apolda) 1517, ohne Namen, Obergrunstedt (Bez. Weimar) 1510 mit der Chiffre h · C · (Lehfeldt H · G ·), Bachra (Kr. Eckartsberga) 1509.

1) Dieser Umstand erklärt sich daraus, daß die Wachsmodelle der Buchstaben nicht mittels einer Schablone hergestellt, sondern aus dünnen Wachsscheiben ausgeschnitten wurden.

2) Nachträglich sicher als Ciegelersche bestimmt.

Typisch ist anch der Inhalt der Inschriften, die entweder die Gnßangabe mit Namen des Gießers und mit dem Zusatz in **N·N·ere** führen, darunter 9 mal **sant anna**, je 1 mal **urban, wippert, iohannes, michael, maria**; oder es findet sich (21 mal) der Spruch: **consolor viva fleo mortva pello nociva**, den Lehfeldt 1 mal in der Form **vivos, mortuos, nocivos** (Mechterstedt, Gotha, 1513) darbietet, ob richtig, konnte nach eigenem Angenschein bis jetzt nicht festgestellt werden. Dabei ist anffällig, daß hierbei in keinem Fall Ciegelers Name genannt ist [1]). Dennoch sind sie als seine Werke bezeugt durch die Beifügung der Sichel (s. o.) in 2 Fällen: Kranichfeld und Ehringsdorf, beide von 1520 nnd besonders durch die auf der Flanke angebrachten Medaillons.

Diese Medaillons bilden die am meisten in die Angen fallende Eigentümlichkeit Ciegelers. Sie finden sich in verschiedenen Größen von 13—16 cm, aber anch nur von 7,3 cm Durchmesser; einzelne Bilder, besonders Maria in der Glorie, dazu das Christkind im Wiegebett (Neustadt) sind in rechteckiger Umrahmung; in einem Falle (Obertrebra) fehlt die Umrahmung vollständig. Diese bis in die kleinsten Einzelheiten und Züge fein geschnittenen Bilder sind offenbar, wie schon Bergner (Mein. Gl., S. 122) vermntet, nicht vom Glockengießer, sondern von einem andern Künstler verfertigt nnd in dem erhabenen Modell in den Mantel der Glockenform eingedrückt. Daraus erklärt sich, daß zuweilen das Bild im Guß mißlang und nur ein buntes Durcheinander von Köpfen und nnzusammenhängenden Gliedern nnd Strichen darbietet, ähnlich wie bei dem Mißraten eines Siegelabdruckes. Es wird dadurch aber auch andererseits bestätigt, daß die Medaillons nicht fertig auf die Flanke aufgelötet worden sind, wie es bei späteren Gießern häufig geschieht; denn ein vorher nnd separat vom Glockenguß hergestelltes, aber mißlungenes Bild hätte der

1) In Kahla 1516 ist er von mir festgestellt als **h c**, an der Flanke befindlich.



Meister wohl nicht in dem verdorbenen Zustand aufgelötet, er hätte den Schaden durch einen Neuguß des Bildes verbessern könneu. Das war aber nicht möglich, wenn der Guß des Medaillons gleichzeitig mit dem des ganzen Gefäßes stattfand.

Es handelt sich also bei dem ganzen Vorgang des Mißlingens nicht um einen Gußfehler, sondern um einen „Druckfehler".

Herrschte bei den Inschriften Ciegelers eine gewisse Einförmigkeit, so findet sich bei den Medaillons die größte Mannigfaltigkeit. Oft finden sich 4 bildliche Darstellungen, darunter 2 gleiche, gewöhnlich aber 2, auf der Vorder- und Rückseite der Glocken angebracht. Der Gegenstand ist entnommen, teils aus der heiligen Geschichte, teils aus der Heiligen-Legende. Hiervon findet sich auf den bis jetzt bekannten Glocken:

Die Anbetung der Könige 10mal (Lehfeldt nennt es einmal Anbetung der Hirten).

Christkind im Wiegebett 1mal (Neustadt).

Christkind mit bekränztem Kreuz 2mal [1]).

Die Taufe Christi 1mal.

Ecce homo 1mal.

Kreuzigung 15mal.

Crucifixus an einem mit Ranken versehenen Kreuz, in denen die Brustbilder der Väter sind, 2mal.

Auferstehung (noli me tangere) 4mal (Lehfeldt bezeichnet dies 2mal als Verkündigung).

Maria in der Glorie mit dem Kind 16mal.

Die heilige Sippe 6mal (Lehfeldt: Krönung Marias).

Die Begegnung Zacharias und Annas 2mal.

1) Dieses Bild findet sich noch einmal auf einer undatierten Glocke in Corbetha, Kr. Merseburg, mit der nicht recht verständlichen Inschrift: ihesvſ maria kint hilf vor (soll wohl got heißen). Nach der Schriftprobe in den B.- u. K.-D. der Prov. Sachsen haben die Typen Ähnlichkeit mit den Cieglerschen. Zwischen den Worten befinden sich außer diesem Bild noch ein Krucifix, eine nackte betende Gestalt, Passionsgruppe uud Auferstehung; an der Flanke ein heiliger Georg zu Roß über dem Lindwurm.

Die heilige Brigitta 1mal.

Franziskus im Walde vor dem Kruzifix (Lehfeldt) 1mal.

Christophorus 5mal.

Die heilige Kümmernis 3mal.

Christus zwischen den Aposteln oder Weltgericht (Lehfeldt) 1mal.

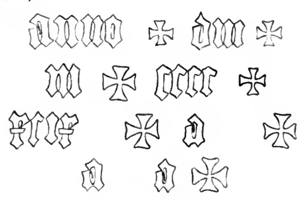


Fig. 17. (1/4 nat. Gr.)



Fig. 18. (7/8 nat. Gr.)



Wie oft bildliche Darstellungen fehlen, läßt sich bei dem Mangel genauer Angaben in den Quellenschriften und mangels persönlicher Anschauung noch nicht angeben.

Von den beiden Cieglerschen Glocken im Neustädter Kreis ist beachtenswert die in Neustadt, Hospitalkirche, weil sie die älteste bekannte Glocke dieser Art ist (1499). Sie trägt zwar nicht den Namen des Meisters, aber die Form der Buchstaben (Fig. 17) stimmt so genau zu den Cieglerschen Typen, daß sie schon hieraus mit Sicherheit bestimmt werden könnte. Auch die Kreuze als Trennungszeichen finden sich in dieser Form auf sicher bestimmten Werken und gerade in frühester Zeit. Hierzu kommen als ausschlaggebende Kennzeichen die beiden Medaillons auf der Vorder- und Rückseite, von denen das eine (7,3 cm Durchmesser), das Christkind (Fig. 18) mit dem Kreuz, daran ein Kranz (Dornenkrone?), noch einmal in Saalfeld (1501) vorkommt. Das zweite Bild in rechteckiger Einfassung (6,3 : 7,2 cm) zeigt in bis jetzt noch nirgends bekannt gewordener Darstellung das Christkind (Fig. 19) in einem reich verzierten Wiegebett aufrecht sitzend. Beide Bilder sind, wie dies auch anderweit bei den Cieglerschen Medaillons häufig vorkommt, mit wunderlich verschlungenen, leider aber z. Z. noch unleserlichen Schriftbändern mit ganz feiner Minuskel ausge-



Fig. 19.

stattet[1]). Diese Glocke hat noch nicht die oben erwähnte ansehnliche Größe; der Durchmesser ist 67 cm, die Höhe 52. An der Halsinschrift sind auffällig die 3 am Schluß angefügten *a*, von denen das erste und zweite durch ein Kreuz getrennt

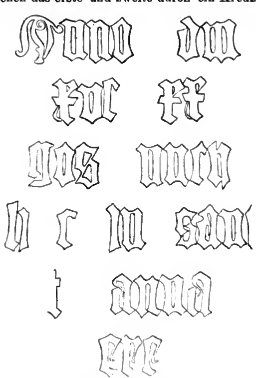


Fig. 20. (1/5 nat. Gr.)

sind. Es wäre hier Platz für den Gießernamen vorhanden gewesen; ob sie an die häufig angerufene Anna selbdritt erinnern sollen?

Die Glocke in Oberoppurg trägt alle charakteristischen Merkmale der Cieglerschen Glocken: das originelle Anfangs-A in Anno, die Jahrzahl durch xvc xx (Fig. 20) ausge-

1) Die Schrift bei Fig. 19 konnte nachträglich noch entziffert werden: Dies ist mein lieber son an dem ich · · · · ·.

edrückt, die Sigle ħc und die Gußangabe in sant anna re Die beiden Medaillons, 12 cm im Durchmesser, stellen as eine sehr scharf ausgeprägt, die Anbetung der Könige Fig. 21), das andere im Abdruck mißraten die Kreuzigung



Fig. 21. (³/₄ nat. Gr.)

dar. Dasselbe Bild ist in Obertrebra in unvergleichlicher Schärfe (Fig. 22). Die Glocke mißt 115 cm Durchmesser, 83 cm Höhe.

Die bis jetzt nachweisbaren Cieglerschen Glocken und deren Inschriften und Bilder sind folgende:

1499 Neustadt (Orla): + anno + dm + cccc + rcir + a + a a. Christkind mit Kreuz, Christkind im Wiegebett. 67 cm Durchm.

1500 Saalfeld (nach Bergner, Gl.-K.): **Anno · dm · m° ✕ ccccc · consolor · viva · fleo · mortva · pello · nociva · sancte · iohannes · ora · pro · nobis · deӱ** · (Trennungszeichen: geschwänzte Punkte und Kreuze). Maria in der Glorie, hortus conclusus, heilige Sippe, Christus am Rankenkreuz. Durchm. 165 cm.



Fig. 22. (3/4 nat. Gr.)

Wenigenjena: **anno · dnī · m · v · c · heilf sancta anna selb dritte.** 104 cm Durchm.

Eßleben (Kr. Weimar) (L.): **Anno dnī m ccccc consolor viva fleo mortva pello nociva.** Anbetung der Könige, hortus.

Eischleben (Gotha) (L.): **anno dnī m ccccc consolor viva fleo mortva pello nociva.** Kreuzigung



und Maria in Gl., Auferstehnng und Maria in Gl. 118 cm.

1501 Saalfeld (B.): Anno · dni · m · ccccc · i · consolor · viva · fleo · mortva · pello · nociva. Brigitta, hortus, Christkind mit Kreuz. 125 cm.

1502 Tromsdorf (Kr. Eckartsberga): + anno dm xvij gos mich heinrich ciegeler. Med. mit 8 Figürchen (heil. Sippe?), Krenzigung (nach B.- u. K.-D. der Prov. Sachsen). Durchm. 101 cm.

Daasdorf, Kr. Weimar (B.): Anno dni xvc2⁰ gos mich heinrich ciegeler (Lehfeldt: negeler).

Lauterbach, Gotha (L.): anno xvc2⁰ consolor viva flere mortva pello nociva. Maria in Gl., Franziskns im Walde vor dem Kruzifix. 92 cm.

1503 Zottelstedt, Kr. Weimar: Anno ✕ dm ✕ m ⸾ ccccc + iii ✕ consolor ✕ viva ✕ fleo + mortvv dello nociva ⸾; ohne Bild; 95 cm.

1504 Langensalza, Marktkirche (Otte) mit heinrich ciegeler.

2 Mühlberg, Kr. Erfurt (nach B.- und K.-D. der Provinz Sachsen): consolor viva fl. m. pello. noc. } Durchm. 130 cm. / „ 118 „

Schönstedt (Otte) mit heinrich ciegeler.

Tromsdorf, Kr. Eckartsberga (nach B. u. K.-D. der Prov. Sachs.): Anno + dm + m ⸾ ccccc + iiii ✕ consolor ✕ viva ✕ fleo ✕ mortva ✕ pello ✕ nociva. Krenzigung. Maria in der Gl. Durchmesser 110 cm.

1505 Großrettbach, Gotha (L.): Anno dnĩ m ccccc v consolor viva. Maria in Gl., Anbetnng der Hirten (?). 120 cm.

1506 Oberweimar, Kr. Weimar (B., Gl.): + Anno · dm · m · ccccc · vi · hilf sancta anna selb dritte. 2mal Joachim und Anna.

1508 Gorndorf, S.-Meiningen (B., M.): + anno + dm · m · ccccc · viii + consolor · viva + mortv

fleo + pello · nociva + benedictuſ. Kreuzigung, Sippe. 50 cm.

1509 Kahla (B. Gl.): CONCORDIA HEIS ICH HEINRICH CIEGELER G. M. ANNO DNI XVCIX IAR. hortus, 2mal Maria in Gl.

Bachra, Kr. Eckartsberga (nach B. u. K.-D. der Prov. Sachs.) + ANNO DNI IVC þX GOS MICh hEN-RICh CIEGELER. Durchm. 165 cm.

Döllstädt b. Gräfentonna, Gotha (L.): **Anno dnī xvcviiij ior gos mich heinrich negeler.** Anbetung der Könige, Kreuzigung.

1511 Tranrode, Kr. Ziegenrück (B.): **+ m + ccccc + xvvi.** Sichel, heil. Kümmernis. 52 cm Durchm.

1513 † Altremda, Kr. Weimar (B., Gl.): **conſolor viva mortva fleo pello nociva Anno dom m ccccc xiii.** Nach Lehfeldt: Christus zwischen den Aposteln oder Weltgericht und Kreuzigung.

† Ebend. ebenso (B., Gl.).

† Herbsleben, Gotha (B., Gl.): **Anno Dni MVC XIII gos mich h. c. in der ere sancti Urbani.** 18 Ctr. (nach Gelbke, Kirchen- und Schulverfassung des Herzogtums Gotha, 2. 1., 251).

† Ebendas.: H. C. **in der ere Wipperti.** 26 Ctr.

† (Ort ungenannt): **Zu St. Viti Ehre goſs mich Henrich Ziegler.**

Oldisleben, Kr. Weimar (L.): **consolor viva fleo mortva pello nociva anno xvcxiii.** 2mal Maria mit Kind auf der Mondsichel.

Mechterstedt, Gotha (L.): **Anno dnī m ccccc xiii consolor vivos fleo mortvos pello nocivos.** Maria in Gl., Jakobus und Christophorus. 106 cm.

1516 Kahla (B., Gl.): **Anno dni xvcxvi conſolor viva fleo mortva pello nociva.** 2mal Maria.

Ebeleben, Schwarzb.-Sondersh. (Bergner nach Apfelstedt, Bau- und Kunstdenkm., I, 32): **Anno · do · xvcxvi · gos · mich · h · c in sant anna · ere ·.**

517 Oberndorf, Kr. Weimar: ANNO DNI XVc XVII HILH SANT ANA; ohne Bild. 83 cm.

518 Döbritschen, Kr. Weimar: × Anno xvc xviii gos mich h c in sant anna ere. Anbetung der Könige, heil. Sippe. 104 cm.

Nöda, Kr. Weimar (L.): Anno dnī xvc xviii gos mich ... rich negeler in sant anna ere. Kreuzigung, hortus.

Tennstedt, Kr. Langensalza (Otte) mit h. c.

Isserheilingen, Kr. Langensalza (Otte) mit h. c.

1519 Obergrunstedt, Kr. Weimar (B., Gl.): ANNO XVC XVIIII GOS MICH H. C. (Lehfeldt: H. G.). Anbetung, Sippe.

Großhelmsdorf, Kr. Weißenfels (nach B.- u. K.-D. der Prov. Sachs): anno dm xvc xviii gos mich hcns (soll heißen: h c in s) anna e(re). 90 cm.

Döllstedt, Gotha (L.): Anno dnī xvc xviij ior gos mich heinrich negeler. Anbetung, Kreuzigung.

Gößitz, Kr. Ziegenrück (B.): Anno + dm + m + v + xviii + consolor + viva + mortva + fleo + pello + nociva. Sichel; Anbetung, Sippe, Kreuzigung, heil. Kümmernis. 108 cm.

1520 Obertrebra, Kr. Weimar: Anno dm j vc xx gos mich h c in sant anna er. Christophorus, hortus. 114 cm.

Lindau, Kr. Weißenfels (nach B.- u. K.-D. der Prov. Sachs.): Anno dnī j vc xx gos mich h c in sant anna ere. Med. fehlen.

Oberoppurg: Anno dm xvc xx gos mich h c in sant anna ere. Anbetung, Kreuzigung. 115 cm.

Dörnfeld, Schw.-Rudolst. (L.): Anno dnī 15c xx gos mich b. (!) ciegler. Kreuzigung, Auferstehung.

Ehringsdorf, Kr. Weimar (B., Gl.): Anno dm m v xx consolor viva mortva fleo pello noci- Sichel, Kreuzigung, Maria in Gl.

Kranichfeld (B., Gl.): **Anno dnī m v xx consolor viva mortva fleo pello nociva sancte michael o p. n.** Sichel. Christus am Rankenkreuz, Anbetung, Ecce homo, heilige Kümmernis.

1521 Werningsleben, Kr. Erfurt (nach B.- u. K.-D. der Prov. Sachs.): **anno dm xvcᵒxxi consolor viva fleo mortva pello nociva** (aller Wahrscheinlichkeit nach von Ciegeler). Durchm. 100 cm.

Obertrebra, Kr. Weimar: **Anno dm j vc xxi gos mich h c in sant anna ere.** Christophorus, Kreuzigung. 102 cm.

Holzhausen, Gotha (L.): ANNO DNI IVC21 IOR.

1522 Eßleben, Kr. Weimar (B., Glockenk., S. 97): Inschrift?

Kleinneuhausen, Kr. Weimar (L.): **Anno domini vcᵒxxii consolor viva fleo mortva pello nociva** 2mal Maria in Gl.

Vieselbach, Kr. Weimar (L.): **Anno dnī vc xxii consolor viva fleo mortva pello nociva.** Verkündigung, Anbetung.

Kloster Häseler, Kr. Eckartsberga (nach B. u. K.-D. der Prov. Sachs.): **anno · dm · xvc xxii consolor · viva · flere · mortva.** 2mal Maria. Durchm. 114 cm.

Teichröda, Schw.-Rudolst. (B., Gl.): **Anno dni xvc xxii consolor viva flere Mortva p.** 2mal Christophorus.

Pleismar, Kr. Eckartsberga (B. u. K.-D. der Prov. Sachs.): **Anno · dm · xvc · xxii · gos · mich · h · c · in · sant · anna · ere** (Med.?). Durchm. 102 cm.

1543 Ernstroda, Gotha (L.): **verbvm domini manet in aeternvm 1583 h c. gos m.**

1547 Heiligenstadt (Marienkirche) (Otte): mit **h. c.**

1553 Pörmitz, Reuß (K.-Gal.): **Verbum Domini manet in eiternnm xvcxxxxxiii** IOI (?) (soll wohl IOR heißen, vergl. Holzhausen).

1556 Ostermonra, Kr. Eckartsberga (nach B. u. K.-D. der Prov. Sachs.): verbum dm manet in eternum anno dm xvc lvi gos mich h ciegeler. Durchm. 105 cm.

Hierzu als noch nicht mit Sicherheit bestimmt:

1502 Fröttstedt, Gotha (L.): Anno dnī m cccc ii sancta maria bit vor uns. Kreuzigung, Tanfe.

1511 Gösselborn (B., Gl.): ✠ ANNO XVC XI LVCAS MARCVS IŌS MATE. Auferstehung, Taufe [1]).

Sa. 61.

---

3. Andreas Heiner unbekannter Herknnft.

Dieser Gießer war bisher völlig unbekannt. Nur bei Otte, Glockenkunde, S. 197, im Gießerverzeichnis ist ein Ansatz zu seiner Entdecknng; dort wird aber der Name Keiner gelesen und mit einem Gießer aus dem Anfang des 15. Jahrhunderts Kelner vermutungsweise in Beziehung gesetzt. Bis jetzt lassen sich von ihm 4 Glocken nachweisen, im Neustädter Kreis eine in Münchenbernsdorf, in der Nachbarschaft je eine in Schloß Fröhliche Wiederkunft (bei Otte a. a. O.), Weißbach (Schw.-Rndolstadt) und † Mielesdorf bei Schleiz.

Der Name findet sich auf 2 Glocken: in Münchenbernsdorf, am Schlag angebracht in gewöhnlichen Minuskeln, die bisher unentziffert blieben, weil die Wachsformen bei der Herstellung zerdrückt und zerbrochen wurden und die teilweise schlecht geratenen Worte außerdem noch dick mit Staub und Glockenschmiere überzogen waren. Lehfeldt konnte bloß oberflächlich feststellen: „sie scheinen drei, immer undeutlicher werdende Worte zu bilden, von denen das mittlere: sanct heißen könnte, das letzte aber nicht: mauritius“ (und das erste, seiner Aussage nach deutlichste?). Bei sorgfältiger Untersuchung ergab sich die Lesung: meister endres heiner (Fig. 23). Zum zweiten Male findet sich der Name an der Glocke im Schloß Fröhliche

1) Vgl. S. 35, Anm. 2.

Wiederkunft; von daher kennt ihn Otte (s. o.); hier steht er in Kursive, also wohl die eigenhändige Unterschrift des Meisters, am Wolm zwischen dem Lilienfries, in genau derselben Form: **meister endres heiner** (Fig. 24) (die obere Schlinge des **h** konnte leicht zur Lesung als **f** verführen). Lehfeldt hat den Namen nicht gesehen. Die dritte Glocke in Weißbach ist durch Lehfeldt bekannt geworden, der die „sehr schlechten Buchstaben" nicht selber las, sondern sie von Pastor Gehring entziffert erhielt. Diesem Umstand ist es zu danken, daß eine faksimilierte Abbildung

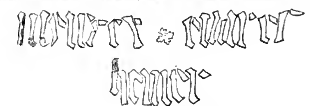


Fig. 23. (1/4 nat. Gr.)

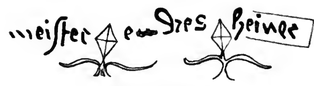


Fig. 24. (3/4 nat. Gr.)

in die Bau- und Kunstdenkmäler kam, nach der die Glocke unserm Meister Andreas Heiner zugewiesen werden kann. Gleichzeitig wurde dort von Lehfeldt die Glocke in Mielesdorf von 1584 als Schwesterglocke der Weißbacher bezeichnet und so noch eine vierte für Heiner gerettet.

Der Zeit nach fallen diese 4 Glocken ziemlich nahe zusammen. Die Mielesdorfer trug die Jahrzahl 1484, die Weißbacher führt 1492, in Schloß Fröhliche Wiederkunft fehlt die Jahrzahl, in Münchenbernsdorf ist sie 1492 zu lesen.

Interessant ist hier die Entzifferung. Die Zahlzeichen haben sehr durch die Quetschung der Wachsmodelle ge-

litten und sind teilweise mißraten (Fig. 25). Lehfeldt brachte nur a^0 und noch eine Rosette heraus, und fährt fort: „und einige unklare Buchstaben, welche Zahlzeichen sein dürften." Das war in der Tat schon längst bekannt; denn von alten Zeiten her bis in die Gegenwart hat man sich in wunderlichen Deutungen und Entzifferungen ergangen und wollte gern eine möglichst hohe Jahrzahl herauslesen. Hiermit

Fig. 25. (1/4 nat. Gr.)

begann der Oberpfarrer Andreas Ungebauer (1659—1686), der nach einem im hiesigen Rittergutsarchiv befindlichen Aktenstück (in Abschrift vom Oberpfarrer Meder am 6. Aug. 1851 im Pfarrarchiv niedergelegt) die Zahl M⁰CCLXXII schrieb, das wäre 1272 gewesen. Das dünkte aber den Späteren nicht hoch genug und sie schufen die in den Bau- und Kunstdenkmälern XXV, S. 62 verewigte Form: M⁰CCXXXII, wobei das frühere deutliche ℒ = L auch X gelesen werden konnte, so daß 1232 herauskam. Da schon von Ungebauer die dritte und kleinste Glocke für die älteste angesehen wurde, wäre für sie ein erkleckliches Alter herausgerechnet worden, denn man hätte ihr doch zum mindesten 100 Jahre Vorsprung geben müssen. Lehfeldt war ehrlich und blieb im Unklaren, ob die rätselhaft geschriebene Zahl der Akten 1252, 1272 oder 1322 zu entziffern sei, gesteht aber, daß jedes gleich unmöglich sei. Damit hat er wenigstens in einem Falle die Glockenkunde gegen dilettantenhaftes Archaisieren verteidigt. Die richtige Entzifferung läßt sich sehr einfach bewirken: a^0 = anno, die erste Zahl ist deutlich I, die beiden letzten ebenso deutlich ii, die dazwischen liegenden Zeichen, von denen das erste und zweite ohne Mühe als r gelesen werden,

können nach der Zahl der Grundstriche nur 4 x sein, deren einzelne Attribute bei der Herstellung der Form freilich arg zerfetzt worden sind. Es ergibt sich also als

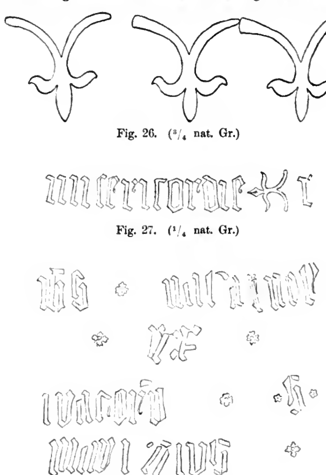


Fig. 26. ($^3/_4$ nat. Gr.)

Fig. 27. ($^1/_4$ nat. Gr.)

Fig. 28. ($^1/_4$ nat. Gr.)

„minnere Zahl“ 92, zu der sich von selbst als Jahrhundert 1400 ergänzen läßt (vgl. auch Weißbach, wo das vierte x gleichfalls beinahe verunglückt wäre).

An besonderen Merkmalen zunächst der Glocke in ünchenbernsdorf sind folgende zu nennen: Die Haube eigt ziemlich hoch empor, die obere Platte ist leicht ewölbt, zwischen oberer und unterer Platte sind 2 Rundäbe angebracht. Die Inschrift am Hals zwischen 2 Rundäben wird noch urch Lilienornaente (Fig. 26) on oben und nten her einerahmt in der Weise, daß oben m Hals halb auf ler Platte 6 aufrechtstehende Lilien verteilt sind (Lehfeldt bezeichnet sie als „ungenaue Verzierungen der Art: ЖC“), während sie unterhalb der Inschrift mit der Spitze nach innen, nahe aneinandergerückt, mit ihren beiden Stielen einen nicht völlig geschlossenen Rundbogen und in ihrer Gesamtwirkung einen einfachen Rundbogenfries mit Lilienspitzen bilden. Dasselbe Ornament findet sich in derselben Weise angeordnet auch auf der Glocke im Schloß Fröhliche Wiederkunft (Fig. 27). Dort ist es außerdem noch, auf der S[illegible]iegend, als Anfangszeichen verwendet (Lehfeldt nennt [illegible] Abwechselung Giebelblume) und erscheint noc[illegible]s

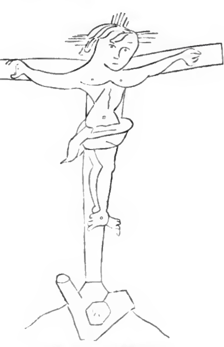


Fig. 29. (1/5 nat. Gr.)

umgekehrter Fries, die Spitzen nach oben gerichtet am Wolm.

Die Worte der Inschrift sind durch Rosetten getrennt, wie sie auch Johannes Presick, ein zeitgenössischer Gießer (Karlsdorf, S.-Altenburg, 1489) gebraucht (Fig. 28). Die Buchstaben sind roh, knöchern, mit mangelnder Sorgfalt

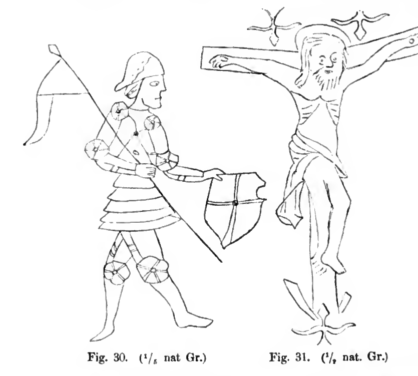


Fig. 30. (1/8 nat Gr.) Fig. 31. (1/8 nat. Gr.)

und Geschicklichkeit verfertigt, genau wie in Weißbach zerdrückt; im Schloß Fröhliche Wiederkunft dagegen sind sie vortrefflich gelungen. Das am meisten hervorstechende Merkmal sind die Linienreliefs auf der Flanke. Sie sind in groben Strichen mit dem Griffel in den noch weichen Lehmmantel der Glockenform eingeritzt und stellen wenig kunstvoll auf der einen Seite den Gekreuzigten

(Fig. 29), auf der anderen den Kirchenheiligen Mauricius dar als Ritter geharnischt, mit Schild und Lanzenfahne (Fig. 30).

Ähnliche Bilder befinden sich auf der Glocke in Fröhliche Wiederkunft und stellen in kleinerem Format dar den Gekreuzigten (Fig. 31) und den Auferstandenen, in der Rechten einen spießähnlichen Kreuzesstab (an Stelle der Siegesfahne?) (Fig. 32). Lehfeldt erwähnt bloß das erstere Bild.

Zusammenstellung der Glocken Andreas Heiners:

1484 Mielesdorf b. Schleiz (nach der Reuß. Kirchengalerie): mit gotischen Buchstaben: ANNO DNI MCCCC LXXXIIII hilf got maria berot. Der Sage nach ist diese Glocke beim Bau der Kirche aus der alten Klause heraufgeschafft worden.

1492 Müncheubernsdorf: ihs · nasarenvs · rex ivdeorv · s · mavricivs · a⁰ · lxxxxii ·. Am Schlag: meister · endres · heiner.

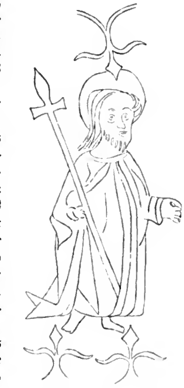


Fig. 32. (½ nat. Gr.)

1492 Weißbach, Schw.-Rudolst. (L.): sanctvs · petrvs · i · (et?) s pavlvs · a⁰ dni mccccᵒlxxxxii · hif · got · maria · berot.

Schloß Fröhliche Wiederkunft, S.-Altenb.: **maria mater gracie mater misericordie** [1]). Am Wolm: **meister endres heiner.**

4. **Heinricus filius Tiderici me fecit** ist die Inschrift einer Glocke in Frießnitz. Die Buchstaben sind mit Ausnahme

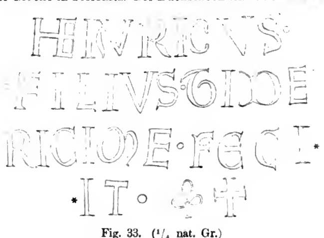


Fig. 33. (1/4 nat. Gr.)

der gotischen **T D M** und **N** (Fig. 33) in eckiger, knapper Kapitalschrift geschrieben, die bei oberflächlicher Betrachtung beinahe modern erscheinen könnte. Die einzelnen Worte

1) Dies ist der Anfang eines alten Liedes zu Ehren der Maria, dessen 2. Strophe lautet:

Maria mater gracie
mater misericordie
tu nos ab hoste protege
in hora mortis suscipe.

Vgl. hierzu: N. Mitteil. des thür.-sächs. Altertumsver., Bd. III, Heft 4, S. 132 f., wo Schubart, Über die Erbauungszeit der Kirche S. Nicolai in Zerbst, das vollständige Lied zitiert, das auf einer im Turmknopf gefundenen Urkunde stand. Die ganze Strophe findet sich auch auf der größten Glocke des Domes in Hildesheim vom Jahr 1682 nach Kratz, Historische Nachrichten über die Glocken im Dome zu Hildesheim in der Zeitschr. des Hist. Vereins für Niedersachsen, Jahrg. 1865, S. 359.

:ache, runde Punkte getrennt. Als Anfangs-
ein lateinisches Kreuz mit geraden Balken,
aufrecht stehendes Kleeblatt. Die Flanke
kegelförmig nach oben, der Schlag ladet un-
l stark aus; die Haube ist nicht hoch und
itte ganz flach. Die Größenverhältnisse sind:
70 cm, Höhe 60 cm.

cke ist deshalb merkwürdig, weil ihr hohes
mangelnder Zeitangabe doch ziemlich sicher be-
den kann. Nach Otte, Glockenkunde, S. 192
h in Oetzsch[1]), Kr. Merseburg, eine Glocke mit
Umschrift in neugotischen Majuskeln. Ferner
212, nennt sich auf einer im Jahr 1858 umge-
Glocke zu Lühnde bei Hildesheim vom Jahr 1278
r: **me fudit Tidericus**; endlich ebend., S. 193
me fecit auf einer Glocke von 1317 in St.
zu Northeim (Hannover). Ein **Henricus fusor**
arum ist 1330 in Köln urkundlich nachgewiesen
S. 193). Wenn nun auch, wie Otte, S. 83 selbst
t, nicht ohne weiteres feststeht, daß der **Tidericus**
nde des hiergenannten **Heinricus** Vater ist, und
die Identität des **Heinricus** mit dem **Henricus**
companarum in Köln bezw. Northeim noch nicht
stellt ist, so haben wir hier in Frießnitz jedenfalls
Schwesterglocke der in Oetzsch und dürfen unsere,
Otte es mit jener tut (S. 83), gleichfalls noch zu Aus-
g des 13. oder mindestens Anfang des 14. Jahrhunderts
zen. Lehfeldt leistet hier wieder eine sich selbst quali-
erende Probe seiner Glocken-Unkunde. Zunächst weiß

---

1) Die Abbildung der dortigen Inschrift in den B. u. K.-D.
der Prov. Sachsen, Kr. Merseburg zeigt genau dieselben Lettern wie
hier mit dem alleinigen Unterschied, daß dort die Buchstaben noch
reich mit Zierlinien verschnörkelt sind. Besonders auffällig ist die
Übereinstimmung bei den Buchstaben E H R H S D M und dem
-igen runden E in fecit,

er nichts mit dem Namen des **Tiderici** anzufangen und setzt in Klammern dahinter (**Friderici**?); und dann bestimmt er das Alter mit genialer Übersehung aller einzelnen vorhandenen Merkmale zu Anfang des 15. Jahrhunderts!

---

5) Es folgen nun die Werke von sieben Meistern, die keinen Namen tragen, aber durch Vergleichung bestimmten Gießern oder auch besonderen Gruppen zugewiesen werden können.

a) Claus Rymann in Naumburg a. d. Saale.

Bergner, Zur Glockenkunde, S. 58, No. 21 erwähnt eine Glocke in Graitschen, die in den Bau- und Kunstdenkmälern I, 53 abgebildet, unterdessen aber umgegossen ist. Im Fries befanden sich in Kursivschrift die bisher un-

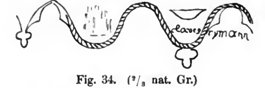


Fig. 34. ($^2/_3$ nat. Gr.)

gedeuteten Worte **claves rymcenn** (Fig. 34) (so B.- und K.-D. a. a. O.), in denen bereits Bergner den Gießernamen vermutete. Bei näherer Betrachtung ließen sich diese Worte unschwer als **claves ryman** lesen (ce = a). Die Abbildung der Inschrift aber, die in diesem Falle glücklicherweise gegeben war, sowie einige der bei Graitschen dargebotenen Reliefs ermöglichten weiter die Bestimmung einer Glocke in Wetzdorf bei Weida von demselben Meister. Sie führt am Hals zwischen 2 Paar breiten Stäben die Inschrift: **+ anno + dni + milesimo** × (Schlüssel) **cccc** □ (Fig. 35) (Maria mit Kind zwischen Fialen, darunter Wappen mit Löwen) **lxiii** ⌂ (Siegel oder umgekehrter Schild mit 2 Schwertern oder Schlüssel und Schwert, das Naumburger Wappen)[1])

1) Dasselbe Zeichen auf der Glocke im Rathaus zu Naumburg läßt deutlich das Naumburger Wappen erkennen.



ave ⌒ (Maria mit Kind, freistehend) **maria.** Die Glocke in **Graitschen** hatte fast dieselbe Inschrift: **anno · domi · m° · cccc · lxııı · ave** × **mari ·**. Die gekreuzten Schlüssel befanden sich in derselben Form hinter **ave.** Hinter der Inschrift waren eine Anzahl Bilderchen angebracht, nämlich zunächst dieselben wie in Wetzdorf: Maria stehend, der kleine Schild mit 2 Zeichen, die als 2 Schlüssel verstanden wurden, während sie in Wetzdorf mehr 2 Schwertern



Fig. 35. Wetzdorf. (1/5 nat. Gr.)

gleichen; das bestärkt die Annahme, daß es doch wohl das Naumburger Wappen darstellen soll: ein Schlüssel und ein Schwert; und endlich befand sich offenbar in der ersten Schlinge der Stricklinie, in welche der Kleeblattbogenfries ausging, ein undeutliches Marienbild. Außerdem waren in Graitschen noch angebracht: ein Crucifixus, der erhalten blieb [1]), in einem Kreis eine Mütze und ein leerer Kreis, ferner innerhalb des Kleeblattbogenfrieses eine Winzerhacke und eine Weinranke mit Traube.

1) Im Pfarrarchiv zu Graitschen.

Wetzdorf gehörte nach Lehfeldt seit dem Jahre 1195, wo es von Kaiser Heinrich VI. abgetreten wurde, dem Kloster Pforta; daraus erklärt sich vielleicht die Beziehung zu dem Naumburger Gießer. Die beiden durch eine gedrehte Schnur verbundenen Schlüssel befinden sich genau in derselben Form auf dem Grabmal des Dompropstes Burchard von Bruchtirte im Dom zu Naumburg, † 1391, erwähnt auch in Schmidt, Urkundenbuch der Vögte, II, S. 289, im Jahr 1384.

Von Claus Rymann (Riman) sind aus Otte, Glockenkunde, S. 207, noch folgende Glocken bekannt:

1471 Ober-Krumpa, Kr. Querfurt. 122 cm Durchm. Sie trägt die Inschrift: **ano · dm · m · cccc · lxxi · (s āte b'tolomei · fca · ē · hec · capana · per · mgrm nicolaū · rima · de · nveborg · katherina**; außerdem das Bild der Maria mit Kind in der Nische und Medaillon der 14 Nothelfer; ferner in grober Linienzeichnung: das Naumburger Wappen, ein kleineres Wappen mit Schlüssel (das sich auf einem Leichenstein in der Kirche findet), einen heil. Diakon mit Palme, einen Jüngling mit Hellebarde und das Gießerzeichen Rimans [Gießerzeichen]. Das Merkwürdigste ist aber unter einem freihändig mit dem Griffel in den Glockenmantel eingezeichneten, rohen Spitzbogenfries eine rechtsläufig ebenfalls mit Griffel eingeschriebene Inschrift in Kursive, die den Spruch **o ihesv rex glorie** u. s. w., die Namen der Evangelisten, der Wetterherren **caspar, melchior, baltasar** und andere Namen enthält.

1475 Naumburg, Rathaus.

1478 Gatterstedt, Kr. Querfurt. 116 cm Durchm. **Anno dm + m°cccc°lxxviii° Vas deus hoc signa + plebs salva sit aura + benigna.** Dieser alte Spruch ist jedenfalls von einer früheren Glocke bei Gelegenheit des Umgusses übernommen. Ferner in Linienrelief der heil. Georg, eine Kreuzigung und

das Gießerzeichen in der Form, wie es Otte a. a. O. hat: ⊥‡⊥.

1 St. Micheln, Kr. Querfurt. 116 cm Durchm. **Anno dm̄ · m⁰cccc⁰lxxxi⁰ demutg heys ich meister claves riman vō nvbḡ gehos mich.** Darunter an der Flanke: **hilf got maria berot**; ferner Relief der Pieta und 4mal Crucifixus.

Außerdem trägt eine Glocke in Ötzsch, Kr. Merseburg (vergl. oben die Heinricus-Glocke), von 70 cm Durchm. die Inschrift: **anno + dm + cccc + lviiii ave + maria +**, und vor **ave** die gekreuzten Schlüssel genau wie in Wetzdorf.

Bei einer Glocke in Frankleben, Kr. Merseburg, 71 cm Durchm. mit Inschrift: **anno · dñi · milesmo · cccc · lxxi · ave** könnte man wegen desselben freihändig eingezeichneten Spitzbogenfrieses wie in Ober-Krumpa, des ausgeschriebenen **milesmo** fast wie in Wetzdorf und des angefangenen Grußes **ave** ebenfalls auf Rimann schließen.

Ob endlich noch die bei Schubart [1]) erwähnten Glocken aus der Zeit von 1476 und 1493, nämlich Bernburg, Schloß, 1476, Brambach 1476, Dessau, St. Marien 1476, Pötnitz 1476 und Grochewitz 1493, hierher zu rechnen sind, ließe sich aus der Übereinstimmung der Typen, den 2 Paar „Riemen", welche die Inschrift abgrenzen, und dem aufgegossenen Crucifixus vermuten, könnte aber erst durch Prüfung an Ort und Stelle, besonders hinsichtlich des Bildes, mit einiger Sicherheit festgestellt werden.

b) Der große Unbekannte in Erfurt mit der Hausmarke [Hausmarke] (s. Fig. 1).

Über beinahe ganz Thüringen zerstreut findet sich eine bedeutende Zahl Glocken eines Meisters mit der Marke Fig. 1. Sein Grabstein mit dem Relief des Meisters und seiner Frau befindet sich im Kreuzgang des Domes zu

1) Glocken im Herzogtum Anhalt, S. 84.

Erfurt, vom Eingang aus nur wenige Schritte nach links aufgestellt. Darauf ist unten zu Füßen dieselbe Hausmarke mit einer Glocke darüber angebracht; die Umschrift ist aber durch Abblätterung fast ganz unleserlich geworden und läßt zur Not noch das Todesjahr 1495, aber leider nichts von dem Namen erkennen. Bergner glaubte den Namen gefunden zu haben[1], auf der größten der sogenannten Silberglocken des Domes. Aber das dort gezeichnete **ihs kantebon** kann nicht der Name Johannes Kantebon, Kantebon oder Kaltenborn sein. Denn erstlich findet sich die Abkürzung **ihs** mehrfach und alleinstehend auf Glocken dieses Meisters und soll nach dem typisch gewordenen Gebrauch nur **ihesus** bedeuten; **kantebon** ist aber offenbar nichts weiter als der in schlechter Orthographie geschriebene, oft bezeugte Glockenname Cantabona, die Schönklingende[2]. Es muß also bis auf weiteres mit der Tatsache gerechnet werden, daß einer der bedeutendsten Meister aus der Blütezeit des Erfurter Glockengusses, der als ein angesehener Bürger Erfurts im Dom bestattet wurde, uns dem Namen nach unbekannt ist. Möge ihm darum durch die Bezeichnung „der große Unbekannte in Erfurt" einstweilen die gebührende Anerkennung gezollt werden. — Ein neuer Weg zur Entdeckung seines Namens scheint durch die Auffindung einer Glocke in Pößneck geöffnet zu sein. Schon Wünscher, Geschichte der Stadt Pößneck, 1902, S. 143, erwähnte die Mittagsglocke auf dem Türmchen am Westgiebel der Stadtkirche, aber nur unter Angabe des Gußjahres 1490 (vgl. auch Bergner, Gl.-K., S. 78 und 79). Mit solchen und ähnlichen Angaben ist eben der Glockenkunde nicht im geringsten gedient. Erst durch eigene,

1) Meininger Glocken. S. 146.

2) Die große Glocke im Dom zu Hildesheim, schon im 11. Jahrhundert von Bischof Azelin gestiftet, wurde so genannt und heißt nach wiederholtem Umguß noch heute Cantabona Mariana. Vgl. Dr. J. M. Kratz, Historische Nachrichten über die Glocken im Dom zu Hildesheim, in der Zeitschr. des Histor. Ver. f. Niedersachsen, Jahrg. 1865, S. 357 ff.

allerdings mit großen Schwierigkeiten verbundene, Besichtigung und Aufnahme der Glocke konnte festgestellt werden, daß nicht bloß die Jahrzahl darauf zu lesen war, sondern daß sich außer einer weiter unten noch zu erwähnenden, sehr instruktiven Inschrift, ferner einem Linienrelief und der bekannten Gießermarke (s. Fig. 1) vorn an der Flanke auch dieses eigenartige Monogramm (Fig. 36) angebracht war, welches die Buchstaben F, W und I und darüber noch ein liegendes I enthält. Vorläufig ist mit diesen Buchstaben an Stelle des ersten Rätsels freilich nur ein neues gestellt, aber es ist doch Hoffnung, daß man, hierauf fußend, einmal den rechten Namen des großen Unbekannten finden werde.



Fig. 36. Pößneck, Stadtkirche, Westgiebel ($^1/_5$ nat. Gr.)

Die Gießermarke selbst erscheint in derselben Zeit in verschiedener Ausführung, die gerade in Pößneck recht deutlich zu Tage tritt. Auf den größeren Gefäßen ist, abgesehen von der entsprechenden Vergrößerung des Schildes, mehr Sorgfalt auf die Ausführung verwendet; die einzelnen Äste der Figur sind stark und enden in nagelkopfartigen Ausbauchungen. Dagegen sind auf den kleineren die Striche roh, wie mit einem Griffel direkt in den Mantel eingegraben. Noch mannigfaltiger ist die Form des Schildes. Er ist entweder an seiner unteren Seite glatt abgerundet oder läuft in eine fein geschwungene Spitze aus; die oberen Ecken treten zuweilen nasenförmig hervor, oder die eine Ecke ist abgestumpft und die Seiten wiederum zierlich gebogen. Der Schild steht entweder aufrecht oder ist nach rechts oder auch nach links gelehnt. Seinen Platz findet er gewöhnlich innerhalb der Inschrift am Halse, zuweilen auch unterhalb derselben an der Flanke, einmal, in Grochwitz (R. ä. L.), sogar am Schlag.

Die Typen der Inschriften sind nicht immer mit der gleichen Sorgfalt angefertigt; neben sauber und zierlich ausgeführten und im Guß scharf ausgeprägten Inschriften,

deren Buchstaben wie bei H. Ciegeler aus dünnen Wachstäfelchen ausgeschnitten wurden, finden sich mit wechselnden Buchstaben roh geformte zu gleichen Zeiten. Als instruktives Beispiel kann wiederum Pößneck genannt werden, wo die 1902 gesprungene Gloriosa die schönsten Formen bot, während die auf dem Westgiebel befindliche, neuentdeckte, aus demselben Jahr (1490) die häßlichste Schrift hat. Diese Verschiedenheit tritt schon in der Anwendung der Initialen zu Tage. Während häufig die interessantesten und kunstvollsten Initialen geschaffen sind, wiederum gehäuft in Pößneck, aber auch sonst in dem charakteristischen Anfangs-A (vgl. Fig. 37 und 38), gibt es Inschriften, die bloß aus schlichten, kunstlosen Minuskeln bestehen. Ebendasselbe gilt von den Verziernngen; reich mit Friesen, Laubstäben, Linienreliefs, Namen auf der Flanke und am Schlag besetzte Glocken stehen in grellem Gegensatz zu solchen, die nichts als eine Inschrift am Halse tragen.

An den Inschriften ist weiter bemerkenswert das Ordinal-o bei der Jahrzahl in Form eines liegenden (vgl. Fig. 37 und 38), vereinzelt auch aufrecht stehenden (vgl. Fig. 39) o, sowie besonders die häufigen Abbreviaturen, welche die Entzifferung erschweren. So brachte Lehfeldt in Pößneck aus **vbv̄ cāō factu** ē (verbum caro factum est) heraus: **ubi** (cunque) **cano ſanctis**; und der Spruch in Neustadt: **ſolvs vbigena ꝯfirmit te benedicta** (s. Fig. 39) konnte erst in der Form auf der Pößnecker Glocke: **solvs v̄ebigeā**[1]) **cōtigit te bn̄dicta** verstanden werden. Als Trennungszeichen kommen bloß in Pößneck (Gloriosa) rautenförmige Punkte vor. Einen besonderen Schmuck bilden die auf einzelnen Glocken angebrachten Linienreliefs, die zum Teil die ganze Höhe der Flanke bis an den Schlag einnehmen: öfter Maria mit dem Kind in der Glorie und

1) **verbigena**, der durch das Wort Geborene, analog dem Worte **terrigena** (klassisch) gebildet, findet sich, von Christus gebraucht, bei Prud. cath. 3, 2.



einzelne Heiligenfiguren. Die größeren Gefäße haben unterhalb der Halsinschrift einen Fries aus Rundbögen, die in Ahornblätter endigen; am Schlag sind zuweilen die Evangelistennamen, von Laubstäben eingefaßt, angebracht. Auch finden sich hin und wieder Münzabdrücke an allen Teilen der Glocken. Viele von den Glocken führen Namen: am häufigsten **Osanna** in dem Klangreim: **non me subsanna cum sit mihi nomen osanna** (in Neustadt verschrieben **o asnna**).

Eine Eigentümlichkeit ist noch zu erwähnen, die durch Verallgemeinerung zu falschen Schlüssen verleitet hat. Es ist die Verzierung der oberen Platte mit schwert- oder kreuzförmigen Zeichen, die an den 3 kurzen Balken mit Punkten versehen sind ⊥. Der lange Balken hat nicht die Form einer Klinge, sondern ist genau wie die kurzen Balken stabförmig. Dies Zeichen befindet sich öfters zwischen sämtlichen Henkeln (6mal), oder nur nach den 4 Himmelsrichtungen (4mal), auch kommt es nur 2mal an den Breitseiten des Mittelzapfens vor; die übrigen Zwischenräume weisen dann nur Spitzen auf, in welche die Kanten des Mittelzapfens auslaufen. In gleicher Weise endigen gewöhnlich die Henkel auf der Platte in je 3 solcher Spitzen. Bergner glaubte in diesen sog. Schwertern Erkennungszeichen für Werke ebendesselben Gießers gefunden zu haben, die seine Hausmarke nicht tragen (s. u.). Aber umfassendere Beobachtungen haben ergeben, daß diese Zeichen sich früher und noch viel später auf Glocken finden, die unbestritten nicht diesem Meister zuzuschreiben sind. Sie finden sich noch 1655 und später bei dem Glockengießer Johannes Berger in Weimar, und früher schon gegen 1440.

Bis jetzt konnten von diesem Gießer 22 Glocken mit Sicherheit festgestellt werden. Diejenigen, welche außer den von Bergner (Glockenkunde und Meininger Glocken) schon erwähnten neu bestimmt wurden, gehören merkwürdigerweise alle der späteren Zeit an.

deren Buchstaben wie bei H. Ciegeler aus dünnen Wachstäfelchen ausgeschnitten wurden, finden sich mit wechselnden Buchstaben roh geformte zu gleichen Zeiten. Als instruktives Beispiel kann wiederum Pößneck genannt werden, wo die 1902 gesprungene Gloriosa die schönsten Formen bot, während die auf dem Westgiebel befindliche, neuentdeckte, aus demselben Jahr (1490) die häßlichste Schrift hat. Diese Verschiedenheit tritt schon in der Anwendung der Initialen zu Tage. Während häufig die interessantesten und kunstvollsten Initialen geschaffen sind, wiederum gehäuft i Pößneck, aber auch sonst in dem charakteristischen A fangs-A (vgl. Fig. 37 und 38), gibt es Inschriften, die bl aus schlichten, kunstlosen Minuskeln bestehen. Ebend selbe gilt von den Verzierungen; reich mit Friesen, La staben, Linienreliefs, Namen auf der Flanke und am Sch besetzte Glocken stehen in grellem Gegensatz zu solchen, nichts als eine Inschrift am Halse tragen.

An den Inschriften ist weiter bemerkenswert Ordinal-o bei der Jahrzahl in Form eines liegenden Fig. 37 und 38), vereinzelt auch aufrecht stehenden Fig. 39) o, sowie besonders die häufigen Abbreviat welche die Entzifferung erschweren. So brachte Leh in Pößneck aus vbv cāo factu (verbum caro factum heraus, ubi cunque (cano sanctis); und der Spruc Neustadt: solvs vbigena 9firmit te benedicta (s Fi konnte erst in der Form auf der Pößnecker Glocke vcbigea[1] cōtigit te bn̄dicta verstanden werde Trennungszeichen kommen bloß in Pößneck (Glo förmige Punkte vor. Einen besonderen Sch auf einzelnen Glocken angebrachten Linie Teil die ganze Höhe der Flanke bi nehmen: öfter Maria mit dem K

1) verbigena, der dur terrigena (klassisch) gebild Prud. cath. 3, 2.

einzelne Heiligenfiguren. [illegible] halb der Halsinschrift [illegible] Ahornblätter endigen; am Schlag [illegible] gelistennamen, von [illegible] finden sich hin und wieder [illegible] der Glocken. Viele von den Glocken [illegible] häufigsten Osanna in den [illegible] sanna cum sit [illegible] osanna [illegible] schrieben o asnna).

Eine Eigentümlichkeit [illegible] Verallgemeinerung zu falschen Schlüssen [illegible] ist die Verzierung der oberen Platte [illegible] kreuzförmigen Zeichen, die an den 3 [illegible] Balken mit Punkten versehen sind [illegible]. Der lange Balken [illegible] Form einer Klinge, sondern ist genau wie die [illegible] Balken stabförmig. Dies Zeichen befindet sich [illegible] sämtlichen Henkeln (6mal), oder nur nach den 4 Himmelsrichtungen (4mal), auch kommt es nur 2mal an den [illegible] seiten des Mittelzapfens vor; die übrigen [illegible] weisen dann nur Spitzen auf, in welche die [illegible] des Mittelzapfens auslaufen. In gleicher Weise [illegible] gewöhnlich die Henkel auf der Platte [illegible] 3 [illegible] Bergner glaubte in diesen sog. Schwertern [illegible] zeichen für Werke ebendesselben Gießers [illegible] haben, die seine Hausmarke nicht tragen [illegible]. Aber umfassendere Beobachtungen haben [illegible] auf diese Zeichen [illegible] früher [illegible] Gießer, die [illegible] zu machen [illegible] [illegible] Glockengießer [illegible] bei dem [illegible] früher

[illegible] Glocken mit [illegible] welche außer [illegible] der Glocken [illegible] gehören merk

57
ii°
ov.
369-
icht
reis:
maria
non
g. 38).
oigena
lt liest
wieder,
h eine
nderen
tehen,
ır ge-
ımen
mit
reib-
onkeln
nders der
n" zu-
ihm

1475 Bremsnitz, S.-Altenburg (B.): **Anno dm° m°cccc°lxxv°** ○ (Münze) **nomen osanna.** Zwei Münzen; ohne Gießerzeichen!

1476 Reinstädt, S.-Altenburg (B.): **Anno dni m°cccc°lxxvi° non me sbsanna cv sit michi nomen osanna.** Gießerzeichen. Münzen.

1479 Großkochberg, S.-Meiningen (B.): **Anno dni m°cccc° lxxix° non me sbsāna cv̄ sit michi nomen**[1]. Münzen. Gießerzeichen. Relief der 14 Nothelfer, Maria mit Kind und 2 Heiligen.

1480 Langenschade, S.-Meiningen (B.): **Anno dni m°cccc° lxxx° osanna vocor lavs deo sit cv̄ pvlsor. Amen.** (Zeichen) Münzen.

1482 † Burgau, Kr. Weimar (B.): **Non me subsanna cum sit michi nomen Osanna anno Domini MCCCCLXXXII.** (Bergner, Glockenkunde, S. 104 hat durch Druckfehler 1492, S. 80 richtig 1482.)

1483 Gumperda, S.-Altenburg (B.): **Anno dnī m°cccc° lxxxiii° hilf got maria berot.** Gießerzeichen.

Ranis (B.): **anno dm m°cccc°lxxxiii° maria.** Relief: Maria in der Nische.

1484 Graba, S.-Meiningen (B): **Anno · dni m°cccc°lxxxiiii salvs sv̄ dicta mortvos defleo tēpestatē depello plbn̄ ꝯvoco** (Zeichen) (2. Zeile) **lavdē dei denvcc̄o.** Linienreliefs: Maria mit Kind in der Glorie; Christus in Gethsemane; Gertrud mit Kirche; Katharina mit Schwert und Rad. Münzen.

1485 Unterwellenborn, S.-Meiningen (B.): **Anno dni m° cccc°lxxxv ioh baptā ego vox clamantis in deserto pāte viā · dn̄o.** Darunter Gießerzeichen. Am Schlag zwischen Laubstab: **mathevs iohannes lvcas marcvs.**

---

1) osanna steht an der Flanke.

1487, Liebschütz, Kr. Ziegenrück (B.): **Anno dm m°cccc° lxxxvii° o scta martha ora pro nobis** ⟨Zeichen⟩. Am Wolm 2mal Antoniuskreuz T.

1488 Geißen (Reuß): **anno dni m°cccc°lxxxviii° hilf got maria berot.** Relief: Maria in der Nische. Gießerzeichen fehlt.

1489 Grochwitz, R. ä. L.: **Anno dni m°cccc°lxxxix° igsvs kirstvs** (Lehfeldt: **iysvs**). Am Schlag ⟨Zeichen⟩.

1490 † Pößneck, Sachs.-Meiningen: **Pvlcriter · ornata · gloriosa · sv · nominata · vbv · cao · factu · Anno · dni · 1490 · circa · visitacois · marie** ⟨Zeichen⟩. An der Flanke: **Marcvs Lvcas Johanes Mathevs,** Löwe (Pößnecker Stadtwappen). Linienreliefs: Maria mit Kind in der Glorie. Bartholomäus. Am Schlag 2 Antoniuskreuze.

Ebendas.: **ano dm m cccc xc solvs vebigea cotigit te bndicta** ⟨Zeichen⟩. An der Flanke vorn das Monogramm Fig. 36. Rückseite ein Linienrelief.



Fig. 37. Dreba. (1/5 nat. Gr.)

1491 Kettmannshausen, S.-Gotha (L.): **Anno dni mc cccc xci hilf got maria berot ihs** ⟨Zeichen⟩.

1492 Großsaara, Reuß j. L.: **anno dni m°cccc°xcii° hilf got maria berot ihs** ⟨Zeichen⟩.

Erfurt, Dom: anno dni m°cccc°xcii hilf got maria berot ihs kanttebon.



Fig. 38. Neustadt. (1/5 nat. Gr.)

Fig. 39. Neustadt. (1/5 nat. Gr.)

1493 Engerda, S.-Altenburg (B.): **Anno dnī m cccc xciii° Laude sū digna cū sim vocata benyngn̄.**

1494 Dachwitz, Kr. Erfurt (nach B. u. K.-D. der Prov. Sachsen): **Anno dm̄ m°cccc°xciiii° non me sc9-susanna cū sit mihi nomē ossana** („die nicht mehr recht verständlich ist") ⟨Gießerzeichen⟩.

Die 3 folgenden befinden sich im Neustädter Kreis:

1494 Dreba: **Anno dnī m°cccc° xciiii** ⟨Gießerzeichen⟩ **hilf got maria berot** — (kurzer Laubstab) (Fig. 37).

Neustadt, Stadtkirche: **Anno dnī m°cccc°xciiii° non me sūsanna cū sit mihi nomeno asnna** (Fig. 38). Unter **mihi** das Gießerzeichen ⟨Gießerzeichen⟩.

Ebendas.: **Anno dnī m°cccc°xciiii° solvs vbigena 9firmit te benedicta** ⟨Gießerzeichen⟩ (Fig. 39). (Lehfeldt liest **salvs** und gibt das Gießerzeichen durch ⟨Zeichen⟩ wieder, in Kettmannshausen und Grochwitz ⟨Zeichen⟩.)

Sa. 22.

Außer den hier aufgezählten Glocken gibt es noch eine Anzahl, die der Form der Schrift nach, sowie nach anderen Merkmalen unfraglich in Beziehung zu diesem Gießer stehen, ohne seine Hausmarke zu tragen (Fig. 40)[1]). Hierher gehört in erster Linie

1495 Kolba: **anno dnī m°cccc°xcv° iohannes est nomen eius.**

Hier stimmen die Buchstaben Strich für Strich mit denen auf den früheren Glocken überein, ebenso die Schreibweise von **dnī** und der Jahrzahl. Zwischen den Henkeln befinden sich die Schwerter ⸸, und die Form, besonders der

1) Diese Glocken können unbesorgt dem „Unbekannten" zugewiesen werden, seitdem die in Bremsnitz und Geißen als fraglos ihm zugehörig erkannt sind.

[illegible] die Jahr- [illegible] als 1495 [illegible] könnte man [illegible] derselben [illegible]

[illegible] in Geißen, [illegible]

[illegible] hilf got maria [illegible]

[illegible] den übrigen, [illegible] es stimmen auch

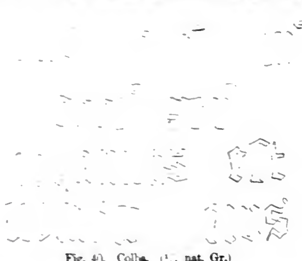


Fig. 40. Colba. (1/4 nat. Gr.)

die Buchstabenformen genau überein; man könnte die Inschrift mit der im Nachbarorte Großsaara beinahe verwechseln; bloß die beiden i haben hier Punkte, und unterhalb der Inschrift befindet sich das kleine, bekannte Relief der Maria mit Kind, sitzend in der Nische, das anderwärts, z. B. Großkochberg (s. o.), mit dem Relief der 14 Nothelfer zusammen erscheint (so in Hainichen, S.-Altenburg). Aber

[illegible] schon oben im Gesamtverzeichnis.

es bleibt doch die Schwierigkeit, warum gerade hier die Hausmarke fehlt[1])!

Ähnlich ist es bei einer Glocke in Döbritz (Fig. 41):

1467 Döbritz[1]): **anno dm° m°cccc°lxvii° hilf got maria berot gesvs** (Lehfeldt liest: **gegos** = **gegossen** und setzt es zu Anfang).



Fig. 41. Döbritz. (1/4 nat. Gr.)

Hier stimmen die ungeschickt verfertigten Buchstaben gut zu den vorhandenen, auch die Hinzufügung von **gesvs** = **ihesvs** oder **igsus** (vgl. Grochwitz). Aber abgesehen vom Fehlen der Gießermarke kommt hier noch die frühe Zeit als Schwierigkeit hinzu, und man kann diese Glocke höchstens als verwandt mit denen des großen Unbekannten bezeichnen.

1472 Förthen: **Anno dm° m°cccc°lxxii° ave maria gracia plena** (Fig. 42). Hier ist in erster Linie das Initial A merkwürdig, das eine Ligatur Æ ist[2]). Die Ordinal-o, auch über **dm°**, stimmen mit denen auf den anderen Glocken überein.

1475 Unterröppisch: **+ O rex · glorie · veni · cvm · pace · anno · dm · m° · cccc° · lxxv°.** Die ungeschickt ausgeführten Buchstaben gleichen denen in Förthen, der Zeit nach ist sie, mangels anderer Anzeichen,

1) Siehe die vorausgehende Anmerkung, S. 67.

2) Genau dasselbe A fand ich auf der Vesperglocke in Kahla von 1470, die außerdem ein der Hausmarke des „Unbekannten" ähnliches Zeichen trägt in Form einer stilisierten Lilie (bei Bergner, Zur Glockenkunde, Fig. 16a abgebildet).

am besten zu dieser zu stellen, obwohl die rautenförmigen Punkte, der Spruch und einzelne charakteristische Buchstaben auch auf die Gruppe Weida-Schmieritz-Neustadt hindeuten (Fig. 43).

Fig. 42. Förthen. (1/4 nat. Gr.)

Fig. 43. Unterröppisch. (1/4 nat. Gr.)

In dieser Weise ließen sich auf Grund persönlicher Anschauung und Vergleichung von den bisher nur dem Inhalt der Inschriften nach bekannten Glocken gewiß noch eine Anzahl zu dieser Sippe hinzufügen. Ihre Feststellung muß aber späterer Forschung vorbehalten bleiben.

c) Als ein Verwandter anderer Linie des eben beschriebenen Erfurter Meisters bekennt sich durch eine ähnliche Hausmarke in einem ebensolchen Schildchen ein Gießer, der innerhalb des Neustädter Kreises mit einer Glocke vertreten war in Stelzendorf. Gelegentlich der Lehfeldtschen Aufnahmen hat sie der Verfasser noch gesehen und inventarisieren helfen, mittlerweile aber ist sie den Weg aller Glocken gegangen, d. h. spurlos im Schmelzofen verschwunden, weil ihre größere, aber weitaus jüngere Gefährtin vom Jahr 1735 das Unglück hatte, im Jahr 1901 zu bersten. Nun war die alte, die länger als 400 Jahre treu gedient hatte, auch nicht mehr wert zu existieren, und sie mußte gewaltsam zerschlagen werden, damit ihre eherne Zunge verstummte. Wenn die Glockenkunde aber außer der persönlichen Erinnerung künftig nur auf die Lehfeldtsche Aufnahme angewiesen wäre, so würde diese Glocke schwer einzuordnen sein. Lehfeldt hat nämlich neben der Inschrift von ihr der Nachwelt nur überliefert[1]: „schräger Ritterschild (!) mit: [Zeichen] darin". Ein wunderliches Zeichen! Glücklicherweise fand sich aber innerhalb des weimarischen Landes eine Schwesterglocke von dieser in Mertendorf, von der Lehfeldt mit der Inschrift noch: „Schild mit Zeichen", notiert hat. Bei Besichtigung dieser Glocke ergab sich, daß dies Zeichen nicht nur mit dem in Stelzendorf, sondern auch mit dem bei Otto, Glockenkunde, S. 220, abgebildeten übereinstimmte. Dort ist es erwähnt auf einer Glocke in der Bonifatiuskirche in Sömmerda von 1467 und hat die Form: [Zeichen]. Die Glocke in Stelzendorf trug (nach Lehfeldt)

1) B. u. K.-D., Heft XXIV, S. 232.

die Inschrift: Año dm̃ m°cccc°lxx · gloria in excelsis deo. Durchmesser 58 cm.

Die zur Beschreibung allein verfügbare Glocke in Mertendorf hat am Hals zwischen 2 Stricklinien die Inschrift: Anno dm m cccc lxxxv Ave maria gracia plena (Fig. 44). Oberhalb und unterhalb der Stricklinien sind abwechselnd Ahornblätter gesetzt. Der Guß

Ende Anfang

Gracia plena & Av

Fig. 44. Mertendorf. (1/4 nat. Gr.)

der Buchstaben ist sehr gratig ausgefallen. Die Glocke ist von mäßiger mittlerer Größe: Durchm. 61 cm, Höhe 49 cm.

Das Zeichen in dem Schild erinnert unwillkürlich an das des vorigen Gießers; schon die Form des Schildes, noch mehr der untere Teil der Figur ist genau wie bei ersterem. Und doch hat es hier noch nicht die ausgesprochene Form eines Meisterzeichens, sondern ist mehr einem Monogramm ähnlich, etwa F und A, wie es Otto gefaßt zu haben scheint (s. o.). Zu vergleichen wäre hier auch das bei Pößneck erwähnte Monogramm.

In diese Gruppe gehört jedenfalls auch die größte und schönste Glocke des Neustädter Kreises in Neustadt selbst. Schon auf den ersten Anblick möchte man sie dem Erfurter Unbekannten zuweisen wegen mancher ins Auge fallenden Übereinstimmungen: am Schlag sind zwischen Laubstäben die Evangelistennamen wie in Unterwellenborn u. ö., die Flanke schmücken auf der Vorder- und Rückseite zwei 80 cm hohe Linienreliefs der Maria mit Kind (Fig. 45) auf der Mondsichel und Johannis des Täufers (Fig. 46), die Form der Buchstaben ist ähnlich denen unter b, auch die Abbreviaturen, besonders die zweimalige Abkürzung 9 = us in ihes9 und nazaren9 stimmen mit denen der

beiden anderen Neustädter Glocken überein, desgleichen die mehrfach angebrachten Münzabdrücke. Vollständig genau stimmt das Anfangs-A in Anno mit den beiden A in Mertendorf überein (vgl. Fig. 44). Im Vergleich mit letzterer Glocke wäre dieselbe Erscheinnng zu konstatieren, die schon unter b festgestellt wurde, daß von demselben Gießer neben den kunstvollsten, mit größter Sorgfalt bis in die einzelnen Teile ausgeführten Werken anch solche von geringerem Werte



Fig. 45. Neustadt I. ($^{1}/_{10}$ nat. Gr.)

Fig. 46. Neustadt I. ($^{1}/_{10}$ nat. Gr.)

und mit einer gewissen Flüchtigkeit und Nachlässigkeit verfertigt worden sind.

Abweichend von den unter b und c erwähnten Glocken ist hier das eigenartige Trennungszeichen in Form einer 4-blättrigen Rosette, das kreisrunde Ordinal-o wie bei Rosenberger, die konsequent nach links gekehrten **s**, sowie

der originelle Fries unterhalb der Inschrift (Fig. 47), welcher abwechselnd in kunstvolle Lilien und Tannenzapfen endet. Dergleichen Abweichungen brauchen aber, wie schon früher nachgewiesen ist, nicht als unbedingte Zeugen wider die Zugehörigkeit zu e i n e m Meister angesehen zu werden, sondern sprechen vielmehr für die Beherrschung der Form und die Freiheit von aller Schablone seitens dieser alten Gießer.

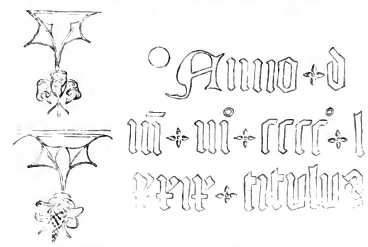


Fig. 47. Neustadt I. ($^1/_4$ nat. Gr.) Fig. 48. Neustadt I. ($^1/_5$ nat. Gr.)

Die Inschrift beginnt mit einer eingegossenen, 2,7 cm Durchmesser haltenden Münze und lautet weiter: **Anno · dnī · m^0 · cccc^0 · lxxix · titvlvs · trivmvalis · cvstodiat · nos · ab · oībus · malis · ihesꝰ · nasarenꝰ · rex · ivdeorv ·** (Fig. 48). Auf der unteren Platte ist ein kleiner Fries aus Halbkreisen, die abwechselnd in größere und kleinere Ahornblätter enden; unter der Inschrift der erwähnte große Fries, an der Flanke Linienreliefs und am Schlag die Evangelistennamen, dazu noch 2 Abdrücke von kleinen Hohlpfennigen.

Über den Guß und die Weihe dieser Glocke liegt eine chronikalische Nachricht vor, welche Wünscher, Neu-

städter Kirchengeschichte S. 7 f. erwähnt, bei der nur zu bedauern ist, daß der Name des Gießers unerwähnt blieb. Sie lautet:

„1479 am Tage Euphemiae, der heil. Jungfrau (16. Sept.) ist die große Glocke nach papistischer Art getauft und Susanna genannt worden. Wegen ihres Klanges ist sie zur selbigen Zeit allen Glocken in Thüringen vorgezogen worden; die hat an Gewichte 66 Centner, daselbst sind im Gießen (auf dem Markte) 18 Centner Glockenspeise überblieben, und des folgenden Jahres am Tage purificationis Mariae (2. Febr.) ist diese Glocke durch den hochwürdigen in Gott, Vater und Herrn, Herrn Georgen von Geilsdorf, Abt von Saalfeld, geweihet und hernach im selbigen Jahre am Abend des 25. März auf den Turm gezogen und gehenget worden."

Ebenda wird eine andere Glocke erwähnt, die jedenfalls von demselben Gießer (b oder c) verfertigt war und deshalb hier erwähnt werden darf: „Elf Jahre darauf, am Abend Laurentii (9. Aug.) 1490 ist die Feuerglocke gegossen worden. Sie wurde aber 1594 an Wolf Schön ververkauft, der Centner zu 10 Gulden. Von dem Erlös soll der Chronik zufolge der Gamsenteich erbaut worden sein."

Mit größerer Sicherheit ist eine Glocke in Chursdorf diesem Meister zuzuschreiben, wiewohl sie gleichfalls das Gießerzeichen nicht trägt: **anno · dī m cccc · lxxxvi · maria · hracia · blena · .** Die Buchstaben, etwas größer, stimmen in den Einzelheiten mit denen in Mertendorf überein, eine gewisse Schwerfälligkeit in der Schrift, die sich hier besonders in den beiden orthographischen Fehlern, **h** statt **g** und **b** statt **p** zeigt, spricht auch dafür. Die Rosetten als Trennungszeichen erinnern an die der großen Glocke in Neustadt (Fig. 49).

d) In bedeutend höhere Zeit zurück weist die folgende Glocke in schönen Majuskeln, undatiert, in Zadelsdorf. Sie trägt am Hals zwischen 2 Paar Stricklinien die Inschrift (Fig. 50): **AVE O MARIA AO DOMINU :** . Ungewöhnlich, aber

nicht ungebräuchlich ist die Form des Gusses: Ave o Maria. Das erste A in Maria steht auf dem Kopf, an Stelle des zweiten hat der Gießer ein auf dem Kopf stehendes

Fig. 49. Chursdorf. (1/4 nat. Gr.)

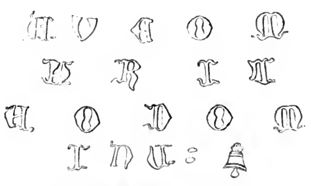


Fig. 50. Zadelsdorf. (1/4 nat. Gr.)

L gesetzt, welches dem A ziemlich ähnlich sah; die folgenden Buchstaben A O könnten die apokalyptischen Buchstaben sein, im letzten Wort Dominus steht an Stelle des U ein umgekehrtes N, nnd die beiden Punkte am Schluß können die Überreste eines verdorbenen S sein. Demnach

lautete die Inschrift: AVE O MARIA A O DOMINUS. Den Schluß bildet eine Glocke. Lehfeldt liest glatt: Ave o Maria A(ve) o Domine. Mit der Glocke am Ende ist ihm ein merkwürdiges Malheur passiert. Er hielt den weit herausragenden Klöpfel für einen Kopf und Hals, den Schlag, der nach beiden Seiten hin weit ausladet, für zwei ausgebreitete Arme, die Flanke und den Hals für ein Gewand und die Henkel für Füße. So war ein auf dem Kopf stehender Mensch fertig! Das konnte niemand anders sein als der verkehrt gekreuzigte Petrus! Dieser paßte auch vortrefflich hierher, denn man erzählt von der Glocke, sie sei von dem nahen Döhlen hierher gekommen, nnd dort wurde Petrus und Paulus verehrt. Daher rührt offenbar auch seine Bemerkung: „andere Gußform, als sonst in der Gegend üblich". Nun aber spielt ihm nicht der Druckfehlerteufel, sondern der gute, ehrliche Drucker selbst einen Streich; denn er druckt, unbekümmert um das, was Lehfeldt hineinlegt, das getreue, faksimilierte Konterfei der Glocke ab, die freilich wieder anf dem Kopf steht, weil die ganze zweite Zeile der Inschrift [1]) verkehrt gedruckt ist. Und das konnte Lehfeldt immer noch nicht auf den richtigen Gedanken bringen, daß es sich hier wirklich um das Bild einer Glocke handelt, nein, er widerstrebt dem guten Genius, der ihn vor Lächerlichkeit bewahren will, und schreibt: „auf der Abbildung ungenau, einer Glocke ähnlich geworden" (!).

Für die Altersbestimmnng der Glocken in erster Linie und hanptsächlich sich von der Gestalt des Profils (schlanke Form, runde Haube, ausladender Schlag u. dgl.) leiten zu lassen, kann arge Verwirrung anrichten und sollte stets in zweiter Linie und mit Vorsicht angewendet werden. Das vornehmlichste Mittel ist die genaue Beachtung der Inschriften nnd die Form der Buchstaben. Daß die Formenstempel oder Modelle hierzu von einem Gießer auf den

1) Bei Lehfeldt in B.- u. K.-D., Bd. XXIII, S. 248.

anderen übergegangen, oder daß ältere Formen von jüngeren Gießern einfach nachgemacht worden seien, erscheint bei der Originalität der alten Meister und ihrer Vorliebe für charakteristische Formen je länger je mehr unwahrscheinlich. Es kann darum hier wiederum nur dringend empfohlen werden, daß die Formen der Inschriften so getreu wie nur möglich konserviert werden und als oberster Grundsatz der beachtet wird: nicht so sehr auf das Was, sondern auf das Wie der Inschriften kommt es an. Nach diesem Grundsatz läßt sich die Herstellungszeit der Zadelsdorfer Glocke im allgemeinen und annähernd bestimmen. Hier ist die Form des Profils keineswegs auffällig, wie Lehfeldt vermerkt: „verhältnismäßig breit, mit einer ziemlich tief unten beginnenden, dann starken Ausladung". Dagegen spricht schon das ganz normale Verhältnis des Durchmessers, 73 cm (L. 70 cm) zur Höhe 60 cm und das Verhältnis des Halsumfanges 111 cm zum Umfang oberhalb des Schlages (Wolm) 200 cm. Das Profil ist mäßig schlank. Dagegen ist an den hocherhabenen Buchstaben ersichtlich, daß sie nicht mit Formenstempeln in den Lehmmantel eingedrückt, sondern nach Wachsmodellen gegossen sind, so nur konnte eventuell das s von Dominus abspringen und auch einzelne Stücke der sonst gleichmäßigen Buchstaben variieren. Aus freier Hand sind sie erst recht nicht in den Mantel eingeschrieben, sonst wäre kaum die Verwechselung von Buchstaben und ihre Verdrehung vorgekommen. Sie sind vielmehr nach Wachsmodellen gegossen. Hieraus ergibt sich die Zeit um 1350. In der näheren Umgebung des Neustädter Kreises findet sich keine Glocke dieser Art mehr. Otte hat aber auf Taf. II, Fig. 22 und 23, ähnliche Zeichen abgebildet (Glocken), von denen besonders Fig. 22 dem Zeichen in Zadelsdorf ähnlich ist. Beide stehen auf Glocken mit Majnskelinschriften, Fig. 22 in Unternessa bei Weißenfels und Eisdorf bei Lützen, Fig. 23 in Unterwerschen bei Tenchern. Wenn diese Glocken mit der Zadelsdorfer eines Ursprungs wären, würde man die Gieß-





stätte vielleicht in Halle, Merseburg oder Naumburg vermuten können [1]).

Zur weiteren Richtigstellung der Notizen in den Bau- und Kunstdenkmälern von Lehfeldt sei hier schon etwähnt, daß die zweite, inschriftlose Glocke in Zadelsdorf nicht mit der ersten gleichen Ursprungs ist. Lehfeldt setzt sie auch um 1350 wie die erste und bemerkt: „gleich in Form und Schnurverzierung". Die zweite ist aber im Profil noch

1) Nach den B.- u. K.-D. der Provinz Sachsen, Kr. Merseburg. befindet sich in Corbetha eine Glocke, die dasselbe Zeichen einmal in einem schräg stehenden Schild und einmal als Trennungszeichen hat. Die Vergleichung der dort gebotenen Schriftprobe mit den Zadelsdorfer Typeu ergibt eine überraschende Übereinstimmung nicht bloß in den Formen der Typen, sondern besonders auch in den charakteristischen Schnörkeln an denselben. Es kann hiernach kein Zweifel sein, daß zunächst die Glocken in Corbetha und Eisdorf Schwesternglocken der Zadelsdorfer sind. Da aber Otte, a. a. O., zu Eisdorf noch Unternessa, Kr. Weißenfels, stellt, so dürfen auch die beiden folgenden Glocken: in Unternessa und Unterwerschen hier mit eingegliedert werden. Auch diese haben das Glöckchen als Trennungszeichen (in den B.- u. K.-D. ist es irreführend in Form einer Lilie dargestellt: ♈, richtig dagegen bei Sommer, Archäologische Wanderungen, in den N. Mitteil. des thüring.-sächsischen Vereins, Bd. 11, 1865, S. 333 f.). Mit der Glocke in Corbetha hat außerdem die Unterwerschener gemeinsam eine mit dem Glöckchen als Trennungszeichen abwechselnde Rosette; die eigentümliche Verwendung des S für G, am auffälligsten in Unternessa in dem Worte SOSIS = GOTIS (so richtig schon von Otte erkannt), kehrt aber wieder in Eisdorf: 2ANOD = GANOD und 2OS = GOT. (Gelegentlich der Besichtigung der Glocke in Unternessa konnte ich feststellen, daß das erste Zeichen in „SOSIS" tatsächlich ein dem S allerdings sehr ähnliches G ist.) — Noch eine weitere Perspektive eröffnet sich bei Betrachtung der in Eisdorf zwischen den beiden Zeilen der Inschrift stehenden 7 Medaillons. Denn unter diesen befinden sich solche, die mit denen der Tümplingschen Glocken (s. folgende Gruppe) übereinstimmen: Adler, Harpyie, lesende Gestalt (?). Der Centaur (?) aber, der dort noch verzeichnet ist, findet sich wiederholt als Meerweibchen auf der den Tümplingschen Glocken nahe verwandten Silberglocke in Pößneck.

weniger schlank, der Schlag fällt schroff ab und statt der angeblichen Stricklinien sind am Hals zwei Paar Bandlinien, die auf ein noch höheres Alter zn deuten scheinen (vgl. weiter unten zn Forstwolfersdorf, S. 118).

e) In die ältere Majuskelzeit gehört anch die in Wittchenstein befindliche Glocke, eine der interessantesten des Kreises, eine sog. Tümplingsche Glocke, weil sie das Tümplingsche Wappen, zwei mit den Spitzen einander zugekehrte Streitsicheln [1]), die eine Traube (anf späteren Wappen einen Frauenkopf) einschließen. Von derartigen Glocken waren bisher schon durch das interessante Werk: Geschichte des Geschlechts derer von Tümpling v. W. v. Tümpling, I, S. 89—92, drei Glocken bekannt in Jenalöbnitz, Wenigenjena nnd Nennsdorf. Die Abbildungen finden sich, in einzelnen Stücken freilich falsch, in dem oben genannten Werk. Zu diesen gesellen sich nunmehr, sicher bestimmt, noch zwei, außer der in Wittchenstein noch eine in Geißen b. Gera [2]). Bei einer weiteren in Altendorf b. Kahla stimmen nnr die Medaillons, nicht ganz genan die Bnchstaben überein, das Tümplingsche Wappen aber fehlt. Verwandt mit dieser Glocke ist auch eine Reihe anderer, die ihnen in der Gestalt und Ausführung gleichen. Sie tragen ebenfalls die Evangelistenzeichen, aber in anderer Form, dagegen findet sich das Bild des Pelikans auf einer derselben genau wie auf den Tümplingschen. Diese Glocken befinden sich in Pößneck, Saalfeld, Jena nnd Löberschütz; die Saalfelder ist aus dem Jahr 1353 datiert und bietet damit einen Fingerzeig für die Zeitbestimmung der hier in Frage kommenden.

Die mit dem Tümplingschen Wappen versehenen Glocken führen sämtlich am Hals ein von 2 Stricklinien gebildetes

1) Neuere Beobachtungen bestärken mich in der Annahme, daß es nicht Sicheln, sondern Winzermesser sein sollen (vgl. auch die Traube dazwischen). Diese Entdeckung würde für die Deutung des Tümplingschen Wappens (wenn dieses auf den Glocken gemeint wäre) von wesentlicher Bedeutung sein.

2) Neuerdings fand ich noch eine dritte in Obermöllern, Kr. Naumburg.

Band, auf welchem sich entweder Buchstaben, abwechselnd mit kleinen Reliefs oder nur diese bildlichen Darstellungen (Geißen) oder auch bloß die Inschrift befindet, während die Medaillons unterhalb derselben an der Flanke angebracht sind, so in Wenigenjena und Nennsdorf.

Die Wittchensteiner Glocke hat am meisten Ähnlichkeit mit der in Jenalöbnitz (Fig. 51). Zu Anfang steht ein aus 4 Dreiecken gebildetes Kreuz (Lehfeldt setzt es, wie öfter, ans Ende), ihm folgt ein 34 mm im Durchmesser haltendes Medaillon mit dem Evangelistenzeichen des Johannes, einem Adler, als solches erkennbar an dem deutlich sichtbaren Glorienschein (Lehfeldt: ein Vogel?, v. Tümpling und nach



Fig. 51. Wittchenstein.

ihm Bergner: eine Taube), hierauf die Buchstaben IV (Lehf. vergißt das I) und ein kleines, siegelähnliches Medaillon von 22 mm Durchmesser. Es gleicht einer Weltkugel, Kreis mit darüber stehendem Kreuz; die Figur darin stellt den aus dem Grabe hervorgehenden Christus mit erhobener Rechten, in der Linken die Siegesfahne haltend, ums Haupt den Glorienschein, dar (Lehf.: eine nicht erkennbare Figur, über der ein kleines Kreuz, bei v. Tümpling ist daraus eine springende, nackte Gestalt geworden). Zwischen den nun folgenden Buchstabengruppen RG und PG steht das Zeichen des Evangelisten Lukas, der geflügelte Stier (Lehf.: Lamm, v. Tümpling zu Jenalöbnitz, gleichfalls Lamm mit dem Kreuz anstatt der Flügel). Hierauf folgt in einem perlschnurbesetzten Fünfpaß ein eigentümliches Bild mit Vogel-

leib, -schwanz, -flügeln nnd -füßen, aber einem menschlichen Hanpt, eine Harpyie; dies Bild kommt anßer in Jenalöbnitz nur noch anf der Geißener Glocke vor [1]), da sehr deutlich. Der Zeichner bei v. Tümpling hat in Jenalöbnitz daraus einen vorwärts schreitenden Engel mit langem Gewand, Flügeln und vorwärts gestreckten Armen, also den Matthäusengel, konstruiert. Dieser ist tatsächlich neben den übrigen Evangelistenzeichen nnd dem Pelikan in einem den übrigen gleichen Kreisrund, aber in anderer Stellung einmal anf der Altendorfer Glocke und noch einmal in Pößneck (Silberglocke) angebracht [2]). Dort kniet er und die Flügel sind rechts nnd links von der Figur sichtbar. Es folgt weiter das Tümplingsche Wappen nach links geneigt zwischen den Buchstaben C O (Jenalöbnitz C O) und h O [Lehf.: in einem schrägen Wappenschild ein Bischofstab? (!), daher hat er die Glocke nicht als Tümplingsche erkannt]. Den Abschluß bilden: die Figur eines gewappneten Mannes mit Sturmhanbe, Waffenhemd, gezogenem Schwert in der Rechten, einem Ritterschild in der Linken, daranf ein radförmiges oder sternförmiges Zeichen mit 6 Strahlen, hieranf der Buchstabe **R** nnd endlich ein nach links geneigter Wappenschild mit Löwen nach links. Bei v. Tümpling ist die Figur des Geharnischten nicht gut geraten, es fehlen die Zeichen der Rüstung, Hanbe nnd Schwert, das Wappenzeichen gleicht einer Rosette, welche, aus einem Gußfehler konstruiert, links oben noch einmal erscheint. Unterhalb der Inschrift sind auf die Flanke viermal die Wappenschilder mit dem Löwen, am wahrscheinlichsten dem Thüringer Löwen, anfgegossen (Lehfeldt fand bloß auf einem davon den Löwen).

Die Glocke in Jenalöbnitz, Durchm. 59 cm, Höhe 50 cm, hat folgenden Schmnck: an Stelle des Anfangskreuzes steht hier das siegelähnliche Bild des Auferstandenen in dem Kreis mit Kreuz. Es folgen die Bnchstaben **I V**,

---

1) Zweimal findet es sich auch auf der Glocke in Obermöllern.
2) Ebenso in Obermöllern.

sehr deutlich der Johannesadler, R 𝔄, Lukasstier, P 𝔄, Harpyie im Fünfpaß, hier die Vogelfüße deutlich, C 𝔄, Tümplingsches Wappen nach rechts lehnend, O. Als Eigentümlichkeit dieser und der Geißener Glocke folgt hier und weiter noch zweimal in rechteckiger Einrahmung die Minuskel g mit Krone darüber, hierauf der Ritter mit Schwert und Schild, R h, Wappenschild nach links lehnend, mit dem Löwen, etwas größer, in Perlschnurumrahmung der Buchstabe g, derselbe wieder kleiner, noch einmal der Schild mit dem Löwen (v. Tümpling hat hier den Schild mit dem Reichsadler), in achteckiger Umrahmung mit Perlschnur die Minuskeln li oder wahrscheinlicher k mit Krone darüber. Unterhalb der Inschrift auf der Flanke ist dreimal das Wappenschild mit dem Löwen, einmal mit dem Reichsadler aufgegossen.

Die Glocke in Geißen, Durchm. 46 cm, Höhe 38 cm, hat keine Buchstabengruppen, sondern nur Reliefs, und zwar: das Siegel mit dem Auferstandenen, unten mit einem Gußfehler, den gekrönten Buchstaben g klein; neu und bloß dieser Glocke eigen ist das nun folgende Relief: in kreisrunder Umrahmung ein mit Perlen reich verzierter, sechseckiger Stern, vielleicht dem Zeichen auf dem Schild des geharnischten Ritters entsprechend; an der rechten Seite ist wieder ein Gußfehler, an denen diese Glocke auch an anderen Stellen reich ist. Es folgt, sehr deutlich, der Ritter, Wappen mit Löwen nach links, im Achteck mit Perlschnur und Krone li oder k, der Buchstabe g, groß und sehr deutlich, das Tümplingsche Wappen nach links lehnend, der sechseckige Stern, der Buchstabe g, klein und schlecht geraten, und zuletzt im Fünfpaß die Harpyie, sehr deutlich. An der Flanke befinden sich keine Wappenschilder.

Die beiden letzten Glocken, in Wenigenjena und Nennsdorf, sind einander sehr ähnlich. Bei ihnen erscheint als besondere Eigentümlichkeit das schlanke, wie aus 4 Nägeln gebildete Kreuz als Trennungszeichen; das Schriftband ist voll mit Buchstaben besetzt, darum stehen die Medaillons

sämtlich unterhalb desselben auf der Flanke. Unter den Medaillons und Bildern fehlt das Wappen mit dem Löwen und die Harpyie, dafür tritt neu auf der Pelikan (an Stelle der Harpyie?) und der Markuslöwe, sowie ein Bild: Christus als Weltenrichter thronend, die Rechte erhoben, in der Linken ein Buch haltend (bei v. Tümpling ist daraus in Wenigenjena ein Engel mit Flügeln geworden, und das Buch ist infolge eines Gußfehlers mehr einer Gabel ähnlich).

Die Glocke in Wenigenjena, Durchm. 71 cm, Höhe 65 cm, ist die einzige, welche eine zusammenhängende Inschrift führt: + O + REX + GLORIE + VENI + CVM PACE + MARIA hILH. Darunter stehen die Medaillons: der Adler, Christus, der Löwe, das Tümplingsche Wappen, der Pelikan, der Stier.

Die Glocke in Nennsdorf, Durchm. 60 cm, Höhe 52 cm, hat auf dem Schriftband unzusammenhängende Buchstaben: + AhCDEYVRIM + PMOXƎR, darunter an der Flanke die Medaillons: Christus, Tümplingsches Wappen, Stier, Pelikan, Adler, Löwe, genau dieselben wie in Wenigenjena, nur in anderer Anordnung. Die Inschrift ist sehr interessant insofern, als sie nicht nur von Anfang an die Buchstaben in alphabetischer Reihenfolge hat von A—F, wobei für B und F das h benutzt wird, im zweiten Falle auf den Kopf gestellt [1]), sondern weil sie auch im zweiten Teile in den scheinbar willkürlich durcheinander geworfenen Buchstaben einen bestimmten Grundsatz erkennen läßt, der zur Erklärung der Buchstabengruppen in Wittchenstein und Jenalöbnitz und vielleicht zur teilweisen Enträtselung der vielen späteren Kryptogramme dienen kann. Zunächst ist zu beobachten, daß von den folgenden Buchstaben das I, M, O (unter Weglassung des N) Q (das verkehrt gestellte G) und R, also die Hälfte der vorhandenen Buchstaben, den im Alphabet ihnen zukommenden Platz haben. Man könnte darum annehmen, der Verfertiger der Inschrift habe

1) Vgl. hierzu den Gebrauch des auf dem Kopfe stehenden h bei den Kryptogramm-Glocken, Gruppe g, S. 103—106.

bei ihrer Herstellung eine Leseübung anstellen wollen und versucht, aus dem Vorrat der Buchstaben, welche der Spruch in Wenigenjena darbietet, das Alphabet von A—R zusammenzustellen. Da hierfür die vorhandenen Buchstaben nicht ausreichten, benutzte er für die fehlenden die ihnen ähnlichen Formen. Dies ist unzweideutig bei H statt B und G statt Q ersichtlich; durchsichtig ist es noch bei R statt H, P statt L und X statt P; unwahrscheinlich dagegen bei V = G, M = K. Man könnte auch noch eine andere Möglichkeit annehmen. Die erste Gruppe nach den Alphabetzeichen bis zu dem an sich unverständlichen Kreuz V R I M + enthält fast sämtliche Buchstaben von Maria, V könnte mit A verwechselt sein; die letzte Gruppe aber P M O X G R, von hinten gelesen, bietet Buchstaben aus O rex glorie (veni) cum pace. Der zweite Teil der Inschrift böte dann einen Fortschritt, indem der Schreiber der Inschrift vom Lesen der Buchstaben (A—F) zur Bildung von Worten und Sätzen weitergeht. Ebenso sind die Buchstabengruppen in Wittchenstein und Jenalöbnitz offenbar nur einzelne Bruchstücke von der Inschrift in Wenigenjena, aus der benachbarte Buchstaben und ganze Silben zusammengestellt wurden: IV aus GLORIE VENI, RE aus REX, PE und CO (Jenalöbnitz CE) aus PACE, hE und R (Jenalöbnitz O und Rh) aus MARIAhILH O REX. Es sollen also nicht abgekürzte Worte (Lehfeldt zu Wittchenstein), aber auch nicht willkürlich durcheinander gestreute Buchstaben sein, sondern nach bestimmtem Plan, nicht ohne Fehler geordnete Lesefrüchte eines in den Anfangsgründen der Lesekunst stehenden Gießers.

Anhangsweise sei hier noch kurz die Glocke in Altendorf b. Kahla erwähnt. Sie hat nach einem Kreuz, etwas ähnlich dem in Wenigenjena, die Inschrift: O REX GLORIE VERI COR PACE. Hinter REX und VERI ist eine größere 6-blättrige Rosette, hinter GLORIE eine kleinere 5-blättrige in einem Kreis. Für N ist beide Mal R gesetzt. Einige Buchstaben sind denen der Tümplingschen Glocken

ganz gleich, einige sind breiter und plumper. Hinter PACE ist das Evangelistenzeichen des Matthäus, ein knieender Engel, noch innerhalb des Schriftbandes angebracht; die übrigen Zeichen, welche genau mit den Tümplingschen übereinstimmen, stehen an der Flanke, nämlich: Löwe, Adler, Pelikan und Stier. Es kann kein Zweifel sein, daß es sich hier um eine den Tümplingschen nahe verwandte Glocke handelt. Auch die Silberglocke in Pößneck hat unter der Menge von Reliefs, die sie schmücken, eine Anzahl der auf den Tümplingschen Glocken vorkommenden Bilder: genau übereinstimmend den Reichsadler und Löwen im Wappenschild, letzteren einmal nach rechts und einmal nach links schreitend, sowie den Pelikan; die Evangelistenzeichen sind in eben solchen Medaillons, aber jedesmal nach der entgegengesetzten Seite blickend und in etwas anderer Ausführung. Auch finden sich dort die 6-blättrigen Rosetten wie in Altendorf, aber in einem Kreisrund. Wollte man die Verwandtschaftslinie noch weiter hinaus verfolgen, so könnten hier weiter noch die Glocken in Saalfeld, Jena, Cumbach, Löberschütz angeführt werden, die in Form und den meisten Reliefs mit der Pößnecker Silberglocke übereinstimmen. Eine Anzahl dieser Reliefs sind sogar unter den Anhalter Glocken durch Schubart nachgewiesen worden in Görzig, Gröna, Großmühlingen, Nienburg, Reinsdorf und Warmsdorf. Schubart setzt aber die Entstehungszeit aller dieser Glocken zu früh an, in die erste Hälfte des 13. Jahrhunderts. Durch seine Funde konnten einige undeutliche und im Guß fast vollständig mißlungene Bilder in Jena und Pößneck bestimmt werden, wie auch einige zu kühne Deutungen Schubarts durch die diesseitigen Funde ihre Korrektur fanden[1]).

Über die Herkunft der Tümplingschen Glocken findet sich bei v. Tümpling, I, S. 89 ff., auf Grund der geschicht-

1) Dies ist besonders auffällig an 2 Bildern in Görzig (Schubart, S. 251) und Gröna (Schubart, S. 268), von denen das erste als Verkündigung an Zacharias gedeutet ist. Durch ein in Reinsdorf, Kr.

lichen Nachrichten über das Geschlecht derer von Tümpling eine scharfsinnige Kombination. Danach wäre in einem Albrecht v. Tümpling († zu Beginn des Jahres 1411), einem Ratsherrn in Jena, der als solcher zu den sog. Ratsdörfern (Jenalöbnitz, Oßmaritz, Nachbarort von Nennsdorf) in Beziehung stand, der Stifter der 3 Glocken in der Nähe von Jena zu suchen. Allein diese Annahme wurde schon von Bergner bezweifelt, da die Glocken in frühere Zeit, wohl in die erste Hälfte des 14. Jahrhunderts zu setzen sind. Mit ziemlicher Sicherheit aber ist der Zusammenhang der Glocken mit Albrecht v. Tümpling gelöst worden durch die Auffindung der beiden Glocken in Wittchenstein und Geißen; denn wie sollte eine Beziehung zu diesen beiden entlegenen Orten möglich sein? An eine Verschleppung dieser Glocken in die betreffenden Orte kann aber auch nicht gut gedacht werden. Eher ließe sich ein Schluß auf die Herkunft der Glocken ziehen aus den verschiedenen Wappen, die darauf angebracht sind: der Reichsadler, der Thüringer Löwe und das Tümplingsche Wappen. Wie andere Zweige des Handwerks als landesherrliche Regalien verliehen wurden, so war es auch bei der Glockengießerzunft. Noch bis ins 17. und 18. Jahrhundert gab es Fürstlich privilegierte Stück- und Glockengießer (Johannes Berger in Weimar 1638—80, Johann Melchior Derck in Meiningen 1717—1753, die Hilliger in Freiberg). Neben

Querfurt, gefundenes, sehr deutliches Relief sind beide als Simson im Kampf mit dem Löwen festgestellt; durch dasselbe Relief findet aber ein im Guß fast gänzlich mißlungenes Bild der Glocke in Jena seine Erklärung, in welchem Bergner, Glockenkunde, S. 59, einen Hirsch und Hund vermutete; es ist dieselbe Darstellung Simsons mit dem Löwen. Ein undeutliches Bild der Glocke in Pößneck konnte mit der Abbildung 206 bei Schubart identifiziert werden, welches eine Scene aus dem Leben des heiligen Gallus darstellt. In dem herzförmigen Relief in Gröna (Schubart, Abb. 93) endlich, welches Schubart als das Wappen derer von Struz auf Pohle erklärt, zwei große, auf Gezweig sitzende Vögel, dazwischen eine sternförmige Blume, vermute ich dasselbe Relief, welches weiter unten bei Veitsberg erwähnt wird, eine Verkündigung der Maria.

den klösterlichen Werkstätten, in Thüringen besonders der Benediktiner, mögen sich die weltlichen Gießer unter den Schutz der Fürsten und Herren gestellt haben. Sonach würde sich speziell das Tümplingsche Wappen nicht auf einen Glockenstifter dieses Geschlechts, sondern auf einen Beschützer oder Lehnsherrn dieses Handwerks beziehen [1]), der wieder im Lehnsverhältnis zum Thüringer Landgrafen und dem Kaiser stand. So führen noch später (s. o.) die Glockengießer unter dem Relief der Maria in der Nische das Thüringer Wappen mit dem Löwen, wie es auch bei Klaus Rimann (Wetzdorf) vorkommt [2]). Wollte man annähernd auch die Gießstätte bestimmen, so würde weniger auf Jena (Bergner), wohl kaum auf Erfurt, sondern eher auf Naumburg zu schließen sein, wo das Geschlecht von Tümpling frühzeitig angesessen war und wo in dieser Zeit der Glockenguß blühte; eine Anzahl frühmittelalterlicher Glocken mit Majuskelinschriften führen das Wappen von Naumburg (einen Schlüssel und ein Schwert gekreuzt), z. B. in Allstedt (bei Lehfeldt). Hieraus ließe sich dann auch, die Verwandtschaft der betreffenden Glocken als tatsächlich vorausgesetzt, die Beziehung zu den Anhalter Glocken erklären, wie sie schon bei Klaus Riman vermutet wurde [3]).

---

1) Zu vergleichen wäre auch Heinrich Ciegelers (Sichelers) Gießerzeichen, die Sichel.

2) Dies ist zu berichtigen nach meinen Ausführungen des Aufsatzes: Pilger- oder Wallfahrtszeichen auf Glocken, Denkmalpflege, 6. Jahrg., No. 7 vom 1. Juni 1904.

3) Ganz überraschend war die Auffindung einer Glocke in Groß-Göhren, Kr. Merseburg, nach den B.- u. K.-D. der Provinz Sachsen. Auf einem 4 cm breiten Schriftband hat sie die Inschrift in Buchstaben von verschiedener Größe:

AVE ° MARIA ∘ GRACIA ∘ PLENA ∘ DOMINVS ∘ TECV̄ ∘

\+ B E N E D I C T A

auf einem halb so breiten Band steht darunter ungefähr in der Größe der kleineren Typen der Name Benedicta.

Die Schriftzeichen stimmen aufs Haar mit denen der Tümplingschen Glocken überein; am meisten überraschen aber die bekannten

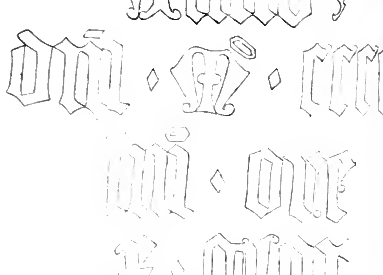
f) Obgleich das Zeichen ⸸ auf der oberen Platte zwischen den Henkeln, wie schon oben unter b) ausgeführt wurde, nicht einem einzelnen Gießer angehört, so können doch einige durch Schönheit besonders hervorragende Glocken des Neustädter Kreises nicht anders klassifiziert werden, als durch dieses Zeichen. Es sind dies die beiden großen Glocken auf dem Peterskirchturme in Weida nebst einer daselbst 1683 umgegossenen, die Glocke in Schmieritz, Neustadt, Hospitalkirche und Kleinbernsdorf. Sie sind kenntlich durch die große Minuskel[1]) [10 cm Länge in den Grundstrichen], die größte Form im Neustädter Kreis, mit ebenso schön und sauber ausgeführten Majuskeln als Initialen, und durch ein großes Relief der Kreuzigung.

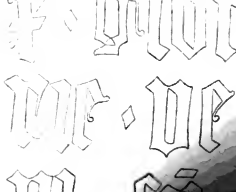
Dieses Relief kommt noch einmal auf einer undatierten Glocke ohne Inschrift, aber mit Schwertern, in Göschwitz bei Jena vor, die bei übrigens gleicher Form und Ausstattung daher auch demselben Gießer zuzurechnen ist. Auch die geschwänzten Punkte, abwechselnd mit rautenförmigen, als Trennungszeichen, finden sich auf den mit Inschriften versehenen Glocken gleichmäßig, ebenso das eckige Ordinal-o und die Nasen am c und e.

---

5 Tümplingschen Medaillons, denen als sechstes ein auch auf anderen Glocken vorkommendes mit dem Krucifixus beigefügt ist. Letzteres befindet sich auch auf der erwähnten Glocke in Obermöllern. Sie stehen zwischen den einzelnen Worten in dieser Folge: Pelikan, Adler, Löwe, Krucifix, Stier, Engel; letzterer wieder genau in derselben Stellung wie in Altendorf b. Kahla und Pößneck. Das Tümplingsche Wappen fehlt. Immerhin ist die Übereinstimmung im einzelnen wie in der ganzen Anordnung so in die Augen fallend, daß man diese Glocke ohne Zaudern den Tümplingschen anreihen muß. Damit wird die oben ausgesprochene Vermutung über den Ort der Herstellung bestärkt; die größte Wahrscheinlichkeit ist für Naumburg oder Merseburg. Zu vergleichen ist hierzu auch das zur Zadelsdorfer Glocke Bemerkte.

1) Die Buchstaben sind auch hier aus Wachstafeln ausgeschnitten.







F

Weida 1 hat die Inschrift: + Anno · dñi · M°cccc° · liii° · o rex · glorie · veni · cv̄ · pace. Durchm. 140 cm, Höhe 107 cm (Fig. 51a).

Weida 2: + Anno · dñi · M° · cccc° · xlvi° · maria · cv · ern. Durchm. 96 cm, Höhe 81 cm.

† Weida 3: von 1453 laut der Inschrift auf der 1683 gegossenen [1]).

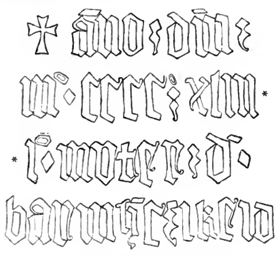


Fig. 52. Schmieritz. (1/8 nat Gr.)

An beiden ist auf der Flanke die Kreuzigungsgruppe mit Maria und Johannes (bei Walther, Das alte Weida, S. 25: das erhabene Bild zweier Frauen: Maria und Eva), oben am Kreuz auf einem Band der titulus: i · n · r · i.

Nach Walther a. a. O. sollen diese Glocken, einschließlich der 1683 umgegossenen dritten, nach dem Brand der Peterskirche 1456 im Bruderkriege von Herzog Wilhelm gestiftet worden sein, der auch die Kirche wieder auf-

1) Eine vierte Glocke dieser Art vom Jahre 1445 fand ich in Leißling, Kr. Weißenfels. Die Inschrift schließt dort: co ern maria.

baute. Damit stimmt aber die Jahrzahl der zweiten Glocke nicht überein, die Stiftung könnte sich bloß auf 1 und 3 beziehen.

Schmieritz: **+ āño · dñi · m° · cccc° · xlm° · mvter · d' · barmhczikeid.** Durchm. 75 cm, Höhe 60 cm. (Fig. 52).

An der Flanke dieselbe Kreuzigungsgruppe wie in Weida mit Sonne und Mond links und rechts über dem Kreuz. Statt der Schwerter sind hier bloß Spitzen, die vom Mittelzapfen ausgehen. Die Glocke wurde, als die seitherige kleine Kapelle im Jahr 1440 zur Kirche ausgebaut worden war, angeschafft und kam beim Bau des neuen Turmes 1748 an ihren jetzigen Platz.

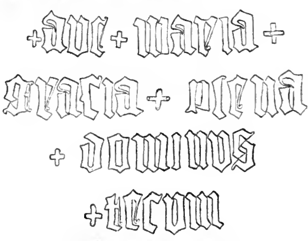


Fig. 53. Neustadt. (1/4 nat. Gr.)

Neustadt, Hospitalkirche, undatiert: **+ ave + maria + gracia + plena + dominvs + tecvm.** Durchm. 54 cm, Höhe 42 cm (Fig. 53).

Als Trennungszeichen stehen hier kleine, gleicharmige Kreuze; an einzelnen von ihnen ist deutlich zu erkennen, daß sie aus schmal geschnittenen Wachsstreifen zusammengefügt wurden.

Die Ausführung der Buchstaben, die Nasen an c, e und l, die Schwänze an e, r, g, t, lassen sie als unzweifelhaft zu dieser Gruppe gehörig erscheinen. Dasselbe gilt von der Glocke in Kleinbernsdorf (Fig. 54), undatiert: **hilf berot got maria**, Durchm. 75 cm, Höhe 58 cm. Hier sind nicht bloß die Worte des bekannten Glockenspruches durcheinander geworfen, sondern auch einzelne Buchstaben verschoben und umgekehrt. Trotzdem findet man die Erkennungszeichen ohne Mühe an der Form und Größe der einzelnen Buchstaben. Außerdem ist auf der Flanke der

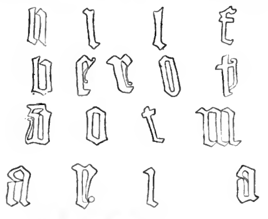


Fig. 54. Kleinbernsdorf. (1/5 nat. Gr.)

Korpus eines Krucifixus ohne Kreuz aufgegossen. Lehfeldt liest den Schnörkel am t bei **berot** als z und schreibt darum **berotz** (berath's). Noch großartiger tritt aber seine, die Glockenkunde verwirrende Oberflächlichkeit bei der Zeitbestimmung der beiden letzten Glocken zu Tage. Die in Neustadt setzt er ohne Angabe des Grundes in gleiche Zeit mit der ebendort befindlichen Ciegelerschen Glocke, die Kleinbernsdorfer aber in das Ende des 14. Jahrhunderts! Um die letztere Zeitangabe plausibel zu machen, erkennt er den Krucifixus als noch mit vollständiger, eng anschließender Bekleidung versehen, wovon keine Spur vorhanden ist.

Uns hat in diesem Falle wieder die genaue Vergleichung der Formen und Ausstattung zu ziemlich sicheren Ergebnissen geführt.

g) Zu den merkwürdigsten Glocken gehören die folgenden, welche meist auf der Flanke das Relief eines Bischofs, zuweilen dasselbe zweimal, und andere kleine Reliefs tragen, die sich aber besonders durch die Form der Buchstaben als von einem Gießer stammend ausweisen. Dazu kommt, daß die meisten von ihnen die Schriftzeichen sinnlos durcheinander geworfen, linksläufig und auf dem Kopf stehend haben, sog. Kryptogramme, die jedem Lösungs- und Erklärungsversuch zu spotten scheinen. Das Verbreitungsgebiet dieser Glocken zieht sich von der Umgegend von Apolda (auch Weimar) nach Jena und Dornburg, durch den Neustädter Kreis bis weithinein in den Altenburgischen Ostkreis [1]). Einzelne Glocken haben außer den originellen Majuskeln auch Minuskeln bunt durcheinander gewürfelt, ja es hat den Anschein, als ob drei mit ebensolchen sinnlosen Minuskelinschriften versehene Glocken demselben Gießer zuzuweisen sind, da sie dasselbe Bild des Bischofs tragen.

Vertreter dieser Klasse gibt es im Neustädter Kreise 5 zu verzeichnen, einschließlich einer zweifelhaften in Hundhaupten. Merkwürdigerweise repräsentiert jede von diesen eine besondere Unterabteilung, und gerade die reinen Majuskel-Kryptogramme fehlen.

1) Arnshaugk: ACh GOT WIE SERE GIT + GVT VOR ERE zwischen zwei Stricklinien, an denen der Knoten noch deutlich zu erkennen ist. Durchm. 38 cm, Höhe 39 cm (Fig. 55). Das Profil ist sehr schlank, die Haube ist hoch, die obere Platte leicht gewölbt. An der Flanke befinden sich 3 Reliefs (Lehfeldt sah bloß 2): unter dem A Relief: Maria mit Kind und Joseph, darüber, durch einen Bogen abgesondert, Gott Vater oder ein Engel mit einem

1) Auch im Kreis Naumburg (Altflemmingen) habe ich eine solche Glocke festgestellt.

Stab auf das Kind zeigend (Fig. 56a). Das Relief ist ein Abdruck eines sog. Pilgerzeichens (vergl. zu Fig. 60). Unter dem S der Bischof auf dem Drachen, die Rechte segnend erhoben, in der Linken den Bischofsstab, den er in den Rachen des Drachen stößt (Fig. 56 b). Das auf mehreren anderen Glocken vorkommende Schriftband zur Rechten des Bischofs mit den Namen CASPAR MELCHER fehlt hier.

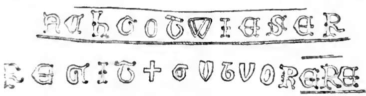


Fig. 55. Arnshaugk. (1/4 nat. Gr.)

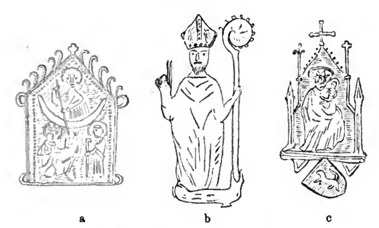


Fig. 56. Arnshaugk. (3/4 nat. Gr.)

Unter dem Kreuz (✠), welches hier inmitten der Inschrift steht und jedenfalls ein reines Weihekreuz ist mit Bezug auf das darunter befindliche Relief, Maria mit dem Kind in der fialengeschmückten Nische, unten ein kleines Wappenschild mit dem Löwen, ein häufig auch bei anderen Gießern vorkommendes Bild (Fig 56 c). Merkwürdig ist der deutsche

Spruch mit seinem absonderlichen Inhalt, desgleichen die Form des W und der beiden letzten G. Das G in GIT findet sich noch einmal in Lobeda. Die Buchstaben sind sehr erhaben nnd zierlich, zumeist mit den noch erhabeneren, diese Schrift charakterisierenden Punkten versehen. Zu bemerken ist noch, daß alle Buchstaben in gleicher Entfernung von einander stehen ohne besondere Trennung der einzelnen Worte; dies ist für die Benrteilnng der später zu erwähnenden Kryptogramme wichtig.

Die folgenden Glocken können nnr mit Vorbehalt hierher gestellt werden, weil sie neben deutlichen Übereinstimmnngen doch auch wesentliche Abweichnngen zeigen.

2) † Solkwitz, nach einer Pause des Herrn Pfarrer Hufeld von einer im Jahre 1895 gesprungenen und umgegossenen Glocke. Sie trug die Minuskeln **s c a d r c b c k s v** (Fig. 57). Ob Reliefs sich daranf befanden, ist nicht überliefert, nach dem Folgenden auch nicht wahrscheinlich. Die Möglichkeit, diese verschwundene, lediglich nach einer notdürftigen Pause bekannte Glocke überhaupt und gerade hier einzugliedern, gab eine in Weimar in dem Giebel der Kirchturmspitze befindliche, für den Stundenschlag dienende Glocke, die im Winter 1902 entdeckt wurde. Diese hat nämlich außer den genau mit der Solkwitzer Schrift übereinstimmenden Minuskeln noch einige der bei Arnshangk gebotenen Majuskeln nnd ferner anch ein P, welches dem Typus der Tümplingschen Glocken angehört. Sie wäre demnach als ein Mittelglied zwischen den Typen von Solkwitz nnd Arnshaugk anzusehen. Reliefs sind nicht daranf.

Fig. 57. Solkwitz. (1/4 nat. Gr.)

3) Den Charakter eines solchen Bindegliedes trägt auch die kleine Glocke in Nennhofen. Diese bietet folgende



Inschrift: S S o c S S c o S S o (Fig. 58); darunter an der Flanke zwischen den beiden letzten S den Buchstaben Fig. 59, den man als s aber auch als h lesen kann. Lehfeldt



Fig. 58. Neunhofen. (1/4 nat. Gr.)

hat nur 10 Zeichen und schreibt unter Erwähnung, daß gemischte gotische Majuskeln und Minuskeln vorhanden sind: SCOHS (oder tʒ?) OSOSC. Die S gleichen denen in Arnshaugk aufs Haar, besonders wegen der oben erwähnten Punkte, auf der breiten Schleife steht aber noch zwischen 2 Kreuzen in kleiner Schrift und bald mehr, bald weniger deutlich, zweimal auch verkehrt: ✠ ave ✠. Ob der Buchstabe an der Flanke h oder s das Bild des Bischofs ersetzen oder als h auf den später zu erwähnenden Gießer Herlin (Leutra) oder als s auf einen der beiden Kirchenheiligen Simon und Judas hindeuten soll, muß dahingestellt bleiben. Die Henkel haben Fischgrätenverzierung.



Fig. 59. Neunhofen. (1/4 nat. Gr.)

5) Die Glocke in Burgwitz hier einzureihen, erscheint auf den ersten Blick sehr gewagt, geschieht auch mit Vorbehalt. Einige gewichtige Eigentümlichkeiten berechtigen aber zu dieser Eingliederung. Die Inschrift am Hals zwischen 2 Stricklinien lautet (Fig. 60): (Relief Maria mit Kind und Joseph) a o m r s m a t n s p (Relief Maria mit Kind) b r u f o p a s u v b n n p e (hierzu vergl. das Faksimile von Lehfeldt, welcher aus der ersten Hälfte herausliest: nomn s mar n sp = nomen sanctae mariae nostra spes!!), An der Flanke befindet sich an zwei einander entgegengesetzten Stellen in Relief das Bild des Bischofs auf dem Drachen mit Schriftband (Fig. 61) [1]). Ganz un-

1) Genau dasselbe Bild des Bischofs findet sich auf einer undatierten Glocke ohne Inschrift von sehr schlankem Profil (vergl.



[illegible] lautet Lehfeldts Beschreibung der Reliefs: Spitz-[illegible] mit Anbetung des Kindes (!), Spitzdach-[illegible] mit einer Mitteldarstellung (?), zu deren Seiten (? ?) [illegible] ein heiliger . . . Bischof mit Schriftband. Dies alles, wie auch die Bemerkung zu Anfang: aus der ersten Hälfte

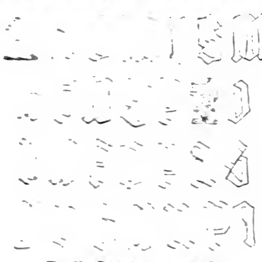


Fig. [illegible] Burgwitz. ([illegible] nat. Gr.)

des 14. Jahrhunderts, [illegible] in der Gegend gefundenen [illegible] ist reine Phantasie. Was am meisten für die Zugehörigkeit dieser Glocke zu unserer Gruppe spricht, ist das zweimal angebrachte Relief des Bischofs. Die beiden in das Schriftband eingefügten Reliefs sind nach einer [illegible] des dänischen Glockenforschers F. [illegible] in Randers Abdrücke sogen. Pilger- oder Wallfahrts-

[illegible] Kr. Merseburg. Dort hat man die Buchstaben [illegible] Schriftbande als Maria o Mari zu deuten versucht; sie [illegible] aber nichts anderes bedeuten wie hier: Caspar Melchor. Auch der Drache ist dort nur durch einige Schnörkel bei der Re-[illegible] angedeutet und wohl kaum als solcher erkannt. Zwei Medaillons jener Glocke sind deutlich als große Pilgerzeichen

zeichen, als solche kenntlich an den 4 Ösen zu beiden Seiten[1]), an welchen das als Ausweis für die wirklich ausgeführte Wallfahrt dienende metallene Zeichen auf den Rock u. s. w. des Pilgers aufgenäht wurde[2]). Weiter spricht für die Eingliederung in diese Gruppe die ganz [illegible] Zusammensetzung des Kryptogrammes (s. u.) und die eine jegliche Trennung aneinander gereihten Buchstaben. Sie sind durch die beiden Reliefs in 2 Gruppen geteilt sind, sowie auch die teilweise verkehrte Stellung der Buchstaben. Bei wiederholter Vergleichung der sonderbaren Schriftproben drängt sich je länger je mehr der Gedanke auf, daß sie dem Griffel eines einzigen sonderbaren Schreibkünstlers entstammen müssen. Auffällig ist nur das eine, daß hier Minuskeln gebraucht sind. Allein dieser Haupteinwand schwindet durch den Hinweis auf den gemischten Gebrauch von Majuskeln und Minuskeln in Weimar vergl. oben zu 2 und 3; deshalb ist die Glocke in Weimar ein unschätzbares



Fig. 62. Burgwitz.
([illegible] nat. Gr.)

1) Bei Bergner, Glockenkunde. Taf. VI. Fig. 55. fehlen die Ösen. Andere Pilgerzeichen finden sich auf Glocken in Hainichen (Bergner, ebenda, S. 71) und Groß-Kochberg vom Jahr 1479 (S. 76) mit den 14 Nothelfern, vielleicht aus Vierzehnheiligen b. Jena stammend, mit der Unterschrift: xiiii nothelfer byttet v(or). Groß-Kochberg mit Maria und Kind und 2 Heiligen und der Unterschrift: maria hilf uns, sowie auf der Silberglocke in Pößneck zwei große, denen zu Eisdorf ähnliche. Ihre Zahl kann bei weiterem Nachforschen sicher leicht vermehrt werden.

2) Vgl. meinen Aufsatz: Pilger- oder Wallfahrtszeichen auf Glocken, in der Zeitschrift: Die Denkmalpflege, 6. Jahrg., No. 7, vom 1. Juni 1904.

verständlich lautet Lehfeldts Beschreibung der Reliefs: Spitzdach-Ädikula mit Anbetung des Kindes (!), Spitzdach-Ädikula mit einer Mitteldarstellung (?), zu deren Seiten (??) je ein heiliger . . . Bischof mit Schriftband. Dies alles, wie auch die Bemerkung zu Anfang: aus der ersten Hälfte

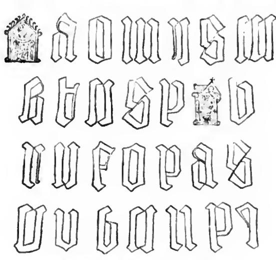


Fig. 60. Burgwitz. (1/4 nat. Gr.)

des 14. Jahrhunderts, den öfter in der Gegend gefundenen gleichend (?), ist reine Phantasie. Was am meisten für die Zugehörigkeit dieser Glocke zu unserer Gruppe spricht, ist das zweimal angebrachte Relief des Bischofs. Die beiden in das Schriftband eingefügten Reliefs sind nach einer persönlichen Mitteilung des dänischen Glockenforschers F. Uldall in Randers Abdrücke sogen. Pilger- oder Wallfahrts-

Arnshaugk) in Eisdorf, Kr. Merseburg. Dort hat man die Buchstaben auf dem Schriftbande als Maria o Mari zu deuten versucht; sie werden aber nichts anderes bedeuten wie hier: Caspar Melchor. Auch der Drache ist dort nur durch einige Schnörkel bei der Reproduktion angedeutet und wohl kaum als solcher erkannt. Zwei andere Medaillons jener Glocke sind deutlich als große Pilgerzeichen erkennbar.

zeichen, als solche kenntlich an den 4 Ösen zu beiden Seiten [1]), an welchen das als Ausweis für die wirklich ausgeführte Wallfahrt dienende metallene Zeichen auf den Rock u. s. w. des Pilgers aufgenäht wurde [2]). Weiter spricht für die Eingliederung in diese Gruppe die ganz analoge Zusammensetzung des Kryptogrammes (s. u.) und die ohne jegliche Trennung aneinander gereihten Buchstaben, die bloß durch die beiden Reliefs in 2 Gruppen geteilt sind, sowie auch die teilweise verkehrte Stellung der Buchstaben. Bei wiederholter Vergleichung der sonderbaren Schriftproben drängt sich je länger je mehr der Gedanke auf, daß sie dem Griffel eines einzigen sonderbaren Schreibkünstlers entstammen müssen. Auffällig ist nur das eine, daß hier Minuskeln gebraucht sind. Allein dieser Haupteinwand schwindet durch den Hinweis auf den gemischten Gebrauch von Majuskeln und Minuskeln in Weimar (vergl. oben zu 2 und 3); deshalb ist die Glocke in Weimar ein unschätzbares

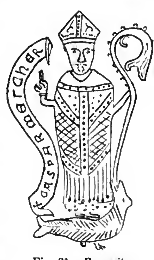


Fig. 61. Burgwitz. ($^3/_4$ nat. Gr.)

1) Bei Bergner, Glockenkunde, Taf. VI, Fig. 55, fehlen die Ösen. Andere Pilgerzeichen finden sich auf Glocken in Hainichen (Bergner, ebenda, S. 71) und Groß-Kochberg vom Jahr 1479 (S. 76) mit den 14 Nothelfern, vielleicht aus Vierzehnheiligen b. Jena stammend, mit der Unterschrift: xiiii nothelfer byttet v(or), Groß-Kochberg mit Maria und Kind und 2 Heiligen und der Unterschrift: maria hilf vns, sowie auf der Silberglocke in Pößneck zwei große, denen zu Eisdorf ähnliche. Ihre Zahl kann bei weiterem Nachforschen sicher leicht vermehrt werden.

2) Vgl. meinen Aufsatz: Pilger- oder Wallfahrtszeichen auf Glocken, in der Zeitschrift: Die Denkmalpflege, 6. Jahrg., No. 7, vom 1. Juni 1904.

Stück für die Aufklärung dieser dunkeln Inschriften [1]. Weiter aber verliert der Einwand viel von seiner Kraft durch den Vergleich beider Schriftarten. Die sehr fein und sauber geschnittenen Minuskeln tragen in einzelnen Buchstaben besonders deutlich hervortretend das Gepräge einer früheren Zeit, etwa der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts; die Majuskeln aber weisen trotz ihrer teilweise alten Formen in der Zierlichkeit und Gewandtheit der Ausführung auf spätgotische, also wohl dieselbe Zeit.

Von dieser Art der Glocken mit Minuskel-Kryptogrammen sind bis jetzt noch zwei bekannt, die hier gleich ihre Stelle finden mögen.

5) Schorba b. Jena: (Relief der Geburt) **a v z x n a r n** (Relief der Maria mit Kind wie Arnshaugk) **b n a s b n n v**. Das Bild des Bischofs fehlt.

6) Vogelgesang b. Ronneburg: Relief der Maria mit Kind, zu Füßen ein Wappen, das in Schachbrettfelder geteilt ist, rechts und links von der Nische steht hier je ein Engel mit erhobenen Flügeln, am Sockel undeutliche Schrift. Dasselbe Bild hat Schubart, S. 258, Fig. 87, auf einer Glocke in Gröbzig mit demselben Wappen. Er hat aber die Engel verkannt und hält sie für die anbetenden Könige. Ein gleiches Bild steht in Gemeinschaft mit dem Bischof auf einer Majuskel-Kryptogramm-Glocke in dem benachbarten Gauern (S.-Altenburg). Die Inschrift hinter dem Relief lautet hier: **b n a t b s n i a r i f d o x**. Lehfeldt: „**bna t bsv ſXr ſr vox**, undeutliches Relief". Bei Löbe, K. u. Sch. ist die Schrift grobe Mönchsschrift genannt.

7) Endlich ist noch eine Glocke aus dem Neustädter Kreise zu erwähnen in Hundhaupten. Die Inschrift lautet

---

1) Hierher gehört auch eine jüngst von mir aufgenommene Glocke in Wiegendorf b. Weimar (vgl. Bergner, Zur Glockenk., S. 62, No. 12, nach Lehfeldt) mit der Inschrift **michaEl qarpaXa** (nicht **gaſpaXa** = **caspar** nach Lehfeldt), dazwischen 3 Pilgerzeichen (nicht „schwache Reliefs der Kreuzigung" nach Lehfeldt).

(Fig 62): + s · anna · miserere · nobis · fili · david · veni · cvm · pace. Sie hat trotz einiger auffälliger Verschiedenheiten doch auch wesentliche Übereinstimmungen, so daß sie getrost dieser Gruppe angereiht werden darf. Ihr fehlen alle bildlichen Darstellungen, sie hat sogar Schwerter zwischen den Henkeln, die i sind mit Punkten versehen, als Trennungszeichen dienen ähnliche, meist rautenförmige Punkte. Besonders bemerkenswert aber ist der zusammenhängende Spruch. Bei genauer Vergleichung fällt die Übereinstimmung der meisten Buchstaben ins Auge: s, a, e, vor allem die Formen der linksläufig geschriebenen: m, e, n. Die Trennungspunkte finden sich in gleicher Gestalt auf sicher dieser

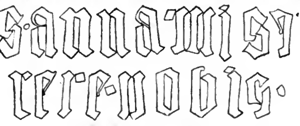


Fig. 62. (1/4 nat. Gr.)

Gruppe angehörenden Glocken (vergl. Lobeda). An den Henkeln befindet sich Fischgrätenverzierung. Mangels anderer unbedingt beweisenden Merkmale darf sie wenigstens als nahe verwandt bezeichnet werden.

Zum Vergleich und zum Zweck weiterer Aufklärung folgen die in benachbarten Landesteilen bis jetzt nachgewiesenen Glocken in Majuskeln. Für die Erklärung ist es von unschätzbarem Werte, daß eine Anzahl von ihnen zusammenhängende Worte und Sätze enthalten, eine sogar die Jahreszahl! Die für die Forschung wertvollste wurde im Sommer 1902 auf dem Rathaustürmchen in

8) Lobeda entdeckt, wo sie als Uhrglocke dient. Ihre Inschrift lautet: + aVE · MARIA · GRACIa · PLENA · DER in kleinen Typen. Das Anfangskreuz besteht aus einem vertikalen Strich und 2 rechts und links in seiner

[illegible] sehr erhabenen Punkten. Die [illegible] genau von der charakteristischen Form. [illegible] Form wie [illegible] hier die [illegible] genau mit denen der [illegible] und den Beweis erbringen, daß die Majuskel- und Minuskel-Inschriften von demselben Meister herrühren. Auch das Schlußwort LER [illegible] Man erwartet an seiner [illegible] verfällt der Schreiber in den Fehler kryptogrammatischer Unklarheit, oder er fängt an [illegible] zu denken und will die zweite Hälfte des Spruches mit [illegible] fortsetzen. Auf jeden Fall liegt hierin wiederum ein Fingerzeig zur Erklärung der Kryptogramme. In Lehesten und Gauern (s. u.) kommt mitten in dem Wirrsal der Buchstaben dieselbe Gruppe DER vor, in Gauern dann noch die Gruppe DDB.

9) In Wenigenjena steht genau mit denselben Buchstaben der Engelsgruß: AVE MARIA in kleinen Typen, wodurch unschwer die Klassifizierung der Glocke gegeben ist.

10) In Schöna, Reuß j. L., findet sich bloß der Name: + MARIA statt R steht F + A · S + hoR (der letzte Buchstabe könnte auch ein verstümmeltes R sein). Lehfeldt setzt das erste Kreuz hinter Maria und schiebt dann noch ein R ein. Auffallend sind die mannigfaltigen Trennungszeichen, 3 Kreuze und ein rautenförmiger Punkt, das 2. Kreuz ähnlich wie in Hundhaupten, das 3. genau wie in Arnshaugk; das o in Minuskelform erinnert an Neunhofen. Wenn das letzte Wort hoR zu lesen wäre, möchte man es für verdorben aus heR halten und in diesem eine Abkürzung von hERLIN sehen, wie in Leutra (s. folgende Glocke). Dort geht dem Namen auch ein S voraus, das Bergner als Sigillum deuten will.

11) Leutra: M°∴CCCC° ∴ L ※ ꝏ ※ h ※ hERLIR. Die einzelnen Gruppen sind durch Sterne getrennt, die aus einem mittleren und 8 darum stehenden, durch feine Striche ver-

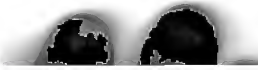
bundenen Punkten gebildet sind; hinter **M** und **CCCC** sind die Sterne im Guß mißraten. Das große Ordinal-o hat ganz moderne Form. Durch diese Inschrift ist die Entstehungszeit bezeugt. Von anderer Seite ist der Name H. Herlin als der eines Glockengießers bezeugt. In Stiebritz b. Dornburg befindet sich nämlich eine Glocke mit der Inschrift: **+ hilf · got · maria · gnod · vns · com · co** (komm zu). An dieser Inschrift ist freilich alles anders, als an denen unserer Gruppe: das Anfangskreuz ähnelt dem der Tümplingschen, die Form der Typen kommt denen der Schwerterglocken nahe (vergl. besonders Weida: **maria cv ern**, und Kleinbernsdorf hinsichtlich des g und t). Die Flanke ist mit kleinen Linienreliefs bedeckt, darüber aber befindet sich das Gießerwappen: ein lehnender Schild mit Glocke, darauf ein Helm mit wallenden Federn, als Helmzier eine Glocke, oben darüber ein Schriftband, das linksläufig den Namen **herman herlin** trägt [1]). Wenn unter den beiden Namen ein und derselbe Gießer gemeint ist — der Zeit nach ist es sehr wohl möglich — so müßte man allerdings zu den beiden Formen der Minuskel- und Majuskeltypen noch eine dritte, völlig andere, dem einen Meister Hermann Herlin in der Zeit bis Mitte des 15. Jahrhunderts zuschreiben. Die beiden schönen Glocken in Jena von 1415 (vergl. Bergner, S. 59) haben in Bildern und Schrift denselben Typus wie die Stiebritzer Glocke. Man könnte daher die Lösung der Schwierigkeiten darin finden, daß Stiebritz und Jena einer älteren, die Glocken vom Typus in Leutra einer jüngeren Periode desselben Gießers angehörten, dessen Heimat, wie schon Bergner vermutete, in Jena oder in der Nähe anzunehmen wäre.

Die sonderbarsten Werke dieses Gießers sind aber die nun folgenden Kryptogramm-Glocken in Majuskeln. Bei

1) Vergl. Bergner, Glockenkunde, Taf. IV, Fig. 26, wo die Glocke als Helmzier noch nicht deutlich erkannt ist und eher einem A ähnlich sieht, daher dort die Vermutung, der Zuname könnte auch Abotin gelesen werden.

diesen Glocken stehen die Buchstaben auf dem Schriftband am Hals in ganz gleicher Entfernung voneinander, so daß nicht zu bestimmen ist, wo der Anfang sein soll. Auffällig ist auch, daß hier, wie schon bei den früher erwähnten, verschiedene Größen der Typen, zuweilen auf derselben Glocke vorkommen (s. besonders Oßmaritz).

12) Ammerbach: RHMHEVHTDSTORPARGI ※ (am Schluß derselbe Stern, mehr in der Form einer Rosette, wie in Leutra). An der Flanke sind 2 Reliefs angebracht. Das eine zeigt in einer giebelförmigen, von Fialen flankierten Nische die Gestalt eines Heiligen mit Glorienschein, der in der Linken einen nach oben zu spitz zulaufenden Gegenstand hält, am wahrscheinlichsten als Petrus mit dem Schlüssel zu deuten; der Bart des Schlüssels ist undeutlich und nur aus 2 wagrechten Strichen zu erkennen. Die Ausführung ist im Guß schlecht gelungen, zeigt Gußfehler und läßt die Einzelheiten nicht deutlich erkennen. Den Größenverhältnissen nach scheint es, als ob die Gestalt eine knieende Stellung einnähme. Witte, Das evangel. Jena, S. 245, § 11, deutet das Bild als „eine Person mit einem Schlüssel in der Hand, utrum Petrum Apostolum, an pontificem Romanum, Petri vicarium? me latet". Das zweite Relief ist noch interessanter. Bisher war es falsch gedeutet; durch ein Duplikat in Köckeritz b. Weida (s. d.) ist es erst verständlich geworden. Wette, a. a. O., beschreibt es: die Jungfrau Maria nebst zween Heiligen; darnach Bergner, Glockenkunde, S. 54: Maria unter einem von 2 Engeln gehaltenen Thron oder Baldachin, sehr beschädigt wie in Jena. Bei näherer Prüfung blickte aus dem undeutlichen Bild ein großes bärtiges Gesicht hervor mit wallendem Haar, Bischofsmütze und Mantel, zu beiden Seiten stehen ihm auf den Schultern zwei mit Glorienschein versehene Bischofsgestalten in ganzer Größe. Dasselbe Bild befindet sich in tadelloser Ausführung auf einer Glocke in Köckeritz. Es ist damit jedenfalls derselbe Bischof gemeint, der auf den anderen Glocken in ganzer Gestalt auf dem Drachen stehend er-



scheint, dessen Name aber noch nicht festgestellt ist (vergl. hierzu das besonders deutliche Bild in Gauern, S.-Altenburg).

13) Graitschen: PRBSΓDΘMASTRDRSDPRACHY RΓYYYIMB. Es ist die größte Glocke von dieser Gruppe, Durchm. 84 cm, Höhe 74 cm, und hat daher die längste, verworrenste und wunderlichste Inschrift. Ein Anfang der Inschrift ist nicht markiert. Von den Buchstaben steht L 3mal, darunter 2mal linksläufig, h 3mal, R und Θ 1mal auf dem Kopf, ob O und D auch miteinander verwechselt sind, läßt sich bei der Gleichheit der Form nicht unterscheiden. Das verkehrte R ist eine kleinere Type als die übrigen. Unter der Inschrift ist 2mal, unter dem zweiten S und letzten M das Relief des Bischofs, unter dem zweiten A das Bild der Maria mit dem Löwenschild darunter angebracht. An den Henkeln ist Fischgrätenverzierung.

14) Sulzbach b. Apolda: BHMRSYPTRHDSRAMP DΘRDΘARY, Durchm. 84 cm, Höhe 74 cm, in genau denselben Typen wie in Graitschen, Henkel mit Fischgrätenverzierung, 2mal das Bild des Bischofs auf dem Drachen.

15) Oßmaritz b. Jena: PDRRBBYSTYΘΓYMHAR ΘRB, Durchm. 61 cm, Höhe 51 cm, aus größeren und kleineren Typen gemischt, zwischen P und B auf der Flanke das Bild des Bischofs. Bei Lehfeldt sind die beiden linksläufigen Θ als D gelesen, daß mißlungene H fehlt ganz, die Buchstaben in drei Gruppen geteilt.

16) Lehesten b. Jena: AVIΘARPD . ΘRMAΘ2M DRΘ . ARDΘS, kleine Typen, zwei Buchstaben sind mißraten (V und O ?), E konsequent linksläufig, eine Gruppierung der Buchstaben zu Worten ist nicht ersichtlich. An 2 Seiten das Bild des Bischofs auf dem Drachen.

17) Rodigast b. Bürgel: AMVΘR2PIYDΘRSBBRDS, kleine Typen, bei denen das A in etwas anderer Form (wie in Lobeda, Wenigenjena, Arnshaugk) erscheint. An 2 Seiten der Bischof auf dem Drachen.

18. Ziegenhain †: Beim Umguß der alten Glocke wurden die Buchstaben wieder verwendet; ebenso der Bischof auf dem Drachen. Die Inschrift lautet: SVMPI BYDDBRSBIDBRYRMRR. Die Buchstaben sind nicht groß (vergl. Oßmaritz).

19. Vogelgesang (S.-Altenburg): ABVRYBMSYRR DTRDIRBISPM, kleine Typen, unterhalb des V der Bischof mit dem Drachen mit Schriftband (Lehfeldt: SPM AEVR YEMSYRRO YR DIAOP, Bischof nicht gesehen).

20. Gauern (S.-Altenburg): BSVMMDBRMDBBRV SPIR, kleine Typen, unterhalb des ersten V der Bischof auf dem Drachen in wunderschön gelungener Ausführung, fast porträtähnlich, mit denselben Zügen wie auf dem großen Relief in Köckeritz; unter dem B Maria in der Nische mit dem Kind, zu beiden Seiten der Nische je ein Engel, genau mit dem Schachbrettwappen wie in Vogelgesang der Minuskel-Kryptogramm-Glocke, nur die Unterschrift an dem Sockel ist wegen Raummangels weggeblieben. Lehfeldt hat die Buchstaben richtig, bloß die B alle rechtsläufig, aber er gruppiert wieder: DE RM DE BR V SPIR E SVMM; auch fehlt das Bild des Bischofs bei ihm. Er setzt die Glocke ins 14. Jahrhundert.

Aus dem gesamten Material läßt sich als ziemlich sicheres Ergebnis folgendes feststellen: Die Glocken stammen von einem Gießer aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts, der sich in Leutra H(ermann) Herlin nennt. Dieser hat leise Beziehungen zu dem Verfertiger der Tümplingschen Glocken, dessen Heimat aber nach Naumburg wies: in den übereinstimmenden Majuskeln in Weimar; auch das Bischofsbild kommt in ähnlicher Form, aber ohne Drachen auf den den Tümplingschen nahestehenden Glocken in Jena und Pößneck vor. Es ist wohl nicht zufällig, daß auf dem Stadtkirchenturm in Jena die beiden Verwandten zusammentreffen: die Sonntagsglocke mit den verschiedenen Reliefs, darunter dem des Bischofs, und die beiden von 1415, welche

der Herlinschen in Stiebritz nahestehen. Anffällig bleibt die Verwendung bald von Majnskeln, bald von Minuskeln; sie ist aber durch Glocken, welche beide Schriftarten zugleich tragen, sicher nachgewiesen. Die Kryptogramme endlich lassen sich in derselben Weise wie oben bei den Tümplingschen erklären; dadurch deutet sich eine innere Verwandtschaft beider Gießer an. Schon bei den Tümplingschen wurde nachgewiesen, daß das Buchstabenmaterial der übrigen Glocken dem Sprnch in Wenigenjena entnommen war: **O rex glorie veni cvm pace Maria hilf.** Bei den Herlinschen Majnskelkryptogrammen fehlt durchweg der Bnchstabe X (außerdem nnr noch K, Q, J nnd Z), auf den Minuskelglocken kommt er bei zweien vor (Schorba nnd Vogelgesang). Dagegen fand sich der Engelsgrnß als zusammenhängender Spruch in Lobeda (vergl. auch Schöna). Von diesem Spruch finden sich deutliche Trümmer in mehreren Majuskelkryptogrammen: Lehesten AVI RMA ERA, Vogelgesang: ABV M · · R TR, Gauern: DOR (vergl. Lobeda) DO · RVS. Auch für die Minnskelinschrift in Schorba vermutete schon Bergner, daß sie den entstellten Gruß darböte: **ava xuaru buas** . . . . . Für andere Inschriften, die schon dnrch eine größere Zahl von Buchstaben anffallen, paßt der Engelsgruß nicht; es steht aber der Annahme nichts im Wege, daß anch andere Sprüche in der geschilderten Weise verwendet, d. h. von einem des Lesens weniger kundigen Gießer zerrissen nnd verstümmelt worden sind, vgl. die Sprüche in Arnskangk und Hnndhaupten.

---

6. Außer den bisher beschriebenen sind innerhalb des Neustädter Kreises noch 16 teils datierte, teils undatierte Glocken in Minnskeln (7) nnd Majuskeln (7 bezw. 9), welche keiner der vorerwähnten Gruppen zugewiesen werden konnten, zn denen vorlänfig auch keine Schwesterglocken in der Umgebung bekannt sind. Sie folgen daher als isolierte Glocken nun der Reihe naoh.

a) Isolierte Minuskel-Glocken:

α) Thränitz: **hilf ✠ got ·ꝫ maria · berat · anno · dm̄ · m · cccc · lxu** (Fig 63).

β) ebendas.: **ihs ✠ cristws · anno · dm̄ · m · cccc · lxu · iar** (Fig. 64).

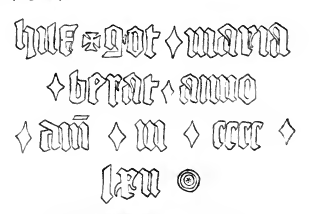


Fig. 63. Thränitz I. (¹/₄ nat. Gr.)

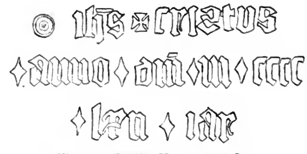


Fig. 64. Thränitz II. (¹/₄ nat. Gr.)

Bei beiden bildet ein münzenähnlicher Abdruck den Anfang. Das dem Rosenbergerschen ähnliche Kreuz steht als Weihekreuz zwischen den Worten der Anrufung. Als Trennungszeichen dienen rautenförmige Punkte. Das **s** in **cristws** ist linksläufig und verdorben. Zu-bemerken ist

noch die richtige Schreibweise berat für sonst gewöhnliches berot, und bei der 2. Glocke die Hinzufügung von iar zur Jahrzahl, wie öfter bei Rosenberger.

γ) Lindenkreuz: Gevs maria anno dm m cccc lxxxxvii (Fig. 65).

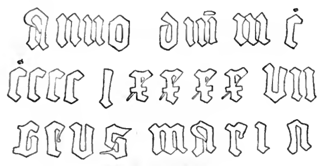


Fig. 65. Lindenkreuz.

Die Glocke ist von einem weniger glücklichen Meister fehlerhaft gegossen. Ein Anfangszeichen (Kreuz) fehlt, ebenso jedes Trennungszeichen. Die Zahlen-Buchstaben sind näher aneinander gerückt als sonst, statt d in devs steht ein verkehrtes g, statt des zweiten a in maria ein verkehrtes v.

δ) Breitenhain: ✠ anno ✠ dñi ✠ cccc ✠ xxxxiii° (Fig. 66)[1].

Das erste Kreuz ist ähnlich dem in Lobeda, das zweite dem in Schöna, das dritte und vierte dem in Arnshaugk. Die langen, schlanken Buchstaben ähneln denen Andreas Heiners. Bei dem zweiten x der Jahrzahl ist der Haken abgesprungen, wie bei Heiner in Münchenbernsdorf. Lehfeldt schreibt dafür ein ✠ und datiert 1443, er hat auch die Kreuze hinter anno und dñi weggelassen.

1) Genau dieselben Typen stellte ich auf der Kryptogramm-Glocke in Löbschütz b. Kahla fest (vgl. Bergner, Zur Glockenk., S. 66, No. 11 und Abbildung Fig. 9).

ε) Köckeritz: + hif ꝛ got ꝛ mAria + berot ꝛ Amen + kristeleison (Fig. 67).

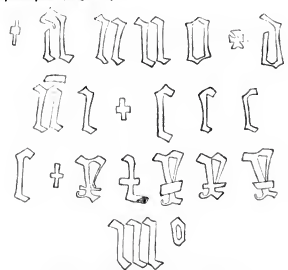


Fig. 66. Breitenhain. ($^1/_4$ nat. Gr.)

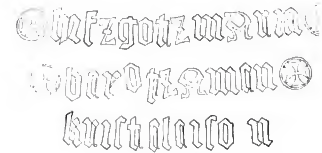


Fig. 67. Köckeritz.

Die Typen sind scharf geschnitten und bis auf die Verschiebung in berot gut ausgeführt. Als Trennungs- bezw. Anfangszeichen dient 3mal ein von einem Kreis umschlossenes Kreuz, im übrigen außer zwischen krist eleison, die wie in ein Wort geschrieben erscheinen, 3 geschwänzte

Punkte, die hier einem z gleichen. Lehfeldt liest deshalb **berotȝ**; die beiden anderen Punkte hat er ebenso wie die beiden letzten Kreuze weggelassen und schreibt außerdem: **hilf, maria,** AMEN, **christ.** Auffällig sind die beiden Großbuchstaben A, welche sehr den Herlinschen Majuskeln gleichen; bloß ist hier der Querbalken gebrochen, dort gerade. Was die Glocke noch besonders interessant macht, sind die 4 auf der Flanke angebrachten Reliefs. Das erste zeigt dieselbe Darstellung wie das Bild in Ammerbach (Fig. 68). Hier ist es aber kleiner, 8 cm hoch, dort 8,4 cm die Länge des Gesichts mißt hier 27 mm, dort 31 mm. Vor allem aber ist es hier mit größter Sauberkeit ausgeführt, während es dort, besonders im Bart und Nase, plump und roh erscheint. Es ist das Bild eines ernst blickenden Bischofs. Auf dem Haupt trägt er die reich verzierte Bischofsmütze; schön gelocktes Haar und ein wohlgepflegter Bart umrahmen das feine Gesicht. Auf dem gestickten Mantel hat er das Pallium und als Brustschmuck (Pektorale) in einem Kreis einen fünfeckigen Stern (Pentagramm) mit einem Punkt in der Mitte. Der über die Schulter herabgehende, strickähnliche Strich scheint ein Gußfehler zu sein. Ihm zu beiden Seiten stehen scheinbar auf seinen Schultern zwei kleinere Bischofsgestalten in ganzer Figur mit dem Heiligenschein; der links stehende hält den Bischofsstab, der rechts stehende einen kreuzähnlichen Stab? oder Schlüssel?



Fig. 68. Köckeritz. (1/5 nat Gr.)

in der andern Hand aber einen Gegenstand, der einem Kirchenmodell ähnlich sieht. Zu ihren Füßen ist je ein Schriftband, darauf 2mal dasselbe Wort, von dem die Buchstaben erkennbar sind: **s . . ndolf.** In Ammerbach fehlen diese Schriftbänder, an Stelle des Pektorale ist dort eine rautenförmige Agraffe. — Das zweite Bild (Fig. 69) in Medaillonform zeigt die Kreuzigung, zur Rechten und zur Linken des Kreuzes stehen Maria und Johannes, über dem Querbalken Sonne und Mond, zur Seite fangen 2 Engel das aus den Händen fließende Blut in Kelchen auf. — Das dritte Bild (Fig. 70) stellt einen Bischof im Brustbild dar mit in Strähnen herabfallendem Haar, Pallium, auf dem Haupt die mit Perlen geschmückte Mitra, zur Rechten ist der Bischofsstab sichtbar, rechts und links steht je ein Engel in ganzer Figur mit erhobenen Flügeln. — Ähnlich ist das vierte Bild (Fig. 71), ein Bischof, wie der vorhergehende bartlos, ebenso geschmückt, links der Stab, die Engelsfiguren sind roher, teilweise schlecht im Guß geraten.



Fig. 69. Köckeritz. (3/4 nat. Gr.)

Die Gleichheit des ersten Bildes mit dem in Ammerbach [1]) und die Ähnlichkeit der Darstellung der beiden

1) Das Bild in Ammerbach erweist sich durch 2 Ösen zu beiden Seiten als ein Pilgerzeichen (vergl. auch die ösenartige Spitze der

letzten hinsichtlich der Engelsgestalten mit den Bildern in Vogelgesang und Gauern lassen eine Beziehung zu den Mustern Herlins deutlich erkennen, dessen Heimat in Naumburg gewesen zu sein scheint. Damit ist eine Handhabe geboten zur Datierung der Glocke in die erste Hälfte des 15. Jahrhunderts. Von der Glocke wird erzählt, sie sei aus dem jenseits der Elster gelegenen sächsischen Dorfe Niebra hierher gebracht worden.



Fig. 70. Köckeritz. ($^3/_4$ nat. Gr.)



Fig. 71. Köckeritz. ($^3/_4$ nat. Gr.)

ζ) Döhlen: **In honore · beatiſſime · marie · uirginiſ · iubilemuſ · domino +.**

Die Schrift ist plump, die Buchstaben alle von fast gleicher Größe, für das sonst allgemein gebräuchliche **v** steht **u**, die **ſ** haben die Form von **c**[1]), **r** in **uirginis** ist

---

Mitra hier). Sonach wird der Bischof in der Mitte den an einem Gnadenort verehrten Heiligen darstellen, vielleicht S. Gangolfus = Gandolf. Auch die beiden anderen Bilder (Fig. 70 und 71) werden Abdrücke von Pilgerzeichen sein. Damit ist aber für die Kryptogrammglocken (Ammerbach) die Gußzeit aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts (nicht um 1350 nach Bergner) mit ziemlicher Sicherheit erwiesen. Die gleichfalls mit Engelgestalten flankierten Bilder in Vogelgesang und Gauern sind ebensolche Pilgerzeichen.

1) In gleicher Weise findet sich dies auf einer Glocke in Albersrode, Kr. Querfurt. Dort steht nach der Jahrzahl 1502: **matis · comercv nvbord.** Otte, Glockenk., S. 185 f, konstruiert hieraus



linksläufig. Das Initial-I hat Unoial-Form. Als Trennungszeichen dienen rautenförmige Punkte; das Kreuz steht am Ende, dahinter noch ein Punkt. Lehfeldt stellt es hier zur Abwechslung an den Anfang, er hat keine Punkte, kein Initial-I, statt u schreibt er v und zuletzt domine statt domino, uirginis und iubilemus, beide mit s geschrieben,

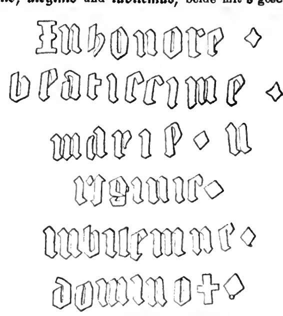


Fig. 72. Döhlen. (1/4 nat. Gr.)

trennt er durch einen Gedankenstrich! -- Die schwach erhabenen Buohstaben sind scharfkantig geschnitten, aber im Guß sehr gratig ausgefallen. Die Glocke mag in die erste Hälfte des 15. Jahrhunderts gesetzt werden.

η) Schömberg †. Durch eine jüngst erst bekannt gewordene Notiz in der Pfarrchronik zu Steinsdorf vom

---

einen Meister Cornelius, geschrieben „Conrelv". Es ist aber zu lesen: Matis Somer Sv (vergl. das cv ern = zu ern in Weida und das co = zu in Stiebritz) Naumburg.

Jahr 1850 konnte noch etwas von einer im Jahr 1849 gesprungenen und umgegossenen Glocke im Filial Schömberg gerettet werden. Diese trug nach der Chronik die Inschrift: + airamo + mvrolegna + siger + retam + mvroleoc + aniger + eva + ı mxxxl +. Diese ist genau nach dem sonderbaren Verfahren wie bei der Pößnecker Silberglocke[1]) in rechtsläufiger Spiegelschrift in den Mantel gegraben, so daß sie im fertigen Guß linksläufig erscheint. Daraus läßt sich mit einiger Sicherheit die Jahrzahl deuten. Die Erklärung des Chronisten durch 931 (ı m, 1000 — 1 = 900 [!]) mag hier als Kuriosum erwähnt werden. Das letzte Zahlzeichen ist ein etwas klein geratenes l, wie auch die beiden anderen l der Inschrift sehr kleine Form haben. Die Zahl bedeutet demnach von rechts nach links gelesen lxxxııı = 84. Das kann aber nur 1384 sein, denn ein Jahrhundert später wäre beim Gebrauch von Wachsmodellen kaum ein solcher Irrtum vorgekommen. Das Einzeichnen der Inschrift war noch über die Mitte des 14. Jahrhunderts gebräuchlich (vergl. Neunhofen). Hier kommt es seltsamerweise bei Auftreten der Minuskeln vor. Inhaltlich stimmt der Spruch überein mit dem Anfang eines Lobpreises auf Maria, der sich vollständig auf einer Glocke der Marienkirche in Greifswald vom Jahre 1418 findet[2]):

Ave regina celorum mater regis angelorum
O Maria flos virginum, velud rosa vel lilium,
Funde preces ad filium, pro salute fidelium
O rex glorie veni cum pace.

b) Isolierte Majuskelglocken. Unter diesen befinden sich naturgemäß die ältesten, interessantesten und wertvollsten Stücke:

α) Forstwolfersdorf: LVCAS × MARC' + MATHEV' × IOHES + X' × (Fig. 73).

1) Vergl. Bergner, Die Glocken des Herzogtums S.-Meiningen, S. 88.

2) Vergl. Otte, Glockenkunde, S. 122.

Zwischen 2 Paar Bandlinien stehen am Hals die Namen der Evangelisten in schönen Majuskeln, getrennt teils durch gerade, teils durch schräge (Andreas-)Kreuze; am Ende steht zwischen einem geraden und einem schrägen Kreuz ein X' mit retortenähnlichem Abkürzungszeichen. Außer 3 flachen Wulsten (Rundstäben) am Wolm findet sich keinerlei Verzierung weiter. Durchm. 77 cm, Höhe

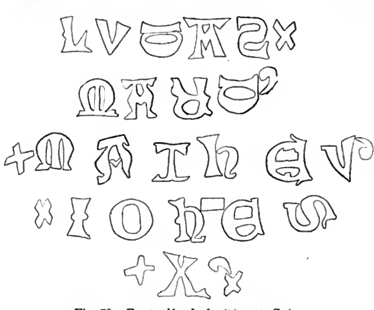


Fig. 73. Forstwolfersdorf. (1/4 nat. Gr.)

58 cm. — Die gleichen Buchstaben decken sich nicht, sondern jeder ist individuell gearbeitet. Daraus ist ersichtlich, daß sie weder nach Wachsmodellen geformt, noch auch mit Stempeln in den Formmantel eingedrückt sind, woraus man leicht die vielfach verkehrte Stellung erklären könnte. Sie müssen vielmehr nach ältester Methode freihändig in den Mantel gezeichnet sein von einem Schreib- oder Zeichenkünstler, der aber im Lesen schwach war. Lehfeldt gibt sein Urteil sehr form-

los ab: „in schlechter Schrift“, nnd versagt damit den teilweise klassisch vollendeten Schriftzeichen seine Anerkennung und macht dazu eigenmächtig die Schrift selbst noch schlechter. Denn kein einziges Wort ist ohne Fehler von ihm wiedergegeben: in LVCAS hat er übersehen, daß das S linksläufig ist, in MARCVS setzt er das R linksläufig, es steht aber auf dem Kopf, er schreibt MAThES statt MAThEV' und IOhE statt IOhEꝰ, nnd endlich für + X' X liest er XX und glaubt darin eine neue Abkürzung von Christus gefunden zu haben. Er hat keinen der Abkürzungshaken richtig erkannt nnd geschrieben. Nach der eingangs beschriebenen, wahrscheinlichen Herstellungsweise der Buchstaben läßt sich annähernd die Anfertigung der Glocke in den Anfang des 14. Jahrhunderts, vielleicht auch schon Ende des 13. Jahrhunderts ansetzen.

α') Auf demselben Turme hängt noch eine zweite Glocke, die keine Inschrift trägt, aber im übrigen genau so ausgestattet ist: die Form der Henkel, die 2 Paar Bandlinien am Hals und die Wulste am Wolm sind ganz wie bei der größeren. Auch das Profil (Rippe) ist dasselbe. Durchm. 62 cm, Höhe 48 cm. Man kann sie deshalb mit Sicherheit als Schwesterglocke der ersten bezeichnen und hier registrieren. Es ist hier sonach der seltene Fall, daß dasselbe Geläute von den ältesten Zeiten an bis zur Gegenwart ausgehalten hat. Wie Lehfeldt darauf gekommen ist, sie schlankweg in das 15. Jahrhundert zn verweisen, läßt sich nur aus dem Unstern erklären, der ihm leuchtete, wenn er sich aufs Raten legte. Hier tritt einmal der Fehler dentlich zu Tage, der gemacht wird, wenn man von vornherein aus der Form anf das Alter schließen will. Die Form der 2. Glocke ist freilich nicht altertümlich schlank, aber die erste eben auch nicht, nnd doch weist die Inschrift auf ein hohes Alter. Umgekehrt trägt die Herlinsche Glocke in Arnshaugk die schlanke Form, die nach hergebrachter Anschauung auf ein hohes Alter deuten soll, und



dennoch mußte sie ins 15. Jahrhundert verwiesen werden. Von Bedeutung für die Altersbestimmung ist angesichts der Glocken in Forstwolfersdorf auch der Umstand, daß zur Halseinfassung nicht Stricklinien, sondern schmale Bandlinien verwendet sind; letztere scheinen also älter zu sein.

β) Frießnitz: Zwischen 2mal drei Bandlinien die Inschrift: + IOANNES + LUCAS + MARCVS + MATES (Fig. 74). Durchm. 98 cm, Höhe 85 cm. Die Buchstaben,



Fig. 74. Frießnitz. (1/4 nat. Gr.)

von ungleicher Größe und mannigfaltiger Form, sind ziemlich von derselben Art wie bei der vorausgehenden Glocke, aber mit noch mehr Schwung gezeichnet. Sie sind in derselben Weise verfertigt, also linksläufig und freihändig in die Form gearbeitet; daraus erklärt sich wohl auch die

genau umgekehrte Reihenfolge der Namen. Vor jedem Namen steht ein großes Rosenkreuz, vor Marcus ein etwas kleineres. Lehfeldts typische Fehler sind auch hier vertreten: bei Joannes schiebt er ein h ein und hat die verschiedene Stellung der N, das eine linksläufig, das andere auf dem Kopf stehend, nicht beachtet, bei Mates schiebt er noch ein I ein und schreibt Mateis, und schließlich rechnet er 5 Kreuze heraus.

β') Auch neben dieser Glocke hängt eine kleinere, ohne Inschrift, von 52 cm Durchmesser und 46 cm Höhe, die in der Ausstattung und im Profil der größeren völlig gleich ist und daher demselben Gießer und derselben Zeit bestimmt zugeschrieben werden kann.

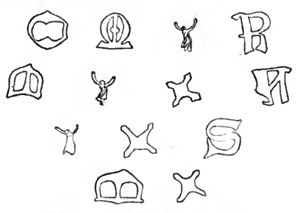


Fig. 75. Hohenölsen. (1/4 nat. Gr.)

γ) Hohenölsen: Zwischen 2 Paar Bandlinien am Hals steht auf einem 47 mm breiten Schriftband die Inschrift (Fig. 75): × OM (Figur) RΩ (Figur) × A (Figur) × SΩ. Durchm. 64 cm, Höhe 55 cm. Die Buchstabengruppen erinnern an die auf den Tümplingschen Glocken, RE ist beiden gemeinsam. Man wird in ihnen wiederum nichts anderes als Trümmer eines Spruches feststellen können, aber es ist schwer, für eine isolierte Glocke aus diesen Fragmenten einen Spruch zu rekonstruieren, ohne

in Phantasterei zu verfallen. Lehfeldts Deutung Domine rex ave sancte könnte zur Not angenommen werden, nur darf er die erste Gruppe nicht DM schreiben. Allein auf diese Weise könnte man noch viele andere Sprüche herauslesen. Etwas zur Lösung dürften die 3 kleinen aufgegossenen Reliefs beitragen; denn wenn sie den Gekreuzigten darstellten, wären sie gewiß ein Hinweis auf den Dominus Rex. Allein diese Figuren machen eher den Eindruck von schwebenden, weiblichen Gestalten in langen, wallenden Gewändern. Dann wäre der Phantasie für ihre und der Buchstaben Erklärung der weiteste Spielraum gegeben und die Auffindung eines geeigneten Spruches von neuem erschwert. Am sichersten wird es sein, sich vorläufig mit einem „non liquet“ zu bescheiden. Zu beachten ist noch die einem Zwirnwickel ähnliche Form der schrägen, an den Enden zugespitzten Kreuze. Der Zeit nach wird die Glocke der vorausgehenden gleichzustellen sein.

d) Letzendorf: Zwischen 2mal drei stark hervortretenden Stäben am Hals die Inschrift: ✠ MARI ✠ CORMS × GR° DB' MTΛΩB (Fig. 76). Es handelt sich hier offenbar wieder um einen verstümmelten Engelsgruß mit einigen Zusätzen. Das erste Wort ist deutlich, ihm fehlt das zweite A; das zweite Wort zwischen zwei kleinen, sternförmigen, schrägen Kreuzen hat nach COR ein linksläufiges N und ein auf dem Kopf stehendes M, welches auch als T gelesen werden könnte (vergl. bei Frießnitz das T in Mates). Dann würde man coronata zu lesen haben. GR° = GRACIA; das folgende ist D und ein auf der Seite stehendes M, dessen mittlerer Strich abgesprungen und rechts oben zu stehen gekommen ist. Es folgt ein Buchstabe, der eher T als M bedeuten kann, darauf scheint auch das daneben stehende, einem kleinen Antoniuskreuz ähnliche Zeichen zu deuten, das wie ein Modell daneben gestellt ist. Die drei letzten Zeichen aber sind unklar. Das mittelste, bandartig gewellte, möchte man gern als apokalyptisches O lesen, dann müßte das erste Zeichen A sein und das B zuletzt wäre

weder überflüssig oder korrespondierte in der Alphabet-
ge dem A. Einfacher wäre es, das erste als C, das zweite
M zu nehmen und mit dem vorausgehenden T zu Tecum
verbinden; dann bleibt nur noch das letzte B übrig;
ist der Anfang von benedicta in der Fortsetzung des
ußes; dies ist wohl die wahrscheinlichste Erklärung. So
ssen sich die Fragmente des Spruches, mit coronata für
ena, leidlich feststellen: Maria coronata gracia domi-
ns tecum B(enedicta tu in mul.). Lehfeldt fängt in der

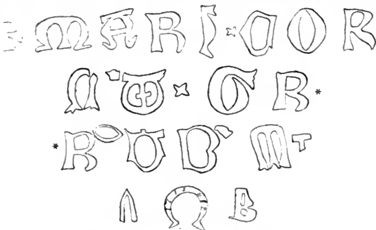


Fig. 76. Letzendorf. (1/4 nat. Gr.)

Mitte zu lesen an und nimmt Ո für A, ϖ für M, Ɵ für O, Ⴊ für M, so daß die erste Häfte lautet: A(ve) M(aria) GR° (racia plena) DOM(inus tecum). ΑΩ die apokalyptischen Buchstaben, B(enedicta) MARI(a) COR = recordaris Die Kreuze schreibt er alle gleich, selbst das dem Antoninskreuz ähnliche Zeichen. Die Buchstaben sind jedenfalls freihändig aus Wachs gebildet, dafür sprechen die abgesprungenen Stücke und das eigentümlich gewellte Ω, das deutlich aus einem dünnen Wachsband modelliert ist. Als Zeit der Anfertigung würde sich hiernach die Mitte des 14. Jahrhunderts ergeben, nicht das 15. Jahrhundert (Lehfeldt). Unter der Inschrift ist noch ein einfacher Fries aus

je drei Kreisen angebracht (Fig. 77), der erste Anfang mit derartigen Verzierungen [1]).

Fig. 77. Fries in Letzendorf. ($^1/_4$ nat. Gr.)

ε) Neundorf: ✠ SIG · ƧEMPESTAƧVM · PERME · GEN' · ŌE · FVGATV̄ (Fig. 78). Durchm. 62 cm, Höhe 48 cm.

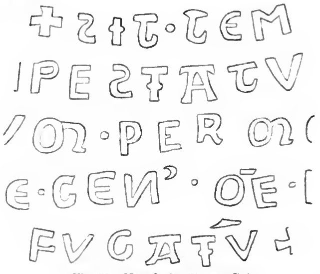


Fig. 78. Neundorf. ($^1/_4$ nat. Gr.)

Die Glocke ist die interessanteste im ganzen Kreise. Die Inschrift befindet sich nicht, wie gewöhnlich am Hals, sondern ohne Einfassung am Wolm. Am Hals sind nur zwei unvollständig gegossene Stricklinien und zwischen diesen ein einfaches Weihekreuz. Die Buchstaben

1) Derselbe Fries findet sich auf einer Glocke in Groß-Rössen Kreis Schweinitz, unter Hinzufügung einer Zickzacklinie: und in einer Variation in Stechau, Kr. Schweinitz, in der Form: .

sind mit dem Griffel nicht gezeichnet, sondern in einem Zug geschrieben und haben deshalb einen gratigen (Λ) Querschnitt (vergl. Otte, Glockenkunde, S. 116). Dadurch sind sie sehr erhaben, ebenso wie die mit dem runden Griffelende eingestochenen Trennungspunkte. Lapidar- und Uncialbuchstaben wechseln reichlich miteinander ab, besonders merkwürdig ist die Übergangsform des E in Genus. Lehfeldt liest ganz sinnlos SIC und transskribiert es auch noch einmal durch Sic. Der Unterschied der verschiedenen Buchstaben tritt bei ihm nicht hervor, und er hat, wenn er die Glocke ins 14. Jahrhundert setzt, nicht den geringsten Begriff von den Elementen der Glockenkunde. — Der Spruch, in Form eines gereimten (Leoninischen) Hexameters, findet sich nach Schubart, Die Glocken im Herzogtum Anhalt, auf anhaltischen Glocken 13mal, ferner auf 8 Glocken im Saalkreis, 5 Glocken in benachbarten Kreisen, 2 Glocken in Majuskeln im Königreich Sachsen, ebenda 2 Glocken in Minuskeln. Darnach vermutet Schubart, daß es kein allgemein verbreiteter Spruch, sondern der Wahrspruch einer bestimmten, wahrscheinlich sächsischen Glockengießerfamilie gewesen sei. Diese Annahme ist aber durch die hier gefundene Glocke stark zu modifizieren. Denn selbst angenommen, daß eine Beziehung zwischen Halle und hier bestanden hätte, so besteht eine gewaltige Differenz zwischen den Buchstabenformen. Auf den anhaltischen Glocken sind die Buchstaben, teils ausgehoben, teils nur in doppelten Linien gezeichnet, mit feinen Ranken bis zu kunstvollem Blattwerk verziert, ähnlich wie bei der weiter unten folgenden Glocke in Neunhofen; hier aber sind sie, wie schon erwähnt, schmucklos mit dem Griffel eingeschrieben. Dort befinden sich die Inschriften zwischen Stäben am Hals, hier ohne Einfassung am Wolm. Sonach gehört unsere Glocke mindestens in das 13. Jahrhundert; die anhaltischen aber sind wohl 100 Jahre jünger (die in Neunhofen mit gleicher Schrift ist aus dem Jahr 1354 datiert). Es könnte diese Glocke dann höchstens ein Vorläufer der anhaltischen sein. Ihr Ursprung ist wohl in eine klösterliche Werkstätte

zurückzuführen, dafür spricht die korrekte Orthographie; das würde kirchengeschichtlich allerdings nach Norden auf Zeitz-Naumburg hinweisen. Von da aber ist die Brücke nach der Gegend von Halle und Anhalt nicht so schwer zu schlagen.

Der Inhalt des Spruches erinnert an den Glauben, daß durch den Schall der Glocken die Dämonen und die von ihnen veranlaßten Unwetter vertrieben würden. Hierfür ist auch bezeichnend und sicher nicht zufällig, daß der Spruch am Wolm steht, an der Stelle, wo der Ton durch Anschlagen des Klöpfels erzeugt wird, um dann aus dem ehernen Mund siegreich und heilbringend hinaus in den Kampf der Elemente zu dringen.

ζ) Veitsberg: VAS · DEVS · HOC · SIGNA · PLEBS · SALVA · SIG · AVRA · BERIG (Fig. 79). Durchm. 58 cm, Höhe 52 cm.

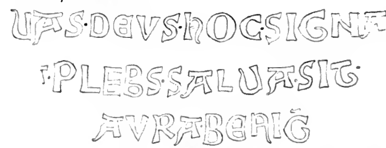


Fig. 79. Veitsberg. (1/4 nat. Gr.)

Diese Glocke schließt sich, wenn sie auch etwas jünger ist, der vorigen eng an, sowohl wegen der Ähnlichkeit im Inhalt des Spruches und seinen Beziehungen zu Anhaltischen, als auch wegen der Korrektheit und Originalität der Schreibung, und endlich wegen der hier nicht mehr so häufig auftretenden Lapidarbuchstaben. Die Buchstaben sind von kunstgeübter Hand (eines Klerikers?) in den Mantel gezeichnet, so daß die Zwischenräume zwischen den gezogenen Linien sauber ausgehoben wurden. Dadurch war die größte Freiheit in der Auswahl der Buchstaben gegeben; ja es sieht aus, als habe der Schreiber, da ihm am Ende der Raum mangelte, das erste V in VAS schnell



noch mit einem umgekehrten R vertauscht, so daß man das Wort BENIGNA voll lesen kann. Denn gerade hier am Anfang erwartet man einen Trennungspunkt, der sonst zwischen allen Wörtern steht; vorsichtshalber ist noch in größter Korrektheit über das G das Abkürzungszeichen gesetzt. Hätte der sorgfältige Verfertiger geahnt, daß er nach 600 Jahren dadurch einen Altertumsforscher wie Lehfeldt blamieren würde! Dieser bringt hier ein getreu faksimiliertes Bild der Inschrift und verfällt selbst so noch der unbarmherzigen Kritik. Lehfeldt kennt natürlich so wenig wie den vorigen Spruch Sit tempestatum u. s. w. auch diesen alten Glockenspruch. Beide konnten bei Otte nachgelesen werden. Unter Auflösung des fließenden Metrums dieses Leoninischen Hexameters beginnt er bei dem Worte PLEBS und liest unter Nichtbeachtung des Abkürzungszeichens über dem letzten G: Benigna; da bleibt aber ein S übrig; das ist Abkürzung von Sancte! So ist sein Sprüchlein fertig: Plebs salva sit aura benigna sancte deus hoc signa, zu deutsch: Heil sei das Volk, wohlig die Luft, heiliger Gott, bezeuge (?) dies. Wie ganz anders lautet da Schubarts getreue Übersetzung: Dies Gefäß, Gott woll es weihen, dem Volk sei Heil, im Wetter Gedeihen!

Unterhalb der zwischen 2 Paar Bandstäben angebrachten Inschrift sind an der Flanke eine Reihe Reliefs aufgegossen:

1) In einem länglichen Rechteck eine Heiligenfigur (Fig. 80) mit großem Schlüssel in der Rechten, die Linke auf die Brust gelegt, in ein langes Gewand gekleidet, um das Haupt Glorienschein, ohne Zweifel Petrus.

2) In nischenförmiger Umrahmung Maria mit dem Kind auf einem reichverzierten Thronsessel (Fig. 81).

3) Rundes Relief der Kreuzigung (Fig. 82): Jesus am niedrigen Kreuz, die Füße nebeneinander, ohne Dornenkrone, mit Glorienschein, zu Häupten Schriftband, rechts und links Maria und Johannes.

4) In herzförmiger [1]) Umrahmung mit Perlschnurver-

1) Vgl. hierzu das unter Gruppe 5e Anmerk. S. 86 Bemerkte.

zierung (Fig. 83), rechts und links von einer mit einer Lilie gekrönten Säule eine männliche und eine weibliche Figur, hinter der ersteren Granatäpfel, hinter der letzteren ein Zweig mit Lilien, die Verkündigung darstellend. Lehfeldt vermutete, weil er in der Mitte „eine Art Säule mit



Fig. 80. Fig. 81.

Fig. 82. Fig. 83.

Fig. 80—83. Veitsberg. ($^3/_4$ nat. Gr.)

Blume" für einen stilisierten Baum halten zu können glaubte, den Sündenfall, aber dazu würden die modisch gekleideten Figuren schlecht passen.

5) Auf einem runden Relief sind dargestellt zwei gekrönte Figuren (Fig. 84), auf einem breiten, in der Mitte mit kunstvollem Aufsatz verzierten Thronsessel sitzend, die

rechte, weibliche Gestalt hält ein Lilienscepter, die linke, männliche anscheinend eine mit Kreuz gekrönte Weltkugel, die beiden freien Hände sind gegeneinander erhoben; also wohl Gott Vater und Maria.

6) Im Medaillon ein Reiter, barhäuptig mit herabhängendem Haar, in der Rechten ein breites Schwert (Fig. 85). Das Pferd ist für den Reiter zu klein. Das Bild



Fig. 84. Fig. 85.
Fig. 84 u. 85. Veitsberg. ($^3/_4$ nat. Gr.)

gleicht den bekannten Reitersiegeln und soll wohl schwerlich (Lehfeldt) den heiligen Georg darstellen.

Hinsichtlich des Spruches bietet die Glocke ein bedeutsames Pendant zu der vorerwähnten in Neundorf. Auch hier ist ein gereimter Hexameter, der sich ebenfalls nach Schubart mehrfach in der Umgegend von Halle auf Glocken findet. Unter den anhaltischen sind 4 damit versehen, davon 2 ältere und 2 jüngere (nach Schubarts Berechnung), die sämtlich mit dem Griffel eingezeichnete Buchstaben tragen, die teils schön verziert, teils nur in ungeschickten Linien ausgeführt sind. Mit diesen hat unsere Glocke gemeinsam einige auffällige Buchstabenformen: B und h, andere sind sich sehr ähnlich: G, E, U, R, V; gleich ist auch der Wechsel von Lapidar- und Uncialformen bei E, V, H, sowie die Einfassung des Schriftbandes durch 2 Paar Bandstäbe. Verschieden ist nur das gänzliche Fehlen von Reliefs dort und von Verzierungen an den Buchstaben hier.

Die Entstehungszeit wird mit Anfang des 13. Jahrhunderts richtig bestimmt sein. Das führt in die Zeit, als nach einer dritten Zerstörung die Kirche in Veitsberg in Vertretung des erkrankten Bischofs Udo von Naumburg durch den Bischof Gerung von Meißen geweiht wurde; dies geschah nach der um den Chorraum sich ziehenden, wiederaufgefundenen Weiheinschrift am 4. Okt. 1170 (vergl. Schmidt, Urkundenbuch, II. Nachtr. No. 12). Jedenfalls bald darnach ist die Glocke angefertigt worden. Der älteste Teil der Kirche, die sog. Bonifacius-Kapelle, war der Maria geweiht, darauf beziehen sich jedenfalls die Reliefs, auf denen 4mal Maria vorkommt: bei der Verkündigung, mit dem Jesuskind, unter dem Kreuz und gekrönt auf dem Thron. Als Ort der Anfertigung kann auch hier wieder wie in Neundorf an eine klösterliche Gießstätte von Naumburg-Zeitz gedacht werden.

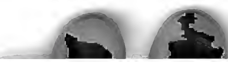
Die Glocke ist einmal umgehängt.

η) Neunhofen. Die letzte der zu beschreibenden Glocken ist die größte und am schönsten verzierte von den Majuskelglocken, und auch die einzige, welche datiert ist. Sie trägt am Hals auf zwei 6 cm breiten, durch 3 Stricklinien gebildeten Bändern, die in 5 cm großen, reichverzierten Buchstaben verfaßte Inschrift:

+ ◦ ANNO ◦ DN̄I ◦ M° ◦ CCC° ◦ LIIII° ◦ TĒPORE ◦ GVNDERAMI ◦ DE ◦ HAYN ◦ + PLEBANI ◦ C̄OPATA ◦ + INCINBALO ◦ BN̄ ◦ SONANTE ◦ LAWDO ◦ DEVM.

Durchm. 105 cm (Lehfeldt 52 cm), Höhe 81 cm (Fig. 86).

Die Buchstaben und Kreuze sind von kunstgeübter Hand mit aller Sorgfalt in den Mantel eingezeichnet und, wo nur immer angängig, mit Ranken und blattähnlichen Verzierungen, die Grundstriche und selbst die Trennungspunkte mit Bogen, Pässen und Maßwerk geschmückt. Bemerkenswert ist die verschiedene Form der beiden N in Anno, von denen das zweite Lapidarform hat, aber möglichst den übrigen gotischen Formen angepaßt ist. In der Nähe sind mit ähnlichen Buchstaben versehen die Silberglocke in Pößneck und die Schlagglocke in Saalfeld (vergl. Bergner



Meininger Glocken, S. 88 u. 93), von denen die letztere die Jahrzahl 1353 trägt. Auch bei Schubart a. a. O. sind viele in ähnlicher Weise verzierte Glockeninschriften geboten;

Fig. 86. Neunhofen. ($^1/_5$ nat. Gr.)

jene Glocken sind mangels einer Gußangabe meist wohl zu früh datiert.

Besonders interessant sind die unterhalb der Inschrift auf der Flanke angebrachten Siegel. In viermaliger Wiederholung wechselt ein größeres ovales mit einem kleinen runden ab. Das erstere zeigt zwei Heiligengestalten (Fig. 87), vielleicht die Kirchenheiligen Simon und Judas, über ihnen 7 Sterne, zu Füßen das kleine vierteilige Wappen, die Umschrift lautet: + S · GVNDERAMI DE HAYN PLEBI NEVENHOVENS. Das zweite führt in größerer Form das vierteilige Haynsche Wappen (Fig. 88) in dessen oberstem



Fig. 87.

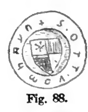


Fig. 88.

Fig. 87 u. 88. Neunhofen. (³/₄ nat. Gr.)

linken Feld ein sechsstrahliger Stern zu erkennen ist. Die Umschrift lautet: S · OTT · VOM HAYN +. Das Geschlecht derer von Hayn war in der Gegend angesessen und wird erwähnt Schmidt, Urkundenbuch I, 263: Conradus de Hayn 1291, ebend. No. 298: Heinemannus de Hayn; II, 600: Heinrich v. Hayn auf Weischlitz; ferner v. Tümpling, Geschichte, II, S. 291 f, Hans v. Hayn, Gunderams sel. Sohn in Moderwitz 1419; ebend. Marx v. Hayn 1460; und später noch bis in das 17. Jahrhundert auf Gütterlitz, wo angeblich der Ort, an welchem ein eingegangenes (mit dem jetzigen verschmolzenes) Rittergut stand, bis jetzt der Hain genannt wird (?) [nach mündlichem Bericht].

Die Verwandtschaft dieser Glocke mit der in Pößneck und Saalfeld weist als Ursprungsort auf Saalfeld oder die

Benediktiner der Umgegend, in Anbetracht der Korrektheit und Sauberkeit in der Ausführung.

---

7. Es können hier noch 2 Glocken angefügt werden, die weder ein Datum noch eine Inschrift, dafür besondere Abzeichen als Verzierung tragen.

a) Münchenbernsdorf. Die dritte Glocke hat am Hals 2 Stricklinien, am Wolm 2 Rnndstäbe, auf der Flanke aber ein durch Verschiebung des Wachsmodelles im Guß arg mißratenes Kreuz (Fig. 89), dessen gleichgroße Balken nochmals durch Querbalken zu Kreuzen ausgebildet sind. Die Rippe ist gewöhnlich und zeigt keine auffallenden Merkmale. Trotzdem kann man dem Urteil des früher schon unter Münchenbernsdorf erwähnten Pastor Ungebaner in der Kirchenchronik zustimmen: „halte davor, daß sie wohl die älteste (der 3 Münchenbernsdorfer Glocken) sei“. Jedenfalls reicht sie nicht über das 15. Jahrhundert hinans.



Fig. 89. Münchenbernsdorf.

b) Lichtenau. Die Haube ist hoch und ziemlich gleichmäßig gewölbt; zwischen oberer und unterer Platte 2 Paar Rundstäbe. Von den 6 dünnen runden Henkeln sind 2 ansgebrochen. Am Hals sind zwischen 2 Rundstäben 4 Zeichen angebracht, zweimal ⊞ und zweimal ∞, von denen die gleichen einander diametral gegenüberstehen. Am Wolm befinden sich wieder 2 Rundstäbe. Der Schlag ladet weit aus, die Schärfe ist wenig abgeschrägt, das Metall dünn. Durchm. 55 cm, Höhe 50 cm. Wegen der Formung der Rippe klingt der Hauptton cis mit dem Nebenton eis stark zusammen. Dies alles sind Anzeichen von wenig kunstgerechter Herstellnng, die mit Vorsicht zur Bestimmung eines höheren Alters benutzt werden dürfen. Es müßten jene minderwertigen Gießer erst besser bekannt sein, um genau datiert werden zu können.

8. Zum Schluß folgen noch diejenigen Glocken, welche weder Inschrift noch Zeichen tragen, sondern ganz kahl sind und höchstens nach der Form der Henkel oder Linien und Stäben einigermaßen bestimmt werden können. Von diesen befinden sich 24 innerhalb des Neustädter Kreises.

a) Döblitz: Schlankes Profil, bloß mit 2 Rundstäben am Wolm, 6 glatte Henkel. Durchm. 51 cm, Höhe 47 cm, Halsdurchm. 24,8 cm, Wolmdurchm. 39,8 cm. Alter unbestimmbar (Lehfeldt: 13. Jahrhundert).

b) Döhlen: schlankes Profil, am Wolm ein flacher Rundstab. Ein Henkel abgebrochen. Der Schlag ladet weit aus. Durchm. 70 cm, Höhe 57 cm, Halsdurchm. 35 cm. Lehfeldt: 14. Jahrhundert.

c) Schönborn: Am Hals 2 Paar Stricklinien, am Wolm 2 Rundstäbe; auf der oberen Platte die Schwerterverzierung in der Weise, daß einander gegenüberliegend 2 Schwerter, zwischen je zwei nebeneinanderliegenden Henkeln vom Mittelzapfen ausgehende Spitzen angebracht sind. Darnach läßt sich die Entstehungszeit in das 15. Jahrhundert ansetzen. (Lehfeldt: 13. Jahrhundert!)

d) Uhlersdorf: Teilweise noch auf der unteren Platte, im übrigen am Hals 2 Systeme von je 3 Linien (Rundstäben); am Wolm noch ein solches System. Von den 6 Henkeln sind 3 abgebrochen. Das Profil ist zwar schlank, und Lehfeldt bestimmt daher: „lange Form der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts“. Die Einbeziehung der unteren Platte in den Bereich der Halsverzierungen ist aber eine Eigentümlichkeit um die Wende des 17. und 18. Jahrhunderts, wo man für die Friese und Inschriften nicht Raum genug aufbringen konnte. Für die späte Entstehungszeit spricht auch sehr deutlich der Umstand, daß die Anschlagstellen des Klöpfels sehr wenig abgeführt sind. Hier handelt es sich offenbar um das Werk eines ganz minderwertigen Hausierers späterer Zeit, der gleich an Ort und Stelle, ohne großen Apparat und recht billig der Gemeinde eine Glocke schuf; und es ist ein warnendes Beispiel dafür, daß man

nicht zu schnell und von vornherein, wie es Lehfeldt fast immer tut, aus der Form einen Schluß auf das Alter der Glocke zieht. Durchm. 47 cm, Höhe 44 cm.

e) Zadelsdorf: Am Hals 2 Paar Bandlinien, am Schlag 2 flache Rundstäbe; weniger schlankes Profil, der Schlag fällt schroff ab. Durchm. 64 cm, Höhe 50 cm. Im Gegensatz zu der vorhergehenden Glocke weist diese trotz des weniger schlanken Profils in höhere Zeit, wofür auch die Bandlinien sprechen. Man könnte sie den Glocken in Forstwolfersdorf beiordnen, die genau dieselben Dimensionen haben, also um die Wende des 13. und 14. Jahrhunderts.

f) Großbocka: Am Hals 2 Systeme von je 3 Linien, die nicht in das 15. Jahrhundert (Lehfeldt), sondern in weit jüngere Zeit verweisen. Das Profil ist gewöhnlich. Durchm. 80 cm, Höhe 66 cm.

g) Großkundorf: Am Hals 2 Rundstäbe, desgl. am Wolm, 6 runde Henkel. Durchm. 53 cm, Höhe 43 cm.

h) Ebenda: Bloß am Wolm ein Rundstab, Henkel genau wie bei der vorausgehenden. Durchm. 44 cm, Höhe 34 cm. Für eine Zeitbestimmung ist wenig Anhalt geboten. Lehfeldt setzt beide in das 17. Jahrhundert, weil die größte Glocke auf demselben Turm aus dem Jahre 1663 von Hans Hendel in Zwickau stammt. Das ist nicht unmöglich.

i) Köckeritz: Bloß am Schlag 2 flache Rundstäbe, 6 glatte Henkel. Die Haube ist vom Hals an stetig gewölbt; die Flanke steil abfallend, der Schlag wenig ausladend, die Schärfe nicht abgeschrägt, die Wandung dünn, selbst am Schlag nicht viel stärker. Durchm. 68 cm, Höhe 65 cm, Ton c mit a zusammenklingend. Es ist die reine Bienenkorbform, die mit Sicherheit als die älteste Glockenform bestimmt ist. Hier läßt sich das Alter nach der Form, unter Berücksichtigung aller übrigen wesentlichen Merkmale, ansetzen: 12. Jahrhundert, es wäre somit dies die älteste Glocke im Kreis.

k) Letzendorf: Am Hals 2 Paar Rundstäbe, am Wolm ein flacher Stab, 6 runde Henkel. Die Platte schneidet im

scharfen Winkel vom Hals ab und steigt sanft aufwärts, die obere Platte ist leicht gewölbt und von der unteren durch eine Stufe getrennt. Die Flanke fällt fast cylindrisch, steil und gerade ab und biegt erst am Wolm und Schlag schwach nach auswärts. Durchm. 56 cm, Höhe 47 cm. Die Altersbestimmung ist schwierig; am wahrscheinlichsten ist die Glocke unter die nachmittelalterlichen zu rechnen. Lehfeldt verzichtet auf eine Zeitbestimmung.

l) Neundorf: Bloß am Schlag 2 flache Rundstäbe, wenig ausladend, Wandung dünn. Durchm. 68 cm, Höhe 55 cm. Die Henkel sind sämtlich abgebrochen, dafür eiserne Bolzen durch die Platte getrieben, vielleicht im Jahr 1828, 1. Nov., wie das Datum an den Aufhängeeisen besagt. Zeitbestimmung unsicher.

m) Schömberg: Am Hals 3 Stricklinien, zwischen den Henkeln 2 Schwerter und 4 Spitzen wie bei Schönborn. Also 15. Jahrhundert, nicht, wie Lehfeldt, 14. Jahrhundert. Durchm. 65 cm, Höhe 47 cm.

(Unter Teichwitz erwähnt Lehfeldt ein Glöckchen von 23 cm Durchmesser, mit einem A verziert, an einem Glockenholze mit 1751; 1780. Da es ohne Rippe, von durchweg gleicher Stärke, an der Schärfe abgerundet ist, handelt es sich jedenfalls um eine wertlose Uhrglocke jüngerer Zeit und nicht um ein Glöckchen aus dem 15. Jahrhundert.)

n) Weida, Wiedenkirche: Ohne eine Verzierung, Durchmesser 70 cm, Höhe 63 cm. Sie stammt jedenfalls aus einer Zeit, in der man nichts für eine Glocke übrig hatte, daher wohl kaum mit Lehfeldt in das 15. Jahrhundert zu setzen, als Weidas schönste Glocken gegossen wurden, sondern in spätere, nachreformatorische Zeit.

o) Wetzdorf: Am Hals 2 Stricklinien, am Wolm ein breiter, flacher Rundstab, der Ton schrill mit vielen unharmonischen Beitönen. Durchm. 58 cm, Höhe 40 cm. Wahrscheinlich von einem mittelalterlichen Wandergießer.

p) Dreitzsch: Am Hals 3 Stricklinien, am Wolm ein Rundstab, mittelmäßiges Werk des 15. Jahrhunderts.

q) Keila: Am Hals 2 Paar Bandlinien, am Wolm 2 flache Rundstäbe; 6 runde, dünne Henkel, von denen einer abgebrochen. Das Profil ist oben schmal, unten breit (zuckerhutförmig); die Schlagstärke nicht viel größer als die Stärke der Wandung. Der Ton hohl und unharmonisch. Durchm. 44 cm, Höhe 36 cm. Entstehungszeit mindestens Anfang des 14., nicht des 15. Jahrhunderts (Lehfeldt). Die Glocke ist 1902 umgegossen worden.

r) Neustadt, Stadtkirche: Die sog. Klingel, nicht gleichzeitig mit den 3 größeren desselben Geläutes. Am Hals 2 Paar Stricklinien, am Wolm 2 Rundstäbe, am Schlag 2 desgl. eng nebeneinander. 6 runde Henkel. Schlankes Profil, Haube hoch, Schlag weit ausladend. Die eingegossenen Münzen, die Lehfeldt bei der großen Glocke vergessen hatte, legt er irrtümlich dieser bei. Entstehungszeit Ende des 14. Jahrhunderts.

s) Neustadt, Schloßturm: Ein kleines Glöckchen für den Viertelstundenschlag mit je 2 Rundstäben am Hals, Wolm und Schlag, 26 cm Durchmesser, 20 cm Höhe, ist allem Anschein nach jungen Datums, wahrscheinlich ein Ulrichsches Werk.

t) Neustadt, Rathaus: In einem Türmchen auf dem westlichen Giebel, nur mit Hilfe des Schieferdeckers vom Dachfirst aus erreichbar, die größere Uhrglocke für den Stundenschlag bestimmt, an einem festen Balken aufgehängt. Breites Profil, nach unten zu wenig verjüngt, beinahe kesselförmig wie die Uhrglocke auf dem Stadtkirchenturm in Weimar. Der Schlag setzt unvermittelt, beinahe rechtwinkelig ab. Das sehr starke Metall äußerlich stark verwittert. Eigenartig ist die Stellung der 4 Henkel, welche zu je zweien rechtwinklig auf den Mittelzapfen stoßen Der Klang ist unharmonisch, ein Geschwirr von vielen zusammenklingenden Tönen. Durchm. 77 cm, Höhe 50 cm, Durchm. am Hals 60 cm, über dem Schlag 72 cm. Die Glocke kann um 1400 angesetzt werden.

u) Ebenda: Viertelstundenschlagglocke. Am Hals ein Fries von breiten, nasenbesetzten Spitzbögen, die in Klee-

blätter endigen. Am Wolm ein Rundstab. Durchm. 50 cm, Höhe 43 cm; aus der Mitte des 15. Jahrhunderts.

v) Pillingsdorf: Nur am Wolm ein flacher Rundstab. Die Henkel sind abgebrochen, die Glocke hängt an 4 verschraubten Bolzen. Vom schwach ausladenden Schlag aus verjüngt sich die Flanke nach oben zu ganz gleichmäßig. Diese Zuckerhutform weist in das Ende 12. Jahrhunderts. Durchm. 69 cm, Höhe 60 cm, Durchm. am Hals 37,8 cm.

w) Rosendorf: Nach oben zu sich gleichmäßig verjüngend, ähnlich wie die vorige, aber hier ist die Haube mehr gewölbt, der Schlag ladet ganz bedeutend aus, am Wolm 2 flache Rundstäbe. Durchm. 52 cm, Höhe 45 cm, Durchm. am Hals 24,2 cm. Ton g mit einer Menge mitklingender Nebentöne, unter denen h und d besonders bemerkbar sind. Diese Glocke kann in dieselbe Zeit wie die vorige gesetzt werden.

x) Ebenda: Die Flanke ist beinahe cylindrisch, der Schlag stark ausladend, am Wolm ein flacher Rundstab. Das Metall ist stärker als bei der ersten. Die Zeitbestimmung ist schwierig. Durchm. 43 cm, Höhe 36 cm.

y) Schmieritz: Am Wolm ein ganz flacher Rundstab. 6 viereckige Henkel, grober Guß, Metall schmutzig-grau. Lehfeldt setzt sie in das 17. Jahrhundert. Nach chronikalischen Notizen war sie schon beim Guß der großen von 1444 vorhanden, sie darf also in frühere Zeit, vielleicht 14. Jahrhundert gesetzt werden. Durchm. 43 cm, Höhe 33 cm.

Allgemeine Übersicht.

Diöcese	Orte	Zahl	ohne Inschrift	ohne Datum	Inschriften in		Jahrhundert		
					Maj.	Min.	14.	15.	16.
1. Auma	15	20 [1])	6	10	3	11 [1])	—	4	6
2. Weida	21	38 [1])	11	20	6	21 [1])	1	9	8
3. Neustadt	20	36 [1])	11	16	3	22 [1])	1	9	10
Sa.	56	94	28	46	12	54	2	22	24

1) Darunter 1 bezw. 2 (Weida) umgegossen.

Glockenschau.

Ort	Durchm.	Höhe	Ton	Nebenton	Jahr	Gießer	Inschrift	Verzierung und Bilder
Diöces Auma								
Auma 4	54	41	ges	a + des	1509	Rosenberger	rex regvm dives u. s. w.	Zinnenfries
Braunsdorf 1	105	88	as	ces	1510	Rosenberger	vox mea u. s. w.	Zinnen- u. Rundbogenfr.
Chursdorf 2	66	53	d	b	1486	5c	maria gracia	—
„ 3	55	44	fis	c	1517	Rosenberger	O ihesv rex u. s. w.	Zinnen- und Bogenfr.
Döblitz 2	51	47	c	es	—	8a	—	—
Döhlen 1	120	90	g	b	1511	Rosenberger	Gloriosa heis ich ihs nazar.	Zinnen-, Bogenfr.
„ 2	85	68	c	es	—	6a	In honore beat	—
„ 3	70	57	cis	e	—	8b	—	—
Forstwolfersdorf 1	77	58	es	ges	—	6bα	LVCAS MARCVS	—
„ 2	62	48	b	des	—	6bα'	—	—
Förthen 1	85	63	b	des / ges	1472	5b	ave maria	—
Oberpöllnitz 2	81	60	c	es	1520	Rosenberger	Sit nomen domini	Zinnen-, Bogenfr.
Schönborn 2	55	43	b	e	—	8c	—	—
Schwarzbach 1	68	51	es	ges	1532	Rosenberger	O ihesv rex gl.	Zinnen-, Bogenfr.
Stelzendorf 2 †	58	?	?	?	1469	5c	gloria in excels.	Gießermarke.
Uhlersdorf 2	47	44	cis	f	—	8d	—	—
Traun 2	65	49	es	ges	1497	Rosenberger	hilf ihs maria der. Evangelisten	—
Wittchenstein 2	53	42	a	cis	—	5e	IV PE CE Rh	Relief, Tympl. Wappen
Zadelsdorf 1	73	69	des	e + as	—	5d	AO MARIA O DOM	Glocke
„ 2	64	50	e	gis	—	8e	—	—

Ort	Durchm.	Höhe	Ton	Neben-ton	Jahr	Gießer	Inschrift	Verzierung und Bilder
Diöces Weida								
Frießnitz 1	98	85	b	—	—	6bβ	LVCAS MARCVS	—
„ 2	70	60	d	—	—	Heinricus fil. Tider.	HEINRICVS FILIVS TIDERICI ME FECIT	—
„ 3	52	46	c	—	—	6bβ	—	—
Großbocka 1	80	66	c	—	—	8f	—	—
Großkundorf 2	53	43	fis	cis	—	8g	—	—
„ 3	44	34	d	g	—	8h		—
Hohenölsen 2	64	55	fis	cis	—	6bγ	OM RE A SE	kleine Reliefs
Hundhaupten 1	83	68	h	—	—	5g7	s anna miserere	—
„ 2	70	53	d	—	1522	Rosenberger	o ihesv rex gl,	Zinnen- u. Bogenfr.
Kleinbernsdorf 1	75	58	d	gis	—	5f	got maria hilf ber.	Krucifixus.
Kleinbocka 1	85	65	c	—	1514	Rosenberger	vox mea vox vite	Zinnen- u. Bogenf.
Köckeritz 1	68	65	c	a	—	8i	—	—
„ 2	47	35	b	d	—	6aε	hif got maria ber.	3mal Bischöfe, Kreuzigung
Letzendorf 1	65	55	f	cis	—	6bδ	MARI CORNG	Fries ∴
„ 2	56	47	fis	cis	—	8k	—	—
Lindenkreuz 1	87	66	b	—	1497	6aγ	devs maria	—
Mildenfurth 1	48	38	c	g	1525	Rosenberger	o yhesv rex gl.	Zinnen- u. Bogenfr.
Münchenbernsdorf 1	118	92	ges	b	1508	Rosenberger	Gloriosa heis ich	Zinnen- u. Bogenfr.
„ 2	92	76	b	des	1492	Andr. Heiner	ihs naz. o. s. mavrit.	Lilien, Linienreliefs.
„ 3	72	59	es	ges	—	7a	—	Kreuz
Neundorf 1	68	55	d	—	—	8l	—	—
„ 2	62	48	gis	—	—	6bε	SIT TEMPESTAT	Kreuz
Schömberg 2	56	47	gis	—	—	8m	—	—
„ †	?	?	?	?	1384	6aη	ave regina	—
Steinsdorf 1	82	64	c	—	1535	Rosenberger	Φ ihesv rex gl. V. D. M. L. E.	Zinnen- u. Bogenfries

Thränitz 1	81	60	c	es	1501	Rosenberger	o gvte maria bis.	Zinnen- u. Bogenfr.
„ 2	56	47	a	d	1465	6aα	hilf got maria ber.	Eingegossene Münze
„ 3	46	40	des	as	1465	6aβ	ihs cristvs	Eingegossene Münze
Unterröppisch 1	73	60	cis	e	1475	5b	o rex glorie	—
Veitsberg 3	58	52	h	fis	—	6bζ	VAS DEVS hOC SIGNA	6 Reliefs
Weida, Wiedenk. 2	70	63	d	—	—	8n	—	—
„ Petersk. 1	140	107	fis	a	1453	5f	o rex glorie	Kreuzigungsgruppe, Spitzbogenfries
„ „ 2	96	81	a	c	1446	5f	maria cv ern	Kreuzigungsgruppe, Spitzbogenfries
„ „ 3 †	?	?	?	?	1453	5f	?	?
Wetzdorf 1	75	60	h	—	1464	Klaus Rymann	ave maria	3 Reliefs
„ 2	58	40	a	b + h	—	8o	—	—
Wolfersdorf 1	90	66	c	es	1515	Rosenberger	o ihesv rex gl. ihs nazar. rex ivd.	Zinnen- u. Bogenfr.
„ 3	59	45	f	c	1504	Rosenberger	hilf ihs vnd maria	Zinnen- u. Bogenfr.
Dióces Neustadt:								
Arnshaugk 2	38	39	e	h	—	5g	ACh GOT WIE SERE GIT	3 Reliefs
Breitenhain 2	59	48	es	b	1453	6aδ	Jahrzahl	—
Bucha 1	69	56	d	fis	1518	Rosenberger	o ihesv rex gl.	Zinnen- u. Bogenfr.
Burgwitz 1	65	53	e	h	—	5g	Kryptogramm	4 Reliefs
Daumitzsch 1	91	68	h/c	d/dis	1513	Rosenberger	vox mea vox vite	Zinnen-, Bogenfr.
Döbritz 1	63	56	e	c	1467	5b	hilf got maria b.	—
Dreba 1	91	77	ges	b	1494	5b	hilf got mar. b.	Laubstab
Dreitzsch 1	97	73	b	c	1513	Rosenberger	o ihesv rex gl. ihs naz. rex ivd.	Zinnen-, Bogenfr.
„ 2	67	56	d	a	—	8p	—	—
Keila 1	77	61	cis	eis	1505	Rosenberger	Ave maria gr. pl.	Zinnen-, Bogenfr.

Ort	Durchm.	Höhe	Ton	Nebenton	Jahr	Gießer	Inschrift	Verzierung und Bilder
Keila 2	44	36	c	∞	—	8q	—	—
Knau 1	90	68	a	c	1509	Rosenberger	Ave maria gr. pl.	Zinnen-, Bogenfr.
Kolba 1	80	66	h	d	1495	5b	iohannes est nomen eius	—
Lichtenau 2	55	50	d	b	—	7b	—	+ ∞
Neunhofen 2	105	81	as	c	1354	6bη	TEPORE GVRDE RAMI	2 Siegelabdrücke
" 4	63	54	f	b	—	5g	S2ocSScoSSo	—
" 5	34	27	a	—	1519	Rosenberger	Ave gracia pl. d	2 Zinnenfriese
Neustadt, Stadtk. 1	175	133	b	b d	1479	5c	titvlvs trivmvalis	Blattfries, Laubstab, Linienreliefs, Münzen.
" " 2	120	93	f	a	1494	5b	non me sbsanna	Blattfries
" " 3	108	86	g	e	1494	5b	solvs vbigena	—
" " 4	63	54	f	b	—	8r	—	—
" " 5	67	45	f	as	1506	Rosenberger	Ave maria gr. pl.	Zinnen-, Bogenfries.
" Hospitalk. 1	67	52	es	b	1499	H. Ciegeler	a + aa +	2 Medaillons.
" " 2	54	42	ges	des	—	5f	ave maria gr. pl.	—
" Schloßturm 2	26	20	d	fis	—	8s	—	—
" Rathaus 1	77	50	—	—	—	8t (5g)	—	—
" " 2	50	43	—	—	—	8u	—	Spitzbogenfries
Oberoppurg 1	105	83	ges	b	1520	H. Ciegeler	gos mich h c in sant anna ere	2 Medaillons: Anbetung u. Kreuzigung.
Rosendorf 1	52	45	g	h + d	—	8w	—	—
" 2	43	36	a	d	—	8x	—	—
Pillingsdorf 1	69	60	c	b + es	—	8v	—	—
Schmieritz 1	75	60	des	as	1444	5f	mvter d'barmhcz	Kreuzigungsgruppe
" 3	43	33	a	cis	—	8y	—	—
Solkwitz †	?	?	?	?	—	5g	Kryptogramm	—
Strößwitz 1	63	46	e	g	1506	Rosenberger	hilf heilige frawe	Zinnen-, Bogenfr.
" 2	53	40	g	d	1517	Rosenberger	Φ thesv rex gl.	Zinnen-, Bogenfr.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena. — 9743

Fortsetzung von Seite 2 des Umschlags.

ZEITSCHRIFT DES VEREINS

FÜR

THÜRINGISCHE GESCHICHTE

UND

ALTERTUMSKUNDE.

HERAUSGEGEBEN VON

PROFESSOR DR. OTTO DOBENECKER.

NEUE FOLGE. ZWEITES SUPPLEMENTHEFT.

DIE VERFASSUNGSENTWICKELUNG IM GROSSHERZOGTUM SACHSEN-WEIMAR-EISENACH.

NEBST FÜNF GESCHICHTLICHEN ANLAGEN.

VON

DR. HERMANN ORTLOFF,
LANDGERICHTSRAT A. D. IN WEIMAR.



JENA,
VERLAG VON GUSTAV FISCHER.
1907.

Vorwort.

In Weimars klassisches Zeitalter fällt auch die vorbildlich gewordene Entwickelung einer landständischen Verfassung. Der Dichter- und Kunstmäcen Carl August hatte auch ein warmes Herz für sein weiteres und engeres Vaterland, für das Gedeihen freierer Gestaltungen im Volksleben durch eine Mitberatung der die Staats- und Gesellschaftsordnung regelnden Satzungen seitens erwählter Vertreter der Stände seines kleinen Landes. Auch hier standen ihm gleichgesinnte Männer von hoher Begabung und Bildung zur Seite, denen es unter seiner Leitung und persönlichen Mitwirkung gelang, eine landständische Verfassung zu schaffen, die sich durch ihre Vollständigkeit und Angemessenheit, nicht am wenigsten durch ihre Freisinnigkeit in der damaligen Zeit, als ein Vorbild für die Nachfolge anderer Staaten des Deutschen Bundes hervortat.

Der systematischen Darstellung der Verfassungsausbildung im Laufe der Jahrzehnte im Buch I sind in Buch II als „Anhang" bisher ungedruckte urkundliche Belege I bis IV aus Akten des Großherzogl. Sächs. Geheimen Haupt- und Staatsarchivs zu Weimar für die erste Verfassungsbildung beigefügt. Dazu kam unter V der überraschende Nachweis, daß der verbreitete Nachruhm, Sachsen-Weimar sei unter den deutschen Bundesstaaten zuerst mit einer landständischen Verfassung vorausgegangen, ihm tatsächlich durch ein gleiches Vorgehen des Fürstentums Waldeck um 3 Wochen früher streitig gemacht worden ist.

Weimar, am 1. Januar 1907.

Der Verfasser.

Inhaltsangabe.

Buch I.

Die Verfassungsentwickelung im Großherzogtum Sachsen.

Buch II.

Geschichtliche Anlagen zur Entwickelung der Volksvertretung im Landtage.

Die Verfassungsentwickelung im Großherzogtum Sachsen Weimar-Eisenach.

Nebst fünf geschichtlichen Anlagen.

Von

Dr. Hermann Ortloff.

Buch I.

Die Verfassungsentwickelung im Großherzogtum Sachsen.

I. Staatsverfassung der älteren Zeit bis 1806.

1) Die Stammeltern der jetzt im ernestinischen Hause regierenden Linien sind Herzog Johann und seine Gemahlin Dorothea Maria von Anhalt (G. Th. Stichling, Die Mutter der Ernestiner, Weimar 1860). Deren 3 am Leben gebliebenen Söhne nahmen 1640 eine Länderteilung vor, woraus die weimarische, eisenachische und gothaische Linie hervorging, wovon die zweite 1645 ausstarb. Nach weiteren Teilungen blieb die ältere oder weimarische und die jüngere oder gothaische Linie übrig. Aus dieser letzteren entstammen die heutigen Herzöge von Sachsen, aus der ersteren aber das neueste sachsen-weimarische Fürstenhaus, dessen Stifter Herzog Wilhelm (1640—1662) als der ältere der beiden nach Aussterben der eisenacher Linie noch lebenden Söhne des Herzogs Johann gewesen ist. Wilhelms Söhne nahmen 1672 eine Landesteilung vor, aus der drei Linien hervorgingen, die weimarische unter Johann Ernst, die eisenachische unter Adolf Wilhelm, die jenaische unter Bernhard, von denen die letztere 1690, die vorletzte 1745 ausstarb. Von da an waren alle Länder, welche die neue

Linie Sachsen-Weimar unter Johanns Regierung innegehabt, wieder vereinigt und konnten nach der im Jahre 1724 eingeführten, von Kaiser Karl VI. bestätigten Regierungsnachfolge des Erstgeburtsrechts nicht wieder geteilt werden. Das geschah unter Herzog Wilhelm Ernst (1683—1728), dem Errichter eines Geheimeratskollegiums für Weimar 1702, das sich aus den Vorsitzenden der Regierung, des Konsistoriums und der Kammer unter dem Vorsitz eines Geheimerats-Präsidenten zusammensetzte, dem Stifter des Gymnasiums zu Weimar 1712, des Prediger- und Lehrerseminars 1726, dem Erbauer der Jakobskirche, auch des Schlosses zu Ettersburg, dem Förderer von Wissenschaft und Kunst, des Handels und Gewerbes u. s. w.; auf Grund früherer Verträge mußte er seinen Neffen Ernst August von 1709—1728 als Mitregenten in die Regierung eintreten lassen, welcher zur Vermeidung von Zerwürfnissen unter den Regierungsnachfolgern und von Länderteilungen die Einführung der Primogenitur in seiner Familie mit Zustimmung seines Oheims ermöglichte. Nach dessen 1728 erfolgtem Tode regierte er allein und vereinigte von 1741 an die eisenachische Linie nach dem Tode des Herzogs Wilhelm Heinrich mit seinem Hause, so daß von da an das Herzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach als Ganzes vereinigt blieb (v. Beaulieu-Marconay, Ernst August von Sachsen Weimar-Eisenach).

Nur 10 Jahre lang folgte ihm Ernst August Konstantin in der Regierung, und laut testamentarischer Verfügung desselben führte die herzogliche Witwe Anna Amalia über den 1757 geborenen, noch minderjährigen Sohn Karl August als Regierungsnachfolger die Regentund Vormundschaft von 1759—1775. Von da an begann die Ruhmesperiode des weimarischen Staates.

2) In den älteren germanischen Zeiten lag die Volksvertretung in den Versammlungen der freien Mannen, und mit der Entwickelung des Lehnswesens bildete sich [der] Adelstand und die Ritterschaft unter der Landes-

hoheit vieler Fürsten und Grafen des alten Deutschen Reiches aus, die kaiserliches Reichslehn wurde. In den sächsischen Landen gab es schon frühzeitig Beratungen der Lehnsherren mit ihren in Lehnstreue verbundenen Vasallen in allen wichtigen Angelegenheiten des Landes. Die Landeshoheit war aber schon in der vormittelalterlichen Zeit keineswegs eine unbeschränkte, indem außer den Lehnsträgern mit der Städtebildung und der Entwickelung des Zunftwesens zur Beratung der wichtigeren Angelegenheiten auch Vertreter der Bürgerschaft zu den Beratungen mit den Landesfürsten in Versammlungen, welche „Landtage" hießen, zugezogen wurden, so z. B. 1165 auf dem ersten Landtag für Meißen, 1195 auf einem für Thüringen. Mitglieder der Landtage hießen „Landstände" und ihre Berechtigung zur Teilnahme an den Landtagen „Landstandschaft", die, abgesehen von der Bürgerschaft der Städte, die ihre Gemeindeangelegenheiten in wohlorganisierter Verwaltung vielfach unabhängig von den Fürsten und Herren, wenn auch tributpflichtig (Jahrrente und Geschoß), führten, von dem Besitz eines Herrschaftssitzes auf Burgen und Rittergütern im Lehnsverband mit dessen Rechten und Pflichten abhängig und damit verbunden war. Landstände waren die Prälaten, die Grafen und Herren und die Ritterschaft. Aber nachdem die Städte Macht und Einfluß (Immunitäten) erlangt hatten, wurden auch ihre Vertreter in einer Kurie zur Landstandschaft zugelassen; so erschienen z. B. zum erstenmal im Jahre 1218 Vertreter der Stadt Leipzig. Auch in den ernestinischen Landen bestanden noch jene vier Kurien der Landstände. Vergl. Geheimerat Bergfeld, Zur Geschichte der landständischen Verfassung des Herzogtums Sachsen-Weimar, Weimar 1885 (32 Seiten starker Sonderabdruck aus No. 263, 269, 275, 281 der „Weimarischen Zeitung" vom Jahre 1885). Ursprünglich erschienen auf den Landtagen die Landstände in Person, die Prälaten und Städte aber auch durch Vertreter und die Grafen und Herren durch Bevollmächtigte.

Letztere Kurie blieb später weg, so daß nur noch drei Kurien übrig blieben, und als die Prälaten sich regelmäßig nur durch die Universität Jena vertreten ließen, blieben außer deren Vertreter nur die Ritterschaft und die Städte als zwei Kurien oder Standschaftsklassen übrig, deren Interessen oft gegensätzliche waren, aber auch mit denen der Landesfürsten kollidierten; daher die vielen „Reverse". Nach der Teilung der Wettiner Lande zwischen Kurfürst Ernst und Herzog Albrecht durch den Leipziger Vertrag vom 26. August 1485 schieden sich die Landstände nach den beiden Ländergruppen in zwei Hauptmassen, in ernestinische und albertinische. Meißen war dem Herzog Albrecht, Thüringen dem Kurfürst Ernst zugefallen. Jener Vertrag kam ohne den Beirat der Landstände zum Abschluß, und erst im Jahre 1487 begannen unter der gemeinschaftlichen Regierung der beiden Nachfolger des 1486 verstorbenen Kurfürsten Ernst, des Kurfürsten Friedrich und seines Bruders Johann über gemeinsame Fragen mit den Albertinern, wohl über noch streitige Auseinandersetzungen wegen Teilungsfragen, vorerst noch gemeinsame Landtage beider Ländergruppen. Die beiden fürstlichen Brüder zogen in Erwägung, ob eine größere oder geringere Zahl von Ständen zu berufen sei, zu einem vollen, oft von Hunderten von Ständen besuchten Landtage, oder nur wenige, 12—24, zu einem „Ausschußtage", wozu auch fürstliche Räte zugezogen wurden, einzuberufen seien, was in der Folge auch geschah. Zum Ausschußlandtag zu Weimar am 15. Juli 1495 hatte Herzog Johann 16 Stände einberufen, beklagte sich aber darüber, daß doch „mehrerteil" ungehorsam ausgeblieben seien. Am 20. Februar 1514 fand ein Ausschußtag zu Weimar statt. Die Berufung der Stände, d. h. ihre Auswahl für die Ständekurien erfolgte nach sorgfältiger Prüfung, ob sie „notdürftig von der Sache zu reden wissen", regelmäßig nach dem Ermessen der Fürsten. Wie viel es Landstände in jener Zeit gab, ist unbestimmt geblieben. Wegen der Schwerfälligkeit der

vollen Landtage wurden solche nur ausnahmsweise gehalten, und die Ausschnßtage bildeten die Regel, die mit den Landesfürsten vorzugsweise schriftlich verhandelten, namentlich über Reichs- nnd Landesstenerfragen und Beschwerden („Ernestinische Landtagsakten", Bd. I: Die Landtage von 1487 — 1532, namens des Vereins für thüringische Geschichte und Altertnmskunde herausgegeben von der thüringischen Historischen Kommission, bearbeitet von Dr. C. A. H. Burkhardt, Jena, Gustav Fischer, 1902, S. I ff. der „Einleitnng" mit 482 nrkundlichen Belegen und ausführlichen Registern). Der Stand der Unfreien, Hörigen und freien Banern war von der Landstandschaft, die den Prälaten, Grafen, Rittern und Städten zukam, ganz ausgeschlossen.

Die Landtage hatten vor allem die Abgaben für Kriegskosten, für die Landesverwaltung und die Herrschaft zu verwilligen, die wichtigeren Landesgesetze mitzuberaten, aber auch das Recht der Beschwerdeführung an den Landesfürsten, Mitwirknng bei Verträgen nnter den Fürsten wie bei Länderteilungen, nach der Reformation auch in Religionsangelegenheiten und Kirchenhoheitsfragen durch Depntierte u. s. w.

3) Einen der ersten Ansätze zn einer Landesverfassung finden wir in den Verbriefungen (Reversen) oder Vereinbarnngen zwischen Fürsten nnd Landständen, worin diese vor der Huldigung ihre Herkommen und Rechte von jenen anerkennen und bestätigen ließen; so erklärten unter dem 14. Oktober 1445 dem Herzog Wilhelm von Weimar verschiedene Grafen und Stände, auoh die Grafen von Schwarzburg, in einem offenen Brief, „daß das Fürstenthum Thüringen gar löblich nnd achtbarlich mit einer Menge löblichen Grafschaften, Herrschaften und Mannschaften zu demselben Fürstenthnm gehörig vom Anbeginn ansgesetzt, gewidmet nnd herkommen und wie ein jeder Fürst, der das Fürstenthum innehabe, nicht sicherer könne bei fürstlicher Würdigkeit bleiben denn durch treuen



Beistand, Rath und Gehorsam seiner Grafen und ehrbaren Mannschaft". Da jedoch bei der großen Zahl der ritterschaftlichen Mitglieder die Beratnngen schwerfällig wurden, auch das persönliche Erscheinen auf den allgemeinen Landtagen vielen beschwerlich war, schlug Herzog Johann Ernst dem am 11. Dezember 1615 in Weimar versammelten Landtag vor, zur regelmäßigen Besorgung der Landtagsgeschäfte einen Deputiertenansschnß zu wählen. Es wurden danach für diesen 25 Deputierte gewählt und dem Regenten präsentiert, 2 von der Universität Jena, 11 ritterschaftliche und 12 städtische Deputierte, die zum erstenmal 1625 durch Herzog Albrecht berufen wurden. Hierin ruht der eigentliche Beginn der neueren Landtage, aus denen für minder wichtige Sachen auch engere Ausschüsse gebildet wurden. Nur in ganz wichtigen Angelegenheiten erfolgte ab und zn die Einberufung des allgemeinen Landtages, z. B. durch Herzog Wilhelm 1653, durch Herzog Johann Ernst II. im Jahre 1676 u. s. w. Ersterer erließ 1643 eine „Landtagsordnung", die als Geschäftsordnung den an Formlosigkeit gewöhnten Ständen mißfiel, wie auch, da sie den Vorsitzenden der Land- und Ausschußtage frei aus ihrer Mitte zu wählen gewohnt waren, auch später zur Bestätigung den gewählten Direktor dem Regenten präsentierten, daß 1643 nnd 1691 der Fürst einen von ihm erwählten Landschaftsdirektor bestellte. Auch unter den Prälaten und Rittern fanden Streitigkeiten um die Wahl des Vorsitzenden statt. Die Konstitution vom 20. September 1809 machte dem ein Ende. Die Landstände standen in früherer Zeit ganz besonders bei der Vertretung ihrer Rechte in Steuer- und Abgabenfragen den Fürsten gegenüber in dem Verhältnis von Paciszenten, die mit den letzteren Vergleiche vereinbarten, wobei ihr Interesse mit dem der Untersassen und Lehn- und Abgabepflichtigen sich insoweit verband, als die Grundherren dabei beteiligt waren, daß jene im stande blieben, ihre schuldigen Abgaben und Herrendienste zu leisten. Von alters her machten

die einzelnen Kurien der Landstände, welche über die landesherrlichen „Propositionen" (das „Fürtragen") berieten, ihre Bewilligungen für das Reich, das Land, die Herrschaft u. s. w. von der Herstellung und Erhaltung der Privilegien oder von der Beseitigung ihrer vielfachen Beschwerden abhängig, worauf der Landesherr den Ständen für ihre Bewilligungen die begehrten Zusicherungen in einem Revers erklärte (Beispiel bei Burkhardt, a. a. O. I, S. 235, No. 426).

4) Mit der stetig fortschreitenden Ausbildung der zwar noch lehnbaren Landeshoheit im alten heiligen römischen Reich deutscher Nation nach der Reformation war dieses zwar staatsrechtlich ein Staat geblieben, aber tatsächlich war der Reichsverband so lose als möglich geworden, indem unter der Zentralgewalt die Landesherren besonders seit dem westfälischen Frieden ihre Landeshoheit für sich mit ihren Ständen im Einklang auszubreiten versuchten. Für das Herzogtum Weimar-Eisenach war folgendes Abkommen bemerkenswert:

a) Im „Landtagsabschied" von 1750 wurde bestimmt, daß 1) alle 5 Jahre ein Landtag, aber alljährlich ein Ausschußtag gehalten werde; 2) keine öffentliche Lasten ohne Bewilligung der Landstände aufgelegt und ausgeschrieben, auch ohne diese die Landschaftskasse mit mehreren Ausgaben, insbesondere Pensionen, nicht belastet werden dürfe; 3) die Beamteten der Landschaftskasse, insbesondere der Landschafts-Kommissarius und Landschaftskassierer, nur auf vorgängige Präsentation angestellt und den landschaftlichen Deputierten die Abhörung der Kassenrechnung gestattet sein solle; 4) der Beirat und das Gutachten der Landstände in Ansehung wichtiger Landesgesetze, in Ansehung der Bewilligung der Steuerfreiheiten und bei Errichtung eines Landregiments für notwendig erachtet werde.

b) Dazu traten die Zusicherungen des Herzogs Ernst August Konstantin vom Jahre 1756: die Verfassung des Landes in kirchlicher Beziehung nach Maßgabe des Zustandes des Normaljahres 1624 erhalten zu wollen,



Recht und Gerechtigkeit zu handhaben, die Stände und alle Untertanen bei ihren hergebrachten Rechten zu schützen, die ständische Verfassung zu erhalten, mithin ohne vorherige treuherzige Bewilligung keine neuen Abgaben zuzumuten, die verwilligten Gelder lediglich ihrer Bestimmung gemäß zu verwenden, auf die Landschaftskasse dahin nicht gehörige Ausgaben nicht einzuweisen, allgemein gültige Landesgesetze den Ständen zur Erstattung ihres redlichen Gutachtens vor deren Publikation vorlegen zu lassen, sie mit ihren Anliegen zu hören, wogegen der Landesfürst erwarte, daß die Landstände etwas, so zur Schmälerung der landesherrlichen hohen Befugnisse, der Regalien, gereichen möge, nicht verlangen würden, die Landtage alle 6 Jahre zu Verwilligung auf den gleichen Zeitraum einzuberufen; — daneben aber sollten die Deputierten zur Abnahme der landschaftlichen Kasserechnungen, Ausstellung der desfalls erforderlichen Obligationen, zur landesherrlichen Bestätigung gewählt werden. Die Landstände sollten ohne vorherige Berufung des Landesfürsten sich nicht versammeln dürfen und auseinandergehen, sobald die ihnen zur Beratung vorgelegten Gegenstände erledigt wären. Sie erhielten „ihre Auslösung" seit 1643, anfangs 18 gute Groschen täglich, aus der Oberkasse, dann, je nach dem Stand erhöht, an Tagegeldern aus der Landschaftskasse. Berufen waren im „Fürstentum Weimar" 40 Glieder der Ritterschaft und 9 Stadträte, der Vertreter der Akademie Jena, in der „Jenaischen Landesportion" außer der Universität 18 von der Ritterschaft und 4 Städte, im „Fürstentum Eisenach" außer den Grafen von Kirchberg 22 von der Ritterschaft und 3 Städte (Eisenach, Kreuzburg, Salzungen, an dessen Stelle später Ostheim trat, als jenes in das Herzogtum Meiningen überging). Für die Protokollführung und Schriftenabfassung wählten die Stände einen Landtagskommissar (seit 1762 „Landtagssyndikus"), der dem Herzog zur Bestätigung präsentiert werden mußte; darüber, daß ein solcher vom Herzoge ohne ihre Präsentation angestellt worden sei, erhoben 1750 die

Landstände Beschwerde, allein Herzog Ernst August Konstantin kassierte am 25. Juni 1756 die während seiner Minderjährigkeit von den Landständen einseitig vorgenommene Anstellung eines Landeskommissars, da die Stände einen solchen nur zu präsentieren hätten, der nach erteilter Bestätigung fürstlicher Diener und von der Regierung zu verpflichten sei.

c) Die Form und der Geschäftsgang der Landtage bestanden nach einem Gottesdienst in Anmeldung und Legitimation der Stände, Eröffnungsrede des Präsidenten der Landesregierung oder eines Regierungsbeauftragten und Antwort eines von der Versammlung beauftragten Landstandes; darauf Zustellung der die Vorschläge und Anträge des Landesfürsten enthaltenden „Propositionsschrift" an die Landstände (zum erstenmal 1593), darauf nach vorgängiger Beratung eine schriftliche Antwort dieser; gestattet war Vortrag von Beschwerden gegen die Landesverwaltung in einer „Präliminarschrift" zur Kenntnis des Landesherrn, worauf die jene erledigenden Resolutionen erfolgten; ferner die Verhandlungen über die landesherrlichen Propositionen und darauf eine besondere, die Bereitschaft zu Verwilligungen erklärende Schrift, worauf die schriftliche Verabschiedung mit fürstlichem Revers erfolgte. Der Landtag wurde unter ähnlichen Förmlichkeiten wie bei seiner Eröffnung geschlossen. Den Beratungen wurde sonach seit 1593 im Schriftenwechsel Ausdruck gegeben.

II. Übergangsperiode von 1806 bis 1815.

1) In Joh. Gust. Droysens Schriftchen: „Carl August und die deutsche Politik, ein Festgruß zum 3. September 1857", Jena 1857, werden die Bemühungen des hochsinnigen Fürsten um die Reformen des alten Deutschen Reiches am Ausgang des 18. Jahrhunderts beschrieben, auch die um die Bildung einer Union deutscher Fürsten, Österreich aus seiner

angemaßten Oberherrschaft zu verdrängen, gerühmt, welchen Anteil er an dem Programm der gescheiterten Reformpläne hatte u. s. w. Über Karl Augusts Ansicht vom Fürstenbunde äußerte sich Graf Görtz, sein früherer Erzieher, später preußischer Gesandter in Petersburg: „Er betrachtete denselben mehr aus dem Gesichtspunkt der Nationalität als aus jenem der Politik und erblickte in ihm ein Mittel zur Wiedergeburt des deutschen Vaterlandes und zur Wiederbelebung seines erloschenen Gemeingeistes und seiner tief gesunkenen Gesamtkraft, als ein Mittel, nicht nur Deutschlands Unabhängigkeit und Selbständigkeit zu sichern, sondern auch seine Verfassung zu verbessern. Freilich fehlten ihm die Mittel, welche ins Gewicht fallen konnten, und so wandte er seine Verbesserungsbestreben seinem Herzogtume zu. So äußerte er 1786: ‚So innig ich persönlich dem preußischen Hause und den Gliedern desselben ergeben bin, so muß ich doch vermöge meines Standes noch mehr dem Vaterlande und dem Staate, dessen Mitglied ich bin, anhängig sein.‘ Er trug sich schon damals mit der Idee des Zollvereins und wollte die politische Union zu einer kommerziellen gestaltet sehen.“ (Weitere interessante Mitteilungen über Karl Augusts Pläne für die Reform der Reichsverfassung durch einen Fürstenbund siehe bei Dr. Franz Xaver Wegele, „Karl August, Großherzog von Sachsen-Weimar“, Leipzig 1850, S. 47—50.)

2) Nach Auflösung des Deutschen Reiches im Jahre 1806 sah sich Karl August genötigt, in den von Napoleon zur Isolierung Österreichs und Preußens gegründeten Rheinbund deutscher Fürsten einzutreten; damit hörte die kaiserliche Lehnbarkeit derselben auf, und an ihre Stelle trat eine unabhängige Staatshoheit („Souveränität“), welche bei den meisten Fürsten zu einer unumschränkten (absoluten) Herrschaft führte. Im Gegensatz hierzu fußte Karl August auf dem Prinzip einer durch Landesvertretungen beschränkten Monarchie, wie er es in seinen Landesteilen vorgefunden, weiter und erließ auf Grund von

Vereinbarungen mit den ständischen Deputierten, die zum erstenmal am 9. Januar 1809 zusammentraten, am 20. September 1809 die „Konstitution der vereinigten Landschaft der Herzoglichen weimar-eisenachschen Lande mit Einschluß der jenaischen Landesportion“ (Anlage I), wodurch die vorher vereinzelten Landschaften mit eigenen Ständen zu einer vereinigt wurden. Danach sollte eine Zusammenberufung der Landstände aller drei Kreise (Weimar, Eisenach, Jena) nur ausnahmsweise auf Verlangen des Herzogs oder auf Antrag der Landstände stattfinden, dagegen eine ständige Deputation unter dem Vorsitz eines General-Landschaftsdirektors alljährlich regelmäßig zusammentreten, während die Verwaltung des Steuerwesens an das „Landschaftskollegium“ überging. Diese ständige, nach einem bestimmten Wahlverfahren zusammengesetzte Deputation von 12 Standesvertretern bestand aus 6 (adeligen oder nichtadeligen) Rittergutsbesitzern, 5 Stadträten und 1 Vertreter der dem ganzen Lande angehörigen, zum Prälatenstande gerechneten Universität Jena. Ihr lag die jährliche Etataufstellung und Rechnungsabnahme ob, auch konnte sie, wie jeder einzelne Landstand, Vorschläge an den „Landschaftsdirektor“ einbringen. Dieser wurde aus drei von der Deputation den sämtlichen Ständen vorgeschlagenen Männern von jenen gewählt und dem Landesherrn zur Bestätigung vorgeschlagen. Der General-Landschaftsdirektor wurde auf Lebenszeit gewählt und hatte die Leitung der Geschäfte der Deputation. Ihr lag ob die Prüfung und Abnahme der landschaftlichen Rechnungen, die Regelung der sämtlichen landschaftlichen Kasseetats für das nächste Rechnungsjahr mit Einschluß der Bewilligung der nötigen Mittel, die Prüfung und „unvorgreifliche Begutachtung“ der entworfenen neuen Landesgesetze, falls sie nicht so dringend sind, daß sie ohne weiteres promulgiert werden müssen, endlich die Übergabe von selbständigen Vorschlägen zur Beförderung des allgemeinen Wohles. Am

25. Oktober 1809 traten die nenen Stände zum erstenmal in Weimar zusammen.

Vom Landesherrn wurden in das „Landschaftskolleginm“ (in zwei Abteilungen zn Weimar und Eisenach) 6 Räte, 2 Präsidenten, 1 Vicepräsident, von der landschaftlichen Deputation gewählte und vom Fürsten bestätigte 6 Landräte, 1 von den Ständen gewählter Landschaftsdepntierter, Kassierer und Syndikus ernannt. Diesem Kollegium mit dem Sitz in Weimar und einem Zweig in Eisenach lag die Verwaltnng des Finanz-, Kriegs- und Kantonwesens, des Straßen- nnd Uferbaues ob; es stellte vor dem Zusammentritt der Deputation die Etats aller ihm nntergeordneten Kassen auf und legte sie dem Landesherrn zur Genehmigung vor; mit dieser gelangten sie an die Depntation, welche über die Etats und die Mittel zu ihrer Decknng beratschlagte nnd ihr Gutachten abgab. Die vorgeschlagenen und genehmigten Abgaben wurden durch „Patent“ ausgeschrieben, und für den Fall außerordentlicher Ausgaben wollte der Landesherr die Deputation außerordentlich berufen. Die 6 Landräte im Landschaftskollegium waren für bestimmte Kreise namentlich zur Beobachtung und Fördernng der Landesknltnr auf 3 Jahre von der Depntation erwählt. Daß vorerst in dieser Konstitntion eine bedeutende Abweichung von der bisherigen Standesvertretnng lag, ist ans der damaligen Napoleonischen Zwangslage der Rheinbnndsfürsten zu erklären, welche zur absolutistisch-bureankratischen Regierung hindrängte; aber es wnrde der Konstitution nachgerühmt, daß sie wesentlich dazu beigetragen habe, die in den schwersten Zeiten bis 1813 dem Lande anferlegten Lasten den Verhältnissen entsprechend erträglicher gemacht und den Übergang zur weiteren Entwickelnng der Verfassnngsznstände nach dem Zusammenbruch der Napoleonischen Herrschaft dnrch ihre Gegensätzlichkeit gebahnt zn haben. Die Konstitution war nur ein Übergang von der alten Zeit der Fendalstände



zum sog. Repräsentativsystem oder Vertretung des Staatsbürgertums (Anlage I).

3) Auf dem Wiener Fürstenkongreß wurde das weimarische Land fast um das Doppelte vergrößert, und auf Antrag des Kaisers Alexander I. von Rußland wurde es durch Verleihung des Titels an den bisherigen Herzog Karl August „Großherzog, Königliche Hoheit" nunmehr „Großherzogtum" am 21. April 1815.

Karl August war, wie man bisher angenommen (s. Anlage V), der erste deutsche Fürst innerhalb des seit 1815 neu errichteten Deutschen Bundes, welcher der im Art. 13 der Bundesakte ausgesprochenen Verpflichtung der Bundesfürsten, eine landständische Verfassung einzuführen, nachzukommen bestrebt war. Als er durch Patent vom 15. November 1815 von den ihm im Wiener Kongreß abgetretenen Ländern Besitz ergriff und den Einwohnern dieser unparteiische Rechtspflege und Religionsfreiheit wie den übrigen Untertanen der alten Lande zusicherte, versprach er zugleich, eine „landständische Verfassung" einzuführen, welche allen Untertanen das Recht gewähren solle, durch aus allen Staatsbürgern von diesen selbst gewählte Repräsentanten bei der Gesetzgebung mitzuwirken, Steuern und Finanzmaßregeln, welche das Vermögen des Landes und der Untertanen beträfen, nur nach freier Prüfung zu bewilligen; über Mängel und Mißbräuche in der Landesverwaltung oder Gesetzgebung mit gutachtlichen Vorschlägen zur Abstellung derselben dem Landesfürsten Vortrag zu tun, sowie auch bei willkürlichen Eingriffen der Staatsbeamten in die gesetzliche Freiheit, die Ehre und das Eigentum der Staatsbürger bei demselben Klage zu führen und rechtliche Untersuchung zu beantragen.

Auch wurde die baldigste Abfassung einer Verfassungsurkunde durch eine aus Staatsdienern, den Ständen der alten Lande und Deputierten der neuen Landesteile gebildete Versammlung in dem Patente verheißen (Anlage II).



a) Am 1. Dezember 1815 erschien ein Gesetz über die Organisation des an die Stelle des Geheimratskollegiums tretenden Staatsministeriums und am 15. Dezember darauf ein solches über die Organisation des Staatsdienstes in den Landeskollegien, womit die Trennung der Justiz von der Verwaltung angebahnt wurde, in Erwägung der Notwendigkeit einer organisch bestimmten Verfassung der obersten Beratungs- und Regierungsbehörde eines jeden Staates, sowie der Unentbehrlichkeit der gesetzmäßigen Verantwortlichkeit der höheren Staatsbeamten vor dem Landesfürsten und den Landständen, mit Hinsicht auf die Verheißung der landständischen Verfassung.

Nach jener ersten Verordnung nahm das Staatsministerium zur Seite des Landesfürsten den ersten Platz in der Ordnung der neu organisierten Verwaltung ein „unter dem Vorsitz des Großherzogs oder in dessen Abwesenheit des Erbgroßherzogs", was aber nicht so zu verstehen war, als wäre der Regent Mitglied des Staatsministeriums. Dieses war dem Fürsten und dem Landtage verantwortlich, doch niemandem der Fürst. Nach § 7 sollte „die Geschäftsbehandlung kollegialisch sein, jedoch einzelnen Mitgliedern des Ministeriums ein besonderer Geschäftskreis („Departement") zugeteilt werden, für dessen prompten, zweckentsprechenden und ordnungsmäßigen Betrieb dieselben vollständig verantwortlich seien, worin sie aber mit gebührender Freiheit wirken könnten"; einzelne Mitglieder mit Stimmberechtigung sollten dem Regenten unmittelbar Vortrag tun können. Den Departementschefs waren „Geheime Referendare" zugeteilt.

b) Nach § 6 mußten „alle Verordnungen, Reskripte, Patente und jedwede Ausfertigung von Regierungsgeschäften, je nachdem sie in das eine oder andere Departement (damals nur zwei, das eine für Finanzen und das andere für alle übrigen Angelegenheiten in zwei Abteilungen, Auswärtiges und Inneres) gehörten, oder je nachdem dieselben,



namentlich in den Verhandlungen mit den Landständen, der gemeinschaftlichen Besorgung sämtlicher Mitglieder des Staatsministeriums vorbehalten waren, von dem Chef des Departements oder von sämtlichen Mitgliedern, welche bei der Beschlußnahme gegenwärtig waren und Sitz und Stimme hatten, in der Reinschrift der Ansfertigung zum Zeichen der Verantwortlichkeit des Ministers oder des Staatsministerinms für die Zweckmäßigkeit und Übereinstimmung der Verfügung mit den Gesetzen nnd der Verfassnng des Landes kontrasigniert werden."

c) Danach waren die Minister nicht, wie der ans Frankreich überkommene Name erschließen lassen könnte, Diener des Staatsoberhanptes, sondern „Räte der Krone" mit einem selbständig nnd freimütig zu bekennenden Urteil über Verfassungs- nnd Gesetzmäßigkeit der vom Monarchen angeordneten Regiernngshandlungen, welches sie als seine Ratgeber wegen ihrer Verantwortlichkeit gegenüber der Volksvertretnng nicht zurückhalten durften, da diese so weit reicht, wie ihre Amtsbefugnisse reichen, und nicht bloß eine für Unterlassung pflichtmäßigen Handelns eintretende zivil- und strafrechtliche, sondern eine sog. parlamentarische ist, welche eintretenden Falles den Rücktritt eines Ministers zur Folge hat. Da der Landtag über die Einhaltung von Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen zu wachen hatte, war schon damals die Verantwortlichkeit der Minister eine parlamentarische. Karl Angusts tätigster Gehilfe war auch hier der von ihm bereits 1811 in das Geheime Konsilium berufene Freiherr von Gersdorff, sein Ratgeber nnd Bevollmächtigter auf dem Wiener Fürstenkongreß, der bedeutendste Organisator des Großherzogtnms bis 1848 in den Verfassungsangelegenheiten; in das nene Staatsministerium trat er als Staatsminister nnd Chef des II. Departements, das die Kameralverwaltung und das Kirchen- nnd Schulwesen umfaßte (G. Th. Stichlings Schrift: „Ernst Christian August Freiherr von Gersdorff, Weimarischer Staatsminister", Weimar, Hofbnchdrnckerei, 1853, und Anlagen II, III, IV).



III. Die Landesverfassung vom 5. Mai 1816 und ihre Ergänzungen bis 1850.

1) Am 30. Januar 1816 wurde die landesherrliche Verordnung der Bildung einer ständischen Versammlung zur Beratung der im Besitzergreifungspatent vom 15. November 1815 und vom 24. Januar 1816 bereits den neuen Untertanen zugesicherten landständischen Verfassung veröffentlicht. Über das Weitere berichtet A. Schöll in seinem bei Hermann Böhlau, Weimar 1857, erschienenen „Carl-August-Büchlein“ folgendes: Diese Verfassung sollte an die Konstitution von 1809 anknüpfen, sie aber erweitern. Den Ministern von Gersdorff, der durch seine Denkschrift vom 24. Oktober 1815 den Großherzog in seiner Absicht bestärkt hatte (Anlage II), und von Fritsch gab Karl August am 22. März auf seinem Zimmer die Weisung, daß „die Erweiterungsbestimmungen dieser Verfassung an den einzelnen Stellen der Urkunde, wo sie ihre nähere Beziehung finden, auszusprechen sein würden, nicht in allgemeinen Sätzen von der so oft mißverstandenen und mißbrauchten, selbst logisch unhaltbaren Theorie der Teilung der Staatsgewalten. Die Verfassung sollte alle Teile des Großherzogtums umfassen, die Landstände künftig für den Inbegriff des ganzen Großherzogtums durch freie Wahl ihrer Mitbürger bestimmte Repräsentanten und Fürsprecher der Gesamtheit sein, vor allen Dingen ein Ganzes mit ihrem Geiste und mit der Kraft eines redlichen deutschen Gemütes umfassen, dem Ganzen, nicht den einzelnen Wahlbezirken, verantwortlich. Zwei Klassen der Abgeordneten sollten bestehen: die eine (ein Dritteil des Ganzen) aus den Angesehensten und Wohlhabendsten ohne Unterschied der Geburt, die zweite (zwei Dritteile) gebildet durch freie Wahl der übrigen Staatsbürger, so daß die Städte Weimar, Jena, Eisenach, Neustadt je einen Vertreter für sich wählten, im übrigen aber keine Trennung von Stadt und Land gelte. Die

zweckmäßigste Art des Wahlverfahrens solle nun die Beratungsversammlung ermitteln, regelmäßiger Landtag alle 3 Jahre sein, woneben der Fürst ihn außerordentlich berufen könne. Abnahme der landschaftlichen Rechnungen jährlich durch den versammelten Ausschuß. Rechte des Landtages: gemeinschaftliche Feststellung des Rechnungsetats und der Prüfung; Bedingung seiner Einwilligung zu jeder Steuer und jeder Finanzmaßregel von Einfluß auf das Landeseigentum; Vortrag über Mängel der Verwaltung und Gesetzgebung; Beschwerde über gesetzwidriges Amtshandeln; erforderliche Einwilligung in neue allgemeine Gesetze, die Eigentum, Sicherheit, persönliche Freiheit der Staatsbürger berühren" (Anlage II und III).

2) Am 7. April 1816 trat die auf diesen Tag einberufene Beratungsversammlung in Weimar zusammen, nachdem die Abgeordneten der neuen Landesteile (namentlich aus dem Neustädter Kreise) dem Großherzoge den Huldigungseid geleistet hatten. Der Großherzog Karl August eröffnete persönlich die aus der seitherigen landständischen Deputation der alten Lande, aus Abgeordneten der Ritterschaft, der Städte und der Bauern auch der neuen Lande und aus dem Bevollmächtigten des Landesfürsten bestehenden Versammlung. An diese richtete in dessen Namen Staatsminister von Fritsch eine Rede, in der er hervorhob, wie Se. Königl. Hoheit mit gleicher Liebe alle seine Untertanen umfassend, durchdrungen von der Überzeugung, der fortgeschrittene Zustand der Bildung und das Bedürfnis der Völker erfordere, daß den Staaten die Wohltat einer Verfassung zuteil werde, geleitet nur von dem Interesse, die Wohlfahrt seiner Untertanen zu fördern, die Grundsätze unumwunden ausgesprochen habe, welche die Berufung dieser Versammlung geleitet haben, und wie es der feste Wille des Landesherrn sei, in seinem Lande die für ganz Deutschland verheißenen Hoffnungen zu verwirklichen und aus eigener Bewegung und Achtung vor dem herkömmlichen Recht die landständische Ver-

fassung in der Überzeugung von deren gemeinnütziger Wirksamkeit die Rechte der Landstände zu erweitern. Die notwendige Eintracht zwischen Volk und Thron könne nur bestehen durch großmütiges Entsagen auf allen selbstsüchtigen Eigennutz. Die Grundveste des Staates sei die Gleichheit vor dem Gesetze, Ebenmaß und Verhältnis in den Vorteilen wie den Lasten.

Auf diese Ansprache antwortete Landrat von Lynker, daß die Versammlung nicht unwürdig solche Fürstenhuld empfange, indem sie nicht Schwierigkeiten suchen, sondern zeigen werde, daß ein Land, welches frei vor seinem Fürsten stehen und sprechen dürfe, dabei sich der Pflicht bewußt sei, sich selbst Schranken setzen zu müssen. Nur die Rücksicht auf das Wohl des höchst verehrten Fürstenhauses und auf das teure Vaterland werde unzertrennlich sie bei ihrer Arbeit leiten.

3) Unter Mitwirkung der drei fürstlichen Kommissarien, des Präsidenten der Kammer von Ziegesar, des Abgeordneten der Universität Hofrat Professor Dr. Chr. W. Schweitzer, des Landmarschalls Freiherrn von Riedesel zu Eisenach (Immediatkommission) wurden die Beratungen wesentlich auf den vom Großherzog bezeichneten Grundlinien, mit der Abweichung, daß die Vertretung der Bürger und Bauern zur größeren Befriedigung beider Teile gesondert wurde, schon in der dritten Woche zum Abschluß gebracht, so daß der von Dr. Schweitzer mehr redigierte als angefertigte Entwurf eines Grundgesetzes am 29. April dem Staatsministerium übergeben werden konnte. Darin war mit dem feudalen altständischen System das moderne Repräsentativsystem verbunden, „entsprechend einer zeitgemäßen Fortbildung des überlieferten Bestandes"; nur drei Stände, die Rittergutsbesitzer, die Bürger und die Bauern waren als berechtigt anerkannt, durch frei aus ihrer Mitte gewählte Männer alle Staatsbürger des Großherzogtums zu vertreten, indem der Landtag aus 31 Mitgliedern als Vertreter



dieser drei Stände zusammengesetzt wurde, nämlich aus 11 Vertretern der Ritterschaft einschließlich eines Vertreters der ehemaligen Reichsritterschaft, wozu 1 Vertreter der als dem Lande zugehörigen Universität Jena wegen ihres Prälatenstandes mit ihren Dotalgütern zu Apolda und Remda zählte, 10 Vertretern der Bürger in Städten und 10 Vertretern der Bauern.

Auch das Wahlverfahren war in dem Entwurf mitaufgenommen, aber nur die Rechtsverhältnisse des Landtages, nicht auch die Grundlagen der Staats- und Rechtsordnung, namentlich die sog. „Grundrechte des Volkes", wie in den bald kodifizierten Staatsordnungen (Konstitutionen) Bayerns und Badens von 1818, Württembergs von 1819, des Großherzogtums Hessen von 1820 und wie in späteren Verfassungsurkunden, waren bestimmt worden, z. B. 1850 in Preußen (Anlage IV).

4) Am 5. Mai 1816 wurde die landständische Verfassung als „Grundgesetz der landständischen Verfassung des Großherzogtums Sachsen-Weimar-Eisenach" durch ein vom Großherzog vollzogenes und von dem gesamten Staatsministerium gegengezeichnetes Patent veröffentlicht, dessen Schluß lautete, wie folgt: „Gleich wie Wir nun durch vorstehende Bestimmungen die landständischen Rechte unserer getreuen Untertanen und durch diese die Rechte der einzelnen Staatsbürger dauerhaft gesichert haben, auch zu solchem Zwecke folgende bereits anerkannte Rechte: das Recht auf eine auch die Verbindlichkeiten des Fiskus umfassende, in drei Instanzen geordnete, unparteiische Rechtspflege und das Recht der Freiheit der Presse hierdurch ausdrücklich anerkennen und gesetzlich begründen, also wollen Wir im Sinne der die Verfassung enthaltenden Bestimmungen auch unsere dermaligen Staatsdiener auf dieses Grundgesetz besonders verpflichtet und ihren Uns geleisteten Diensteid auf die Beobachtung dieses Grundgesetzes, wozu Wir sie hiermit anweisen, ausdrücklich erstreckt haben." Diese auf Besitz

und das Einkammersystem sich stützende Verfassung war unter die Garantie des Deutschen Bundes gestellt und entsprach den bescheidenen Verhältnissen des Landes und der damaligen politischen Bildung, deren Entwickelung bald mit der Preßfreiheit und dem Versammlungsrecht einen raschen Aufschwung nahm; unverkennbar aber war dieses Vorangehen Karl Augusts als des angesehensten Fürsten seiner Zeit einflußreich auf die gesamten deutschen Zustände und die Nachahmung anderer deutscher Staaten in der Verfassungsbildung. Die Beschützung der Presse und der Redefreiheit und Öffentlichkeit, auch des Wartburgfestes 1817 seitens Karl Augusts, und die Hochherzigkeit für das Vaterlandswohl hatten seine Popularität so gesteigert, daß gar mancher ihn an der Spitze von Deutschland hätte sehen mögen.

5) Hinsichtlich der Wahl der Abgeordneten zum Landtage enthielt die mit dem Grundgesetz verbundene Wahlordnung folgende Hauptbestimmungen:

a) Von den den Landtag bildenden 31 Abgeordneten wurden die 11 aus dem Stande der Rittergutsbesitzer, 4 aus dem Weimarischen und Jenaischen Kreise mit Einschluß des Amtes Ilmenau und der neuerdings dem Großherzogtum zugeschlagenen Landesteile, 3 aus dem Eisenacher Kreise mit den dort dazugekommenen Landesteilen, darunter 1 von der dort früher reichsunmittelbar angesessenen Reichsritterschaft, 3 aus dem Neustädter Kreise und 1 von der Akademie Jena durch direkte Wahlen in den Landtag gebracht, die 10 Abgeordneten vom Stande der Bürger und die 10 vom Stande der Bauern durch indirekte, d. h. durch Wahlmänner vermittelte in den 10 Wahlbezirken des Landes in der Weise, daß auf je 50 Wohnhäuser eines Wahlbezirkes je ein Wahlmann von den Wahlberechtigten zu wählen war, wozu alle Einwohner, die ein Haus besaßen oder das Bürger- und Nachbarrecht im Orte erworben hatten, gehörten; ein Wahlmann mußte aber die Eigenschaften der Wähler besitzen und



volljährig sein, konnte aber die Stelle eines Wahlmannes nicht ausschlagen.

b) Wählbar oder wahlfähig znm Abgeordneten war nur der, welcher von einem deutschen Vater, der selbst in Deutschland geboren war und da seinen wesentlichen Wohnsitz hatte, abstammte von Eltern christlichen Religionsbekenntnisses, in der Ehe erzeugt, 30 Jahre alt, unbescholtenen Rufes und selbst Bekenner der christlichen Religion war. Einzelvoraussetzungen waren noch Grundbesitz und ein bestimmtes Einkommen eines Bürgers oder Bauern (Vermögenszensns).

Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie und im 2. Grade der Seitenlinie (Brüder) konnten nicht gleichzeitig in demselben Landtage Mitglied sein. Jeder Abgeordnete war auf 6 Jahre gewählt wie auch sein Stellvertreter.

c) Die oberste Leitung der Wahlhandlung lag der Landesregierung zu Weimar und der zu Eisenach in ihren Bezirken ob.

α) Für die Wahl im Stande der Rittergntsbesitzer hatte die Regierung den im Bezirk am längsten ansässigen mit der Wahl zu beauftragen („Wahlkommissar"), welcher die Rittergutsbesitzer zur Wahlversammlung zu berufen nnd diese zu leiten hatte. Mehrheit der Stimmen entschied und bei Stimmengleichheit das Los. Das Wahlresultat war auf Grund eines über die Wahlhandlung aufzunehmenden Protokolles der Landesregierung einzusenden. Der akademische Abgeordnete wnrde aus den Mitgliedern des Senates von diesem auf Anforderung der Landesregierung zu Weimar gewählt. Die Reichsunmittelbaren wählten unter sich innerhalb einer ihnen bestimmten Frist.

β) Für das Wahlgeschäft im Stande der Bürger und Bauern hatte die betreffende Landesregierung Tag und Ort desselben, sowie die ans einem Landrat nnd einem Amtmann bestehende Wahlkommission zu bestimmen; es mußten aber zwei Drittel der Wahlmänner des Bezirkes erschienen sein, um die Wahl eines Abgeordneten vor-

werden zu können; die unter Leitung des Vorsitzenden bez. des Gemeindevorstandes in den Städten mit [illegible] stattfindende [illegible] wurde mit durch einen Vortrag über den Zweck und die Einrichtung der Wahlhandlung, worauf die Beratung den Wahlmännern allein zu überlassen war und jeder einzelne seine Abstimmung der Wahlkommission zu Protokoll zu geben hatte. Stimmenmehrheit entschied und bei Stimmengleichheit das Los. Die Wahlmänner waren an Aufträge ihrer Gemeinde nicht gebunden, sondern stimmten frei nach ihrer Überzeugung. Die Wahlakten gelangten durch die Landesregierung zur Prüfung an den Landesfürsten, der eventuell auf Antrag jener eine neue Wahlhandlung anordnen konnte.

6. Nach Beendigung der Wahlen im Lande bestimmte der Landesfürst den Tag der Eröffnung des Landtages, der als ordentlicher von 3 zu 3 Jahren, sonst nach dem Ermessen des Landesfürsten, sofern notwendig, als außerordentlicher, in der Regel nach Weimar, zusammenberufen wurde, wozu Einladungen an die Abgeordneten seitens des Landmarschalls ergingen. Hatten sich wenigstens 21 Abgeordnete zum Eröffnungstage und unter diesen aus jedem Stande der drei Kreise (Weimar, Eisenach, Neustadt) je 2 Abgeordnete eingefunden, so fand auf Anzeige des Landtagsvorstandes an den Landesfürsten die Eröffnung des Landtages, entweder vom Landesfürsten in Person oder durch eine dazu beauftragte Kommission, statt.

Zur Leitung der landständischen Geschäfte wurden durch Stimmenmehrheit der Abgeordneten ein „Landmarschall“ und zwei Gehilfen desselben gewählt, ersterer nur aus den Abgeordneten der Rittergutsbesitzer, ohne Staatsdiener und aus einer landesfürstlichen Kasse besoldet zu sein; letztere wurden aus allen drei Ständen gewählt, ohne der für jenen erforderlichen landesherrlichen Bestätigung zu bedürfen. Der Landmarschall, der auf 9 Jahre, dann auf 6 Jahre, auch auf Lebenszeit gewählt war, und

dessen beiden Gehilfen bildeten den „Landtagsvorstand“ und erhielten aus der Hauptlandschaftskasse eine jährliche Besoldung; der Landmarschall hatte den Vorsitz und auch regelmäßig den Vortrag in den Landtagen, wurde aber in Behinderung von den Gehilfen vertreten. Die Rechte und Pflichten des Landtagsvorstandes waren gruppenweise im Grundgesetz aufgezählt. Zur Protokollführung und Abfassung von Schriften und Ausfertigungen ward vom Landtag ein nicht unmittelbar vom Landesherrn besoldeter Kommissar mit seinem wesentlichen Wohnsitze in Weimar gewählt und besonders verpflichtet als „Syndikus“, der aus der Landschaftskasse eine Besoldung bezog.

a) Jeder Abgeordnete galt als Vertreter aller Staatsbürger, für frei von jeder Verpflichtung gegen seine Wähler in seiner Überzeugung, nur gebunden an Gesetze und sein Gewissen; er war unverletzlich bis 8 Tage nach Schluß des Landtages, so daß nur mit Einwilligung dieses während der Tagung im Rechtswege gegen ihn eingeschritten werden konnte; er war auch wegen seiner Äußerungen im Landtage nicht verantwortlich, doch wegen Verunglimpfung des Landesfürsten, Beleidigung der Regierung, des Landtages oder einzelner Mitglieder straffällig. Alle Abgeordneten erhielten eine Auslösung an Tagegeldern und Meilengeldern für Her- und Rückreise.

Bei Abstimmungen stimmte der Landmarschall zuerst, dann jeder Abgeordnete einzeln; bei Stimmengleichheit mußte nochmals abgestimmt werden und bei abermaliger war die Entscheidung des Landesfürsten einzuholen. Wenn Abgeordnete eines Standes oder Kreises einstimmig gegen einen Mehrheitsbeschluß waren, so durften sie eine Kuriat- oder Provinzialstimme dagegen abgeben, welchenfalls auch der Landesfürst entschied.

b) Die Anträge des Landesfürsten gelangten schriftlich („Propositionsschrift“) an den Landtag, doch konnte er zur Beförderung der Geschäfte Minister oder andere Staatsbeamte mit mündlicher Erörterung in der

Landtagssitzung betrauen, welche aber der Abstimmung nicht beiwohnen durften.

Für Anträge des Landmarschalls oder eines Abgeordneten war im voraus ein bestimmter Tag festzusetzen.

Für Bearbeitung einzelner Gegenstände konnte der Landtag aus 3 bis 5 Mitgliedern bestehende Ausschüsse ernennen, deren Vorsitzende der Landmarschall ernannte. Darin entschied auch Stimmenmehrheit und über gefaßte Beschlüsse war dem Landtag mündlicher oder schriftlicher Vortrag zu erstatten. Beschlüsse der Stände gelangten schriftlich an den Landesfürsten.

Im Schlußakt einer Landtagsperiode, dem sog. Landtagsabschied, konnte der Landesfürst die Vertagung wie die Auflösung des Landtags verordnen. Bei letzterer mußte binnen 3 Monaten eine Neuwahl aller Abgeordneten außer dem Landmarschall stattfinden, widrigenfalls die bisherige Versammlung als wiederhergestellt galt.

c) Die Rechte des Landtages waren in dem Grundgesetz im wesentlichen die früheren geblieben, darunter vor allem:

α) die Beratung der erforderlichen Einnahmen und Ausgaben nach Rechnungsprüfung zur Befriedigung der Staatsbedürfnisse für die nächste dreijährige Finanzperiode gemeinschaftlich mit den vom Landesfürsten beauftragten Behörden, soweit sie aus landschaftlichen Kassen oder aus dem Vermögen der Staatsbürger (Steuern) zu bestreiten wären, festzustellen, wovon aber das nebenstehende Kammervermögen der Verfügung des Landesfürsten allein unterstand.

Das Landschaftskollegium als oberste Steuerbehörde hatte für die ihr untergeordneten Kassen die Etats auf je 3 Jahre aufzustellen und dem Landesfürsten zur Genehmigung vorzulegen, worauf sie von diesem an den Landtag zur Prüfung und Angabe der Deckungsmittel gelangten und dann mit schriftlichen Anträgen an den Fürsten

zurück, welcher sie genehmigte oder zur Vereinbarung mit dem Landtag an diesen zurückgab. Das Landschaftskollegium hatte dann aufs strengste die festgesetzten Kassenetats durchzuführen. Die Prüfung und Abnahme der Rechnungen des Landschaftskollegiums erfolgte bei diesem und vor einem aus dem Landmarschall, seinen beiden Gehilfen und 6 ständischen Abgeordneten bestehenden Ausschusse („Rechnungsausschuß"), welche letzteren je 2 aus jedem Kreise, und zwar 1 Abgeordneter aus dem Stande der Rittergutsbesitzer und je 1 aus dem Stande der Bürger oder Bauern zu wählen waren. Dieser Ausschuß sollte regelmäßig am 20. Dezember jeden Jahres zusammentreten, wenn nicht unmittelbar zu Anfang des folgenden Jahres ohnehin ein Landtag stattfinden sollte.

β) Was das sonst wichtige Recht der Stände anbelangt, an der Gesetzgebung in der Weise teilzunehmen, daß neue Gesetze, welche die Landesverfassung betreffen oder die persönliche Freiheit, die Sicherheit und das Eigentum der Staatsbürger im ganzen Lande oder einer Provinz zum Gegenstande haben und deshalb das Allgemeine angehen, ohne der Landstände Beirat und Einwilligung nicht erlassen werden durften, so war angeordnet, daß der Vorschlag dem Landesfürsten vorzulegen sei, im Fall der Versagung der Genehmigung aber noch auf zwei anderen verfassungsmäßigen Zusammenkünften wiederholt werden dürfe unter Angabe der Gründe.

γ) Das Recht der Beschwerdeführung erstreckte sich auf alle Fälle, wo die Unzweckmäßigkeit einer Verordnung oder einer anderen Maßregel dem Landtage klar vorzuliegen schien, und richtete sich gegen die Amtsführung der einzelnen Staatsminister und höheren Landesbehörden, auf unerlaubte Handlungen und Versehen niederer Beamten nur dann, wenn der Gekränkte bei der nächsten höheren Behörde vergebens Klage geführt, aber sonst gesetzliche Schritte ohne Erfolg getan hatte. Über die Beschwerde war der Betreffende oder die Behörde vom Landesfürsten

mit einer Verantwortnng zu hören und darauf eine landesherrliche Weisung zu erteilen und von dem Erfolge dem Landtage Kenntnis zu geben.

Förmliche Klage war aber zu erheben, wenn Unterschleife bei öffentlichen Kassen, Bestechlichkeit, absichtlich verweigerte oder verzögerte Rechtspflege, absichtliche Verzögerung in der Verwaltung oder andere willkürliche Eingriffe in die Verfassung, die gesetzliche Freiheit, die Ehre, das Eigentum der Staatsbürger zur Kenntnis des Landtages kamen. Zuständig für solche Klagen sollte das 1816 neu errichtete Gesamt-Oberappellationsgericht zu Jena sein, vor dem der Landtagssyndikus die ständischen Rechte zu vertreten hatte.

δ) Rechte und Pflichten des Landtagsvorstandes: Zusammenberufung der Abgeordneten und Erlaß von Mitteilungen an diese; Vorbereitnng der Geschäfte mit der Befugnis, von den Landesbehörden Auskünfte zu verlangen; Leitung und Verteilung der Geschäfte; Vertretnng der Landstände außer den Zeiten der Landtagsversammlung und deshalb die vorläufige Besetzung unbesetzter landständiger Stellen, die bis zum nächsten Landtag nicht unbesetzt bleiben konnten; Anzeigeerstattung an den Fürsten, wenn ein das allgemeine Beste betreffender Gegenstand, dessen Ausführung auf einem bereits erlassenen Gesetze beruhte, so dringend erschien, daß er bis zum nächsten Landtage nicht verschoben werden konnte; Überwachung, daß nichts gegen die Verfassung geschehe, wohl aber die vom Landtage und vom Fürsten gefaßten Beschlüsse ausgeführt werden; Antragstellung bei dem Landesfürsten auf Einberufung eines außerordentlichen Landtages; jährlich zweimalige Beratung landständischer Angelegenheiten, auch auf Verlangen des Fürsten Zusammenkommen des Vorstandskollegiums.

d) Zur Sicherstellung der Verfassung und der darin verbrieften Rechte bot das Grundgesetz noch folgende Gewähr:

Abänderungen daran sollten nur in Übereinstimmung des Landesfürsten und des Landtages geschehen dürfen. Alle Staatsdiener waren vor ihrem Amtsantritt auf Festhaltung und Beobachtung der Verfassung zu verpflichten und wegen absichtlicher Verletzung derselben zu bestrafen, und zwar wegen Hochverrates, wenn die Handlung des Staatsdieners in der Absicht unternommen wäre, die Verfassung zu untergraben oder aufzulösen.

Im Falle eines Regierungswechsels sollte der neue Landesfürst, oder im Falle der Unmündigkeit oder einer anderen Verhinderung des Regierungsantrittes desselben der Verweser der Regierung vor der Huldigung schriftlich und bei fürstlichen Worten und Ehren sich verbindlich machen, die Verfassung nach dem Grundgesetz ihrem ganzen Inhalte nach während der Regierung zu beachten, anfrecht zu erhalten und zu schützen, und zum Empfang dieser Versicherung sollte ein außerordentlicher Landtag einberufen werden. Die Sicherstellung der Verfassung sollte dem Deutschen Bunde zufallen, an den sich die Landstände auch zu wenden berechtigt waren, falls die Vollziehung eines auf Anklage des Landtages gesprochenes Erkenntnis des Oberappellationsgerichts zu Jena verweigert würde (Anlage IV).

7) Diese Verfassung fand nicht nur im Großherzogtum, sondern weit darüber hinaus bei allen freisinnig denkenden Männern den vollsten Beifall um so mehr, als der großherzige Fürst, als Beschützer politischer Freiheit und des Volkswohles hochverehrt, insoweit, wie bisher angenommen, der erste der deutschen Fürsten war, als er, den damaligen Auffassungen entsprechend, mit einem landständischen Grundgesetz bahnbrechend hervortrat (siehe Anlage IV a. E.).

An dessen Erlaß reihten sich viele wichtige organisierte Neuerungen, darunter vorerst die Errichtung eines gemeinschaftlichen obersten Gerichtshofes, des Gesamt-Oberappellationsgerichts für die thüringischen Staaten zu

Jena 1816, die Einführung eines einfacheren Verfahrens in minderwichtigen bürgerlichen Streitigkeiten 1817, eine neue Kriminalordnung 1818—1823 mit Neueinrichtung der Zuchthäuser zu Weimar und Eisenach 1821, Abschaffung der Abzugsgelder 1817, Ordnung des Militärwesens 1817—1823, Postordnung, Straßenbaugesetz, Pensionsgesetz, Wechselordnung, Erweiterung der Zunftschranken, Normierung der Maße, Gesetze zur Anbahnung einer Befreiung von Hut- und Triftdienstbarkeiten, von Zwangsdiensten und allerhand Fronen.

8. Unter Karl August wurde die Kirchenverfassung in Bahnen der Toleranz und Gleichberechtigung der Konfessionen geleitet (Dr. Hermann Ortloff, „Die Kirchenverfassungen im Großherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach“ in der Zeitschr. für Kirchenrecht, XIII, 1903, S. 55—95). Bis zum Jahre 1784 war die evangelisch-lutherische Kirche im Fürstentum Weimar und Eisenach die allein herrschende. Mit dem Beitritt des Herzogtums Sachsen-Weimar zum Rheinbund vom 15. Dezember 1806 wurde den Katholiken neben den Protestanten (Evangelischen wie Reformierten) gleiche Berechtigung zur freien öffentlichen Übung des Gottesdienstes wie zum Genuß aller politischen und bürgerlichen Rechte erteilt, was dann in Art. 18 der deutschen Bundesakte vom 10. Juni 1815 bestätigt ward. Seit 1818 umfaßte die evangelische Landeskirche die Glieder des evangelischen und die des reformierten Bekenntnisses („Union“). Die Konsistorialordnung vom 27. Januar 1804 stellte das Oberkonsistorium in zwei Abteilungen für kirchliche und geistliche Angelegenheiten unter das Ministerium. Ein Gesetz vom 7. Oktober 1823 über das Verhältnis der katholischen Kirchen und Schulen sah eine Veränderung in der Kirchenverwaltung vor mit dem Vorbehalte aller Hoheits- und Souveränitätsrechte, welche dem Landesherrn in dem Reformationsrechte, der Oberaufsicht und Polizeigewalt des Staates und der weltlichen Schutzgewalt („Advokatie“) zustehen, besonders in

allen Fragen des Verhältnisses der Kirche zum Staat; „wie die katholische Kirche überhaupt mit und neben der brüderlich vereinigten evangelischen (protestantischen) Kirche gleiche Ansprüche an den Schutz des Staates haben und gleiche Rechte und Vorzüge genießen soll, so steht derselben und ihren Gliedern in dem Großherzogtum auch das freie, ungehinderte Bekenntnis ihres Glaubens und die freie öffentliche Ausübung ihres Kultus mit allen Rechten zu" u. s. w. Zur Ausübung und Wahrung der Rechte des Staates, welche in Ansehung der katholischen Kirche, ihrer Güter und Diener aus der weltlichen Oberaufsicht und Schutzgerechtigkeit sich ergeben, wurde eine unter dem Staatsministerium stehende eigene Oberbehörde, „die Immediatkommission für das katholische Kirchen- und Schulwesen", gegründet, welche aus einem Vorsitzenden und in der Regel aus einem weltlichen und geistlichen Mitgliede der katholischen Kirche bestehen und den Oberbehörden des Landes nebengeordnet sein soll. Die rein kirchliche Verwaltung wird nach einer päpstlichen Bulle vom 16. August 1821 von dem Bischof und dem bischöflichen Generalvikariat zu Fulda ausgeübt und ein Landdechant ist Vorsteher aller Pfarreien im Großherzogtum.

Eine eigentliche Kirchenverfassung in Form einer Verfassungsurkunde gibt es im Großherzogtum so wenig wie eine solche über die Staatsverfassung. Die Verfassung der evangelischen Landeskirche setzt sich aus verfassungsmäßigen Einzelgesetzen zusammen.

9) Der neue Landtag, der 1817 in Weimar und ein Jahr danach in Dornburg zusammentrat, brachte das von dem Staatsminister und Kammerchef Freiherrn von Gersdorff (seit 1815) abgefaßte Gesetz über die Bedeutung des Kammervermögens zustande „als ein Teil des Landesstaatsrechtes", das am 17. April 1821 öffentlich festgestellt wurde, die Kammerverwaltung mit der Schuldentilgung regelte und der Kontrolle der Landstände unterstellte. Die schon 1809 angebahnte Vereinfachung des Kammer-

kassengeschäfts betrieb von Gersdorff und erreichte unter Beirat des nachmaligen Landrentmeisters von Fischern am 1. Oktober 1821 die Einrichtung des Landrentamtes, das dem Kammerkollegium untergeordnet, aber sämtlichen Kammereinnahmestellen übergeordnet war und eine vollständige Zentralrechnung führte. Die Zerfahrenheit des Kassewesens verhinderte jede Übersicht und Sicherheit, und durch das Regulativ vom 17. September 1820 suchte von Gersdorff eine ähnliche Etatisierung aller Kammereinnahmen und -ausgaben, die Aufnahme auch der Naturalien in die Geldrechnungen und die Herstellung einer einzigen, die Einnahmeüberschüsse sämtlicher Unterkassen empfangenden Kammerhauptkassen mit Wegfall der Eisenachischen Oberrentkasse einzurichten.

In gleicher Weise arbeitete Freiherr von Gersdorff, der seit 1818 nach dem Tode des Ministerpräsidenten von Voigt mit der Leitung des kameralen und auch des landschaftlichen Finanzhaushaltes bei der Verteilung des Departements des Ministeriums vom Großherzog betraut worden war, auf eine Zusammenfassung der Verwaltung des landschaftlichen Finanzwesens oder der Steuern hin, die 1817 vom Landtag von neuem angeregt worden war, zur Ausführung der schon 1809 angebahnten Konzentrierung. Behufs tunlichster Gleichstellung hinsichtlich der Grundbesteuerung wurde eine allgemeine Landesvermessung als Unterlage angeordnet.

Auch leitete von Gersdorff eine gleiche Zusammenziehung der zehn Schulden alter und neuer Landesteile in ein einziges Landschuldenwesen ein mit festem Tilgungsplan, und brachte die 49 verschiedenen Steuern im Lande in ein einheitliches Abgabensystem, welches für die Grundbesteuerung die vier verschiedenen Systeme in ein einziges verwandelte und im Gesetz vom 29. April 1821 als Einkommensteuersystem auf dem Grundsatz der Steuerpflichtigkeit aller Staatsbürger nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit und auf Grund der Selbsteinschätzung

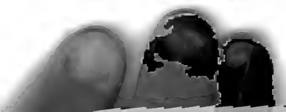


des beweglichen Vermögens als erstes Mustersystem in Deutschland ins Leben trat.

Darin war ausdrücklich betont, daß die Bedürfnisse des Landesfürsten, seines Hauses und Hofstaates lediglich aus dem Kammervermögen nach der feststehenden Verfassung des Großherzogtums bestritten würden, ferner aus Regalien, liegenden Gründen und nutzbaren Rechten des Fürstenhauses — „welchem Stamm- und Familiengute zu diesem Zwecke die sämtlichen im Jahr 1817 schon erworben gewesenen Schatullgüter hinzugefügt gewesen — und überhaupt aus dem Einkommen aller derjenigen Gegenstände, deren Verwaltung dem Kammerkollegium schon jetzt anvertraut sei oder mit gleichem Rechte künftig anvertraut werden würde". Auch sollte das Kammervermögen die Kosten seiner eigenen Erhaltung und Verwaltung, die Zinsen und Tilgung der aufruhenden Schulden und alles dasjenige, was entweder zufolge früherer Stiftungen oder des Domanialbesitzes und seiner Rechte von solchen und aus solchen gefordert werden möge, bestreiten; nur die übrigen Staatsbedürfnisse seien durch Steuern von den Untertanen aufzubringen, insonderheit dasjenige, was die Stellung des Großherzogtums im Deutschen Bunde, was die Unterhaltung der Landeskollegien, die allgemeine Sorge für die Kirche und Schulen, die Unterhaltung des Militärs, die Pensionen der Staatsdiener und ihrer Witwen, die Verzinsung und allmähliche Tilgung des Landesschulden notwendig erfordern und diesen Betrag unter ständiger Mitwirkung von Landtag zu Landtag auszumitteln und festzuhalten sei u. s. w. Nach diesem Eingang des Steuergesetzes vom 29. April 1821, im Zusammenhalt mit dem Gesetz, vom 17. April 1821 über die Bedeutung des Kammervermögens, das später im Jahre 1854 vom Landtag als „Landesgrundgesetz" verabschiedet bezeichnet wurde, war auch hier die Gesamtheit der zum Domanial- und Kammervermögen gehörigen Landgüter und Forsten, aber auch Regalien, Zinsen und Gefälle seit dem Bestehen des Patrimonial-

staates der **landesherrlichen Familie gehörendes Stammgut**, das ihr seit der Einführung der Primogenitur 1724 mit fideikommissarischer Eigenschaft zu Eigentum gehörte; **daneben** aber bestand das **Staatsvermögen** oder der landschaftliche Fiskus, dessen Einkünfte vorzugsweise aus den Steuern hervorgingen. Im § 1 des Steuergesetzes wurden „die zur Deckung des Staatsbedarfes aus den landschaftlichen Kassen erforderlichen Steuerarten aufgestellt in drei Klassen zur subsidiären Erhebung, wodurch gegen ein halbes Hundert verschiedenartige Abgaben beseitigt wurden: 1) Grund- oder alte Landsteuer, 2) solche indirekte Steuern, welche von Landtag zu Landtag den örtlichen und zeitlichen Verhältnissen entsprechend erkannt und ausgeschrieben werden sollen, 3) solche direkte Steuern, welche alle Staatsbürger nach Verhältnis ihrer Leistungsfähigkeit zu tragen haben. Daraus wurde gefolgert, daß das „Kammergut“ als Stammgut im unveräußerlich vom Stifter des landesherrlichen Hauses herrührenden, grundherrlichen, fideikommissarischen Eigentum des Landesherrn und seines Hauses gestanden habe, daneben das landschaftliche Vermögen („Staatsgut“), und daß „kronfiskalische“ und „staatsfiskalische“ Besitzungen und Einkünfte entgegengesetzt werden müßten, wovon dies „Schatullgut“ als reines Privateigentum des Landesfürsten auszuscheiden sei.

Für die bis jetzt noch schwebende **Eigentumsfrage** war von Bedeutung die Bestimmung jenes als „Landesgrundgesetz“ verabschiedeten, aus der Feder des Freiherrn von Gersdorff geflossenen Gesetzes vom 17. April 1821 über die Bedeutung des Kammervermögens im Haushalte des Staates, daß ohne Einwilligung des Landtages vom Kammervermögen nichts veräußert oder vermindert werden dürfe, auch dasselbe nicht mit Schulden belastet werden solle, was rücksichtlich der Substanz schon in früheren verfassungsartigen Bestimmungen ausdrücklich den Landständen vorbehalten war, womit die Freiheit der Verfügung des Landesherrn über das **Eigentum** am „Kammergut“ von



einem höher stehenden Willen der Stände, mindestens wegen der auch zur Befriedigung der Staatsbedürfnisse dienenden Einkünfte aus dem Kammervermögen außer zur Bestreitung des landesfürstlichen Unterhaltes, abhängig gemacht worden wäre. Die Schwierigkeiten traten erst später nach 1848 hervor, als es sich frug, ob der in den beiden Gesetzen von 1821 geschaffene Rechtsboden ein unsicherer gewesen sei und aufgegeben werden dürfe. Vergl. „Die Staatseinrichtungen im Großherzogtum S.-Weimar-Eisenach" S. 35 ff. und „Die Domänen-Jahresrente des Großherzogs von Sachsen-Weimar-Eisenach" I. von O. (Dr. H. Ortloff) in der Zeitschrift für die ges. Staatswissenschaft, 1896, IV, S. 744—756.

10) Überblickt man die staatsrechtliche Organisation des Großherzogtums in dieser Periode der Herrschaft Karl Augusts, so war die konstitutionelle Monarchie mit landständischer Verfassung bereits geschaffen. Der Großherzog, der Monarch oder „Regent", wie ihn die Grundgesetze bezeichneten, ist Träger der einheitlichen Staatsgewalt, Souverän im Staate, der keinem Richter unterworfen und niemandem persönlich verantwortlich ist, da nach dem Grundgesetz die Minister, welche die schriftlichen Erlasse des Regenten gegenzeichnen müssen, die Verantwortung dafür zu tragen haben. Die Auffassung von der Teilung der Staatsgewalt mit der Einführung des Grundgesetzes vom 5. Mai 1816 ist durch ein an den Landtag gerichtetes Ministerialdekret vom 29. Januar 1819, dem letzterer in seiner Erklärungsschrift vom 3. Februar 1819 sich unterwarf, ausgeschlossen worden, indem darin die vom Landtage in seiner vorausgegangenen Erklärungsschrift vom 16. Januar ausgesprochene Behauptung, daß im Großherzogtum die gesetzgebende Gewalt nicht dem Landesfürsten allein, sondern diesem und dem Landtage zustehe, als irrige und mit der Verfassung nicht übereinstimmend zurückgewiesen wurde mit dem Bemerken, die Regierungsform des Großherzogtums sei keine Dyarchie

(Doppel- oder Zweiherrschaft, geteilte Regierung), sondern „konstitutionelle Monarchie“, deren Wesen als Monarchie darin bestehe, daß die Staatsgewalt in der Person des Monarchen vereinigt sei; die Konstitution bedinge einzelne Äußerungen der Staatsgewalt, teile sie aber nicht selbst. Dabei wurde auf das analoge Verhältnis des Privateigentumes verwiesen, das ungeteilt bleibe, wenn auch der Eigentümer durch Vertrag einzelne Äußerungen desselben dem Willen eines Dritten unterwerfe. Nicht anders verhält es sich mit der vollziehenden Gewalt, die auch, wenn ihre Ausübung an Gesellschafts- oder Gemeindeorgane übertragen ist, allein in dem Träger der Staatsgewalt, die in ihm das Großherzogtum als Land und die darin wohnende Gesellschaft beherrscht und regiert, ihren Ausgang hat. Die Unverantwortlichkeit und auch die Unverletzlichkeit desselben war in dem Grundgesetz ausgesprochen, wie auch in späteren Strafgesetzen die Verletzung der Majestätsrechte (Hochverrat, Majestätsbeleidigung) besonders mit Strafe bedroht sich vorfindet.

11) Aus der Zeit nach Karl Augusts Tode (1828): Unter der Regierung seines Sohnes Karl Friedrich (1828—1853) trat eine Ruhepause ein, in der sich das wirtschaftliche Leben stetig entwickelte; es bildeten sich in den Städten Sparkassen, Industrieschulen, Frauenvereine zu wohltätigen Zwecken, Schulen und Heilanstalten wurden gepflegt u. s. w. Es waren nur wenig in das öffentliche Leben eingreifende, an Verfassungszustände heranreichende Ereignisse zu erwähnen. Darunter vornehmlich von Bedeutung war der am 10. Mai 1833 abgeschlossene Vertrag zwischen den Thüringischen Staaten und Preußen wegen Errichtung eines Thüringischen Zoll- und Handelsvereins, später nochmals erneuert und seit 1889 als „Thüringischer Zoll- und Steuerverein“ bezeichnet. Für die Verwaltung der Erhebung der indirekten Steuern, die ja in das System des Steuerwesens des Großherzogtums, wie anderwärts, hineinfielen, war dieser Verein eine Notwendigkeit; ihm lag bei



seiner Gründnng die Erwägung zu Grunde, daß die einzelnen Länder wegen ihrer vermischten Lage im Mittelpunkt Dentschlands und der hierdurch bedingten gegenseitigen Abhängigkeit des Verkehres weder im einzelnen die Einführung einer besonderen Zollgesetzgebung znlassen, noch geeignet sind, abgesondert einem bereits bestehenden größeren Zollverein angeschlossen zu werden, daß daher sich nur in der Vereinigung zu einem gemeinschaftlichen Zollsystem die Aussicht eröffnet, diesen Ländern und Landesteilen die Vorteile eines möglichst erleichterten Verkehres unter sich nnd mit angrenzenden Staaten in Rücksicht der als „Zoll" bezeichneten Ein-, Ans- und Durchgangsabgaben, unter der Oberleitnng der Stenerämter und Aufsichtsbeamten dnrch eine gemeinsame Direktivbehörde mit dem Sitz in Erfurt nnter der amtlichen Bezeichnnng: „Generaldirektor des Thüringischen Zoll- nnd Stenervereins", zu verschaffen („Die Staatseinrichtungen im Großherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach: Ein Hand- nnd Nachschlagebuch." Jena 1896, S. 226 ff.)

Von noch größerer Bedentnng für das Großherzogtum Sachsen, wie überhanpt für die spätere einheitliche Entwickelung Deutschlands, das als „Deutscher Bnnd" nach Napoleons I. Sturz ein Staatenbund oder „völkerrechtlicher Verein souveräner Fürsten und freier Städte" (Wiener Schlnßakte Art. 1), vertreten durch die Bnndesversammlnng („Bundestag") zu Frankfurt a. M. war, war die unter Führung Prenßens mit Ausschlnß Osterreichs 1833 bewirkte Gründung des Deutschen Zollvereines vom 1. Januar 1834 ab, wodurch die dazn gehörigen Bundesstaaten zn einer wirtschaftlichen Einheit verbnnden wurden. Daran schloß sich die von den Zollvereinsstaaten zu Dresden am 3. Juli 1838 abgeschlossene allgemeine Münzkonvention, wodurch eine ausgebreitetere Reform angebahnt wnrde.

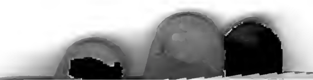
Während in mehreren Staaten die politischen

Gemeinden in städtische und Landgemeinden geschieden und für solche Städte- und Landgemeindeordnungen gegeben waren, worin die staatliche Aufsicht und Regierungsmitwirkung stark hervortrat, wie in Württemberg, Baden, Hessen u. s. w., beruhte die Gemeindeverfassung im Großherzogtum Sachsen bis 1840 noch auf Ortsstatuten und Herkommen, die sich in den Städten bis zur vollbrachten Trennung der Justiz von der Verwaltung nach 1848 forterhielten, während für die Landgemeinden eine Gemeindeordnung vom 2. Februar 1840 maßgebend wurde, die mehrfachen Umarbeitungen in nachfolgenden Jahren unterlag.

In der deutschen Reichsverfassung von 1848/49, Art. XI § 184 waren die gemeinrechtlichen Grundsätze aufgestellt, die für das Gemeinderecht in den späteren deutschen Verfassungen und Gemeindeordnungen maßgebend geworden sind: ein beschränktes Recht der Selbstgesetzgebung („Autonomie" in Errichtung von Ortsstatuten und Verordnungen unter Genehmigung der Aufsichtsbehörden), freie Wahl der Gemeindevertreter und Gemeindebeamten, eigene Vermögensverwaltung, selbständige Ordnungsverwaltung (Ortspolizei).

IV. Die Verfassungsfortbildung in der neueren Zeit seit 1848.

Mit der Entwickelung von Handel und Industrie und der raschen Verbreitung der Bildung im deutschen Volke während einer langen Friedenszeit durch Wissenschaft und Presse wuchs die Strebsamkeit des Volkes und das Interesse für öffentliche Angelegenheiten und anzustrebende Reformen in der Organisation von Staat und Gesellschaft. Der gewaltige Umschwung im demokratischen Sinne trat mit dem Jahre 1848/49 ein, womit ein neues politisches Leben erwachte und in den von der Nationalversammlung zu Frankfurt a. M. bestimmten „Grundrechten



des deutschen Volkes" Programmpunkte auch für Änderungen der Landes- und Gemeindeverfassungen der Bundesstaaten aufgestellt wurden.

Im Großherzogtum griff die Auffassung Platz, daß die in dem Grundgesetz vom 5. Mai 1816 gebotene Volksvertretung durch die drei allein dazu berufenen Stände keine wahre, volle Volksvertretung aller Volksschichten sei und namentlich der hervorgetretenen Forderung der Öffentlichkeit und Mündlichkeit der Verhandlungen ermangelte. Über 30 Jahre hatte sich das Grundgesetz erhalten, bis infolge der von der konstituierenden Nationalversammlung zu Frankfurt a. M. aufgestellten und am 27. Dezember 1848 von dem Reichsverweser Johann, Erzherzog von Österreich, unter Gegenzeichnung der Reichsminister veröffentlichten „Grundrechte des deutschen Volkes" (in No. 1 des weimarischen Regierungsblattes von 1849 als Gesetz vom 27. Dezember 1848 publiziert) das Verlangen nach Beseitigung der ständischen Zusammensetzung des Landtages und nach Einführung der Öffentlichkeit der Verhandlungen, sowie nach Erweiterung des Wahlrechts hervortrat. Ein Wahlgesetz vom 17. November 1848 entsprang der Absicht, eine den Anforderungen der Zeit entsprechende Vertretung sämtlicher Staatsbürger des Großherzogtums ohne Unterschied der Stände und der Interessen in dem Landtage herzustellen. Danach sollten 41 Abgeordnete, die durch allgemeine direkte Wahlen von Wählern, die das 24. Lebensjahr zurückgelegt hatten, gewählt werden, den Landtag bilden und wählbar jeder Staatsangehörige sein, der 30 Jahre alt und im Besitze eines eigenen Hausstandes oder Erwerbszweiges war. Die Erfolge dieses Wahlgesetzes entsprachen nach der Rückkehr zum Bundesrecht vor 1848 (Reaktionsperiode) nicht den an dieses geknüpften Erwartungen und es machte sich das Verlangen nach einer Rückkehr zum Altbewährten geltend, das zur Vorbereitung einer Revision des Grundgesetzes vom 5. Mai 1816 führte, wobei von der Not-

wendigkeit einer Trennung der Bestimmungen über die Leitung und Behandlung der Geschäfte des Landtages von den über dessen Zusammensetzung und die Wahl der Abgeordneten hervortrat. So entstand das „Revidierte Grundgesetz vom 15. Oktober 1850 über die Verfassung des Großherzogtums Sachsen-Weimar-Eisenach", im § 3 ausdrücklich als „Verfassungsurkunde" bezeichnet, dazu die Geschäftsordnung vom 28. Juni 1851 und das Wahlgesetz vom 6. April 1852. Das geschah unter der liberalen Leitung des einzigen „vormärzlichen", d. h. aus der Zeit vor der revolutionären Bewegung im März 1848 verbliebenen, nunmehrigen (nach Rücktritt des Dr. Schweitzer am 11. März und des Freiherrn von Gersdorff am 13. März 1848 infolge des Volksdrängens) Staatsministers von Watzdorf, der auch durchgesetzt hat, daß zu allen Landtagssitzungen Regierungskommissare zur Vertretung der Regierung zugelassen wurden („Staatsminister v. Watzdorf" in G. Th. Stichlings Erinnerungen aus seinem Leben, 1891, S. 20—27).

Der Größe des Landes entsprechend besteht der Landtag aus einem Kollegium aus einer, nach einem Wahlgesetz geordneten, Wahl hervorgegangener Abgeordneten nur einer Kammer zur Vertretung der Rechte und Interessen der bürgerlichen Gesellschaft gegenüber der Staatsgewalt, nicht Teilhaber an einigen Teilen dieser, sondern ein alle Gesellschaftsklassen vertretendes, aus dem Vertrauensakt der Wahl zur Führung eines öffentlichen Amtes, nicht eines bloßen Auftrages der Wähler, berufenes Organ unabhängiger Mitwirkung nach bestem Wissen und Gewissen, an welche der Landesfürst bei Ausübung einzelner Regierungsrechte gebunden ist, worin das in der beschränkten, konstitutionellen Monarchie liegende wesentliche Merkmal hervortritt. Auf dieser Grundlage ruht auch die revidierte Verfassung von 1850, welche einen Nachtrag vom 27. März 1878 betreffend die Geschäfte des früheren Landtagssyndikus und den „Staatsgerichthof" erhalten hat. In der



Hauptsache enthält sie nur eine Regelung der Rechtsverhältnisse des Landtages, welche noch heute bestehen, soweit sie nicht durch die Verfassung des Deutschen Reiches vom 16. April 1871 beschränkt worden sind. Im großen Ganzen sind die Bestimmungen des Grundgesetzes vom 5. Mai 1816 beibehalten und durch die Revision teils ergänzt, teils abgeändert, teils redaktionell verbessert worden.

1) Aus dem (älteren) Wahlgesetze vom 6. April 1852 nebst Nachtrag vom 19. August 1884 (Einflußlosigkeit des Abzuges von Schuldzinsen auf die Wahlberechtigung der sog. Tausendtalermänner) ist folgendes hervorzuheben: Von der Wählbarkeit wie Wahlberechtigung sind gleichmäßig ausgeschlossen solche, welche durch Geschenke, Drohungen, Zusicherung von Privatvorteilen auf die Wahl eines Wahlmannes oder eines Abgeordneten einzuwirken suchen, oder sich wissentlich eine unberechtigte Teilnahme an der Wahlhandlung anmaßen.

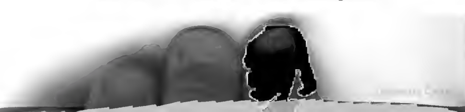
a) Der Landtag, welcher sämtliche Staatsbürger des Großherzogtums vertritt, wird aus 31 frei aus der Mitte dieser gewählten Abgeordneten in 4 Klassen gebildet: durch direkte Wahlen werden gewählt einer von den im Großherzogtum angesessenen ehemaligen Reichsrittern, vier von denjenigen Grundbesitzern, welche aus einem im Großherzogtum gelegenen Grundbesitze nach den Steuerrollen eine Rente von mindestens 1000 Taler beziehen, fünf von denjenigen Staatsbürgern, welche aus anderen Quellen ein jährliches Einkommen von mindestens 1000 Talern versteuern; durch indirekte (durch Wahlmänner vermittelte) Wahlen werden aus allen anderen Staatsbürgern einundzwanzig Abgeordnete erwählt. Wählbar ist jeder männliche mindestens 30 Jahre alte, unbescholtene und selbständige Staatsbürger, außer ein verantwortliches wirkliches Mitglied des Staatsministeriums. Die Versammlung der auf verfassungsmäßigem Wege erwählten Abgeordneten bildet den Landtag. Die Land-

Ein neues Wahlgesetz vom 17. April 1896 hat die Grundzüge des vorigen vom 6. April 1852 beibehalten, hat aber den Vertreter der begüterten ehemaligen Reichsritterschaft wegfallen lassen, so daß nur 3 Wahlklassen verblieben, die Zahl der aus allgemeinen Wahlen hervorgehenden Abgeordneten von 21 auf 23 erhöht, so daß 5 aus der Wahl der größeren Grundbesitzer und ebensoviel aus der der übrigen Höchstbesteuerten (beide [sog. Tausendtalermänner] mit einem Zensus von 3000 Mk. Jahresertrag bezw. Einkommen unter Berechnung des Abzugs der Schuldzinsen für letzteres) mit jenen 23 in drei Klassen zusammen 33 Abgeordnete den Landtag bilden; ferner hat es des zweifache Wahlrecht der in der ersten Klasse der größeren Grundbesitzer, wie es früher bestand, aufgehoben (§ 9), Anordnungen über Aufstellung der Wählerlisten und deren Einsichtnahme getroffen (§§ 10—14) und reichhaltige Bestimmungen über das Wahlverfahren im Anschluß an die staatlichen Ämterorganisationen und Wahlbezirke gegeben. Dazu gehört eine landesherrliche Verordnung über die Abgrenzung der Wahlbezirke für die allgemeinen Wahlen der Landtagsabgeordneten vom 17. April 1896, welche an die Stelle der über Einteilung der Wahlbezirke vom 7. April 1880 getreten ist. Unter Beibehaltung des indirekten Wahlverfahrens (durch Wahlmänner) für die 23 aus allgemeinen Wahlen hervorgehenden Abgeordneten ist das Wahlverfahren mehrfach geändert worden. Im Jahre 1904 fanden im Ausschuß und Plenum des Landtages umfangreiche Verhandlungen über Änderungen des Wahlverfahrens, auch zu Gunsten des direkten Wählens in der dritten Wählerklasse, statt, worin auf die Sitzung vom 19. Februar 1894, auf die Verhandlungen von 1892/94, Protokolle S. 865 ff., verwiesen wurde, namentlich auf die eine Beibehaltung des Wahlmännerverfahrens, als der historischen Entwickelung entsprechend, eine aufregende Wahlagitation verhindernd, wie die persönliche Befähigung zum Abgeordneten sichernd, rechtfertigenden, dem Entwurf des Gesetzes vom 17. April 1896

beigegebenen Motive (vergl. Textausgabe des Landtagswahlgesetzes vom 17. April 1896 mit Motiven von Bürgermeister Eckardt, Ilmenau, 1896). Die Beschlüsse des Landtages vom 7. März 1904 gaben der Staatsregierung zum Vorschreiten Veranlassung (Interzessionalschrift No. 149, Punkt 8, S. 410 des Schriftenwechsels von 1904). Dem im Dezember 1905 zusammengetretenen 30. Landtage des Großherzogtnms Sachsen ist eine Wahlrechtsvorlage zugegangen gewesen, die sich mit der Reform der Wahl der „Tausendtalermänner“ befaßte, wonach der bisherige Modns zu beseitigen und die einzelnen Wahlbezirke, die bislang den 5 Verwaltungsbezirken entsprachen, in Unterbezirke entsprechend den Amtsgerichtsbezirken zu teilen seien, wobei die Zergliederung einzelner Amtsgerichtsbezirke in mehrere Unterbezirke offen gelassen wird. Wahlort sollte dann der Sitz des Amtsgerichts sein, so daß also nicht mehr alle Wähler nach dem Sitz des Bezirksdirektors zu wandern branchten, wodurch sich auch die Wahlakte an den mehreren Stellen erheblich abkürzten. Außer einigen geringfügigen Abänderungen und Ergänznngen ist nnr das Einschieben von zwei Paragraphen nach § 29 des bisherigen Wahlgesetzes, welche vorstehende Änderungen enthalten, sowie einige Änderungen für die allgemeinen (nicht privilegierten) Wahlen in §§ 32 und 36 des Gesetzes vom 17. April 1896, wesentlich. Der Landtag, in welchem sich eine erhöhte Minderheit lebhaft für den Wegfall des Wahlmänner-Wahlverfahrens und für dessen Ersetznng dnrch ein unmittelbares Wählen nach Maßgabe des für die Reichstagswahlen geltenden aussprach, beschloß in der Sitzung vom 16. Februar 1906 mit einer geringen Stimmenmehrheit, diese Regiernngsvorlage anzunehmen. Eine geschichtliche Entwickelnng der Kämpfe um das Wahlverfahren seit 1848 enthält das Stenographenprotokoll S. 1165 ff. der „Protokolle“, eine Wiedergabe des Überblickes seitens des erwähnten Ausschußberichtes vom 16. Februar 1894.

2) Aus dem im § 17 des Revidierten Grundgesetzes an die Spitze gestellten **Grundsatze**: „**Jeder Abgeordnete, von welchem Bezirke er auch sei, ist Vertreter aller Staatsbürger und hat, außer den Gesetzen, keine andere Richtschnur anzuerkennen als seine Überzeugung und sein Gewissen**", stellt das Gesetz die **drei Folgerungen** auf: a) kein Abgeordneter hat besondere Verpflichtungen gegen diejenigen, die ihn gewählt haben; b) alle Vorschriften (Instruktion), wodurch die Stimmfreiheit eines Abgeordneten auf irgend eine Weise beschränkt werden soll, sind gesetzwidrig und ungültig; c) übernimmt ein Abgeordneter Aufträge zu Vorstellungen und Bitten bei dem Landtage, als wozu er allerdings berechtigt ist, so versteht sich dieses unbeschadet der Freiheit seiner Meinung und Stimme. Jedem Abgeordneten steht es frei, Anträge an die Versammlung zu bringen (§ 30). Die **Redefreiheit** im Landtag ist außer für die Abgeordneten überhaupt anerkannt im § 18: „Niemand kann wegen seiner Äußerungen in der Versammlung des Landtages verantwortlich gemacht werden" (Berufs-Immunität). Jedoch ist jede Verunglimpfung der höchsten Person des Landesfürsten, Beleidigung der Regierung, des Landtages oder einzelner verboten und nach den Gesetzen strafbar. Eine strafrechtliche Verfolgung oder Verhaftung eines Abgeordneten während der Versammlung des Landtages und bis 8 Tage nach dem Schluß oder nach einer Vertagung desselben darf ohne Genehmigung des Landtages, mit Ausnahme der Ergreifung auf frischer Tat, wovon aber dem Landtage sofort Kenntnis wegen eventueller Hinausschiebung der Untersuchung und Verhaftung zu geben ist, nicht erfolgen. Dieselbe Befugnis steht dem Landtage in Betreff einer Verhaftung oder Untersuchung zu, die zu einer Zeit der Eröffnung des Landtages bereits verhängt gewesen ist oder während einer Vertagung verhängt wird (§ 19)".

Im § 20 ist, wie früher, den Abgeordneten tägliche Auslösung und Reisegeldervergütung zugesichert.



3) Auch in dem Revidierten Grundgesetz, Abschnitt II bis IV, sind die Rechte der Abgeordneten fast gleich den im Grundgesetz vom 5. Mai 1816 aufgestellten, besonders im § 4:

a) Prüfung der Staatsbedürfnisse und Festsetzung der zu ihrer Deckung erforderlichen Einnahmen und Ausgaben gemeinschaftlich mit dem Landesfürsten — das sog. Budgetrecht;

b) das Recht, über jede Besteuerung und andere Belastung der Staatsbürger, sowie über jede allgemeine Anordnung, welche darauf Einfluß haben möchte, ehe sie zur Ausführung kommt, gehört zu werden, dergestalt, daß ohne dieses Gehör und ohne Verwilligung des Landtages weder Steuern oder andere Abgaben und Leistungen im Lande ausgeschrieben oder erhoben, noch Anleihen auf die Staatskasse und das Vermögen der Staatsbürger gemacht, noch sonst Finanzmaßregeln ergriffen werden dürfen, welche das Staatsvermögen oder das Vermögen der Staatsbürger in Anspruch nehmen oder die Gefährdung des Interesses des Landtages nach sich ziehen könnten (Bewilligungsrecht);

c) das Recht, die Rechnungen der Staatskassen zu prüfen und sowohl über darin bemerkte Anstände Auskunft, als überhaupt über die Verwendung von Einnahmen der Staatskassen und aus dem Vermögen der Staatsbürger Rechenschaft zu verlangen. Die Volksvertretung übt eine vorgängige und eine nachträgliche Kontrolle über die gesamte Finanzverwaltung; die letztere erfolgt im Rechnungsausschuß mit einer Finanzkommission des Staatsministeriums, welchem ersteren diese die Rechnungen der abgelaufenen Periode mit den Bemerkungen der Vorprüfung vorlegt dem Landtage zur Entlastung der Staatsregierung („Decharge"), worauf nach weiterer Prüfung die Decharge vom Landtag erteilt oder versagt wird;

d) das Recht, dem Landesfürsten Vortrag zu tun über Mängel und Mißbräuche in der Gesetzgebung und in der Verwaltung des Landes mit gutachtlichen Vorschlägen zu

Abstellungen derselben; Wünsche, Vorstellungen und Beschwerden werden in einer sog. Adresse an das Staatsoberhaupt gerichtet, im übrigen schriftlich an das Ministerium; auch können an den Landtag gerichtete Petitionen von Privaten oder Korporationen von diesem empfohlen werden zur Berücksichtigung; Aufklärungen über tatsächliche Verhältnisse werden durch „Interpellationen" an die Minister erlangt, welche sogleich oder an einem zugesagten Tage zu beantworten sind, falls sie überhaupt beantwortet werden können; wäre dies nicht der Fall, so sind von dem betreffenden Minister die Gründe anzugeben. Dies folgt aus dem Rechte der Kontrolle über die gesamte Landesverwaltung seitens des Landtages;

e) das Recht, Beschwerde und Klage zu erheben gegen das Staatsministerium und dessen einzelne Mitglieder;

f) das Recht, an der Gesetzgebung in der Art teilzunehmen, daß Landesgesetze, welche entweder die Landesverfassung betreffen oder die persönliche Freiheit, die Sicherheit und das Eigentum der Staatsbürger, sei es in dem ganzen Lande oder in einzelnen Landesteilen, zum Gegenstand haben, nicht ohne Zustimmung des Landtages erlassen oder authentisch interpretiert werden können. Gesetze, welche nur für einzelne Korporationen im Staate gelten sollen, können jedoch in Übereinstimmung mit der Korporation, und bloße Ortsgesetze in Übereinstimmung mit der Gemeinde von dem Landesfürsten auch ohne Einwilligung des Landtages erlassen werden;

g) das Recht, daß ohne Zustimmung des Landtages keine Abtretung vom Staatsgebiete, wobei Staatsangehörige aus dem Staatsverbande treten, vorgenommen werden darf;

h) das Recht, auch außer der Zeit der Versammlung des Landtages die im § 14 bestimmten Befugnisse durch den Landtagsvorstand ausüben zu lassen.

Von diesen Rechten allen ist das hervorragendste das der Teilnahme an der Gesetzgebung; dem Landtage steht auch die sog. Initiative zu; nach § 60 des



rundgesetzes kann der Vorschlag zu neuen Gesetzen sowohl on dem Landesfürsten als auch von dem Landtage dem nderen vorgelegt werden, außerdem steht nach § 30 daelbst jedem Abgeordneten frei, an die Versammlung Anräge zu stellen.

Nähere Bestimmungen über die Ausübung der dem Landtage zustehenden Rechte enthält Abschnitt IV des Revidierten Grundgesetzes vom 15. Oktober 1850 in §§ 35—63.

4) Die Einberufung des Landtages erfolgt durch ein an den Landtagsvorstand zu erlassendes landesfürstliches Dekret, infolgedessen dieser die Einladungen an die Abgeordneten ergehen läßt. Sobald sich mindestens zwei Dritteile der Abgeordneten bei dem Präsidenten angemeldet haben, geschieht auf vorgängige Anzeige des Landtagsvorstandes bei dem Staatsministerium die Eröffnung des Landtages entweder von dem Landesfürsten selbst oder durch eine zu diesem Zwecke ernannte Kommission, die gewöhnlich aus den Departementschefs und einem vortragenden Rat besteht.

Der Landesfürst läßt seine Anträge („Propositionen") dem Landtage schriftlich zukommen. Allen Beratungen und Schlußfassungen des Landtages können landesfürstliche Kommissare zur Teilnahme an ersteren und zur Auskunftserteilung auf Anfragen beiwohnen, doch müssen sie sich, außer den Departementschefs des Ministeriums, über den erhaltenen Auftrag ausweisen (§ 29).

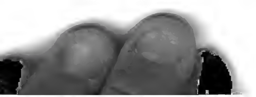
Einzelnen Ausschüssen können einzelne Gegenstände zur Bearbeitung für die Beschließung des Landtages, auch außerhalb der Zeit der Landtagsversammlung (§ 31), übergeben werden, z. B. Prüfung der Gültigkeit einer Abgeordnetenwahl, Vorberatung eines Gesetzentwurfes; der meist beschäftigte Ausschuß ist der „Rechnungsausschuß", der außer dem Landtagsvorstand aus sechs mit absoluter Stimmenmehrheit durch den Landtag zu wählenden Abgeordneten besteht und für die Dauer der Finanzperiode gewählt bleibt; ihm liegt in Gemeinschaft mit einer durch



das Finanzdepartement zu ernennenden Kommission alljährlich die Durchsicht, Prüfung und Abnahme aller Rechnungen über die dem Finanzdepartement unmittelbar untergeordneten Hauptkassen ob.

5) Die Versammlung der auf verfassungsmäßige Weise erwählten Landtagsabgeordneten bildet den „Landtag" (das Plenum). Die Landtage teilen sich in ordentliche und außerordentliche. Zu einem ordentlichen Landtage werden die Landtagsabgeordneten von drei zu drei Jahren und zwar regelmäßig in dem letzten Jahre der Finanzperiode, zu einem außerordentlichen aber so oft zusammenberufen, als es nach dem Ermessen des Landesfürsten oder nach §§ 16, 68 des Revidierten Grundgesetzes nötig ist (nach § 16 zum Zweck einer Vorstandsneuwahl, wenn nur noch ein einziges Vorstandsmitglied übrig wäre, und nach § 68 zum Empfange der schriftlichen Versicherung eines neuen Landesfürsten, die Verfassung beobachten, aufrecht erhalten und schützen zu wollen, noch vor der Huldigung). Der Ort, wo der Landtag gehalten werden soll, hängt von der Bestimmung des Landesfürsten ab, doch muß er im Großherzogtum liegen. In der Regel wird die Stadt Weimar als Versammlungsort angesehen (§§ 5—7).

6) Die Sitzungen der Landtagsversammlungen sind in der Regel öffentlich, die der Ausschüsse nicht. Zur Beschlußfähigkeit wird die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteilen der Abgeordneten erfordert (§ 13). Die erfolgte Zustimmung des Landtages muß bei Publikation eines jeden Landesgesetzes, insofern es nicht als ein provisorisches bezeichnet ist, d. h. bis zum Schlusse des nächsten Landtages gültiges, erwähnt werden. Auch bedarf es einer besonderen Zustimmung dieses, vorbehältlich besonderer Verabschiedung für Ausnahmefälle, zu Veräußerungen von Domänen, abgesehen „von minder bedeutenden Teilen des Staatsgutes" und zur Ablösung der Rechte und Verpflichtungen derselben (§§ 39, 40).



7) Wie der Landesfürst durch ein an den Landtagsvorstand gerichtetes Dekret den Landtag zusammenberufen kann, worauf letzterer die schriftlichen Einladungen zum Eröffnungstermin ergehen läßt, ebenso steht ihm das Recht zu, den Landtag nicht nur zu vertagen oder mittels eines Abschiedsdekretes zu schließen, sondern ihn auch gänzlich aufzulösen. Die Vertagung darf ohne Zustimmung des Landtages die Frist von 30 Tagen nicht übersteigen und während derselben Diät nicht wieder eintreten. Erfolgt eine Auflösung des Landtages, so erlischt der Auftrag sämtlicher Abgeordneten. Es müssen dann jedoch neue Wahlen angeordnet werden, bei welchen die Mitglieder der aufgelösten Versammlung wieder wählbar sind. Erfolgt diese Anordnung binnen dreimonatlicher Frist nicht, so ist der aufgelöste Landtag von selbst wieder hergestellt (§ 34).

8) Die §§ 9—16 der „Verfassungsurkunde" vom 15. Oktober 1850 enthalten die zum Teil in das Gebiet einer Geschäftsordnung fallenden Bestimmungen über den aus 3 Präsidenten bestehenden „Landtags-Vorstand", der jedesmal bis zum Zusammentritt des nächsten Landtages in Wirksamkeit bleibt, auch wenn der Landtag aufgelöst wäre (§ 12). Namentlich sind in § 14 die Rechte und Verbindlichkeiten des Vorstandes aufgeführt. Beschlüsse des Landtages werden in Schriften über einzelne oder über mehrere Gegenstände zusammen von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter unterzeichnet und dem Landesfürsten übergeben, der seine Entschließung hierauf ebenfalls (als „landesfürstliches Dekret") schriftlich an den Landtag gelangen läßt („Schriftenwechsel" als Teil der gedruckten Landtagsergebnisse neben den „Protokollen" über die öffentlichen Landtagsverhandlungen); beide Abteilungen erscheinen mit ausführlichen Registern gedruckt in der Hofbuchdruckerei zu Weimar.

9) Abgesehen von den im Abschnitt IV des Grundgesetzes §§ 35—44 enthaltenen Bestimmungen über das staatswirtschaftliche Rechnungswesen sind die eigent-

liche Grundrechte betreffenden in §§ 45 ff. erwähnenswert.

a) Sollte wegen bemerkter *Mißbräuche* in der Gesetzgebung oder in der Verwaltung dem Landesfürsten von seiten des *Landtages* Vorstellung getan werden, so ist es, unbeschadet des dem Vorstande nachgelassenen Rechtes (§ 14), durchaus notwendig, daß die Sache beim Landtage zum Vortrage und zur Abstimmung gekommen sei. Weder ein einzelner, noch mehrere vereinigte Volksvertreter dürfen sich in dieser Eigenschaft unmittelbar an den Landesfürsten wenden.

b) Wenn irgend ein *Staatsbürger*, welcher zwar durch den Landtag mit vertreten wird, aber nicht selbst Volksvertreter ist, ein Gebrechen, dessen Abstellung das allgemeine Wohl zu erfordern scheint (z. B. ungleiche Behandlnng in Beziehung auf ganz gleiche Sachlagen und Rechte durch ministerielle Genehmigung einer die Grenzen von Eigentumsbefngnissen allgemein für das ganze Land festsetzenden Verordnung verengenden Ortspolizeiverordnung — Verletznng einer grundrechtlichen Forderung der Rechtsgleichheit als zum „allgemeinen Wohl“ gehörend —), bemerkt oder einen nach seiner Ansicht zum Besten des Landes gereichenden Vorschlag aufgefaßt hat, so bleibt es ihm *unbenommen*, davon den Landtag oder den Vorstand *schriftlich* in Kenntnis zu setzen. Unstatthaft aber ist, daß zn diesem Zweck im Landtage Deputationen erscheinen (§ 46). *Ergänzende Vorschriften* enthalten §§ 43 bis 46 der als Gesetz erlassenen *Revidierten Geschäftsordnung* vom 1. April 1878.

c) Alle *Anordnungen des Regenten* sind nur dann gültige Regierungshandlungen, wenn sie schriftlich erlassen und von einem oder mehreren Departementschefs mitnnterzeichnet worden sind. Die in ein bestimmtes Departement gehörenden Regierungshandlnngen werden nur von dem Chef dieses oder seinem Stellvertreter gegengezeichnet, sonst von [illegible] übrigen betreffenden Chefs, soweit die An-

ordnung in den Bereich mehrerer Departements anteilig fällt; jedoch hängt die Wirksamkeit der Verfügung in diesem Falle nicht von der Gegenzeichnung mehrerer Chefs ab.

d) Über die Ministerverantwortlichkeit, Klage- und Beschwerdeerhebung des Landtages gegen Minister enthalten ausführliche Bestimmungen §§ 49 und 50 und über das Verfahren auf zu erhebende Klagen und auf Anordnung des Landesfürsten zu beantragende Untersuchungen vor einem besonders zu errichtenden „Staatsgerichtshof" bestimmen §§ 51—58 des Revidierten Grundgesetzes, wovon § 57 die näheren Bestimmungen über die Erhebung von Anklagen gegen Departementschefs, sowie über das dabei einzuhaltende Verfahren einem besonderen Gesetze vorbehielt, das unter dem 22. Oktober 1850 erging, während zu §§ 51, 52 und 53 infolge der Veränderungen der deutschen Gerichtsorganisation im Gesetz vom 27. März 1878 § 2 bestimmt wurde, daß der „Staatsgerichtshof" aus dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes zu Jena und 12 Räten mit dem Sitz in Jena bestehe, wovon die eine Hälfte der Landesfürst, die andere der Landtag wählt, jedoch dergestalt, daß sich unter diesen 2 Oberlandesgerichtsräte befinden müssen; Landtagsmitglieder sind unfähig, Mitglieder des Staatsgerichtshofes zu sein. In diesem führt der Präsident des Oberlandesgerichtes und in Behinderungsfällen das jeweilige älteste Mitglied aus der Zahl der aus diesem Kollegium gewählten Räte den Vorsitz. Nach § 59 des Revidierten Grundgesetzes übt der Landesfürst rücksichtlich aller von dem Staatsgerichtshofe zu verhandelnden Angelegenheiten das Recht, die Untersuchung niederzuschlagen, und das Recht der Begnadigung nur mit Zustimmung des Landtages im Wege eines Gesetzes aus.

e) Die Bestimmungen des Revidierten Grundgesetzes in §§ 11—16 über den Landtagsvorstand sind mit geringen Änderungen in §§ 8—11 der als Gesetz publizierten „Revidierten Geschäftsordnung" wiederholt worden.

10) In diesem Gesetz finden sich Bestimmungen des Revidierten Grundgesetzes vom 15. Oktober 1850 teils unverändert und erweitert, teils verändert, aufgenommen, teils aufgehoben; letzteres ist der Fall bei §§ 21—25, worin die Pflichtaufgaben des (später beseitigten) „Landtagssyndikus", eines besonderen Beamten für Protokollführung, Schriftenabfassung, Ausfertigung und Expedierung u. s. w. festgestellt waren; derartige Geschäfte sind dann dem Sekretariats- und Kanzleipersonal (Stenographen für die Protokollführung), soweit sie nicht von den Berichterstattern besorgt werden, übertragen, welche je nach Bedürfnis zeitweilig oder bleibend vom Landtag angenommen werden; vergl. §§ 12—14, 33 der Revidierten Geschäftsordnung vom 1. April 1878.

Dem Vorsitzenden im Landtagsvorstande wie im Landtage selbst liegt die Beanfsichtigung des ganzen Geschäftsganges ob (§ 10 das.), welcher die beiden Vicepräsidenten mit Direktorialgeschäften betrauen darf (§ 11 das.). Die Regierungsvorlagen, die stenographisch aufgenommenen Protokolle, Erklärungsschriften und landesfürstlichen Dekrete werden gedruckt veransgabt und bilden als „Schriftenwechsel", „Motivenberichte" und „Landtagsverhandlungen" ein unentbehrliches Hilfsmittel für spätere Gesetzesauslegungen und Aufklärungen von Zweifeln. Über die Behandlung der Petitionen und Beschwerden vergl. §§ 43—46, 79 der Revidierten Geschäftsordnung; über „Anfragen" (Interpellationen) einzelner Abgeordneten an die Staatsregierung, den Präsidenten des Landtages und dessen Ausschüsse vergl. §§ 35 und 36 das. und über „Anträge" (Motionen) §§ 41, 42, 45 das., wozu den Abgeordneten ein verfassungsmäßiges Recht gegeben ist, wohin auch „Abänderungsvorschläge" (Amendements) gehören nach §§ 67, 68, deren Stellung auch jedem Regierungskommissar zusteht.

Für die Erhaltung der formellen Bedingungen, unter welchen allein eine Verfassungsänderung möglich

sein soll, verweist § 75 der Revidierten Geschäftsordnung auf § 64 des Revidierten Grundgesetzes. Abschn. VIII der ersteren in §§ 84—90 enthält die Bestimmungen über die Form des Geschäftsverkehrs zwischen der Staatsregierung und dem Landtag, worin die landesfürstlichen Dekrete hervortreten, welche für Ausschreibung eines Landtages ausnahmsweise an den Landtagsvorstand (§ 26 des Revidierten Grundgesetzes), sonst an den Landtag ergehen und nur bei der landesfürstlichen Proposition und Sanktion von Verfassungsänderungen, bei der Schließung und bei einer Auflösung des Landtages notwendig sind, während diese Form für Eröffnung und Vertagung des Landtages ersetzt werden kann durch Ermächtigung eines Kommissars mittels Erteilung einer landesfürstlichen, dem Landtagsvorstand zu übergebenden Vollmacht. Nach § 89 das. übergibt der Landtag seine Beschlüsse dem Landesfürsten in „Untertänigsten Erklärungsschriften", welche im Namen „des Landtages im Großherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach" von dem Präsidenten desselben, oder in dessen Behinderung von seinem Stellvertreter unterzeichnet sein müssen. Die auf selbständige Anträge von Abgeordneten, auf Petitionen und Beschwerden gefaßten Beschlüsse des Landtages werden, insoweit sie nicht ausnahmsweise in besonders dringenden Fällen in besonderen Erklärungsschriften zur Kenntnis der Staatsregierung gebracht werden, nach den betreffenden Departements und deren Abteilungen geordnet, in eine „Untertänigste Interzessional-Schrift" zusammengefaßt, welche vor dem Schlusse des Landtages dem Landesfürsten übergeben und vor dem ordentlichen Landtage der nächsten Finanzperiode beantwortet wird.

Kein Landtagsbeschluß tritt eher in Gesetzeskraft, als bis die landesfürstliche „Bestätigung" und, sofern er als Gesetz bindende Kraft haben soll, die vorgeschriebene feierliche Formgebung oder „Promulgation" hinzugetreten ist.



11) Wichtige Bestimmungen über Gesetzesbildung enthalten §§ 60—63 des Revidierten Grundgesetzes vom 15. Oktober 1850: „Der Vorschlag zu neuen Gesetzen kann sowohl von dem Landesfürsten dem Landtage als von diesem dem Landesfürsten vorgelegt werden. Versagt in dem letzten Falle der Landesfürst seine Genehmigung, so kann während derselben Zusammenkunft der Landtag nicht wieder auf denselben Vorschlag zurückkommen“ (§ 60). Der Landesfürst ist, wenn der Landtag nicht versammelt ist, auch solche Gesetze, welche nach der gegenwärtigen Verfassung der Zustimmung des Landtages bedürfen (§ 4 Ziff. 6), ohne letztere dann zu erlassen befugt, wenn ihr durch das Staatswohl dringend gebotener Zweck einer schleunigen Erfüllung bedarf. „Ausgenommen hiervon sind alle und jede Abänderungen dieser Verfassung und des Wahlgesetzes. Derartige provisorische Gesetze müssen von allen anwesenden Departementschefs verantwortet und zu diesem Zwecke kontrasigniert, auch dem Landtage bei seiner nächsten Zusammenkunft zur Genehmigung vorgelegt und bei ihrer Publikation im Regierungsblatte ausdrücklich als provisorisch bezeichnet werden, mit dem Hinzufügen, daß, wenn sie von dem nächsten Landtage nicht ausdrücklich angenommen werden sollten, sie mit Ende des letzteren von selbst und ohne weiteres außer Kraft treten“ (§ 61). „Bei Publikation eines jeden Gesetzes, insofern es nicht ausdrücklich als ein bloß provisorisches, nur bis zum Schlusse des nächsten Landtages gültiges, bezeichnet wird, ist die erfolgte Zustimmung des Landtages zu erwähnen“ (§ 62). „Wenn eine aus Staatsdienern und Landtagsabgeordneten bestehende gemeinschaftliche Kommission niederzusetzen ist, so werden hierzu von seiten des Landtages nur Landtagsabgeordnete bestimmt“ (§ 63).

12) Der letzte (fünfte) Abschnitt des Revidierten Grundgesetzes vom 15. Oktober 1850 handelt von der „Gewähr der Verfassung“.

a) In §§ 64—69 ist angeordnet, daß weder mittelbar noch unmittelbar, weder durch Abänderung noch durch Zusätze, anders etwas geändert werden darf, als im Wege der Gesetzgebung, und es müssen bei der Beschlußfassung über eine Änderung, welche erst 8 Tage mindestens nach deren Beratung eintreten darf, zwei Dritteile von mindestens drei Vierteilen der anwesenden Abgeordneten für die Abänderung stimmen (§ 64).

b) Alle Staatsdiener haben bei ihrer Anstellung in ihrem Staatsdienereid sich zur Festhaltung an dem Inhalt des Grundgesetzes zu verpflichten (§ 65). Jede „absichtliche Verletzung der Verfassung im Staatsdienste soll als Verletzung der Amtspflicht bestraft werden“ und jedes Unternehmen, um die Verfassung heimlich zu untergraben, als „Hochverrat“ (§§ 65 und 66). Diese Bestimmungen haben eine Änderung durch die im Reichsstrafgesetzbuch aufgestellten Begriffe des Hochverrates und der Verbrechen im Amte erlitten, indem im § 81 Ziff. 2 nur eine gewaltsame Änderung der Verfassung als „Hochverrat“ angesehen wird und die „Verbrechen und Vergehen im Amte“ in §§ 331 ff. genau begrenzt sind, außerdem nur Disziplinarmaßregeln gegen Staatsbeamte ergriffen werden dürfen.

c) Die wichtigste Verfassungsgewähr enthalten die letzten Paragraphen des Revidierten Grundgesetzes, §§ 67—69:

Im Falle eines Regierungswechsels soll der neue Landesfürst bei dem Regierungsantritt sich schriftlich „bei Fürstlichen Worten und Ehren“ verbindlich machen, die Verfassung so, wie sie in diesem Grundgesetz als Verfassungsurkunde bestimmt worden, nach ihrem ganzen Inhalte während seiner Regierung zu beobachten, aufrecht zu erhalten und zu schützen.

Um diese schriftliche Versicherung noch vor der Huldigung von dem Landesfürsten in Empfang zu nehmen, soll ein außerordentlicher Landtag zusammenberufen werden.

Im Falle der Unmündigkeit des Regenten oder

einer anderen Verhinderung des Regierungsantrittes (nicht auch der Regierungsführung) ist dieselbe Versicherung von dem Verweser der Regierung (Administrator) für die Zeit seiner Verwaltung auszustellen.

Nächstdem bildet die *Verantwortlichkeit der Mitglieder des Staatsministeriums*, welche bereits unter 8 d, erwähnt worden ist, eine wichtige Gewähr für die Erhaltung der Verfassungsvorschriften. Das dafür einzuhaltende Verfahren ist durch das Gesetz vom 22. Oktober 1850, das im § 57 des Revidierten Grundgesetzes vorbehalten war, geordnet worden.

Im Jahre 1866 am 5. Mai war das Großherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach einer der *ersten* Staaten in Deutschland (s. Anlage V), die ein fünfzigjähriges Bestehen ihrer Verfassung mit Volksvertretung feiern konnten. Als „Festgabe“ erschien damals im Verlag von Hermann Böhlau in Weimar ein Schriftchen des Dr. Theodor Martin, damals Justizamtmann in Kreuzburg, später als „Justizamt“-Vorstand des Amtsgerichts zu Jena, auch daselbst verstorben, unter dem Titel: „Die Verfassung des Großherzogtums Sachsen“, auch als „Weimarisches Verfassungsbüchlein“ auf dem Umschlag bezeichnet, dem im Vorstehenden manches entlehnt worden ist.

Kurz zusammengefaßt folgen die einschlagenden gesetzlichen Bestimmungen in dieser Reihe: Grundgesetz vom 5. Mai 1816 über die landständische Verfassung; Gesetz vom 17. November 1848 über das Recht des Großherzogs zur Erlassung provisorischer Gesetze; Gesetz über die Neugestaltung der Staatsbehörden von 5. März 1850; Revidiertes Grundgesetz vom 15. Oktober 1850 über die Verfassung des Großherzogtums Sachsen, wodurch §§ 21—25 des vorigen Grundgesetzes aufgehoben und §§ 51—53 abgeändert worden sind; das Gesetz vom 6. April 1852 über die Wahl der Landtagsabgeordneten, welches ersetzt wurde durch das Landtags-Wahlgesetz vom 17. April 1894; Patent vom 24. Juni 1867 über die Verfassung des Norddeutschen



Bundes und die Aufhebung der mit dieser nicht im Einklang stehenden Bestimmungen.

Kam auch die von der konstituierenden Nationalversammlung zu Frankfurt a. M. unter dem 27. Dezember 1848 mit den „Grundrechten des deutschen Volkes“ veröffentlichte Reichsverfassung nach Auflösung jener durch Beschluß des wieder zusammengetretenen Bundestages vom 23. August 1851 nicht zur Durchführung und wurden die sog. Grundrechte des Volkes nicht wie in anderen Staaten in einer Verfassungsurkunde klargestellt, so ging doch die Großherzogliche Staatsregierung auf der betretenen Bahn zeitgemäßer Organisierung, ungeachtet reaktionärer Strömungen in anderen Staaten, weiter, vor allem mit der in den Grundrechten geforderten Trennung der Justiz von der Verwaltung, seit 1850 mit dem Gesetz über die Neugestaltung der Staatsbehörden. Außer der inzwischen wieder infolge der Reichsverfassung und der ihr nachfolgenden Gerichtsorganisation umgestalteten Gerichtsverfassung war von hervorragender Bedeutung die Umgestaltung auf dem Gebiete der Verwaltungseinrichtungen, die Einteilung des Landes in fünf Verwaltungsbezirke und eine auf dem Prinzip tunlichster Selbstverwaltung und Selbstgesetzgebung (Autonomie) unter teilweiser Aufsicht der Landesregierung beruhende Gemeindeordnung für Stadt- wie Landgemeinden vom 22. Februar 1850, zunächst revidiert im Jahre 1854, später mehrmals verbessert. Sie gab den Gemeinden eine umfangreiche Selbständigkeit und Selbsttätigkeit unter Beseitigung des Bevormundungssystems bureaukratischer Regierung zurück unter Einführung der Mündlichkeit in der Gemeindeversammlung und der Öffentlichkeit für jedermann. In der „Selbstverwaltung“ (zuerst in der preußischen Gemeindeordnung vom 11. März 1850 vorkommend) durch selbstgewählte Gemeindeangehörige liegt die verfassungsmäßige Anerkennung eines dem Staate eingeordneten, politischen, selbständigen Gemeinwesens durch die souveräne

Staatsgewalt als eine unter Aufsicht der Regierung verwaltende Rechtspersönlichkeit (Dr. Verus [pseudonym], „Macht und Recht im konstitutionellen Staat", Neuwied 1893, S. 32 und 33). „Die weimarischen Gemeindeordnungen haben von den staatlichen Aufsichts- und Regierungsrechten einen großen Teil auf die Gemeindevertretung übertragen, indem deren Ausübung in der unteren Instanz fast ausschließlich durch die Gemeindebehörden erfolgt, die Aufsicht über die Gemeinden aber auch wieder Selbstverwaltungsorganen zusteht innerhalb gesetzlicher Schranken, namentlich für die Aufsichtsbehörden bei Bestätigung der Gemeindebeamten. Das Wahl- und Stimmrecht ist ebenfalls freisinnig geordnet; die rechtliche Stellung der Gemeindebeamten hat durch die Ordnung ihrer Pensionsberechtigung nach dem Maßstabe derjenigen der Staatsdiener eine erhebliche Sicherheit erhalten. Zu den angestrebten Neuerungen gehört eine Unterscheidung von Stadt- und Landgemeinden und die Wahl der Gemeindevorstände durch die Gemeinderäte; indessen hat die neue Gemeindeordnung vom 17. April 1895 von deren Durchführung noch abgesehen. Sie enthält nur eine Umarbeitung der alten Gemeindeordnung vom 22./25. Februar 1850 und hat im wesentlichen deren Grundsätze und Anordnung beibehalten. Dazu gehört die Ministerialverordnung vom 18. April 1895 zur Ausführung jener Gemeindeordnung vom 17. April 1895. Die weimarischen Gemeindeordnungen haben von den staatlichen Aufsichtsrechten einen großen Teil auf die Gemeindevertretung, auf Grund des demokratischen Prinzips, übertragen, indem deren Ausübung in der unteren Instanz fast ausschließlich von den Gemeindebehörden erfolgt, die Aufsicht darüber zum Teil auch wieder Selbstverwaltungs- mit Staatsorganen unter staatlicher Oberaufsicht zusteht. Vergl. das Weitere S. 92 ff. in dem Hand- und Nachschlagebuch (ohne Namensnennung herausgeben): „Die Staatseinrichtungen im Großherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach", Jena, Verlag von Hermann Pohle, 1896.

V. Die Kirchenverfassungen im Großherzogtum Sachsen.

1) Eine Verfassungsurkunde für die evangelische Landeskirche, die im Jahre 1904 von ihr angehörenden Einwohnern des Großherzogtumes 345 815 zählte, gibt es im Großherzogtum Sachsen so wenig wie eine eigentliche Staatsverfassungsurkunde und es läßt sich von einer „Verfassung der evangelischen Landeskirche" nur insofern reden, als sie sich aus einzelnen verfassungsmäßigen Kirchengesetzen, wie Kirchgemeindeordnung, Synodalordnung, organisatorischen Bestimmungen über den Kirchenrat, Kircheninspektionen u. s. w. zusammensetzt.

a) Die evangelische Landeskirche umfaßt seit 1818 die Glieder des evangelischen Bekenntnisses und die des reformatorischen („Union"). Mit der Aufnahme der evangelischen Kirche auf das Staatsgebiet als einer mit ursprünglichen Rechten der Gesellschaft ausgestatteten und weiter mit vom Staat verstärkten Rechten gedachten Persönlichkeit, begab sie sich nach Beseitigung der päpstlichen und bischöflichen Herrschaft durch die Reformation unter den Schutz der sächsischen Landesherren, teils auf Anregung dieser selbst als Herren des Landesgebietes (Territorium), teils auf Anregung der Reformatoren als ersten Vertreter der protestantischen Gemeindebildung, des sog. Territorialsystems. Die bischöfliche Gewalt galt als von selbst auf die Landesfürsten übergegangen („devolviert"), so daß der Landesherr als oberster Inhaber des Kirchenregimentes oder der Ausübung der Kirchengewalt („oberster Bischof" in § 8 der Weimarischen Verordnung vom 25. September 1849) unter Vorbehalt gewisser Rechte der Kirchengemeinden angesehen wurde. Dabei war im Sinne des Territorialsystemes, wonach demjenigen das Kirchenregiment angehört, welchem das Staatsgebiet gehört, die Verwaltung des Kirchenwesens als ein Teil der Staatsverwaltung angesehen, welche der Landesherr seit 1561 durch das für die Ernestinischen

Lande von **Johann Friedrich dem Mittleren** zu Weimar errichtete **Konsistorium** ausübte, das sich bis 1849 erhalten hatte. Unter diesem standen als Aufsichtsorgane die **Superintendenten** und die aus diesen und den Vorständen der Einzelgerichte zusammengesetzten **Kircheninspektionen** (VO. vom 31. Mai und 21. Juni 1856 und vom 22. September 1879). An die sog. Konsistorialverfassung (das Oberkonsistorium bestand in 2 Abteilungen zu Weimar und Eisenach nach der Oberkonsistorialordnung vom 27. Jannar 1804 für rein kirchliche und geistliche Angelegenheiten unter dem Ministerium) schloß sich infolge der Bewegungen von 1848, welche auch auf diesem Gebiete eine **Teilnahme der Kirchengemeinden** an der Ausübung der ursprünglich gemeinsamen Rechte und an dem Kirchenregiment in Anspruch nahm, die sog. **Presbyterialverfassung** („Presbyter" = Kirchenältester) mit der Erlassung einer (provisorischen) Kirchengemeindeordnung vom 25. September 1849 für die Angelegenheiten der protestantisch-evangelischen Kirche als **Landeskirche**, bis zur Neugestaltung der Verfassung dieser Kirche in dem **Kultusdepartement** des Staatsministeriums ein kollegialisch besetzter **Kirchenrat** für rein kirchliche und geistliche Angelegenheiten errichtet worden war, zu welchem das Staatsoberhaupt eine Anzahl von Geistlichen des Landes im Ehrenamt zu berufen hatte und in welchem der Vorsitzende der Chef des Kultusdepartements des Großherzogl. S. Staatsministeriums war.

b) Ähnlich wie die Gemeindeordnung für die politischen Gemeinden zur **Anteilnahme an der Selbstverwaltung** ihrer Angelegenheiten Bestimmungen getroffen hat, sollten auf Antrag des Kirchenrats auch für die Leitung des kirchlichen Gemeindelebens **besondere Organe** geschaffen sein und damit zugleich die Grundlage für weitere Verbesserungen in der Verfassung der evangelischen Kirche, wie solche denn auch mit der Synodalordnung vom 29. März 1873 eintraten, womit eine aus



Konsistorial-, Presbyterial- und Synodalverfassung zusammengesetzte **Kirchenverfassung** für die evangelische **Landeskirche** des Großherzogtums geschaffen worden ist, ohne **daß jedoch** die staatlichen und kirchlichen Bereiche scharf **voneinander** getrennt worden sind, so daß im „**Kirchenstaatsrecht**" ein **Zusammenwirken** der beiderseitigen **Gesetzgebung** eintritt, wobei die Kirche als **äußere Gemeinschaft** nur im Staate bestehen könnend, diesem **untergeordnet**, in **inneren** Angelegenheiten durchaus **unabhängig**, dem Staate **nebengeordnet** sein soll.

c) Aus der früheren **Konsistorialverfassung** als Kirchenregierungsform ist folgende **Organisation verblieben**: Der **Großherzog** als Inhaber des **Kirchenregimentes** („Landesbischof") steht an der Spitze der **evangelischen** Landeskirche und übt damit die **höchsten Gewalten**, die gesetzgebende wie die vollziehende, aus, jedoch unter **Mitwirkung** von Vertretern der Kirchengemeinde und des Staates in Konsequenz des konstitutionellen Systems. Unter ihm steht als höchstes **Aufsichts- und Verwaltungsorgan** für die **äußeren** Angelegenheiten der Kirche das Staatsministerium, „Departement des Kultus", dagegen für die **rein kirchlichen** Sachen der **Kirchenrat**.

Örtliche Organe der Aufsicht für **äußerliche** kirchliche Angelegenheiten sind die **Kircheninspektionen**, welche von einem Amtsrichter und einem Superintendenten gebildet werden für einen Inspektionsbezirk, dagegen für **rein kirchliche** Sachen die **Superintendenten** der Diözesen.

Der **Kirchenrat** als Nachfolger des in kirchlichen Angelegenheiten in zwei Abteilungen zu Weimar und Eisenach bis 1887 bestandenen, aber von da ab in Weimar vereinigten Oberkonsistoriums, war durch Verordnung vom 25. September 1849 als eine im Kultusdepartement des Staatsministeriums in rein kirchlichen und geistlichen Angelegenheiten mitwirkende kollegiale Behörde errichtet, zu

welcher das Staatsoberhaupt eine Anzahl von Geistlichen in höheren Stellungen zur Führung dieses Ehrenamtes beruft.

d) Eine Neuordnung unter Aufhebung der letzterwähnten Verordnung machte sich mit der Einführung einer „Landessynode“ durch die Synodalverordnung vom 29. März 1873 wegen der Teilnahme des Synodalausschusses an der Beratung und Beschlußfassung des Kirchenrates in einzelnen Angelegenheiten notwendig, welche unter dem 25. November 1874 erfolgte. Die Befugnisse und dienstlichen Obliegenheiten des Kirchenrates im Kultusdepartement wurden erweitert in Beziehung auf Anordnung und Befugnisse einer höheren Instanz, der die Kircheninspektionen und Superintendenten in nur kirchlichen und geistlichen Angelegenheiten untergeordnet waren, während sie außerdem unmittelbar unter dem Kultusdepartement standen. Nunmehr besteht der Kirchenrat aus dem Chef des Kultusdepartements als Vorsitzendem, einem weltlichen rechtsverständigen, vom Landesfürsten zu ernennenden Mitglied und aus einer Anzahl von Geistlichen der evangelischen Landeskirche, welche vom Landesherrn dazu berufen werden, als ordentlichen Mitgliedern; dazu treten als stimmberechtigte außerordentliche Mitglieder für bestimmte Angelegenheiten die Mitglieder des „Ständigen Synodalausschusses“, von dem später zu berichten ist. Die vortragenden Räte des Kultusdepartements können zu Beratungen mit nur beratender Stimme beigezogen werden und umgekehrt werden die in Weimar wohnenden ordentlichen Mitglieder des Kirchenrates zu den Beratungen des Kultusdepartements in den „gemischt-geistlichen“ Angelegenheiten zugezogen.

Eine rückläufige Bewegung in der Stellung des Kirchenrates zu der des früheren Oberkonsistoriums hin, welches seinen eigenen Vorsitzenden hatte und eine klerikal geschlossene geistliche Oberbehörde war, machte sich in der im Dezember 1902 abgehaltenen Landessynode bemerkbar



dahingehend, dem Kirchenrate eine selbständigere Stellung zur Erhöhung seiner im Lande nicht genug geschätzten Autorität zu geben; vergl. Dr. Hermann Ortloffs Abhandlung in der Deutschen Zeitschrift für Kirchenrecht, 1903, S. 55 ff.: „Die Kirchenverfassungen im Großherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach", besonders § 8 das., S. 70—74.

e) Die Kircheninspektionen haben eine bis zur Reformation zurückreichende Geschichte hinter sich. Schon bei den ersten Visitationen der lutherischen Kirche in den sächsischen Landen waren örtliche Aufsichtsbehörden für bestimmte Sprengel (Diözese, Ephorie, Dekanat) über Kirchen und Schulen errichtet, welche „Superintendenten" hießen; so handelte Kapitel 17 des Visitationsbüchleins von 1539 „Von Verordnung und Amt der Superintendenten", wonach solche schon mit den Pfarreien der beträchtlicheren Städte verbunden sein sollten. Nach Kirchen- und Superintendentur-Ordnungen von 1694, 1701/02 waren Visitationsinstruktionen gegeben und nach einer darauf beruhenden vom 10. Juni 1822 hatten Superintendenten teils allein für sich, teils in Gemeinschaft mit einem weltlichen Beamten als „Kircheninspektoren" tätig zu sein. Seit dem 1. Juli 1850 waren als den Kirchgemeindevorständen zunächst vorgesetzte Ämter die Kircheninspektionen als Bezirksbehörden für äußere Kirchensachen, für rein kirchliche Angelegenheiten die Superintendenten, bezüglich für die Residenzstädte Weimar und Eisenach „Oberpfarrer", erstere unmittelbar unter dem Staatsministerium, letztere unter dem Kirchenrate stehend, forterhalten. Den Superintendenten stehen vom Kirchenrate ernannte „Adjunkten" oder stellvertretende Amtsgehilfen zur Seite. Den Namen führen die Kircheninspektionen nach dem Sitze der ihnen vorgesetzten Superintendenturen. In der Kircheninspektion soll das weltliche Mitglied (Vorstand des Einzelgerichts, jetzt des Amtsgerichts) die Leitung der Geschäfte und die Aktenführung besorgen, welches die Einläufe mit seiner Stimmgebung versehen dem geistlichen Mitgliede

(Superintendenten) mitzuteilen und dabei die gemeinschaftliche Beschlußfassung vorzubereiten hat. Eine neue Abgrenzung haben die Diözesen, die auch Kircheninspektionsbezirke bilden (21), durch die Ministerialverordnung vom 22. September 1879 in der Weise erhalten, daß sie sich in der Regel mit den Amtsbezirken deckten. Eine neue Kirchenvisitationsordnung vom 16. November 1887 ordnet Spezial- und Generalvisitationen an u. s. w.

f) Einen mehr konstitutionellen Ansban erhielt die Kirchenverfassung dnrch Heranziehung der Gemeindevertretung in der (provisorischen) Kirchgemeindeordnung vom 24. Juni 1851 mit Nachträgen vom 12. Juni 1879 und 9. Dezember 1882. Eine neue Kirchgemeindeordnung vom 25. Juli nebst Ausführungsverordnung vom 14 August 1895 schloß sich an die Errichtung der Landessynode im Jahre 1873 an und unterscheidet Pfarrgemeinden (Mutter- und Tochtergemeinden oder „Filiale") und Personalgemeinden, d. h. solche, bei welchen durch Stand und Stellung die Zugehörigkeit bedingt wird, z. B. die Hof- und Garnisongemeinde im Gegensatz zur Stadtgemeinde in Weimar.

Die Ortsgemeinde bildet die erste Stufe in der Landeskirche und hat die Rechte einer juristischen Person mit der Aufgabe, unter Leitung und Anregung des in ihr bestehenden geistlichen Amtes sich zu einer Pflanzstätte evangelisch-christlichen Glaubens und Lebens zu gestalten; ihr steht eine Mitwirkung durch den Kirchgemeindevorstand bei der Wahl der Geistlichen insofern zu, als begründete und erhebliche Bedenken gegen Glauben, Lehre und Wandel dieser seitens der Gemeinde durch den Vorstand die Wahl verhindern können. Jede Kirchgemeinde wird durch einen Kirchgemeindevorstand („Presbyterinm") vertreten, der zunächst ihre kirchlichen Angelegenheiten leitet; er besteht aus den Ortspfarrern und den sonst fest angestellten Geistlichen der Gemeinde, aus einem den Religionsunterricht erteilenden Schullehrer, aus



dem Bürgermeister und aus mehreren anderen nach dem Ortsstatut zu wählenden Gemeindegliedern und aus dem Kirchenpatron, wo das Patronatsrecht einer Privatperson zusteht. Das Amt eines Mitgliedes ist ein Ehrenamt und den Vorsitz im Kirchgemeindevorstand führt der Geistliche. Nebenämter sind die eines Schriftführers und eines Kirchrechnungsführers oder sonst Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern übertragene.

Neben dem Kirchgemeindevorstand vertritt die Kirchgemeindeversammlung die Kirchgemeinde, der alle männlichen Mitglieder dieser angehören, welche 25 Jahre alt sind, sich im Genuß der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und ein schweres öffentliches Ärgernis nicht gegeben haben. Ihr fallen, wenn die Kirchgemeinde das Wahlrecht für die Wahl des Geistlichen hat, diese zu, sowie die des Kirchgemeindevorstandes, ferner die Beratung und Beschlußfassung über die vom Kultusdepartement des Staatsministerinms oder vom Kirchenrate, oder mit Genehmigung dieser Behörden vom Kirchenvorstand ihr vorgelegten, besonders wichtigen Angelegenheiten.

Ein Zusammentreten mehrerer Kirchgemeindevorstände zu gemeinschaftlicher Beratung, sowie ein solches mehrerer Kirchgemeindeversammlungen, deren Beschlüsse der Genehmigung teils der Kircheninspektion, teils des Kultusdepartements bedürfen, ist gestattet. Vergl. Dr. K. Knhn, Kirchgemeindeordnung für die evangelische Landeskirche mit Ausführungsverordnung, Weimar, H. Böhlaus Nachfolger, 1895.

g) Entsprechend der Vertretnng aller Staatsbürger im Landtag erfolgte der Verfassungsausbau in der Landeskirche im Anschluß an die Kirchgemeindeordnung vom 24. Jnni 1851 durch die Synodalordnung vom 29. März 1873 nebst dem Nachtrag vom 23. Dezember 1882, womit den Kirchgemeinden „eine geordnete Vertretung" bei der Kirchenregierung geschaffen worden ist. Während in größeren Staaten Diözesan- oder Bezirkssynoden und General-

synoden bestehen, genügte für das Großherzogtum eine einzige Landessynode als Versammlung ihrer Mitglieder („Synodalen“), welche regelmäßig alle 4 Jahre als „ordentliche“, wenn sonst erforderlich, als „außerordentliche“ vom Landesherrn berufen wird, von ihm vertagt, geschlossen und aufgelöst werden kann. Sie hat den Zustand der evangelischen Landeskirche, namentlich in Bezug auf Kultus, Verfassung, Zucht und kirchliches Leben zu beobachten und erforderlich erscheinende Anträge bei der Kirchenregierung zu stellen, welche jeder ordentlichen Synode einen umfassenden Bericht über den Zustand der Landeskirche und die Bekenntnisse in ihr zugehen zu lassen hat.

An dem Bekenntnisstande sollte durch die Synodalordnung nichts geändert werden und das Bekenntnis kann einen Gegenstand weder der Synode noch der Gesetzgebung überhaupt bilden; wohl aber können unter dieser Voraussetzung der Nichtänderung mit Zustimmung der Landessynode nur gesetzliche Normen in Bezug auf Kirchenverfassung und Kirchenzucht, Gottesdienst, Lehrordnung u. s. w. eingeführt werden, nicht aber sind Gemeinden wider ihren Willen zn Änderungen des bisher Bestehenden in den Formen des Gottesdienstes zn nötigen, wenn auch Kirchenregierung und Landessynode sich über Einführung solcher, z. B. eines Gesangbuches, Katechismen, Agenden und Formen des Gottesdienstes, geeinigt haben.

Der Verkehr zwischen Synode und Kirchenregierung ist, soweit Vorlagen oder Gesetzesentwürfe in Frage kommen, schriftlich. Landesfürstliche „Dekrete“ ergehen unmittelbar an die Synode; landesherrliche „Kommissare“ ohne Stimmrecht können zum Plenum wie zn Ausschüssen der Synode abgeordnet und müssen daselbst auf Verlangen gehört werden. Die die Gesetzgebung und Verwaltung der Landeskirche betreffenden Synodalbeschlüsse können ohne Sanktion des Landesfürsten nicht ausgeführt werden und werden nach erhaltener Sanktion am Schlusse der Synode



in einem „Synodalbescheid" zusammengefaßt, verkündet und ausgeführt, die verabschiedeten Gesetze nebst etwaigen Ausführungsverordnungen publiziert wie andere Gesetze.

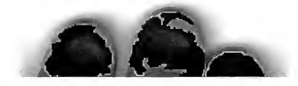
Die Synode besteht aus: vier vom Großherzog auf gutachtlichen Vorschlag des Kirchenrates zu ernennenden, zwei geistlichen und zwei weltlichen, Mitgliedern, einem Abgeordneten der theologischen Fakultät der Universität Jena und fünfzehn geistlichen und ebensoviel weltlichen, von den Kirchgemeindevorständen in fünfzehn Wahlbezirken zu wählenden Abgeordneten. Für alle Mitglieder sind auch Stellvertreter zu wählen.

Jede Synode bestellt vor ihrem Schlusse einen ständigen Ausschuß für die Zwischenzeit bis zum Beginn der nächsten Synode, der aus dem Präsidenten der Synode als dem Vorsitzenden auch dieses Ausschusses und aus zwei geistlichen und zwei weltlichen, von der Synode zu wählenden Mitgliedern besteht. Für eine Reihe von Angelegenheiten nehmen Mitglieder des ständigen Ausschusses an Beratungen und Beschlußfassungen des Kirchenrates als stimmberechtigte außerordentliche Mitglieder teil. Dieser Ausschuß tritt zusammen, so oft es sich nötig macht, auf Einberufung seines Vorsitzenden oder des Kirchenrates. Die Geschäftsordnung vom 5. Dezember 1874 ist unter dem 15. Januar 1895 erneuert. Vergl. G. Th. Stichling, Erinnerungen aus dreiundfünfzig Dienstjahren, Weimar, H. Böhlau, 1891, S. 107: „Die Synodalordnung", auch das Staatshandbuch von 1900, S. 145, von 1904, S. 60 ff. und „Die Staatseinrichtungen" u. s. w. S. 189 ff.

2) Die katholischen Gemeinden des Großherzogtums Sachsen gehörten von früher her zum Sprengel der bischöflichen zur Metropole von Köln gehörigen Diözese von Paderborn. Das Gesetz vom 7. Oktober 1823 über das Verhältnis der katholischen Kirchen und Schulen sah eine Veränderung in der Kirchenverwaltung vor mit dem Vorbehalte aller Hoheits- und Souveränitätsrechte, welche

dem Landesherrn in dem Reformationsrechte, der Oberanfsicht und Polizeigewalt des Staates und der weltlichen Schutzgerechtigkeit („Advokatie“), nach allgemeinen Grundsätzen des Staatsrechts, über alle im Staate bestehenden Anstalten, Körperschaften, Gemeinheiten und einzelne Staatsbürger in ihrem ganzen Umfange zustehen, besonders in allen Fragen des Verhältnisses der Kirche zum Staate.

a) Zur Ausübung und Wahrung der Rechte des Staates, die in Ansehung der katholischen Kirche, ihrer Güter und Diener aus der weltlichen Oberanfsicht und Schutzgerechtigkeit sich ergeben, wurde eine unter dem Staatsministerium stehende eigene Oberbehörde, „die Immediatkommission für das katholische Kirchen- und Schulwesen“ gegründet, welche aus einem Vorsitzenden und in der Regel aus einem weltlichen und einem geistlichen Mitgliede der katholischen Kirche bestehen und den Oberbehörden des Landes gemäß der katholischen Auffassung nebengeordnet sein soll. An sie sind diejenigen Sachen zu bringen, in denen nach jenem Gesetze die Kenntnisnahme, Zustimmung, Einwilligung, Bestätigung u. s. w. von seiten des Staates ausdrücklich vorbehalten ist. Jedoch hat sich diese Behörde aller Untersuchungen und Erlasse in dem bloß dogmatischen Bereiche und der inneren, den Staat überall nicht berührenden Kirchendisziplin gänzlich zu enthalten. „Ohne Vorbewußt und Genehmigung des Staates hat kein kirchlicher Oberer für sich selbst oder durch Abgeordnete oder Vertreter, diese mögen Namen haben, wie sie wollen, irgend eine Gewalt, irgend eine Direktion, irgend einen Einfluß in den Kirchensachen des Großherzogtums.“ Alle kirchlichen Erlasse sind vor ihrer Bekanntmachung der Staatsbehörde zur Einsicht vorzulegen und dürfen, soweit sie nicht bloß moralischen oder dogmatischen Inhaltes sind, ohne das vom Landesherrn ausdrücklich erteilte „Plazet“ nicht veröffentlicht und zur Anwendung gebracht werden, das aber jederzeit widerruflich ist. „Wie die katholische Kirche überhaupt mit



und neben der brüderlich vereinigten evangelischen (protestantischen) Kirche gleiche Ansprüche an den Schutz des Staates haben und gleiche Rechte nnd Vorzüge genießen soll, so steht derselben und ihren Gliedern in dem Großherzogtum auch das freie, ungehinderte Bekenntnis ihres Glaubens und die freie öffentliche Ausübung ihres Kultus mit allen Rechten zu" u. s. w.

b) Die rein kirchliche Verwaltung wird nach einer päpstlichen Bulle vom 16. August 1821 von dem Bischof und bischöflichen Generalvikariat in Fulda, das zur oberrheinischen Kirchenprovinz gehört, ausgeübt und ein Landdechant ist Vorsteher aller Pfarreien des Großherzogtnms (13 Parochien mit 13 Pfarrkirchen, 4 Tochterkirchen, 9 Kapellen, 19 Geistlichen und 14095 Katholiken im Jahre 1904) mit der besonderen Beaufsichtigung der Amtsverwaltung der Pfarrer. Die Einführung eines neuen Pfarrers nnd dessen Einsetzung in den Genuß der Pfründe erfolgt von dem Justizbeamten des Bezirkes und dem Dechanten als dem bischöflichen Bevollmächtigten, nachdem der Geistliche sich eidlich dem Staate als Diener verpflichtet hat. Soweit dem Landesherrn das Patronatrecht zur Verleihung katholischer Pfarrstellen und anderer kirchlichen Pfründen (nur an Landeskinder) nicht zusteht, fällt deren Übertragung dem Bischof zu, jedoch nur nach landesherrlicher Zustimmung. Ein Widerspruch aus staatlichen Gründen gegen eine Anstellung folgt aus dem sog. Einspruchsrecht des Staates, zu dessen Aufrechterhaltung das Reichsgesetz vom 4. Mai 1874 betreffend die Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern, wonach den Regierungen die Befugnis eingeräumt ist, solche Personen, welche sich nnrechtmäßigerweise Kirchenämter anmaßen, Aufenthaltsbeschränkungen zu unterwerfen und sogar aus dem Reiche zu verweisen, ein Mittel gegeben hat.

c) Bei jeder Pfarr- und Filialkirche besteht ein Kirchenvorsteheramt aus dem Pfarrer und zwei katholischen Gemeindegliedern, von denen eines nnter Beirat

des Pfarrers das Kirchenrechnungswesen zu besorgen hat. Die äußere Kirchenverwaltung liegt dem Vorsteheramt unter Aufsicht der Immediatkommission ob, namentlich die Fürsorge für Unterhaltung der Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude, sowie über die Verwaltung des Kirchenvermögens und jährliche Rechnungslegung seitens der Kirchenvorsteher. Der Dechant hat jährlich einmal die Kirchen und Pfarreien zu visitieren und zu zehn vorgeschriebenen Fragen der Immediatkommission Bericht zu erstatten. Dem Bischof oder Weihbischof ist auch eine Visitation vorbehalten. Die Vollstreckung vollstreckbarer Entscheidungen und Verfügungen des Landdekanats und der katholischen Kirchenvorsteherämter ist der Immediatkommission übertragen.

d) Die katholischen Geistlichen stehen in ihren bürgerlichen Verhältnissen sowie bezüglich der Gerichtsbarkeit den protestantischen gleich. Durch das Gesetz vom 6. Mai 1857 sind einige Vorschriften des oben erwähnten Gesetzes vom 7. Oktober 1823 geändert worden, wie in Bezug auf Beschränkung der Prozessionen durch polizeiliche Maßnahmen, Übertritt in eine andere Kirchengemeinschaft, Taufe der Kinder aus gemischten Ehen, Anordnung von kirchlichen Feiern durch den Landesherrn. Ein neues „konfessionelles Friedensgesetz" ist das vom 10. April 1895 mit Ausführungsverordnung vom 16. April 1895 betreffend die Konfession der Kinder aus gemischten Ehen zwischen Evangelischen und Katholiken, sowie den Konfessionswechsel dieser, vergl. des Verf. Abhandlung in der Deutschen Zeitschrift für Kirchenrecht, VI (1903), S. 51—105.

Die hier eingehaltene volle Parität dieser Konfessionen gehört zu den hergebrachten Grundsätzen des Großherzogtums. Wer das 18. Lebensjahr vollendet hat, kann aus der einen oder anderen Kirche austreten nach Erklärung seiner Willensmeinung vor dem zuständigen Geistlichen und vor dem Amtsgericht. Nur eine unter den gesetzlichen Bedingungen (§ 8) erfolgte Austrittserklärung hat rechtliche Bedeutung und ist in das „Austrittsregister"



des betreffenden Amtsgerichts einzutragen, worauf der Ausgetretene zu Leistungen, die auf der Zugehörigkeit zur Kirchgemeinde beruhen, nicht mehr verpflichtet ist, außer zu solchen, welche nicht auf persönlicher Angehörigkeit zur Kirche beruhen.

3) Die Judengemeinden bestehen im Großherzogtum Sachsen nur als anerkannte Religionsgesellschaften und behalten in dieser Eigenschaft ihre Vermögensbestände. Mitglieder der politischen Gemeinden werden die Juden unter denselben Bedingungen wie Mitglieder anderer Religionsgesellschaften. In allen öffentlich- und privatrechtlichen Verhältnissen genießen sie volle Gleichstellung unter denselben Gesetzen und Behörden, auch in Ansehung ihrer Religionsübung. Die Ehe zwischen Christen und Jüdinnen, Juden und Christinnen ist gestattet und begründet dieselben Wirkungen wie die Christenehe.

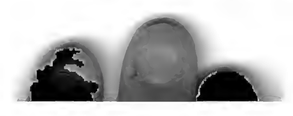
a) Die dem Staate gegenüber den Religionsgesellschaften überhaupt zustehenden Rechte übt auch der jüdischen Religionsgesellschaft gegenüber das Staatsministerium des Großherzogtums, bezüglich durch geeignete, ihm untergeordnete Beamte aus. Ein Landrabbiner mit dem Sitze in Stadtlengsfeld (Eisenacher Kreis) leitet die innere Einrichtung der Synagogen und hat die Aufsicht über die Kultusbeamten in den sechs Kultusgemeinden (Synagogen) des Eisenacher Kreises und über die sonst im Großherzogtum verstreuten Juden (sämtliche im Jahre 1900 an Zahl 1290, im Jahre 1904 nur noch 1188). Über die Synagogen und milden Stiftungen, überhaupt in Ansehung solcher Sachen, welche in der evangelischen Kirche als Konsistorialsachen zu betrachten waren, besteht mit Vorbehalt des Rekurses an das Staatsministerium, Departement des Kultus, für alle innerhalb desselben Verwaltungsbezirkes wohnenden Juden eine aus dem jedesmaligen Bezirksdirektor und dem Landrabbiner zusammengesetzte Aufsichtsbehörde. Im Bereich des Kultusdepartements ist



die Vollstreckungsbefugnis für die vollstreckbaren Entscheidungen und Verfügungen des Landrabbiners und der Vorstände der Judengemeinden den Aufsichtsbehörden über israelitische Angelegenheiten übertragen. Die Judenordnung vom 20. Juni 1823 und der Nachtrag dazu vom 6. Mai 1833 ist durch das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Juden vom 6. März 1850 aufgehoben. In dem Nachtrag zu diesem vom 23. April 1862 ist den Religions- und Schulgemeinden der Juden die juristische Persönlichkeit nach wie vor erhalten geblieben.

b) Der Entschließung des Landesherrn bleibt es vorbehalten, bei hervortretendem Bedürfnisse nach Anhörung der Beteiligten neue jüdische Religions- und Schulgemeinden zu errichten, die Bezirke der vorhandenen Gemeinden abzugrenzen, auch vereinzelt wohnende Juden einer der bestehenden Gemeinden als Mitglieder zuzuweisen. Über die Fortführung der in früheren Verordnungen angeordneten Geburts-, Trauungs- und Sterberegister der Juden nach Einführung des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 betreffend den Personenstand bestimmt die Ministerialbekanntmachung vom 3. Januar 1876.

c) Als eine Eigentümlichkeit muß es erscheinen, daß der jüdische Kultus als Ganzes, wie eine der christlichen Kirchen, als Kollektivgemeinschaft der in sich abgeschlossenen Gemeinden mit Synagogen und außerhalb derselben wohnenden Juden betrachtet und doch wieder jede einzelne Religions- und Schulgemeinde als besondere Religionsgesellschaft des ganzen Kultus, als ein Einzelteil behandelt wird. Daraus ist zu ersehen, daß eine Geschlossenheit zu einer Einheit, wie sie in den Staaten bei den christlichen Kirchen als Ganzem hervortritt, vermieden werden sollte, obschon die einzelnen jüdischen „Religionsgesellschaften“ im Großherzogtum sämtlich Korporationsrechte haben und vom Landrabbiner im Kultus und kirchenstaatsrechtlich von den zuständigen Verwaltungsbehörden (Rab-

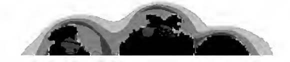


biner und Bezirksdirektor) im Staatsministerium, Departement des Kultus, zusammengehalten werden.

4) Anch im Großherzogtum Sachsen ist, wie in den anderen Staaten des Reiches, mit der Freiheit des Bekenntnisses die *Vereinignng zu Religionsgesellschaften*, anch zn öffentlichen Religionsübungen wie zu gemeinsamen häuslichen Andachten, zugelassen; indessen nnterliegen derartige Vereinsbildungen nnd Versammlungen den allgemeinen Vorschriften über Vereins- und Versammlungsrecht. Ein Beschluß der vormaligen Deutschen Bundesversammlung vom 18. Juli 1854, der mit der landesherrlichen Verordnung vom 4. April 1856 zur Ausführung gebracht worden ist, hat eine Ordnung des Vereinswesens anch im Großherzogtnm herbeigeführt; nach § 1 jenes Beschlusses sollen nur solche Vereine gednldet werden, die sich darüber genügend ausweisen, daß ihre Zwecke mit der Bundes- nnd Landesgesetzgebung im Einklang stehen und die öffentliche Ordnung und Sicherheit nicht gefährden. Religionsgesellschaften (Einzelgemeinden, Sekten) sind von den im Staate aufgenommenen nnd anerkannten Kirchengemeinschaften zn unterscheiden, werden jedoch, sobald sie Korporationsrechte erlangt haben, jenen, namentlich in dem Genusse des staatlichen Schntzes, gleichgestellt. Nach § 10 des weimarischen Ausführungsgesetzes vom 5. April 1899 zum Bürgerlichen Gesetzbuch für das Dentsche Reich steht dem Staatsministerinm die Verleihung der Rechtsfähigkeit an einen Verein, sowie die Genehmigung der Satzungen eines Vereines, zu (BGB. §§ 22, 33, Abs. 3). Dagegen kann nach § 11 eine Religionsgesellschaft oder eine geistliche Gesellschaft die Rechtsfähigkeit nur durch landesherrliche Verleihnng erhalten (Art. 10 des Einführungsgesetzes zum BGB.).

5) Da die Kirche nur im Staate bestehen kann, darf in rechtlicher Beziehnng ihr nicht völlige, äußere Unabhängigkeit zugestanden werden; daher findet ihre Gesellschaftsgewalt dadurch eine Beschränkung, daß ihre Mitglieder an

erster Stelle von Natur und als Familienglieder Staatsangehörige sind und auch nach Aufnahme in eine Kirchengemeinschaft (durch die Taufe u. dgl.) es bleiben und insofern keine andere höhere äußere Gewalt als die des allein souveränen Staatsoberhauptes über sich anerkennen dürfen. Das ist in Monarchien die Kirchenhoheit des Landesfürsten, welche die dem Staate über die Kirche zustehenden Rechte in sich begreift. Ihren Grund hat sie in dem Grundgesetz des Staates, dessen Interessen in seinem Verhältnisse zu den in seinem Gebiete als religiöse Gemeinschaften Anerkennung gefunden habenden Vereine von der Staatsgewalt zu wahren sind und zwar erforderlichen Falles mit äußeren Zwangsmitteln. Unterschieden hiervon ist die Kirchengewalt, die aus dem Wesen der kirchlichen Gemeinschaft selbst entspringt und die Interessen der Kirche im Verhältnis zu ihren Bekennern zu verfolgen hat durch Beförderung der sittlichen Ausbildung des inneren Menschen in der Hingabe an eine Gottesverehrung nach einem bestimmten Kultus; sie steht der Kirchengesellschaft oder deren verfassungsmäßigen Vertretern zu, jedoch ist ihre Vollzugsgewalt nur auf das Innere der Glieder gerichtete Ermahnungen und Bußen beschränkt. Ist die Kirchengewalt dem Staatsoberhaupt übertragen, so ist sie nur geschichtlich oder tatsächlich mit der Staatsgewalt verbunden, indem der Regent nur als Repräsentant der Kirche das „Kirchenregiment“ führt, sonst aber auch als Staatsoberhaupt die notwendig mit der Staatsgewalt verbundene Kirchenhoheit inne hat. Die katholische Kirche war bei ihrem Reichtum weit unabhängiger als die protestantische bei ihrer aus Einzelgemeinden hervorgehenden Bildung; daher sah diese sich genötigt, den Schutz der Landesherren zu suchen und ihnen außer der Kirchenhoheit auch einen Teil der Kirchengewalt (Verordnungs- und Vollzugsgewalt im „Kirchenregiment“) zu übertragen, wodurch ein Eingreifen des Territorialsystemes veranlaßt wurde, d. h. wem die Herrschaft über



las Land zusteht, dem steht sie auch über dessen Kirche zu. Der römisch-katholischen Kirche ist das Laientum Mittel und Gegenstand der Beherrschung seitens des Klerus selbst im bürgerlichen Leben — eine von Rom aus regierte Weltmacht, deren Begrenzung zu den schwierigsten Aufgaben der Landesgesetzgebungen gehört. Die Staatshoheit in Beziehung auf die Rechtsverhältnisse der Kirche ist eben die Kirchenhoheit, und deren Ausübung ist auch nach Gründung des Deutschen Reiches, dem sehr zum Nachteil einer Einheit die Kirchenhoheit abgeht, Sache der Einzelstaaten geblieben.

Die Kirchenhoheit umfaßt drei Rechtsgruppen:

a) Das Zulassungsrecht des Landesherrn bestand schon zur Zeit der Reformation in dem Recht der Aufnahme von Religionsgesellschaften mit rechtlicher Begrenzung nach Darlegung des Glaubenssymbols; den Landesherren stand vermöge der Kirchenhoheit die Verleihung von Korporationsrechten und die Anordnung des Nebeneinanderbestehens der verschiedenen Religionsgemeinschaften als öffentlichen Korporationen im Staate zu.

b) Das Schutz- und Schirmrecht („Advokatie") des Staates sichert das Nebeneinanderbestehen der verschiedenen Religionsgemeinschaften in Frieden, sowie das kirchliche Leben und die Würde der Diener dieser Gemeinschaften vor Störungen und Verletzungen, und der Staat nimmt Beschwerden der Glieder wegen Rechtsverletzungen und Rechtsverweigerungen entgegen; vergl. den besonderen strafrechtlichen Schutz in §§ 166—170, 130a und 196 des Reichsstrafgesetzbuches. Damit hängt die sog. Dotationspflicht des Staates gegenüber der katholischen wie evangelischen Kirche zusammen.

c) Das Aufsichtsrecht des Staates beschränkt sich gegenüber den Religionsgesellschaften auf ihr Verhältnis zur öffentlichen Ordnung und Wohlfahrt, auf die Friedenserhaltung. Gegen Lehre und Kultus, sowie gegen die



Vereinsverwaltung verhält sich der Staat untätig, weder fördernd noch hindernd.

Über den Schutz der §§ 166, 167 und 170 des Reichsstrafgesetzbuches für die Altkatholiken, russisch-griechische und griechisch-katholische, sowie die anglikanische Kirche im Deutschen Reiche und namentlich im Großherzogtum Sachsen vergl. des Verf. Abhandlung „Die Kirchenverfassungen im Großherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach“ in der Deutschen Zeitschrift für Kirchenrecht, 1903, S. 55, 83—95.

6) Für das Verhältnis der evangelischen Kirche in einem vorwiegend evangelischen Staate, wie das Großherzogtum Sachsen ist, gibt es keine „Trennung der Kirche vom Staate“, da hier Staat und Kirche im beiderseitigen, wohlverstandenen Interesse unabweislich aufeinander zu einem harmonischen Zusammengehen hingewiesen sind, das nur ermöglicht wird durch eine mit dem Staatsregiment verbundene oberste Leitung, welche unbefangen über den Glaubensstreitigkeiten steht und die Macht hat, die widerstrebenden Elemente in Frieden zusammenzuhalten, und da in der Personalunion des Staatsoberhauptes und des Oberstbischofes das Zusammenwirken des weltlichen und kirchlichen Regimentes zur gemeinsamen Erziehung und Führung der Gesellschaft namentlich dadurch gesichert wird, daß der Chef des Kultusdepartements auch Vorsitzender des obersten Kirchenkollegiums (des Kirchenrates) ist und auch die rein geistlichen Angelegenheiten nach Beratung im Kirchenrat im Beisein und in Übereinstimmung mit den übrigen Departementschefs, also mit der obersten Gesamtverwaltung, zur höchsten Entscheidung des Oberstbischofes gebracht werden — wie im Großherzogtum Sachsen, wo auch durch die Synodalordnung dem eigentlichen Kirchenkörper (Laien wie Geistliche als kirchliches Volk) eine geordnete Vertretung bei dem Kirchenregiment gegeben worden ist bei der Gesetzgebung und fortlaufenden Mitverwaltung neben

und über der Selbstverwaltung der Kirchgemeinden. Vergl. G. Th. Stichling (vormals Weimarischer Staatsminister), „Erinnerungen aus dreiundfünfzig Dienstjahren". Weimar, H. Böhlau, 1891. Die „Grundrechte des deutschen Volkes" von 1848 gingen von der Gleichgültigkeit des Staates gegen die Religion aus, forderten nur Unterwerfung unter die allgemeinen Staatsgesetze. Die von einer extremen Partei geforderte „Trennung der Kirche vom Staate" kam nicht zu stande, obschon die Loslösung der bürgerlichen und politischen Rechte vom religiösen Bekenntnis, wie sie Art. V der deutschen Grundrechte forderte, in die deutschen Verfassungen und Gesetzgebungen der Einzelstaaten überging. Eine Sonderung des staatlichen und kirchlichen Gebietes durch die Gesetzgebung liegt im Wesen des Rechtsstaates, dabei aber auch ein geordnetes Zusammenwirken beider zur Erreichung der höchsten Zwecke des Zusammenlebens. Darauf wirkt die Gestaltung eines deutschen Kirchen-Staatsrechtes hin — zunächst in den Einzelstaaten.

VI. Der Landesfürst und die „Großherzogliche Staatsregierung".

1) Die Landeshoheit der zahlreichen weltlichen und geistlichen Fürsten im alten Deutschen Reiche wurde durch den westfälischen Frieden von 1648 auf ihre Höhe gebracht und gelangte im 18. Jahrhundert aus dem früheren Patrimonialstaat und patriarchalischen System der Regierung zum absoluten Regierungssystem des Polizei- und Beamtenstaates, bis sie durch die Mediatisierung der meisten Fürsten im Jahre 1803 auf eine Minderzahl herabgesetzt und dann mancherlei Beschränkungen durch Anerkennung von Volksrechten unterworfen wurde. Ein Zusammenwirken von König und Volk war schon das Charakteristische der altgermanischen Monarchie gewesen. Der patriarchalische Verkehr zwischen „Fürst und Volk", zwischen

dem „Landesvater“ und den „Landeskindern“ stellte besonders in den **Kleinstaaten** die Harmonie für eine Staatseinheit her, die mehr und mehr durch Vereinbarungen zwischen dem Landesfürsten und seiner Staatsregierung mit Volksvertretern (Konstitutionen) zu einem Beherrschungs- und Regierungssystem im **monarchisch-konstitutionellen Staate** führte, in welchem Grenzen in der **Staatsverfassung** gesetzt sind, die eine vernünftige Mäßigung in den Ansprüchen herrschsüchtiger Parteien in Selbstbeherrschung ebenso sehr wie eine Zurückhaltung von Eingriffen des Regenten in die verfassungsmäßigen Rechtssphären der Gesellschaft gebieten.

Auch im **Großherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach** ist dieses Beherrschungs- und Regierungssystem der **konstitutionellen Monarchie** eingeführt worden und in den meisten Staatseinrichtungen erkennbar, obschon das Revidierte Grundgesetz über die Verfassung vom 5. Mai 1816, erlassen am 15. Oktober 1850, im wesentlichen nur die Rechte des Landtages als einer Kammer im Verhältnis zum „Regenten“ und der Staatsregierung geordnet hat, ohne die einzelnen Hoheitsrechte des Monarchen näher anzugeben, so daß diese dem allgemeinen Staatsrechte entsprechend zu begrenzen sind.

Nach diesem gilt die **gesamte Staatsgewalt** der Monarchie in ihrer Einheit als in dem **Monarchen** zusammengefaßt. Dem monarchischen Prinzip hatte Art. 57 der Wiener Schlußakte vom 10. Juni 1815 dahin Ausdruck gegeben: „daß die gesamte Staatsgewalt in dem Oberhaupt des Staates (dem souveränen Fürsten) vereinigt bleiben müsse und der Souverän durch eine landständische Verfassung in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden könne“. Damit sollte jedoch nur die ältere, wenig beschränkte Monarchie erklärt werden, worin das Recht der Gesetzgebung bei dem Fürsten verbleiben und bei deren Ausübung die landständische Vertretung nur mitzuwirken berechtigt sein sollte.



a) Das heutige konstitutionelle Prinzip fordert nicht eine Teilung der Staatsgewalt zwischen dem Staatsoberhaupt und der Gesellschaft, sondern es fordert nur die gemeinsame Hervorbringung eines Staatswillens und erkennt den Monarchen zwar als einen Teil der Verfassung, aber doch als das die gesamte Staatsgewalt (Gesetzgebung und Regierung bezw. Verwaltung) in ihrer Einheit tragende Haupt des Staates an; aber es beansprucht für die Gesellschaftsvertretung ein förmlich garantiertes Recht an der Mitausübung der gesetzgebenden Gewalt und ein solches darauf, daß die eine monarchische Willkür hemmenden verfassungsmäßigen Schranken durch die Verantwortlichkeit der Vertreter der Staatsregierung eingehalten werden („Ministerverantwortlichkeit").

Von der maßvollen Einhaltung der Bewegungsgrenzen hängt der Segen dieses modernen Beherrschungs- und Regierungssystems ab, da eine Erweiterung der Machtsphären überall anzustreben gepflegt wird („Der Wille zur Macht" bei dem Philosophen Friedrich Nietzsche), wo sie sich berühren. Je mehr der Monarch als Herrscher auch selbst regieren will, anstatt seinen Regierungsorganen in ihren Berufskreisen eine gewisse Selbständigkeit in der Entscheidung, unbedingt in der der Rechtspflege, zu überlassen, desto weiter entfernt er sich von dem Prinzip des konstitutionellen Systems zum Absolutismus, wenn auch in gemäßigt patriarchalischer Form, hin, wodurch er von der Verfassung und deren Geist abzuweichen Gefahr läuft.

b) Die Staatsgewalt als eine einheitliche wird im Regenten (Souverän) personifiziert. Das monarchische Recht umfaßt alle Zweige der Staatsgewalt, die als eigentliche Regentenrechte zu bezeichnen sind. Es ist aber die rechtliche Innehabung und die Ausübung der Staatsgewalt zu unterscheiden. Wenn in den Verfassungen gesagt wird, der Landesfürst sei das Haupt des Staates und vereinige in sich alle Rechte der Staatsgewalt,

so bedeutet das erstere, daß er die Gesamtheit der Herrscherrechte innehat, das zweite, daß er bei Ausübung der Staatsgewalt an die verfassungsmäßige Begrenzung gebunden sei.

Daher steht die gesetzgebende Gewalt als Herrscherrecht dem Monarchen zu; allein deren Ausübung ist eine gemeinschaftliche mit der Volksvertretung, deren Zustimmung erst den Willen des Monarchen zum Staatswillen macht. Das Regentenrecht bei der Gesetzgebung äußert sich besonders in der sog. Initiative oder dem Gesetzesvorschlag und in der Sanktion oder dem Befehl, daß das Gesetz nach erhaltener Zustimmung der Volksvertreter als rechtsverbindlicher Staatswille feierlich formuliert und verkündet — und beachtet werde.

Die richterliche Gewalt (Gerichtsbarkeit) steht als Recht ebenfalls dem Regenten zu und zwar insofern, als er die Richter ernennt und entläßt und in seinem Namen die Urteile ausgefertigt und vollstreckt werden (seit 1848 ist im Großherzogtum Sachsen die Eingangsformel: „Im Namen des Großherzogs“ beseitigt). Aber ihre Ausübung ist nach den deutschen Verfassungen lange schon ihm entzogen und wird durch unabhängige, nur der „Autorität der Gesetze“ unterworfene Gerichte vollführt, als selbständigen Organen der vom Monarchenwillen unabhängigen Rechtsprechung. Die sog. Justizhoheit des Regenten besteht daher in der Anordnung der Ausübung der Gerichtsbarkeit durch Rechtsprechung, Befehle und Vollzugsakte seitens der vom Regenten dazu berufenen Richter und Vollzugsbeamten, und in der Oberaufsicht durch die dazu beauftragten Organe der Verwaltung (oberste Justizverwaltung).

Auch bei Ausübung der Regierungsgewalt in den verschiedenen Zweigen der Staatsverwaltung ist der Regent an die verfassungsmäßige Mitwirkung eines zum [illegible] mehr oder weniger selbständigen Beamtentums ge-[illegible]n, welches nach Verfassung und Gesetzen zu handeln

ıat, namentlich soweit die Mitwirkung der Staatsminister ›ei den Regierungshandlungen des Regenten notwendig st; sie sind nicht fürstliche Diener oder Gehilfen, sondern ·echt eigentlich verfassungsmäßige *Regiernngsorgane* ler Staatsgewalt mit persönlicher Verantwortlichkeit. Nach Einführung der neuen dentschen Reichsverfassung sind die deutschen Landesherren *nur noch so weit* Inhaber der gesamten Staatsgewalt, als die Staatsgewalt überhaupt im Reiche ihnen noch belassen worden ist, wie auf dem Gebiete des Heeres- und Marinewesens und der auswärtigen Angelegenheiten.

c) Als aus der *persönlichen Rechtsstellung* des Monarchen abgeleitete und ihm allein zustehende *Vorrechte* („Prärogative") gelten folgende *Majestätsrechte*:

α) Jeder deutsche regierende Fürst hat als Staatsoberhaupt das Recht der *Majestät* oder einer erhabenen Würde, welche eine erhöhte Achtung der Untergebenen und Beachtung eines Zeremoniells beanspruchen darf, wie herkömmliche Titulatur, Führung von Symbolen der Würde (Krone, Szepter, Schwert, Wappen, Aufprägung des Fürstenhauptes auf Münzen u. a. m.), Gedenken im Kirchengebet, militärische Ehrenbezeugungen, Halten eines Hofstaates, Verleihung von Adelsprädikaten, Titeln, Orden und Auszeichnungen.

β) Damit zusammenhängt die *Unverletzlichkeit* des Monarchen, die ein höherer Rechtsschntz des wichtigsten Staatsorganes ist, weshalb ein rechtswidriger Angriff auf dieses als gegen den Staat selbst gerichtet gilt und daher als „Hochverrat", sonst Verletzungen der Ehre des Monarchen als „Majestätsbeleidigung" nach dem deutschen Reichsstrafgesetzbnch mit schwerer Strafe bedroht sind.

γ) Die *Unverantwortlichkeit* ist eine *zweifache*, nämlich eine *politische*, indem niemand den Monarchen wegen seiner Regierungshandlungen zur Verantwortnng ziehen kann, und eine *strafrechtliche*,

indem der Monarch wegen strafbarer Handlungen keiner Behörde unterworfen sein kann.

δ) Außerdem hat das Staatsoberhaupt einen Anspruch auf gewisse Einkünfte und nutzbare Rechte, um „die ihm obliegenden Pflichten erfüllen und die Kosten bestreiten zu können“, wie das preußische Landrecht II Tit. 13 § 14 sagte, welcher in den kleineren deutschen Staaten in einer aus dem landschaftlichen oder Staatsvermögen und aus dem landesherrlichen Vermögen („Kronfiskus“) bezogenen jährlichen „Domänenrente“ oder „Zivilliste“ nach Vereinbarung mit der Volksvertretung gewährt wird. Vergl. des Verf.s Aufsatz in der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, 1896, IV, S. 744—756: „Die Domänen-Jahresrente des Großherzogs von Sachsen-Weimar-Eisenach“, mit O. unterzeichnet.

ε) Von Herrscher- oder Regentenpflichten läßt sich nur insofern reden, als sie selbst auferlegte sind, indem durch autonomische Gesetze sich der Regent verbindlich machen kann, die mit der Landesvertretung verabschiedeten aber nicht einseitig aufzuheben vermag; sonst sind die Pflichten des Landesfürsten gegenüber seinen Staatsangehörigen, soweit nicht reichsgesetzliche Schutznormen in Frage kommen, nicht erzwingbare, weil niemand im Lande über dem Regenten steht, sondern nur moralische. Die Pflichten der Landesfürsten dem Deutschen Reiche gegenüber sind, obschon freiwillig durch Verzicht auf Souveränitätsrechte übernommen, doch nach der Verfassung des Deutschen Reiches Rechtspflichten geworden.

d) Dem Großherzog gebührt die volle Majestät als Inbegriff der persönlichen Herrscherprädikate. Die Majestätsrechte sind für den Souverän dasselbe, wie es die sog. Urrechte der Person sind, auch werden sie „persönliche Prärogativen“ genannt. Wenn auch mangels einer eigentlichen Verfassungsurkunde, abgesehen von der im Grundgesetz vom 5. Mai 1816 ausgesprochenen Unverantwortlichkeit des Regenten, dessen Unverletzlichkeit nicht

zum Ausdruck gebracht worden ist, so ergibt sich dieses Majestätsrecht doch aus den allgemeinen Grundsätzen des Staatsrechts und aus den Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuchs §§ 80 ff. über Hochverrat und in §§ 94 ff. über Beleidigung des Landesherrn („Majestätsbeleidigung“). Danach ist Ehrfurcht und Ehrerbietung vor und gegen den Landesherrn ein Pflichtgebot, dem der Anspruch des letzteren hierauf entspricht.

Die Majestät findet ihren Ausdruck auch in den Titulaturen bei Königen und Kaisern mit dieser Anrede „Majestät“. Der Titel des Großherzogs wurde im Jahre 1815 bei den Landeserweiterungen mit Rücksicht auf diese und ihre geschichtliche Herkunft noch dahin festgesetzt: „Von Gottes Gnaden, Großherzog zu Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf von Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhain, Neustadt und Tautenburg“ etc. Dementsprechend finden sich in dem Staatswappen Andeutungen. Der Großherzog führt als Titel und Anrede: „Königliche Hoheit“ und ist in unmittelbar an ihn gerichteten (sog. Immediat-)Eingaben anzureden: „Durchlauchtigster Großherzog, gnädigst regierender Fürst und Herr!“

Von den oben erwähnten Hoheitsrechten haben durch die deutsche Reichsverfassung von 1871 namentlich Beschränkungen erfahren das Kriegs- und Friedensrecht, die Militär- und Landesdiensthoheit, das Gesandtschaftsrecht, zum Teil auch die durch die Reichsgesetzgebung begrenzte Justiz- und Polizeihoheit, am wenigsten die Finanzhoheit. Der Einzelstaat im Deutschen Reiche ist wie jeder Reichsangehörige der Zentralgewalt und dem Reichsgesetz unterworfen und hat eine unbedingte Gehorsamspflicht gegen das Reich.

α) Durch Militärkonventionen der thüringischen Fürsten mit Preußen ist die sog. Militärhoheit bis auf einzelne Formalitäten beschränkt worden. Durch die Militärkonvention vom 4./22. Februar 1864, erneuert am 15. Sep-

6*

tember 1873, ward das weimarische Kontingent der Krone Preußen in der Weise unterstellt, daß der Großherzog Kontingentsherr verbleibt, dagegen die Offiziere und deren Rang habenden Militärbeamten der preußischen Armee angehören und sich neben dem dem König von Preußen zu leistenden Fahneneid durch Handgelöbnis dem Großherzog von Sachsen verpflichten. Die Kontingentsherren haben das Recht auf Leistung des Fahneneides seitens eines jeden Wehrpflichtigen, auf Ehrenbezeigungen und Ehrenwachen, das Recht, militärische Anordnungen formell zu treffen, Offiziere à la suite nur des Kontingents zu ernennen, aus diesen Adjutanten für sich und die Prinzen des Hauses zu wählen, das betreffende Kontingent zu inspizieren und wie ein kommandierender General die Disziplinargewalt zu handhaben; dagegen haben sie auch die Pflicht, Berichte über die Qualifikationen der Offiziere und Stabsoffiziere aufwärts an den Kaiser, als obersten Kriegs- und Feldherrn, zu erstatten.

Den Landesfürsten ist nach Art. 66 der Reichsverfassung in Militärsachen ein begrenztes Verordnungsrecht überlassen worden.

β) Das Recht der Erteilung der Gesetzeskraft und das Verordnungsrecht ist eines der wichtigsten Hoheitsrechte.

Nach Feststellung des Gesetzesinhalts unter Mitwirkung der Volksvertretung wird die befehlende Kraft dem Gesetz von dem Gesetzgeber, in der konstitutionellen Monarchie von dem Landesfürsten, erteilt als dem alleinigen Träger der gesetzgebenden Gewalt im Staate; das ist die sog. Sanktion für Landesgesetze, während den Reichsgesetzen der Bundesrat als Organ der Einheit der verbündeten Regierungen im Namen seiner Vollmachtgeber die Sanktion erteilt. Die äußere Ausstattung des Gesetzestextes als Befehl in authentisch feierlicher Beurkundung mit Unterschrift und Siegel erfolgt für Reichsgesetzurkunden durch den Kaiser, für Landesgesetz-



urkunden durch den Landesfürsten (sog. Promulgation), womit gleichzeitig der Befehl zur öffentlichen Kundmachung an die Staatsangehörigen („Publikation") verbunden wird; beide Akte sind notwendige Formen für die Rechtsverbindlichkeit; vergl. § 62 des weimarischen Revidierten Grundgesetzes vom 15. Oktober 1850.

Das Verordnungsrecht des konstitutionellen Monarchen entspringt teils der gesetzgebenden, teils der vollziehenden Gewalt mit unmittelbarer Einwirkung auf einzelne Fälle durch allgemeine oder besondere Anordnungen eines Vollzuges oder nur provisorischer Natur; es ruht im Staatsoberhaupt allein, kann aber dessen Hilfsorganen zur Ausübung übertragen werden. Die Allgemeinheit der im Gesetz aufgestellten Regel unterscheidet das Gesetz von der Verordnung, welche bestimmte eigenartige Einzeltatbestände regelt; vergl. das weimarische Grundgesetz vom 5. Mai 1816 und das Revidierte Grundgesetz vom 15. Oktober 1850 § 4 Ziff. 6, § 61. Zum einseitigen Erlaß von Rechtsverordnungen bedarf die Regierung stets einer Ermächtigung seitens der Volksvertretung; zu bloßen Verwaltungsvorschriften ist der staatlichen Fürsorge seitens der Regierung freies Feld gelassen. Ein außerordentliches Verordnungsrecht der „Suspension" eines Gesetzes für eine bestimmte Zeitdauer oder einen Landesgebietsteil kann nur auf Grund einer der Krone gemachten gesetzlichen Einräumung, sonst regelmäßig nur mit Zustimmung der Volksvertretung bestehen, oder für solche Fälle, welche außerhalb der Verfassungs- oder sonstiger, ganz bestimmter Gesetze, für die die Suspension ausdrücklich ausgeschlossen ist, liegen. Auch die „Dispensation" oder Befugnis der Staatsgewalt, für einen einzelnen, unter die allgemeine Regel des Gesetzes fallenden Fall, die Gesetzesanwendung zu hemmen, ist nur da zulässig, wo Gesetz oder geltendes Recht sie ausdrücklich zuläßt.

γ) Das eigentliche Begnadigungsrecht (Herabminderung, Verwandlung und gänzlicher Erlaß erkannter



Strafen) ergibt sich für den Großherzog von Sachsen aus § 37 Ziff. 1 und § 62 Ziff. 6 des Gesetzes vom 5. März 1850 über die Neugestaltung der Staatsbehörden, insonderheit aus § 485 der Reichs-Strafprozeßordnung. Zweifelhaft dagegen ist, ob ohne eine verfassungsmäßige Bestimmung das in den Rechtslauf des Strafverfahrens eingreifende Ausnahmerecht der Niederschlagung einer Untersuchung, das sog. Abolitions- oder Abstitionsrecht, im Großherzogtum bestehe; vergl. des Verf.s Buch: „Die Staatseinrichtungen im Großherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach", a. a. O. S. 72, 73. Die neuere herrschende Meinung bestreitet das Fortbestehen des selbst in einigen Landesverfassungen zugestandenen Abolitionsrechtes nach dem 1. Oktober 1879, jedenfalls in Bezug auf alle Strafverfolgungen wegen Verletzung reichsgesetzlicher Strafbestimmungen.

δ) Nach § 62 des Gesetzes vom 5. März 1850 bedürfen „der besonderen Genehmigung bezw. Entschließung des Staatsoberhauptes" alle Angelegenheiten, welche nach ausdrücklicher Vorschrift eines besonderen Gesetzes vom Staatsoberhaupt selbst genehmigt sein müssen, dann besonders alle Staatsverträge, alle Gesetze und allgemeinen Dienst- und Verwaltungsvorschriften, alle neuen organischen Einrichtungen, die dem Landtage zu machenden Vorlagen und die mit ihm zu treffenden Verabschiedungen, die Korrespondenzen in deutschen Verfassungsangelegenheiten, soweit sie sich nicht innerhalb der Grenzen schon bestehender Gesetze und Verwaltungsvorschriften bewegen, die Gnadensachen in derselben Beschränkung, alle definitiven Anstellungen oder Entlassungen öffentlicher Diener (Ausnahmen dabei ersichtlich). Die Entscheidung wird nach § 64 das. auf Vortrag eines Departementschefs oder nach besonderer Anordnung in Sitzungen des Gesamtministeriums, denen das Staatsoberhaupt sowie dessen volljähriger Regierungsnachfolger beiwohnt, eingeholt.

Über die Rechte dem Landtag gegenüber ist das Er-



forderliche oben in den Abschnitten II bis IV und über die Kirchenhoheitsrechte im Abschnitt V dargetan worden.

Von praktischer Bedeutung sind: die Ernennung der Staats- und Hofbeamten, ihre Entlassung, Stellung zur Disposition und Pensionierung, die Verleihung des Adels, der Titel-, Würden- und Namensänderungen, die Dispensation von Ehehindernissen und die Trennung der Ehen protestantischer Staatsangehöriger aus landesherrlichen Gnaden, die Genehmigung von Stiftungen und Statuten u. a. m. In dieser Beziehung redet man von einer Ämterhoheit des Landesfürsten; nicht bloß auf dieser beruht die Ämterorganisation in der konstitutionellen Monarchie, sondern auf dem mit der Gesellschaftsvertretung vereinbarten Gesetz über die Ämterorganisation, wohin namentlich auch die sog. Etatisierung jedes einzelnen Amtes gehört, welche vermöge des sog. Budgetrechts von der Zustimmung der Volksvertreter abhängt. Die Staatsbeamten oder „Staatsdiener" (nach Vorgang des preußischen Landrechts) im Gegensatz zu dem Hofdienst beim Fürsten werden durch einen einseitigen Staatsakt (nicht durch landesherrlichen Gnadenakt) mittels des Anstellungsdekretes als Gehilfen des Monarchen bei Ausübung der Staatsgewalt in die verfassungsmäßigen Ämter eingewiesen, stehen in einer frei auf sich genommenen Unterordnung unter dem Staatsoberhaupt und seiner Regierung zur Ausübung ihrer Amtspflichten mit Nutzung ihrer Rechte, bis die aus der Ämterhoheit folgende Entlassung gemäß der Organisation erfolgt, mit der ein bedingter Anspruch auf Pensionsgehalt verbunden zu sein pflegt. Die Staatsbeamten führen den Titel des Regenten, nachdem sie diesem Treue und Gehorsam, aber auch Beachtung und Wahrung der Verfassung eidlich angelobt haben, womit, da eine Verfassungsurkunde im Großherzogtum fehlt, nur der Inhalt des Grundgesetzes vom 15. Oktober 1850 gemeint sein kann.

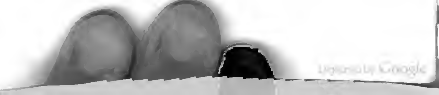
e) Das zur Selbstregierung befähigende Lebensalter des Thronerben ist seit dem kaiserlich bestätigten,



die Primogenitur im Mannesstamm festsetzenden Hausgesetze vom 6. Juli 1775 das vollendete 18. Lebensjahr. Einem minderjährigen Thronerben kann der Regent einen Vormund (auch die Mutter) ausersehen; fehlt eine Vormundsernennung, so tritt der dem Grade nach nächste Agnat, bei gleicher Nähe der ältere, ein. Die Rechtsverhältnisse des Großherzogs und seines Hauses stehen außerhalb der Verfassung und sind auf dem Wege des Privatfürstenrechts, also durch Hausgesetze, geordnet.

Eine Stellvertretung des Großherzogs in der Regierung laut Auftrags verpflichtet den Vertreter zur Führung der Regierung im Sinne des Großherzogs; sie tritt für den Fall der Abwesenheit oder Behinderung infolge „allgemeinen höchsten Auftrags" an den volljährigen Thronfolger ein; nur sofern der Großherzog nicht etwas anderes angeordnet hat, tritt das Gesamtministerium in die Stellvertretung ein, wenn ein Regierungsnachfolger nicht vorhanden oder abwesend oder behindert ist; vergl. § 63 des Gesetzes über die Neugestaltung der Staatsbehörden vom 5. März 1850. Befindet sich der Großherzog außer stande, einen Stellvertreter zu bestellen, dann macht sich die Einsetzung einer Regentschaft nötig, wegen deren es jedoch an einer gesetzlichen Regelung mangelt.

Nach § 57 des eben erwähnten Gesetzes werden nach der jedesmaligen Bestimmung des Staatsoberhauptes die Angelegenheiten des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Beziehungen des Großherzogtums, insonderheit die deutschen Verfassungsangelegenheiten, einem der drei Departements des Staatsministeriums übertragen. Dahin gehören außer der Verwaltung jener Angelegenheiten auch die des Hofstaates, die Oberaufsicht über die Verwaltung des Krongutes und der Fideikommisse des Großherzoglichen Hauses, über den Haushalt des Hofes und die dazu gehörigen und von ihm unterhaltenen Anstalten. Das Hofmarschallamt begreift die Verwaltung des dem Großherzoglichen Hause zur eigenen Benutzung und Verwaltung



orbehaltenen Teiles des Kammervermögens — des sog. Krongutes — und der aus den Einkünften des für Rechnung ler Staatskasse verwalteten Teiles des Kammervermögens zu gewährenden Domänenrente („Zivilliste") u. s. w.

2) Als politisches Prinzip der konstitutionellen Monarchie gilt nach einer geklärteren Staatsrechtslehre Zöpfl, Grundzüge des allgemeinen und konstitutionell monarchischen Staatsrechts, Heidelberg 1846, §§ 143, 174) die Trennung von Regierung und Verwaltung, welche den „Schlußstein des Repräsentativsystems" in dieser Monarchie bilde und auf dem Wege der Rechts- und Verwaltungsgesetzgebung diese zum Rechtsstaate, auf dem der Kulturstaat sich erst aufbauen kann, gestalte. Der Satz: „Der König regiert, aber verwaltet nicht" deutet die Grenze zwischen Regierung und Verwaltung an. Der Monarch ist nicht höchster Verwalter oder Beamter des Staates, vollends nicht dessen erster „Diener", wie Friedrich der Große sich in übergroßer Bescheidenheit seinem Beamtentum als Muster hinstellen wollte, nicht wie der Präsident eines Freistaates, der die im Volke ruhende Staatsgewalt laut der durch dessen Wahl übertragenen Amtsgewalt ausübt, sondern er leitet aus eigener, angestammter, selbständiger Herrschaft die gesamte Staatsregierung durch höchste Vollzugsakte, welche für die Staatsverwaltung entscheidende und leitende Normen geben.

a) Das Regieren geht von dem mit der unmittelbaren Ausübung der eigentlichen Regentenrechte des Monarchen betrauten Ministerium als oberster Staatsbehörde aus, welche daher als fürstliche „Staatsregierung" bezeichnet wird, wobei sie aber in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Souverän als dem Auftraggeber gedacht wird, für dessen Regierungsbefehle jenes allein die Verantwortung zu tragen hat. Treffend bemerkte der Reichskanzler Fürst von Bülow in seiner bedeutenden



Reichstagsrede im November 1906: „In Deutschland sind die Minister nicht die Organe des Parlaments und seiner jeweiligen Mehrheit, sondern sie sind Vertrauensmänner der Krone"; damit ist aber nicht gesagt, daß sie von einer parlamentarischen Verantwortlichkeit befreit seien.

Das Regieren besteht in der Ausübung der fürstlichen Herrschaftsbefugnisse, nämlich eine Wahl und Entscheidung über sich gegenüberstehende und sich bekämpfende Grundsätze der Verwaltung oder politischer Systeme und über die daraus entstehenden Reibungen zu treffen, indem die oberste Staatsleitung darauf hinzuwirken sucht, daß die zur Wohlfahrt des Staates dienenden Ideen als notwendig ins Leben einzuführende im Geiste des von dem Ministerium befolgten Systems bei der Gesellschaftsvertretung Anklang finden, wobei die Mehrheit diese Vorschläge zur Geltung zu bringen sucht, besonders auf dem Wege der Gesetzgebung.

b) Die Verwaltung dagegen bedeutet die mittelbare Ausübung der fürstlichen Herrscherbefugnisse im Sinne des Regierungssystems durch die dem Ministerium in seinen Abteilungen angehörigen und ihm dienstlich untergeordneten, vom Regenten in den Staatsdienst berufenen und auch von ihm zu entlassenden Staatsbeamten, welche auf Haltung der Treue gegen das Staatsoberhaupt und die Landesverfassung eidlich verpflichtet werden und unter persönlicher Verantwortlichkeit das ihnen übertragene Amt zu verwalten haben.

Die Notwendigkeit der Trennung von Regieren und Verwalten tritt besonders in der neueren Organisation hervor, wo ein großer Teil der letzteren von der staatlichen Verwaltung in der „Selbstverwaltung" (R. von Gneist in seinen Werken) ausgeschieden und unterschieden wird und in den Ortsgemeinde- und Berufsgenossenschafts-Verfassungen hervortritt. Auch wird durch diese Trennung von Regieren und Verwalten die Unverantwortlich-



keit des Regenten als höchsten Trägers der Staatsgewalt festgestellt, indem die Verantwortung für Ungesetzlichkeiten der Regierungshandlungen den obersten Regierungsbeamten als Regierungsvertretern, die übrige Verantwortung den Beamten der Verwaltung zufällt, welche ersteren die Verpflichtung haben, dem Regenten wegen ihnen zugemuteter Ungesetzlichkeiten, die sie vor der auch zur Überwachung der Staatsordnung berufenen Gesellschaftsvertretung praktisch, vor der öffentlichen Meinung und dem Volksbewußtsein als letzter Instanz moralisch, zu verantworten haben, Vorstellung zu tun und bei deren Erfolglosigkeit ihre Entlassung anzubieten oder zu erbitten. Entsprechend haben auch die Beamten der Verwaltung ihren Vorgesetzten gegenüber zu verfahren.

c) Jeder in Staatsangelegenheiten von dem Regenten ausgehende Akt bedarf zur verfassungsmäßigen Gültigkeit und Wirksamkeit einer schriftlichen Beurkundung und der Gegenzeichnung („Kontrasignatur") sämtlicher Minister oder eines „Ressortministers" je nach seiner Bedeutung oder sachlichen Begrenzung, welche die Verfassung bestimmt (§ 47 des weimarischen Revidierten Grundgesetzes vom 15. Oktober 1850). Eine Kundgebung des Monarchen ohne politische oder rechtliche Tragweite ist ohne Kontrasignatur nur als Meinungsäußerung, z. B. des Kaisers im Reichsanzeiger, ohne alle verbindende Kraft, aufzufassen. Diese Gegenzeichnung ist zu allen Gesetzgebungs- wie Vollziehungsakten und zu letzteren besonders erforderlich; sie ist auch eine wichtige Schranke der Ausübung der Staatsgewalt, indem deren Mißbrauch nur von den den Monarchen beratenden Regierungsvertretern ausgeübt werden könnte, da die Unverantwortlichkeit und Unverletzlichkeit des Monarchen zur Erhaltung des Staatsansehens aufrecht erhalten werden muß. Weigerungen der Gegenzeichnung führen zu sog. Kabinettsfragen, zum Rücktritt eines oder mehrerer Minister, selbst des gesamten Ministeriums

(Kabinetts). In ihrer eigenartigen, von dem Staatsbeamtentum verschiedenen Stellung sind die Minister „Räte der Krone“, nicht Diener des Staatsoberhauptes, wie schon oben hervorgehoben wurde. „Je nachdrücklicher das persönliche Regiment des Fürsten sich geltend macht, um so ernster wird die Pflicht der Minister betreffs der ihnen obliegenden Verantwortung für die Regierungspolitik im ganzen wie im einzelnen.“

d) Der Monarch wählt seine verantwortlichen Räte nach seinem Vertrauen und Ermessen verfassungsgemäß, doch vermag auf dessen Entschließung die in der Gesellschaftsvertretung und der Presse sich kundgebende „öffentliche Meinung“ vorstellungsweise einzuwirken. Eine Bedingung der selbständigen Stellung eines Ministers ist, daß ihm der Bezug seines Gehaltes ungeschmälert verbleibt, wenn er auf sein Ansuchen oder aus eigener Entschließung des Regenten aus seiner Stellung entlassen wird, wie z. B. das bayerische Ministerverantwortlichkeitsgesetz vom 4. Juni 1848 bestimmt, wo auch geordnet ist, daß die erbetene Entlassung vom Monarchen nicht verweigert werden darf, wenn sie aus dem Grunde erbeten wurde, weil der König in wichtigen Regierungsangelegenheiten die Ratschläge seines Ministers nicht annehmen zu können glaubte. Eine derartige Bestimmung fehlt gänzlich im Großherzogtum Sachsen, wie auch die staatsrechtliche Stellung der Minister nicht in einer Verfassungsurkunde, wie z. B. in der preußischen Tit. VII §§ 60 bis 62: „Von den Ministern“, geregelt ist.

Die einschlagenden Bestimmungen über die Verantwortlichkeit der Minister seit der landständischen Verfassung des Großherzogtums Sachsen vom 5. Mai 1816 §§ 47 bis 58 sind oben in den Abschnitten II bis IV aufgeführt worden.

3) Wie oben schon erwähnt, war im Großherzogtum Sachsen der unter dem 5. Mai 1816 erlassenen Verfassung

ein Gesetz über die Organisation des Staatsministeriums vom 1. Dezember und über die des Staatsdienstes vom 15. Dezember 1815 vorausgegangen. Vergl. Abschnitt II am Ende. An der Spitze der ganzen Staatsverwaltung zur Seite des Regenten, „unmittelbar unter seinen Augen“, wie das Gesetz vom 1. Dezember 1815 sich ausdrückte, stand das Staatsministerium als oberstes, anfangs in drei Abteilungen (Departements) geteiltes Landeskollegium, an dessen Spitze ein Staatsminister stand, der zugleich Chef eines Departements war. Namentlich dem Landtag gegenüber trat diese oberste Landesbehörde zur Ausübung der höchsten Staatsgewalten als „Großherzogliche Staatsregierung“ auf. In ihr sammelten sich die Staatsämter der Regierung zentralistisch, von wo aus sich „die bewegende Kraft und Tätigkeit in allen Zweigen des öffentlichen Wirkens über alle Teile des Großherzogtums und über alle Beziehungen und Verhältnisse desselben ausbreitet“. Im großen ganzen ist das Staatsministerium in seiner Gesamtheit als Kollegium beratende Behörde und hat nur in besonderen, im Gesetz bestimmten Fällen eine Entscheidung. Nach der landesherrlichen Verordnung vom 25. September 1849 betreffend die Aufhebung der Verwaltungs-Mittelbehörden und die neue Organisation des Staatsministeriums, § 2, sollten sämtliche Staatsverwaltungsgeschäfte in oberster Instanz von dem Staatsministerium geleitet und besorgt werden, und es erfolgte damals eine vorläufige Verteilung der Geschäfte in drei Departements, welche später durch das Gesetz vom 5. März 1850 im § 57 bestätigt und weiterhin durch eine Verordnung vom 26. Februar 1868, vom 8. April 1871 und vom 7. Dezember 1891 nochmals verändert worden ist. In der Verordnung vom 8. April 1871 ist auf Grund jenes § 57 dem Landesfürsten vorbehalten worden, auch eine andere Geschäftsverteilung zu bestimmen.

Vorsitzender des Staatsministeriums mit der Oberaufsicht über sämtliche Departements ist der „Staatsminister“ oder „Präsidium des Großherzoglichen Staatsministeriums“, dem die Führung der Staatskorrespondenz, namentlich seit 1870 mit der Reichsgewalt und in Reichsangelegenheiten, die allgemeine Leitung der Landtagsangelegenheiten und das Ordenskanzleramt für den Hausorden des Großherzoglichen Hauses der Wachsamkeit oder vom weißen Falken als „Präsidialreservate“ durch Verordnung vom 8. April 1871 übertragen worden sind. Auch ist derselbe Bevollmächtigter zum Bundesrat des Deutschen Reiches. Jedem Departement steht ein Chef vor, der jedoch nicht den Titel „Minister“ wie in anderen Staaten führt; ihm sind die erforderlichen vortragenden Räte beigeordnet, welche das Departement bilden; ihm liegt die Verantwortung vor dem Landesherrn und dem Landtag ob. Ist ein Departementschef verhindert, so tritt ein anderer für ihn ein. Das Gesetz vom 5. März 1850 hat in § 60 die Möglichkeit geboten, daß bei einer größeren Ausdehnung des Geschäftsbereiches, wenn dem Chef eines Departements allein die genauere Übersicht und Kontrolle des Geschäftsbetriebes überhaupt oder zeitweise nicht möglich ist, die spezielle Aufsicht und Leitung einem der vortragenden Räte (Abteilungsdirigent oder „Ministerialdirektor“), immerhin aber unter der leitenden Oberaufsicht des Departementschefs übertragen werden kann, welchenfalls jener diesem verantwortlich ist; dem Chef fällt jedoch die Entscheidung vorbehältlich der Fälle, in denen die Entschließung des Staatsoberhauptes vom Gesetz (§ 62) erfordert wird, zu. Wesentlich ist die Bestimmung, daß Abteilungsdirigenten und vortragende Räte im Ministerium die Pflicht haben, wenn sie Anordnungen und Befehle des Departementschefs für verfassungswidrig oder überhaupt für unverantwortlich halten, nicht nur ihre Ansicht demselben vorzutragen, sondern auch, daß sie dies,



wenn sie es getan, mit den Gründen zu den Akten zu bemerken haben. Die Verantwortlichkeit der Departementschefs als solcher wie als Mitglieder des Gesamtministeriums dem Landtage gegenüber ist eine rechtliche und eine politische; wegen Rechtsverletzungen kann der Landtag entweder Klage oder Beschwerde, wegen unzweckmäßiger Handlungen nur letztere erheben. Die Beschwerde überhanpt ist beim Großherzog zu erheben, und von diesem ist darüber zu entscheiden. Eine Klage, entweder wegen zivilrechtlicher Ansprüche des Staatsfiskus aus der Rechtsverletznng, oder wegen verfolgbarer Verfassungs- und Gesetzesverletzungen (§§ 49 und 66 des Revidierten Grundgesetzes vom 15. Oktober 1850), wird von dem „Staatsgerichtshof“ bei dem Oberlandesgericht zu Jena verhandelt, dem auch der Landesfürst eine bei ihm erhobene Beschwerde überweisen kann; die darauf ergehende Entscheidung kann auf eine Verurteilung zum Schadensersatz oder zur Strafe mit Dienstenthebung oder Entlassung, oder aber auf Freisprechung lauten; vergl. Abschnitt IV. 8. ds.

Das Aufsichtsrecht des Staates wird in höchster Instanz von den einzelnen Departements des Staatsministeriums ausgeübt als oberster Regierungs- und Verwaltungsbehörde (§ 20 des Gesetzes vom 5. März 1850), an welche Berichte der untergeordneten Behörden von Amts wegen oder auf Beschwerden ergehen und von der Revisionen bei diesen angeordnet werden können. Verantwortlich sind alle Staatsbeamte für die Gesetzmäßigkeit ihrer amtlichen Tätigkeit; nur wenn ein solcher nach dem Befehl eines Vorgesetzten gehandelt hat, der ihm innerhalb der amtlichen Zuständigkeit des letzteren und in gesetzlicher Form erteilt war, dann trifft die Verantwortlichkeit für die Befehlsausführung den anordnenden Vorgesetzten allein, was namentlich für die Verwaltungsbeamten gilt, während unter den Justizbeamten nur die Richter, als



Organe des Gesamtwillens im Rechte nnd Gesetzesvollzieher nur unter der „Antorität der Gesetze“ stehend, in ihrer *richterlich nrteilenden* Tätigkeit grundsätzlich und positivrechtlich *unabhängig* von allen äußeren Einflüssen sind, was ihnen das deutsche Gerichtsverfassnngsgesetz zusichert; nur sie haben bei eigener Verantwortlichkeit die Verfügung einer Verwaltungsbehörde, ohne sie vorher nach Form und Inhalt auf ihren Rechtsbestand geprüft zn haben, zur Anwendung zu bringen. In dem allgemeinen Staatsdienereid hat bei der ersten Anstellung der Beamte außer Trene und Gehorsam dem Landesfürsten und Haltnng und Beachtung der Verfassung mit strenger Gewissenhaftigkeit zu geloben, das übertragene nnd noch zn übertragende Amt und die damit verbundenen Geschäfte nach bestem Wissen nnd Gewissen gesetzmäßig zu verwalten nnd sich in allen Beziehungen zu verhalten, wie es einem redlichen, ehrliebenden und treuen Staatsdiener znkommt; hierzn haben znm Richteramt Beförderte noch den besonderen „Richtereid“ dahin zu leisten, jedem ohne Ansehen der Person gleiches Recht angedeihen und sich dabei durch keinerlei Rücksicht abhalten zu lassen.

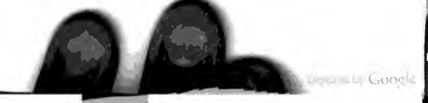
Die *materielle* Richtigkeit einer Anordnung der vorgesetzten Behörde zu prüfen, widerstreitet der Beamtendisziplin, und die Berufung auf einen Befehl des Landesherrn befreit nicht von der Verantwortlichkeit. Das Kollegium des *Gesamtministerinms* ist der Ort, wo die Grundsätze der Regierung in Übereinstimmung zwischen Verfassung und Verwaltung, zwischen Gesetz und Vollziehung, festzustellen und Meinungsverschiedenheiten unter den einzelnen Departements auszugleichen sind. Es tritt zusammen, gebildet von den Departementschefs unter dem Vorsitz des Staatsministers, dem das Recht der Oberaufsicht im ganzen nach der Verordnung vom 25. September 1849 zusteht („Präsidinm des Großherzoglich Sächsischen Staatsministeriums“) zur *Beratung wichtiger* Angelegen-

heiten, sofern nicht der Großherzog selbst oder sein volljähriger Regierungsnachfolger zugegen sein will und den Vorsitz übernimmt. Dieses Kollegium hat hier nur eine Beratung, sonst aber in den nicht ausgenommenen Fällen eine Entscheidung zu erteilen, und den Departementschefs bleibt vorbehalten, in diesen Sitzungen den Vortrag selbst zu halten oder in ihrem Beisein durch einen der Räte des Departements erstatten zu lassen. Die Fälle, in denen das Gesamtministerium zusammentritt, sind in §§ 62—64 des Gesetzes vom 5. März 1850 aufgeführt, nämlich da, wo verfassungsmäßig die Entschließung des Staatsoberhauptes einzuholen ist (§ 62 Ziff. 1—5), dann da, wo nach besonderer gesetzlicher Bestimmung das Gesamtministerium zu entscheiden hat, und dann, wenn das Staatsoberhaupt eine Beratung im Gesamtministerium begehrt oder ein Departementschef sie für angebracht erachtet. Für die vom Staatsoberhaupt gefaßten Beschlüsse trägt der betreffende Departementschef die Verantwortung, und deren Ausfertigung erfolgt teils in Ministerialverordnungen, deren Konzept das Staatsoberhaupt zeichnet („signiert"), oder in landesherrlichen Reskripten, welche von letzterem und mit Gegenzeichnung des betreffenden Departementschefs vollzogen werden. Sämtliche Departementschefs kontrasignieren vom Staatsoberhaupt vollzogene Gesetze, Verordnungen, Patente und andere öffentliche landesfürstliche Bekanntmachungen, welche in dem seit 1817 erscheinenden „Regierungsblatte" und in der seit 1869 als amtliches Nachrichtsblatt für das ganze Großherzogtum bestimmten „Weimarischen Zeitung" veröffentlicht werden.

In den einzelnen Ministerial-Departements sind besondere Beamte zur Verwaltung und Besorgung der mehr äußeren Geschäfte, in den Sekretariaten, Archiv- und Kasseverwaltungen und Rechnungsrevisionen, in den Kanzleien u. dgl. angestellt. In den schriftlichen Eingaben ist die Anrede ohne Rücksicht auf das Departement gleich-

mäßig „Großherzogliches Staatsministerium!“, nur wird auf der Schlußseite unten an der linken Ecke, wie auch auf dem Briefumschlag das betreffende Departement als angerufenes hinzugesetzt, was notwendig ist, um die Eingabe gleich an die anzurufende Abteilung des Staatsministeriums gelangen zu lassen.

Nach § 57 des Gesetzes über die Neugestaltung der Staatsbehörden vom 5. März 1850 waren drei Departements des Staatsministeriums eingerichtet: eins für das Innere mit Einschluß der Militär- und Eisenbahnangelegenheiten, eins für die Justizverwaltung und die im Gebiete desselben vorkommenden Gnadensachen, sowie für den Kultus (Angelegenheiten der Kirchen- und Bildungsanstalten im weitesten Sinne), eins für die Finanzverwaltung. Jedoch war dort dem Landesfürsten vorbehalten, auch eine andere Geschäftsverteilung zu treffen und die Angelegenheiten des Großherzoglichen Hauses und die auswärtigen Beziehungen des Großherzogtums, insonderheit der deutschen Verfassungsangelegenheiten mit einem jener drei Departements zu verbinden. Damit war aus persönlichen und sachlichen Rücksichten ein Wechsel in der Abgrenzung der Departements in Aussicht gestellt, der namentlich in der Persönlichkeit eines Departementschefs seinen erklärlichen Grund haben konnte. Durch die landesherrliche Verordnung vom 8. April 1871 wurden die Angelegenheiten des Großherzoglichen Hauses von dem Departement des Äußeren und Inneren losgetrennt und dem des Kultus mitüberwiesen. Dem Chef dieses vereinigten Departements wurde auch das der Justiz mitunterstellt und dessen Revisions-, Kasse-, Archiv-, Kanzlei- und Dienergeschäfte dem betreffenden Personal jenes Departements mitübertragen. In dieser Verordnung war der Chef des Finanzdepartements (Wirklicher Geheimerat Dr. Thon) zum vorsitzenden Staatsminister ernannt mit dem Präsidialreservat der Führung der Staatskorrespondenz, namentlich



mit der Reichsgewalt und in Reichsangelegenheiten, der allgemeinen Leitung der Landtagsangelegenheiten und des Ordenskanzleramtes. Darauf folgte der Chef des Kultus- und Justizdepartements (Dr. D. Stichling), als leitender Staatsminister auch mit der Leitung des Departements des Großherzoglichen Hauses und des Äußeren betraut. Nach einer landesherrlichen Verordnung vom 7. Dezember 1891 fand eine Zusammenfassung von vier Abteilungen in dem vereinigten „Departement des Großherzoglichen Hauses, des Äußeren, des Inneren, der Justiz“ unter ein und demselben Chef, dem vorsitzenden Staatsminister (Dr. Dr. v. Groß) statt, so daß daneben als besondere Departements das des Kultus und das der Finanzen unter je einem Chef standen.

Gegenwärtig ist das Departement des Äußeren und Inneren unter einem Chef miteinander verbunden und das Departement der Finanzen als besonderes Departement unter seinem Chef getrennt, so daß das Departement des Großherzoglichen Hauses und des Kultus, sowie der Justiz unter der Leitung des Staatsministers, als Vorsitzenden des Gesamtministeriums mit dem Recht der Oberaufsicht im Ganzen (Dr. Rothe) den Hauptteil des Staatsministeriums bildet.

Wegen der Zuständigkeit der einzelnen Departements und der Behördenorganisation innerhalb derselben ist auf das offizielle „Staatshandbuch für das Großherzogtum Sachsen 1904“ (Verlag Hermann Böhlaus Nachfolger in Weimar) und auf die mehrerwähnte Privatarbeit: „Die Staatseinrichtungen im Großherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach. Ein Hand- und Nachschlagebuch“ (Verlag von Hermann Pohle, Jena, 1896) zu verweisen.

Buch II.

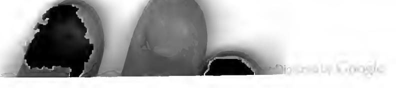
Geschichtliche Anlagen I bis V (Urkundenauszüge) zur Entwickelung der Volksvertretung im „Landtage“.

Vorbemerkung.

Die nachfolgenden Aktenauszüge bezwecken, nicht bloß urkundliche Belege zu der Darstellung der Entwickelung der landständischen Verfassung zu geben, sondern auch auf Ergänzung des bereits vorhandenen Quellenmaterials hinzuwirken.

Vom Jahre 1532 bis 1487 zurück reichen die zahlreichen (482) Nachweise auf 264 Seiten des Band I der „Ernestinischen Landtagakten“, enthaltend „Die Landtage von 1487—1532“, herausgegeben namens des Vereins für thüringische Geschichte und Altertumskunde von der historischen Kommission und bearbeitet von Geh. Hofrat Dr. C. A. F. Burkhardt (Archivdirektor in Weimar), Jena, Gustav Fischer, 1902. Eine Einleitung von 61 Seiten gibt eine allgemeine Übersicht über die Landstandschaft jener älteren Zeit, in der der volle Landtag und der Ausschußtag unterschieden wurde, da bei der großen Anzahl der Stände, z. B. 400 auf dem 1498 zu Altenburg abgehaltenen Landtag, der steten Einberufung eines vollen Landtags zu viele Schwierigkeiten entgegenstanden.

Von dem Vorhandensein einer reichhaltigen, ungedruckt gebliebenen, trotz allen Nachforschens nicht aufzufinden gewesenen Quelle berichtet eine 32 Seiten starke, kleine, in der Hofbuchdruckerei zu Weimar 1885 als Sonderabdruck aus No. 263, 269, 275 und 281 der Weimarischen Zeitung vom Jahre 1885 erschienene Schrift des damaligen Chefs des Finanzdepartements im Großherzogl. S. Staatsministerium, Geheimerats Bergfeld. Ihm lag ein aus den im Großherzogl. Geheimen Haupt- und Staatsarchiv befindlichen Landtagakten zusammengestelltes Werk in sauberem Manuskript von 362 vollgeschriebenen Bogen vor mit der Aufschrift: „Historische Entwickelung der landständischen Rechte des vormaligen Fürstentums, nachherigen Herzogtums und jetzigen Großherzogtums Sachsen-



Weimar-Eisenach, ingleichen der Wirksamkeit der Landstände vom Jahre 1552 an bis zum Jahre 1828" von dem Großherzogl. Rat, Landtags-Syndikus und Hof-Advokaten Bernhard Friedrich Rudolph Kuhn zu Weimar. Daraus hatte Bergfeld eine Skizze der Tätigkeiten der Landstände bis zum Jahre 1662 auf finanziellem Gebiete geschildert, woraus zur Vergleichung mit heute folgendes entnommen werden mag: Kurfürst Johann Friedrich der Großmütige, der am 27. August 1552 aus der Gefangenschaft entlassen war, hielt am 10. Oktober 1552 mit den Ständen seines neuen Fürstentums den einzigen Landtag in Saalfeld ab, um den erschöpften Kassen durch eine außerordentliche Steuer aufzuhelfen. Die Stände verwilligten eine allgemeine Vermögens- und Einkommensteuer. Die Güter sollten nach Maßgabe ihres Wertes bei einem Erbkauf veranschlagt werden. Von den werbenden Kapitalien durften die Schnlden in Abzug kommen. Vieh wurde zu Kapital veranschlagt, doch blieb Zugvieh frei. Auch die Güter, Zinse und das sonstige Einkommen der Prälaten, Grafen und Ritter, einschließlich der Lehngüter, wurden znr Steuer herangezogen. Nur das Kirchen- und Schulvermögen, das Vermögen der milden Stiftungen, die Besoldungen der Geistlichen und Schullehrer, endlich die Tischgüter der Grafen und Herren, „damit sie sich desto stattlicher rüsten und Dienste leisten möchten", blieben von dieser Steuer frei. Gewerbetreibende wurden nach ihrem Einkommen, Gesellen, Tagelöhner und Dienstboten nach ihrem Lohne besteuert. Wer kein Gewerbe betrieb, zahlte ein Kopfgeld. Jeder mußte seine Güter bei seinem christlichen Gewissen, adligen Glauben und pflichtmäßig nach dem wahren Werte selbst einschätzen und diesen angeben.

Von demselben Landtags-Syndikus Rat Kuhn gefertigt befindet sich im Landtagsarchiv ein „Real-Repertorium in zwei starken Foliobänden über die Landtagsakten vom Jahre 1552 bis auf die neuesten Zeiten" (1838, wo ihm eine Remuneration dafür zugebilligt wurde). Dieses Hauptregister über die Verhandlungen für die Zeit von 1817 bis 1835/36 hat nebst einem anderen, von dem Ministerialarchiv-Registrator Karl Gernhard für die Zeit von 1817 bis 1862 gefertigten Register für sein Hauptregister der 1817 bis 1894 stattgefundenen, gedruckten und vertraulichen, Landtagsverhandlungen, gedruckt in der Hofbuchdruckerei zu Weimar, der Ministerial-Archivar und Landtagsbeamte Bernhard Heinecke benutzt. Dieses Kuhnsche Hauptregister ist aber nicht jene große Arbeit: „Historische Entwickelung der landständischen Rechte" u. s. w., deren Verschwinden, nachdem sie Geheimrat Bergfeld noch im Jahre 1885 benntzt hatte, rätselhaft geblieben ist.

Anlage I.

Die Konstitution vom 20. September 1809.

Im Großherzogl. Sächs. Geheimen Haupt- und Staatsarchiv zu Weimar befinden sich „Geheime Canzley-Acta. Die wegen der künftigen Landschaftl. Verfassung entworfene Constitution enthaltend 1809—1814“. Sign. G. Tit. 1 No. 3 B. 140. Darin Bl. 1—41 ist die mit CA (Carl August) und GV (Geheimeratspräsident v. Voigt) im Konzept signierte „Constitution der vereinigten Landschaft der Herzogl. Weimar. und Eisenach. Lande, mit Einschluß der Jenaischen Landesportion, jedoch mit Ausschluß des Amtes Ilmenau“ enthalten. Vorausgeschickt ist eine Inhaltsübersicht in 6 Kapiteln mit 55 Paragraphen.

„Cap. I. Hauptgrundsätze. § 1. Drei Kreise. § 2. Landschaftl. Deputation und General-Landschaftsdirektor. § 3. Landschafts-Collegium und Landschafts-Räthe. § 4. Anfang der neuen Einrichtung.

Cap. II. Von den drei Kreisen. § 5. Der zu jedem Kreise gehörige Theil der Herzogl. Lande. § 6. Jeder Kreis besteht aus zwey Classen von Ständen. § 7. Die Akademie Jena ist ein allen drey Kreisen angehöriger Stand.

Cap. III. Von der Landschaftlichen Deputation. § 8. Organisation der Deputation. § 9. Versammlung derselben. § 10. Glieder der ersten Deputation und deren Sitzordnung. § 11. Successive Erneuerung der Deputations-Glieder. § 12. Wie es mit der Wahl neuer Deputierten der Kreise zu halten. § 13. Vorschriften wegen des diesfallsigen Stimmrechts der Kreis-Stände. § 14. Wie es mit der Wahl eines neuen akademischen Deputierten zu halten. § 15. Sitzordnung der künftig hinzukommenden Deputierten. § 16. Suppleanten der Deputierten. § 17. Diäten und Reisekosten der Deputierten und des Landschafts Syndici. § 18. Ein Deputations Glied ist auch Glied des Landschafts-Collegii. § 19. Geschäfte der Deputation. § 20. Subalterne derselben. § 21. Inwiefern außer der Deputation sonst Zusammenkünfte der Landstände Statt finden. § 22. Jedem einzelnen Stand ist erlaubt, seine Anliegen an die Deputation gelangen zu lassen. § 23. Von den wichtigsten Beschlüssen der Deputation erhalten die übrigen Stände Nachricht. § 24. Von den gemeinschaftlichen Commissionen.

Cap. IV. Vom General-Landschafts-Direktor. § 25. Er behält seine Stelle lebenslänglich. § 26. Obliegenheiten desselben. § 27. Bereits geschehene Ernennung des ersten General-Landschafts-Direktors. § 28. Wiederbesetzung dieser Stelle im Erledigungsfalle. § 29. Besoldung, Diäten und Reisekosten des General-Landschafts-Direktors.

Cap. V. Vom Landschafts-Collegio. § 30. Glieder desselben und seiner beiden Abtheilungen. § 31. Geschäfte desselben. § 32. Subalterne desselben. § 33. Besetzung der Stellen bei dem Collegio und unter den Subalternen. § 34. Gehalt dieser Stellen. § 35. Die dem Landschafts-Collegio untergeordneten Cassen. a) Haupt-landschafts-Casse und drei Kreis-Cassen. § 36. Kriegs-Schulden-[illegible]en sind ausgenommen. § 37. b) Kriegs-Casse. § 38. c) Brand-[illegible]kurations-Cassen. § 39. d) Weimar- und Eisenach. Weg- und [illegible]mbau- Weimar- und Jenaische Wasseruferbau- auch Weimar.

Stadt-Pflasterbau-Cassen. § 40. Rechnungsschluß aller Cassen. § 41. Rechnungsabnahme. § 42. Jährliche Cassen-Etats und Aufbringung der diesfallsigen Bedürfnisse und Ausschreibung der Auflagen. § 43. Wie es bei außerordentlichen Ereignissen zu halten. § 44. Landschaftliche Obligationen. § 45. Vermessungs-Bureau.

Cap. VI. Von den Landräthen. § 46. Aufsichtsbezirke derselben. § 47. Pflichten derselben als Glieder des Landschafts-Collegii. § 48. Pflichten derselben in Absicht ihrer Bezirke. a) Beförderung der Landes-Cultur. § 49. b) Sorge für die öffentliche Sicherheit. § 50. c) Aufsicht auf den Weg- und Straßen- auch Wasseruferbau. § 51. d) Concurrenz in Steuersachen. § 52. e) Desgl. in Canton- und Militär-Angelegenheiten. § 53. Anzeigen beym Landschafts-Collegio. § 54. Aufträge von dem Landesherrn und den übrigen Collegiis. § 55. Besetzung der Landraths-Stellen. Nachtrag ad § 35 und 41."

Auszugsweise sind für die landständische Verfassung folgende Beziehungen hervorzuheben.

Aus Cap. I. § 1. Vereinigung der zeitherigen 3 Landschaften von Weimar, Eisenach und Jena in eine gemeinschaftliche Landschaft, bestehend aus den 3 Kreisen, dem Weimarischen, Eisenachischen und Jenaischen. § 2. Die zeitherigen Ausschüsse der drei Landschaften hören auf, und die sämtlichen Geschäfte der vereinigten Landschaft besorgt eine besondere Ständische Deputation unter dem Vorsitz eines General-Landschaftsdirektors. § 3. An die Stelle der 3 verschiedenen zur Verwaltung der Steuergeschäfte verordnet gewesenen Behörden zu Weimar, Eisenach, Jena tritt als einheitliche das Landschaftskollegium zu Weimar.

Aus Cap. II. § 6. Jeder Kreis erhält 2 verschiedene Klassen von Ständen: a) Gutsbesitzer, b) Städte. Zu a) gehören alle diejenigen, welche zeither in Absicht ihrer Güter, Gerichtsortschaften oder anderer Zubehörungen das Recht hatten, zu den allgemeinen Landtagen ihrer Landschaft berufen zu werden; zu b) gehören die mit demselben Recht versehenen Städte. § 7. „Die Academie Jena behält, und zwar als Academie, das Recht der Standschaft, wird jedoch, ungeachtet des Besitzes ihr beiden Dotalgüter, zu keinem einzelnen Kreise gerechnet, sondern, in der Eigenschaft einer Landes-Academie, als allen 3 Kreisen gehörig angesehen."

Aus Cap. III. § 8. Die landschaftliche Deputation besteht aus 12 aus den 3 Kreisen gewählten Deputierten und dem Generallandschaftsdirektor, 6 aus dem Weimarischen Kreise (3 Gutsbesitzer und 3 aus den Städten), 3 aus dem Eisenachschen (2 Gutsbesitzer und 1 von den Städten), 2 aus dem Jenaischen Kreise (1 Gutsbesitzer und 1 von den Städten) und 1 Deputierter der Akademie Jena (Senatsmitglied). § 9. Ordentliche Versammlung der landschaftlichen Deputation jährlich einmal zu Weimar am 2. auf die Zahlwoche der Leipziger Michaelis-Messe fallenden Montage. Außerordentliche Versammlungen nur auf Berufung des Landesfürsten. § 10 schrieb für die erste Deputation die 12 Mitglieder und deren Sitzordnung vor wonach an erster Stelle der Landschaftsdirektor als Vertreter von seiten der Gutsbesitzer, v. Wangenheim, Herzogl. Weimar. wirklichem Geheimerat, ernannt war, an zweiter für die Universität Jena der Geh. Kirchenrat Professor der Theologie D. Griesbach, dann die folgenden zwei Kammerherren v. Helldorf und v. Egloffstein und die Vertreter der Gutsbesitzer der drei Kreise und die Vertreter der

Städte — für eine sechsjährige Periode und mit Einwilligung der Stände. Im allgemeinen sollte sattsame Kenntnis von landschaftlichen Angelegenheiten Voraussetzung der Mitgliedschaft in der Deputation sein. Aus der im § 11 geordneten successiven Erneuerung der 12 Deputationsglieder ist nur hervorzuheben, daß die alle 6 Jahre eintretende Erneuerung so vor sich gehen sollte, daß in jedem Jahre zwei „ausgehen" und zwei neue gewählt werden sollten; wie dies für die ersten 6 Jahre geschehen sollte, war hier bestimmt, während § 12 ordnete, wie die Wahl neuer Deputierten der Kreise vorzunehmen sei. „Die Deputierten des Kreises, zu welchem der Abgegangene sich rechnete, schlagen hierbei zuvörderst der gesammten landschaftlichen Deputation einige ihnen hierzu schicklich scheinende Personen vor, diese aber stellt sodann darüber ihre kollegialische Berathschlagung an und in Gemäßheit des darauf nach den mehrsten Stimmen gefaßten Schlusses fordert der General-Landschafts-Direktor die sämmtlichen Stände des Kreises, zu welchen der Abgegangene gehörte, mittels Circulars zur Wahl eines neuen Deputierten auf und macht ihnen dabei zugleich einige, der ganzen Landschaftl. Deputation als vorzüglich empfehlungswürdig geschienenen Personen nahmhaft. Doch sind die Stände deshalb nicht gerade gebunden, nothwendig eine dieser Personen wirklich zu wählen." Wiederwahl war nicht ausgeschlossen. In allen Fällen bedurfte es aber zum Eintritt des Gewählten in die Deputation der Bestätigung des Landesherrn durch Dekret, wodurch der Deputierte Amtscharakter erhielt. Noch erteilt § 13 spezielle Vorschriften wegen des Stimmrechts der Kreisstände. Die im § 14 begrenzte Wahl des Deputierten der Universität Jena erfolgt vom akademischen Senate durch Vorschlag von zwei bis drei seiner Mitglieder, welche von dem General-Landschafts-Direktor schriftlich dem Landesherrn zur Auswahl eines präsentiert werden, worauf dieser mittels Dekretes den Deputierten ernennt, wovon dem Senate schriftlich und der gesamten Landschaft durch Zirkular Kenntnis gegeben wird. Auch für die neu hinzukommenden Deputierten gab § 15 eine Sitzordnung, wonach ein Wiedergewählter seinen alten Platz wieder einnehmen soll. Behufs möglichster Vollzähligkeit der Versammlungen sollten 6 Suppleanten, aus jedem Kreise 2, wie im § 12 bestimmt, zur Wahl kommen und zur Konfirmation dem Landesherrn präsentiert werden. Die Diäten und Reisekosten der Deputierten und des Landschafts-Syndikus (dieses nur für auswärtige Geschäfte) waren im § 17 ausführlich geordnet. Eigentümlich war die Bestimmung des § 18, daß ein in der Residenzstadt Weimar wohnender Landschaftsdeputierter auch besoldetes Glied des Landschaftskollegiums mit allen Rechten und Pflichten der übrigen Glieder sein sollte, präsentiert von der Deputation.

Die vorzüglichsten Geschäfte der Deputation bei ihren ordentlichen jährlichen Zusammenkünften waren nach § 19 gruppiert: an erster Stelle Durchgehung und Abrechnung der sowohl über die Haupt-Landschaftskasse als die übrigen dem Landschaftskollegium untergeordneten Kassen geführten Rechnungen, wozu § 41 ausführliche Anweisung erteilt; an zweiter Stelle die Regulierung der sämtlichen Kassenetats auf das nächste Rechnungsjahr, wie auch die Ausfindigmachung der Mittel zur Aufbringung der danach erforderten Staatsbedürfnisse in Gemäßheit des § 42. Ferner, wenn neue Landesgesetze zu erlassen seien, welche nicht bloße, weder mit der Landesverfassung, noch mit besonderen Lokal-Umständen in Verbindung



stehende Rechtsgegenstände beträfen und deren Promulgation nicht so notwendig wäre, so sollten die Entwürfe zuvörderst der Landschaftlichen Deputation zur Eröffnung ihres unvorgreiflichen Gutachtens vorgelegt werden, das schriftlich dem Landesherrn, der auch Gutachten über Fragen des öffentlichen Wohles von ihr verlangen durfte, zu übermitteln war. Zur Erleichterung konnte der General-Landschafts-Direktor Sektionen für einzelne Bearbeitungen bilden, über welche aber der ganzen Deputation Vortrag zu erstatten war behufs ihrer Schlußfassung. Dieser waren nach § 20 besoldete Subalternbeamte bei- bezw. untergeordnet, der Landschaftssyndikus und ein Kanzlist (Steuer-Subalterner). § 21: „Außer den ordentlichen und außerordentlichen Versammlungen der Landschaftlichen Deputation findet sonst keine Zusammenkunft der Landstände oder Einberufung derselben weder im allgemeinen noch Theilweise Statt, es sey denn, daß der Landesherr zu irgend einer Feierlichkeit, oder zu einem besonderen Zweck für nöthig finden sollte, alle oder einige Stände zu convocieren, oder daß sie selbst, unter Vorlegung vorzüglich wichtiger Gründe, auf Verstattung einer allgemeinen Zusammenkunft antragen sollten.“ Damit sollte nach § 22 keineswegs jedem einzelnen Stande auch außer den in der Deputation vertretenen Ständen das Recht verkümmert werden, seine Anliegen an die Deputation schriftlich, auf dem daselbst vorgezeichneten Wege und innerhalb der gezogenen Schranken (Eintreten für das allgemeine Wohl) zu bringen. Über gemeinschaftliche, aus Deputierten und Herzoglichen Beauftragten zusammengesetzte Kommissionen bestimmt § 24.

Cap. IV enthält in §§ 25—29 die Bestimmungen über den „General-Landschafts-Direktor“, wozu die Inhaltsübersicht zu vergleichen genügt. Wichtiger sind die Bestimmungen des

Cap. V, das „Vom Landschafts-Collegio“ handelt. Im § 30 sind die „Glieder desselben und seiner beyden Abtheilungen“ aufgeführt. Dieses Kollegium war dem Landesherrn untergeordnet und bestand aus 16 Personen in folgender Ordnung: die beiden bisherigen Landschaftskassen-Direktoren zu Weimar und Eisenach als Präsidenten, ein Vicepräsident, 6 Herzogliche Räte, ein Landschafts-Deputierter und 6 Landräte; diese waren in zwei Abteilungen, eine zu Weimar, eine in Eisenach, verteilt, aber die Residenzstadt Weimar als Sitz des Kollegiums für die zeitweiligen Zusammenkünfte im Plenum. Eine übersichtlich rubrizierte Abgrenzung der dem Plenum wie den beiden Abteilungen zufallenden Geschäfte enthält § 31 unter 6 Ziffern: 1) Besorgung des ganzen Steuerwesens und die Verwaltung sämtlicher landschaftlichen Kassen, die bisher den beiden Kassendirektionen in Weimar und Eisenach und der Ordinardeputation in Jena in der Eigenschaft als Steuerkollegium unterstellt waren, mit Ausschluß des Amtes Ilmenau; 2) die Leitung aller Kriegs- und Kantonsgeschäfte, die bisher der Kriegskommission zu Weimar übertragen waren; 3) die Verwaltung der beiden Weimarund Eisenachischen Brand-Assekuranz-Institute; 4) die Anordnungen für Wege- und Straßen-Uferbau und weimarischen Stadtpflasterbau, wie sie bisher der vereinigten Kammer zu Weimar und Eisenach geschah; 5) die Aufsicht über die allgemeine Landeskultur, wie solche zeither zu Weimar vom Polizeikollegium und zu Eisenach von der Regierung geführt worden; 6) die Besorgung alles dessen, was dem neu zu errichtenden Vermessungsbureau angehe. Hiervon sollten die Geschäfte unter 1, 2 und 6 vor das ganze Kollegium gehören,

soweit es versammelt sei, außerdem von der Weimarischen Abteilung, und in wichtigeren und eiligen Fällen mit Zuziehung der Eisenachischen, besorgt werden. Im übrigen folgt die entsprechende Geschäftsverteilung für die beiden Abteilungen des Kollegiums. § 32 enthält die ausführliche, rubrizierte, an § 31 sich anschließende Verteilung der bisherigen Behörden-Subalternen an die beiden Abteilungen des Landschaftskollegiums und § 32 die Besetzung der Stellen dieses, woraus hervorzuheben ist, daß den Ständen ein Präsentationsrecht für die Stellen des im Kollegium Sitz und Stimme habenden Landschaftsdeputierten, der 6 Landräte, des Kassierers der General-Landschaftskasse und des Syndikus der vereinten Landschaft als solchen zustand (vergl. § 18). Alle übrigen Stellen im Kollegium sollte der Landesherr nach eigener Willkür, die der Subalternen nach vorgängigen berichtlichen Vorschlägen des Kollegiums, besetzen. Die Gehalte reguliert § 34. In den folgenden Paragraphen ist die Kassenorganisation geregelt durch Einzelordnungen für die dem Landschaftskollegium untergeordneten Kassen; vergl. die Inhaltsübersicht §§ 30—45.

Cap. VI. „Von den Landräthen." Im § 46 sind für die Herzoglichen Lande, ausgenommen das Amt Ilmenau, 6 Aufsichtsbezirke abgegrenzt, 4 für die Weimarischen Lande mit Einschluß der Jenaischen Landesportion und 2 für die Eisenachischen Lande: für jeden Bezirk sollte ein Landrat bestellt werden, der in dem ihm angewiesenen Bezirk derartig Wohnung zu nehmen habe, daß er diesen zu jeder Jahreszeit ohne Schwierigkeiten täglich besuchen könne. Nach § 47 haben die Landräte, da sie nach § 30 zugleich Glieder des Landschaftskollegiums sind, auch Pflichten in dieser Hinsicht, wie die Kollegialglieder, und namentlich Aufschlüsse und Erklärungen über Vorkommnisse in ihrem Aufsichtsbezirk zu geben. Die in §§ 48—54 der Inhaltsübersicht oben angeführten Geschäfte sind in der Konstitution genauer skizziert. Der letzte Paragraph 55 handelt von der Besetzung der Landratsstellen. Der Landschaftlichen Deputation fiel das Recht der Wahl und Präsentation der Landräte zu, wobei lediglich die Mehrheit der Stimmen der Deputationsglieder entscheiden sollte; in der Regel waren Landräte aus den wirklichen, adeligen oder nichtadeligen Gutsbesitzern zu entnehmen, im Notfall konnten auch deren Söhne oder mitbelehnte Brüder präsentiert werden. Die Wahl wie Präsentation hatte ordentlicherweise bei der Versammlung der Landschaftlichen Deputation zu geschehen, ausnahmsweise in dringenden Fällen war eine Wahl durch Zirkular gestattet, und die Präsentation hatte dann der General-Landschaftsdirektor vorzunehmen. Der Paragraph schließt mit der kurzgefaßten Sitzordnung der neugewählten Landräte im Landschaftskollegium.

Mittels Verordnung vom 20. September 1809, deren Konzept, von Karl August und dem Geheimeratspräsidenten von Voigt signiert, Bl. 47 d. A. enthalten ist, gelangte die Konstitution zuerst an den erwählten General-Landschaftsdirektor Freiherrn von Ziegesar. Darin wird erwähnt, daß die Bearbeitung des Entwurfs unter „vorzüglicher Theilnahme" dieses geschehen sei und der Herzog den Entwurf unter einigen zweckmäßigen Erläuterungen und näheren Bestimmungen genehmigt und in solcher Maße beiliegendes Original der Konstitution eigenhändig vollzogen und bekräftigt habe. Die Veröffentlichung dieser mittels förmlichen Patentes wäre erfolgt, „wenn nicht, wie den getreuen deputierten Ständen der drey bisherigen Landschaften



bestens bekannt ist, über einige bedrückende Gegenstände der vollkommenen Vereinigung annoch erst zum Ziel zu gelangen sey". Daher solle es bei der bloßen Zufertigung der Konstitution selbst vorerst bewenden, damit ihr von der nächst bevorstehenden Deputiertenversammlung an nachgegangen werde. Dem General-Landschaftsdirektor werde es mit diesem Dekret überlassen, die angefügte Konstitution den getreuen Ständen der bisherigen Landschaften, deren Directoria, nachdem er selbst indessen in seine Stelle getreten, sich nunmehr erledigt hätten, zu eröffnen und mitzuteilen, damit solche sich daraus vollständig unterrichten und in deren Gemäßheit verfahren könnten. Durch entsprechende Dekrete wurden geschriebene Konstitutionsexemplare den verschiedenen Oberbehörden der Lande zur ressortmäßigen Nachachtung zugefertigt.

Anlage II.

Die Denkschrift des Staatsministers von Gersdorff vom 19. Oktober 1815.

Das Original der im Vorstehenden erwähnten Denkschrift befindet sich in einem Aktenheft des Großherzogl. Sächs. Geheimen Haupt- und Staatsarchivs zu Weimar mit der Bezeichnung: Des Staatsministers von Gersdorff dem Großherzoge Karl August den 24. des Oktobers 1815 zu Frankfurt vorgelegte Denkschrift über Verleihung einer ständischen Verfassung. 1815. B. 147a. Sie enthält 15 Aktenblätter, die hälftig von einer Kopistenhand beschrieben sind, und ist auf dem ersten Blatt als Mémoire bezeichnet, darunter von des Verfassers Hand: „Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzog unterthänigst vorgelegt zu Frankfurt a. M. den 24t/ October 1815. v. Gersdorff." Am Schluß ist sie unterzeichnet: Ernst August von Gersdorff.

Im Eingang wird von dem politischen Zustand Deutschlands nach Auflösung des Reiches und infolge des Rheinbundes ausgegangen, vor dem sich entwickelnden Begriff der vollkommenen Landeshoheit als einer an keine Verfassung, kein Herkommen, kein Gesetz gebundenen Herrschergewalt, einer die schrankenlose Herrschaft der Fürsten enthaltende, aus der Napoleonischen Zeit überkommenen „Souveränität". Die im Königreich durch ausdrückliche landesherrliche Reverse ausgebildete und durch Verjährung als Rechtszustand befestigte landständische Verfassung habe immer mehr an Boden verloren und sei nur noch als aus Gnade bestehend im Jahre 1811 berühret worden, als auf dem letzten Landtag der übliche Revers des Landesherrn verweigert wurde, daß vom König die Rechte der Stände und die Verfassung derselben aufrecht erhalten werden sollten. „Der Großherzog von Sachsen-Weimar dagegen begnügte sich nicht, nach dem ebenfalls rühmlichen Beispiel von Sachsen-Gotha, die Rechte der Landschaft, wie sie herkömmlich waren, bestehen zu lassen. Er vermehrte ihren Einfluß; conzentrierte die Zahl ihrer Mitglieder, aber blos, um jährlich regelmäßig sich wiederholende ständische Versammlungen ohne unverhältnismäßige Kosten für das Land möglich zu machen; gab ihnen Mitwirkung bei der Gesetzgebung, Controle der landschaftlichen Finanzverwaltung, da-

Recht der Bewilligung der Steuern und anderer [illegible] und seitdem diese heilsamen Einrichtungen bestehen, sind jährlich die états der landschaftlichen Kassen von den Ständen geprüft und fixiert worden, sind unter schwierigen Verhältnissen, unter [illegible] Mitwirkung der Stände, Ordnung und Sicherheit, Sinn und [illegible] der Verwaltung und den Zustand des landschaftlichen [illegible] der Weimarischen Lande eingekehrt."

Darauf geht die Denkschrift dazu über, zu zeigen, wie es [illegible] mehr an der Zeit sei, weitere Verbesserungen zu einer landständischen Verfassung herbeizuführen, nachdem auch weimarischerseits die Note der Kongreßbevollmächtigten des nichtköniglichen Deutschlands vom 20. November 1814 unterzeichnet worden sei, welche fordere, „daß unabhängige Rechtspflege und landständische Verfassungen mit den den Ständen zu erteilenden Rechten der freien Bewilligung der Abgaben, der Controle der landschaftlichen Finanzverwaltung, der Mitwirkung bei der Gesetzgebung, der Beschwerdeführung über Willkühr und Gesetzwidrigkeit im Betragen der Staatsdiener sowohl als über bemerkte Mängel in der Verwaltung oder Gesetzgebung des Landes, in den Staaten der Fürsten Deutschlands bestehen sollten, als besonders der Großherzog von Sachsen-Weimar seinen Bevollmächtigten am Congreß zu Wien instruirt hatte, sich der Einführung landständischer Verfassungen durch den ganzen deutschen Bund fördernd zu erweisen, und endlich in der Bundes-Urkunde selbst ausdrücklich die Verbindlichkeit von allen Unterzeichnern derselben war übernommen worden, landständische Verfassungen ihren Landen zu gewähren".

Nach dieser Einleitung stellt die Denkschrift Betrachtungen an, wie der Verfasser hier zum Rande eigenhändig bemerkt hat, über „die Bedeutung ständiger Verfassungen und die Grundzüge einer solchen in den Großherzogl. Weimarischen Landen", und zwar zunächst über zwei hauptsächliche Bedingungen einer dauernden und allen Klassen der Untertanen des Großherzogs heilsamen Verfassung. Sie werden dem *Zeitgeist gemäß* sein und doch das Alte und Herkömmliche mit dem Neuen und Einzurichtenden *sanft* verbinden sollen.

Nach einer Gelehrsamkeit bekundenden, staatsphilosophischen Ausführung über Zweck und Garantie einer den Untertanen die Teilnahme an Maßregeln der Regierung sichernden ständischen Verfassung geht der Verfasser der Denkschrift auf die Mittel zur Erreichung jenes Zweckes, die Erhaltung einer Mäßigung, einer Weisheit in den Regierungen, über, die sich darin zusammenfassen lassen, „als solche, welche dem Regenten ein unbestechliches Organ seiner Unterthanen, eine Stimme bilden, welche nicht erst durch die leicht einseitig interessierte Zwischen-Substanz der Staatsdiener zu ihm zu gelangen braucht, sondern welche zu *bestimmten* Zeiten, in *gemessenen* Formen, aber dem *Inhalte* nach *frei*, zu dem Throne des Fürsten dringen kann". Weniger in der Erblichkeit und der Persönlichkeit der Fürsten sei die Ursache vieler Übel zu suchen, als in dem Verhalten von Staatsdienern, „welche den Fürsten die Wahrheit vorenthalten und es sei aus Furcht oder Schmeichelei oder aus noch anderen egoistischen Absichten dem Regenten die Sachen und ihre Lage unter einem falschen Lichte erscheinen lassen — daß solche Ungetreue es sind, welche den eigentlichen Schaden stiften, welche die wahre Schuld des Übels *tragen*, — aber selten *büßen*!" Nach einer weiteren Auseinandersetzung in dieser Richtung führt die

Denkschrift fort: „Das einzige und sichere Mittel ist, daß das Volk sich als Gegenmaßregel in einen Verein bilde, gering an Zahl, fähig eines Gemeingeistes, frei von besonderen egoistischen Interessen, bleibender Maximen, eines Planes und Systems in seinem Betragen, in der Wahrung seiner Rechte und Interessen fähig, nicht gegen den Fürsten, sondern vor demselben, — aber gegen diejenigen Staatsdiener und Behörden, welche ein Bestreben zeigen, dieselben zu beeinträchtigen." Das Repräsentativ-System ist danach heilsam. „Muß die Repräsentation der Unterthanen — gleichsam das Volk in verjüngtem Maßstabe — nicht zu zahlreich sein, so muß dieselbe doch notwendig alle Hauptbestandtheile enthalten, welche in dem Volke, — in der Gesamtheit der Staatsbürger selbst sich vorfinden. Das ist der Sinn des neuerer Zeit oft gebrauchten Ausdruckes: alle Klassen der Staatsbürger müssen repräsentiert werden."

Darauf schlägt die Denkschrift als „dem Zeitgeist entsprechend" für eine ständische Verfassung folgende Gesichtspunkte vor:

1) Die Landstände bilden eine Versammlung von Repräsentanten der Untertanen Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs, welche alle Hauptklassen der Staatsbürger jener (Landes-)Gebiete zur eigenen Vertretung ihrer Rechte und Interessen gelangen läßt.

2) Der Zweck der Landstände-Versammlungen ist: die Wahrung der Rechte der persönlichen Freiheit und des Eigentums, welche den einzelnen und allen Staatsbürgern, Untertanen Sr. Königl. Hoheit zustehen.

3) Zu diesem Behufe wird den versammelten Ständen Teilnahme und Mitwirkung gegeben bei gewissen, auf die genannten Rechte nnd Interessen besonders einflußreichen Maßregeln und Handlungen der Staatsgewalt, — als das Recht der Besteuerung, das Recht der Teilnahme an der Gesetzgebung, das Recht der Kontrolle der Finanzverwaltung, soweit dieselbe die Verwendung der aus dem Vermögen der Staatsbürger hervorgegangenen Gelder und Leistungen zu Staatsbedürfnissen betrifft; das Recht der Beschwerdeführung über Willkür und Gesetzwidrigkeit der Staatsdiener und über in der Verwaltung des Landes oder in dessen Gesetzgebung bemerkte Mängel mit Vorschlägen zu Abstellung derselben.

Darauf begründet die Denkschrift ausführlich eine besondere Vertretung der auf den Rittergütern haftenden Vorzugsrechte ihrer Besitzer, ohne einen Unterschied zwischen adeligen und nichtadeligen zu gestatten; aber sie fordert außer einer Anzahl von Repräsentanten dieser auch einige der mit Rittergütern im Lande angesessenen ehemals reichsritterschaftlichen Familien, da die Bundesakte ausdrücklich bestimme, die ehemalige Reichsritterschaft solle der Landschaft in den Staaten, welcher ihren Besitzungen einverleibt worden, teilhaftig sein; da jedoch die Ausübung dieses Rechts an die einzelnen Staatsgesetze gebunden worden sei, bleibe der Lokalanordnung hinreichender Spielraum gelassen.

An drei Absätzen wird auf die weitere Ausführung des Verfassungsplanes eingegangen:

a) Auf die Art und Weise, wie die ständische Versammlung zu bilden sein werde und wie die Repräsentanten der Hauptklassen der Staatsbürger in diese Versammlung eintreten sollen. Die Vertretung müsse aus Personen bestehen, „welche die übrigen Bürger wirklich und mit gutem Willen als ihre Vertreter erkennen und achten. Dies

ist nur dann möglich, wenn die Repräsentanten durch freie Wahl derer, welche sie vorstellen sollen, bestimmt werden. Sind also in den Weimarischen Landen zwei Hauptklassen der Untertanen im Staate — die der privilegierten oder der Rittergutsbesitzer und die der übrigen, Handel und Gewerbe oder Ackerbau treibenden Bewohner — so würden beide Klassen durch Deputierte zu repräsentieren sein, welche durch freie Wahl aus der Mitte der Interessenten zu jenem Beruf erwählt würden."

In Beziehung auf die Zahl und die Art der Wahl der Vertreter dieser beiden Hauptklassen bezieht sich die Denkschrift auf einen in Anlage A enthaltenen Versuch, die aber leider nicht hier zu finden, wohl aber in den Akten B. 148 über „Bemerkungen zu dem Mémoire über die Organisation der landständischen Verfassung" als Konzept gebracht worden ist.

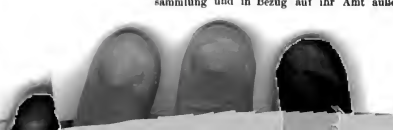
b) Zu der Frage, ob die zu bildende Versammlung eine oder ob diese in mehrere Kammern oder Bänke zu verteilen sei, erklärt die Denkschrift, daß in einem Staate von höchstens 200 000 Einwohnern zwei Kammern zu künstlich sein würden. Geschehe es jedoch, daß die Mehrheit der Stände von der Ritterschaft einerseits und die Mehrheit der Abgeordneten von Land und Städten andererseits verschiedener Meinung wären, so wäre dies ein Fall, für welchen gesetzlich dahin Bestimmung getroffen werden könnte, daß alsdann beide Klassen, jede ein votum curiatum führen, — ihre Schriften besonders bei dem Landesherrn einreichen könnten und daß, nachdem er sie beide gehört, ihm das Recht der Entscheidung zwischen ihnen dergestalt zustände, daß bei seiner motivierten Entscheidung beide Teile sich zu beruhigen hätten.

c) Über die Bedingungen, unter denen die Zusammenberufung und Amtstätigkeit der Versammlung erfolgt und über ihr Verhältnis zu dem Landesherrn äußert sich die Denkschrift dahin: Der Landesherr müßte das Recht der Vertagung und selbst der Auflösung der ständischen Versammlungen haben. Im letzteren Falle jedoch wäre, mit möglicher Wiederwählbarkeit der Glieder der aufgelösten Versammlung, sogleich eine neue Wahl vorzunehmen.

„Der Landesherr ist als heilig und unverletzlich zu betrachten. Alle Klagen und Beschwerden der Stände sind gegen die Behörden des Fürsten, nie gegen ihn selbst, zu richten. Die Behörden, mit Einschluß des Staatsministeriums, sind verantwortlich für ihre Amtshandlungen und alle Erlasse sollen mit ihrer Unterschrift oder Contrasignatur eines Ministers oder Mitgliedes des Geheimerats versehen sein.

Die Landesstände können niemals, ohne vom Landesherrn berufen zu sein, mit Rechtserfolg sich versammeln, noch beratschlagen und beschließen. Ihre Personen sind während der Sitzungszeit unverletzlich, außer inwiefern sie auf der That eines Vergehens oder Verbrechens betroffen werden, in welchem Fall jedoch sie sogleich an den Direktor auszuliefern sind, der mit Zuziehung der kompetenten Behörden ihre Vergehen oder Verbrechen untersucht, — davon den versammelten Ständen unter Vorlegung der Akten Bericht erstattet und auf die gesetzmäßige Bestrafung anträgt, welche, wenn sie ein Verbrechen betrifft, die Ausstoßung des Schuldigen aus der ständischen Versammlung durch Beschluß der Stände zur Folge hat.

Die Meinungen, welche die ständischen Personen in der Versammlung und in Bezug auf ihr Amt äußern, sind frei und sie



können deshalb lediglich von der Versammlung selbst zur Rechenschaft gezogen und in Gemäßheit eines abzufassenden Reglements bestraft werden. Dieses Reglement, welches die Stände zu entwerfen haben und das der Landesherr zu bestätigen hat, soll die Ausdrücke bezeichnen, welche inbetreff des Landesherrn, wenn seiner Erwähnung geschieht, zu brauchen; es soll ferner die Strafen wegen nichtbesuchter Sitzungen, wegen aufgetragener, aber nicht geleisteter oder sträflich verschleifter Arbeiten, wegen respektwidriger, die höchste Behörde bezeichnender Ausdrücke, wegen anderer Disziplinarvergehen der Stände aussprechen und die Art und Weise bestimmen, wie durch den Landschaftsdirektor und mit Zuziehung einer ständischen Commission in Gemäßheit dieses Reglements gegen gefehlt habende Mitglieder der Versammlung zu verfahren sei.

Noch wäre über die Form und Feierlichkeiten der Eröffnung und des Beschlusses der ständischen Versammlung durch den Landesfürsten, von der Form und Methode der Verhandlung in Geschäften zwischen Fürst und Ständen und von den Rechten und Eigenschaften des Landschaftsdirektors, des ständischen Sekretärs, des Landschafts-Syndikus u. dgl. in einer zu gebenden Constitution die Rede sein müssen. Ebenso wäre von den Diäten und Reisekosten, welche den Ständen gebühren, das Nötige zu erwähnen. Die Anlagen sub B und C versuchen in Beziehung auf das ad b) und c) Vorgetragene oder Angedeutete im Entwurfe — blos zum Behuf mehrerer Deutlichkeit nähere Bestimmungen auszusprechen." Am Rand sind die Buchstaben B und C verzeichnet, aber leider fehlen auch hier die Anlagen selbst, und mit dem Bezug auf letztere schließt die Denkschrift und das sie enthaltende Aktenstück ab.

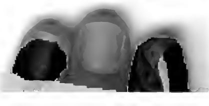
Über die Entstehung der Denkschrift berichtete G. Th. Stichling (der spätere Staatsminister) in der oben angeführten Schrift: „Ernst Christian August Freiherr von Gersdorff" S. 48 ff. folgendes: In Wien auf dem Fürstenkongreß waren es vorzugsweise die preußischen Staatsmänner, voran Freiherr von Stein, welche den Ansichten des berühmtesten Publizisten jener Zeit, daß es im Staate überall nur e i n e n natürlichen Stand gebe, den der Staatsbürger, daß folglich jede wesentliche Absonderung einzelner dem Staatswohl und der öffentlichen Meinung widerstreite, daß im Frieden wie im Kriege nur die Gesamtheit der Staatsbürger die Schutzmauer des Landes und seines Fürsten zusammen nur eins sein solle, beipflichteten. Am 22. Mai 1815 verordnete von Wien aus der König von Preußen eine allgemeine Repräsentation des Volkes im ganzen Königreiche, und in dem von den preußischen Bevollmächtigten dem Kongreß vorgelegten Entwurf eines Bundesvertrages stand die Bestimmung, die landständische Verfassung sei in jedem Staate so zu organisieren, daß a l l e Klassen daran teilnehmen sollten. Freiherr von Gersdorff, der mit den preußischen Staatsmännern damals in Wien im lebhaftesten Verkehr stand, beschäftigte sich, nachdem der Gebietszuwachs zum weimarischen Lande festgestellt und dem Herzog Karl August die königliche Hoheit eines Großherzogs beigelegt worden war, eingehend mit dem Plane einer Erweiterung der Konstitution im zeitgemäßen Geiste zur vollen Vertretung der Hauptklassen des Staatsbürgertums und verfaßte am 19. Oktober 1815 in Frankfurt a. M., wo sich der Großherzog befand, die Denkschrift über eine ständische Verfassung für dessen Land, die er am 24. Oktober dem Großherzog vorlegte. Der von Stichling wörtlich angeführte Ein-

gang der Denkschrift findet sich in der vorangeführten Urkunde nicht; er soll also gelautet haben: „Die Methode der Einführung einer neuen ständischen Verfassung ist keineswegs gleichgültig. Geschickt gegriffen, kann nicht nur im eigenen Lande, sondern durch ganz Deutschland für die Regierung, für den Fürsten der schönste Lohn geerndtet werden, — fehlgegriffen kompromittiert man sich leicht. Indessen unsere Zeit ist von der Art, daß nur der, welcher Geist und Muth hat, um sich ihr zu assimiliren, — um ihre Winke zu verstehen und ihrer Tendenz voranzugehen, sich in ihr wohl befinden kann. Wer sie fürchtet oder haßt, kommt zu kurz, und zu spät auf jeden Fall käme, wer ihren Wellen gebieten wollte, sich zu legen und ein „„bis hierher und nicht weiter!"" ausspräche! — Die Kunst ist — scheint mir — sich ihr zu geben und dadurch *sie selbst zu leiten*.

Es ist nur im Politischen also, noch ist es nur jetzt nötig, sich dem Zeitgeist hinzugeben, um zum wenigsten mit ihm Halb-Part zu machen. Der gelesenste Schriftsteller, der geltenste Mann der Gesellschaft, der Geschäftsmann, der am meisten sein Glück macht, allemal ist es *der*, welcher *zeitig* und zeitgemäß, was Alle fühlen und in sich tragen, ausspricht und deutlich macht. Und dies Wort unserer Zeit ist: nicht etwa eine Verfassung zu *befehlen*, welche die richtige Überzeugung enthält; sondern der wahre Triumph eines Fürsten ist der, eine solche zeitgemäße Verfassung *zeitgemäß einzuführen, sich über ihre Zustandebringung mit dem Volke zu berathen*. So wird auf eine freie Weise das Rechte und Wohlthätige, *geprüft*, zu Stande kommen. Doch gerade hier gilt es, die Form zu finden, welche kein Verhältniß, keine hohe Autorität, kein Palladium der Ordnung im Staate kompromittirt."

Ähnliche Reflexionen über das Zeitgemäße einer ständischen Verfassung finden sich auch in der obigen Denkschrift; aber daß Stichling eine andere Urkunde vorgelegen haben mag, welche von der Beratung der Gersdorffschen Vorschläge handelte, ergibt sich aus dem, was er weiter mitteilt auf S. 50 und 51 seiner Schrift über die Art, wie die neue Verfassung einzuführen sei:

Eine ohnehin bei Gelegenheit der Besitzergreifung der neuen Landesteile zu erlassende Proklamation des Großherzogs möge den neuen Untertanen zuvörderst im *allgemeinen* aussprechen, daß ihnen mit den bisherigen Untertanen Eine landständische Verfassung gemeinsam sein solle, welche *allen Klassen*, namentlich auch dem Bauernstande, das Recht gewähre, durch Repräsentanten aus ihrer Mitte bei der Gesetzgebung mitzuwirken, zu jeder Besteuerung der Staatsbürger nur nach freier Prüfung ihre Einwilligung zu geben, über Mängel und Mißbräuche der Verwaltung etc. gutachtliche Vorschläge zu tun und ungetreue und gesetzwidrig handelnde Beamte beim Landesfürsten anzuklagen und auf Untersuchung und Bestrafung zu dringen. Über die genaue Feststellung dieser ständischen Rechte in einer zu entwerfenden neuen Verfassungsurkunde möge sich demnächst der Großherzog mit einem Ausschusse beraten, welcher teils aus Männern, die von den Ständen der alten Lande aus ihrer Mitte erwählt worden, teils aus neu hinzutretenden, nämlich aus einer angemessenen Zahl von Deputierten der Ritterschaft und der Städte der neuen Landesteile gebildet werde. Obwohl der Bauernstand künftig ebenso wie die bisherigen beiden Stände vertreten sein müsse, sei doch *schon jetzt* ihm in *diesem* be-



ratenden Ausschusse Vertretung zuzugestehen darum untunlich, weil man ja in diesem erst den Modus seiner Repräsentantenwahl finden müsse. Den Vorsitz und die bloß äußere Geschäftsleitung möge der Großherzog einem Staatsdiener, den jedoch noch einige andere hierin unterstützen könnten, übertragen, jedoch ohne daß dadurch die Freiheit der Erörterungen beeinträchtigt werden dürfe. Nur leitende Gedanken in Skizzenform seien als Ansichten der Regierung dem Ausschusse mitzuteilen. Der Großherzog selbst aber möge sich sein Urteil über die aus diesen Ausschußberatungen im Entwurfe hervorgehende Verfassungsurkunde bis zuletzt reservieren.

Das alles stand außerhalb der obigen Denkschrift und folgte dieser nach. In den Besitzergreifungspatenten vom 15. November 1815 und 24. Januar 1816 wurden die Zusicherungen einer neuen ständischen Verfassung erteilt. Am 3. Januar 1816 entwarf Staatsminister Freiherr von Gersdorff die Verordnung wegen Bildung der ständischen Beratungsversammlnng, legte den Entwurf dem Staatsministerium und mehreren zu dieser Beratung zugezogenen Vertrauensmännern vor, der mit wenigen Änderungen angenommen und am 5. Januar vom Großherzog bestätigt wurde, so daß die Verordnung am 30. Januar publiziert werden konnte. Das Weitere ist unter Bezugnahme auf A. Schölls „Carl August-Büchlein" von 1857, dem aber Stichlings Schilderung von 1853 a. a. O. S. 52 ff. vorausgegangen war, im Abschnitt III des Buches I oben mitgeteilt worden.

Anlage III.

Bemerkungen des Ministers von Gersdorff zum Entwurf der landständischen Verfassung von 1815.

In dem Aktenstück des Weimarischen Geheimen Haupt- und Staatsarchivs: „Bemerkungen zu dem Mémoire über die Organisation der landständischen Verfassung. Aus den Papieren des Staatsministers von Voigt, 1815, B. 148" findet sich Bl. 7 die Niederschrift des Freiherrn von Gersdorff: „In Beziehung auf die von mir unmaßgeblich vorgelegten Ideen, die landst. Verfassung betreffend, bitte ich noch den folgenden Aufsatz mitteilen zu mögen. Er enthält theils die Motive, warum mir zweckmäßig erscheint — nach der Localität die Rittergutsbesitzer durch Deputierte aus ihrer Mitte bei den Landtagen erscheinen zu lassen, theils zeigt es zugleich an, warum dieselben nicht, wie im Nassauischen, in eine besondere Kammer und bloß aus Adlichen mit dem erblichen Recht der Repräsentation versehen repräsentiert werden mögen. — Dieser Aufsatz entstand in Paris bei Gelegenheit einer mit dem Minister vom Stein in Verfassungs-Angelegenheiten gehabten Unterhaltung und um ihm begreiflich zu machen, warum die Localität in Weimar andere Prinzipien in Anwendung zu bringen nöthig als in Nassau."

Darauf folgt Bl. 8—11 der eigenhändig ge-, mit „Gersdorff" unterschriebene, aus „Paris am 2ten September 1815" datierte Aufsatz mit der Übersehrift: „Entwickelung der Gründe, auf welchen die Wahl der Grundform der ständischen Repraesentation, wie sie für die Großh. Weim. Lande

entworfen ist, beruhet." Zu Rand des Blattes 8 ist bemerkt: „Dem Minister vom Stein mitgetheilt in Paris. G." Darunter: „Der beigefügte Entwurf war der sub A. — den in Frankfurt a. M. Sr. Kön. Hoheit vorgelegt Gersdorff."

Der Aufsatz lautet:

„Die in dem beigefügten Entwurf ausgesprochenen Grundsätze und organische Formen sind folgende Maxime,

einerseits: Das Neuzubildende dem bereits Vorhandenen anzuschließen,

andererseits: die Idee einer echten Representativverfassung.

Das erste hat zur Folge, daß die bisher im Besitz der landständischen Rechte befindliche Classe auch ferner darin bleiben wird: So wie alle die Vorrechte den Rittergütern verbleiben, welche nicht mit dem Gemeinwohl in geradem Widerspruch stehen; so bleibt ihren Besitzern andauernd das Recht, die erste Classe der Landstände zu bilden und die Wahrung ihrer besonderen Interessen; die Vertheidigung ihrer Vorrechte wird auch künftig ihren eigenen Talenten anvertraut sein.

Allein die Idee der Repraesentation erfordert, wenn ihr eine ächte, gründliche Anwendung zu Theil werde, — wenn sie mit einem Worte — seyn und nicht bloß — als Blendwerk hingestellt — zu seyn scheinen soll, daß auch diejenige Classe der Staatsbürger vertreten werde, welche weit zahlreicher als jene privilegirte — keine besonderen Vorrechte besitzt. Soll sie aber wahrhaft vertreten werden können, so muß dieses durch Repraesentanten aus ihrer Mitte der Fall seyn, und diese wiederum können, — wenn ihre Wahl nicht unmittelbar ihnen den Verdacht einer nur instrumentalen Bedeutung zu Wege bringen soll, — nur durch freye Wahl der Staatsbürger selbst bestimmt werden.

Räumt man nun ein,

1) daß zwar die Classe der Rittergutsbesitzer nothwendig das Recht der Landstandschaft behalten solle,

2) daß aber daneben eine Classe von Wahlständen bestehen müsse, und bedenkt man, daß eine Bevölkerung von höchstens 200000 Menschen durch 31 Personen schon hinreichend repraesentiert sey, daß aber die Anzahl der Rittergutsbesitzer in den Großherz. Weimarischen Landen leicht die Zahl von 150 Personen übersteigen möchte, daß eine Trennung derjenigen unter ihnen, welche adlichen Standes sind von solchen, welche diese Vorzüge der Geburt nicht besitzen, ohne Beleidigung der auf solche Art Ausgeschlossenen in einem Lande nicht könnte bewirkt werden, wo bereits adliche und bürgerliche promiscue Rittergüter besitzen und wo sie ebenso ohne Unterschied in der Eigenschaft als Rittergutsbesitzer das Recht der Landstandschaft auszuüben durch die gegenwärtig bestehende Verfassung berufen sind, so wird man zugeben,

1) daß es der Localität am angemessensten und den schon vorhandenen Verhältnissen am conformsten sey, wenn bei einer Gesamtzahl der Landesrepraesentanten von 31 Personen — die Zahl der einer ständischen Versammlung beywohnenden Rittergutsbesitzer sich auf ein Drittheil des Ganzen beschränke;

2) daß die Classe der Rittergutsbesitzer unter sich selbst über die Individuen am zweckmäßigsten übereinkommen mögen, durch welche dieselbe, als Mitglieder ihrer Classe, sich will repraesentieren lassen. Zu Bildung einer besonderen Herrenbank aber bieten

sich die Verhältnisse in den Großherzogl. Weimarischen Landen nicht dar. Theils weil nicht hinreichend adlige Familien vorhanden, theils die vorhandenen nicht im Besitz hinreichend ansehnlichen Grundvermögens sind.“ Zu Rand ist hier von derselben Hand bemerkt: „In Nassau sind ehemals Reichsunmittelbare Fürsten, Grafen und Herren — mit reichem Güterbesitz — die freilich müßten einen besonderen Platz erhalten.“ Darauf wird fortgefahren: „Allein der am meisten unabhängige u. bevorrechtete Grundbesitz wird ja durch seine eigenen Inhaber und wird in gehöriger Anzahl repraesentirt. Das Wesentliche der Idee ist also, so weit die Localität es erlaubt, beybehalten. Oder ist nicht das Wesentliche der Idee des Erblichen in der Repraesentation die Tendenz: Die Ursachen und Bedingungen einer unabhängigen Repraesentation, welche vermöge gegebener Verhältnisse und der Natur der Sache andauernd und über die engen Zeiträume des individuellen Lebens hinaus fortwirken, ursprünglich in den Organismus der Repraesentativ-Verfassung zu verweben u. so dem dadurch beabsichtigten Zweck, der Vertretung der Rechte des Bürgers, der persönlichen Freiheit und des Eigenthums des Staatsgewalt gegenüber eine feste Basis, eine vom Wechsel der Zeiten und der Personen unabhängige Fortdauer sichergestellt zu haben? Und wenn mit diesem allgemeinen Zweck in näherem Bezug auf die Erhaltung der guten Vorrechte darauf irgend eine Art privilegirten Classe die besondere Absicht in Verbindung gebracht werden soll, daß die Bewahrung ihrer speciellen Rechte ihrer eigenen Wachsamkeit andauernd übergeben bleibe, so zeigt sich auch hier, daß diesem Verlangen die nöthige ... sey geleistet worden. Auf den Rittergütern haften die wesentlichsten jener Vorrechte — mit ihrem Besitz erben und pflanzen sie sich fort — und den jedesmaligen Besitzern dieser Güter als den jedesmaligen Interessenten u. Inhabern jener Rechte ist die Wache darüber gesetzlich anvertraut.

Paris am 2. September 1815. Gersdorff.“

Dem Minister von Fritsch wurde vorstehende Begründung mitgeteilt und auf dessen „Vorläufige Bemerkungen“ erwiderte von Gersdorff S. 13 ff. dieses Aktenstückes, unter Bezugnahme auf seine in der dem Großherzog vorgelegten Denkschrift enthaltenen Ausführungen folgendes: Einer echten Repräsentation entspreche eine landständische Verfassung nur, wenn Landstände mit bestimmten Rechten wahre Repräsentanten der Gesamtheit der Untertanen vor dem Landesfürsten seien. Dies könne sie nicht sein, wenn

a) der Stand der privilegierten Gutsbesitzer — der Rittergutsbesitzer — die Klasse der übrigen von ihm nach Rechten und Herkommen mannigfach abhängigen und bedingten Landbewohner repräsentiere;

b) so könne es nicht sein, wenn die Bürger der Städte bloß von ihren Bürgermeistern repräsentiert würden, welche von der Willkür der Regierung abhängig seien, welche — wenn sie ihre Stimme geben, ihre Meinung äußernd, schwerlich vergessen würden — daß die Regierung sie absetzen könne.

„Soll daher einerseits eine landständische Verfassung bestehen, welche eine freye, unbestochene Stimme der Unterthanen zu dem Thron des Fürsten geben läßt, so kann dieselbe nur auf eine solche Weise als genügend organisiert, als wirklich geschaffen, nicht nur zum Schein gegeben oder deshalb hingestellt be-

trachtet werden, wenn alle Hauptlasten der Staatsbürger durch Repraesentanten aus ihrer Mitte vertreten werden und wenn die Repraesentanten frey sind oder wenigstens wenn das durch Wahl ausgesprochene Zutrauen ihrer Mitbürger sie als hinreichend geeignet anerkennt, um ihre Rechte und Interessen wahrzunehmen.

Soll andererseits das Herkömmliche, ohne zertrümmert zu werden, in das Neue und Zeitgemäße mit übergehen, soll das fortbestehen, was weder offenbar mit dem Gemeinwohl streitet, noch den Grundsätzen und wesentlichen Bedingungen einer Repraesentativverfassung widerspricht, so wird a) die eigene und besondere Repraesentation der Ritterschaft bestehen, b) es werden der Ritterschaft alle Rechte derselben erhalten werden, die ihr in Übereinstimmung mit dem Gemeinwohl und mit den Grundsätzen einer ächten Repraesentativverfassung gebühren können."

Weiter wird ausgeführt, daß sie demnach die erste Klasse im Landtage durch eigen gewählte Vertreter bilden werde, aber nicht verlangen könne, daß nicht auch die anderen Klassen durch Repräsentanten zum Schutze gegen Eingriffe gesetzwidriger Willkür geschützt würden. „Welche Classe der Staatsbürger aber ist achtbarer zahlweise, gedrückter als die der Landbewohner, die wir Bauern nennen — und diese oft mit dreyfachen Ruthen des Verhängnisses gepeinigten Staatsbürger sollen allein nicht repräsentiert werden, sollen allein nicht durch Personen, denen sie durch freye Wahl ihr Zutrauen bekundeten, repraesentiert werden?" Was in Nassau und Chur-Hessen ermöglicht worden, könne doch auch in Weimar durchgeführt werden. Daß weder ungebildete, noch arme, d. h. bey dem Ergehen des Staates wenig Interessierte gewählt würden, dafür möchten die Wahlgesetze sorgen. Die Bestimmung eines hohen Steuerquantums nach der Lokalität vorgenommen, werde hier das beste Auskunftsmittel sein und sei auch von anderen Staaten (Nassau) dazu bestimmt worden.

So weit die unter dem 31. Oktober 1815 vom Freiherrn von Gersdorff unterzeichneten Motive. Der übrige Inhalt des Aktenstückes betrifft die angebahnte Trennung der Justiz von der Verwaltung, Organisation der ersteren mit Instanzenzug, Oberaufsicht über Richter u. s. w. Den Schluß bildet die Anknüpfung an die zweite der „Vorläufigen Bemerkungen" des Ministers von Fritsch über die Wahlen zum Landtag; die Hauptsache sei, meint von Gersdorff,

a) daß eine Bestimmung der Wahlfähigkeit Gesetz werde, welche diese Eigenschaft nur auf einem relativ bedeutenden, durch ein ansehnliches Steuerquantum auszusprechenden Besitz an Vermögen, besonders Grundvermögen, hafte;

b) daß genau von seiten der Landesregierungen unter Beiwirkung der anderen dabei zur Konkurrenz geeigneten Behörden eine Liste der nach der gesetzlichen Bestimmung Wahlfähigen angefertigt und in Druck gebracht, auch

c) den wählenden Gemeinden und Bezirken zu rechter Zeit und mit der gehörigen bestimmten Weisung, danach zu wählen, zugefertigt werde.

Einer größeren „Leichtigkeit", parteiisch oder nach Einfluß zu wählen, könnten sich eher wenige Wahlherren als viele Gemeinden schuldig machen. Es hatte Minister von Fritsch die Frage aufgeworfen, ob die Kirchspiele oder einzelnen Dorfgemeinden unter

Leitung des Geistlichen nicht nach der Sonntagskirche die Wahlherren (Deputierte zu dem größeren Wahlbezirk) ernennen sollten, welche 8 Tage darauf an dem Ort des Wahlbezirks die Stimmen zu einem Repräsentanten geben, wonach die Mehrheit dann entscheide (10 000 Seelen sollten einen Wahlbezirk bilden).

Zu einer dritten Bemerkung dieses Ministers erwiderte von Gersdorff, er sei nicht dafür, daß das Gesetz irgend einen Großherzogl. Staatsdiener von der Wahlfähigkeit ausschließe; selbst die bisherige Konstitution schließe nur gewisse Staatsbeamte aus — allein eine auf der freien Wahl — dem möglichst reinen Ausdruck des freien Zutrauens der Staatsbürger — beruhende Form der Berufung zur Landstandschaft könne wohl unmöglich notwendig Staatsdiener ausschließen! Vielmehr liege in deren Wahl ein schönes Mittel, Gründlichkeit in die Diskussionen der Stände, Kenntnis von dem Hof- und Staatswesen u. dgl. zu bringen, ohne daß dadurch die Freiheit der Repräsentation aufgehoben würde. Daher sei er für die Wählbarkeit der Staatsdiener.

Zu der vierten Bemerkung, daß der Kosten halber höchstens 24 Deputierte nebst 1 Direktor ausreichen würden, erklärte von Gersdorff, der ökonomische Punkt sei zwar ein wichtiger, aber nicht der alleinige und nicht der höchste Gesichtspunkt bezüglich einer so wichtigen Einrichtung wie die gegenwärtige; er sei dafür, daß nicht unter 25 Repräsentanten, den Landschaftsdirektor ungerechnet, zur Repräsentation erscheinen müßten, um weder die Ritterschaft noch die Landes-Repräsentanten zu kurz kommen zu lassen.

Zu der vom Minister von Fritsch zuletzt aufgeworfenen Frage der Ministerverantwortlichkeit, die er gern übernehme — recte faciendo neminem timeo — bemerkte von Gersdorff: Vorausgesetzt werde, daß der Regent, der als solcher stets das Gute und das Wohl des Staates verfassungsmäßig wolle, sich des Rates und des Organs der Minister und Räte eben darum bediene, um gewiß zu sein, daß die Ausführung seines Willens auf einer den Gesetzen, der Verfassung und dem Wohl des Staates gemäßen Weise geschehe. Da nun die Stände das Recht zu gravaminieren hätten, so gebe es nur zwei Fälle: entweder sie gravaminieren gegen den Fürsten, wie dies bei der alten Reichsverfassung öfters der Fall gewesen und in der Konstitution des Reichs gelegen, oder sie gravaminieren gegen die Behörde. Im ersten Falle sei der Fürst persönlich kompromittiert, im letzteren stehe er über den Wolken, das Haupt im Sonnenlicht; die Minister und Räte hätten dafür zu sorgen, daß sie mit ihrer Verantwortung vor dem Fürsten auf Klage der Stände bestehen könnten; sie würden ihr Möglichstes tun, wofür die menschliche Natur Gewähr leiste. Unerläßliche Bedingung eines Staates mit monarchischer Regierungsform und einer Repräsentativverfassung sei der Satz, daß die Person des Fürsten heilig, d. h. über alle vor Menschen zu gebende Rechenschaft erhaben und also unverletzlich sei, und dieser Satz könne nur Bedeutung haben, entweder wenn die Gewalt des Fürsten unbedingt sei, — also in einer reinen Autokratie, wo keine bestimmte Verfassung den Fürsten bindet, wo sein Wille Gesetz ist, oder wenn die Minister des Fürsten verantwortlich für die Regiernngshandlungen sind, was unerläßliche Bedingnng der praktischen Durchführung der Repräsentativverfassung zur Deckung der Unverantwortlichkeit des Regenten

bleibe. — Hiermit schließt das Aktenstück B. 148. Dazu mag aus dem Aktenband der Geheimen Staatskanzlei B. 148c von 1815/16 Bl. 19 das für die Beratungsversammlung zur Entwerfung einer landständischen Verfassung aufgestellte „Schema" angeführt werden:

Der Fürst
heilig und unverletzlich
regiert

I.
durch

1) ein verantwortliches Staatsministerium als unmittelbar nächstes Organ seines Regentenwillens,
2) durch die in ihrem Geschäftskreis auch verantwortlichen Landeskollegien,
3) durch die in ihrem Bezirk ebenfalls verantwortlichen Kreis-, Distrikts- und Ortsbehörden.

II.
unter

der verfassungsmäßig bestimmten Mitwirkung rechtmäßig versammelter Landesstände. Die Landesstände wirken mit bei der Gesetzgebung, bewilligen Steuern und Abgaben nur nach freier Prüfung, tun beachtliche Vorschläge zu Abstellung von Mängeln und Mißbräuchen in der Verwaltung und Gesetzgebung des Landes, klagen Staatsbeamte bei dem Fürsten an, wenn diese in die Freiheit, die Ehre, das Eigentum der Staatsbürger oder in die Verfassung gesetzwidrig und mit Willkür eingegriffen haben.

Anlage IV.

Beratung der landständischen Verfassung vom 5. Mai 1815 in der ständischen Versammlung.

Ein im Großherzogl. Geheimen Haupt- und Staatsarchiv mit der Bezeichnung B. 148b versehener starker Aktenband enthält „Geheime Staats-Canzley-Acta, die Bildung und Zusammenberufung einer ständischen Berathungs-Versammlung zur Entwerfung einer Landes-Verfassungs-Urkunde, ingl. Das Grundgesetz über die landständische Verfassung des Großherzogthums vom 5. May 1816 betr." Der erste Teil umfaßt die Vorarbeiten für die Organisierung der Beratung eines Entwurfes der landständischen Verfassung durch eine Versammlung ständischer Vertreter der Ritterschaft und Städte, sowie der Universität Jena, der eine Großherzogliche Immediatkommission beigegeben war. Ein erster vom Minister von Gersdorff entworfener Plan für die Bildung einer solchen Beratungsversammlung wurde in Gegenwart des Großherzogs besprochen, aber zurückgelegt und ein modifizierter zweiter Entwurf vom Großherzog angenommen. Die vom Freiherrn von Gersdorff ausgearbeitete „Verordnung wegen Bildung der aus Großherzoglich kommittierten Staatsdienern, aus der Ständischen Deputation der Fürstenthümer Weimar mit Jena und Eisenach und einer Auswahl von Vasallen und Unterthanen der neuen Gebiete des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach bestehenden [Bera]thungsversammlung zum Behufe der Entwerfung einer

Verfassungsurkunde in Gemäßheit der Großherzoglichen Erklärung vom 15. November 1815 und von 1816" findet sich Bl. 20—42, darauf unter II. die von dem Freiherrn von Gersdorff gearbeitete und dem Großherzog am 24. Oktober 1815 in Frankfurt a. M. vorgelegte Denkschrift vom 19. Oktober 1815, hier mit der Randbemerkung: „Von der Methode der Einführung der Ständischen Verfassung", in Reinschrift mit „Ernst August von Gersdorff" unterzeichnet.

Auf Bl. 51 teilt von Gersdorff dem Staatsministerium unter Beilegung eines Briefes des Professors Hofrat Dr. Christian Wilhelm Schweitzer in Jena vom 26. Dezember 1815, worin dieser seine Bereitwilligkeit zur Teilnahme an der Beratungsversammlung dankend und sich durch die Berufung dazu geehrt fühlend erklärt, mit, daß Dr. Schweitzer, der im Auftrag des Großherzogs von ihm die Einladuug, als akademischer ständischer Deputierter an der Beratungsversammlung teilzunehmen, erhalten habe, am 31. Dezember in Weimar eintreffen werde. Dessen erfolgreiche Mitwirkung bei der Fertigstellung des Verfassungsentwurfs ergeben diese Akten an mehreren Stellen.

Laut Protokolles vom 13. Januar 1816 eröffnete von Gersdorff die erste Sitzung der ständischen Versammlung, an der von seiten der altweimarischen Lande 6 Herren von Adel und Dr. Schweitzer und 6 Herren von seiten der neuen Lande teilnahmen, und bezeichnete nach einleitenden Bemerkungen als Zweck dieser ersten Sitzung eine Beratung über die Bedingungen und Formen der zu bildenden Versammlung mit Zugrundelegung der bereits entworfenen Großherzoglichen Verordnung. Diese Verordnung vom 30. Januar 1816 findet sich mit 53 Paragraphen in Folio gedruckt Bl. 62 ff., und vorausgehend sind die Besitzergreifungs-Patente vom 15. November 1815 und 24. Januar 1816 eingeheftet. Es folgen die am 22. März vom Großherzog zugestandenen Punkte der Verfassung von der Hand des Freiherrn von Gersdorff, dann unter dem 22. März ein Überblick über die Fassung der Verfassungsurkunde aus der Feder des ersten Staatsministers von Fritsch — Bl. 74 ff. — Bl. 79 bemerkt von Gersdorff, daß der Großherzog beabsichtige, die Verfassungsurkunde unter die Garantie des Bundes zu stellen, und daß dies den Ständen sogleich bei der solennen Huldigungs- und Eröffnungsfeierlichkeit durch den die Rede haltenden Minister offiziell und förmlich erklärt werden solle; sodann entwirft er Bl. 80 fünf Artikel über die Rechte der Landstände.

Daß aber auch anderwärts an der Herrichtung einer Landstandschaft gearbeitet wurde, bezeugt eine Bl. 82 des Aktenstückes ersichtliche Niederschrift des Ministerpräsidenten von Voigt, worin unter Bezugnahme auf No. 13 der Nationalzeitung von 1815 auf eine Fürstl. Lippische Verordnung wegen Errichtung einer Landstandschaft hingewiesen wird, die mit den Grundsätzen der weimarischen sehr übereinstimme und recht „concis gefaßt" sei. Darauf sicherte von Gersdorff zu, daß die Fassung der Rechte der Landstände mit ähnlicher Präzision erfolgen werde. Bl. 90—127 bringt einen in 38 Paragraphen weitläufig ausgearbeiteten und mit zahlreichen Randbemerkungen von Gersdorffs versehenen Entwurf einer Instruktion für die an der Beratungsversammlung teilnehmende Großherzogliche Immediatkommission von drei Mitgliedern unter dem Vorsitz des Landesdirektionspräsidenten von Ziegesar, der indessen

ausweislich einer Randbemerkung von Gersdorffs vom Großherzog verworfen wurde. Am 27. März wurde in einer Ministerberatung, zu der Präsident von Ziegesar und Professor Dr. Schweitzer zugezogen waren und worin einige Grundzüge des Wahlwesens besprochen wurden (Zensus in der zweiten Wählerklasse), der Protokollführer, Geh. Referendar **Ernst Wilhelm Ackermann**, beauftragt, einen **umgearbeiteten Entwurf** für die Leitung des Geschäftsganges bei der ständischen Beratungsversammlung vorzulegen. Der umgearbeitete, 14 Paragraphen enthaltende Entwurf mit Beilagen wurde nebst Artikeln aus der Nationalzeitung u. a. mit einer kurzen landesherrlichen Weisung an die den Vorsitz in der Beratungsversammlung führende Immediatkommission vom 29. März übersendet, worin diese aufgefordert wird, die landschaftliche Konstitution von 1809 als **Anhaltepunkt** für die durch die Umstände herbeigeführten, im Verfassungsentwurf aufzunehmenden **Modifikationen** zu beachten, „welcher, insofern er die Bestimmung des Zweckes, der den Landständen zu bewilligenden resp. zu erneuernden wesentlichen Rechte und der Bildung eines gemeinschaftlichen Ganzen enthält, Euch und der Beratungsversammlung zur einzigen Richtschnur dienen wird". Im übrigen seien der übrige Inhalt und Beilagen bloß als Ideen-Skizzen und Vorschläge zu betrachten, wobei es der **Versammlung völlig freigestellt bleibe**, andere Ansichten, Vorschläge, Abänderungen geltend zu machen und bei Bearbeitung des Verfassungsentwurfs „**höchstmögliche Präzision im Ausdruck**" anzuwenden.

Erwähnenswert ist der Entwurf über die **Leitung des Geschäftsganges** bei der ständischen Beratungsversammlung und dazu „Einige nothwendige Bemerkungen" — Bl. 134—165; eine an den Großherzog unter dem 8. April 1816 gerichtete Dankschrift der „24 Mitglieder der Landesberathungs-Versammlung".

Über die feierliche **Erbhuldigung** der landständischen Deputierten, 13 der alten Lande und 10 der neuen Lande, und die Eröffnung der ständischen Beratungsversammlung am 7. April berichtet eine dienstliche Niederschrift des Geh. Referendars beim Ersten Departement im Staatsministerium (unter Freiherrn von Fritsch), Justizrats E. W. **Ackermann** vom 7. April 1816, auch das Weimarische Wochenblatt No. 29 vom 9. April und ein kleines Schriftchen aus dem Verlage des Landes-Industrie-Comptoirs — Bl. 187 ff. des Aktenstückes.

Am 8. April wurde im Großherzogl. Witthums-Palais an der Esplanade (Ecke des Theaterplatzes und der jetzigen Schillerstraße) zu Weimar die erste Sitzung der Beratungsversammlung von dem Landesdirektionspräsidenten **Freiherrn von Ziegesar** (späterem Präsidenten des 1815 gegründeten Gemeinschaftlichen Oberappellationsgerichts zu Jena bis 1842) eröffnet. Die Sitzungsprotokolle sind auf Bl. 205—314 enthalten.

Zunächst wurde an die Konstitution von 1809 angeknüpft, nach der die drei Kreise (Weimar, Jena, Eisenach) als vereinigt gegolten hätten und durch Deputierte, 6 Gutsbesitzer, 5 Abgeordnete der Städte und 1 Mitglied der Akademie Jena, vertreten gewesen wären; sodann wurde aus dieser Konstitution eine Übersicht über die Geschäfte und Rechte der seitherigen Deputierten und eine solche aus der Instruktion für letztere gegeben und über die geschäftliche Behandlung der vorliegenden Verhandlungen beschlossen, daß solche



nur in Vollversammlungen gepflogen werden sollten, die Resultate der Deliberationen in das Protokoll, ausnahmsweise auf Verlangen nur besondere Meinungen und Motive der Beschlüsse, anfzunehmen seien. Die von dem Vorsitzenden der Beratungsversammlung, Landesdirektionspräsidenten Freiherrn von Ziegesar vorgetragene Gruppierung des Inhaltes des Verfassungsentwurfes war folgende: I. Allgemeine Bestimmungen: a) daß eine landständische Verfassung für das ganze Großherzogtum verabfaßt werden, b) gleichmäßig alle Klassen der Untertanen umfassen solle, c) daß die Rechte, welche den landständischen Klassen zustehen sollen, durch Repräsentanten auszuüben seien; II. Rechte, welche die Stände haben und durch Repräsentanten ausüben lassen; III. die Art der Wahlen der Repräsentanten; IV. die Konvokation, der Geschäftsgang und die Geschäftsordnung bei ihren Versammlungen; V. persönliche Rechte und Verbindlichkeiten der Repräsentanten; VI. Sicherstellung jener Rechte. Zu I. und zwar a) wurde die Einheit der Landesteile in Ansehung der Repräsentation bejaht für alle nunmehrigen Distrikte und dabei betont, daß die Rechte aller dieser von jedem Vertreter zu wahren seien; ferner zu b) wurde beschlossen, nicht noch mehr als die drei Klassen, Rittergutsbesitzer, Bürger, Bauern, anzunehmen, da eine Repräsentation noch mehrerer einzelner Klassen, auch der unbeträchtlichsten, begehrt, ins Unendliche führen würde, Grundbesitz aber immer die Hauptbasis aller Repräsentation sei; endlich zu c) wurde gegen eine Zusammenfassung der städtischen Bürger und der Landbewohner in eine Klasse geltend gemacht, „daß der Bauernstand nur, wenn er besonders repräsentiert werde, mit dem beabsichtigten vorzüglichen Vertrauen erfüllt werde, daß ferner dem mit Grundeigentum nicht angesessenen Bürger es wünschenswert sein müsse, wenn er durch Bürger und nicht, wie bei der Idee einer Zusammenfassung, durch Landbewohner repräsentiert werde, auch da die Trennung selbst des kleineren Städters von dem Bauern überhaupt allgemein angenommen sei. Hiernach wurden die drei Klassen angenommen, von denen jede besonders zu repräsentieren wäre.

Zu II. entstanden zum Beginn der Verhandlung über die Rechte der Landstände umfangreiche Auseinandersetzungen, besonders über das sog. Budgetrecht der Landstände. Domdechant Wurmb von Zink betonte, daß zwei landständische Rechte auseinanderzuhalten seien: 1) das Recht der freien Bewilligung der Staatsbedürfnisse, 2) das Recht der Kontrolle der Rechnungen über bestrittene Staatsbedürfnisse, und bei beiden würden sich Bestimmungen in folgendem Maße notwendig machen: Der Landesherr mache den Landständen die Staatsbedürfnisse, soweit dieselben aus landschaftlichen Kassen und aus dem Vermögen der Staatsbürger zu bestreiten wären, bekannt; diese verwilligten nach vorgängiger Prüfung das Erforderliche und dadurch ergebe sich, was aufgebracht werden müsse. Darauf deliberierten sie über die Mittel, welche zur Deckung der jedesmaligen Staatsbedürfnisse aufzubringen wären; wenn darüber ein Beschluß gefaßt wäre, so würde solcher dem Landesherrn zur höchsten Genehmigung vorgelegt werden und, wenn solche eingegangen, wäre von der Landesbehörde die bestimmte Auflage durch Patent auszuschreiben. Dann erfolge die Erhebung von den dem Landesfürsten wie den Landständen gleich verpflichteten Beamten nur zur Landschaftskasse; über die erhobenen Summen

disponiere die kompetente Behörde nach Maßgabe der von den Ständen bestimmten Etats. Die Stände konkurrieren dabei durch das ständische, bei jener Behörde zugleich Sitz und Stimme habende Mitglied, dem ein Stellvertreter beizugeben wäre. Die Rechnungen würden durch eine Deputation der Stände abgenommen. Außerordentliche, nichtetatmäßige Ausgaben könnte zwar die kompetente Behörde im Notfalle bestreiten, jedoch nur auf des Landesfürsten Befehl, der sich auf vorgängige Rücksprache mit dem Landschaftsdirektor stützen würde.

Die Mehrheit stimmte, einige davon mit dem Bemerken bei, daß solches in der bisherigen Verfassung schon bestimmt, wenn auch in der Konstitution von 1809 nicht in diesem Maße ausgesprochen worden und deshalb in den Entwurf aufzunehmen sei. Beschlossen wurde, daß die Landstände die Etats zu prüfen und zu genehmigen hätten, daß doch eine spezielle Bestimmung der einzelnen Ausgaben, die für landschaftliche zu halten, nicht nötig sei, und daß in der Urkunde ein allgemeiner Ausdruck die in die Etats als landschaftliche Ausgaben aufzunehmenden Gegenstände umfassen möchte.

In der folgenden Sitzung wurde eifrig über die Notwendigkeit und Art der landständischen Konkurrenz bei der Verwaltung landschaftlicher Abgaben in Beziehung auf etatmäßige Gegenstände debattiert; trotz der Darlegung des Präsidenten, daß überhaupt eine Konkurrenz der Landstände bei der Verwaltung nicht nötig, vielmehr sogar schädlich erscheine, führte die Mehrheit der Versammlung fünf Gründe für die Konkurrenz auf, denen Dr. Schweitzer folgende Gegengründe gegenüberstellte: a) die Gesetzgebung müsse, wolle man ein wohlgeordnetes Ganze haben, von der Verwaltung wohl getrennt werden; das Recht der Stände sei zwar, Landesabgaben zu verwilligen, allein dem Fürsten stehe ausschließlich das Recht zu, die Verwaltung besorgen zu lassen; b) wolle man durch die Konkurrenz eine Sicherheit begründen, so erscheine sie deshalb unnötig, weil die größte Sicherheit bereits erlangt werde α) durch Verpflichtung der Staatsdiener auf die Konstitution, β) dadurch, daß die Rechnungen mit Belegen den Landständen vorgelegt würden, γ) durch das Recht, bei dem Landesherrn Klage führen zu können, δ) dadurch, daß die Landstände bei eintretenden Bedenklichkeiten die Verwilligung von Abgaben zurückhalten könnten, ε) dadurch, daß der Landschaftskassierer von den Landständen präsentiert und auf die Konstitution verpflichtet werde. Nach längerer Debatte war die überwiegende Mehrheit dafür, daß die Konkurrenz eines landständischen Deputierten bei dem Landschaftskollegium oder überhaupt da, wo von der Verwendung landschaftlicher Gelder die Rede sei, in Hinsicht der Kassenverhältnisse alle Rechte eines wirklichen Mitgliedes jenes Kollegiums wie auch dessen Obliegenheiten habe.

Das Recht, dem Fürsten über Mängel und Mißbräuche in der Verwaltung und Gesetzgebung Vortrag zu tun und Vorschläge zu machen, sowie das Recht, bei dem Landesherrn Klage über Staatsbehörden zu führen, wurde bald festgestellt. Weit ausführlicher gestalteten sich die Verhandlungen über das Recht der Stände, bei der Gesetzgebung mitzuwirken. — Bl. 228—238 d. A., deren Ergebnisse der später zu erwähnende Kommissionsbericht zusammengefaßt hat.

Bei Abschnitt III, der die Art der Wahl der Repräsentanten zum Gegenstand der Verhandlungen der Beratungsversamm-



lung mit der Regierungskommission hatte, war folgendes besonders beachtenswert.

Bei der Frage, ob Bürger und Landleute als eine einzige Klasse neben der ersten der Rittergutsbesitzer aufzustellen sei, entschied die Auffassung, daß der Bauernstand, nur wenn er besonders repräsentiert werde, mit dem beabsichtigten vorzüglichen Vertrauen erfüllt werde, daß ferner dem mit Grundeigentum nicht angesessenen Bürger es wünschenswert sein müsse, wenn er durch Bürger und nicht, wie bei jener Idee doch möglich, durch Landleute repräsentiert werde, auch die Trennung des Kleinstädters von dem Bauern überhaupt so allgemein angenommen sei, daß es gar nicht auffallen werde, wenn man auch in dem vorliegenden Falle beide voneinander trenne. Darauf wurden die drei Stände als gesonderte Volksvertreter für den Landtag angenommen: Rittergutsbesitzer, Bürger, Bauern, mit dem Vorschlag, die kleineren Städte, jedoch mit Ausschluß der Marktflecken, könnten in besondere Wahlbezirke geteilt werden.

Von der anfänglichen Beschränkung der Zahl der Volksvertreter auf 27 ging die Beratungsversammlung auf 31 hinauf: 10 für die Rittergutsbesitzer, mit Einschluß des reichsritterschaftlichen Repräsentanten, bei denen 3 auf die Eisenacher Provinz entfallen, 4 aus der Weimarischen Provinz hervorgehen, 2 aus der Neustädter, und der Abgeordnete von der Universität Jena; die übrigen 20 Vertreter entfielen je zur Hälfte auf die Bürger und Bauern. Die Wahl solle in jeder Provinz rücksichtlich jedes Standes besonders bewirkt werden und Repräsentanten jeder der drei Klassen ohne Unterschied auch wechselseitig aus einer oder der anderen Klasse gewählt werden können; bei den Rittergutsbesitzern geschehe die Wahl unmittelbar durch die Gutsbesitzer, bei den Städten und Dörfern mittelbar durch Wahlmänner, die nach den einzelnen Gemeinden und nach der Zahl der Wohnhäuser gestellt werden sollten, so daß in Städten auf 100 Häuser, in Dörfern auf 50 oder weniger Wohnhäuser 1 Wahlmann, auf mehr als 50—100 Häuser 2, auf mehr als 100—150 Wohnhäuser 3 Wahlmänner und so fort gerechnet würden. An den Wahlen der Wahlmänner sollte jeder Ortseinwohner, der entweder das Bürger- oder Nachbarrecht erlangt habe oder doch im Orte ein Haus besitze, teilnehmen. Die Wahl der Wahlmänner solle der Unterbeamte insoweit leiten, daß er den Ortsvorgesetzten die über die Art und Form der Wahl und die Qualifikation ausgesprochenen Grundsätze genau bekannt mache. Die Wahl selbst werde dann jeder Gemeinde unter Leitung des Ortsvorgesetzten überlassen und außergerichtlich vorgenommen.

In Bezug auf den Begriff der Rittergüter einigte sich die Beratungsversammlung erst dahin, daß nach § 3 der Verordnung vom 24. Januar 1816 nur diejenigen Güter gerechnet werden könnten, die jetzt schon Landstandschaftsrecht hätten; allein als ständischerseits entgegnet wurde, daß nach der neu zu bestimmenden Verfassung wohl der Begriff „Stand der Ritterschaft" im weiteren Sinne genommen werden müsse, da bei der eingeführten allgemeinen Repräsentation die Besitzer der größeren privilegierten Güter auch überhaupt zusammen repräsentiert werden sollten, ging die überwiegende Meinung dahin, daß zur Klasse der Rittergüter jetzt nur diejenigen gerechnet werden sollten, a) in den Altweimarischen und

vormals Königl. Sächsischen Landen, welche das Recht der Landstandschaft bereits erworben hätten, jedoch ohne Unterschied, ob sie schrift- oder amtssässige Güter seien, b) in den übrigen neuen Distrikten diejenigen, welche nach ihren Lehnbriefen „Rittergüter" genannt wären, daß es aber allen übrigen nachgelassen bleibe, künftig diese Rechte von dem Landesherrn mit Zustimmung der Stände zu erlangen. Auf weiteren Einwand kam man auf die Bestimmung zurück, daß in allen den verschiedenen Distrikten vorderhand nur diejenigen Güter für *stimmfähig* zu erachten seien, welchen *früher* die Reichs- oder Landstandschaft zugestanden habe. Dagegen sollte den Besitzern aller übrigen Güter, sie möchten in einer Provinz liegen, wo Landstandschaft existierte oder nicht, ausdrücklich vorbehalten werden, um Erteilung des Stimmrechts bei den Wahlen der ritterschaftlichen Repräsentanten nachzusuchen. Und dieses Recht werde ihnen, wenn sie, durch die Verfassungsurkunde veranlaßt, vor dem nächsten Landtage nachsuchten, von dem Landesherrn nach dessen alleiniger höchsten Bestimmung, nach dem nächsten Landtage aber mit ausdrücklicher Zustimmung der Landstände, erteilt werden. Über die Rittergutseigenschaften und den Begriff des Rittergutes wurde viel verhandelt.

Bei der Verhandlung über die *Art der Wahlen* wurden zunächst die persönlichen Voraussetzungen eines Repräsentanten festgestellt, die Wahlperiode auf 6 Jahre mit der Aussicht auf eine später nur 3-jährige Dauer bestimmt; ferner daß jede Klasse in der Regel ihren Repräsentanten aus sich wählen müsse und nur in der höheren jemand, der in mehreren Klassen wahlfähig sei. Ausführlich waren die Verhandlungen über die Wahlen der Rittergutsbesitzer — Bl. 253b—256 d. A., woselbst am Schluß für den *Vertreter der Akademie Jena* erfordert wurde, daß er statutenmäßig die Fakultätsrechte erlangt habe und Mitglied des akademischen Senats sei. Noch ausführlicher wurde über die Wahl der *Stadt-* und *Land*bewohner verhandelt und daran festgehalten, daß die beiden Gruppen als *besondere* Klassen voneinander getrennt, aber die Repräsentanten in gleicher Zahl (10) gewählt werden sollten, und zwar je 5 in der Provinz Weimar, je 3 in der Provinz Eisenach und je 2 in der Provinz Neustadt, und daß die Städte Weimar und Eisenach wegen ihrer Größe jede für sich einen Wahlbezirk bilden sollten.

Auffallen muß dem Leser der Verhandlungen, daß das mittelbare Wahlsystem durch von Urwählern gewählte Wahlmänner als etwas feststehend Hergebrachtes oder Selbstverständliches, ohne jede Motivierung betrachtet worden ist. Als *Qualifikation* eines *Wahlmannes* wurde der Besitz derselben Eigenschaften, die der Wählende haben müsse, und Volljährigkeit erfordert. Über die Eigenschaften der zu wählenden *Repräsentanten*, namentlich über Grund- und sonstigen Vermögensbesitz als *Gewähr* einer *verlangten Unabhängigkeit*, wurde viel hin und her gehandelt, bis endlich der in § 26 für den städtischen Wahlkandidaten und in § 27 des Grundgesetzes für den ländlichen Wahlfähigen festgestellte *Zensus* vereinbart wurde. Die Vorlegung von *Wahllisten* als geeignet befundener Repräsentanten an die Wahlmänner wurde von der Mehrheit abgelehnt.

Der Abschnitt IV „von den *Landtägen* und dem *landständischem Geschäftsgange*" wurde glatt erledigt; alle

3 Jahre sollte ein ordentlicher Landtag abgehalten werden, außerordentliche Landtage nach Bedürfnis. Besonders hervorgehoben ward, daß jeder Deputierte Repräsentant der Gesamtheit des Landes, nicht bloß der Klasse, des Kreises, wo er erwählt worden, sei, und gegen seine Wähler keine besondere und höhere Verpflichtung als gegen alle übrigen Landesbewohner habe; es bleibe ihm lediglich überlassen, inwiefern er ihre Interessen vertreten wolle; kein Wähler dürfe daher von seinen Wählern Instruktion annehmen, wohl aber dürfe ein Deputierter „Agent seiner Wähler", sowie auch anderer Personen sein, in ihrem Namen Anträge stellen, ihr Interesse vertreten — alles jedoch unbeschadet seiner unbedingten Freiheit. Weniger Interesse bieten die Verhandlungen über den landständischen Geschäftsgang, mehr diejenigen über die Sicherstellung der landständischen „Verfassungs-Urkunde", in welcher Beziehung man sich dahin einigte, 1) daß an dieser ohne Zustimmung des Landesherrn nichts geändert werden könne, 2) daß der jedesmalige Regierungsnachfolger beim Antritt der Regierung und noch vor der Huldigung einen schriftlichen Revers dahin ausstelle, daß er nach dieser landständischen Verfassungsurkunde regieren und regieren lassen wolle; 3) Verpflichtung der Staatsdiener auf die Verfassung; 4) Stellung dieser unter die Garantie des Deutschen Bundes in der näher bezeichneten Weise.

Vom nachmaligen Redakteur des Entwurfes dieses Grundgesetzes, das sich in der Hauptsache nur mit der landständischen Verfassung befaßte, dem Hofrat Professor Dr. Schweitzer, Vertreter der Universität Jena, wurde versucht, noch einige den Staatsbürgern zuzusichernde Rechte ausdrücklich in dem Entwurf aufzuführen: 1) das Recht der Staatsdiener, nicht ohne Urteil und Recht mit Nachteil verabschiedet werden zu können, worauf die Kommission auf § 16 des Patentes vom 15. Dezember 1815 über die Organisation des Staatsdienstes, wo dieses Recht anerkannt sei, verwies; 2) das Recht jedes Untertanen, den Fiskus bei den Landesinstanzen belangen zu können, wozu die Kommission bemerkte, daß dieses Recht unbezweifelt bestehe und bisher auch ausgeübt worden sei; 3) das Recht dreier Instanzen, wozu bemerkt ward, daß ein solches Recht vom Staatsminister Freiherrn von Fritsch bereits zugesagt sei und mit Errichtung oberer Appellationsgerichte werde zur Geltung kommen; 4) das Recht der Preßfreiheit, in Beziehung auf das die Beratungsversammlung auf die wegen Organisation der Landeskollegien erlassene Verordnung vom 15. Dezember 1815 § 38 und auf die Landesdirektionsverordnung vom 19. März 1816 verwiesen wurde, wonach nur die Wochenblätter und Almanache, nicht aber andere Schriften der Zensur unterworfen sein sollten, der Verfasser und Drucker der in weimarischen Landen gedruckten Schriften aber — wovon wenigstens der letztere sich auf dem Titel zu nennen habe — für deren Inhalt allein verantwortlich bleiben solle. Ständischerseits wurde der Wunsch ausgesprochen, daß auf Bestätigung jener Rechte durch besondere und näher bestimmende Gesetze untertänigster Antrag gerichtet werden möge. Hieraus ergab sich deutlich die Abgrenzung des landständischen Grundgesetzes gegen andere Grundrechte einer Verfassungsurkunde.

Die letzte Sitzung der Beratungsversammlung mit der Regierungskommission fand am 23. April statt, und es kam kurz vorher in Frage, auf wie lange die Stände zu beurlauben oder der Landtag

zu vertagen sei, da für die Prüfung der Verhandlungen über den Entwurf und dessen Redigierung doch einige Zeit erforderlich sei. Staatsminister von Fritsch notierte zu den Akten eine 14-tägige „Vertagung", dagegen der Feuergeist von Gersdorff nur eine 8-tägige Beurlaubung. Interessant ist deren Begründung — Bl. 315 ff. d. A.: Innerhalb 8 Tagen könne eine Durchprüfung um so eher fertig gebracht werden, als die Basis und Prinzipien des ganzen Werkes, die Kardinalsätze, auf denen alles beruhe, die Angeln, in denen sich alles bewege, durchaus und mit größter Bestimmtheit von Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog selbst gegeben und den Ständen vorgezeichnet seien; eine längere Vertagung könne aber angesichts des überall herrschenden Pessimismus den Verdacht in Deutschland, wo überall mit Spannung der Vollendung des begonnenen Werkes entgegengesehen werde, erregen, daß eine Störung eingetreten sei; dem sei vorzubeugen dadurch, daß jetzt sofort dem ganzen aufmerksamen Deutschland der Beweis geführt werde, daß harmonisches Wirken dessen, dem Gott die Gewalt gegeben zu regieren, und denen die Vorsehung das beneidenswerte Los gezogen, unter seinem Herrscherstabe zu leben, daß einträchtiges Wollen eines der edelsten Fürsten Deutschlands und eines seiner würdigen deutschen Volkes bald das Werk einer für Fürsten und Untertanen gleich rühmlichen Verfassung ohne Zwietracht habe zu vollenden gewußt — jetzt solle man diese Gelegenheit der herrlichsten Beweisführung, wie verschieden hier der Geist sei von jenen Landen, wo das Publikum die Stände nicht anders als durch Streit und Widerspruch, durch Wollen und Nimmervollbringen kennen lernt — an einer anderen Stelle wird Kurhessen genannt — eine solche Beweisführung sollte man jetzt von sich weisen, verschieben und die Gunst des Augenblickes nicht ergreifen? Nötig sei, in diesem wichtigen, mit allen Delikatessen der öffentlichen Meinung in Berührung kommenden Fall alles dasjenige zu vermeiden, was dazu beitragen könnte, die Ehre des erhabenen Schöpfers einer staatsbürgerlichen Verfassung in Deutschland, den Beweis der einträchtigen Tätigkeit bis zur Vollendung des wichtigen Werkes und freudige Erwartung einer baldigen Verkündung der Verfassung bei den Untertanen, wenn die Deputierten in ihre Heimat kämen, zu beeinträchtigen. Deshalb solle eine förmliche Vertagung der Versammlung besser unterbleiben, vielmehr der Großherzog durch den Präsidenten den Deputierten erlauben, die Zwischenzeit von etwa 14 Tagen, welche zwischen der Einreichung des Entwurfes und der Erklärung des Großherzogs über die Sanktionserteilung verstreichen würden, zum Besuch ihrer Heimat zu benutzen.

Mit diesem Vorschlage erklärte Staatsminister von Fritsch sich einverstanden, bemerkte aber zu den Akten, der Großherzog rechne darauf, da er einen Verzug bis Pfingsten nicht wünsche, daß, wenn in 8 Tagen der Entwurf von den Deputierten ihm überreicht werden könnte, was nicht unwahrscheinlich sei, 8 Tage darauf die Entschließung eröffnet werden möchte und spätestens zum Sonntag Cantate 12. Mai der Deputation Verhandlungen geschlossen würden; bis Anfang Mai könnten einige Deputierte beurlaubt werden.

Mit Bericht vom 28. April sandte die Immediatkommission den in 129 Paragraphen fertiggestellten Entwurf des „Grundgesetzes" für das ' ‛herzogtum ein, der durch landesherrliches Patent vom 5. M ' wenigen Modifikationen genehmigt und bestätigt



urde. Darin war die alte landständische Deputation aufgelöst und sonders auf die bereits anerkannten Rechte: auf eine auch die erbindlichkeiten des Fiskus umfassende in drei Instanzen geordnete, nparteiische Rechtspflege und das Recht auf Freiheit der Presse, wie auf die Verpflichtung der Staatsdiener auf das Grundgesetz s ausdrücklich garantierte hingewiesen worden. Das amtlich gedruckte Exemplar des vollzogenen Grundgesetzes bendet sich in Großfolio auf Bl. 433—477 d. A.

Aus dem Bericht der Immediatkommission mag einiges erausgehoben werden. Nach Hervorhebung der für die künftige undständische Repräsentation vorbildlichen Einheit in Geist und Geinnung der Beratungsversammlung wird der Geschäftsgang, der sich n Frageaufstellungen und diskutierenden Beantwortungen mit Mehreitsbeschlüssen bewegte, und auch die Redigierung des Entvurfes, welche von seiten der Stände nach dem allgemeinen Wunsche er Versammlung dem Professor Hofrat Dr. Schweitzer anvertraut vard, erwähnt und der Entwurf als Resultat einer in Wahrheit reien landständischen Beratung dem landesfürstlichen Wunsche ntsprechend erklärt. Vorgeschlagen wurde die öffentliche Bekanntnachung des Grundgesetzes auf dem Wege des landesherrlichen Patentes mit Erwähnung der Zustimmung der ständischen Abgeordneten der alten Lande und des Beirates der aus den neuen Landen Berufenen, da die neuen Besitzungen noch nicht als landständisch vertreten angesehen werden könnten. Die Abweichung von der Vorlage, welche nur zwei Klassen der Stände (Ritterschaft und Städtebürger) vorgesehen habe, daß in der zweiten Klasse ein Unterschied zwischen Stadt- und Landbewohnern zu machen und die letzteren als dritte, besondere Klasse anzusehen sei, die ihre berechtigte ständische Vertretung haben müsse, wurde damit begründet, daß nach der allgemeinen Meinung das Interesse beider Klassen zu verschieden sei, um solches selbst bei den kleinen Städten durch dieselben Personen vertreten zu lassen. Weiter wird begründet, weshalb aus den in der landesherrlichen Instruktion aufgeführten zwei Rechtsgruppen für die Landstände drei Gruppen gemacht worden seien, nämlich weil das Recht der Prüfung der Rechnungen über die verwilligten Staatsbedürfnisse von dem Rechte der Prüfung der Etats als verschieden anzunehmen sei, auch erst nach dem zweiten Rechte, dem der Verwilligung, zur Anwendung komme; so seien daher diese Rechte als drei verschiedene aufgestellt in der Ordnung, wie sich das daraus folgende Geschäft nach und nach entwickle.

Besonders hervorgehoben wurde in dem Immediatkommissionsbericht, wie die Versammlung an dem in der Konstitution von 1809 garantierten Recht der Stände, bei der Verwaltung auch ferner bei jeder Sektion des landschaftlichen Kollegiums und bei jeder in außerordentlichen Fällen zur Verwendung landschaftlicher Gelder bestellten Behörde einen landschaftlichen Deputierten mitwirken zu lassen, fast einstimmig festgehalten habe, ungeachtet der Gegenvorstellung von der Verantwortlichkeit der Staatsdiener und der eventuellen Beschwerdeführung der Stände, aus dem angeblich wichtigsten Grunde, daß dadurch in der Meinung des Volkes das Vertrauen zur Verwaltung mehr erhalten und befestigt werde. Der Bericht äußerte sich, wenn einmal die Mitwirkung eines ständischen Deputierten bei der Finanzverwaltung (nur um diese fragte

es sich) fortbestehen sollte, dahin, daß solche Deputierte ganz als Mitglieder der verwaltenden Behörde betrachtet werden und, wie die übrigen, mit denselben Rechten und Pflichten an den Geschäften teilnehmen sollten. Daran wurde der Wunsch geknüpft, es möchten ständische Deputierte bei außerordentlichen Maßregeln und Verordnungen, wo landschaftliche Gelder zu verwenden seien, wie in Kriegszeiten, zu einer „Landständischen Deputation“ zur Mitwirkung bei der die Gelder zu verwenden habenden Behörde berufen werden.

Rücksichtlich der Mitwirkung der Landstände bei der Gesetzgebung habe man sich dahin geeinigt, daß allgemeine Verfügungen und neue gesetzliche Vorschriften zu unterscheiden seien; erstere, die sich auf ein bestehendes Gesetz gründeten, müßten ohne ständische Zustimmung erlassen werden können, auch wenn sie neue Modifikationen enthielten; neue Gesetze hingegen müßten, auch wenn sie einer eiligen Promulgation bedürften, nur mit ständischer Zustimmung erlassen werden, und dieses Recht der Stände sei, ohne daß in der Verfassungsurkunde eine Ausnahme gemacht werde, lediglich, wie es bereits ausgesprochen, festzustellen gewesen.

Zu dem die Zahl und Art der Wahl der Volksvertreter enthaltenden Abschnitt III des beratenen Entwurfes bemerkte der Bericht, daß wegen der Teilung der ursprünglich beabsichtigten (außer der ersten Klasse) anderen Klasse in Stadt- und Landbewohner es nicht möglich gewesen sei, unter 31 Repräsentanten im ganzen herabzugehen; für die beiden letzten Stände hätten 20 Wahlbezirke, 10 für die Städte, 10 für das Land, mit möglichster Rücksicht auf die geographische Lage ihre Einteilung erhalten. Für abgesonderte Distrikte besondere Deputierte zuzulassen, sei bei der Begrenztheit der Zahl nicht möglich gewesen und auch erläßlich, da ein jedes Mitglied der gesamten Volksvertretung die Pflicht habe, für das Interesse aller Teile des Landes gleichmäßig zu sorgen und sich deshalb von den besonderen Verhältnissen eines abgesonderten Distrikts in Kenntnis zu setzen. Rücksichtlich der Teilnahme an der Wahl in der Klasse der Rittergutsbesitzer seitens der Freigutsbesitzer wurde angesichts des schwankenden Begriffes des Rittergutes das von der Beratungsversammlung vorgeschlagene Auskunftsmittel erwähnt, wie es im § 14 des Entwurfes formuliert sich vorfinde, wonach es Besitzern eines Freigutes vorbehalten bleibe, um Verleihung der Landstandschaft in der ersten Klasse bei dem Landesherrn nachzusuchen.

Zum Abschnitt IV der Verhandlungen erklärte sich der Kommissionsbericht im Einverständnis mit der Versammlungsmehrheit anscheinend gegen die vom Großherzog gewünschte Titulierung des Amtes des jedesmaligen Landtagsdirektors als „Landmarschall“, da diese auf die Wahl eines zu Vorträgen und zur Geschäftsleitung im Landtag befähigten, aus jeder Klasse wählbaren Landtagsdirektors ohne Einfluß sei; in der Versammlung war geltend gemacht worden, daß die „Landschaftsdirektion“ aus 1 Direktor und 2 Gehilfen desselben mit Vertretungsbefugnis bestehe, die Titulierung dürfte aber nicht mit dem Amte zu verbinden, sondern nur eine der Person des Landschaftsdirektors zu erteilende sei, damit die bei jenem Titel erforderlichen Eigenschaften die Wahl eines Mannes nicht beschränken möchten, welcher jene Eigenschaften nicht, wohl aber die zu einem Landschaftsdirektor erforderlichen besitze. Indessen die allgemeine Meinung war, daß hierüber eine Bestimmung nicht zu treffen sei.

Und so blieb es beim „Landmarschall" als Amtstitel, da der Bericht noch einlenkte mit der Bemerkung, der Landmarschall werde dieselben Geschäftsfähigkeiten wie der Landschaftsdirektor und dieser dieselben haben müssen in der Repräsentation wie jener, außerdem werde der deutsche Name „Landmarschall" der Würde des Amtes mehr entsprechen als „Landschafts-Direktor", auch werde dieser wohl meistens der ersten Wählerklasse entnommen werden. Die Mehrheit der Versammelten habe an dem Grundsatz festgehalten, daß der Landmarschall mittelbar durch die Gesamtheit des Volkes und folglich aus der Mitte der zu Volksvertretern Erwählten genommen werden müsse, aber nur auf eine gewisse Reihe von Jahren zu wählen sei. Was das Zeremoniell bei Eröffnung eines jedesmaligen Landtages betreffe, so habe die Beratungsversammlung geglaubt, dessen Bestimmung der Höchsten Entschließung überlassen zu sollen, nur werde die Anordnung der Vollständigkeit wegen mit in die Verfassungsurkunde aufzunehmen sein.

Zu Abschnitt V bezog sich hinsichtlich der landständischen Rechte der Bericht auf das darüber bereits im Anfang Vorgetragene mit Beziehung auf die Konstitution von 1809, aus der die dort aufgestellten Bestimmungen in den Entwurf herübergenommen worden seien.

Zum Abschnitt VI, der die Gewähr der Verfassung behandelt, bezog sich der Bericht auf die Wiedergabe derjenigen Bestimmungen, welche den bereits eröffneten Ansichten des Großherzogs angemessen erschienen seien.

Zum Schlusse kam der Kommissionsbericht auf den Antrag der Versammlung zurück, es möchten ausführliche gesetzliche Bestimmungen unter Mitwirkung des künftigen Landtages über die mit gegenwärtiger Verfassungsurkunde in unmittelbarer Verbindung stehenden, auch bereits anerkannten Rechte der Staatsbürger erlassen werden: 1) über das Recht der Staatsdiener, nicht ohne Urteil und Recht mit Nachteil verabschiedet werden zu können; 2) über das Recht dreier Instanzen; 3) über das Recht des einzelnen, den Fiskus vor den Landesbehörden verklagen zu können; 4) über die Freiheit der Presse; diesem Antrage schloß sich der Bericht, obschon die Versammlung auf bereits insoweit vorhandene Bestimmungen und Observanzen hingewiesen worden sei, doch an mit Betonung einer gewissen Notwendigkeit solcher ausführlicher gesetzlicher Bestimmungen.

Es mag hier gleich auf die am Schluß des das Grundgesetz eröffnenden Patentes vom 5. Mai 1816 ersichtliche Erledigung dieser Antragspunkte hingewiesen werden: „Gleich Wir nun durch vorstehende Bestimmungen die Landständischen Rechte Unserer getreuen Unterthanen, und durch diese die Rechte der einzelnen Staatsbürger dauerhaft gesichert haben, auch zu solchem Zwecke folgende bereits anerkannten Rechte: das Recht auf eine, auch die Verbindlichkeiten des Fiskus umfassende, in drei Instanzen geordnete, unparteyische Rechtspflege, und das Recht auf Freiheit der Presse, hierdurch ausdrücklich anerkennen und gesetzlich begründen; also wollen Wir, im Sinne der in vorstehendem § 124 (des voranstehenden Grundgesetzes) enthaltenen Bestimmung (Verpflichtung der Staatsdiener auf das Grundgesetz), auch Unsere dermaligen Staatsdiener auf gegenwärtiges Grundgesetz besonders verpflichtet, und ihren Uns geleisteten Diensteid auf die Beobachtung dieses Grundgesetzes, wozu Wir sie hiermit anweisen, ausdrücklich erstrecket haben." Das Patent übergeht den Punkt 1 jenes Antrages und schließt mit der

Erklärung der Auflösung der Landständischen Deputation der alten Lande ihrer eigenen Zustimmung gemäß.

Mit größter Eile wurde die Veröffentlichung des Grundgesetzes betrieben. Unter dem 3. Mai 1816 brachten die Minister von Fritsch und von Gersdorff auf Befehl des Großherzogs ein Gutachten, von der Hand des letzteren, zu den Akten — Bl. 390 bis 397 — zur Vorbereitung eines dem Großherzog über die Verfassungsangelegenheit zu erstattenden Vortrages besonders über die strittigen Punkte behufs unmittelbarer höchster Entschließung. Sie hätten Beide den Inhalt des Entwurfs übereinstimmend gefunden mit den Grundsätzen und Rechten, welche der Großherzog in Hinsicht derselben und als zuständig den Landständen anzuerkennen geruht habe; die Rechte seien zum großen Teil mit den eigenen Worten des Fürsten der Urkunde einverleibt worden, im Falle einer Abweichung aber in Form einer notwendigen Folge eines von letzterem selbst aufgestellten Prinzips. Behufs der Erteilung der Sanktion glaubten die beiden Minister folgendes der Höchsten Erwägung und Entschließung unterbreiten zu sollen: 1) daß der künftige ständische Direktor nach dem Willen Sr. Königl. Hoheit den Namen „Landmarschall“ führen und 2) lediglich aus der Klasse der Ritterschaft zu erwählen sei, 3) daß bei einigen benannten Paragraphen des Entwurfs mehr oder minder wesentliche Abänderungen oder Modifikationen der Redaktion vorzuschlagen seien. Wesentlich erscheine es, daß in Zukunft bei dem Landschaftskollegium kein landständischer Deputierte Sitz und Stimme habe. Der Großherzog wünsche diese Modifikation, die bei der nach der beabsichtigten neuen Verfassung bestimmten Verantwortlichkeit der Staatsdiener für die Befolgung der Grundsätze der Verfassung um so tunlicher erscheine, als jedes billige Bedenken der Stände dadurch scheine beseitigt werden zu können, wenn der Großherzog geruhe, den Ständen die Präsentation zweier förmlich mitarbeitender Räte in dessen Landschaftskollegium zu gestatten, was im Falle der Genehmigung am passenden Orte im Entwurf noch einzuschalten sein würde.

Im Entwurf § 116 war auch dem Fürsten wie den Landständen im Falle der Nichtübereinstimmung bei Gesetzeserlassungen eine Angabe von Gründen des Widerspruches augefordert, auch angesonnen, für die Verweigerung der Sanktion erst dann Gründe anzuführen, wenn die landständischen Abgeordneten ihren Gesetzesvorschlag wiederholt und begründet hätten. Die Weglassung dieser fürstlichen Verpflichtung wurde von den beiden begutachtenden Ministern wegen Abkürzung des Geschäftsganges empfohlen, doch lag wohl der eigentliche Grund tiefer, in der Befreiung der Souveränität von einer diese beschränkenden Verpflichtung, die unter Umständen zur förmlichen Belastung der Öffentlichkeit gegenüber werden konnte. In dem entsprechenden § 117 des Grundgesetzes war die Entwurfsbestimmung weggelassen.

Die übrigen Modifikationen wurden von den beiden Ministern für geringfügig erklärt und der Großherzog erklärte sich durchweg mit den Vorschlägen der Beratungsversammlung und der Immediatkommission, sowie der beiden begutachtenden Minister von Fritsch und von Gersdorff einverstanden, ausdrücklich damit daß der Landmarschall aus der Ritterschaft gewählt werde, und daß statt Beistellung zweier landständischen Deputierten zum Landschaftskollegium, die vom Landesherrn gestattete Präsentation schicklicher Subjekte zu wirklichen Mitgliedern des Kollegiums eintrete, „wobei

sich wegen des letzteren Punktes die Beratungsversammlung in Hinsicht auf die öffentlich ausgesprochene Verantwortlichkeit der Staatsminister und Kollegien um so mehr zu beruhigen haben wird".

Unter Anerkennung der Verdienste aller Mitarbeiter an dem großen Werke ward die landesherrliche Sanktion erteilt und es erfolgte die Publikation des Grundgesetzes durch das oben erwähnte landesherrliche Patent vom 5. Mai 1816. Unter dem 4. Juni erhielt auf Anregung des Ministers von Gersdorff der Großherzogl. Sächs. Gesandte und bevollmächtigte Minister am Deutschen Bundestage, Geheimerat von Hendrich zur Überreichung des Grundgesetzes an diesen Spezialvollmacht, im Hinblick auf die Verheißung des Großherzogs, „die neue landständische Verfassung unter die Garantie des Deutschen Bundes zu stellen", und zur Auswirkung dieser Garantie zweckdienliche Schritte zu tun — Bl. 454 d. A. Unter dem 5. August sandte von Hendrich den Entwurf einer Erklärung über die Bedeutung der Stellung der Verfassung „unter Garantie" des Bundestages zur Genehmigung der Großherzogl. Staatsregierung ein, da einer der Höfe, welche die 16. Kurie bildeten, verlangt habe, bevor der Antrag vor die Bundesversammlung gebracht werde, festzustellen, was man unter Garantie verstehe? Die Erklärung lautet: „Die Übernahme der Garantie enthält die Versicherung des Garants, daß er, wenn künftig ein Theil, es sei der Landesherr oder die Stände, den in dem Verfassungs-Vertrag übernommenen Verbindlichkeiten entgegen handeln würden, auf Anrufen des anderen Theils, alle zweckdienlichen Mittel anwenden wolle, um jene zur Erfüllung desselben zu bewegen, oder auch zu nöthigen." Übrigens, fügte von Hendrich noch bei, sei er der Überzeugung, daß die Landesversammlung auch ohne ausdrücklich übernommene Garantie verbunden sein würde, den über eine Verfassungsverletzung mit Grund klagenden Teil zu unterstützen, um bei eintretendem Konflikt die Gefahr einer Despotie oder Anarchie entfernt zu halten. Schon die Verhandlungen über den Entwurf der Wiener Kongreßakte bewiesen, daß man fast einstimmig die Sicherheit gegen innere Feinde der Staaten für einen der ersten Zwecke des Bundes gehalten habe, und daß von mehreren Seiten die Sicherstellung der Landesverfassungen unter die Garantie des Bundes verlangt worden sei. Das Staatsministerium teilte am 9. August dem Bundestags-Gesandten v. H. mit, daß es mit seiner Auffassung vollständig einverstanden sei — Bl. 484 d. A. — Weiter weisen die Akten Bl. 497—504 eine Auseinandersetzung über die von Prorektor und Professoren der Gesamt-Universität Jena unter dem 3. August 1816 angeregte Frage auf, ob Professoren als Häuserbesitzer, ohne das Bürgerrecht oder Nachbarrecht in Jena erworben zu haben, wozu sie nicht verpflichtet seien, nicht doch gleich den anderen Bewohnern der Stadt an der Wahl der Wahlmänner teilzunehmen berechtigt seien, was angesichts der von der Landesregierung zu Weimar ausgegangenen Bekanntmachung vom 21. Juni 1816 (Nr. 51 des Weimarischen Wochenblattes), die eine Erlangung des Bürger- oder Nachbarrechts der Häuserbesitzer für die Wahlberechtigung voraussetze, in Anbetracht der Fassung des § 19 des Grundgesetzes: „oder", eine unzulässige Restriktion dieses Wortlautes enthalte. Die hierüber vernommene Landesregierung berichtete darüber am 15. August an den Großherzog, wenn auch akademische Häuserbesitzer von Gewinnung des Bürgerrechts freigesprochen seien, so sei die Berufung auf § 19 mehr auf den Buchstaben als den Sinn jener Bestimmung gerichtet und

die Jenaische Stadtordnung verlange von jedem, der in Jena ein Haus besitze, er sei Akademiker oder nicht, daß er das städtische Bürgerrecht löse. Das akademische Jurisdiktionsregulativ habe den Akademikern diese Verbindlichkeit nicht erlassen, sondern nur erleichtert und modifiziert. Als städtische Bürger könnten sie nicht mitstimmen, weil sie es nicht seien, als akademische Bürger könnten sie es auch nicht, weil sie als solche nicht bloß dem Großherzog, sondern auch den übrigen nutritorischen Fürsten mit Pflichten zugetan seien. Minister von Gersdorff votierte zu den Akten: An Gesetzen solle so wenig als möglich gedeutelt werden, sie sollen daher — cum grano salis — möglichst wörtlich interpretiert werden; da nun die fragliche Gesetzesstelle (§ 19 a. a. O.) disjunktiv die Wahlfähigkeit an das Bürgerrecht oder den Besitz eines Hauses knüpfe, so könnten die akademischen Bürger Jenas, welche dort ein Haus besäßen, bei den Wahlen der städtischen Bürger mit wählen. Es komme auch noch die besondere bevorrechtigte Natur der Akademiker hinzu, welchen ein Präjudiz zu entstehen scheine, wenn dieselben wegen eines doch noch nicht ausgemessenen Streites über die Vorrechte in Hinsicht der städtischen Bürgerpflichten jetzt expreß sollten exkludiert werden; übrigens sei doch auch noch ein Vorteil bei der Sache, da man hoffen könne, daß ein gebildeter Repräsentant mehr könne gewählt werden. Ministerpräsident von Voigt stimmte dieser Meinung um so mehr bei, als ja den Professoren die Befreiung vom Bürgerrecht nicht zum Nachteil gereichen solle. Dem hatte der Großherzog seine Genehmigung erteilt, denn es erging ein Ministerialreskript am 17. August 1816 an die Regierung zu Weimar, in welchem bestimmt wurde, daß die Akademiker Jenas, welche Häuser besitzen, bei den Wahlen der städtischen Bürgerwahlmänner mitstimmen könnten.

Interessant ist noch eine Bl. 562 ff. ersichtliche Niederschrift des damaligen Staatsrechts-Gelehrten und Praktikers W. Ackermann, gefertigt „Auf höchsten Befehl“ über die Frage: ob und inwiefern in den Haus- und Erbteilungs-Verträgen des Durchlauchtigsten Hauses Sachsen eine Verabredung über die unveränderliche Beibehaltung der landständischen Verfassung zu befinden sei. Beantwortet wurde diese Frage nach Aufführung der einschlagenden Urkunden von 1485 bis 1672 (Teilungsverträge), daß weder eine ausdrückliche Stipulation, noch eine analoge Andeutung darin zu finden sei, auch allgemeine Staatsrechtssätze über die Aufhebung einer vorhandenen Verabredung der Art nicht beständen; im allgemeinen stehe ja entgegen, daß die Vorfahren, ebensowenig als sie alle Ereignisse der Zeiten voraussehen könnten, ihre Nachfolger für ewige Zeiten an Formen, die der Veränderung der Dinge entgegen waren, nicht hätten binden können, weil ihr Vertrag auf der Klausel beruht habe: rebus sic permanentibus. Im einzelnen ständen auch folgende Verhältnisse entgegen:

„1) Die Landstände sind in unseren Landen nicht einmal mehr in forma die nämlichen, der Vollständigkeit nach, da bei Weimar die Grafen Schwarzburg, bei Eisenach die Burggrafen Kirchberg abgegangen. In materia fehlte es sehr an Bestimmtheit der Konkurrenz zu den Landesangelegenheiten und die wichtigste Volksklasse des Ackerbau treibenden Standes „war in den alten Einrichtungen noch gar nicht berücksichtigt“.

2) Die Agnaten des Ernestinischen Hauses dürften daher um so weniger widersprechen, da sie selbst sich die Regierungsverordnung

Herzog Ernst des Frommen zur Beobachtung gemeinschaftlicher Landtäge nicht gehalten haben.

3) Die in Churf. Joh. Friedrichs Testament und in Herz. Ernst d. Fr. Testament verbotene Ländertheilung (welche wohl ein wichtigerer Akt ist, als die Veränderung ständischer Verfassung) ist dennoch geschehen auf den angeführten Grund der Regentenpflicht für das Wohl der Unterthanen.

4) In den großen Ereignissen der Zeit, in dem Länderzuwachs des Großherzogthums, in dessen, selbst den agnatischen Nachfolgern vortheilhafter, Vereinigung zu Einem Ganzen, in dem berühmten Art. der Wiener Congreßakte (von der Hand des Ministers von Fritsch noch zu Rand eingefügt), „endlich in der Garantie des Deutschen Bundes für die Weimar. Landständische Verfassung, zu welcher Garantie die sämtlichen Agnaten ihre Zustimmung ertheilt haben“, liegen daher hinlängliche Gründe, unsere neue Landständische Verfassung zu rechtfertigen, bei welcher eine Concurrenz oder Consens der Agnaten, meines geringen Behalts, nirgends fundirt ist. S. m. Weimar d. 13. Nov. 1817. in Eile verf. Wilhelm Ackermann.“

Das Aktenstück der Geheimen Staatskanzley schließt auf S. 570 mit der Abschrift eines Auszugs aus einem Brief des Generals v. Müffling an den Großherzog Carl August: „Ew. Königliche Hoheit genießen eines großen Triumphs im Betreff Ihrer Constitution. Es ist noch nicht sehr lange her, daß Fürst Metternich diese Constitution für eine höchst gefährliche Sache für Deutschland hielt und das wurde von einigen Leuten, die sie nicht gelesen hatten, nachgesprochen.“ . . . „Es wurde nun nach und nach vielen Menschen klar, daß es zweierley Constitutionen giebt: diejenigen, die als Folge großer Revolutionen einem Lande zurückbleiben, und diejenigen, die ein wohlwollender Fürst seinen Unterthanen freiwillig giebt. Es wird endlich vielen klar, daß zwey solche Constitutionen verschieden sind, wie Fener und Wasser, indem die erste auf das Mißtrauen, die zweyte auf das Vertrauen basiert ist. Die jetzt zusammen gerufenen Provinzial-Deputierten der Kur-Mark baten mich, ihnen Ew. Königlichen Hoheit Constitution zu verschaffen; ich hatte ein Exemplar, das ich gleich hergab, und nachdem es nun gelesen ist, spricht sich alles nur zufrieden darüber aus. Die Gesinnungen der Verehrung für Ew. Königliche Hoheit werden allgemein und laut ausgesprochen und ich freue mich herzlich darüber, weil es die voreiligen Urtheile auf ihren wahren Platz stellt, und eine schönere Genugthuung für Ew. Königl. Hoheit ist, als wenn Ministerien eine Constitution gerühmt hätten, deren Werth dem Volk nicht klar geworden wäre.“

Laut Bekanntmachung der Großherzogl. S. Regierung zu Weimar vom 24. Mai 1816 — Weimarisches Wochenblatt Nr. 42 — war die erste Wahl der Wahlmänner (§ 39 des Grundgesetzes) auf den 3. September, die Wahl „der Repräsentanten“, für den nächsten (im Jahre 1817 den 6. Januar zu eröffnenden) Landtag aber, resp. durch die Rittergutsbesitzer und Wahlmänner (§ 36 und 42) auf den 18. Oktober angesetzt worden.

Die zur obersten Leitung des landständischen Wahlgeschäfts beauftragte Landesregierung zu Weimar erließ unter dem 21. Juni — Weimarisches Wochenblatt Nr. 51 — eine ausführliche Bekanntmachung betreffend: A. Die Wahl der Wahlmänner in den städtischen und bauerschaftlichen Wahlbezirken unter Ziff. 1—5, in welchem letzten Satz der 3. September als Geburtstag des Großherzogs zur Wahl der Wahlmänner in der Weise bestimmt wird,

daß an diesem Tage die Stadträte in den Städten und die Ortsvorsteher auf dem Lande die stimmfähigen Einwohner nach Anleitung der Wahllisten — immer nur einen Wahl-Unterbezirk auf einmal — (nämlich die stimmberechtigten Einwohner von je 50 Häusern oder darunter) vor sich zu versammeln und nach vorgängiger zweckmäßiger Aufforderung und Vermahnung, in Gemäßheit des 39. und 40. § des Grd. Ges. die Wahl vornehmen zu lassen, darüber Protokolle zu führen und jeden rechtmäßig erwählten Wahlmann mit einer Legitimation zu versehen hätten. B. Die Wahl der Volksvertreter für den Landtag selbst betreffend sollte der 18. Oktober als „der Jahrestag der Befreyung Deutschlands durch die Leipziger Völkerschlacht“ als Wahltag, zu dem den Rittergutsbesitzern bereits die nötigen Verfügungen zugefertigt seien, bestimmt sein und für die städtischen und bauerschaftlichen Wahlbezirke seien als besondere „Landesherrliche Commissarien“ die unter Ziff. 7 a—e Aufgeführten ernannt worden, welche in zwei Absätzen die geladenen Wahlmänner (städtische, dann bauerschaftliche) die Repräsentantenwahl vornehmen lassen und darüber an die Landesregierung Bericht erstatten sollten.

Dazu kam noch eine ergänzende Bekanntmachung vom 17. August 1816 in Nr. 67 des Weimarischen Wochenblattes zur Erläuterung des Wahlverfahrens mit Wahlmännern, nebst Nachtrag vom 10. Oktober in Nr. 81 daselbst.

Zum Schluß noch ein Zeugnis über die Ergebnisse des Wahlsystems der Landtagswahlen seit 1817, das in der Folgezeit sowie umstritten war mit dem Vordringen des seit dem unmittelbaren Reichstagswahlrecht auch für die Landtage geforderten allgemeinen direkten, geheimen Wahlverfahrens. In der Landtagssitzung vom 19. Februar 1894 wies der Berichterstatter auf die im Ausschuß mitgeteilte Entwickelung des Wahlverfahrens seit 1848 hin und auf die Kämpfe einer ansehnlichen Minderheit gegen das Zustandekommen des Wahlgesetzes vom 6. April 1852, worin das 1848 eingeführte direkte Wahlrecht wieder beseitigt und zu dem früheren Wahlmänner-Wahlverfahren zurückgekehrt wurde, das sich nunmehr 42 Jahre hindurch gehalten habe. „Die Minderheit ist damals überaus heftig in Opposition gewesen, was am besten daraus erkennbar ist, daß tatsächlich unmittelbar nach erfolgter Schlußabstimmung diese Minderheit, welche durchaus die direkte Wahl bei den (damals) 21 allgemeinen Wahlen haben wollte, ihr Mandat niederlegte und den Sitzungssaal verließ. Es hat der damalige Rechtsanwalt, später Landtagspräsident Fries, als der Führer der Minderheit, in späterer Zeit das Wahlgesetz von 1852 als ein sehr brauchbares bezeichnet und nach der Versicherung seines Amtsnachfolgers, des Landtagspräsidenten, Geheimerats Müller auch erklärt, daß er die vorzüglichen und außerordentlich erfreulichen Wirkungen dieses Gesetzes anerkenne.“ Diesem Ausspruch stimmte der Berichterstatter vollkommen bei mit der Bemerkung, daß das bestehende Wahlgesetz auch seitens des Landtages volle Anerkennung verdiene. In dem Landtag von 1906, wo heftig für das direkte Wahlrecht, auch von Abgeordneten bürgerlicher Parteien außer von den zwei Sozialdemokraten gekämpft wurde, wenigstens für Ersetzung der allgemeinen Wahlmännerwahlen in der „dritten Wählerklasse“ durch direkte Wahlen, erklärte in der Vollversammlung des Landtages vom Februar 1906 bei der ersten Lesung des Nachtragsentwurfs zum Gesetz vom 17. April 1897 der erste Vizepräsident: „Ich bin

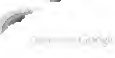
im übrigen (abgesehen von dem vor etwa 29 Jahren von der Staatsregierung selbst eingebrachten Antrag auf Einführung des direkten Wahlverfahrens für die dritte Wählerklasse, der von der Landtagsmehrheit abgelehnt wurde) mit unserem Wahlgesetze einverstanden. Ich bin unbedingt dafür, daß ein Klassenwahlrecht auch in Zukunft aufrecht erhalten bleibt, weil ich den Wunsch habe, daß alle Klassen der Bevölkerung in unserem Landtage vertreten sein sollen. Aber ich will nicht, daß einmal die Möglichkeit konstruiert werden kann, daß nur eine Partei in diesem Saale herrsche. . . . Wenn wir auf die Resultate zurückblicken, die der Landtag seit seinem Bestehen im Jahre 1817 gezeitigt hat, so können wir stolz darauf sein. Wir sind die ersten in Deutschland, die einen Landtag und eine Verfassung gehabt haben (? s. Anlage V). Meine Herren, ich glaube, die Landtage, die seither in diesem Saale und anderswo versammelt gewesen sind, haben dem Lande nur ein gutes Beispiel gegeben und ihre Arbeit ist zum Segen des Landes ausgefallen."

Anlage V.

Eine konkurrente Repräsentativverfassung bereits vom 19. April 1816 im Fürstentum Waldeck.

Die bisher gepflegte Annahme, daß das Weimarische Grundgesetz vom 5. Mai 1816 die erste der auf Grund des Artikel 13 der deutschen Bundesakte vom 8. Juni 1815 ergangenen ständischen Verfassungen gewesen, wird durch die Bl. 486 ff. der in vorstehenden Anlagen erwähnten Akten laut Beschlusses vom 2. August 1816, eingeheftete, gedruckte Fürstl. Waldeck sche Verfassungsurkunde des Fürsten Georg Heinrich, d. d. Arolsen den 19. April 1816 sehr in Frage gestellt. Sie ist mit „Bemerkungen über die Verfassung des Fürstentums Waldeck" von ungenanntem Verfasser, ohne Angabe des Druckers und Druckortes in Quart, anscheinend „als Mannskript gedruckt", erschienen, worin mancherlei Erläuterungen und Kritiken des Herausgebers enthalten sind. Während die landständische Verfassung im Weimarischen Grundgesetz neben den daneben bestehenden organisatorischen Gesetzen ein ausführlich durchgearbeitetes Sondergesetz für die Repräsentativverfassung darstellt, vereinigt die Waldecksche Verfassungsurkunde auch einen Teil der Behördenorganisation mit der ständischen Verfassung, erstere freilich in recht knappen, den kleineren Verhältnissen angepaßten Bestimmungen, in einem Ganzen, in 43 Paragraphen.

Die „Bemerkungen" leiten die Wiedergabe des Verfassungstextes ein mit einer kurzen Übersicht der Vergangenheit, in der das kleine Land Waldeck durch eine vertragsmäßige, den Verhältnissen entsprechende Verbindung des Regenten mit den Untertanen sich ausgezeichnet habe dadurch, daß das ewige Grundgesetz aller Staaten, die Bestimmung, zu welchem Zweck der Regent als solcher existiere, in die Verfassung aufs engste verwebt gewesen und ein Verhältnis bestanden habe, in welchem auch bei vielem Übel das Land nie unglücklich geworden sei. Das Jahr 1814 habe dem Waldeckschen eine von der früheren abweichende Verfassung gebracht, worüber Beschwerden bis in das Lager der allierten Monarchen gelangt seien — ohne Erfolg. Da im März 1816 habe der Fürst die Stände nach



Arolsen zu einer Übereinkunft berufen, aus der die Urkunde vom 19. April 1816 hervorgegangen sei.

Die Urkunde selbst beginnt mit dem Hinweis auf Art. 13 der Bundesakte, worin die Einführung landständischer Verfassung in allen deutschen Staaten angeordnet sei; obschon Waldeck schon seit geraumen Zeiten eine solche Verfassung besessen habe, wären doch Änderungen der bisherigen „Landes- und Ständischen Verfassung" notwendig geworden, die mit den Landständen der Ritterschaft und von Städten von der Regierung vereinbart worden seien. Die Urkunde zerfällt in zwei Abteilungen.

I. Die Landesverfassung enthält unter A. die Justizverfassung in §§ 1—8, beläßt es unter B. sonst auch in Beziehung auf die Rentnerei und im § 9 auf die Regierung bei den bisherigen Einrichtungen.

II. Die Repräsentativverfassung nimmt den bei weitem größeren Teil der Urkunde ein. Die Repräsentation des Landes soll erfolgen: A. durch die Ritterschaft, B. durch die Städte oder den Bürgerstand, C. durch zehn Repräsentanten des Bauernstandes, von denen jedes Ober-Justizamt (nach § 1 fünf) zwei zu stellen habe. In den drei deputierten Städten wird das Repräsentationsrecht durch den ersten Bürgermeister und Stadtsekretär, in nicht deputierten hingegen, wie bislang, durch den Bürgermeister ausgeübt (§ 12). Eigenschaften eines Repräsentanten im allgemeinen: Zugehörigkeit zu einer der drei christlichen Konfessionen, Alter von 25 Jahren und eigene Rechtsselbständigkeit, Landes-Untertanenschaft, Militärpflicht-Freiheit, unbescholtener Ruf, Fähigkeit, Geschriebenes lesen und seine Gedanken gehörig niederschreiben zu können. Insbesondere wird erfordert bei den Repräsentanten a) des Bürgerstandes unverschuldeter Besitz von unverschuldeten Gütern im Werte von wenigstens 500 Rtlrn., b) des Bauernstandes Eigentum eines schätzungspflichtigen, und zwar nicht verschuldeten Gutes von wenigstens 30 Morgen (130 Ruten), das in dem Amtsdistrikt gelegen, aus welchem er als Repräsentant gewählt werden soll (eigener Landbaubetrieb wird nicht erfordert). Staatsbeamte und sonst fürstliche Diener, falls sie nicht von Landständen in Vorschlag zur Aufnahme gebracht würden, konnten an der Landesrepräsentation keinen Anteil nehmen (§ 14).

Für den Bauernstand allein war auch in Waldeck das System des Wahlmänner-Wahlverfahrens eingeführt. „Die Kuhrgenossen zur Wahl der Repräsentanten des Bauernstandes sollen auf folgende Weise erkieset werden: daß jede Gemeinde des Oberamts-Distrikts, unter Leitung ihres Geistlichen, einen ordnungsliebenden, durch sittliches Betragen allgemeines Vertrauen verdienenden Mann aus ihrer Mitte zum Wähler erstehet und ihn zur Wahl der zwei Repräsentanten beauftragt. Ein solcher Wähler muß volljährig, unbescholten, Besitzer eines Acker- oder Köther-Guts und als guter Wirt bekannt sein" (§ 15). „Die Wahl der Repräsentanten selbst geschieht im Orte des Sitzes des Ober-Justizamts unter Leitung des Land-Syndici und ersten Justizbeamten" (§ 16). Die auf vorstehende Art erkieseten Wähler sollen belehrt und ermahnt, auch in Pflicht und Eid genommen werden und dann Mann für Mann zu Protokoll ihre Wahlstimme abgeben. Stimmenmehrheit entscheidet, bei Gleichheit der Stimmen das Los (§§ 17, 18). Die Wahl der Repräsentanten des Bauernstandes und des Repräsentanten aus der Stadt Arolsen sollte auf Lebenszeit und bei dieser letzteren durch freie Wahl wie beim Bauernstand erfolgen (§ 19). Über die Repräsentation des Ritterstandes bestimmte § 20, ähnlich wie anderwärts.

Der Schwerpunkt der landständischen Verfassung für das Fürstentnm Waldeck lag mehr in der landschaftlichen Deputation als in der Landtagsversammlung, ähnlich der Weimarischen Konstitution von 1809. Dieser nach § 21 zn bildende „engere Ansschnß“ bestand aus zwei ritterschaftlichen Deputierten, die durch die Stände auf Lebenszeit gewählt und dem Fürsten zur Bestätigung präsentiert wurden, ferner aus den schon vermöge ihrer Ämter berufenen Abgeordneten der drei deputierten Städte und aus nur einem Deputierten des Bauernstandes, den die Landstände aus dessen Repräsentanten auf Lebenszeit zn wählen und ebenfalls dem Fürsten zur Bestätigung zu präsentieren hatten (§ 21). Diese Depntation war vollziehende Behörde für die vom corpore statuum gefaßten Beschlüsse und konnte in der Regel ohne die Landschaft nicht handeln. Ihr Geschäftskreis umfaßte Prüfung der landschaftlichen, vom Landsyndikus und dann von der Regierung monierten Rechnungen mit Zuziehung des Landsyndikus und Vornahme allenfallsiger weiterer Erinnerungen, Vollziehung der Landtagsabschlüsse, vorläufige Prüfung neuer Steuern und Vorlegung der Vorschläge zur Abstimmung an die Ständeversammlnng, ingleichen solcher Vorschläge wegen Verbesserung bewilligter Steuern und Abstellung etwaiger Mißbräuche, Beschlußfassnng über notwendige, 2000 Rtlr. nicht übersteigende Ansgaben unter Vorbehalt fürstlicher Genehmigung und ebenso Bewilligung von Erlaßgesnchen, die diese Snmme nicht übersteigen, Beschlußfassung im Einverständnis mit dem Fürsten in eiligen Fällen, wo Gefahr im Verzug ist, die die Landstände als gültig und von ihnen ausgegangen anerkennen mögen (§ 22). Die Deputation tritt zn ordentlichen und außerordentlichen Zusammenkünften auf fürstlichen Befehl oder auf Antrag der Stände nach Genehmigung des Fürsten zusammen (§ 23).

Eine allgemeine Landtagsversammlnng konnte nnr in besonders wichtigen Fällen, z. B. wegen Veränderung der Verfassung und Grundgesetze oder Einführung einer nenen Steuerordnung, entweder auf fürstliche Veranlassung oder auf vom Fürsten genehmigten Antrag der Stände durch die Regierung zusammenberufen werden (§ 24).

Die eigentlichen Grundrechte finden sich im § 25 unter a bis i aufgestellt: außer den in das Gebiet der Neuverfassung und des Rechnnngswesens fallenden Rechten nnter a und b wird hervorgehoben unter c) das Recht der Beratung nnd Einwilligung bei allen auf die Landesverfassung sich beziehenden Gesetzen und Anordnnngen, ingleichen bei Gesetzen, wodnrch über das Eigentnm der Untertanen zum Gebrauch der Landesherrschaft oder des Landes verfügt, die persönliche Freiheit der Untertanen gegen bestehende Gesetze beschränkt oder dadurch wohlerworbene Rechte einzelner oder ganzer Klassen aufgehoben oder beschränkt werden sollen; ferner Begutachtung von Landesgesetzen (Anordnungen in eiligen Fällen und wobei Gefahr im Verzug ist, ausgenommen) und Vorschläge für die Gesetzgebung, auch etwa innerhalb einer vom Bundestag ausgehenden Erweiterung der Rechte der Landstände im allgemeinen (c bis f); ferner Überwachung der Justizbehörden und Rechtspflege vorbehältlich der Oberaufsicht des Staates und Beschwerdeführung und Anklageerhebung gegen Staatsdiener wegen Malversation nnd Mißbräuchen, wegen verfassungswidrigen Betragens jedoch nnr vor dem ordentlichen Richter, wogegen jedem Staatsdiener zugesichert wird, daß keiner ohne gerechte Ursache und vorhergegangene richterliche

Untersuchung und Entscheidung seines Amtes entsetzt werden solle (g. h., und endlich Ausschließung einer Bevorzugung von Ausländern vor den dazu fähigen Inländern „bei Besetzung von Bedienungen der Billigkeit gemäß“ (i).

Im § 26 ist ein ausführlicher Eid für die Landstände aufgestellt, im § 27 die Leitung der Geschäfte der Landtagszusammenkünfte einem durch Stimmenmehrheit von den Ständen für die Dauer des Land- oder Deputationstages gewählten **Direktor** zugleich mit dem **Syndikus** übertragen worden (Kon-Direktor? ohne Subordination?). Die Verzwicktheit dieser Nebenordnung tritt auch, wie die „Bemerkungen“ richtig rügten, in der Bestimmung des § 28 hervor, daß, so oft es der Syndikus, ein Staatsdiener (!), verlangte, bei einer Abstimmung die Stimmen durch Kugelung gesammelt werden sollten, vorbehältlich des Rechts jedes Mitgliedes, zu verlangen, daß die Diskussion auf den anderen Tag verlegt und ihm erlaubt werde, seine Ansicht der Versammlung schriftlich vorzulegen. Damit war dem in der Geschäftsleitung nebengeordneten Landsyndikus ein Übergewicht vor dem Direktor beigelegt und den Mitgliedern des Landtages der Antrag auf Kugelung abgeschnitten. Die hierdurch prinzipiell erhaltene **landesherrliche Kontrolle** mochte noch aus der von den Rheinbundfürsten geübten Willkürherrschaft herrühren, nachdem sie die lehnbare Landeshoheit mit einer unabhängigen Staatshoheit vertauscht hatten. Die scheinbare Nebenordnung des Landsyndikus war im Grunde doch eine Bevorzugung vor dem Ständedirektor.

§ 29 trifft Vorsorge für ablehnende Erklärungen der Stände und Differenzen mit der Regierung durch Erwählung einer **Kommission** behufs einer Vereinigung, bei Zwistigkeiten über Steuern und Verwilligungen Anrufung einer Juristenfakultät oder eines Appellationsgerichts. Auffallend war, daß nach § 30 überhaupt bei Stimmengleichheit das Votum des Landsyndikus den Ausschlag geben sollte. Richtig war dazu Ziff. 28 der „Bemerkungen“ angeführt, daß in allen Kollegien und Versammlungen der Präsident oder Direktor bei Stimmengleichheit mit seiner Stimmgabe entscheide und daß mit obiger Bestimmung dem Landsyndikus ein bedenkliches Übergewicht gegeben worden sei.

Wichtig war die eine **Immunität der Repräsentanten** sichernde Bestimmung des § 31: „Welche Gedanken auch ein Mitglied in den Versammlungen geäußert, und mit welchen Gründen sie dasselbe vorgetragen hat, darüber braucht solches nie dem Staate Rede und Antwort zu geben, vorausgesetzt jedoch, daß er überall die dem Regenten schuldige Treue und Ehrfurcht, sowie die den Landesbehörden zu beweisende Achtung nicht außer Achtung gesetzt hat; wie dann auch kein Landstand angehalten und gezwungen werden kann, über dasjenige, was in den Beratschlagungen vorfällt, Auskunft zu geben, oder gar Zeugnis darüber gegen seinen Mitstand abzulegen; vielmehr macht sich derjenige, der die ihm obliegende Verschwiegenheit verletzt, dadurch unfähig, ferner die Stelle eines Landstandes zu bekleiden, und dessen Mitstände sind berechtigt, auf dessen Entfernung zu dringen.“

Die §§ 32 bis 42 enthalten die Bestimmung über weitere Organisation der durch die Konvention vom 3. Juli 1814 § 2 angeordneten „**Landschaftlichen Kammer**“, der „der Rang eines Landes-Kollegii“, das dem Fürsten und Ständen allein untergeordnet sein sollte, im § 32 beigelegt wurde. **Zusammengesetzt** war es „vor-

läufig“ aus einem Mitglied der deputierten Ritterschaft, aus einem der Bürgermeister oder Sekretarien der drei deputierten Städte, aus dem Landsyndikus, einem Kasseführer und zugleich Sekretär, einem Registrator und zugleich Kanzelisten und einem Pedell und einem Boten. Zur Wahrung der fürstlichen Rechte soll ein Kommissar von Zeit zu Zeit sich den Situationsetat vorlegen lassen. Die Mitglieder aus der deputierten Ritterschaft und aus den Vertretern der drei deputierten Städte wurden nach § 2 jener Konvention von 1814 gewählt. Die „Landschaftliche Kammer“ war ihren in den angeführten Paragraphen bestimmten Geschäften nach eine Art Finanzbehörde neben der „den Landesgläubigern versicherten Einlösungs- und Accise-Kasse“ als eigentlicher Landesschulden-Tilgungskasse, woraus jene Gläubiger ihre Zinszahlung und Kapitalablage erhielten. Zur Beruhigung der Landesgläubiger und zur Aufrechterhaltung des öffentlichen Kredits sollte die Landschaftliche Kammer mit vorstehender Kasse nicht in Berührung stehen. Nur allein soll sie fernerhin, wie bisher, unter der Aufsicht der Kassedirektion, nämlich der beiden Deputierten der Ritterschaft und der Sekretarien der drei deputierten Städte, stehen, welche im Frühjahr und Herbst jeden Jahres zu diesem Ende zwei Zusammenkünfte haben sollten, um den Kassenbestand selbst zu untersuchen oder auch durch eines ihrer Mitglieder untersuchen zu lassen. Der Landsyndikus nebst den drei deputierten städtischen Bürgermeistern und die Regierung hatten darauf zu sehen, daß alle dahinfließenden Gelder zu ihren bestimmten Zwecken verwendet werden, und hatte zu desfallsiger Ersetzung der Landrentmeister von Monat zu Monat den Situationsetat seiner Kasse nicht allein der Regierung und dem Landsyndikus einzureichen, sondern auch diese Kasse zu verwalten, indem er auf keine andere Anweisung einige Zahlung als auf die des genannten Kassedirektoriums verfügen durfte. Aus dieser Schuldentilgungskasse war auch außer der Zinszahlung eine jährliche Kapitalablage von wenigstens 5000 Rtlr. auf Kapitalforderungen abzutragen (§§ 38, 39).

Die Beschäftigung der Landschaftlichen Kammer erstreckte sich auf Entwerfung des jährlichen Staatsbedarfs, die den Ständen zur Prüfung und Genehmigung und darauf dem Regenten zur gleichmäßigen Genehmigung vorzulegen war, auf Anfertigung der Soll-Einnahmeetats der Landeseinkünfte auf Grund monatlich von der Oberrentnerei und von städtischen Erhebern zu bewirkenden Aufstellungen, Empfangnahme der Situationsetats der ihr anvertrauten Kassen und eingegangenen und zu deponierenden Gelder, Besorgung der Geschäfte der vormaligen Kriegskommission, Besorgung des Papierstempels, Anwendung von Zwangsmitteln gegen säumige Erheber u. s. w. (§ 34), auch auf die monatliche Verfügung der Auszahlung der Gehälter und Pensionen an Staatsdiener und deren Witwen, die das Land gegen Überlassung aller Sporteln, Strafen und Konfiskationen übernommen habe (§§ 35, 37), und darauf, daß alle sonstige dem Lande obliegenden Ausgaben, namentlich zur Unterhaltung des Militärs, zu besorgen wären, wozu die Kammer alle bestehenden Landeseinkünfte außer den oben ausgenommenen zu vereinnahmen habe, auch autorisiert war, für nicht ständige, eilig notwendige Ausgaben bis zu 300 Rtlern. für sich zu verfügen.

Endlich verfügt § 42 die Zusammenberufung der Stände bei dem Antritt eines neuen Regenten und deren Zulassung zum Huldigungseide, nachdem der Regent die Reversalien zur Befolgung der Verfassung ausgestellt habe, und im § 43 beauftragt der Fürst

Georg Heinrich die Regierung zur öffentlichen Bekanntmachung dieses von ihm vollzogenen „Landesvertrags“, worin, wie er hoffe, „sich die Grundsätze einer allgemeinen Liberalität genugsam aussprechen und von welchem weder Wir noch Unsere Nachkommen in der Regierung, in irgend einem Punkt, ohne Zustimmung Unserer getreuen Landstände, abgehen wollen und sollen.“

Eine Vergleichung dieser Waldeckschen Verfassungsurkunde vom 19. April 1816 mit dem Weimarischen Grundgesetz vom 5. Mai 1816 gibt die Frage an die Hand, ob die Verfasser Kenntnis von dem Entwerfen solcher Urkunden herüber oder hinüber gehabt haben? Daß in Sachsen-Weimar dies nicht der Fall war, ist deshalb anzunehmen, weil hie und da in den Akten über das Grundgesetz kurz Bezug auf die oder jene staatliche Einrichtung eines anderen Staates genommen worden ist, niemals aber auf eine solche des Fürstentums Waldeck, dessen Verfassungsurkunde erst am 2. August 1816, ziemlich am Ende des dies Grundgesetz vom 5. Mai 1816 betreffenden starken Aktenbandes, darin eingeheftet sich vorfindet. Eine, wenn auch entfernte, Andeutung einer etwaigen zeitlichen Konkurrenz eines anderen deutschen Staates ist in dem Aktenband allerdings zu finden; zu bemerken ist, daß eine gewisse Eile aus den weimarischen Vorbereitungen des Entwurfes und seiner Fertigstellung zum Gesetz unverkennbar hervorgeht, als ob eine Priorität irgend woher befürchtet werde. In der Anlage II ist auf die Bl. 82 d. A. ersichtliche Niederschrift des Ministerpräsidenten von Voigt hingewiesen worden, daß nach No. 13 der Nationalzeitung von 1815 eine Fürstl. Lippische Verordnung wegen Errichtung einer Landstandschaft unterwegs sei u. s. w. Vermutlich lag hier eine Verwechselung zwischen dem Fürstentum Waldeck und Lippe vor, da nur die Verordnung für ersteres vom 19. April später, wie bemerkt, zu den Akten gebracht worden ist. Auf die in beiden Verfassungsurkunden vorkommenden Ähnlichkeiten, wie in der Ständevertretung, der Vertretung auch des Bauernstandes und im Wahlmodus für diesen durch mittelbare Wahlen mit einem Zensus des Grundbesitzes, läßt sich eine Annahme der Entlehnung seitens der weimarischen Gesetzesbearbeiter aus waldeckischen Einrichtungen um so weniger schließen, als in diesem das Wahlmänner-Wahlverfahren bei weitem nicht so ausgebildet erscheint wie im weimarischen Grundgesetz, ferner weil hier die Landesversammlung im Vordergrund steht, dort aber noch die alte Deputiertenversammlung mit dem Vorwiegen der Ritterschaft und Städte, mit dem beherrschenden Einfluß der Regierung und dem Vorbehalt landesfürstlicher Bestätigungen und Genehmigungen. Es erscheint eine einseitige wie gegenseitige Kenntnis von den beiderseitigen Verfassungsentwürfen auf der Seite ihrer Bearbeiter als ausgeschlossen — aber Tatsache bleibt die Priorität der Waldeckschen Urkunde nicht nur als eines bloßen landständischen Repräsentativgesetzes, sondern auch einer weiter reichenden organisatorischen Verfassungsurkunde für das Fürstentum — nach damaliger staatsrechtlicher Auffassung. Aber bahnbrechend für die weitere Verfassungsentwickelung in Deutschland war das Weimarische Grundgesetz und nahm insoweit die erste Stelle ein.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena. — 3207

Fortsetzung auf Seite 4 des Umschlags.

Fortsetzung [illegible]

Einert, E., Professor in Arnstadt, Johann Jäger an [illegible] Luthers. I. Teil. Festschrift zum 1[illegible] November [illegible]

Geschichtsquellen, thüringische.

Bd. I. Ann. Reinhardsbr., hrsg. von Wegele 1854. [illegible]
„ II. Nicolai de Siegen chronicon ecclesiasticum, hrsg. von W[illegible] 33 Bogen. [illegible]
„ III. Joh. Rothe's Düringische Chronik, hrsg. von [illegible] 48 Bogen. [illegible]
„ IV. Urkundenbuch der Stadt Arnstadt. [illegible]–140[illegible] [illegible] C. A. H. Burkhardt. 1883. 32 Bogen. [illegible]
Bd. V, I. Teil. Urkundenbuch der Vögte von Weida, Gera [illegible] ihrer Hausklöster Mildenfurth, Cronschwitz, Weida [illegible] Saalburg. Erster Band 1[illegible]–1356. Herausgegeben [illegible] Schmidt. 1885. 40 Bogen. [illegible]
Dazu Berichtigungen u. Zusätze. Von Dr. O. Dobenecker. [illegible]
„ V, II. Teil. Urkundenbuch der Vögte von Weida, Gera [illegible] ihrer Hausklöster Mildenfurth, Cronschwitz, Weida und z[illegible] Saalburg. Zweiter Band. 135[illegible]–142[illegible]. Herausgegeben [illegible] Schmidt. 1892. 46 Bogen. [illegible]
Bd. VI, I. Teil. Urkundenbuch der Stadt Jena und ihrer geistl. A[illegible] 1182–14[illegible]. Herausg. von Dr. J. E. A. Martin. 1888. 42 [illegible]
„ VI, II. Teil. Urkundenbuch der Stadt Jena und ihrer geistl. A[illegible] 140[illegible]–15[illegible]. Mit Benutzung des Nachlasses von Dr. J. E. A. [illegible] herausgeg. von Dr. Ernst Devrient. [illegible]
„ VII, I. Heft. Urkundenbuch des Klosters Paulinzelle. I. [illegible] gegeben von Dr. Ernst Anemüller, Gymnasialoberlehrer [illegible] 1889. 10 Bogen. 4 M.
„ VII, II. Heft. Urkundenbuch des Klosters Paulinzelle. II 1[illegible]14–[illegible] gegeben von Prof. Dr. Ernst Anemüller, Gymnasial[illegible] Detmold. [illegible]
„ VIII, I. Teil. Ernestinische Landtagsakten. Band I. Die Landtage von 14[illegible] Bearbeitet von Dr. C. A. H. Burkhardt. 1902. [illegible] M [illegible]

Regesta dipl. necnon ep. hist. Thuringiae. Herausg. von Otto D[illegible] I. Bd. (ca. 500–1152). 1896. 30 M. II. Bd. (1[illegible]–122[illegible]) [illegible] III. Bd., 1 (1228–12[illegible]7). 1904. 15 M.

Rechtsdenkmale aus Thüringen, hersg. von Michelsen. Lief. [illegible]
Preis jed. Lief. (6–8 Bog.) 1 M. [illegible]

Richter, Gustav, Moritz Seebeck. Eine Gedächtnisrede, gehalten in der R[illegible] am 3. März 1886. Mit Anmerk. u. urkundl. Beilagen. 1886. 1 M [illegible]
— — und **Nippold, G.,** Richard Adalbert Lipsius. Zwei Gedächtnisreden, [illegible] in der Rose zu Jena am 5. Februar 1893. I. Lipsius Lebensbild. II. [illegible] historische Methode. 1893. [illegible]

Michelsen, Der Mainzer Hof zu Erfurt am Ausgange des Mittel[illegible] 3[illegible] Bogen. 4°. [illegible]
— Ueber die Ehrenstücke u. den Rautenkranz als historische Probleme der H[illegible] 1854. 5[illegible] Bogen. 4°. [illegible]
— Die Ratsverfassung von Erfurt im Mittelalter. 1855. 6 Bogen. 4°. [illegible]
— Urkundlicher Ausgang der Grafschaft Orlamünde. 1856. 5 Bogen. 4°. [illegible]
— Die ältesten Wappenschilde der Landgrafen von Thüringen. Mit 1 T[illegible] Farbendr. 1857. 5[illegible] Bogen. 4°. [illegible]
— Johann Friedrichs Stadtordnung für Jena. 1858. 12 Bogen. 4°. [illegible]

Die vorstehend verzeichneten Schriften Zeitschr. Bd. I–VIII, [illegible] diplom. Lief. I, Geschichtsquellen Bd. I–III, Rechtsdenkmale Lief. 1–6 u. [illegible] vorrä[illegible]n Schriften von Michelsen, wenn zusammen bezogen, erhalten M[illegible] de[illegible]statt zum Ladenpreis von **70 Mark, für 30 Mark.**

Frommann'sche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena. 3207



ZEITSCHRIFT DES VEREINS

FÜR

THÜRINGISCHE GESCHICHTE

UND

ALTERTUMSKUNDE.

HERAUSGEGEBEN VON

PROFESSOR DR. OTTO DOBENECKER.

NEUE FOLGE. DRITTES SUPPLEMENTHEFT.

DAS SCHLOSS IN WEIMAR,
SEINE GESCHICHTE VOM BRANDE 1774 BIS ZUR WIEDERHERSTELLUNG 1804

VON

ADOLPH DOEBBER.

MIT 21 TAFELN.



JENA.
VERLAG VON GUSTAV FISCHER.
1911.

ZEITSCHRIFT DES VEREINS

FÜR

THÜRINGISCHE GESCHICHTE

UND

ALTERTUMSKUNDE.

HERAUSGEGEBEN VON

PROFESSOR DR. OTTO DOBENECKER.

NEUE FOLGE. DRITTES SUPPLEMENTHEFT.

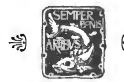
DAS SCHLOSS IN WEIMAR.

SEINE GESCHICHTE VOM BRANDE 1774
BIS ZUR WIEDERHERSTELLUNG 1804.

VON

ADOLPH DOEBBER.

MIT 21 TAFELN.




JENA,
VERLAG VON GUSTAV FISCHER.
1911.



Herzog Carl August.







Herzog Carl August.

AS SCHLOSS IN WEIMAR.

SEINE GESCHICHTE VOM BRANDE 1774 BIS ZUR WIEDERHERSTELLUNG 1804.

VON

ADOLPH DOEBBER.

MIT 21 TAFELN.



JENA.
VERLAG VON GUSTAV FISCHER.
1911.

Vorwort.

Die erste Anregung zur nachfolgenden Schloßbaugeschichte empfing ich bei der Beschäftigung mit dem Lebenswerke des Berliner Architekten Heinrich Gentz.

Die Entwicklung der Architektur am Ende des achtzehnten und beim Beginn des neunzehnten Jahrhunderts wurde früher wohl als eine sprungweise gedeutet. Namentlich Schinkel, der den weit überragenden Höhepunkt dieser Epoche bildet, schien vielen als eine einsame Größe dazustehen, ohne eigentliche Vorgänger gleichsam aus eigenem Boden hervorgewachsen. Zuweilen nur hörte man die Worte des alten Schadow wiederholt, der vom hochbegabten, aber im Beginn seines Schaffens dahingerafften Friedrich Gilly meinte, er sei als ein Vorläufer Schinkels, dieser aber sei als eine Naturwiederholung Gillys zu betrachten. In neuerer Zeit hat man auch hier die Stetigkeit der Entwicklung allgemeiner anerkannt. Die Strömung, in deren Verfolg ein Schinkel erscheinen konnte, war schon seit der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts im Flusse. Während sie zunächst in Frankreich und England gepflegt wurde, konnte sie sich in Deutschland, insbesondere in Berlin und den von ihm künstlerisch beeinflußten Orten, erst nach dem Tode Friedrichs des Großen Geltung verschaffen. Einer von denjenigen Architekten, die sich hier am frühesten der neuen Richtung zuwandten, die eine Wiedergeburt der Architektur auf das unmittelbare Studium der griechischen Baukunst gründen wollte, dazu einer der berufensten, die Kunst einen tüchtigen Schritt voranzubringen, war Heinrich Gentz.

Leider ist es ihm nicht vergönnt gewesen, zur vollen Entfaltung seiner Kräfte zu gelangen. In den schweren

Jahren, die der Befreiung von dem französischen Drucke vorangingen, siechte er dahin und starb, ehe die Zeit der Erhebung, die einen Schinkel vor so viele große Aufgaben stellte, gekommen war. Ein neidisches Geschick hat ihm aber auch nach seinem Tode noch den Ruhm desjenigen nehmen wollen, was er wirklich schaffen konnte. So hat er, nach Weimar berufen, dort beachtenswerte Zeugnisse seines Strebens und Könnens hinterlassen. Doch wurde seine Tätigkeit am Schloßbau später meist mit der Bemerkung abgetan, er habe das dortige Treppenhaus geschaffen. Seine Verdienste um das Lauchstaedter Theater, das ihm ebenfalls zu verdanken ist, wurden überhaupt einem anderen zugeschrieben.

Demgegenüber habe ich in „Lauchstaedt und Weimar" Gentzens Urheberschaft für das Lauchstaedter Theater nachgewiesen, und versuche ich nunmehr, auf Grund urkundlichen Stoffes auch seine Mitwirkung bei dem Schloßbau in Weimar in das rechte Licht zu stellen.

Wenn diese Blätter so in erster Linie helfen möchten, auf dem Gebiete der Architekturgeschichte eine gewisse Lücke auszufüllen, so hoffen sie doch auch auf anderen Feldern einige nicht ganz unwesentliche Beiträge liefern zu können.

Die Geschichte des Schloßbaues ist nicht auf die Zeit von Gentzens Beteiligung, die erst um 1800 einsetzt, beschränkt worden, sondern beginnt mit der Zerstörung des alten Baues im Jahre 1774. Auch faßt sie den Rahmen insofern weiter, als sie nicht nur die Architekten und ihre Leistungen im Auge hat, sondern auch die Einwirkung sonstiger hervorragender Personen und die maßgebenden Zeitverhältnisse zu beleuchten sucht. Die Tätigkeit Goethes, der als der Erste den Wiederaufbau des Schlosses anregte und während der ganzen Zeit sich sorgend darum bemühte, der mitunter sogar die treibende Kraft wurde, gab Gelegenheit, seine Anschauungen und Bestrebungen in bezug auf das Bauwesen etwas eingehender darzustellen, als es bisher

wohl geschehen ist. Die lebendige Mitwirkung des Herzogs Carl August, die überall hervortritt, läßt das Bild dieses Fürsten ebenfalls nach mancher Richtung hin ergänzen. Sein Verkehr mit anderen Fürsten, zur Gewinnung von Architekten oder zur Beschaffung von Baumitteln, ebenso die Stellung, die er den Ständen gegenüber einnahm, geben neue Einblicke in Kultur- und Sittenverhältnisse. Schließlich bildet das Ganze einen Beitrag zur Geschichte des Herzogtums Weimar.

Die Schloßbaugeschichte selbst ist zum Ganzen geformt und so erschöpfend wiedergegeben, daß nur offenbar Unwesentliches vorbehalten wurde. Auf den anderen Gebieten beschränkt sich diese Arbeit darauf, Ergänzungen und einzelne Bausteine zu Größerem zu bringen.

Seine Köngliche Hoheit der Großherzog Wilhelm Ernst von Sachsen hat die Studien zu dieser Abhandlung huldvoll begünstigt und durch gnädige Gewährung einer Beihilfe die Herausgabe in würdiger Form, unter Beifügung einer größeren Zahl von Abbildungen, ermöglicht, wofür der gebührende Dank ehrerbietigst dargebracht sei.

Dem Vereine für Thüringische Geschichte und Altertumskunde, der durch Annahme und Herausgabe dieser Arbeit die würdigste Stätte bereitet hat, und allen den Königlichen, Großherzoglichen und sonstigen Behörden, die durch geneigtes und freundliches Entgegenkommen die Gewinnung des Stoffes so wesentlich erleichterten, sei ebenfalls herzlicher Dank ausgesprochen.

Charlottenburg, Juli 1911.

Adolph Doebber.

Archive und Quellen.

B.St.A. = Geheimes Staatsarchiv in Berlin.
W.St.A. = Geheimes Haupt- und Staatsarchiv in Weimar.
G.Sch.A. = Goethe-Schiller-Archiv in Weimar.
Großherzogliche Bibliothek in Weimar.
Goethe-National-Museum in Weimar.

Die Beiträge aus der Literatur sind gering. Hier mag nur hingewiesen werden auf:

Düntzer, Heinrich, Goethe und Carl August. Leipzig, Dycksche Buchhandlung, 1888.

Doebber, Adolph, Lauchstaedt und Weimar. Berlin, Mittler & Sohn, 1908.

Gentz, Friedrich v., Tagebücher. Aus dem Nachlaß Varnhagens von Ense, herausg. von Ludm. Assing, Leipzig 1873.

Goethes Briefe. Goethes Werke, herausg. im Auftrage der Großherzogin Sophie von Sachsen, IV. Abt., Weimar, Hermann Böhlau.

Goethes Tagebücher. Wie vorher, III. Abt.

Goethe, Tag- und Jahreshefte. Wie vorher, I. Abt.

Hildebrandt, Edmund, Friedrich Tieck. Leipzig, Karl W. Hiersemann, 1906.

Lehfeldt, Paul, Bau- und Kunstdenkmäler Thüringens. Bd. 1, Weimar. Jena, Gustav Fischer, 1893.

Musäus, Johann Carl, Nachgelassene Schriften, herausg. von A. v. Kotzebue, Mannheim 1803.

Schadow, Gottfried, Aufsätze und Briefe. VII. Tagebuch einer Reise nach Weimar 1802, herausg. von Friedländer. Düsseldorf, Jul. Buddeus, 1864.

Schadow, Kunstwerke und Kunstansichten. Berlin, Decker, 1849.

Schöll, A., Weimars Merkwürdigkeiten einst und jetzt. Weimar 1847.

Verzeichnis der Tafeln.

Tafel 1. Der Hornstein.

Nach dem Merianschen Stiche. Die Burg ist rings von einem Graben umzogen. Der Ostflügel besteht noch aus zwei getrennten, rechteckigen Pavillons mit dazwischenliegendem Hof oder niedrigem Zwischenbau. Hier wurde 1569 der „Aufritt" eingebaut. Im nördlichen Pavillon lag der große Saal, im südlichen die Kapelle. (Die über letzterem sichtbare Kirche mit Turm ist die Stadtkirche St. Peter und Paul und gehört nicht zum Schlosse.) Nach Süden zu begrenzt den Schloßhof eine in unregelmäßigem Bogen geführte, zinnengekrönte Mauer, hinter der niedrige Wirtschaftsgebäude liegen und über die der (noch heute erhaltene) Turm aufragt. Ein gedeckter Gang auf Pfeilern führt zu den in der Stadt gelegenen Baulichkeiten hinüber. Das Gewässer des südlich gelegenen Küchteiches steht durch einen überbrückten Durchstich mit dem Burggraben in Verbindung. Im Vordergrunde die Ilm. — Die Zahlen bedeuten nach Merian: *1* Hornstein, *2* das mittlere Schloß, *5* St. Peter und Paul, *6* altes Rathaus, *10* Erfurter Tor, *13* Reithaus, *14* Ballhaus, *15* fürstl. Baumgarten, *16* Ilmfluß, *17* Gaberndorf, *19* Ettersberg. — Die Darstellung zeigt offenbare Ungenauigkeiten, ist aber als ältestes erhaltenes Bild der Burg von Wert. Vorhandene Lagepläne lassen erkennen, daß mit der Zeit manche Änderungen daran vorgenommen wurden.

Anscheinend hat sich Goethe in seinem Wilhelm Meister von diesem Bilde beeinflussen lassen, wenn er (Buch 7, Kapitel 1) Lotharios Wohnung schildert: „Ein altes unregelmäßiges Schloß mit einigen Türmen und Giebeln schien die erste Anlage dazu gewesen zu sein; allein noch unregelmäßiger waren die neuen Angebäude, die, teils nah, teils in einiger Entfernung davon errichtet, mit dem Hauptgebäude durch Galerien und bedeckte Gänge zusammenhingen. Alle äußere Symmetrie, jedes architektonische Ansehen schien dem Bedürfnis der inneren Bequemlichkeit aufgeopfert zu sein."

Tafel 2. Die Wilhelmsburg.

Lageplan nach einer Aufnahme Steiners von 1789. „Ein Gemüse- und Baumgarten drang bis an die Häuser hinan, und kleine nutzbare Gärten waren selbst in den Zwischenräumen angelegt." Auch diese Schilderung Goethes scheint hier ihr Vorbild gehabt zu haben. Die den Hof südlich begrenzenden Bauten bilden eine ganz unregelmäßige, verworrene Masse. Da lagen die Kapaunenstopferei (*G*), das Kalchhaus (*H*) und die Holzställe (*K*) dicht neben der fürstlichen Regierung (*L* und *O*), dem Oberkonsistorium (*P*) und den Bauoffiziantenwohnungen (*Q*). Unmittelbar heran- und dazwischengeschoben aber waren der Hofküchengarten (*J*), die Gärten des Schloßvogts (*M*) und der Bauoffizianten (*Y*).

Das Schloßgebäude selbst hat Steiner „mit italienischer Dachung“ gezeichnet, die es nie gehabt hat. Goethes Lieblingsgedanke, bei dem Wiederaufbau eine solche Dachung auszuführen, mußte aus praktischen Gründen aufgegeben werden. Der Aufritt (*D*) ist in seiner Lage und turmartigen Hochführung offenbar auch nur nach einem Steinerschen Entwurfe eingetragen worden. Seine frühere wirkliche Lage läßt sich aus dem Grundrisse der Wilhelmsburg (Tafel 3) entnehmen; beim Neubau kam er in Fortfall.

Der westliche Flügel, dessen Wiederaufbau zunächst nicht in Aussicht genommen war, ist nur in den Umfassungsmauern gezeichnet.

Ring- und Verteidigungsmauer und der umschließende Graben waren noch ringsum erhalten.

Tafel 3. Die Wilhelmsburg.

Grundriß, nach der in der Großherzoglichen Bibliothek aufbewahrten, in großem Maßstabe gezeichneten Aufnahme von Steiner von 1790: „Es scheint der Bau Controlleur will zeigen, daß er auch genau seyn kann“, meinte Goethe zu dieser Arbeit, die auf Anlaß des Baumeisters Arens vorgenommen wurde, um eine feste Unterlage für dessen Entwürfe zu schaffen. Man sieht die bei dem Brande stehengebliebenen massiven Mauern des Gebäudes, dessen ganze innere Einrichtung vernichtet war.

Die beiden vom Hornstein herrührenden rechteckigen, fast quadratischen Pavillons des Ostflügels treten noch deutlich hervor. Im südlichen liegt die „Himmelsburg“, die Schloßkirche, im Äußeren nicht weiter erkennbar; ein quer von Osten nach Westen hindurchgehendes Schiff, im westlichen Teile erweitert und von einer Empore umzogen. Darunter im Erd- und Kellergeschosse lag die Fürstengruft.

In dem zurückspringenden Zwischenbau befand sich nur ein kleinerer Saal und der in zwei parallelen Läufen aufsteigende, langgestreckte „Aufritt“.

Im nördlichen Pavillon und mit seinen halbkreisförmigen Abschlüssen darüber hinausreichend lag der große Festsaal, der „schöne Saal“, auch „Sprachsaal“ genannt. Musäus rühmt seine prächtige Decke und vortreffliche Stuckaturarbeit und erwähnt 50 Säulen, die einen Korridor, d. h. wohl eine umlaufende Galerie trugen. Darüber war eine kleine, zehn- oder zwölfseitige, anscheinend hölzerne Kuppel auf das Dach aufgesetzt. Darunter aber, im Erdgeschoß, war das „Opernhaus“ eingerichtet.

Es folgt der auf der Nordostecke des Gebäudes gelegene, schon zum Nordflügel, dem „Corps de Logis“, gehörige Rittersaal. An ihn schließen sich in bunter Folge die Wohnräume der fürstlichen Familie an, die auch noch in den nur kurzen Westflügel hineinreichen. Unter ihnen ist die „Galerie“ besonders zu erwähnen, die in einer Länge von acht Fensterachsen die Mitte der Nordfront einnahm. Kleine Zwischenwände, ebenso die im allgemeinen recht bedeutende Stärke der Hauptwände sind zur Herstellung von unauffälligen Verbindungen und Geheimkammern benutzt. Fast sämtliche Treppen sind als runde oder ovale Wendeltreppen angelegt.

Küchen-, Wirtschafts- und Vorratsräume befanden sich in dem auf der Zeichnung nicht mitdargestellten niedrigeren Teile des Westflügels.

Tafel 4. Die Wilhelmsburg.

Außere Ansicht des Ost- und Nordflügels in ihrer Umgebung, nach einem Stich von Christian und Wilhelm Richter, die bei dem Neubau 1650—1654 künstlerisch mittätig waren. Wall und der mit der Ilm in Verbindung gesetzte Graben umziehen das stattliche Gebäude, auch läßt sich der Zug der alten Ringmauer ersehen. Links die Ilmbrücke und im Hintergrunde das später zur Bibliothek ausgebaute Schlößchen. Das Bestreben des Zeichners, wohl des ausführenden Architekten, die ganze Anlage möglichst prächtig und groß erscheinen zu lassen, ist unverkennbar, doch gibt die Darstellung im Ganzen sicher ein zutreffendes Bild.

Tafel 5. Die Wilhelmsbnrg.

Zustand des Schlosses vor dem Brande 1774. Nach einem in der Großherzoglichen Bibliothek befindlichen alten Bilde in Tusch- und Gouachemanier. Der Standpunkt ist erhöht angenommen, so daß man über die südliche Abschlußmauer und die anschließenden kleinen Baulichkeiten hinweg Einblick in den Schloßhof erhält. Links die „Bastille“ mit dem Turm, der schon in seiner heutigen Gestalt erscheint. Vorn ein bedeckter, auf Pfeilern ruhender Gang, wie er schon beim Hornstein bestand, zur Verbindung des Schlosses mit den in der Stadt gelegenen, zum Hofstaat gehörigen Gebäuden. Unter der Mauer der Küchengarten, der Burggraben und ganz vorn der Küch(en)teich. Die Darstellung ist etwas unbeholfen, aber offenbar tunlichst treu, ohne Verschönerungen.

Tafel 6. Die Wilhelmsbnrg.

Zustand unmittelbar nach dem Brande von 1774. Gegenstück zum vorigen. Die drei Hauptflügel des Schlosses sind vollständig ausgebrannt. Man ist beschäftigt, die hoch aufragenden, den Einsturz drohenden Schornsteine zu stützen oder einzureißen, den Schutt auf dem Hofe zusammenzubringen und abzufahren. Nur die Bastille und der hohe Turm sind vom Feuer verschont geblieben. Um das Übergreifen desselben nach der Stadt zu verhindern, hat man den Verbindungsgang durchbrochen und zum Teil abgedeckt.

Tafel 7. Der große Saal.

Dekorationsentwurf Clérisseaus von 1792. Probe aus den Blättern dieses Künstlers. Die Darstellungsweise, wie die geschickte und feinsinnige Verwendung der korinthischen Formen zeigen den Meister von der vorteilhaftesten Seite. Die enggestellten Säulen nnd die annähernde Gleichwertigkeit der beiden Geschosse hätten in der Ausführung wohl etwas klein gewirkt. Goethe sagte aber in einem Vortrage mit Recht: „Die Risse des französischen Architekten Clérissean, zu Auszierung des großen Saals und der benachbarten Zimmer, sind nicht so bekannt als sie es verdienten zu seyn nnd würden denjenigen, die sich auf die Baukunst legen, in der Folge auch selbst wegen der Zeichnungsart zu empfehlen seyn.“

Tafel 8. Brief des Herzogs vom 19. Juni 1801.

Antrag an Voigt für das weitere Verbleiben des Professors Gentz in Weimar. Original im Großherzoglich Sächsischen Staatsarchiv.

Tafel 9. Brief des Herzogs vom 3. April 1802.

Der Antrag an Voigt aus der Zeit des eifrigsten Baubetriebes, gibt Zeugnis von dem persönlichen Mitwirken und Eingreifen des Bauherrn.

Tafel 10. Innendekoration.

Zeichnungen von Gentz zu einer Zimmerdecke und einer Wand mit Tür und Fensternische.

Tafel 11 und 12. Möbelzeichnungen.

Stuhl und Fauteuil, 2 Tische. Skizzen von Gentz für den Tischler. Mit Notizen für die Ausführung, die in auswärtigen Fabriken (Kassel, Leipzig u. a.) bewirkt wurde. Die Polsterung geschah in Weimar.

Tafel 13. Das neue Schloß.

Darstellung des Zustandes um 1804, als das Schloß eben wieder in Benutzung genommen war. Das Original, eine getuschte Zeichnung, die früher Goethe, neuerdings dem Maler Kraus zugeschrieben wird, befindet sich im Goethe-National-Museum. Man sieht die Nord- und Ostfront des großen Ostflügels in der noch heute bestehenden Gestalt. Die Ostfront ist durch den höher geführten Zwischenbau mit der Säulenhalle des Hauptgeschosses nach Arens' Plane zu einer einheitlichen Front zusammengezogen. Der Nordflügel verschwindet ganz und von dem kurzen Westflügel erscheint nur eine Ecke. Weiterhin sieht man links die zum westlichen Abschlusse des Hofes und zur Verdeckung der dort noch befindlichen Baracken vorläufig aufgeführte, bogengeschmückte Mauer.

Tafel 14. Der Ostflügel des Schlosses.

Zwei Aufnahmen des heutigen Zustandes. Das Mauerwerk unter der Säulenhalle stammt anscheinend noch von der alten Abschlußwand des früher dort gelegenen Höfchens her, was nach dem ganzen Befunde und nach der Art zu vermuten ist, wie der große, offenbar nachträglich eingebaute Portalbogen in den Fries einschneidet.

Tafel 15. Grundriß des Schlosses.

Heutiger Zustand. Der Vergleich mit dem Grundrisse der [illegible]n Wilhelmsburg (Tafel 3) läßt die Änderungen erkennen, die bei

dem Wiederaufbau vorgenommen wurden. Sie sind namentlich im Ostflügel bemerkenswert. Aus dem südlichen Pavillon ist die Kirche verschwunden, nach der dieser Gebäudeteil früher vielfach als „Kirchflügel“ bezeichnet wurde. (Sie ist später, wie auf der Tafel angedeutet, in dem gegenüberliegenden Ende des Westflügels neu errichtet worden.) Auch das früher daneben gelegene Archiv, das sich noch in niedrigere Anbauten hineinzog, ist anderweitig untergebracht. Statt dessen ist dieser ganze Pavillon nunmehr für Wohnräume ausgenutzt, die sich in künstlicher, aber geschickter Weise um einen inneren Kern gruppieren, der durch Treppenanlagen und einen Lichthof, das „römische Höfchen“, gebildet wird.

Der Verbindungsbau, der früher nur den langgestreckten Anfritt und einen Nebensaal enthielt und in den der große „Sprachsaal“ noch mit seinem südlichen, halbrunden Abschlusse hineinreichte, ist erweitert und völlig umgestaltet worden. Die östliche Abschlußwand ist hinausgerückt und durch die vorgelegte Galerie und Säulenreihe vollends in die gleiche Flucht mit den Pavillons gebracht worden. An die Stelle des Aufrittes ist die große Treppe getreten, die rechts und links noch Platz zu einem Nebenraum und einer zweiten Treppe ließ. Der frühere Nebensaal ist in drei Räume zerlegt. Die Haupttreppe führt in drei großen Läufen und zwei kürzeren Zwischenstücken bis zum Hauptgeschosse hinauf. Sie bildet in ihrer von Gentz herrührenden lichten Anlage der oberen Teile und der architektonischen Durchbildung des Raumes eine Hauptzierde der ganzen Schloßanlage, während der untere Zugang und die Durchfahrt, die noch dem Arensschen Plane entsprechen, einen schweren und dunklen Eindruck machen.

Der nördliche Pavillon des Ostflügels enthält den großen Saal und drei Nebenräume, die von der alten Einteilung her beibehalten wurden. Der Saal selbst ist kleiner geworden, als der alte Sprachsaal, länglich-viereckig und von einer auf hohen ionischen Säulen ruhenden Galerie umzogen.

Der Rest des Ostflügels und die nordwestliche Ecke des Schlosses, wo sich früher der zweite Saal, der sogenannte Rittersaal, befand, enthält nunmehr Wohn- und Gesellschaftsräume von kleineren Abmessungen.

Der Nordflügel läßt in seiner inneren Einteilung noch eher den alten Zustand erkennen. Hervorzuheben ist die von Gentz eingerichtete Galerie, die einen der reizvollsten Innenräume des Schlosses bildet.

Tafel 16—20. Innen-Architektur des Schlosses.

16. Der obere Teil der Haupttreppe, von Gentz. Statuen und Friese von Tieck.

17. Zimmer im Ostflügel; Einrichtung, namentlich Decke und Fußboden, von Gentz.

18. Der große Saal. Decke von Thouret, das andere von Gentz. Gegenüber dem Clérisseauschen Entwurfe ist auf die Einfachheit der Architektur und deren größeren Maßstab hinzuweisen. Durch die Betonung des unteren Geschosses, über dem nur ein untergeordnetes oberes als Galerie hinläuft, ist eine bedeutende Steigerung des Gesamteindruckes erreicht.

19. a. Haupttreppe, Rückblick vom obersten Podest.

b. Assembléezimmer, östlich vom großen Saal, mit Durchblick nach diesem. Nach Goethes Zeugnis von Gentz. Die überladenen und etwas phantastischen Formen lassen jedoch vermuten, daß Älteres (vielleicht auch von Thouret und Arens) übernommen worden ist.

20. Die Galerie im Nordflügel, von Gentz. Der früher geradlinig geschlossene, niedrige und schmale Raum ist durch die halbrunden Abschlußnischen, durch die gehobene, in schönem Bogen geschwungene und durch Zwischengurte geteilte Kassettendecke über den einfach gehaltenen Wänden zu überraschender Wirkung gebracht.

Tafel 21. Herzog Carl August.

Büste von Friedrich Tieck, die sich Gentz bei seinem Scheiden aus Weimar 1803 als Andenken erbat. Die Aufnahme ist nach einem im Goethe-National-Museum aufbewahrten, aus Goethes Besitze stammenden Abgusse erfolgt.

Die Tafeln sind — bis auf einige — nach Aufnahmen des Hofphotographen Ludwig Held in Weimar hergestellt.

Das Schloß in Weimar.

Seine Geschichte vom Brande 1774 bis zur Wiederherstellung 1804.

Von

Adolph Doebber.

Das Schloß in Weimar war im Jahre 1774 ein Raub der Flammen geworden. Nicht zum ersten Male. Die älteste Burg war 1424 mitsamt der halben Stadt niedergebrannt. Von dem danach entstandenen Bau, dem malerischen „Hornstein", ist heute noch das kleine, nach der Stadt zu vorgelegte Gebäude, die sogenannte „Bastille", erhalten. An ihrem Tor meldet ein mit Wappen versehener Stein: 1439 nach Christi Geburt sind dieses thüringische Wappen und der Torbau vollendet worden. Auch der Schloß- oder Hausmannsturm stammt von jenem zweiten Bau her, der mit den Jahren erweitert und ausgebaut wurde. So ward 1569 in dem östlichen Flügel ein „Aufritt" eingerichtet, mittels dessen man vom Hofe aus hinauf bis vor das fürstliche Gemach reiten und fahren konnte.

Am 2. August 1618 legte ein durch den Leichtsinn eines Goldmachers ausgekommenes Feuer wiederum die Hälfte des Schlosses nieder. Zum dritten Male erstand es aus der Asche. Freilich waren anfänglich die Zeiten ungünstig; erst nach Beendigung des großen Krieges, 1650—1654, wurde unter Wilhelm IV. die Wiederherstellung eifrig und planmäßig betrieben. Vier Mitglieder einer Künstlerfamilie Richter waren dabei als Baumeister und Maler tätig. Die „Wilhelmsburg" trug über dem großen Saale eine Kuppelkrone. Auch dieser Bau wurde nach und nach in manchen Teilen

ergänzt und verschönert. So wurde 1658 die in den südlichen Teil des Ostflügels eingebante Schloßkirche, die „Himmelsburg“ — so genannt nach dem hoch aufsteigenden Altar — in nener Ausstattung geweiht, 1693 ein Archiv angelegt, 1696 in einem Saale des Erdgeschosses — gerade unter dem großen Saale und der Kuppel — ein „Opernhaus“ eingerichtet. Von 1700 an wurden besondere Räume für Bibliothek und Münzkabinett, Knnstkammer und Naturaliensammlung bestimmt und ansgebaut. Um 1730 erfolgte die Herstellung des Kirchturmes durch den Baumeister Crone, so daß er das schon 1712 gegossene Gelänt aufnehmen konnte.

Die Wilhelmsbnrg durfte sich nnter den deutschen Fürstenschlössern wohl sehen lassen. Von einem Graben rings umgeben, lag sie neben dem linken Ufer der Ilm in Form eines etwas unregelmäßigen Rechtecks, dessen längere Seiten annähernd die Richtung von Norden nach Süden hatten, und umschloß einen weiten Hof. Der längs der Ilm gelegene östliche Flügel war der Hanptban. Er bestand aus zwei höher geführten Pavillons, die durch einen anfänglich niedrigeren Zwischenban verbunden waren. In diesem befand sich ein kleinerer Saal und der Aufritt nach den oberen Stockwerken. Vom Hofe gesehen lag rechts davon die Kirche und daneben, zum Teil in einem Anban, das Archiv. Links war die Kellerei und das Opernhaus, darüber der beiderseits im Halbkreis geschlossene „schöne Saal“, auch „Sprachsaal“ genannt, darüber der Kuppelanfban. Außen, zwischen den Pavillons, führte eine Brücke über den Burggraben und in deren Znge weiter über die Schloßbrücke, spätere Sternbrücke, über die Ilm. In dem nördlichen Flügel, dem „Corps de Logis“, war die Garderobe, das Hofmarschallamt und die Konditorei; darüber das sogenaunte fürstliche Gemach, im oberen Geschosse die Kunstsammlnng. In den westlichen Flügel zogen sich die Wohnräume der Herrschaften auch noch mit hinein. Sonst befanden sich dort in niedrigeren Banten die Küche und Wirtschaftsräume. Dieser Flügel erstreckte sich bis zu jenen vom ältesten

Schloßbau erhaltenen Resten, der heute sogenannten Bastille, die den Eingang von der Stadtseite her vermittelte. Hier lag die Wohnung des Voigts, das Amt und die Regierung, hier stand auch der hohe Turm, der den Brand überdauert hatte. Den Abschluß des Hofes nach der Südseite bildete eine im Bogen geführte Reihe von niedrigen Wirtschaftsgebäuden. Jenseits des Schloßgrabens lag hier inmitten des „Küchteiches" die Wohnung des Fischmeisters, während an der Ilm sich das Reithaus und im Anschlusse daran eine Reihe von Ställen und Werkstätten bis zu dem Turm hinzog, der jetzt mit der Bibliothek verbunden ist.

Im vorletzten Regierungsjahre der Herzogin Amalie, am 6. Mai 1774, brach der große Brand aus, der auch dieses stattliche Schloß in Asche legte. Wie man vermutete, infolge eines die Nacht vorher stattgehabten Gewitters, bei welchem ein Blitzstrahl unbemerkt gezündet haben sollte. Wahrscheinlich war die Schadhaftigkeit eines Rauchrohrs die Ursache, denn das Feuer kam mitten am Tage über der Hofküche aus. Es griff mit außerordentlicher Schnelligkeit um sich, so daß bald eine einzige hohe Glut emporloderte und alle Rettungsarbeiten sich als vergeblich erwiesen.

Im Weimarischen und Jenaischen Wochenblatt erschien „Auf gnädigsten Special-Befehl" am 7. Mai schon ein „Avertissement wegen des im Residenzschlosse entstandenen unglücklichen Brandes", in dem es hieß: „Dieser unglückliche Brand, so Mittags um 1 Uhr ganz unvermuthet in der Dachung des nach der Stadt zu stehenden linken Flügels .. ausbrach, hatte aller Wahrscheinlichkeit und allem Vermuthen nach seinen Ursprung von einem bey dem in der Nacht zuvor entstandenen heftigen Ungewitter erfolgten Wetterschlag, welcher auf dem Boden über denen zur Hochfürstlichen Cammer-Expedition gehörigen Gemächern gezündet. (Wonach) es fortgeglimmt, bis es endlich Luft bekommen und sich nicht nur auf einmal über die ganze Dachung des linken Flügels verbreitet, sondern auch, bey dem einige

1*





Stunden lang gedauerten heftigen Winde, dergestalt überhand genommen und um sich gegriffen, daß . . weder der zuerst in Brand gerathene Flügel, worin die Küche und die Hochfürstliche Cammer-Expedition, ingleichen die von gnädigster Landesherrschaft Selbsten bewohnte Zimmer befindlich gewesen, noch der daran stoßende Corps de Logis, und der rechte Flügel des Schlosses, in welchem sich der große Saal und die Schloßkirche befinden, vor der Einäscherung gerettet werden können, vielmehr dieses ganze weitläufige und schöne Gebäude . . völlig zu Grunde gegangen ist . . Dank der göttlichen Barmherzigkeit, daß . . nicht nur von der ganzen Stadt, sondern auch von dem in dem Schlosse selbst befindlichen Thurm, dem Regierungs- und Consistoriengebäude, ingleichen von dem Fürstl. Hauptarchive (der Brand hat) abgewendet werden (können).“ Es folgte der Dank für die von allen Seiten geleistete Hilfe und — die Ermahnung gegen Untreue, „bey Vermeidung sonst ohnausbleibender Zuchthaus- und nach Befinden, Lebensstrafe, Nichts von dem Geretteten und Geborgenen an sich zu behalten“.

Eine sehr lebendige und phantasievolle, in ihrer Naivität zum Teil wunderliche Schilderung des Brandes sandte Musäus [1]), der seit 1763 als Pagen-Hofmeister am Weimarischen Hofe, seit 1770 als Professor am dortigen Gymnasium wirkte, tags darauf seiner Schwester. Er wurde auf dem Wege zur Schule durch den Feuerruf überrascht. Hinzueilend sah er einen starken Rauch und inwendig auch schon eine Flamme, die in dem Augenblick durch das Dach brach, so daß gleich 12 Schritte lang das alte Gebäude in vollem Feuer stand und in weniger als 5 Minuten das ganze Dach des westlichen Flügels brannte. Der Wind „warf die brennenden Schiefer (!) auf den gegenüberstehenden Flügel, nach der Kirche zu, welche in dem Augenblick gleichfalls in Flammen gerieth. Ehe noch eine einzige Spritze vorhanden war, oder eine Menschenhand

1) Nachgelassene Schriften von Joh. Carl Musäus, hrsg. von Kotzebue. Mannheim 1803.

angelegt werden konnte, stund das ganze Schloß von einem Ende bis zum andern, im vollen Brande .. Da das Dach .. abgebrannt war schien sich das Feuer von selbst zu verlieren, ohne daß man wegen der Höhe des Schlosses .. die Spritzen, deren über 100 (!) in einer Zeit von zwo Stunden versammelt waren, sonderlich brauchen konnte; aber nun ging erst der fürchterliche Brand inwendig in dem Schlosse an . . Das ganze Schloß glühete des Abends um 5 Uhr nicht anders als ein Ziegelofen . . Aller Widerstand .. war so gut als nichts, denn die Hitze verwandelte die dicksten Mauern in kurzer Zeit in Kalch (!) und die Gewölbe stürzten mit dem entsetzlichsten Geprassel, daß die Erde davon erzitterte, in einander; sonderlich war es gräßlich anzusehen, da das Gewölbe des Sprachsaals, welches die Höhe von 5 (!) Stockwerk hat, einstürzte, die brennenden Böden der unteren Stockwerke durchbrach, und nun nicht anders als ein Schlund von dem Berge Ätna einen Feuerstrahl in einer unermeßlichen Höhe gegen den Himmel trieb. Ebenso grausend war die Einstürzung der hohen Kuppel auf dem schönen Saal, unter welchem das Comödienhaus ist. Von der prächtigen Decke des schönen Saals, der vortrefflichen Stuccaturarbeit, und denen 50 (!) Säulen die einen Corridor in demselben trugen, wie auch von dem darunter befindlichen Comödienhause mit allen seinen Decorationen, ist nichts mehr vorhanden als etwas glimmende Asche. Die Schloßkirche . . ist zusammengestürzt . . Mit einem Worte, das Schloß ist jetzt ein zerstörtes Troja, von dem nur noch einige halb verschüttete Mauern stehen. Die helle Flamme hat gedauert von gestern um 1 Uhr bis heute Morgen um 8 Uhr. . . Wie schnell die Gluth ausgebrochen, kannst du daraus ermessen, daß die Herzogin, die eben etwas unpaß sich befunden und zu Bette gelegen, nicht Zeit gehabt, eine Saloppe um zu nehmen, sondern in ihrem Nachtkleide das Zimmer und Schloß eilfertig hat verlassen müssen. Gleichwohl ist ihre Garderobe größtentheils noch durch die Comödianten, die sich bey dieser traurigen Gelegenheit ganz



vorzüglich hervorgethan haben, gerettet worden. . . Die Herrschaft hat sich bey dem Herrn Geheimderath von Fritsch einquartiret. . . Obgleich über 200 Pferde und mehr als 1000 Menschen (!) bey dem Feuer geschäftig sind, so ist es doch noch nicht gänzlich gelöschet, ungeachtet es nun 36 Stunden gedauert hat."

Zum Glück war es fast ohne Verlust an Menschenleben bei dem Brande abgegangen. Nur ein einziger, ein Zimmermann, auch des Namens Zimmermann, büßte bei den Rettungsarbeiten sein Leben ein. Unter großem Trauergeleite, an dem auch die beiden Prinzen teilnahmen, wurde er auf dem Jakobskirchhofe bestattet. Herzogin Amalie ließ ihm ein stattliches Denkmal errichten, das noch heute steht, in gleicher Weise für willigen Opfermut, wie für dankbare Anerkennung zeugend. Der Mutter des Verunglückten wurde eine Unterstützung von „wöchentlich 12 gr. ad dies vitae" bewilligt. Auch den Schauspielern, die sich bei dem Brande so hilfreich hervorgetan hatten, wurde der Dank der Herzogin zu teil. Zwar mußte ihnen der Vertrag alsbald gekündigt werden — an die Ausübung ihrer Kunst in Weimar war in absehbarer Zeit nicht zu denken — jedoch wurde „ihnen zur Abfertigung, einem jeden, das ihm gebührende Apointement annoch auf drey Monathe oder 12 Wochen ausgezahlet" [1]), auch erhielten sie bei ihrem Abzuge ein eigenhändiges Empfehlungsschreiben der Regentin an den Herzog von Gotha mit.

Über das aber, was mit den Ruinen des abgebrannten Schlosses zunächst vorzunehmen sei, wurde ein aus Dresden herbeigerufener Architekt Eigenwillig befragt. Er erstattete folgendes

„Promemoria [2]).

Da die Hauptmauern außerordentlich stark und deswegen von dem Brande nicht soviel (haben) leiden können, sondern exklusive derer Thür- und Fenster-Einfassungen, welche völlig calciniret sind, gar füglich erhalten und wieder gebraucht werden können: So ist vorzüglich auf

1) W. St.A: B. 8903. 2) ebenda.

leren Verwahrung für den Regen-Wetter und besonders derer neistens noch unbeschädigten Gewölber zu sehen; dahero ohnmaßgeblich in Fürschlag bringe, alle noch stehende Gewölber mit Interims Dächern zu versehen, selbige mit Dachziegeln zu behängen. In der Kirche aber (nachdem die Treppen zu denen Grüfften mit Bretern bedeckt worden) und dem Comedien Hause nur etliche Fuß Holz aufzuführen, um die Gewölber des Souterrains nnd Keller für das baldige Eindringen des Tage-Wassers zu verwahren; die obere Fläche derer Mauern aber mit alten Bretern zu bedecken und mit Steinen zn beschwehren; vorher aber noch (verschiedene, näher bezeichnete Bauteile), die durch den Brand und des letzteren Regen Wetters zu viel gelitten, als daß sie, ohne baldigen Einsturz zu befürchten, stehen bleiben könnten, abzutragen.

Schlüßlich wäre, wegen der Stirn-Mauern des Donjons, wenn selbigen zu conserviren nicht ein expresser Befehl erfolgt, mein unvorgreifl. Gutachten, solche anietzt zugleich mit abzntragen, maaßen dies anjetzt mit weniger Gefahr und Kosten bestritten werden könnte . . .

Weimar, am 1sten Juny 1774.

Christian Heinrich Eigenwillig, Archit:"

Hiernach wurden wohl die nötigsten Vorkehrungen getroffen, um den Fortgang der Zerstörung und die weitere Beschädigung des noch Erhaltenen zu verhüten, sowie Unglücksfällen vorzubeugen.

An den Wiederaufban aber war fürs erste nicht zu denken, da die Mittel zur Zeit beschränkt waren. So beschränkt, daß sich die Herzogin genötigt sah, um den für jene kleinen Arbeiten erforderlichen Kostenaufwand zn decken, der „Dienerschaft und allen denen, welche nicht besondere Privilegia und Begnadigungen vor sich aufzuweisen“ hatten, die seither genossene Tranksteuer- nnd Akzisefreiheit zn entziehen. Einen von ihrem Vater, dem Herzog Carl von Brannschweig ihr zur Verfügung ge-



stellten, ohne weiteres zugesandten Architekten, den Hofbaumeister Fleischer, schickte sie mit einem Gnadengeschenk von 50 Talern zurück; sie könne für jetzt wenigstens von seinen Arbeiten keinen Gebrauch machen.

Von der ersten Zufluchtsstätte, die sie im Hause des Ministers von Fritsch gefunden hatte, war die herzogliche Familie zunächst nach dem Lustschlosse Belvedere hinausgezogen. Mit möglichster Beschleunigung wurde sodann das vom Bauunternehmer, früheren Jagdlakaien Hoffmann in Angriff genommene, noch nicht ganz vollendete Landschaftshaus, nunmehrige Fürstenhaus, zu Wohnungen eingerichtet und nach Fertigstellung alsbald bezogen. Die Kammer mußte es freilich auch noch mit aufnehmen.

Hier wohnte 28 Jahre lang die herzogliche Familie in Räumen, welche die Spuren der eiligen Herrichtung trugen und mitunter unliebsam erkennen ließen. Hierher führte 1775 der eben mündig gewordene Herzog Carl August seine junge Gattin Luise, die Tochter des Landgrafen Ludwig IX. von Hessen, während Amalie, nach Niederlegung der 17 Jahre geführten Vormundschaft in das vom Minister Fritsch erbaute und ihr abgetretene Gebäude, nunmehrige „Wittumspalais“, endgültig hinüberzog. Hier fand also auch Goethe, der am 7. November 1775, der Einladung seines in Frankfurt gewonnenen fürstlichen Freundes folgend, in Weimar eintraf, die junge Hofhaltung vor. Hierher kam er zu geselligen Versammlungen, zur Tafel und zum Komödienspiel, für das eine kleine, ganz kleine Bühne aufgeschlagen wurde. Hier übernachtete er vor oder nach Jagdausflügen als Gast des Herzogs, um morgens darauf den im anderen Stockwerk gelegenen Sitzungssaal der Kammer aufzusuchen. Und hier mögen ihm die beschränkten Verhältnisse und der tägliche Anblick der traurigen Ruinen die ersten Gedanken über die Möglichkeit des Wiederaufbaus eingeflößt haben. Wie bald er sich schon damit beschäftigte, läßt sich aus gelegentlichen Notizen in seinem Tagebuche erkennen. Im September 1778 vermerkte er: „Hatte Gedanken über künftige Vorräthe zum Bauwesen.

Grillen zum neuen Schloßbau." Seine Vorliebe und seine Studien für die Baukunst im allgemeinen haben zu jener Zeit durch die Aussicht auf die bestimmte Verwendung offenbar neuen Anstoß und besondere Richtung bekommen. Noch in demselben Jahre finden sich Notizen, wie: „Nchm zu Hause die Toskanische Baukunst gezeichnet: viel Liebe zur Baukunst. Wenn nur die Aufmerksamkeit dauerte", oder: „Das Corinth. Cap. gez. Architektur gezeichnet, um noch abgezogener zu werden. Leidlich reine Vorstellung von vielen Verhältnissen." Mit einer gewissen Genugtuung vermerkte er im Oktober 1786 während seines zweiten Aufenthaltes in Venedig: „Mit der Baukunst geht es täglich besser. Wenn man ins Wasser kommt, lernt man schwimmen. Ich habe mir nun auch die Ordnungen der Säulen rational gemacht und kann das Warum meist schon angeben. Nun behalt ich auch die Maße und Verhältnisse die mir als blos Gedächtnißwerk immer unbegreiflich und unbehaltbar blieben."

Die Ruinen des Schlosses aber mußten immer noch im bisherigen Zustande, vor weiterem Verfall leidlich geschützt, liegen bleiben, nur hin und wieder im nötigsten ergänzt. So 1787, als der Baukontrolleur Joh. Rud. Steiner besondere Schäden am Schloßturm meldete [1]). Das Holz wäre verstockt, so daß wegen Gefahr des Einsturzes nicht mehr geläutet werden dürfte. Sein Anschlag für Einbringung von vier neuen eichenen Sturmsäulen belief sich auf 1447 Taler. Der Bau mußte als unaufschiebbar anerkannt werden und wurde im Februar 1788 genehmigt. Der Kammer wurde jedoch aufgegeben, „dabey alle mögliche Menage zu machen". Der Bauinspektor Buklizsch bekam den Auftrag, die tauglichen Eichen „im Haußdorf" auszuzeichnen. Sie fanden sich am Ettersberge und so erfolgte die Einziehung „unter der Direktion unseres geschickten Baumeisters, des Herrn Steiner" [2]. Aber die Ausbesserungen

1) W. St.A: B 8904.

2) Großhrzgl. Bibliothek Weimar: Kurze Geschichte des Schloßbaues (im Katalog) nach Angaben von Steiner jun.

nahmen kein Ende. Schon Anfang August 1788 hatte die Kammer von neuem über Schäden zu berichten, an der Notbedachung des Schlosses selbst und der umgebenden Burggrabenmauer, und wieder mußte der Herzog seine Genehmigung zu dieser ärgerlichen, weil an sich unfruchtbaren und kostspieligen Aufwendung erteilen. Diesmal nahm er jedoch Veranlassung, dem Wiederaufbau des Schlosses näher zu treten, und bestimmte unterm 21. August gleichzeitig folgendes [1]:

„Da wir hier zunächst die Entschließung gefaßt, das alte abgebrannte Schloß nach und nach, sowie es die Kräfte der Cassen, welche zu den darauf zu verwendenden Kosten einen Beytrag thun können, gestatten, wiederum aufbauen und dergestalt einrichten zu lassen, daß sämmtliche Collegia, nebst den Canzleyen und Archiven, dahin verlegt werden können, begehren wir gnädigst, ihr wollet zuvörderst in Überlegung ziehen, ob mit dem Corps de logis, oder mit der langen Seite, wo der große Saal gewesen, der Anfang zu machen, auch alsdann darüber die erforderliche Risse und Anschläge fertigen, nicht weniger die dazu nöthige Materialien in Zeiten anschaffen und in Bereitschaft halten zu lassen, zugleich aber auch Vorschläge zu tun, woher der Fond zu diesem außerordentlich beträchtlichen Bau-Aufwand herzunehmen und wie viel etwa alle Jahre darauf zu verwenden sein möchte" . . .

Über 14 Jahre waren also seit dem Brande vergangen, als durch diesen Erlaß zum ersten Male der Wiederaufbau des Schlosses ernstlich in Aussicht genommen wurde. Die Zurückhaltung, die sich das junge herzogliche Paar auferlegt hatte, das, die Reste jenes umfangreichen und prächtigen Wohnsitzes vor Augen, sich so lange mit den notdürftig zugerichteten, bescheidenen Räumen im Landschaftshause begnügt hatte, wird man sicher anerkennen müssen, auch wenn man die kleinen und ärmlichen Verhältnisse von Stadt und Land gebührend in Rechnung zieht. Um letztere würdigen zu können, muß man beachten, daß die „Stadt" Weimar damals nur etwa 6000 Einwohner zählte, das ganze

1) W. St.A: B. 8905.

Herzogtum aber, einschließlich Jena und Eisenach, noch nicht soviel, wie heut manche recht bescheidene deutsche Mittelstadt. Die Frage nach der Beschaffung der Geldmittel ist deshalb auch von Anfang bis zu Ende eine schwierige gewesen, ja, die Unmöglichkeit ihrer Lösung hat die Bauarbeiten auf Jahre verlangsamen und zeitweise fast völlig einstellen lassen. Wir wollen diese Frage im folgenden nur so weit berühren, als sie auf den Fortgang und die Ausgestaltung des Baues von besonderem Einfluß wurde. Bezeichnend für die Rolle, die sie spielt, ist schon der Umstand, daß das nächste Dokument, das uns in dieser Schloßbaugeschichte nunmehr begegnet, eine fünf Monate nach jener „Entschließung", im Januar 1789, an Kammer- und Kassen-Direktorium gerichtete Anfrage ist, „wieviel die Tranksteuer (Accise) nach Einziehung der von der Dienerschaft vorhin genossenen desfalsigen Freyheit, in einem aus sechs Jahren zu ziehenden Gemeinjahr mehr betrage".

Auch nach einer anderen Richtung hin bestanden Schwierigkeiten, die der Einleitung einer zielbewußten und planmäßigen Tätigkeit entgegentraten und während der ganzen Zeit der Bauausführung immer wieder hemmend zur Erscheinung kommen sollten. Es *fehlte in Weimar an geeigneten künstlerischen Kräften*. Das Städtchen, abgesehen vom Schlosse nicht viel mehr als ein großes Dorf, war nicht der Boden gewesen, auf dem ein Genius, selbst wenn er schlummernd vorhanden gewesen wäre, sich hätte erwecken und zu einer so hervorragenden Aufgabe, wie sie jetzt auftrat, heranbilden lassen. Was dort an Bauleuten zu finden war, das waren Leute, aus Handwerkerkreisen hervorgegangen und praktisch ausgebildet, ohne künstlerische Gesinnung und Erziehung und mit beschränktem Gesichtskreise. Oder vielleicht solche, die aus militärischen Kreisen herübergekommen waren, wie einst am preußischen Hofe ein Knobelsdorff, nur daß dieser Vergleich nicht auch auf ihre künstlerische Befähigung ausgedehnt werden darf.

Ein Mann solcher Art scheint Christof Gottlob Venth (oder Vent) gewesen zu sein, der 1791 als Fähndrich, von 1793 an als Lieutenant bezeichnet wird. Goethe erwähnt ihn in einem Schreiben an den Herzog, der ihn heranzuziehen gedachte, im November 1788, jedoch nur mit der Bemerkung, er müsse ihn „ausreichend und ehrenvoll stellen, da er sich auf einen guten Punkt gebracht habe und ein ehrliebender Mensch sei". Über seine künstlerischen Fähigkeiten schweigt er, und aus der Art, wie Venth später beim Schloß und bei anderen Bauten mitzuwirken hatte, läßt sich zum mindesten entnehmen, daß es damit nicht weit her sein konnte.

Von der ersten Art aber war Johann Friedrich Rudolph Steiner (geb. in Braunschweig 1742, gest. in Weimar 1804). Er hatte von 1774 bis zu seinem Tode, 30 Jahre lang, die Stelle eines herzoglichen Hofbaumeisters inne; er war ein gewissenhafter Beamter und mag ein tüchtiger und fleißiger Techniker gewesen sein, war jedoch kein Künstler. „Von unserem Baumeister Steiner fordern wir nur die mechanische Ausführung", meint Goethe. So auch beim Schloßbau, bei dem Steiner amtsgemäß den geschäftlichen Teil zu leiten, Anschläge und Aufnahmen zu fertigen, hier und da auch an konstruktiven Aufgaben mitzuwirken hatte. Und gegen ihn treten die sonst noch auftauchenden Bauleute, wie Baukontrolleur Buklitzsch, Steffani u. a. noch weit zurück.

So war man denn genötigt, sich außerhalb nach künstlerisch geeigneten Leuten umzusehen. Goethe war es, der dies zuerst erkannte und aussprach. „Das Beste, was man für die Sache thun kann, ist für die Menschen zu sorgen, die das, was geschehen soll, kurz angeben und genau ausführen. Wir verstehens ja alle nicht, und höchstens können wir wählen", meinte er am 19. Februar 1789 zum Herzoge. Und wie er bei dem ganzen Bau nicht nur die rechte Hand, sondern meist die treibende Kraft wurde und vorging, als ob es sich um die eigene Sache handelte, so hatte er sich auch schon auf eigene Hand an jemanden gewandt, dessen

Antwort er mit Verlangen entgegen sah. Es war der Baumeister Arens in Hamburg, den er zu gewinnen hoffte. Dem Herzoge gegenüber freilich bemerkte er gleichsam entschuldigend, auch der Kammerpräsident habe jenen auf eine frenndliche Weise eingeladen, an diesem so wichtigen Werke des Schloßbaues nach Kräften (pro virili) teilzunehmen.

Johann August Arens, am 2. Oktober 1757 in Hamburg geboren, hatte sich mehrere Jahre hindurch zum Studium der Architektur in Frankreich und Italien auf Reisen befunden und seit 1789 oder 1790 in seiner Vaterstadt als Architekt niedergelassen. Seine Tätigkeit war es hauptsächlich, die in Hamburg einen Umschwung der bisher von Sonnie geübten Bauweise herbeiführte. Unter Verwerfung der üblichen zopfigen Formen wandte man sich unter Arens Einflusse einer Nachahmung der Antike zu, mit der man „den guten Geschmack“ wieder herstellen zu können meinte. Die auf unsere Zeit gekommenen Reste der damals entstandenen Bauten zeigen freilich in ihrer durchaus nüchternen Gestaltung weder tiefere Kenntnis der Antike, noch reicheres Spiel der Phantasie. Arens' Bekanntschaft mit Goethe rührte von beider römischem Aufenthalte im Jahre 1787 her. Um ihm ein längeres Verbleiben in Rom zu ermöglichen und eine Unterstützung zu verschaffen, hatte sich Goethe damals befürwortend an Hardenberg gewandt: „Ich kann anfrichtig versichern: daß ich ihn als einen solchen Künstler kenne, der vorbereitet genug ist, Rom zu schätzen und zu nützen . . Sind Ew. Exc. geneigt Herrn Arends zn unterstützen; so wird ein wohldenkender junger Mann Ihnen die Ausbildung seines Talentes Zeitlebens zu dancken haben.“

Arens erwies sich gegenüber den weimarischen Anerbietungen und Anforderungen — nm es schon hier zu sagen — durchweg etwas spröde. Geschäftliche Rücksichten standen bei ihm obenan, und Hamburg konnte ihm in dieser Hinsicht natürlich mehr bieten, als Weimar.

Schon das erste Mal konnte er sich von Hamburg nicht so schnell losmachen, als man es in Weimar gewünscht und erwartet hatte.

Da indessen jetzt beim Schloßbau der Stein einmal ins Rollen geraten, wünschte man auch vor Arens' Ankunft schon zu fördern und vorzubereiten, so weit möglich. Der Herzog setzte durch ein unterm 23. März 1789 an den Geheimen Rat v. Goethe, den Geheimen Rat und Kammerpräsidenten Schmidt, den Kammerherrn und Oberforstmeister v. Wedel und den Hofrat Voigt gerichtetes Rundschreiben eine aus diesen Personen gebildete besondere Schloßbaukommission ein[1]):

„Nachdem Wir Euch zur Regulirung des Plans zu dem neuen Schloßbau mit dem hierher berufenen Baumeister Arends aus Hamburg, Auftrag zu ertheilen die Entschließung gefaßt, als begehren Wir, committendo, hiermit gnädigst, Ihr wollet Euch zusammensetzen und, wie der Plan einzurichten, mit gedachtem Baumeister, Arends, reiflich überlegen, auch selbigen dazu Vorschläge thun lassen, sodann Euch eines gemeinschaftlichen Gutachtens darüber vereinigen und Uns solches, nebst dem Plan, mittelst Berichts, zur Einsicht und Genehmigung vorlegen."

Wie ratlos man mit den einheimischen Baukünstlern dastand, läßt sich daraus erkennen, daß es für nötig befunden wurde — ebenfalls noch vor Arens' Ankunft — den Stiftsbaumeister Chryselius aus Merseburg zur Besichtigung des Schlosses und zur Abgabe eines Gutachtens einzuladen. Chryselius hatte um 1780 die ansehnlichen und geschmackvollen Kuranlagen des Bades Lauchstedt hergerichtet. Er hat damit den auch für uns Heutige noch ersichtlichen Beweis erbracht, daß er als Baukünstler mit Recht eines guten Rufes genoß und wohl auch beim Schloßbau an richtiger Stelle gewesen wäre. Vielleicht hatte man sich in Weimar wohl gar mit dem Gedanken seiner Über-

---

1) W. St.A: B 8905, Vol. I.

nahme getragen, diesen aber aufgegeben, als Goethe die Berufung des ihm persönlich bekannten Arens in Vorschlag brachte und betrieb. So wurden dem Chryselins „die Reisekosten mit 31 Tlr. 4 Gr. restituirt“ nnd für das erstattete Gutachten auf des Herzogs Anordnung 10 Louisdor ausgezahlt, von seiner weiteren Mitwirknng am Sohloßbau aber abgesehen.

Das Gutachten des Chryselius lag in der ersten Kommissionssitzung vor, die schon 2 Tage nach Erlaß des Einsetzungsschreibens stattfand und an der auch der Herzog persönlich teilnahm [1]). Goethe selbst hat den Inhalt der Verhandlungen, in 12 Punkte mit vielen Unterfragen geordnet, „zur Nachricht aufgezeichnet“: „Serenissimus geruhten heute, der zur Regulirung des Planes zum vorseyenden Schloßbau befehligten Commission, Höchst Ihro Willensmeinung mündlich näher zu eröffnen und in Höchst Ihro Gegenwart die Punkte, mit denen sie sich hauptsächlich zu beschäftigen haben (werde), festsetzen zu lassen“.

Nur die wesentlichsten seien im Folgenden berührt: Der gegenwärtige Zustand des Schlosses, die Brauchbarkeit von Fundamenten, Kellern, Gewölben und Mauern erschien hinreichend bekannt, namentlich bei Anwesenheit des Baumeisters Chryselius genügend erörtert.

Die Frage, welche Art Dachung vorzuziehen, ob deutsche oder Mansard oder sogenannte italienische (d. h. ob hohe steile oder gebrochene oder flache) erschien „durch des Baumeisters Chryselius Aufsatz und durch des Bau-Controleur Steinerts Beantwortung gut ins Licht gesetzt“.

Bezüglich der inneren Einrichtung wurden als feste Punkte unter anderem angegeben: die Lage der Wohnungen für die Herrschaften (der Herzogin vom Auftritte bis in die Hälfte des Corps des Logis, des Herzogs oben darüber, der fürstlichen Kinder usw.) — der Aufritt

1) W. St.A: B 8907.



sei in eine Haupttreppe zu verwandeln — eine andere Treppe im Corps de Logis anzulegen — eine Durchfahrt ebenso — Brandgiebel seien durchzuführen — Versenkungen anzulegen, damit kein Unrat und kein Holz noch Kohlen und dergleichen die Treppen hinab- oder hinaufgetragen werde.

Zweifelhaft blieb noch unter anderem: wohin der große Saal, die Küche, das Waschhaus, die Korridore, das geheime Konsilium zu verlegen und wie der Kapelle eine schickliche Gestalt zu geben wäre. Es wurde beschlossen, daß das äußere Ansehen im ganzen bestehen bleiben, daß aber der Schloßgraben einschließlich des Küchteiches ausgetrocknet, d. h. aufgefüllt werden sollte. Unter den „Personen, mit welchen Überlegung zu pflegen“, wurden aufgeführt: der Baukontrolleur Steinert, mit dem durchzugehen, was bisher an Rissen nnd Modellen vorgearbeitet worden, der Baumeister Chryselius, insofern als nntersucht werden sollte, was durch seine Anwesenheit ins klare gesetzt worden wäre, und der Baumeister Arens von Hamburg, dem bei seiner Ankunft alle Vorarbeiten vorgelegt werden sollten, „um ihn genan von Allem zu unterrichten und sein Gutachten über das Ganze sowohl als vorzüglich über die Bequemlichkeit nnd Zierlichkeit der inneren Einrichtnng zu vernehmen“.

In den folgenden Sitzungen beschäftigte sich die Kommission hauptsächlich mit der Dachfrage. Die Mansardendachung schien „ohngeachtet ihrer innerlichen Brauchbarkeit nicht ausführbar zu seyn, die Wahl also nur zwischen der Deutschen und sogenannten Italienischen Dachung zu bleiben“. Goethe, der noch unter den frischen Eindrücken seines italienischen Aufenthaltes stand, hätte wohl gern die Anlage eines flachen (sogenannten italienischen) Daches durchgesetzt. Steiner suchte ihn dabei zu unterstützen, indem er die „Chryseliusschen Bedenklichkeiten“ gegen eine solche für das nördlichere Klima doch wenig geeignete Dachform „beantwortete“, d. h. in Goetheschem

Sinne zu widerlegen suchte. Worauf Goethe denn auch im Protokolle vermerkte, man hätte ihm den Beifall nicht versagen können. Da aber doch nicht alle Bedenken, namentlich wegen der „Wohnbarkeit des italienischen Daches“ und der Schneebeseitigung verstummen wollten, erhielt Steiner zunächst den Auftrag, ein Modell in hinreichend großem Maßstabe fertigen zu lassen, durch das „die genauen Umstände noch besser ins Licht gesetzt werden sollten“. Auch das besorgte er anfs beste. Das Modell umfaßte das ganze Schloß, den Schloßturm, den Burggraben mit den Brücken. Es war mit zweierlei Dächern versehen, die aufgesetzt und abgenommen werden konnten, einem italienischen und einem dentschen. Ersteres erhielt den Vorzug und dem „Fürstl. Baukontrolenr Steiner wurde die gnädige Zufriedenheit über seine bereits geleistete Arbeit zu erkennen gegeben“.

In den nächsten Sitzungen — allwöchentlich wurde eine gehalten — beschäftigte man sich hauptsächlich mit der inneren Einteilnng des Schlosses, kam aber nicht recht voran, mußte wieder und wieder einzelne Fragen bis zur Anknnft des sehnlichst erwarteten Baumeisters Arens vertagen. Den Herzog riefen militärische Pflichten ins Feld; Goethe hielt sich zurück und schrieb ihm am 10. Mai mißmutig nach [1]): „Wenn ich Arens nicht erwartete, so hätte ich mich von der Welt retirirt um das Stück (Tasso) fertig zu machen“, und am 12. [2]): „Arens bleibt noch immer aus und ich bin ein wenig verdrüßlich, weil ich ohne die Erwartung seiner, wohl mit Ihnen den nordischen Campus Martius besucht hätte.“ Erst am 4. Juni traf der Ersehnte endlich ein. Goethes Mißmut wandelte sich alsbald in freundliche Stimmnng [3]): „Der Baumeister Arens ist jetzt hier und ich erfrene mich jetzt wieder der Nähe eines Künstlers“, änßerte er sich befriedigt zu Fran v. Stein.

1) Goethes Briefe, No. 2748.
2) Goethes Briefe, No. 2749.
3) Goethes Briefe, No. 2756.

Besonders ergiebig ist dieser erste Besuch des Baumeisters Arens aber anscheinend nicht gewesen. Er konnte es vielleicht auch kaum sein, da es sich zunächst nur um einleitende Schritte handelte, um die Gewinnung eines allgemeinen Bauplanes unter künstlerischem Beirat. Auch bezeigte Arens durchaus keine Lust, sich länger in Weimar aufzuhalten, als unbedingt erforderlich war. Hier trug man sich wohl gar schon mit dem Gedanken, ihn dauernd zu fesseln, konnte es aber angesichts seiner Hamburger Geschäftigkeit noch nicht für angemessen erachten, damit deutlicher herauszukommen. Am 17. Juni fand im Goetheschen Hause eine Sitzung statt, in der sich Arens gleich entschuldigte, daß er wegen dringender Baugeschäfte in Hamburg genötigt sei, seine Abreise zu beschleunigen. Im übrigen habe er sich in den 14 Tagen seines Dortseins mit allem genügend bekannt gemacht. Und danach sage er denn folgendes: Die Hauptmauern seien an sich gut und dauerhaft, die Hauptmasse hätte ein würdiges Ansehen und wäre dem Charakter eines fürstlichen Schlosses ganz angemessen, so daß daraus mit mäßigen Kosten ein schönes, brauchbares und gutes Gebäude wiederhergestellt werden könnte. Auch die Lage sei so günstig, daß man solche schwerlich an einem anderen Orte Weimars besser finden würde.

Das Gebäude sei übrigens „sehr ungleich"; kein Teil, keine Höhe, keine Dicke, sogar kein Winkel stimme mit dem anderen überein [1]). Er habe also für nötig befunden, eine horizontale Linie abzuwiegen und es müßte eine genaue Aufmessung vorgenommen werden. Die vorgeschlagene italienische Dachung halte er dem Charakter des Gebäudes angemessen, auch für ausführbar. Wenn die genauen Messungen erfolgt seien, werde er auch in der Lage sein, aus der Ferne zu raten.

So mußte ihn die Kommission, „da seine Abreise nicht aufzuhalten", mit allem Dank entlassen. Am 18. fuhr er davon.

1) Diese „Ungleichheit" macht sich auch heute noch bemerkbar, namentlich an der Hofseite des östlichen Flügels.

Mit Eifer machte man sich nun an die bezeichneten Vorarbeiten, namentlich an die genauen Aufmessungen. „Mit der Messung des alten Schlosses geht es sehr vorwärts", konnte Goethe dem Herzoge am 7. Juli berichten [1]): „Es scheint der Bau Controlleur will zeigen daß er auch genau seyn kann. Wie ich seine Arbeit beurtheile, ist sie sehr brav und wir kommen auf diese Weise dem Zwecke um vieles näher. Der Plan (d. h. Grundriß) der ersten Etage des kleinen Flügels und des Corps des Logis biß an den Rittersaal ist beynahe fertig [2]). Nun gehts an die Profile (d. h. Schnittzeichnungen), dann an die untere und obere Etage." Trotz des guten, dem Baukontrolleur so erteilten Zeugnisses hielt man es im Eifer für angebracht, „um mehrerer Gewißheit halber", seine Aufnahmen von einem anderen Sachverständigen noch einmal nachmessen zu lassen. Ende September legte Steiner die fertigen Aufnahmezeichnungen über den kleinen Flügel, mit zugehörigem Bericht, vor, und am 23. November wurde alles mit einem Goetheschen Handbriefe an Arens abgesandt.

Zum zweiten Male erschien dieser in Weimar am 6. Januar 1790 und verweilte bis zum 28. Die „Resultate der im Januar 1790 über den anzuordnenden Schloßbau gepflogenen Deliberationen", bei denen man sich auf die Wiederherstellung des sogenannten kleinen Flügels beschränkte, hat wiederum Goethe eigenhändig niedergeschrieben [3]).

Sie liefen auf folgendes hinaus:

I. Die innere Einteilung der unteren Etage, noch völlig im Stande, sei zu erhalten. Der von Arens vorgelegte Grundriß der Beletage mit Profilen, in denen zugleich die obere Etage und das Dach mitangegeben war, fand Beifall.

II. Für die Balkenlagen über der Beletage wurden aufeinander gekämmte Balken nicht für nötig er-

1) Goethes Briefe, No. 2766.

2) Steiners Plan ist noch erhalten.

3) W. St.A., B. 8907.

achtet. Dagegen könne man die Decken mit Trägern und Balken konstruieren, auf die Balken Bohlen befestigen, darunter aber die Decke offen lassen bis zu späterer Entscheidung.

III. Das Hauptgesims (der **Fries**) sei vorteilhafterweise, wenn auch teurer, in Stein herzustellen.

IV. „Man verkannte zwar die Vorteile der sogenannten italienischen **Dachung** nicht, allein man konnte sich auch die Beschwerlichkeiten derselben nicht verbergen.“ Es wurden Modelle für ein „einwärts gebrochenes Dach“ für Ziegeldeckung vorgelegt, „mit welchem man sich behelfen könne“. (Also doch kein flaches Dach! Man erkennt aber aus solcher Fassung, wie Goethe nur mit Widerstreben von seinem Lieblingsgedanken des „italienischen Daches“ lassen konnte.)

V. Für die Einsetzung der Fenstergewände und äußeren Dekorationen sollte bei der Ungleichheit des alten Baues eine Mittelhöhe angenommen und zugrunde gelegt werden.

Danach wurden die Bauarbeiten und die Materialbeschaffungen wacker betrieben, so daß die Kommission Anfang 1790 über das Erreichte an Serenissimus befriedigt berichten und zugleich ein Programm vorlegen konnte, nach welchem der kleine Flügel des Corps de Logis noch in diesem Jahre unter Dach gebracht werden sollte. Goethe berichtete dem abwesenden Herzoge am 6. Februar[1] erfreut und mit Genugtuung: „Wir haben diese Tage her uns mit dem Schloßbau Plan so ernstlich beschäftigt als ob wir dem friedlichen Reiche Salomonis entgegen sähen. Arens hat uns recht schön aufs Klare geholfen und wir können den ersten Schritt mit Zutrauen und gutem Muth wagen. Arens hat auch einige artige Zeichnungen für den Park hinterlassen und sich durchaus als ein geschickter verständiger und redlicher Mann gezeigt ... Hier werden Sie bey Ihrer Rückkunft alles bereit finden und man wird

1) Goethes Briefe, No. 2799.

sogleich mit der Arbeit anfangen können. Die meiste Zeit des vergangenen Monats habe ich auf dieses Geschäfte verwendet".

Daß letzteres auch weiterhin der Fall war, ergibt sich aus verschiedenen brieflichen Notizen im Verlaufe des Sommers. Auch mit einer nochmaligen, dritten Berufung von Arens geht er in Gedanken schon um und meint zum Herzoge am 1. Juli, er wolle an jenen gleich schreiben, sobald man nur erst über das ihm zu gebende „Geschenke" einig geworden sei. Der Schriftwechsel mit Arens blieb überhaupt lebhaft im Gange. Am 15. Mai wurde ihm ein Bericht Steiners zur Begutachtung übersandt. Dieser hatte „noch für das laufende Jahr auf die Continuation der Dachung bis zu dem zwischen der Conditorey und dem Ritter Saale aufgeführt werdenden Brand Giebel angetragen". Arens ließ es an sich kommen und antwortete erst am 31. Juli mit einer schwülstigen und umständlichen Erklärung, er gestehe, „daß es mit Continuation des Daches bis an den Rittersaal für das Dach selber gut sein würde; ob aber die noch vorzunehmende Einrichtung dieses Theils des Gebäudes dadurch leidet, kann ich in Wahrheit, da mir alle Zeichnungen, die ich lange erwartet habe, fehlen, nicht sagen."

In der Sitzung vom 9. Juli glaubte die Kommission die Richtung des Daches spätestens für Ausgang September, ja vielleicht schon 3 Wochen früher in Aussicht nehmen zu können. In der Kommission beschäftigte man sich sogar schon mit Einzelheiten des Ausbaues, so daß selbst Goethe es für nötig hielt, in einem Sondergutachten sich dahin auszusprechen, man möge dahingehende Proben und Modellarbeiten noch aussetzen, weil zuvorderst das Gebäude aus dem rohsten herzustellen wäre. Das gelang denn auch so weit, daß das Richtefest für den ersten Gebäudeteil am 9. Oktober 1790 begangen werden konnte. Voigt hatte aus diesem Anlasse den Pegasus bestiegen und einen Spruch in Knittelversen geschrieben, den der Zimmer-

geselle oben vom Dache herab vortrug. Besonders war darin betont, daß bisher nur einheimisches Material verwendet worden sei. Der mit dem Frieden wiederkehrende Herzog möge Licht- und Wärmespender sein; „wohltätig immer weit und breit strahlt er umher Unsterblichkeit“.

Die Befriedigung über das in diesem Jahre Erreichte war allgemein. Sie gab sich auch äußerlich kund in der Bewilligung von besonderen Geschenken an die beim Bau beschäftigten heimischen Baubeamten. Dem Bauverwalter Steffani als Rechnungsführer wurde zu seiner Besoldung von 150 Talern eine jährliche Zulage von 50 Talern zuteil, während dem Baukontrolleur Steiner, „welcher sich zeither mit allem Fleiß, Unverdrossenheit und Einsicht benommen“, der von einem gewährten Vorschusse noch anstehende Rest von 50 Talern erlassen wurde.

Über den Umfang des in diesem Baujahre Geleisteten gewinnt man ein ungefähres Bild nach den dafür aufgewendeten Geldern. Schon im Februar hatte die Kommission dem Herzoge einen Auszug darüber vorgelegt, was im Jahre vorher bereits auf den Schloßbau verwendet worden war[1]). Danach „ließ sich gar wohl absehen, daß man jählich mindestens 12000 Taler zu bestimmen habe“. Auch über die Beschaffung des Geldes wurde gleich ein Vorschlag gemacht: „Wenn Höchstdieselben zu gedachter Summe von hiesiger fürstlicher Cammer 6000 Thaler beytragen lasse; so würde es wohl gnädigst gefällig seyn, Frstl. Eisenachischer Cammer, nicht weniger denen drey Landschaften, proportionirliche Beyträge anzusinnen.“ Das geschah unterm 21. März durch Aufforderungen an die gesamte Landschaft des Fürstentums Weimar, des Fürstentums Eisenach und der Jenaischen Landesportion, die um jährliche Beiträge von 3000, 2000 und 1000 Talern ersucht wurden. Die „Verwilligungen“ erfolgten auch, freilich nur auf je ein Jahr und, seitens der Jenaischen Stelle, nicht ohne umständliche Geltendmachung von Bedenklichkeiten.

1) W. St.A: B. 8905.

Den folgenden Winter hindurch mußten die eigentlichen Bauarbeiten freilich ruhen, doch wurde immer geschafft, was sich tun ließ. (Auch schon im vergangenen Winter war für die Anfertigung der Steinhauerarbeiten das „große Konditorei-Gewölbe" bestimmt und mit einer „leichten und so viel wie möglich menageusen Heizung" versehen worden.) Noch im Januar 1791 wurde Steiner beauftragt, die Gewölbe unter dem auszubauenden Kirchenflügel bis zum großen Weinkeller hin, zur Untersuchung reinigen zu lassen. Am 1. April wurden Steiner und Steffani zur schleunigen Aufnahme der Bauarbeiten aufgefordert.

Am 6. Mai erhielt Steiner die Genehmigung, die Interimsbedachung auf den Hauptmauern vom Rittersaal bis an den Aufritt abnehmen und mit dem Zurichten der Mauerlatten zum Verlegen der Deckenbalken anfangen zu lassen. Man nutzte also die Zeit bis zu dem sehnlichst erwarteten dritten Besuche des Arens noch möglichst aus. Dieser traf dann am 24. Mai ein, um bis zum 8. Juni zu verweilen.

Drei Tage nach seiner Ankunft wurde eine Kommissionssitzung anberaumt, in der er die mitgebrachten Risse über die innere Einrichtung und Abteilung vorlegte und erläuterte. Es handelte sich um den Ausbau des Corps de Logis und seine Verbindung mit dem kleinen Flügel. Man beschloß, die Galerie hinter den kurfürstlichen Zimmern in ihrer bisherigen Länge zu belassen. Sodann wurden Pläne über die künftige Einrichtung des Rittersaales, des großen Saales und der Marmorzimmer vorgelegt. Nach diesen Plänen sollte der Raum des ehemaligen Rittersaales zu einem Vorsaal und drei Logirzimmern verwendet werden. Der an der Stelle des ehemaligen großen Saales wieder anzulegende neue große Saal sollte 82′ lang und 52′ breit werden und eine an zwei Seiten auf Säulen ruhende Galerie für Zuschauer erhalten. Der Aufritt sollte in eine Treppe umgebaut werden. Die Fassade nach dem Webicht zu empfahl Arens zwischen den beiden Risaliten zu schließen,

um ein einheitliches und großartigeres Ansehen des Ganzen zu erzielen. Mit dem inzwischen erfolgten Ausbau des kleinen Flügels und über das Dach äußerte er sich zufrieden.

Bei der Umgestaltung des Ostflügels blieb dort für die ehemalige Schloßkirche, die sogenannte Himmelsburg, kein Raum. Die dort befindlichen Särge wurden deshalb in das sogenannte Heilige Grab, einen gewölbten Raum des Untergeschosses, verbracht, der fürs erste vermauert wurde. Die Frage wegen der Neuanlage der Kirche blieb einstweilen noch offen.

In einer wieder unter Teilnahme des Herzogs stattfindenden zweiten Sitzung legte Arens seinen Plan für die Beletage vor, den das herzogliche Paar selbst bereits gebilligt hatte. Für den großen Saal erachtete man zwei Öfen als genügend. Steiner äußerte dabei den wunderlichen Gedanken, daß vielleicht zwei von den großen Säulen aus Kupfer oder einem sonstigen feuerfesten Stoffe gefertigt werden und als Öfen dienen könnten.

Noch eine dritte Sitzung mit Arens, wiederum im Beisein des Herzogs, fand am 7. Juni statt. Man verhandelte über die von Chryselius 1789 empfohlene, von Steiner beanstandete Ausfüllung des Burggrabens. Die Unmöglichkeit seiner völligen Beseitigung wurde nunmehr anerkannt und die Belassung eines Kanales beschlossen. Arens legte noch einige Zeichnungen über das Archiv und die daneben befindlichen Räume vor. „Serenissimus resolvirten gnädigst, sämmtliche Zimmer dielen und ganz keine Parquets, welche ohnehin durch die jetzt gewöhnlichen Fußtapeten verdeckt werden würden, fertigen, auch die tännenen oder kiefernen Breter so lang oder lieber noch eine halbe Eller länger, als die Zimmer sind, schneiden und dazu eine Schneidemühle auf herrschaftliche Kosten einrichten und das Zeuch dazu anschaffen zu lassen.“

Was diese Sitzung aber besonders bemerkenswert macht, das ist die im Protokoll enthaltene Notiz: „Arens

hatte heut den Charakter als Fürstl. Baurath erhalten"[1]). Auf Goethes Anregung war es geschehen, „um ihm das wichtige Schloßbau-Geschäfte näher zu attachiren". Der Mangel an heimischen künstlerischen Kräften und die Hochschätzung für Arens ließ Goethe jede Gelegenheit ergreifen, ihn für den Schloßbau tunlichst zu erwärmen, ja wohl gar ihn ganz und ausschließlich zu gewinnen. Schon bei seinem zweiten Besuche war das hervorgetreten. Da war Arens zu Zeichnungen für den Park veranlaßt worden, der Koadjutor hatte ihm aufgetragen, eine Fassade zu dem Stutterheimischen Gebäude zu zeichnen. Goethe war auch mit ihm nach Gotha hinübergefahren und hatte ihn bei dem dortigen Herzoge eingeführt, der ihn wohl aufgenommen und den Riß zu einem kleinen Gartenhause von ihm begehrt hatte[2]). Dem Arens sollte durch Zuwendung solcher Aufträge gezeigt werden, daß sich für ihn auch in Weimar eine Privatpraxis entwickeln könnte, hinreichend, die aufzugebende Hamburger zu ersetzen. Die Ehrung durch den Bauratstitel sollte ihm zu erkennen geben, daß man ihn eigentlich schon als dauernd gewonnen betrachte. Goethe

1) Das dem Arens überreichte Patent lautete (W. St.A: B. 8905):

Decret für den fürstlichen Bau-Rath Arens aus Hamburg.
V. G. G. Wir Carl August, H. z. S.
tit. tit.

Urkunden hiermit: Demnach wir den Baumeister August Arens, aus Hamburg, in Rücksicht auf deßen, sich auszeichnende gründliche Kenntniße in der Architectur, und bey dem hiesigen Residenz-Schloß-Bau bereits geleistete nützliche und wohlgefällige Dienste, den Character, als Bau-Rath, zu ertheilen, die gnädigste Entschließung gefaßt:

Alß ist demselben hierüber, zu seiner Legitimation, gegenwärtiges Decret unter unserer eigenhändigen Nahmens-Unterschrift und beygedrückten fürstlichen Insiegel ausgefertiget und zugestellt worden.

So geschehen und Geben Weimar, den 7ten Juni 1791.
Serenissimus.

2) Goethes Briefe, No. 2799.

machte ihm auch — ob mündlich oder schriftlich, mag dahingestellt bleiben — den Vorschlag, ganz in weimarische Dienste zu treten, und sorgte, daß er auch für den dritten Besuch reichlich entschädigt wurde. „Ich möchte", schrieb er seinen Mitkommissarien, „daß man ihm außer seiner Reise die man auf 125 Thaler rechnen kann, wenigstens noch 200 Thaler, wonicht 100 Ducaten zu verehren hätte. Denn wenn wir ihn bewegen können, nur des Jahres 3 Monate hier zu seyn, so werden wir tausendfachen Vortheil davon haben" [1]. Tatsächlich wurden dem Arens 80 Louisdor gezahlt, teils als Reisekosten, teils als Honorar für seine Bemühungen. Und Arens —? Er dankte für alles, erklärte aber von Hamburg aus: „Es thut mir nur Leid daß ich auf den Antrag des Herrn Geh. Rath v. Goethe ganz in dortigen Diensten zu treten, nicht nach Ihren Wünschen antworten kann . . . Was die zweite Frage betrifft, so muß ich mit der Aufrichtigkeit, die ich mir zum Gesetz gemacht habe, auch darauf erklehren, daß ich mich zu einer jährlichen Reise nach Weimar nicht eigentlich anheischig machen kann . . . Aber ich will mit dem äußersten Fleiße und großer Pünktlichkeit dasjenige ausrichten, was von hier aus geschehen kann." Alle Bemühungen und Ehrungen hatten also nicht zu dem erwünschten Erfolg geführt; Arens war nicht der Mann seine geschäftlichen Interessen hintanzustellen.

Goethe wollte es nun noch auf andere Art versuchen mit Arens dauernde Verbindung zu halten und seine künstlerischen Kräfte für den Schloßbau zu nutzen. Im Mai (oder Juni) 1791 schlug er dem Herzoge vor [2], sich durch eine Mittelsperson mit Arens in Konnexion zu setzen und dauernd zu erhalten. Er hatte dazu den Sohn des Baukontrolleurs (Steiner) oder auch einen jungen, ihm bekannt gewordenen Techniker aus Schlesien in Aussicht genommen. Aber auch dieser Gedanke führte zu keinem Ziele.

1) W. St.A: B 8928.
2) Goethes Briefe, No. 2872.

Das von Arens hinterlassene Material an Zeichnungen und Modellen [1]) ermöglichte für die zweite Hälfte dieses Jahres (1791) die erwünschte Förderung des Baues, und es wurde wacker geschafft. Das von der Kommission für die nächsten beiden Bauperioden vorgeschlagene Programm erhielt die Genehmigung des Herzogs. Darin waren für 1792 vorgesehen:

„1) die Abtragung des Aufritts,

2) die Fertigung der Haupttreppe und

3) die Aufsetzung des Daches bis auf einen Theil des Kirchflügels, ferner

4) die Aufführung der Mauer an dem hinter dem Aufritt an der Morgenseite gelegenen Höfchen bis unters Dach."

Anfänglich hatte die Kommission mehr erstrebt, hatte geglaubt, den noch übrigen Teil des Schlosses noch in diesem Jahre vollenden und ganz unter Dach bringen zu können. Mancherlei Schwierigkeiten aber hatten genötigt, sich auf das mitgeteilte Bauprogramm zu beschränken. Da waren besonders die Schwäche der Schloßbaukasse, der Mangel an Maurergesellen, die Fortschaffung und anderweitige Unterbringung des Archivs, die verzögernd wirkten, ebenso einige Planänderungen. Man war unter anderem auf den Gedanken gekommen, ein hinter dem Aufritt ge-

---

1) W. St.A: B 8919: Von Arens bei seiner Abreise nach Hamburg zurückgelassene Zeichnungen:

1. Hauptriß der Beletage des ganzen Schlosses.
2. Profilriß über das im Kirchflügel anzulegende Archiv.
3. Desgl. über das Höfchen.
4. Grundriß der Beletage des kleinen Flügels.
5. Zeichnung des Dachgesparres.
6. Zeichnung zweier Balkenlagen im kleinen Flügel.
7. Hauptriß der Beletage des ehemaligen Schlosses, von Steiner.
8. Hauptriß, illuminiert.
9. Hauptriß, Mauerwerk.
10. Modell zur künftigen Schloßbedachung, von Arens.
11. Desgl. von Steiner.

legenes Höfchen für Wohnzwecke nntzbar zu machen und die Sakristei der ehemaligen Schloßkirche zum Archiv hinzuzuziehen.

Um solche Änderungen zn erwägen und unter Wahrung der künstlerischen Rücksichten festlegen zu können, wäre nnn der persönliche Verkehr mit Arens wieder sehr erwünscht gewesen. Der aber bat, indem er eine Skizze für die Treppenanlage übersandte, „ihn nicht im Frühjahr zu verlangen, er könne dann besser im Herbste zwei Monate nach Weimar kommen". So wählte man denn einen Ausweg nnd beschloß znnächst die Entsendung Steiners nach Hambnrg, um über die Absichten des Künstlers sich recht zu unterrichten.

Für Steiner war das ein ehrender, von Vertrauen zeugender Anftrag, die Reise aber in dieser Jahreszeit ein schwieriges und bedentendes Unternehmen. Am 22. Januar, als am 8. Tage nach seiner Abreise von Weimar, langte er glücklich vor Hambnrg an, konnte jedoch „wegen allzufrüher Thorsperre" erst am 23. bei Tagesanbruch hineinkommen. Dabei hatte er bis zum 25. „grade 85 Rthlr. oder 17 Louisdor" ausgegeben, so daß er melden mußte, seine Mittel für die Rückreise, die er mit der zweiten Post hoffe antreten zu können, seien nur dürftig. Goethe antwortete ihm [1]):

„Es war mir angenehm, aus Ihrem Berichte zu sehen, daß Sie in Hamburg glücklich angekommen sind, und sich sogleich ernstlich mit Herrn Baurath Arens an die Arbeit gemacht haben. Ihre Instrnction ist umständlich genug und Sie sind hinreichend in der Sache unterrichtet, daß es überflüssig seyn möchte hier etwas abermal zu wiederhohlen.

Es kommt alles darauf an, daß wir ein einigermaßen großes Zimmer zwischen dem Saal nnd dem Vorsaal gewinnen, das Übrige bleibt gänzlich der Überlegung der Kunstverständigen überlassen.

---

1) W. St.A: B 9957ᵃ.

Wenn Sie durch die Gefälligkeit des Herrn Baurath Arens verschiedene zur Dekorazion gehörige Stücke, und was dem ähnlich, erhalten können, so werden Sie wohl thun, solche mit zu bringen.

Überschlagen Sie vor Ihrer Abreise was Sie nöthig haben, und Herr Baurath wird Ihnen für das, was Ihnen fehlt, leicht Credit machen. Es soll, sobald es zu uns zur Kenntniß gelangt, dankbar wieder erstattet werden. Reisen Sie glücklich und bringen Sie die für uns so wichtige Angelegenheit wohl ausgearbeitet mit sich zurück.

W. d. 30. Jan. 1792. G."

An Baurat Arens schrieb er am gleichen Tage [1]):

„Es war mir angenehm aus Ihrem Briefe zu sehen, daß Sie über den neuen Entschluß, das kleine Höfchen zu überbauen, auf meinen ersten Brief sogleich nachgedacht haben und dadurch unseren Wünschen entgegen gekommen sind.

Die Instruction des Baumeister Steinerts, die von demselben mitgebrachten Risse und die mündlichen Erläuterungen die er geben kann, werden Sie in den Stand setzen die Sache noch genauer zu übersehen.

Alles kommt darauf an, daß wir noch ein großes Zimmer zwischen dem Saal und Vorsaal gewinnen, welches zum alltäglichen Speisezimmer dienen kann, als wozu, nach der Einrichtung der Hofhaushaltung, der mittlere auf die Treppe stoßende sog. Vorsaal nicht gebraucht werden kann. Diese Nothwendigkeit brachte uns zuerst auf den Gedanken, das Höfchen mit zu dem inneren Raum des Schlosses zu benutzen.

Es wird überflüssig seyn hier mehr zu erwähnen, da Sie bey Ankunft dieses Briefes wahrscheinlich den neuen Plan schon ausgearbeitet haben.

Wir werden nach demselben diesen Sommer unsere Arbeit fortsetzen, müssen aber um so mehr auf Ihre Ankunft diesen Herbst rechnen, als höchst wichtige Über-

1) W. St.A: B 8957a.

legungen in jenem Zeitpunkte eintreten, und wir nicht allein für das nächste, sondern für mehrere Jahre unsere Plane vorzubereiten haben.

Wir zählen also darauf Sie diesen Herbst hier zu sehen und einige Monate zu behalten.

Die Anzahl unserer hiesigen Künstler hat sich abermals durch Herrn Meyer, den Schweitzer vermehrt, dessen erneuerte Bekanntschaft Ihnen gewiß Vergnügen machen wird.

Des Herzogs Durchlaucht erwarten mit Verlangen die versprochenen Zeichnungen, wie auch die Herzogin Frau Mutter Durchl. Beide wünschen mit angehenden Frühling auch die Arbeit angehen zu lassen.

Ich wünsche durch den rückkehrenden Baumeister Steinert zu vernehmen, daß Sie sich recht wohl befinden.

Wenn derselbe bey seiner Rückreise noch einiges Geld bedürfen sollte, so haben Sie die Güte ihm Credit zu machen, wir werden nicht verfehlen, die Summe sogleich zu restituiren.

W. d. 30. Januar 1792. G.“

Am 11. Februar meldete Steiner, daß er, um die erhaltenen Aufträge recht zu erledigen, nicht, wie bestimmt war, am 5. oder 6. habe abreisen können, sondern noch bis zum 16. in Hamburg bleiben müsse. Am 19. reiste er wirklich ab. Die mitgebrachten Zeichnungen betrafen hauptsächlich das Treppenhaus und die davorliegende Kolonnade, die Fassaden nach dem Garten und dem Hofe und die Gestaltung des Haupteinganges. Tür- und Fensterzeichnungen werden erwähnt und Modelle zu Türbeschlägen, ein „englisches“ und ein hamburgisches.

Ob die Ausbeute der Steinerschen Reise, deren Kosten sich übrigens auf 304 Rtlr. 6 gr. 8 ₰ beliefen, allen Wünschen entsprochen hat, darf billig bezweifelt werden. Überdies gestalteten sich in der nächsten Zeit die ganzen Verhältnisse für die Fortsetzung des Baues ungünstiger und der bisherige Eifer begann abzuflauen. In der Sitzung

vom 14. Mai wurde beschlossen, „nur die Vollendung dessen, was bereits angefangen worden, zum Augenmerk zu machen, und sich in nichts weiter vor der Hand einzulassen, was in Weitläufigkeiten führen könnte“. Die Geldmittel waren also auch wieder knapp. Arens' ganzes Verhalten mußte zu der Erkenntnis führen, daß er doch für den Schloßbau nicht dauernd zu gewinnen sei. Man sah es ein: weder die reichliche Vergütung für seine bisherigen einzelnen Leistungen, noch die gewährten Ehrungen und sonstige Lockungen konnten diesen geschäftskundigen Künstler an die Sache binden. Im Juli erhielt der Bauverwalter Steffani noch den Auftrag, ihm „300 Tlr. als Remuneration für Bemühungen bey Ausarbeitung des veränderten Plans der neuen Treppe und Facade“ zu übersenden, und am 22. August bedankte er sich für erhaltene 60 Louisdor. Zugleich riet er, da der Herzog und Goethe im Felde und der Bau langsamer gehe, zunächst alles daranzusetzen, das Gebäude ganz unter Dach zu bringen, fügte aber hinzu, er käme nur auf ausdrücklichen Befehl! Weitere Spuren seiner Mitwirkung finden sich nicht. Und doch wurde das Andenken an seine Wirksamkeit in Weimar dankbar bewahrt. Ja, Goethe hatte den Gedanken an seine Mitwirkung immer noch nicht ganz aufgegeben. Noch 5 Jahre später, am 26. April 1797, schrieb er ihm gelegentlich einer Empfehlung, man habe ein besonderes Vertrauen zu ihm [1]). „Die von Ihnen uns vorgezeichneten Plane sind wir noch immer auszuführen beschäftigt, zu deren Revision ich Sie dereinst bey uns zu sehen hoffe; sowie eine dankbare Erinnerung an Ihre Bemühungen nicht verlöschen wird.“ — Arens ist nicht wieder nach Weimar gekommen. Er starb 1806.

Die Frage, wieviel und was von dem heutigen Schloßbau auf Arens zurückzuführen sei, läßt sich nicht unter sicherer Begrenzung beantworten. Soweit es sich um Fest-

1) Goethes Briefe, No. 3533.

legung der Grundrisse handelte, muß man beachten, daß die Einheimischen nicht nur durch Aufstellung der Forderungen mitwirkten, sondern schon mit eigenen Plänen, die sich den vorhandenen Bauresten anpaßten, auftraten. Manches ist auch später wieder geändert oder verwischt worden. Was die Einzelformen und die gesamte Gestaltung anlangt, so darf man bezüglich des Äußeren wohl behaupten, daß die Einheitlichkeit und die ruhige große Fassung der ganzen Anlage hauptsächlich dem Arens zu verdanken sei. Von ihm rührt der Gedanke her, das Ganze mit gleichmäßiger Frontentwicklung unter gleich hoher Bedachung zu bringen, das Zerrissene zu beseitigen, das dem alten Bau anhaftete. Sein Verdienst ist namentlich die Zusammenfassung der nach der Ilmseite gelegenen Ostfront, denn nach seinem Vorschlage wurden die bisherigen beiden Pavillons durch den zwischengefügten Säulenbau mit dem Haupteingange zu einem großen Ganzen zusammengezogen.

Etwas Nüchternes haftet allen seinen Schöpfungen an. Der Anschluß an die Antike ist nicht überall mit Glück gelungen. Es scheint an gründlichem Studium zu mangeln, während die freie Behandlung der Formen nicht recht erfreulich wirken kann. Es fehlt da offenbar die künstlerische Kraft und das Gestaltungsvermögen, wie es ein Langhans in Berlin bei Erbauung des Brandenburger Tores entfalten konnte. Die Größe der Motive sucht er durch Häufung zu ersetzen. So macht sich eine Vorliebe für die Verwendung recht vieler, auf hohe Sockel gestellter Säulen bemerklich, ohne daß damit die gewollte großartige Wirkung erreicht wird. Die im Treppenhause aufgestellten zahlreichen Säulen wirkten so verwirrend und kleinlich und benahmen dem das Licht, daß sie noch im Laufe dieses Baues, sehr zu seinem Vorteile, wieder beseitigt wurden. Trotz der Hochschätzung, die ihm Goethe zuwendete, wird man Arens' Verdienste um den Schloßbau nich allzu hoch bewerten dürfen. —

Bei der Umschau nach einem Ersatz für Arens war man auf Anregung des Fürsten von Anhalt-Dessau auf den Pariser Architekten Clérisseau verfallen. Charles Louis Clérisseau, geboren 1720, stand damals im 72. Lebensjahre; als Leiter einer Schule und Schöpfer zahlreicher Bauten genoß er mit Recht den Ruhm eines sorgsam gebildeten und feinsinnigen Künstlers. Lange Jahre hatte er in Rom verbracht und im Verkehr mit allen dortigen hervorragenden Gelehrten und Künstlern dem Studium der antiken Werke obgelegen, die er nach ihrem Sinne zu verstehen suchte. Mit Winkelmann war er in näheren Verkehr getreten und hatte diesen auch fernerhin in angeregtem Briefwechsel gepflegt. Er war Mitglied der Akademien von Paris, London und Petersburg. Von seinen Werken ist wenig geblieben; das Regierungsgebäude in Metz wurde von ihm erbaut. Er starb 1820, fast hundertjährig, in Auteuil.

An ihn hatte man sich bereits im Januar 1792 gewandt, in der Absicht, den Entwurf zur Ausstattung des großen Saales zu erlangen. Als die Aussichten auf die fernere Mitwirkung von Arens völlig schwanden, kam man trotz der ungünstigen allgemeinen Verhältnisse wieder auf die Sache zurück, da man für künftige bessere Zeiten wenigstens in Plänen das Nötige vorbereiten wollte. Goethe schrieb an ihn [1]):

„Monsieur,

Monseigneur le Duc mon maitre avant que de partir pour l'armée m'ordonne de repondre aux questions que Vous avés voulu lui faire, Monsieur, sur la decoration d'une salle et de quelques cabinets voisons.

Nous avons içi des peintres et des sculpteurs qui pourroient executer tout ce que Vous voudrés leur prescrire tant en ornemens qu'en figures et il ne nous manque pas de personnes habiles pour diriger un tel ouvrage.

Il dependra de Vous, Monsieur, diversifier les formes de poeles comme il Vous plaira, Vous proportionnerés leur

1) W. St.A: B 8962 (Schreibweise nach dem in den Akten befindlichen Schriftstück).

grandeur à la grandeur de l'appartement, ce sera allors le soin des nos artistes de diriger le feu par de tugeaux et des separations de l'interieur.

La destination des chambres superieures n'etant pas encore decidée, je crois que ce seroit mieux de pas travailler encore sur celles la.

Monseigneur, Vous fait faire bien de complimens en Vous remerciant d'avance du travail que Vous avés voulu entreprendre pour lui.

J'ai l'honneur de me souscrire
Monsieur Votre tres humble
et tres obeissant serviteur
Goethe.

Weimar, le 19. Juillet 1792.

P.S. L'ordre de Vous rembourser, Monsieur, les 190 Livr. pour le port des desseints est donné a un banquier et j'espere que Vous les recevées avec celle lettre."

Daß letzteres der Fall sein würde, konnte der Schreiber des Briefes in Wirklichkeit wohl kaum hoffen, denn erst am 30. Juli erging an Steiner die Anweisung zur „Zahlung von 190 Livres für Clérisseau, de l'academie royale de peinture au Louvre a Paris als gehabte Auslagen in betreff der Correspondenz wegen Dekoration des großen Saals und der daran befindlichen Zimmer". Die Verbindung mit Clérisseau wurde bis 1794 aufrecht erhalten, in welchem Jahre er noch neun Zeichnungen lieferte. Die Besorgung der Zeichnungen, wie auch der Zahlungen erfolgte durch die Vermittelung des Basler Kaufmanns Haase. Die Umständlichkeit des Verkehrs, der durch die inzwischen ausgebrochenen Kriegsunruhen noch besonders erschwert wurde, ebenso die Unmöglichkeit, daß der Architekt den Bau jemals selbst besichtigen konnte, für den seine Entwürfe bestimmt waren, ließ die Mitwirkung dieses Künstlers von vornherein unersprießlich erscheinen. Die von ihm gelieferten Zeichnungen sind, wie es nach dem mitgeteilten Aufforderungsschreiben ja auch kaum anders zu erwarten war, akademi-

schen Charakters. Sie zeigen eine großartig gedachte, auch auf die Nebenräume ausgedehnte Architektur des großen Saales in korinthischem Stile. Fein gezeichnete Blätter, bekunden sie eine schöne Beherrschung der Formen und gute Durcharbeitung der Einzelheiten. Indessen hätte diese zweigeschossige Anlage mit den vielen eng gestellten Säulen, in den vorgesehenen geringen Abmessungen ausgeführt, wohl kaum den vorausgesetzten großartigen Eindruck gemacht, wenn nicht gar kleinlich gewirkt. Dazu war in diesen reichen Entwürfen auch nicht genügende Rücksicht auf die Mittel des kleinen Landes genommen, die gerade jetzt und in den nächsten Jahren besonders knapp waren. So blieben Clérisseaus Entwürfe auf dem Papier und wurden zurückgelegt; im heutigen Bau finden sich keine Spuren der Einwirkung dieses Architekten vor.

Anscheinend vergaß man mit den Entwürfen zuletzt auch ihre Bezahlung. Ende Juni 1795 wenigstens meldete der Legationsrat Bertuch, Clérisseau habe wiederholt um Berichtigung seiner Forderung von 150 Karolins gebeten, von denen er erst 50 auf Abschlag erhalten habe. Und im Dezember drängte auch der Herzog von Dessau, durch dessen Vermittelung die Bestellung ergangen war. Entschuldigend hieß es da, die Akten seien verlegt gewesen! Erst Ende Oktober erhielt Steffany den Auftrag zur Zahlung des Restes. Hiermit ist auch Clérisseaus Rolle beim Schloßbau zu Ende.

Der Bau war 1792 verhältnismäßig nur wenig gefördert worden. Die politischen Verhältnisse mahnten zur Vorsicht und Sparsamkeit. Der in seinem Verlaufe so unglückliche Feldzug hatte den Herzog und Anfang August auch Goethe entfernt. Letzterer traf erst Mitte Dezember wieder in Weimar ein. Seine umständliche Rückreise, wie sein Verweilen in Düsseldorf und in Münster zeugen auch dafür, daß damals die Interessen des Schloßbaues nicht hoch bewertet werden konnten.

Auch im Jahre 1793 schritt der Bau nur langsam vorwärts. Im Februar hatte der Herzog zwar die Fort-

setzung bestimmt, „um den Platz, wo der Aufritt befindlich ist, in diesem Jahr unter Dach zu bringen“, doch sollten im Bauaufwande solche Grenzen beobachtet werden, daß zu der von der Kammer beizutragenden Rate wenigstens 3000 Tlr. gekürzt werden könnten. So wurde das Bauprogramm für dieses Jahr folgendermaßen festgesetzt:

1) Beendigung der Rustik des neuen Portals, d. h. des unteren Stockwerkes bis zum Aufsetzen der Säulen,

2) der dahinter befindlichen Mauer,

3) Aufführung der mittleren Hauptschiedmauer,

4) Anlage der Grundpfeiler für die Treppensäulen u. Kolonnaden bis Pflasterhöhe und

5) Aufsetzung des Daches bis an das vormalige Kirchzimmer.

Aber auch das wurde anscheinend nicht innegehalten. Am Jahresschlusse konnte Steiner nur melden, daß die 8 Säulen der neuen Treppe fertiggestellt und bis zu ihrer Zeit in Verwahrung gebracht seien.

Ebenso ging es in der Folgezeit nur recht langsam weiter. Besondere Nachrichten über die Fortschritte fehlen ganz.

Am 14. November 1794 wurde endlich das Dach des östlichen Flügels gerichtet, wobei „statt einer Ergötzlichkeit“ den Leuten Geschenke bewilligt wurden. Man erfährt bei dieser Gelegenheit die Zahl der beschäftigt gewesenen Arbeiter. Es wurden nämlich gezahlt: jedem der 10 Meister 12 Gr., 118 Gesellen und Fuhrleuten je 8 Gr. und 106 Tagelöhnern je 6 Gr., im ganzen 70 Tlr. 20 Gr. Doch darf man nicht annehmen, daß alle diese Leute zu gleicher Zeit beschäftigt gewesen seien. Bei solchen Gelegenheiten pflegen längst entschwundene Gestalten wieder aufzutauchen und das Wohlwollen wendet sich Bedürftigen zu, auch wenn sie längst ausgeschieden sind oder nur in lockerer Beziehung zum Bau stehen.

Für 1795 hatte Steiner einen Kostenvoranschlag eingereicht, der auch nur das Allernotwendigste in Betracht zog. Die Ausführung der noch rückständigen inneren

Scheidemauern war vorgesehen zur Unterstützung des Dachgebälkes, das bisher nur mit Holz unterfahren war, sodann die Sicherung der sämtlichen Ecken, die Anlage der unteren Rampen zur Haupttreppe und dergleichen mehr. Anfang Mai kamen Goethe und Voigt ins Schloß, um selber zu sehen, ob sich von dem Wenigen nicht noch etwas absetzen ließe, mußten sich aber von der Notwendigkeit der Hauptarbeiten überzeugen. Deshalb wurde der Steinersche Anschlag genehmigt, jedoch mit dem ausdrücklichen Hinweise, der Jahresbetrag von 5—6000 Talern dürfe nicht überschritten werden. Zu den schließlich ausgeworfenen 5000 Talern hatten die herrschaftlichen Kassen nach folgendem Verteilungsplane beizutragen:

Hauptkammerkasse in Weimar	2307 Tlr.	16 Gr.	6 ₰
„ „ Jena	769 „	5 „	6 „
Weimarische Landschaft	1153 „	20 „	8 „
Eisenachische Landschaft	512 „	19 „	7 „
Jenaische „	256 „	9 „	9 „
	5000 Tlr.	—	—

Zur Erleichterung der Kassen waren damit für dieses Jahr die zeither gezahlten Beitragsquanta auf die Hälfte heruntergesetzt.

Für 1796 aber legte Steiner wieder einen Anschlag in Höhe von 30000 Talern vor! Goethe fand[1]), daß der Arbeit denn doch zu viel sei und daß man, selbst wenn man den Aufwand machen wollte — was erst noch zu bestimmen wäre — damit nicht durchkommen würde. Zu 18—20000 möchte er aber doch raten. Auf Veranlassung der Kommission mußte der Baumeister einen anderen Anschlag entwerfen, bei dem die äußere Dekoration, die Loggia über dem neuen Portal und die Attika auf dem Corps de Logis noch ausgesetzt wurden. Die beibehaltenen Arbeiten bezweckten vornehmlich den inneren Ausbau des sogenannten Kirchflügels (Ostflügels) und der Haupttreppe,

1) Goethes Briefe, No. 3299.

„woran, mit Rathe, nicht wohl etwas zurückgelassen werden konnte, wenn zu einer Solidität dieses Baues gelangt werden“ sollte. Dieser ermäßigte Plan und Anschlag verlangte zu seiner Durchführung immer noch mindestens 20000 Taler, was dem Herzog aber auch noch zu viel schien. Er bestimmte, bei den fortdauernden Kriegsunruhen sollte der Schloßbau in diesem Jahre überhaupt nur so weit fortgeführt werden, als es zur Unterstützung des Daches und sonst unumgänglich nötig wäre. Die in solchem Sinne erforderlichen Arbeiten bestanden nach Steiners Angabe in der Aufführung bestimmter Mauern der Beletage zur Unterstützung des Daches im Kirchflügel, nebst den Essen. Zur Ersparung von Kosten sollten diese Mauern aber nicht massiv, sondern — weniger solide, dazu feuergefährlicher — in doppeltem Bleichwerk aufgeführt werden. Ferner sollten die oberen Treppenrampen der Haupttreppe hergestellt werden, damit sie trocknen und sich setzen könnten, ehe die Stufen aufgebracht würden. Hiernach ergingen dann auch die Anweisungen an die Kassen zur Leistung der entsprechenden Teilbeträge und hierauf beschränkten sich die Ausführungen in diesem Jahre. Befriedigt über das doch so bescheidene Maß des Erreichten äußerte sich Goethe[1]) zu Voigt, es wäre mit Danke anzunehmen, daß unter den gegenwärtigen Umständen 15000 Taler zum Schloßbau bewilligt worden wären. Man könnte damit schon gute Fortschritte tun. Der Baumeister müßte aber bedeutet werden, sich nur an die Hauptarbeiten zu halten und nichts Kleines und Einzelnes zu unternehmen.

Neben den eigentlichen Bauarbeiten wurde in diesem Jahre die Zuschüttung des alten Burggrabens betrieben. Für Ableitung des Regenwassers wurde durch geeignete Anlage unterirdischer Kanäle nach der Ilm hin gesorgt.

Über die Arbeiten im Jahre 1797 geben wieder Steiners Berichte von Ende Januar und Anfang Februar

1) Goethes Briefe, No. 3306.

Aufschluß. Sein Anschlag über den Ausbau der oberen Etage des kleinen Flügels — „ganz einfache Ausführung, ohne Stuck u. drgl.“ — belief sich auf 2632 Tlr. 10 Gr. 6 ₰. Zugleich meldete er, daß nach einem vorläufigen privaten Überschlage der künftige innere Ausbau des ganzen Schlosses, jedoch „ohne alle Decoration, bloß was simpler Ausbau heißt“, 41 489 Tlr. 6 Gr. 6 ₰ erfordern würde. Nachdem im letzten, mit dem 8. Februar zn Ende gehenden Banjahre sämtliche Manern im Kirchflügel, die noch abzunehmen waren, demoliert, die neuen anfgeführt, die doppelten Bleichen ausgemanert und die Essen bis auf den Boden beendigt worden seien, wären im nenen Baujahre folgende Hauptarbeiten vorzunehmen: die Säulen für die große Treppe, die bis auf Nebenteile schon fertig seien, müßten aufgestellt, die Archivolten der mittleren Treppenkolonnade geschlagen, die Architrave der oberen — nur von starkem Bauholze mit Gipsverkleidung — müßten hergestellt werden. Zu den gefährlichsten Arbeiten zählten die mit den Küchenessen verbundenen Abänderungen der Maner zwischen dem großen Saal und dem Marmorzimmer. Die steinerne „escalier derobée“ im Kirchflügel und eine Treppe bei der Konditorei seien zn legen, die beiden Galerien vor den kurfürstlichen Zimmern vorzunehmen, und anderes mehr. Die Baukosten dafür berechnete er auf 25 979 Tlr. 12 Gr.

Alle diese von Steiner bezeichneten und berechneten Arbeiten beziehen sich auf den rohen Aufbau. Nebenher aber begann man nunmehr doch anch für den inneren Ansbau und die Ansstattung zu sorgen. Es ist wohl erklärlich, daß man sich, im 9. Jahre der Banausführung, allgemach danach sehnte, etwas wirklich fertig und wohnbar herzustellen. Schon im November 1796 regte Goethe die planmäßige Inangriffnahme der Glaserarbeiten an, auch möge man dabei die Tischlerarbeit und was sonst zn einem Ansbau erforderlich sei, an einem Teile des Schlosses in Ausübung bringen, am schicklichsten in der oberen Etage

des kleinen Flügels. Voigt ließ sich in ähnlichem Sinne vernehmen, denn „Serenissimus habe neulich in Person geäußert, daß etwas Holzarbeit vorläufig geschehen möge.“ Die Kommission beschloß damals auch den Ankauf einer Quantität reiner trockner Bretter für die feineren Tischlerarbeiten.

Im Februar 1797 empfahl Goethe der Kommission die Einstellung eines Tischlermeisters und Einrichtung einer Werkstatt noch näher. „Sollte man sich dazu entschließen, so könnte man die Tüncher im Frühjahre gleich hineinlegen, sodann die Blindböden fertig machen pp. Man könnte alsdann so einem Manne Thüren, Lambris, Meubles, feinere Fußböden in Accord geben und von den übrigen Tischern nach Maßgabe der Umstände auch einen und den andern beschäftigen. Soviel nur vorerst zur Einleitung des Geschäftes“. . .

Wie man sich damals schon mit Gedanken an die innere Ausstattung beschäftigte und wie weit man dabei in die Zukunft sah, geht unter anderem daraus hervor, daß auf der Leipziger Ostermesse 2 Stück roter und grüner Meubledamast für $67\,^3/_4$ Karolin angekauft wurden.

Der Herzog selbst kämpfte in sich mit dem Wunsche auf tüchtige Förderung der Bauarbeiten einerseits, mit der Rücksichtnahme auf die Knappheit der Mittel und die geringe Steuerkraft des Landes andererseits. Am 6. Mai gab er der Kommission Anweisung, bei den fortdauernden Kriegsunruhen in diesem Jahre den Schloßbau nur so weit fortzuführen, als es zur Unterstützung des Daches und sonst unumgänglich nötig sei. Deshalb sollten nur die vom Baumeister Steiner mit 15 000 Tlr. als ausführbar bemerkten dabei als notwendig bezeichneten „Baue veranstaltet“ werden. Am 23. Juni aber wies er die Kassen an, die von den Ständen bewilligten Beitragsgelder für jetzt und künftig jährlich in den festgesetzten Terminen an die Kammer zu zahlen, „da Wir den Bau Unseres Residenz Schlosses lebhaft fortzusetzen resolvirt haben“.

Aus Goethes Tagebuchaufzeichnungen dieser Zeit ersieht man, mit welchem Eifer er jetzt wieder für den Bau wirkte nnd wie häufig er ihn besuchte, um selber nach dem Rechten zu sehen. Im Juni und Juli kam sein alter römischer Freund, der Hofrat Hirt aus Berlin, nach Weimar. Seine Gegenwart erinnerte ihn „sehr lebhaft an jene Zeiten, da man unter den herrlichen Monumenten lebte und kein anderes Gespräch, kein anderes Interesse kannte". Er schätzte Hirts Wissen und sein Urteil besonders in Hinsicht auf die Architektur. „Die Monumente der alten und neuen Kunst sind ihm sehr lebhaft gegenwärtig . . wie er in der Baukunst, die eigentlich sein Fach ist, recht gut urtheilt . . In den übrigen Künsten hat er auch eine ausgebreitete Erfahrung . . Er hat zu seinen architektonischen Demonstrationen sehr viel Blätter zeichnen lassen, wo das Gute und Fehlerhafte recht verständig neben einander gestellt ist." „Man sieht bey ihm, was bey einem verständigen Menschen eine reiche, beynahe vollständige Empirie für Gutes hervorbringt." Und zu Schiller meinte er: „Es wäre doch hübsch, wenn Sie mit Hirt in ein näheres Verhältniß kämen und von ihm selbst seine architektonischen Deduktionen hören könnten"[1]. Selbstverständlich nahm er diesen geschätzten Baukunstverständigen mit zur Besichtigung des Schlosses, erörterte ihm seine Pläne, erzählte ihm auch von den Verlegenheiten, die aus dem Mangel an einer künstlerischen Kraft erwuchsen, sowie von den im ganzen doch fehlgeschlagenen Versnchen mit Arens und Clérisseau.

Hirt, stets bereit, seinem hochverehrten Gönner und Frennde gefällig und dankbarlich zu helfen, suchte anch hier mit Rat und Vermittelung einzuspringen. In diesen Gesprächen wurde vor Goethe sicher zum ersten Male auf Heinrich Gentz[2]) hingewiesen. Ihn hatte Hirt 1791 in

1) Goethes Briefe, No. 3595, 3596, 3599.

2) H. G., 1766 in Breslau geboren, kam 1779 nach Berlin, wo der Vater Generalmünzdirektor wurde. Schüler des Joachimsthal-

Rom als einen strebsamen jungen Architekten kennen ge-
lernt und durch Hinweise und Empfehlungen dort und auf
seiner Reise durch Sizilien unterstützt; mit ihm war er
jetzt an der Berliner Akademie auf verwandtem Feld
tätig, mit ihm stimmte er auch in Kunstfragen durchweg
überein. Für ihn konnte er empfehlend auf den Berliner
Münzbau hinweisen, der, noch in der Ausführung begriffen,
allseitig besondere Aufmerksamkeit erregte, und auf manchen
schönen Entwurf, der in den Kunstausstellungen zu sehen
gewesen war. Zwar fügte es der Zufall, daß die suchenden
Blicke Goethes zunächst noch anderswo haften blieben
und zur Gewinnung eines Stuttgarter Künstlers führte.
Doch finden sich von jetzt an nebenher mancherlei An-
zeichen, die auf eine von Hirt geknüpfte und unterhaltene
Verbindung mit Gentz hinweisen.

Gegen Ende Juli 1797 trat Goethe seine lange auf-
geschobene Reise an, die ihn über Frankfurt und Stuttgart
nach der Schweiz führte. Seit 1795 war sie geplant, aber
durch die Kriegsunruhen und im letzten Frühjahr noch
durch die längere Abwesenheit des Herzogs verhindert
worden. Auch mochte sich Goethe selbst in Weimar zeit-
weise nicht zum wenigsten wegen des Schloßbaues für un-
abkömmlich gehalten haben. Der Herzog erleichterte ihm
jetzt die Trennung, indem er zum Ersatz den Kammerherrn
und Kammerrat von Wolzogen in die Kommission be-
rief. Vielleicht geschah das auf eigenen Antrieb
Goethes, der ihn als Sachverständigen schätzte und sich
auch gern mit ihm über baukünstlerische Fragen unter-
hielt. Freilich war ihm auch das allzugenaue und etwas
pedantische Wesen des neuen Kommissionsmitgliedes, das
sich in Zukunft zuweilen eher hinderlich als förderlich er-

schen Gymnasiums. Zeichenstudien bei Hoppenhaupt und Carstens.
Architektur bei Gontard. 1790—1795 auf Reisen: Rom, Neapel,
Sizilien, Deutschland, Holland, England, Frankreich. Bauinspektor
im Oberhofbauamt, Professor der Baukunst an der Kunstakademie,
später an der Bauakademie.

veisen sollte, nicht ganz unbekannt geblieben. Darauf beruht is wohl, daß er schon am 24. August aus Frankfurt an Voigt chrieb, dem während seiner Abwesenheit die Leitung des ganzen Bauwesens anvertraut war, er möge beim Schloßbau ıur nach alter Art schrittweise vorgehen und das Nötige besorgen[1]). „Sollte unser neuer Mitcommissarius, der, wie wir schon wissen, zu skeptischen Äußerungen geneigt ist, bei Fällen, wo es die Construction betrifft, Zweifel, die Belenken machten, vorbringen, so würde wohl auf einen fremden Baumeister, und meo voto auf einen Sächsischen, zu compromittiren sein. Doch weiß ich leider aus der Erfahrung, wie wenig bei solchen Consultationen herauskommt und wie kostspielig sie sind. Daher sei alles Ihrer klugen Leitung überlassen."

Auf die Gewinung geeigneter künstlerischer Kräfte, namentlich eines neuen Baumeisters richtete er auch unterwegs unausgesetzt sein Augenmerk. Anfangs vergebens; denn das, was am württembergischen Hofe in Architektur geleistet wurde, ließ nach seiner Ansicht nur das Material, das Geld, die Zeit, sowie die verlorene Kraft und Gelegenheit, was Gutes zu machen, bedauern. Da lernte er am 1. September den Professor Thouret[2]) kennen, in dessen Atelier er ihm zusagende architektonische Entwürfe und Malereien sah. „Ich werde nach diesem und nach der Zeichnung, die ich in Hohenheim von ihm gesehen, rathen, daß man bei Decorirung unseres Schlosses auch sein Gutachten einhole." So vermerkte er in seinem Tagebuche und trat durch Vermittlung des Professors Dannecker mit ihm in nähere Verbindung. Seinem Herzoge aber schrieb[3]) er aus Tübingen am 12. September, er habe einen Saal ge-

1) Goethes Briefe, No. 3637.

2) Nikolaus Frd. Thouret, 1767 in Stuttgart oder Ludwigsburg geboren, verweilte einige Jahre in Italien zu Kunststudien, die sich auf Malerei und Architektur richteten. Als Hofbaumeister in Stuttgart wirkte er auch vieles zur Verschönerung der Stadt. Er starb 1845.

3) Goethes Briefe, No. 3651.

sehen, der endlich einmal geschmackvoll verziert zu werden verspräche. Isopi, ein trefflicher Ornamentist aus Rom, führe die Arbeit nach Zeichnungen von Thouret aus. Das sei ein junger lebhafter Maler, der sich aber mit viel Lust auf Architektur gelegt habe. Leider schien er mit Thourets Empfehlung beim Herzoge zu spät gekommen zu sein, denn dieser hatte sich in seinem Eifer um die Förderung des Baues inzwischen schon selbst an einen anderen ihm bekannten Architekten gewandt, an den Leipziger Baudirektor Dauthe. Man darf wohl annehmen, daß er dabei auch im Sinne Goethes zu handeln geglaubt hatte; ist es doch nicht unwahrscheinlich, daß dessen Hinweis auf einen sächsischen Baumeister auf denselben Mann zielte, über den man sich gesprächsweise auch vielleicht schon verständigt hatte.

Johann Carl Friedrich Dauthe, früher unter Öser Lehrer der Baukunst an der Leipziger Zeichenakademie, war seit 1781 Baudirektor des Rates. In seinen Schöpfungen, deren älteste auf 1772 zurückgehen, huldigte er dem Zopfstil. In weiteren Kreisen ist sein Name bekannt geworden durch die Anlage des alten Gewandhauskonzertsaales, der infolge seiner länglichrunden Form, wie seiner mit Brettern ausgeschlagenen und mit Rohr verputzten Wände eine unvergleichliche Klangschönheit aufwies. Der Bau dieses Saales aber war seinerzeit auf eine Anregung keines anderen als des Herzogs von Weimar zustande gekommen, der bei einem Besuche in Leipzig im April 1780 seine Verwunderung über die Unzulänglichkeit der damals für die Musikaufführungen benutzten Räumlichkeit ausgesprochen hatte. Auch für Goethe war Dauthe kein unbekannter Mann. Es mag dahingestellt sein, ob er ihn bereits bei seinem Leipziger dreijährigen Aufenthalte (bis 28. August 1768) in Ösers Hause oder in dessen Zeichenakademie kennen gelernt hatte. Jedenfalls war die Verbindung mit ihm bis in die neueste Zeit aufrecht erhalten. So hatte sich (6. Februar 1792) Steiner im Auf-

trage der Kommission, d. h. auf Anregung Goethes, an ihn wenden müssen, um über einen dem Prinzen Ferdinand von Preußen gehörigen Steinbruch bei Esperstedt über Querfurt Auskunft zu erlangen. Der dort gebrochene Stein erschien gegenüber dem berkaischen Steine sehr billig und wurde als ein „prachtvolles Material für die neue Schloßtreppe" bezeichnet. Am 8. Januar 1797 notierte ferner Goethe: „Früh bey Baudirector Dauthe sein Gartenhaus zu sehen". Er empfahl ihn noch am 26. April 1797[1]) dem Akademiedirektor v. Langer in Düsseldorf als einen guten Architekten. Trotz solcher offenbaren Wertschätzung aber war Goethe über die Heranziehung Dauthes zum Schloßbau keineswegs erbaut. Die Nachricht, daß solches geschehen solle, berührte ihn, der sich selber so eifrig um eine geeignete Kraft bemüht hatte und sie soeben in Thouret gefunden zu haben glaubte, offenbar recht unangenehm und sein Mißmut klang deutlich aus einem Briefe an Voigt vom 25. Oktober 1797 aus Stäfa, wo er inzwischen mit seinem Freunde Meyer zusammengetroffen war[2]): „Dauthe ist ein verdienstvoller Mann, wie er sich (aber) aus den Decorationen des Schlosses ziehen wird, wollen wir abwarten. Ich zweifle, daß er die Mannigfaltigkeit der Motive habe die nöthig sind, um einen so großen Raum mit Glück zu decoriren. Ich würde hierzu unter der gehörigen Aufsicht und der regulirenden Einwirkung eher Personen wählen, die erst ganz frisch Rom und Paris gesehen und sich daselbst Reichthum der Mittel und einen Geschmack der Zusammensetzung erworben haben. Indessen bin ich für mein Theil zufrieden, wenn nur jemand die Sache in Theilen angiebt und im Ganzen dirigirt, denn auf- oder abgenommen ist alles am Ende ganz einerley was gemacht wird. Wenn man einen schönen Park sehen will, so muß man nur vier Wochen in der Schweiz umherziehen, und

1) Goethes Briefe, No. 3528.
2) Goethes Briefe, No. 3669.

wenn man Gebäude liebt, so muß man nach Rom gehen: was wir in Deutschland, ja aller Orten der Natur aufdringen und der Kunst abgewinnen wollen, sind alles vergebliche Bemühungen."

Am 20. November kehrte Goethe mit Meyer nach Weimar zurück. Auf seine persönliche Einwirkung ist es wohl zurückzuführen, daß die Verhandlungen mit Dauthe abgebrochen wurden. Die mit Thouret angeknüpften aber wurden fortgesetzt und gleichzeitig auf alle Fälle auch die mit Gentz eingeleiteten Beziehungen aufrecht erhalten. Die ersteren führten zunächst zum Ziele und sollen deshalb auch hier zuerst im Zusammenhange weiter verfolgt werden.

Der Kaufmann Rapp, den Goethe in Stuttgart als einen wohlunterrichteten, verständigen Kunstfreund kennen gelernt hatte, mußte anfänglich Vermittler sein. An ihn wandte sich Goethe am 27. November im Namen der Schloßbaukommission, man wünsche zu wissen, was Professor Thouret verlange, wenn man die Dekoration zu ein halb Dutzend Zimmern bei ihm bestelle. Da man aber von den Erfahrungen mit Arens und namentlich mit Clérisseau her wußte, was dabei herauskomme, wenn ein auswärtiger Künstler Dekorationsentwürfe aufstellte, ohne mit den örtlichen Verhältnissen persönlich vertraut zu sein, so wurde Mitte Januar 1798 der Versuch unternommen, Thouret wenigstens urlaubsweise nach Weimar herüberzuziehen. Goethe wandte sich wieder an Rapp, der im Falle des Gelingens das Reisegeld vorstrecken sollte, zugleich an Dannecker, der mit Rapp verwandt war und durch den er noch besonders auf Thouret einzuwirken hoffte, schließlich in zwei Schreiben an diesen selber[1]:

„Da wir bey der Decoration des hiesigen fürstlichen Schlosses Ihnen, mein werther Herr Professor, Gelegenheit zu geben wünschen, Ihr mannigfaltiges Talent zu zeigen

1) Goethes Briefe, No. 3714.

so war es uns um desto angenehmer zn hören, daß Sie geneigt sind, auf einige Zeit hierher zu kommen, um sich am Platze selbst von dem was die Umstände erfordern zn unterrichten . . . Sie werden daher die Gefälligkeit haben, sobald es Ihre Arbeiten erlanben sich von Ihren Herren Vorgesetzten Urlanb zu erbitten, welche man denn anch von hier aus, schuldiger Weise, deßhalb gern begrüßen wird. Wenn Sie die Jahreszeit nnd den Weg nicht scheuen so werden wir Sie am liebsten bald bey nns sehen, indem sich Durchl. der Herzog gegenwärtig selbst hier befinden nnd über das was vorzunehmen ist die letzte Bestimmung geben könnten. Ich wünsche von Ihnen hierüber bald eine vorläufige Nachricht und dabei zu hören, daß Sie sich recht wohl befinden.

Weimar, den 15. Jan. 1798."

„Beyliegenden Brief habe ich in der Maße geschrieben, daß Sie solchen, werther Herr Professor, allenfalls Ihren Herren Vorgesetzten zeigen können, um Urlaub zn erhalten; es versteht sich von selbst daß man diesen Herren, sobald man weiß wer sie sind, von hier aus das schickliche Compliment mache. . .

Weimar, den 15. Jan. 1798."

Einige Zeit zogen sich die Verhandlungen aber doch hin, ehe sich Thouret auf die Fahrt machen durfte. Am 21. und am 28. Februar beklagte sich Goethe in seinen Briefen an Schiller, wie er sich durch die Erwartung Thourets behindert fühlte[1]): „Wenn die Stuttgarter Freunde artiger gewesen wären und mir die Zeit von Thourets Ankunft gemeldet hätten!" Am 31. März erst konnte Thouret mitteilen[2]): „Da ich endlich so glücklich ward von unserm Durchl. Herzog den von mir erbetenen Urlanb sogar auf 3 Monate verlängert zn erhalten, so säume ich mich nicht

1) Goethes Briefe, No. 3771.
2) G. Sch.A.

Ew. Hochw. davon zu benachrichtigen und auch bey der Gelegenheit zu bestimmen, daß ich ohnfehlbar die letzten Tage des künftigen Aprils in Weimar eintreffen werde." Zugleich erbat er sich für den Fall, daß in Weimar kein recht tüchtiger Quadrator, der von äußerster Wichtigkeit zur Leitung der anderen beim Anfange und Ende der Arbeiten, vorhanden sei, einen von den Stuttgarter erfahrenen alten Arbeitern zum Hinziehen bereden zu dürfen. Goethe sandte ihm ein freudiges Begrüßungsschreiben entgegen:

„Mit besonderem Vergnügen, verehrtester Herr Professor, ersehe ich aus Ihrem Briefe, daß Sie zu Ende April bei uns einzutreffen gedenken, und wünsche nur daß Sie durch nichts abgehalten werden mögen, Ihre gefällige Zusage zu halten . . Wir werden Ihnen danken, wenn Sie einen tüchtigen Quadrator [1]) vermögen sich bey uns niederzulassen, nur müßte er unverheirathet sein . ."

Immer noch länger wurde Goethes Geduld erprobt und noch am 9. und 12. Mai hatte er Schiller zu klagen: „Thouret bleibt noch immer aus — ist noch nicht hier!" Erst Ende Mai, während Goethe nunmehr in Jena weilte, traf er endlich ein. Da wurde Voigt gebeten, doch gelegentlich anzuzeigen, wie er sich anlasse: „Wenn ich mich nicht irre, so ist er bei seiner Geschicklichkeit resolut und expedit, Eigenschaften, die wir in dem gegenwärtigen Falle sehr brauchen. Nehmen Sie ihn doch im Gespräche einmal vor und hören, wo er hinauswill." Enttäuscht und un-

1) Goethes Briefe, No. 3770. Goethe hatte sein Gutachten dahin abgegeben: „So möchte es auch wohl nützlich seyn, einen tüchtigen Quadrator herzuziehen, welches ein Mann ist der die genaue Ausführung der vorgeschriebenen Stuckaturarbeit, die Ziehung der Gesimse, das Einsetzen der gegossenen architektonischen Zierrathen versteht und selbst zu arbeiten weiß." Die Mitkommissare hatten diesem Vorschlage ohne weiteres zugestimmt, nur Wolzogen hatte bemerkt: „zu wünschen wäre es aber, daß Thouret einen unverheyratheten Menschen uns engagirte, da die Beweglichkeit der Schwäbischen Frauen und ihre Existens außer ihrem Vatterland etwas theuer zu stehen kommt."

willig aber äußerte er sich auf Voigts Meldung, er habe Thouret noch gar nicht gesehen: „Daß doch unsere Hofleute auch das gemeine Höfliche nicht immer beobachten mögen!"

Am 2. Juni kam Goethe dann selber mit Thouret in Weimar zusammen, ging mit ihm das Schloß durch und traf die nötigen Abreden. Fast täglich zog ihn der Bau nach dem Schlosse. Und Thouret warf sich mit Lust auf die Arbeit. Er hatte einen Bruder des Professors Heideloff gewonnen, der ihn beim Ornamentmalen, beim Vergolden und Lackieren unterstützen sollte, hatte auch einen geschickten Quadrator, Müller, angenommen, ebenso die Einstellung des Stuckators Antonio Isopi vermittelt. Unter seiner Leitung arbeiteten ferner der Tischlermeister Schmidt, 6 Wiessenthäler Tünchergesellen, Vergolder u. a. m. Der Kunsttischler Kronrath hatte neben den einheimischen Gesellen auch solche aus Berlin herangezogen. So wurde die innere Ausstattung mit Eifer gefördert. Goethe weilte zwar in der nächsten Zeit öfters in Jena, wirkte aber auch von dort her dauernd für den Fortgang des Baues und beobachtete aufmerksam die Leistungen des Baumeisters Freund Meyer, neben Thouret persönlich im Bau tätig, mußte ihm schreiben, wie jener „avancire und was er von seiner weiteren Arbeit augurire". Am Sonntage nach dem 7. August erwartete er Meyern mit Thouret in Jena, bat ersteren aber vorher, doch ein wenig im Schlosse nachzusehen, „wohin die Sache realiter und personaliter etwa hinaus wolle" und ihm sein eigenstes Gutachten in der Stille zu eröffnen.

Bei dieser Jenaer Zusammenkunft kamen neben den Bauangelegenheiten auch die Forderungen Thourets zur Sprache und wurden anscheinend nicht ohne Bedenken aufgenommen. Thouret hatte sich in Stuttgart ein Wägelchen gekauft, das noch in Weimar stand, zurück aber beabsichtigte er zu reiten und hatte deshalb nun ein Pferd angeschafft. „Wir sind freilich", schrieb[1]) Goethe darüber

1) Goethes Briefe, No. 3866.

an Voigt, „bey unserm großen Schloßbau übel dran daß wir nicht eignen Mann haben, sondern sie immer mit ansehnlichen Kosten auswärts borgen müssen. So wars mit Arens, Clérisseau, Schurich [1]) und so ists nun auch mit Thouret. Indessen wenn ich diesen auf meiner letzten Reise nicht hätte kennen lernen, so wüßte ich nicht, was wir diesen Sommer hätten machen sollen."

Thourets erster Aufenthalt in Weimar dehnte sich auf 5 Monate aus, von Anfang Juni bis zum 29. Oktober, weit länger, als ursprünglich angenommen war und sein Herr, der Herzog von Württemberg, erwartet hatte. Den Grund für die auffällige Verzögerung seiner Heimreise gab eine zweite Arbeit, die ihm übertragen wurde, sobald man sich erst über seine Fähigkeiten ein eigenes Urteil verschafft hatte, nämlich der Um- und Ausbau des Weimarer Theaters. Es ist hier nicht der Ort, auf diese Seite seiner Tätigkeit einzugehen [2]), doch muß so viel festgestellt werden, daß Thourets starke Beanspruchung für den Theaterbau — er hatte nicht nur das Technische in Entwurf und Ausführung zu besorgen und zu leiten, er malte selbst den Vorhang und Dekorationen, ja sogar für Einzelheiten der Kostüme wurde er beansprucht — es mit sich brachte, daß der Schloßbau doch wohl nicht so gefördert wurde, wie es sonst hätte geschehen können und eigentlich beabsichtigt gewesen war. Der Theaterbau gab die dringendste Veranlassung, den Baumeister noch dazubehalten und die Verlängerung seines Urlaubes zu erwirken. Der Briefwechsel, der darum stattfand, ist bezeichnend wie für die

---

1) Der Architekt Schurich aus Dresden war nicht lange vorher zur Fertigstellung des „Römischen Hauses" berufen worden. Er hatte Zeichnungen für die dekorative Ausstattung von 4 Zimmern und zur Anfertigung von Möbeln geliefert.

2) Näheres über den Umbau des Weimarer Theaters durch Thouret findet sich in: Lauchstädt und Weimar, von A. Doebber, Berlin, Mittler u. Sohn, 1908.

Wertschätzung des Künstlers, so für die allgemeinen Verhältnisse.

Am 19. August kam Goethe mit Vorstellungen an den Herzog[1]: beim Theaterbau gehe es zwar gut und geschwind, „nur kann ich Thouret noch nicht fortlassen, denn bey menschlichen Unternehmungen folgt auf das werde nicht gleich das und es ward, und die Gegenwart des, der die erste Idee concipirte, ist besonders bey einer Arbeit aus dem Stegreif wie diese nöthig, weil denn doch bey jedem Schritt neue Räthsel zu lösen sind. Ich habe ihm daher Muth gemacht zu bleiben und ihm versprochen ein Entschuldigungsschreiben von E. D. zu verschaffen . . Wollten Sie daher die Gnade haben, sobald es seyn könnte das Außenbleiben Thourets durch den unternommenen Theaterbau zu entschuldigen, dessen Ausführung sich um einige Wochen verzogen und die Anwesenheit des Künstlers der den Plan angegeben höchst nöthig mache."

Und so wandte sich denn Carl August unterm 30. August an des regierenden Herrn Herzogs zu Württemberg Hochfürstliche Durchlaucht[2]):

„Ew. Liebden statte ich hierdurch meinen verbindlichsten Dank ab, daß Dieselbe die Gewogenheit haben wollen, mir den in Dero Diensten stehenden Architect, Thouret, auf einige Zeit, zum Behuf des Baues am hiesigen Residenzschloß und des Theaters gefälligst zu überlassen. Er hat sich dabey meinen völligen Beyfall erworben und bewährt seine Geschicklichkeit dergestalt, daß ich mich seiner Beyhülfe zur Angabe und Ausführung verschiedener mit jenem Hauptbau in Verbindung stehender artistischen Dinge noch nicht gern begeben möchte. Ich bitte mir daher von Ew. Lbd. Gütigkeit die Verlängerung des Urlaubes für denselben auf noch einige Wochen ergebenst aus."

1) Goethes Briefe, No. 3869.
2) W. St.A: B 8905.

Worauf unterm 11. September „Ew. Liebden dienstwilliger treuer Vetter und Diener Friedrich" erwiderte:

„Es ist mir eine sehr angenehme Veranlassung Ew. Lbdn. einen neuen Beweiß von der besonderen Willfährigkeit geben zu können, womit ich Dero Wünschen jederzeit so gern entspreche, und in dieser Rücksicht ertheile ich dem Architecten Thouret eine Verlängerung seines Urlaubes auf vier Wochen um so mehr, als er so glücklich war, sich bisher Dero schmeichelhaften Beyfalls und gnädigen Zufriedenheit würdig zu machen."

Die Verlängerung des Urlaubes um nur 4 Wochen erwies sich jedoch für die weimarischen Ansprüche auch noch nicht als hinreichend. Zunächst mußte das Theater, dessen Eröffnung am 12. Oktober stattfand, fertiggestellt, dann aber noch manches am Schloßbau berichtigt und nachgeholt werden. Doch bat man jetzt nicht erst noch einmal um die Genehmigung des schwäbischen Herzogs, man behielt Thouret einfach da und gab ihm bei seiner am 29. Oktober endlich erfolgenden Abreise ein nachträgliches Entschuldigungsschreiben mit. Herzog Friedrich unterließ zwar nicht, jeder Forderung der Höflichkeit zu genügen, sich über das Zeugnis der Zufriedenheit mit seinem „Hofmaler Thouret" gebührend zu freuen und wiederholt zu versichern, wie erwünscht es ihm gewesen wäre, sich gefällig erzeigen zu können, ermangelte aber auch nicht — wie sich weiterhin erweisen wird — aus dem Vorfalle für die Zukunft eine Lehre zu ziehen und mit der Herleihung seines Baumeisters etwas zurückhaltender zu sein.

Die Frage, was in diesem Jahre (1798) am Schloßbau eigentlich geschafft worden sei, ist zunächst mit dem Hinweise auf den Theaterbau dahin zu beantworten, daß die Bautätigkeit trotz des ursprünglichen Wunsches tüchtiger Förderung im Grunde genommen doch keine besonders rege gewesen zu sein scheint und nirgends zu einem Abschlusse führte. In künstlerischer Hinsicht wurde hauptsächlich der Ausbau des längs der Ilm gelegenen Flügels

betrieben, von dem die Wohnzimmer der herzoglichen Herrschaften nnd das Entreezimmer, zusammen sechs, besonders erwähnt werden nnd das runde Zimmer hervorzuheben ist. Thonret beteiligte sich nach Kräften persönlich als ausübender Künstler. Goethe freute sich seiner lebhaften Tätigkeit und schrieb schon im Juli nach Stnttgart, er würde manches schöne Andenken hinterlassen. Das Änßere des Baues war ja im allgemeinen schon vollendet. Doch wurde auch hieran in diesem Jahre nnter Steiners Leitung noch manches gefördert: die Essen wurden vom Boden bis über das Dach geführt, zwei steinerne Nebentreppen im großen Flügel gelegt, die oberen Säulen der Hanpttreppe aufgestellt, die Einrichtung der Galerie im Corps de Logis besorgt. Pntzarbeiten an Wänden nnd Decken, Tischler-, Schlosser- nnd Glaserarbeiten waren im Gange. Die Grabenfüllung, zn der ein beträchtliches Stück von der sogenannten Altenbnrg abgetragen wurde — wie es hente noch erkannt werden kann — wurde zu Ende geführt.

Bei einem Rückblick auf die Bautätigkeit in diesem Jahre fällt Goethes vielseitige Wirksamkeit besonders ins Auge. Da wandte er sich am 28. Januar an Wolzogen mit einem Vorschlage [1]), für den er bei dessen ökonomischer Veranlagnng besondere Neigung voraussetzen dnrfte. Es handelte sich um den Gedanken, einen Teil der Banarbeiten unter Ausschaltung der Meister in eigener Regie zur Ausführung bringen zu lassen. Bisher wurden die Gesellen gegen einen Lohnsatz von 5, bei langen Tagen von 6 Groschen von den Meistern gestellt, denen sie in jedem Falle 1 Groschen abgeben mußten. Man überlegte nun: wenn man einen geschickten Gesellen zu etwas höherem Lohne als Polier anstellte, so erzielte man eigene Vorteile, es branchten aber auch die Gesellen nichts mehr abzugeben und würden sich somit besser stehen. Freilich erschien es sofort fraglich, ob dieser Vorschlag sich mit dem nicht so leicht zu ver-

1) Goethes Briefe, No. 3723.

ändernden Handwerkswesen würde verbinden lassen, da die Gesellen nnd Poliere früher oder später doch wieder in ihr Verhältnis zum Meister würden zurückkehren müssen, von diesem aber wohl kaum günstig aufgenommen werden würden.

Vielleicht ist die Durchführung des Gedankens hieran gescheitert, denn es ist nicht wahrzunehmen, daß in größerem Umfange danach verfahren worden wäre. Daß es dabei aber nicht nur eine ökonomische Frage gegolten hätte, wie wichtig und vorteilhaft es vielmehr auch für die Leitung bei umfangreichen nnd verwickelten Bauausführungen zuweilen ist, mit eigenen Hilfskräften in das Getriebe eingreifen zu können, das zeigt die Erfahrung stets auf nene.

Richtete sich Goethes Blick hier auf die innersten Angelegenheiten der Bauleitung, so gibt eine Vorlage [1]), die er kurze Zeit darauf der Kommission unterbreitete, überraschende Anskunft darüber, mit wie weitem Blick er das ganze Feld übersah. In der Sorge für die würdige Ausgestaltung der Umgebnng des Schlosses brachte er Gesichtspunkte zur Sprache, die sich auch heutzutage noch manchmal nur unter Schwierigkeiten dnrchsetzen lassen.

„Man wird bey diesem Geschäfte mit vielen und vielerley Menschen zn thun haben, um desto nöthiger ist es, bey sich selbst die Grundsätze festzustellen, nach welchen man in der Folge beurtheilen kann, worauf man fest zu bestehen hat und worinn man allenfalls im einzelnen nachgeben könnte.“ Da behandelt er nun zunächst den „Raum“, in weiterem, heutigen Sinne den Bebanungsplan zur Erzielnng einer guten Gesamtwirkung. Bedingungen und Gerechtsame werden angeführt, unter deren Beobachtnng allein die Bauerlaubnis erteilt werden solle. Dabei wäre z. B. die Frage zu erörtern, ob die Anlage von Fenstern nach dem Nachbar hin zu erlauben, wie die Dachtranfe zu bestimmen

1) G. Sch.A.

sei, u. dgl. m. Auch auf die Gestaltung der Aufrisse solle man sich die nötige Einwirkung sichern. „Wer unsere Baulustigen und Handwerker kennt, wird von der neuen Anlage wohl schwerlich etwas architektonisch Befriedigendes erwarten. Die Bedürfnisse sind so mancherley, der Zufälligkeiten eine so große Menge, der Grillen so viel, daß nur eine feste allgemeine Vorschrift, die aber so wenig als möglich geniren muß, die künftigen Erbauer abhalten kann in die neue Anlage nichts ganz ungeschicktes einzumischen ... Einen allgemeinen festen Plan kann man nicht genug im Auge fest halten. Denn ich habe hier schon gar oft erlebt, daß man auf der Töpferscheibe einen Krug zu formen anfing und, ehe man sichs versah, eine Schüssel daraus wurde, ohne daß man eigentlich jemanden die Schuld der Abweichung hatte beimessen können.

Weimar am 27. Febr. 1798. G." —

Thourets Aufenthalt suchte man übrigens nach Möglichkeit angenehm zu gestalten, wie man es seinerzeit auch mit Arens erstrebt hatte, um ihn geneigt zur Wiederkehr zu stimmen. Goethe, der ihn zum persönlichen Verkehr in seinem Hause zuzog, sorgte dafür, daß ihm eine bequeme kleine Wohnung im Schlosse zugewiesen[1]) und mittags reichliches und gutes Essen aus der Hofküche zugestellt wurde.

Für seine Leistungen sah er sich reichlich entschädigt. Nach Goethes Gutachten wurden ihm als eine „mäßige Remuneration" 400 Taler gewährt und „etwas proportionirliches für seine Hinreise vergütet, da die Herreise schon bezahlt" war. Die fremden Baumeister kamen eben nicht billig zu stehen. So sehr man das auch in diesem Falle wieder empfand und beklagte — namentlich Voigt war ver-

1) Diese Wohnung, 2 heizbare Zimmer und einige Kammern, wurde im Winter darauf von Schiller während seines Aufenthaltes in Weimar benutzt.

drossen darüber — so fehlte es doch anf der anderen Seite nicht an richtiger Einschätzung künstlerischer Leistungen.

Weit über den anderen stand in dieser Hinsicht wieder Goethe mit seinen Anschaunngen. So in einer Äußerung zu Voigt[1]): „Alle Materialien bedeuten nur in so fern etwas als sie zuletzt eine gewisse Form darstellen, wenn sie aus der Hand des Handwerkers oder Künstlers kommen. Da diese Form nun alles ist, so kann man sie freylich unschätzbar nennen und man müßte sich denn doch am Ende gefallen lassen, was der Künstler für einen Preis darauf setzte. Wenn man nun noch dabey bedenkt daß ein solches Talent selbst raar ist, und was ein solcher Mann ehe er gebildet ist an baarem Gelde ausgeben muß . . so erscheint die Summe für seine Bemühung . . nicht ganz so hoch als in andern Vergleichungen."

Und die Erkenntnis vom eigentlichen Werte des Künstlers wuchs, je mehr man die Ausstattung der Räume betrieb. Denn kaum war Thonret fort, da fand man an allen Ecken nnd Enden Anlaß, ihn znrückzuwünschen oder doch zwischendurch einen Ersatz für ihn zu gewinnen. In eingehenden Erwägungen, die er seinem Freunde und Mitkommissar Voigt vertraulich unterbreitete, kam Goethe da zu dem Vorschlage, eine stetige künstlerische Leitung in der Person des Professors Meyer zu bestellen. Die Erörterungen sind so bezeichnend für die Denkweise Goethes, wie für die Lage der Verhältnisse, daß eine auszngsweise Wiedergabe wohl begründet erscheint[2]): „Wir sind mit der Decoration leider in dem(selben) Falle, wie mit dem Hauptbane, daß nämlich der Künstler der die Zeichnungen dazn macht abwesend ist, und die Situation ist hier noch schlimmer. Dort kommt es auf große Partien, auf Proportionen im Ganzen an, die leicht zu übersehen sind, und man kann in knrzer Zeit einen Riß machen, an dem

1) Goethes Briefe, No. 3866.
2) Goethes Briefe, No. 3957.

der ausführende Baumeister mehrere Jahre zu thun hat. Bey der Decoration beruht alles auf sehr kleinen Theilen, deren Zusammenstimmung sich, selbst bey großer Übung, nicht immer mit der Imagination fassen, nicht genau auf dem Papiere beurtheilen lassen.

Der Decorateur, der spät zu einem Baue berufen wird, ist überhaupt übel dran, weil ihm die festen Punckte gegeben sind. Auch kommt bey der Ausführung so manches Hinderniß vor, das sogleich wieder einen erfinderischen Entschluß verlangt. Es haben sich bey dem Schloßbau schon Fälle dieser Art gezeigt, wo Professor Thouret einiges . . bey seiner Gewandtheit, so lange er gegenwärtig war, sehr leicht zurecht zu stellen wußte. In seiner Abwesenheit wird die Sache schwieriger, von unserm Baumeister Steiner fordern wir nur die mechanische Ausführung, Herr von Wolzogen, dem es an gewissen Kenntnissen gar nicht fehlt, hat aber grade vielleicht die Eigenschaft nicht, sich in die Idee eines andern zu versetzen und sie mit der wenigsten Abweichung nach den Erfordernissen umzubilden. Was mich betrifft, so kommt es darauf an, ob ich eben einen glücklichen Einfall habe, der aber nicht immer bey der Hand ist . . Ich habe daher Freund Meyern gewöhnlich privatim zu Rathe gezogen und mich dabey ganz wohl befunden. Da Sie selbst mit ihm manches verhandelt haben, so ist Ihnen seine Art und Weise zu wohl bekannt, als daß ich noch etwas dazu zu thun brauchte.

Wir haben nunmehr verschiedene Fremde . . . Arbeiter, die alle nach Thourets Zeichnung zu Einem Zwecke wirken sollen . . Geben wir diesen zusammen nicht eine Einheit der Aufsicht, in Rücksicht auf das Kunsterforderniß: so kann man voraussehen, daß unzählige unangenehme Fälle vorkommen werden.

Auch selbst um Serenissimi willen wünschte ich daß ein denkender Künstler immer die Folge der Arbeiten gegenwärtig hätte . . Ich möchte folgenden Grundsatz fest-

setzen: wenn der Bauherr das was er zu seiner Bequemlichkeit, zum Anstande, zur Schicklichkeit verlangt, erklärt hat; so ist es die Sache des Künstlers diese Forderungen mit der Form zu verbinden, denn er ist ja deshalb da, daß er wie ein geschickter Schachspieler für alle Fälle ein Auskunftsmittel ersinne. Führte man Professor Meyern dergestalt in das Ganze ein, so entstünde daraus noch der große Vortheil, daß .. Thouret .. mit einem Kunstgenossen .. zu conferiren hätte. Auch würde Meyer .. bey den Entwürfen und Zeichnungen etwas mit zu reden haben welches ... vortheilhaft seyn möchte. Seine verträgliche Klugheit würde die Sache fördern, und was eine Remuneration betrifft, so würde man .. seine bescheidenen Erwartungen leicht befriedigen können .."

Da Voigt zustimmte, so wurde auf Goethes Vortrag hin der Professor Meyer durch herzogliches Dekret vom 7. Januar 1799 unter dem Ausdruck des Vertrauens zur Aufsicht des Künstlerischen angestellt. Eine Entschädigung von 150 Talern jährlich wurde ihm später zugebilligt.

Wie vorteilhaft erwies sich diese Einrichtung bei dem im Jahre 1799 gesteigerten Betriebe des Baues, zumal Thouret nicht so leicht wieder zu erlangen war! Zwar wandte sich der Herzog schon Ende März nach Stuttgart mit der Bitte, ihn „zu einer anderweiten Reise hierher auf eine Zeitlang baldmöglichst zu beurlauben", erhielt jedoch eine ablehnende Antwort. Herzog Friedrich, der „dienstwillige Vetter und Diener", erklärte, es unendlich bedauern zu müssen, „daß der Architekt Thouret wegen angefangener Arbeit und nothwendig fortdauernder Beschäftigung nicht sogleich entlassen werden" könnte. Er stellte seine Beurlaubung in Aussicht, sobald seine Arbeit vollendet sein würde. Auf eine zweite Bitte vom 24. Juni bedauerte Herzog Friedrich, unterm 11. Juli, also nicht allzu eilig, abermal: „Das Geschäft, so Thouret gegenwärtig in Ludwigsburg betreibe, sei so beschaffen, daß er es vor Medio Septembre nicht verlassen" könne. Immer länger zögerte

h die Sache hin, so daß Carl August noch zum dritten
le am 14. November bitten mußte, nunmehr doch sogleich
Erlaubnis zu sofortiger Abreise zu erteilen. Am 9. De-
nber erst traf Thouret wieder in Weimar ein, um dort
zum 17. Februar zu verweilen. Er ist dann nicht
ədergekommen. Es sind Anzeichen dafür vorhanden, daß
selbst nicht hat wiederkommen mögen — wie seinerzeit
ens — und es darf vermutet werden, daß auch schon die
ffällige Verzögerung seines zweiten Besuches mindestens
:ht gegen seinen Wunsch erfolgte.

Die Gründe für den auffälligen Umstand, daß die
mden Baumeister trotz der ihnen von oben herab be-
teten freundlichen Aufnahme und der gewährten reich-
hen Vergütung nicht gern wiederkehren mochten, scheinen
uptsächlich in dem Unwillen und der Unwillfährigkeit
liegen, die ihnen seitens der heimischen Kräfte entgegen-
ıten. Die Weimarer fühlten sich durch die Heranziehung
d Bevorzugung jener gekränkt und zurückgesetzt und
ßen sie ihren Unmut entgelten, wie und wo es ging.
an kann das recht aus einem Schreiben ersehen, das
ıouret am Schlusse seines ersten Aufenthaltes an Goethe
:htete. An seine „Unmaßgeblichen Vorschläge die dießen
'inter über beym Schloßbau vorzunehmenden Arbeiten be-
əffend" glaubte er folgende Klagen anschließen zu müssen:

„Durch den guten Willen der Aufseher, dessen Mangel
ter wie Schikane aussieht, würde zum Besten der Arbeit
el gethan werden können, und hier ist die Stelle, so
'auchbare und geschickte Arbeiter, wie Hof Ebenist Kron-
th und Quadrator Miller dem besonderen Schutze des
errn Geheimraths angelegentlich zu empfehlen.

Das Ansehen des Quadrator Miller bey den übrigen
ıter ihm arbeitenden Gesellen und Meistern zu accre-
tiren würde der Titel eines Hof Baliers — oder sonst —
r die Aufrechterhaltung der Ordnung von den besten
olgen seyn, und die anmaßliche Superiorität und Unfolg-
ımkeit der heimischen Meister und Gesellen gegen einen

fremden, wodurch der Gang der Arbeit gelähmt wird, müßte so von selbst sich heben.

Aufmerksam gemacht durch das respectwidrige Betragen der Handwerker, durch Verwerfung meiner Unterschrift bei Vidimirung der Contos, durch das entehrende Adjectiv Windbeutel!, das als endliches Urtheil Herr Baumeister Steiner mir zutheilte u. s. w., wobey ich bishe meinem Blute entgegen, um die Harmonie der Geschäft nicht zu stören, passiv blieb;

lege ich zum Abschiede meine Ehre in die Hände d Herrn Geheimen-Raths und bitte dringend, jede einzel Zeichnung, die ich von Stuttgardt hierher sende und d durch des Herrn G. Rs. Prüfung und Billigung anerkan wird, mit eigenhändiger Unterschrift und beygedruck Siegel gegen Cabale, als mögliche Verstümmelung o vielleicht gar absichtliche Vertauschung, zu sichern.

Ich kenne nur eine Veranlassung zum Hasse ge mich: die, daß ich vielleicht der einzige bin, den der u vorgespiegelter Solidität eingeführte schleppende träge G der angeordneten Arbeiten beym Schloßbau ganz a Zwecke vermuthen läßt, und wie viel würde ich verli wenn dieser bessern Einsicht wegen meine Ehre ein böser Machinationen werden müßte.

Mit meinen Ideen durch deren öftere Bearbeitung durch persöhnlichen Umgang vertraut, könnte Herr Hei für die Ausführung der Details am schicklichsten wa seyn, wenn er durch Euer Excellenz ausdrücklichen dazu privilegirt würde. N. Thouret."

Wohl wurde Thourets Wünschen im einzelne sprochen — der Kunsttischler Joh. Wilh. Kronra Neuwied wurde unter dem Charakter als Schloß-Voi Hof-Ebenist angestellt, der Quadrator Müller erhi Charakter als Hofpolier u. a. — dem Grundübel damit nicht gesteuert werden. Im Gegenteil: de und die Unzufriedenheit der Einheimischen mußten nur noch neue Nahrung erhalten.

Das Jahr 1799 war eine Zeit reger Bautätigkeit. ›ethe fand seine Freude daran, aber auch volle Beschäf- ;ung. Gern wäre er nach Jena gegangen, vermochte sich loch aus Weimar zunächst nicht loszumachen. „Durchl. ıuben daß meine Gegenwart beym Schloßbau nützlich ;n könne", schrieb er am 9. Juli an Schiller, „und ich be diesen Glauben, auch ohne eigne Überzeugung, zu rehren". Und am 10. August schilderte er ihm den leb- ften Baubetrieb[1]: „Es sind 160 Arbeiter angestellt, und ı wünschte, daß Sie einmal die mannigfaltigen Hand- ›rker in so einem kleinen Raume beysammen arbeiten hen. Wenn man mit einiger Reflexion zusieht, so wird sehr interessant die verschiedenen Kunstfertigkeiten, u der gröbsten bis zur feinsten, wirken zu sehen. Jeder t nach Grundsätzen und Übung das seinige. Wäre .r immer die Vorschrift, wornach gearbeitet wird, die ste, denn leider kann auf diesem Wege ein geschmack- lles Werk so gut als eine barbarische Grille zu Stande ›mmen."

Erst zum Herbst konnte er sich den ruhigen Aufent- ılt in Jena gönnen. Aber auch von dort aus blieb seine ufmerksamkeit und seine Sorge auf den Schloßbau ge- ɔhtet. „Im Schlosse wird ja wohl alles seinen Gang ›hen", schrieb er Voigt am 1. Oktober, „Sollte etwas vor- ›mmen, so bitte ich mich nicht zu schonen; denn ich ıbe Stunden genug, wo ich einem Geschäfte gern nach- ›he und nachdenke."

Von den Räumen, die in Betracht kommen, sind das veite Vorzimmer, das Audienzzimmer und das runde Zimmer ›rvorzuheben. Thouret lieferte die Zeichnungen zum Teil ›n Stuttgart her, ließ auch dort Modelle, ja selbst zum insetzen fertige und vergoldete Stücke herstellen und nach Veimar senden. Die Arbeiten kamen dadurch teuer genug ı stehen, wie gelegentlich ersichtlich wird, wenn z. B.

1) Goethes Briefe, No. 4075 u. 4092.

Goethe den Verleger Cotta am 30. Juni ersucht, nachstehende Zahlungen in Stuttgart zu leisten[1]):

An Herrn Isopi, Bildhauer	Fl.	473
An den Hofbildhauer Berrein	„	271
An den Vergolder Golla	„	150.

Außer solchen auswärtigen Kunsthandwerkern waren an Ort und Stelle die schon genannten Quadrator Miller und Ebenist Kronrath tätig, die ebenso, wie der Dekorationsmaler Heideloff, durch Thourets Vermittelung herangezogen waren. Aus Hamburg wurde Mitte des Jahres der in Stuttgart ansässige Stuckator Hofmann gewonnen und zunächst im Audienzzimmer beschäftigt. Rechnet man dazu die persönliche Tätigkeit des zugleich die Aufsicht führenden Prof. Meyer, so wird ersichtlich, welch ein reges künstlerisches Treiben zu dieser Zeit im Schlosse herrschte. Zugleich wird aber auch der Seufzer Goethes so recht verständlich, daß doch alle diese Kräfte immer nach geeigneter Vorschrift zusammenarbeiten möchten, damit schließlich ein geschmackvolles Werk und keine barbarische Grille zustande käme. Daß solches nicht geschähe, dafür sollte, wie wir wissen, Freund Meyer wirksam sein, dafür sorgte er auch selbst nach Kräften durch häufige, zeitweise tägliche Baubesuche.

In der äußeren Aufsicht wurde er unterstützt durch den Geometer Johann Andreas Kirchner, der im Juli mit 150 Taler Jahresgehalt als Baukondukteur angestellt und zunächst als Aufseher über die Arbeiter verwandt wurde. Man stellte ihm noch eine kleine besondere Remuneration in Aussicht, wenn er sich dabei „durch Dienst Eyfer und Vigilanz besonders auszeichnen“ würde. Anch ein geordneter Feuerlöschdienst wurde um diese Zeit eingerichtet; mehrere Zubringer standen an der Lotte und an der Ilm, zu deren Bedienung die Leute namentlich bestimmt waren.

---

1) Goethes Briefe, No. 4072.

Bei so gesteigertem Baubetriebe mußte die Frage nach Herbeischaffung der Mittel natürlich wieder in den Vordergrund treten und der Kammer große Sorge machen Ende des Jahres überreichte sie dem Herzoge einen langen Bericht über die knappe Geldlage mit Vorschlägen zu Neubeschaffungen. Danach[1]) betrug der bisherige Aufwand zum Schloßbau auf extraordinaria 170570 Tlr. 19 Gr. 9 1/4 ₰, wozu aus den Kammermitteln über den verhältnismäßig ganz ansehnlichen jährlichen Beitrag von 6000 Talern noch ein Quantum von 46512 Tlr. 1 Gr. 5 ₰ zngeschossen worden war. Nnn habe man zwar äußerlich vernommen, daß der Schloßbau mit größter Betriebsamkeit fortgeführt und in ein paar Jahren vollendet werden solle, man wisse aber in Ermangelung näherer Angaben nicht, was für Fonds dazn nötig, zu welchen Zeiten und in welchen Beträgen sie bereitgestellt werden müßten. Ja, die Fürstliche Schloßbaukommission dürfte es selbst schwer finden, den Kostenbetrag auch nur für das kommende Jahr zu bestimmen; doch habe ihn der Kammerrat Frhr. v. Wolzogen anf ungefähr 80000 Taler angegeben. Hieran schloß sich folgender Vorschlag: „Wenn

1) die Cammer zu Eisenach und die Landschaften ihre jährlichen Beyträge anf mehrere Jahre avancirten, oder wenn

2) die erforderliche Snmme anlehnsweise aufgenommen, oder

3) einige Schatullgüter zn diesem Behnfe veränßert würden."

Die Maßnahmen zu 2) und 3) wurden nicht empfohlen (vielleicht waren sie überhanpt nur angeführt, nm die Notlage recht eindringlich zu kennzeichnen), die erste aber als das natürlichste Mittel bezeichnet und die Art ihrer Dnrchführbarkeit näher dargelegt. Wie, das geht aus dem nachfolgend mitgeteilten Schriftstücke so weit hervor, als es hier anzugeben überhaupt dienlich erscheint. Dieses Schrift-

1) W. St.A: B 8905.

stück ist ein Erlaß des Herzogs, mit dem er sich zu Beginn des neuen Jahres 1800 an die gesamte Landschaft des Fürstentums Weimar, des Fürstentums Eisenach und der Jenaischen Landes-Portion wandte[1]. Derselbe gibt nicht nur über die Kostenfrage an sich Auskunft, sondern wirft auch auf das Verhältnis zwischen Fürst und Volk bezeichnende Lichter, er enthält endlich über den Grund der Beschleunigung des Baues überraschende Aufklärung. Nach Darlegung des bisher Erreichten und Aufgewendeten heißt es:

„Der Bau ist aus mannigfachen Gründen nicht so weit gediehen, als man anfangs, auf diese Zeit ihn durchzuführen, hoffen mögen.

Dem ohnerachtet haben S. Drchl. nebst Ihro fürstl. Familie mit dem bisherigen Local Ihrer Wohnung, obgleich die Fürstl. Familie inzwischen herangewachsen und der Raum dadurch nur mehr beschränkt worden, Sich begnügen und die dadurch entstandenen Inconvenienzien längere Zeit übernehmen wollen, um den größeren Bau-Aufwand, den eine mehrere Beschleunigung nöthig gemacht haben würde, zu vermeiden, und jährlich nicht höher damit gehen zu lassen, als es die Kräfte der Cammern, in Ansehung der Zuschießung des Mehreren, gestattet haben.

Eine auf viele Jahre hinausgehende Verzögerung der Fertigstellung bei dem gegenwärtigen Betrieb, welche schon die gegenwärtige Lage der Fürstl. Familie kaum zulassen dürfte, wird durch ein neues Ereigniß in derselben ganz unthunlich.

Es ist Sr. Durchl. erfreulich, Sich hierüber vorjezo denen getreuen Ständen vertraulich dahin eröffnen zu können, daß eine Verbindung Dero Herrn Erbprinzen mit Ihro Kaiserl. Hoheit, der Großfürstin, Maria, von Rußland bevorsteht, welche Verbindung von allen Seiten für die Ehre und den Vortheil des Fürstl. Hauses von so glücklicher Aussicht ist, daß eine lebhafte patriotische Theilnahme der getreuen Stände nicht fehlen kann.

1) W. St.A: B 8905.

Dieses glückliche Ereigniß rechtfertigt das an sich billige Verlangen Sr. Hochfürstl. Durchl., das Ziel der ganzen Unternehmung des Residenz Schloß Baues in der dazu noch übrigen Zeit erreichen zu können . . . S. Hrzgl. Durchl. glauben auf den Beystand (der getreuen Stände) auch in dem besonderen und zwar so glücklichen Fall, wo die Beschleunigung des Baues ganz unerläßlich geworden ist, mit Zuversicht rechnen zu dürfen, da man das, was man außerdem vielleicht erst in sechs bis sieben Jahren auszurichten, sich etwa gefallen lassen könne, jetzo in weniger als der Hälfte dieser Zeit zu vollenden suchen muß.

Höchstgedacht Sr. Hochfürstl. Durchl. würden aber dennoch, nach Ihro Landesfürstl. milder Gesinnung bey allem Glück Ihres Fürstl. Hauses Sich kaum darüber consoliren können, wenn Sie dabey in dem Falle wäre, daß Hochdieselbe etwas, das mit den Kräften der Landes-Cassen nicht in einem leidlichen Verhältniß stände, zu begehren, Sich genöthigt sähen.

Es ist aber ein günstiger Umstand, der es möglich macht, Ihro Wünsche mit den Landschaftl. Kräften zu vereinbaren und nur auf eine Vorausbezahlung des bisherigen Beytrages auf eine Zeit von $6\frac{1}{2}$ Jahren antragen zu können . . . Es ist nämlich durch die bey der Reichs-Contingents-Kriegs-Casse gehaltene gute Öconomie . . ein überschießender Vorrath von 32232 Tlr. 21 Gr. erwachsen, der mit einem geringen Zuschuß von 267 Tlr. 12 Gr. zu einer Vorauszahlung des jährlichen Beytrages sämtlicher Landschaften auf $6\frac{1}{2}$ Jahr hinreicht.

Sr. Herzogl. Durchl. glauben mit Grunde, daß Höchstderselben, indem Sie dieses gemachte Ersparniß, neben den aus den Cammer- u. Landschafts-Cassen vor der Hand noch weiter zu praestirenden ordinairen Beyträgen und von beyden Cammern zu gleicher Zeit verhältnißmäßig zu praenumerirenden Summen, zu jenem Zweck mitbestimmt zu sehen wünschen, Sich von den getreuen Ständen einen ungetheilten Beyfall versprechen zu können; denn es wird

mit dieser Anwendung jenes Ersparnisses eine wahre Erleichterung der Cassen für die Zukunft effectuirt, weil dessen Summe die Landschaftlichen Beyträge, wenn einmahl der Bau vollendet worden, um so viele Jahre mindert, und die fortgehenden Zahlungen des ordinairen Beytrags auf den Zeitraum der 6 ½ Jahre zum voraus abkürzet.

Sr. Hochfürstl. Durchl. können an dem gegenwärtigen und zukünftigen wirksamen Beystand der getreuen Landschaft in dieser wichtigen Angelegenheit, deren glückliche Ausführung in der Folge die späte Nachkommenschaft noch mit Dank erkennen wird, ganz nicht zweifeln und werden aus der willfährigen baldigen Erklärung gern wahrnehmen und anerkennen, wie sehr den getreuen Ständen die Ehre und der Flor Ihres Regenten-Hauses angelegen ist, und wie Ihro Hochfürstl. Durchl. Grund haben, in derjenigen fürstlichen Huld und Gnade fortzufahren, womit Höchstdieselbe den getreuen Ständen, samt und sonders, wohl beygethan und gewogen verbleiben.

Weimar, den 3. Januar 1800."

Über den finanziellen Plan des Ganzen, wie über die bisher aufgewendeten Mittel gibt eine Notiz Voigts vom 1. April 1800 Auskunft, die hier angeschlossen sein möge [1]):

„Zu den Schloßbau Kosten concurrirten bisher jährlich

die hiesige Cammer	mit	6000 Tlr.	
die Eisenachische	„	2000 „	
die hiesige Landschaft	„	3000 „	
die zu Eisenach	„	1333 „	8 Gr.
die Jenaische	„	666 „	16 „
		13000 Tlr.	

Wenn man den ganzen Aufwand zum Schloßbau auf 403000 Tlr.

anschlägt, so beträgt ein Dreyzehntheil 30000 Tlr. und die von den Landschaften, nach jenem angenommenen Verhältniß zu übertragenden Summen, an $^5/_{13}$

158000 Tlr.

1) G. Sch. A.

Hierauf ist aber von den Landschaften geleistet worden:
45 000 Tlr. auf 9 Jahr, von 1790—1799 (eigentlich 10 Jahr)
32 500 Tlr. Contingentscasse Vorrath
77 500 Tlr.

Mithin wäre noch zu bezahlen
78 000 Tlr.

nemlich 46 800 Tlr. die Weimarische Landschaft,
20 800 „ „ Eisenachische „
10 400 „ „ Jenaische „
78 000 Tlr."

Die Stände erklärten ihre Einwilligung in langen Schreiben, die gleichzeitig die Glückwünsche zu der bevorstehenden Verbindung enthielten. Anfang April aber kam die fürstliche Kammer von neuem: bei der großen Anstrengung ihrer Kasse wäre sehr zu wünschen, daß die Landschaften durch Erhöhung ihrer Beiträge der Kammer eine Erleichterung verschaffen möchten. In den Landausschußtags-Propositionen vom Mai und Juni wurden deshalb dementsprechende Anforderungen gestellt: „So bedeutend die Beyhülfe (durch Verwilligung des Vorrats aus der Kriegskasse) auch ist, so viel Anstrengung macht sich dem ohnerachtet von Seiten Fürstl. Cammer annoch erforderlich, den diesjährigen Aufwand, welchen sämmtliche Landschafts-Verwilligungen noch nicht zur Hälfte decken, zu bestreiten. Da aber in dem folgenden Jahre, in welchem der Bau ebenfalls noch äußerst betrieben werden muß, eine gleiche, wo nicht stärkere Summe dazu erforderlich seyn wird; So bleibet Ihro Hochfürstl. Durchl. nichts weiter übrig, als fernerweit auf eine verstärkte und einigermaßen mit dem Bedarf im Verhältniß stehende Beyhülfe der getreuen Landschaft bey der zur Notwendigkeit gewordenen früheren Vollendung des Baues selbst, zu recurriren." Daher wurde das Ansinnen gestellt, daß die Ausschußstände „auf die 5 Jahre der Verwilligungszeit das Ganze, was zur Ausführung des Baues noch erforderlich seyn möchte, . ., zu tragen, sich patriotisch entschließen mögen.

. . Von Seiten der Kammer wird das Äußerste geschehen müssen, wenn die getreue Landschaft eine so kräftige Unterstützung gewährt und dadurch ein zum Wohlstande Ihrer Durchl. Fürstl. Familie gereichendes Unternehmen zur baldigen Beendigung und die davon gewißermaßen abhängenden wichtigen Folgen, die sich noch auf die künftigen Generationen erstrecken werden, znm beständigen Nachruhm früher zur Wirklichkeit befördern hilft." Auch hierzu erteilte der Landtag seine Einwilligung, freilich mit schwerem Herzen und nicht mehr ohne besondere Bemerkungen zu wagen. So wird die Voraussetzung ausgesprochen, daß „die Kosten des Meublements, oder andere dahin einschlagende Ausgaben mitbegriffen, wenigstens zu einer künftigen Landschafts-Concurrenz nicht vorbehalten" seien. Und die ständische Bewilligungsschrift von Eisenach enthält sogar folgenden Satz: „Die getreuen Stände hoffen, Euer Durchl. vollkommenen Beyfall bey dieser Verwilligung zu erhalten. Sie können jedoch nicht umhin, das Schicksal zu beklagen, welches das hiesige Land trifft, daß durch die Entbehrung der Anwesenheit der Durchl. Landes-Herrschaft so viele nahmhafte große Summen aus dem Lande gehen, wovon Nichts wieder zurückfließet. Ew. Durchl. tragen daher die getreuesten Stände die unterthänigsten eifrigsten Bitten vor, daß Höchstdieselben in der Folge der Zeit auch das hiesige Land durch eine mehrere höchste Gegenwart, als wie das Weimarische diese beständig genießet, huldreichst zu beglücken geruhen mögen, und zugleich selbst den Flor und die Nahrung des hiesigen Landes dadurch mehr zu beleben." —

Der Schloßbau selbst bot im Jahre 1800 zunächst dasselbe Bild, wie letzthin: regste Tätigkeit bei Anspannung aller unter Leitung künstlerischer Kräfte, namentlich Thourets, während Goethe sich dem Geschäfte noch mehr als bisher widmete. Mit Voigt und Wolzogen zusammen beriet er im Zimmer und besuchte er das Schloß. An den Bausessionen nahm er regelmäßig teil und hörte dann wieder

die Wünsche des zur Beschleunigung treibenden Fürsten. Von Thouret suchte er vor dessen Abreise noch so viel von künstlerischen Plänen zu ergründen, als sich in zahlreichen Besprechnngen und Baubesuchen irgend tun ließ. Das Tagebuch zeigt seine fast tägliche Beschäftigung mit diesen Dingen. Am 14. Februar vermerkt er: „Var. bes. Schloßb. Ackten. Dann ins Schloß mit Thouret manches. Nachm. Session das. Abends das Geschäft continuirt. "Am 15.: „Früh Schloß-Angelegenheiten." Am 16.: „Früh im Schlosse. Arrangirung der Risse." Am 17.: „Früh im Schlosse. Letzte Conferenz mit Bmstr. Thonret." Am 18.: „Früh im Schlosse. Anfang zur Ordnung der Formen nnd Modelle." Und weiter lassen die Aufzeichnungen Tag für Tag erkennen, wie ihn die Sache in Anspruch nahm. Am 17. März heißt es: „Früh mit Sereniss. n. Suite durch die nene Vorstadt und ins Schloß." Nicht nur das Schloß selbst sollte möglichst schön aus der Asche erstehen, nm den gehobenen Zwecken der fürstlichen Hofhaltung würdig zu dienen, auch die Umgebung sollte sich passend anschließen und bei den vielfach erforderlichen Änderungen sich besser und ansehnlicher gestalten. Goethe hatte der Kommission ja schon vor 2 Jahren dahin gehende Vorschläge unterbreitet.

Nach Thourets Abreise ließen sich anfangs die Arbeiten noch nach Wunsch fördern. Die künstlerische Aufsicht übten nunmehr Goethe und Meyer, die sich nach den von dem Baumeister zurückgelassenen Zeichnungen richten konnten. Man blieb auch zunächst in regem brieflichen Verkehr mit ihm und er sandte mehrmals aus Stuttgart Anweisungen, Ratschläge, Zeichnungen nnd Modelle. Bald jedoch machten sich die alten, früher so schmerzlich empfundenen Schwierigkeiten und Verschleppungen wieder bemerkbar, die mit solcher Leitung des Künstlerischen aus der Ferne her, zumal bei den damaligen Verkehrsverhältnissen, unfehlbar sich einstellen mußten.

Thouret mochte in Weimar bei dem heimischen Personal Ähnliches erfahren haben, wie bei seinem ersten Be-

suche, wollte sich auch wohl nicht den Unwillen seines fürstlichen Herrn zuziehen, der ihn das letzte Mal nur so ungern fortgelassen hatte — er schien am Schloßbau nicht mehr besonderes Interesse zu finden und ließ sich bitten. In welche Verlegenheit man dort aber bereits Mitte Juni gekommen, das läßt ein Brief Goethes vom 16. deutlich erkennen [1]):

„Da mit jedem Tage das Bedürfniß neuer Zeichnungen dringender wird, indem die Arbeit der Quadratoren und Stuckatoren nach und nach zu Ende geht; so habe ich durch gegenwärtiges anfragen wollen: ob Sie, werthester Herr Hofbaumeister, uns nicht bald einige ausgearbeitete Zeichnungen überschicken könnten?

Auf alle Fälle ersuche ich um die Gefälligkeit mir baldmöglichst zu schreiben was wir erwarten dürfen, damit ich Durchl. dem Herzog, der mich selbst, durch wiederholte Nachfragen, zu dem gegenwärtigen Briefe veranlaßt, davon aufs Baldigste Relation thun könne. Ich hoffe, daß Sie sich recht wohl befinden und empfehle mich zu geneigtem Andenken."

Am 23. Juni kamen Zeichnungen von Thouret an, die also schon unterwegs gewesen waren und mit denen man sich zunächst wieder etwas weiterhelfen konnte. Aber die Verlegenheiten wurden immer größer. Noch einmal erfahren wir, daß Kisten mit Modellen und Zeichnungen zur Dekoration des Goetheschen Hauses (und wohl auch des Schlosses) ankamen am 23. September. Aber das konnte nicht genügen und entsprach nicht der Ungeduld des Herzogs, der den Abschluß der russischen Verbindung beschleunigen und der einziehenden Erbprinzessin und Großfürstin ein würdiges Heim bieten wollte. Da Thouret versagte, mußte man sich also nach einem anderen Architekten umsehen. Zwei Wege wurden betreten und beide führten

1) Goethes Briefe, No. 4258.

zu demselben Manne, zu Heinrich Gentz, der nunmehr in den Kreis unserer Schilderung tritt.

Der Herzog wandte sich nach Berlin. Die unter Friedrich II. und Friedrich Wilhelm II. aufgeführten Bauten hatten der preußischen Residenz ein Ansehen in der Baukunst verschafft. Waren auch Männer wie Knobelsdorff und Gontard nicht wieder erstanden, so gab es doch auch unter den jüngeren Architekten manche, die ein beachtenswertes Können besaßen und von denen unter der neuen, doch etwas mehr zur Sparsamkeit neigenden Regierung Friedrich Wilhelms III. vielleicht eine für Weimar geeignete Kraft entbehrt und gern abgegeben werden könnte. Carl August schrieb also an seinen Berliner Vertreter, den Geheimen Finanzrat Faudel[1]):

„Ich befinde mich in der Verlegenheit, daß derjenige Baumeister, welchen ich aus Stuttgardt von Zeit zu Zeit kommen ließ, um den Ausbau und die inneren Decorationen des Schlosses zu dirigiren, mir untreu zu werden scheint, indem er weder Arbeiten mehr liefert noch selbst anhero kömmt. Ich wünschte deswegen die Bekanntschaft eines anderen Baumeisters machen zu können der die Geschäfte übernähme. Sollte auch Thouret, so heißt der Schwäbische Baumeister, endlich noch kommen oder die rückständigen Arbeiten einsenden, so sind doch der Geschäfte bey diesem Bau so vielerley daß ich füglich noch einen zweyten dabey anstellen kann. Erzeigen mir Ew. pp. den Gefallen sich in Berlin nach einem solchen umzusehen und mir Ihre Vorschläge deshalb zu überschreiben. Ich wünschte irgend jemanden dieser Art zu bekommen der practisch bewiesen hätte, daß er Geschmack und Kenntnisse besäße [und von welchem ich einige Risse zu näherer Einsicht in sein Talent zu sehen wünschte][2]), der wenigstens 6—8 Monathe oder wohl Ein Jahr anhaltend bey mir bleiben könnte und

1) W. St.A.

2) Die in [ ] gesetzten Worte sind im Briefentwurf von Goethes Hand hinzugesetzt.

im Stande wäre, die Ausführung seiner Projecte selbst zu dirigiren. Besprechen Ew. pp. Sich doch deshalb mit dem Hofmarschall von Massow der sehr gute Kenntnisse in diesem Fache besitzt. In Ansehung der Bedingungen, welche ich einem solchen Künstler machen werde, können Ew. pp. überzeugt seyn, daß sie ansehnlich ausfallen sollen. Erkundigen Sie Sich nach den Forderungen, welche man etwa machen möchte und nach den hergebrachten Preisen die bey einer solchen Gelegenheit in Berlin Statt finden. Baldigst wünschte ich von Ihnen Antwort zu erhalten, indem ich mich in Ansehung meines Baues in nicht geringer Verlegenheit befinde.

Weimar, 22. 10. 1800. Ew. pp.
C. A. H. z. S."

Faudel traf den Hofmarschall v. Massow, den dienstlichen Vorgesetzten des Gentz, nicht an und wandte sich nun ohne weiteres an diesen selbst, als „an den hiesigen geschicktesten, gegenwärtig als den ersten an Geschmack und Kenntniß in der Baukunst anerkannten" Architekten. „Aus der Antwort des pp. Gentz, die ich hier unterthänigst beilege, werden Höchstdieselben zu ersehen geruhen, daß derselbe sich glücklich schätzt, die Direction selbst zu übernehmen . . Gentz hat seine Geschicklichkeit, Talente und Geschmack durch verschiedene ansehnliche Bauten und besonders das unter seiner Direction noch im Bau begriffene, von ihm ganz — Zeichnung und Risse — angegebene sog. Münzgebäude . . worin die Kgl. Münz-, Medaillen- und Antiquen-Kabinetter künftig aufgestellt werden sollen, und welches sowohl wegen äußerer Schönheit als auch wegen der vortreflichen inneren Einrichtung — wovon das Modell bei der diesj. Kunstausstellung gezeigt worden ist — von jedem Kenner bewundert wird, praktisch bewiesen. Er war lange in Rom und hat sich lediglich der Baukunst gewidmet; sein Bruder ist der Kriegesrat Gentz, der aus seinen Schriften und der berühmten Monatsschrift bekannt ist. Beide Brüder sind wegen ihrer ganz

besonderen Talente beliebt und besonders unter den Gelehrten geschätzt. Ich glaube dahero zu dieser Ausführung das beste Subject gewählt zu haben . . ."

Die Erklärung Gentzens vom 31. Oktober, die er beifügte, lautete:

„Das gütige Anerbieten . . in dem Schlosse zu Weimar die noch rückständigen Einrichtungen und Decorationen anzugeben und zu besorgen, ist mir so angenehm als schmeichelhaft gewesen . . Ich bin demnach mit Freuden bereit, das an mich ergangene Verlangen nach Möglichkeit zu erfüllen. Dazu ist es aber unumgänglich nothwendig, daß ich zuvörderst selbst, wenn auch nur auf kurze Zeit, nach Weimar gehe, um von Sr. Durchlaucht die Aufträge zu entnehmen, die Höchstdieselben mir zu geben haben werden. Ehe ich die nähere Beschaffenheit dieser Aufträge kenne und meinerseits das Glück habe, Sr. Durchlaucht bekannt zu seyn, kann und darf ich nichts weiter sagen, als daß im im Stande zu seyn hoffe, den Wünschen Sr. Durchlaucht ein Genüge leisten zu können. . . Ich würde so oft, als nur möglich, etwa alle 2 od. 3 Monate auf 8 Tage nach Weimar gehen, um die dortigen Geschäfte zu besorgen, da meine hiesigen, als z. B. das von mir jetzt aufgeführte und noch nicht ganz beendigte Neue Münz-Gebäude, und besonders meine öffentliche Lehrstelle bey der Kgl. Bau-Academie mir nicht verstatten, mich auf längere Zeit hintereinander von hier zu entfernen. Doch würde ich durch Empfehlung eines guten und brauchbaren Subjects, welches ich von hier aus nach Weimar schickte, während meiner Abwesenheit die Arbeiten auf das fleißigste betreiben lassen . . ."

In Weimar war man über diese Erklärung sehr erfreut und Goethe selbst richtete an Gentz folgendes Einladungs- und Bewillkommnungsschreiben [1]): „Durchl. dem Herzog, unserem gnädigsten Herrn, sowohl als der Fürstl. Schloßbau

1) Goethes Briefe, No. 4310.

Commission war es eine erfreuliche Nachricht daß Ew. Wohlgeb. bey dem ferneren Ausbau des hiesigen Schlosses und dessen Decoration, durch Rath und Direction, gefällig zu concurriren und sich deshalb baldigst anher zu begeben geneigt sind. Haben Sie die Güte diesen Vorsatz baldmöglichst auszuführen, um sich von dem vorliegenden Falle und dessen besonderen Umständen informiren und alsdann das Weitere verabreden zu können.

Der Gastwirth zum Erbprinzen wird von Ihrer Ankunft unterrichtet seyn, wie ich mich denn, wenn es die Zeit erlaubt, von Ihrer Abreise noch kürzlich zu avisiren und sich von unserer Erkenntlichkeit zu überzeugen bitte.

Der ich, in Erwartung angenehmer persönlichen Bekanntschaft, die Ehre habe mich zu unterzeichnen.

Weimar, am 10. Nov. 1800. Ew."

Gentz erkannte mit Recht die Vorteile und die Ehrung, die für ihn aus solcher Berufung erwuchsen. Beglückt und in fast überschwenglichen Tönen antwortete er alsbald [1]):

„Hochwohlgeborner Herr, Insonders hochzuverehrender Herr Geheimer Rath!

Dem Wunsche zufolge, den Ew. H. mir zu äußern belieben: bestimmt zu erfahren, wann ich dem Verlangen Sr. Durchlaucht gemäß von hier abgehen würde, gebe ich mir die Ehre, Sie ganz ergebenst zu benachrichtigen, daß ich am nächsten Donnerstag, als den 26. d. Mts. von hier abzugehen und 4—5 Tage danach in Weimar einzutreffen gedenke.

Unter den vielen Annehmlichkeiten und Vortheilen, die der ganze Reiseplan mir verheißet, weiß ich das Glück, Ew. Hochwohlgeboren dadurch bekannt zu werden, ganz vorzüglich zu schätzen. Erlauben Sie, daß ich mich in dem Geschäfte, welches mir unter Ihrer Aufsicht übergeben wird, mit Vertrauen Ihnen nähere, und mich der Leitung Ihres bewährten Geschmacks und Ihres so vorzüglichen

1) W. St.A: B 19017.

Kunstsinnes ganz überlasse. Möchte ich so glücklich sein, Ihre Ideen bald auffassen zu können, und möchten Sie mir mit Ihrer gewohnten Güte und Offenheit das Geschäft dadurch erleichtern, daß Sie es der Mühe werth hielten, mir bald im Anfange Ihre Gedanken über die Details der Anordnung bekannt zu machen. Gewiß ist, daß ich nur dann mit meinen eignen Angaben zufrieden seyn werde, wenn sie das Glück haben sollten, Ihnen nicht zu mißfallen.

Zu dieser meiner aufrichtigen Erklärung, die nur aus der Überzeugung von Ihrer Superiorität in jedem Kunstfache entsteht, füge ich die Bitte hinzu, mich in jedem Falle bei meinen künftigen Verhältnissen in Weimar Ihres Beystandes zu würdigen, und mir zu erlauben, auch den aus diesem Geschäfte für mich erwachsenden Vortheil Ihrer Vorsorge verdanken zu dürfen. Ich werde eilen, gleich nach meiner Ankunft in Weimar Ihnen aufzuwarten und Sie der unbegränztesten Verehrung mündlich zu versichern, mit der ich verharre

Euer Hochwohlgeboren
ganz gehorsamster Diener
Der Professor und Ober-Hof-Bau-Inspector
Gentz

Berlin, d. 16. November 1800."

Hiernach könnte es den Anschein haben, als ob Gentzens Berufung nur auf jenes Schreiben Carl Augusts an Faudel und dessen Empfehlung als ersten Anlaß zurückzuführen sei. Demgegenüber muß aber doch auf jenen Besuch von Aloys Hirt in Weimar, im Sommer 1797, hingewiesen werden. Hirt hatte in dem Bewußtsein, nach zwei Seiten

hin Freundschaftsdienste leisten und dabei zugleich zur Förderung einer bedeutenden künstlerischen Aufgabe wirken zu können, nicht nachgelassen, Gentz immer wieder zu empfehlen und in Erinnerung zu bringen, auch noch, als Thouret bereits in Weimar tätig war. Goethe aber, obgleich zunächst froh, den Stuttgarter Architekten zu haben, hatte sich doch für alle möglichen Fälle auch dem Berliner gegenüber nicht abweisend verhalten wollen und inzwischen die Übertragung von Einzelarbeiten an ihn in Erwägung gezogen. Alles durch Hirts Vermittelung. So hatte dieser am 2. Dezember 1797 an Goethe die Mitteilung gelangen lassen[1]), Gentz sei sehr gern bereit, eine ihm angetragene Arbeit zu übernehmen; einen Preis könne er aber nicht bestimmen, ehe er nicht die Maße der Zimmer und ihre Bestimmung wüßte und mancherlei besondere Angaben hätte; wegen des Preises würde es aber dann keine Schwierigkeiten haben, weil er sich so billig wie möglich finden würde. Und noch ehe Goethe geantwortet, hatte er Ende Januar 1798 wiederum bemerkt, Gentz hätte jetzt gerade Muße zur Bearbeitung der Ideen für die innere Dekoration des Schlosses und erwarte daher nähere Verfügung. Schon früher hatte er auch den Nachweis künstlerischer Fähigkeiten und der Phantasie seines Architekten zu erbringen gesucht durch Übersendung von Gentzens Entwurf zu einem Denkmale Friedrichs des Großen. Goethe wiederum hatte, ebenfalls an Hirt als Vermittler, am 30. Januar 1798 Grund- und Aufriß eines Zimmers mit den nötigen Anmerkungen übersandt[2]): „Herr Gentz hat ja wohl die Gefälligkeit eine Decoration desselben zu zeichnen und sein Honorar dafür zu bestimmen. Wir lernen seine Arbeiten näher kennen und es wird doch ein Anfang gemacht ... Ist durch diesen vorläufigen Versuch einigermaßen ein Maßstab feste gesetzt, so kann man

1) G. Sch. A.
2) Goethes Briefe, No. 3725.

alsdenn für das übrige leicht eine Proportion finden. Die Zeichnungen zu dem Monumente Friedrichs des Großen haben mir viel Freude gemacht, es ist alles mit viel Überlegung angegeben. Wenn ich etwas zu erinnern hätte, so wäre es daß das innere zn dem äußeren uralten und ernsten mir zu heiter und neuartig erscheint; es läßt sich aber auch denken daß in der Wirklichkeit sich dieser Eindruck verloren haben würde . ."

Also schon Anfang 1798 war ein erster Auftrag an Gentz erteilt worden. Wie und wann er zur Ausführung gekommen und ob sich weiteres unmittelbar angeschlossen hat, kann nicht berichtet werden. Jedenfalls wurde der Faden weitergesponnen und, als Thouret versagte, wohl auf Betreiben Goethes aufgenommen. Denn daß der Herzog bei der Anfrage in Berlin von vornherein auf Gentz zielte, dafür scheint der Umstand zu sprechen, daß Faudel sich mit seinem Auftrage an den Hofmarschall v. Massow, also an Gentzens unmittelbaren Vorgesetzten, hatte wenden sollen.

Am 28. November kam Gentz, der seine Fahrt über Wörlitz genommen und einen Abstecher nach der Rothenburg gemacht hatte, in Weimar an und blieb dort bis zum 11. Dezember. Über die Geschehnisse dieser 2 Wochen geben die besonderen Aufzeichnungen Goethes [1]) kurzen historischen Aufschluß. Sie sollen im Zusammenhange hier folgen und dann durch nähere Mitteilungen ergänzt werden:

„Kurzgefaßtes Tagebuch von dem, was bey des Herrn Prf. Gentz hiesigem Aufenthalt geschehen:

Freytag den 28. Nov. Kam derselbe hier an.

Sonnabend, den 29ten. Besuchte mich derselbe früh u ging mit Prf. Meyer u Baumeister Steiner ins Schloß um sich das Geschäft im Allgemeinen bekannt zu machen. Nachmittag 3 Uhr besuchte er mich wieder. Einleitendes Gespräch.

1) W. St.A: B. 19017.

Sonntags, den 30ten. Früh Serenissimo au-gewartet. Mittags Gesellschaft bey mir.

Montags, den 1ten December. Anfang die Zimmer des kleinen Flügels aufzunehmen. Wir durchgingen das Schloß beredeten manches. Darauf in die Möbelkammer nachher noch mit Serenissimo auf kurze Zeit ins Schloß. Sodann ins römische Haus ferner nach Belvedere um die Meublen zu sehen. Herrn Mounier besucht.

Dienstags, den 2ten Dec. Fortsetzung der Ausmessung. Lämmerhirt und Müller wurden zugegeben. Abends brachte ich Herrn Gentz zu Gores sodann zu mir wo er in kleiner Gesellschaft zu Nacht speißte.

Mittwoch den 3ten. War H. Gentz morgens bey mir Thourets Riße wurden durchgegangen u überhaupt das ganze Geschäft besprochen.

Donnerstag den 4ten. Gingen wir früh das ganze Schloß nochmals durch und wurden mehrere Puncte wieder-holt besprochen u ins Klare gesetzt.

Freytag den 5ten. Früh Vortrag der Commission bey Serenissimo. H. Professor Genz war gegenwärtig. Nachmittag besuchte derselbe Herrn Hofrath Wieland zu Osmannstädt.

Sonabend den 6ten. Brachte derselbe den Haupt-plan zu mir. Nähere Bestimmung der Decoration des kleinen Flügels. Mittag bey H. Geheimde Rath Voigt.

Sonntag den 7ten. Setzte H. Prof. Genz nach den bisherigen Verabredungen und seinen Überlegungen ein Promemoria auf welches ich abends erhielt.

Montag den 8ten. brachte Prof Gentz einige Stunden des Vormittags bey mir zu. Die Hauptpuncte des Promemoria's sowie verschiedenes was sonst auf den Bau Bezug hat wurden durchgesprochen. Nach Tafel legte ich gedachtes Promem: Serenissimo vor.

Dienstag den 9ten. Setzte ich die Note dagegen auf und kommunicirte sie meinen Herrn Mitcommissarien sodann in das Schloß, wo sich Herr Gentz und H.

v. Wolzogen einfand. Nachdem auch Serenissim. gekommen waren wurde Verschiedenes durchgegangen und durchgesprochen.

Mittwoch den 10ten. Die Note an Sereniss: zur Approbation eingesendet. Die Reisekosten berichtigt. Mit Despartes wegen der seidenen nnd Sammet-Tappeten."

Ist in diesen Aufzeichnungen der äußere Umriß des in diesen Tagen Geschehenen gegeben, so scheint zur Ergänzung vor allem das Promemoria von Wert, das Gentz am 7. Dezember Goethen mit der Bitte überreichte, ihn über verschiedene darin berührte Punkte noch vor seiner auf den Donnerstag früh angesetzten Abreise „mit Resolution zu versehen". Das Schriftstück gibt über das bisher Erreichte und die Art des Betriebes Auskunft, läßt den praktischen Umblick, zngleich aber anch die geschickte, diplomatische Art erkennen, mit der Gentz seine Vorschläge und Anforderungen der Kommission und durch diese dem Herzoge vorzutragen nnd annehmlich zn machen wußte, so daß seine Wiedergabe, nur mit geringen Kürznngen, angebracht sein wird[1]):

„Gehorsamstes Pro-Memoria.

Weimar, d. 7. December 1800.

. . . Es wäre ungerecht, wenn man verkennen wollte, daß in dem kurzen Zeitraum, daß die Arbeiten im Schlosse im Gange sind, wirklich viel geschehen ist. Theils ist in den Apartements selbst sehr viel geleistet, welches bey der sehr ausgeführten, beynahe, wenn ich so sagen darf, zu detaillirten Arbeit nm so mehr anffällt nnd Bewunderung erregt, da im Verhältnisse gegen das Gemachte die Anzahl der Arbeiter nur geringe ist: Theils sind schon viele vorräthige Arbeiten in Stucc und in Holz angefertiget, welche bey der weiteren Arbeit mit viel Vortheil gleich verwendet werden können. Doch ist auf der andern Seite auch wieder gewiß, daß die Arbeit sehr wird beschleuniget werden

1) W. St.A.

müssen, wenn das Schloß in der anberaumten Zeit völlig hergestellt seyn soll.

Dieses zu erreichen, giebt es nach meiner Einsicht einen doppelten Weg. Einmal, wenn man die Art der Arbeit selbst in der Folge leichter machte, welches man erreichen könnte, wenn man die Decorationen der noch fehlenden Piecen in einem breiteren, größeren Style hielte, wenn man sich, besonders in den Wohnzimmern, mehr mit Tapeten von verschiedener Art behülfe, und die Verzierungen, besonders in den Plafonds mehr auf den Effect, mehr leichter weg arbeitete, weil bei der beträchtlichen Höhe der Zimmer die Detail Arbeit doch dem Auge verloren geht: Auf der andern Seite aber müßten entweder die Arbeiter noch mehr in Bewegung gesetzt werden, oder, wenn man sähe, daß man demohnerachtet nicht zum Ziele käme, müßten mehrere Arbeiter zutreten.

Mit den jetzt vorhandenen Ouvriers schneller vorwärts zu kommen, giebt es meines Dafürhaltens auch verschiedene Mittel, die ich in Vorschlag zu bringen für Pflicht halte:

1) Müßte ein Individuum da seyn, welches die unmittelbare Aufsicht über alle Arbeiter und Künstler beym Schloßbau bekäme. Dieser Aufseher müßte mit dem Zutrauen der Hochverordneten Commission beehrt werden; er müßte die Mittelsperson zwischen der Commission und mir, dem der Auftrag geworden das ganze Geschäft zu leiten, vorstellen, sowie ich ihn meinerseits auch wieder ganz als meinen Stellvertreter ansehen würde ... So würde ich mich auch mit diesem in eine ununterbrochene Correspondenz einlassen, und ihn mit allen nöthigen Instructionen versehen, daß er mich . . vertreten könnte, so wie ich es ihm zur Pflicht machen würde, mir alle Wochen über den Fortgang des Baues Bericht zu erstatten. Zu diesem nothwendigen Individuo nehme ich mir die Freyheit den Berliner Architekt Rabe vorzuschlagen . .

2) Scheint es dem beschleunigten Gange angemessen, wenn wir . . die Zusicherung erhielten, daß, wenn die

Zeichnungen einmal der Commission zngeschickt, nnd von selbiger gebilligt Sr. Durchlaucht dem Herrn Herzoge vorgelegt, nnd von Serenissimo ebenfalls genehmigt wären, sie dadurch anch eine Sanction erhielten, und es alsdann bey deren Ausführung gewiß verbliebe . . .

3) Wäre es besonders nöthig, daß es an keiner Art von Materiale fehlte. Ein Haupt Artikel, woranf es bey dem inneren Ansbau ganz vorzüglich ankommt, ist trockenes Holz. Ich kenne die Bestände zu wenig, um es wagen zu können, über diesen Punkt ein Urtheil zu fällen, bin aber vollkommen überzeugt, daß eine hochverordnete Commission auf diesen Punkt besonders ihr Augenmerk gerichtet haben wird, weil es bey der vielen Parquetterie u Boiserie so ganz vorzüglich nothwendig ist, daß das Holz völlig trocken sey . . . .

Dieses wäre die Art mit den jetzigen Mitteln vorwärts zu kommen. Sollte man aber in der Folge sehen, daß es doch nicht möglich wäre, mit den hier angestellten Onvriers das Ziel zur bestimmten Zeit zu erreichen, so bliebe ja immer noch der Ausweg, daß man mehrere Arbeiter verschriebe, von wo es anch her sey. Doch würde ich bitten, auf jeden Fall jetzt schon eine Art von Knnst Arbeit hier schneller betreiben zu lassen, die wir in der Folge noch sehr brauchen werden, und das ist die Malerey. So geschickt und thätig Herr Heideloff anch ist, so scheint es mir unmöglich, daß er schnell vorwärts rücken wird, weil er sich nicht theilen kann, anch nicht Leute genug zur Arbeit hat. Ich glaube also, daß es nothwendig ist, noch einen Maler hierher zu ziehen, wozu ich den Maler Müller in Berlin, einen Künstler, der sich in Rom gebildet, und viel Praktik im Malen auf die Wand erlangt hat — salvo meliori — vorschlage. Diesen beyden Haupt Malern, den Herrn Heideloff und Müller könnten alsdann vielleicht die hiesigen jüngeren Künstler zugegeben werden . . .

Von der bekannten Geschicklichkeit des Herrn Wolf der hier erwartet wird ist vorausznsehen, daß die Stuccatur-

Arbeit, die bis jetzt schon in sehr guten geschickten und sehr fleißigen Händen war, einen neuen Schwung bekommen werde, so daß von dieser Seite Nichts zu wünschen übrig bleiben wird . . .

Was die Art und Weise betrifft, wie ich mich bey der Führung dieses Geschäftes zu verhalten gedenke, so nehme ich mir die Freyheit, einer Hochverordneten Commission noch in Kurzem Folgendes darüber vorzutragen. Gleich nach meiner Ankunft in Berlin sollen die nötigen Zeichnungen angefangen werden. Der Verabredung gemäß, werde ich mit dem kleinen Flügel, dem Apartement der Durchlauchtigsten Prinzessin beginnen; dann das Revier der Galerie in Arbeit nehmen; dann den großen Saal mit seinen Pertinenzien, und so nach und nach . . vorrücken. Es versteht sich von selbst, daß ich die Zeichnungen hierher schicke, sobald ich mit einem Teile fertig bin . . In etwa 3 Wochen nach meiner Ankunft in Berlin denke ich den ersten Theil anher zu spedieren, so wie ich überhaupt den Winter durch mit sämmtlichen Zeichnungen fertig zu werden hoffe, weil ich mich der Hülfe des in Vorschlag gebrachten H. Rabe dabey sehr zu bedienen rechne.

Zu Ostern alsdann werden wir die Reise hierher machen, um das ganze Geschäft in Gang zu bringen und alles in Activität zu setzen. Zu dieser Zeit denke ich meine Anwesenheit auch dazu zu benutzen, daß ich mit sämmtlichen Künstlern und Ouvriers vor Anbeginn der Arbeit die nöthigen Contracte schließe, und möglichst billige Preise zu erhalten suche, . .

Wenn eine Hochverordnete Schloß Bau-Commission auf diese meine Vorschläge Rücksicht zu nehmen geruhen will, — wie ich um so mehr hoffen darf, da es größtentheils die eignen sehr zweckmäßigen Ideen der Herrn Commissarien sind, die ich bey den verschiedenen Conferenzen aufzufassen mich bemüht habe (!) — so getraue ich mir meinerseits die Garantie zu leisten, daß Alles zur Zufriedenheit Sr. Durchlaucht und der Herrn Commissarien der angeraumten Zeit fertig geschaft, und das Schloß

zu Michaelis 1802 völlig wohnbar überliefert werden soll; wobey ich mir jedoch vorbehalte, . . zur Beschleunigung des Geschäfts und um mein gegebenes Wort halten zu können, jede Art von Maßregel ergreifen zu dürfen, wenn ich sehen sollte, daß wir mit den jetzigen Mitteln ins Stocken geriethen. Daß ich mich selbst im äußersten Falle immer in gewissen Schranken halten würde und keinen Schritt ohne Genehmigung der Commission zu thun begehre, versteht sich von selbst, und brauche ich wohl kaum erst zu versichern.

Die Vortheile die ich an meiner Seite für die Übernahme des ganzen Geschäfts erwarte, und wofür ich Commissio sich bey Serenissimo zu verwenden bitte, sind folgende:

1) Zu der Reise auf Ostern, so wie etwa auch zu folgenden, die nothwendig werden könnten, würde ich sehr wünschen, mit einem allgemeinen Urlaube des Königs meines Herren versehen zu seyn . . . Da Sr Majestät mir zu dieser ersten Reise den Urlaub ertheilt haben und ich angezeigt hatte, daß es in Angelegenheiten des hiesigen Schloß-Baues wäre, daß Sr Herzogliche Durchlaucht mich verlangt hätten, so wäre diese Sache schon eingeleitet, und gehet meine gehorsamste Bitte an eine Hochverordnete Commission dahin, Serenissimo dieserhalb in meinem Namen die unterthänigste Bitte vorzutragen, daß Sr Durchlaucht die Gnade haben möchten, sich dieserhalb einmal für allemal bey des Königs Majestät für mich zu verwenden.

2) Bitte ich gehorsamst mich wissen zu lassen, was für Emolumente, Honoraria oder andere Vortheile der Architekt Rabe für die Führung des Details dieses Geschäftes zu erwarten haben dürfte. Obgleich sein Oncle, der das Glück hat Serenissimo bekannt zu seyn, ihn Sr Durchlaucht zu diesem Geschäfte vorgeschlagen hat, so habe ich mich doch auch um ihn bemühet, und glaube es ihm schuldig zu seyn, ihm alle mögliche Avantagen zu verschaffen.

Für mich selbst unterstehe ich mich für jetzt nur, um Entschädigung meiner Reisekosten zu bitten, behalte mir

aber vor, in der Folge wenn ich das Geschäft selbst besser werde übersehen und die Anzahl der Zeichnungen ungefähr bestimmen können, der Ordnung und deutlichen Übersicht wegen Einer Hochv. Commission die Forderung für meine Bemühungen eröffnen zu dürfen; wobey ich ganz vorläufig bemerken muß, daß es nicht . . diese Art von Interesse ist, welches ich bey Übernahme des Geschäfts vor Augen hatte . . , daß mich auch ein Interesse, und eines von edlerer Art leitet, der dem Künstler nothwendige Ehrgeiz nemlich, etwas Gutes und rühmlich sich Auszeichnendes machen zu wollen, wozu sich mir hier ein herrliches Feld eröfnet, als ich es nur je wünschen konnte. Wird meine angestrengteste Bemühung hier vor dem gebildetsten Foro mit Beyfall aufgenommen, so ist mein Zweck erreicht und jede meiner Hoffnungen erfüllt.

Gentz.

Aus diesem Schriftstücke geht hervor, daß Gentz sich bereits als endgültig beauftragt ansehen durfte, daß es sich nur noch um nachträgliche Festlegung formeller Dinge und der Entschädigung handelte. Er war der leitende Architekt, dem zugleich die Entwurfsbearbeitung in allen künstlerischen Fragen des Ausbaues, wie der Ausstattung oblag. Durch die folgende Entwicklung wird das bestätigt, es muß aber schon hier besonders darauf hingewiesen werden, zumal ihm, wie an anderen Stellen, so namentlich auch für die Weimarer Zeit das Verdienst seiner künstlerischen Leistungen nachträglich geschmälert worden ist. Besonders zugunsten seines Hilfsarbeiters, des Architekten Rabe, ist dies später versucht worden, und zwar unter dessen eigener Begünstigung. Auf das Verhältnis der beiden zueinander wird deshalb noch zurückzukommen sein.

Der Eindruck, den Gentz nach seinem ersten Besuch in Weimar hinterließ, war ein außerordentlich günstiger.

Die Liebenswürdigkeit seiner Person wie die Formgewandheit des in den ersten Kreisen der preußischen Königsstadt heimischen Künstlers, ebenso seine allgemeine Bildnng hoben ihn weit über die Künstler hinaus, die man bisher in Weimar gehabt hatte. Die Art aber, wie er die ihm angetragene Anfgabe erfaßte, die Umsicht und der Eifer, die er entwickelte, wie er überall verständige nnd zweckmäßige Vorschläge machte und sie in solcher Form anszusprechen wußte, als brächte er nur das vom Herzoge und der Kommission selbst bereits unbewußt Erkannte, das verschaffte ihm auf allen Seiten freudige Anerkennnng nnd Zustimmung. So heißt es denn in dem Votum der Schloßbankommission, dem sich der Herzog dnrch volle Gegenzeichnung anschloß:

„Das Vertrauen, welches Durchl. der Herzog in Herrn Prof. Gentz, bey dessen Anherberufung, gesetzt, findet sich, durch die Behandlung des Schloßbaugeschäftes, in den wenigen Tagen seines Hierseyns, auf das vortheilhafteste bestätigt, nnd wie man die gehabten Bemühnngen, sowohl höchsten Orts, als von Seiten fürstl. Commission, dankbarlich erkennt, so will man die in dem eingereichten Promemoria enthaltenen Puncte nur kürzlich wiederholen, um die vollständige Beystimmnng zn denselben auszndrucken. . . . Herr Prf. Gentz übernimmt die noch fehlenden Zeichnungen zu den Apartements der Belletage n. z. dergestallt, daß solche, von dem kleinen Flügel an, nach und nach verfertiget werden. [Was den Styl betrifft in welchem die Decoration gehalten werden könnte, ist man damit einverstanden: daß derselbe, sowohl zur Ersparung der Zeit, als der Kosten und um eines allgemeinen Effects willen, breiter und größer zu nehmen sey. Anch ist man geneigt, besonders in Wohnzimmern, die Anlage auf Tappeten gemacht zu sehen. Obgedachte] [1]) Zeichnungen werden, wenn solche durchgegangen und von Sereniss. approbirt und signirt worden, sogleich zur Ausführung gebracht.

Da nun hierbey sowohl als bey dem ganzen Geschäft,

1) Die in Klammern eingeschalteten Worte hat Goethe eigenhändig hinzugefügt.

eine Mittelsperson . . äußerst wünschenswerth wäre, so nimmt man den Vorschlag, Herrn Rabe in diesem Sinne auf zwey Jahre anzustellen, mit Dank an und erwartet über das was dem jungen Mann (!) als Honorar gereicht werden könnte, des Herrn Professors gefällige Äußerung . . . da es auf alle Fälle nöthig seyn dürfte, die Mahlerey künftig stärker zu betreiben, so würde Herr Prf. G. die Gefälligkeit haben, den vorgeschlagenen Mahler, Herrn Müller, zu befragen, dessen Preise zu vernehmen und anher anzuzeigen, damit man etwa eine Reihe von Zimmern einem solchen Manne accordiren und übergeben könnte." Der Abschluß einer wechselseitigen Verbindlichkeit wurde bis zu der auf Ostern verabredeten Wiederkehr Gentzens ausgesetzt. „Nach allem diesen", so schließt das Votum, „bleibt nur noch übrig Herrn Prof. Genz für die ernstliche Neigung Dank zu sagen, mit welcher derselbe an diesem Geschäfte Theil zu nehmen sich entschlossen hat, wonächst man, bey Erstattung der dießmaligen Reisekosten, denen versprochenermaßen zu thuenden Vorschlägen, wegen eines zu leistenden Honorars, entgegen sieht. Ein von Serenissimo an Ihro Mjst den König abgelassenes Schreiben liegt hierbey, und man muß diesseits um so mehr eine gnädigste Gewährung des allgemeinen Urlaubes wünschen, als eine öfters wiederholte Gegenwart des H. Professors am hiesigen Orte zur zweckmäßigen Führung und Beschleunigung des Geschäftes wohl das meiste beytragen wird.

Weimar, 10. December 1800."

Vidi. Carl August

Gentz durfte mit voller Befriedigung über seine geschäftlichen und künstlerischen Erfolge von dannen ziehen. Aber auch in anderer Hinsicht mußte ihn ein Hochgefühl der Freude über das in diesen Tagen Erreichte und Genossene erfüllen. War es ihm doch vergönnt gewesen, mit den bedeutendsten Männern seiner Zeit in persönliche Berührung zu treten, sollte er doch mit einigen von ihnen zusammen an einer künstlerisch bedeutenden Aufgabe wirken, um die ihn jeder Fachgenosse beneiden durfte! Täglich war er mit Goethe zusammen gewesen, im Hause zu Besprechungen, im Schlosse zu Besichtigungen und Überlegungen, oder zu gemeinsamen Ausfahrten nach dem römischen Hause und Belvedere. Der Herzog hatte ihn alsbald nach seiner Ankunft huldvoll empfangen, war bei den Besuchen des Schlosses zugegen gewesen, hatte auch an der Kommissionssitzung teilgenommen, in der des gleichfalls anwesenden Künstlers Promemoria so günstig und dankbar beurteilt wurde. Ja, Goethe hatte es nicht bei dem amtlichen Verkehr bewenden lassen. Er hatte ihn bei den in Weimar ansässigen, angesehenen englischen Familien Gore und Mounier eingeführt und am 2. Dezember, anscheinend nur zu Ehren des Architekten, eine kleine Gesellschaft bei sich veranstaltet, denn er lud [1]) Schiller dazu ausdrücklich, um mit dem Professor Gentz bei ihm zu essen. Am 5. war Gentz nach Osmannstädt hinausgefahren, den Hofrat Wieland auf seinem Gute zu besuchen. In dem Leben dieses Architekten finden sich Berührungspunkte mit den geistigen Größen der Zeit die Fülle. Der Vater hatte freundschaftliche Beziehungen zu den beiden Lessings und zu Kant gepflegt, ebenso mit Garve; Heinrich Gentz war in Italien mit dem Grafen Stolberg zusammen gewesen und hatte in Berlin an den bedeutenden literarischen Zirkeln seines Bruders Friedrich regen Anteil genommen. Und nun schloß sich krönend der Weimarer Kreis an!

---

1) Goethes Briefe, No. 4324.

Dort versäumte man Nichts, um den neuen Architekten, von dem man allerseits den vorteilhaftesten Eindruck gewonnen, sich zu sichern. Das in dem Gutachten der Kommission schon erwähnte, an den König gerichtete Schreiben Carl Augusts vom 10. Dezember lautete:

„Es ist für meine Familie zur Nothwendigkeit geworden, mein hiesiges Residenzschloß innerhalb zwey Jahren völlig ausbauen zu lassen. Der hierzu gebrauchte auswärtige Architekt ist verhindert worden, seine Arbeiten fortzusetzen; ich habe daher den wegen seiner Geschicklichkeit mir empfohlenen, in Ew. Mjst. Diensten stehenden Prf. Gentz, darüber zu Rate ziehen lassen und bin mit dessen vorläufigen Angaben wohlzufrieden gewesen. Da ich also sehr wünschen muß, von seiner Bereitwilligkeit Gebrauch machen zu können, so nehme ich mir die Freyheit, Ew. Mjst. ergebenst zu bitten, dero hohe Vergünstigung hierzu nicht nur zu erteilen, sondern auch gütigst zu erlauben, daß der Professor, Genz, innerhalb der zwey Jahre dieses Baugeschäftes, sowie es die Umstände unumgänglich erfordern möchten, anher reisen dürfe. Ew. Mjst. so oft erfahrene Königliche Huld gegen mich und mein Hauß vergönnt mir die angenehme Hoffnung, meine angelegene Bitte erfülllt zu sehen . . .“

Der König aber verfügte alsbald, daß Gentz so oft nach Weimar gehen könne, als es bis zur Beendigung des ihm dort aufgetragenen Baugeschäfts nötig sein dürfte, und versicherte seinen freundlich lieben Vetter und Onkel, er sehe es gern, daß diesem Architekten ein so schmeichelhafter Auftrag zuteil geworden sei.

So war alles aufs beste eingeleitet und Gentz machte sich in Berlin unter Mithilfe Rabes an die Zeichnungen. Schon im Februar waren die Apartements der Prinzessin bis zur Galerie bearbeitet. Der große Saal sollte zunächst an die Reihe kommen, damit seine Ausführung im Frühjahr bei Eintritt günstiger Witterung alsbald in Angriff genommen werden könnte. Auch die Zeichnungen zur

Treppe wollte er beim nächsten Kommen schon mitbringen. Um die Lieferungen und Ausführungen war er auch alsbald besorgt. Für Tapeten, papierne und seidene, bezeichnete er Fabrikanten und ließ er Proben einsenden. Das eiserne Treppengeländer berechnete er auf den Guß in schlesischen Fabriken, die seinerzeit die gleichartigen Arbeiten für das neue Münzgebände geliefert hatten. Für Figuren- und Landschaftsmalereien, zu denen sich Professor Meyer nur ungern verstand, brachte er den Historienmaler Hummel in Vorschlag, der sich auf sein Risiko nach Weimar begab. Statt des Malers Müller, der zu teuer und langsam sei, empfahl er den Maler Kersten, der schneller und wohlfeiler arbeite.

Anfang Januar erkrankte Goethe, so daß in der nächsten Zeit seine Mitwirkung beim Schloßbau zurücktreten mußte. Wenn er auch dank werktätiger Pflege der Seinigen, wie der Fürsorge des Arztes und seines fürstlichen Freundes das Bett bald wieder verlassen konnte, so ging es mit seiner weiteren Herstellnng doch nnr langsam voran. Die Geschäfte wurden daher Anfang dieses Jahres von den anderen Mitgliedern der Kommission geführt. Dentlicher aber als bisher wird das Interesse Carl Angusts an der Förderung des Baues ersichtlich.

Am 8. Februar ging der Herzog in Begleitung Wolzogens nach Berlin, wo er bis Ende März verblieb. Da wurde manches an der Hand der schon vorliegenden Zeichnnngen mit Gentz besprochen. Dieser führte den Fürsten auch in Berliner Werkstätten, so in die Mosaik- und Stuckfabrik der Gebrüder Catel[1]). An diesem Besuche beteiligte sich anch das Königspaar, das „den Herren Catel über die Mannigfaltigkeit und Eleganz dieser nenen Kunstprodukte,

1) Der Zeichner Franz und der Architekt Louis Catel hatten eine Fabrik für „musivische Stnckarbeiten“ errichtet. In einen sehr harten, für die gleichartigste Politur vollkommen empfänglichen Stuck konnten nach Art florentinischen Mosaiks Verzierungen inkrustiert werden. Man fertigte Kommoden-, Tisch- und Ofenplatten, Ofen- und Kaminaufsätze, Einlagen für Wände und Möbel u. a. m.

sowie über den Geschmack in den verschiedenen Formen und Verzierungen aufmunternden Beyfall bezeugte"[1]. Der Herzog aber ließ alsbald Verhandlungen anknüpfen, auf Grund deren Louis Catel sich bereit erklärte, nach Weimar zu gehen und dort zu arbeiten. Es wurde ihm für mindestens 4000 Tlr. Arbeit zugesichert, ein Vorschuß von 1000 Tlrn. gezahlt und Arbeitsraum im Schlosse überwiesen.

Namentlich aber nutzte der Herzog den Berliner Aufenthalt dazu, den Architekten noch enger an sein Werk zu knüpfen. Die in Weimar getroffene Abmachung, nach der Gentz von Zeit zu Zeit auf einige Wochen hinüberkommen sollte, genügte ihm schließlich doch nicht. Die Erfahrungen mit Arens und Thouret wurden in der Erinnerung wieder lebendig. Jetzt, da nicht nur die durch die lange Hinzögerung erklärliche Ungeduld, endlich wieder ein würdiges Heim zu besitzen, auf Beschleunigung drängte, sondern auch die Aussichten auf die russische Heirat es geradezu als eine Notwendigkeit erscheinen ließen, das Schloß schleunigst fertigstellen zu lassen, jetzt mußte der Gefahr, daß die Bauarbeiten infolge Versagens des Architekten wieder ins Stocken geraten könnten, von vornherein vorgebeugt werden. Gentz sollte deshalb allein und ganz für Weimar tätig sein bis zur Vollendung des Werkes. Das war der eigentliche Wunsch, mit dem man aber vorsichtshalber noch nicht frei herauskam. Es wurde beschlossen, den Baumeister zunächst auf ein halbes Jahr festzumachen, das weitere der Zukunft vorzubehalten. Wolzogen mußte die Verhandlungen führen. Der setzte sich mit Gentz und mit dem Minister von Schrötter in Verbindung. Gentz äußerte sich auf den ihm am 25. Februar gemachten Antrag vorsichtig und verbindlich: Da er aus den Demarschen, die Durchl. sich die Mühe zu geben nicht gescheut hätten, den ernstlichen Wunsch des von ihm Höchstverehrten Fürsten ersähe, so bliebe ihm auch nichts anderes übrig, als alle

1) Berlinische Nachrichten von Staats- und gelehrten Sachen, No. 27, vom 3. März 1801.

seine Privatgeschäfte aufzugeben und sein eignes Interesse dem Sr. Durchl. nachzusetzen. Das würde immer einigermaßen der Fall sein, selbst wenn S. Durchl. sich entschließen sollten, ihn für seine Berliner Einkünfte zu entschädigen, weil er dadurch ja seine Konnexionen abbräche, auf die bei der eigentümlichen Beschaffenheit seiner Einkünfte viel ankäme. So trug er zunächst auf Ersatz derjenigen halbjährlichen Einkünfte an, die er neben seinem bestimmten Gehalt aus Unterrichtshonorar und Privatbaugeschäften bezog und auf 710 Tlr. berechnete. Könnte S. Durchl. sich nun entschließen, ihm außerdem die Kosten für Hin- und Rückreise, für ihn selbst und seine Frau, mit 300 Tlrn. zu ersetzen, mit einem Worte: bewilligte ihm der Herzog für die 6 Monate 1000 Reichstaler, erteilte ihm ferner die Bauakademie einen förmlichen und bestimmten Urlaub für seine dortige Lehrtätigkeit, so wäre er bereit, vom 1. Mai bis Ende Oktober nach Weimar zu kommen und sich auf diese Zeit als völlig im Dienste des Herzogs stehend zu betrachten.

Der Minister aber versicherte Wolzogen bereits am 28., daß die Angelegenheit mit Gentz ganz nach dem Wunsche des Herzogs geregelt werden würde, sowie daß er auch für den Baukondukteur Rabe beim Könige einen Urlaub auf ein Jahr nachgesucht habe. Erfreut gab der Herzog solche Nachricht nach Weimar an Goethe, und dieser antwortete am 9. März, gleichfalls höchst befriedigt[1]: „Die Nachricht, daß Professor Gentz ein halb Jahr bei uns bleiben wird, war mir sehr willkommen; denn auf solche Weise wird ganz allein eine sichere und schnelle Ausführung möglich, wenn die täglich vorkommenden Räthsel von dem Meister selbst gelöst werden.“ In gleichem Sinne äußerte er sich an Wolzogen: „Die Nachricht, daß Prof. Gentz, an den ich den besten Gruß auszurichten bitte, ein halbes Jahr bey uns bleiben kann, ist mir höchst erfreulich. Nur die Gegenwart des Meisters kann ein solches Werk fördern.“

1) Goethes Briefe, No. 4362 u. 4363.

Schon Anfang März hatte Gentz die ersten Zeichnungen nach Weimar geschickt. Man hielt es dort aber für gut, nicht sofort an die Ausführung zu gehen; Goethe erklärte, sie aufheben zu wollen bis zur Ankunft des Kondukteurs Rabe, den Wolzogen mitbrachte. Letzterer traf Anfang April in Weimar ein und hatte Goethe über alles zu berichten, was in Berlin wegen des Schloßbaues ausgewirkt worden war. Gleichzeitig hatte er von der ihm aufgetragenen Reise nach Petersburg zu erzählen. „Wolzogen wird Dir gesagt haben, wie die Sachen stehen, und daß er nach Rußland eilt, um uns Gewißheit zu verschaffen." Nach solchen Worten des Herzogs hat es fast den Anschein, als ob die vorjährige Botschaft an die Landschaften den tatsächlichen Verhältnissen stark vorausgeeilt war.

Rabe überreichte bei seiner Ankunft ein Schreiben Gentzens, durch das dieser ihn „der Gunst und Protection" Goethes empfahl, und hinzufügte: „Ew. Hochw. ist es schon bekannt, daß ich, dem geäußerten Wunsche Sr. Durchl. gemäß, mich für den ganzen Sommer von allen hiesigen Arbeiten, nicht ohne Mühe, losgemacht habe, und daß ich ganz nunmehr, für eine beträchtliche Zeit, einem Geschäfte leben werde, das mir in vieler Rücksicht sehr werth geworden ist. Wünschen will ich nur, daß ich der guten Meynung, die man von mir gefaßt zu haben scheint, entsprechen möge: wenigstens werde ich es an Fleiß und Eifer gewiß nicht fehlen lassen, und alle meine Kräfte aufbieten, um mich des in mich gesetzten Vertrauens werth zu machen." Gleichzeitig empfahl er auch hier die musivische Arbeit in Stucco der Gebrüder Catel, über die der Herzog bei Besichtigung der Fabrik sein besonderes Wohlgefallen geäußert hätte. Ebenso nochmals den Historienmaler Hummel aus Cassel. „Dieser Künstler malt, was ihm aufgetragen wird, Figuren, Landschaften, in fresco, in Öl, kurz er ist in allen Fächern gerecht. Er würde unbedenklich nach Weimar kommen, wenn ihm versprochen würde, daß er dort Arbeit bekäme, wobey er den Tag gerechnet 4 Tlr. verdiente."

Ende April wurde Gentz selber in Weimar erwartet. Kirms mußte mit Möbeln aushelfen, um die früher von Thouret benutzten Räume im Schlosse für ihn auszustatten. Am 28. April verzeichnete Goethes Ungeduld noch einmal den Eingang eines Briefes von Gentz, der dann endlich am 10. Mai selber eintraf. Schon am anderen Morgen war Goethe mit ihm im Schlosse und wiederholte seine Besuche daselbst bis zu seiner Abreise zum Kurgebrauch nach Pyrmont, die am 5. Juni erfolgte, häufig, zeitweise täglich. Gentz trat, durch Goethe eingeführt, bald in den Kreis der Weimarer Gesellschaft. Am 17. Mai war auf dem Stadthause ein Essen für etwa 12 Personen, um einige Freunde zu begrüßen. Schiller, der den Geheimen Rat Voigt dazu einlud, brachte den Kupferstecher Müller aus Stuttgart und den Buchhändler Cotta aus Tübingen als Gäste mit, Goethe aber den Prof. Gentz. Dieser wußte durch seine gesellschaftlichen Formen und sein einnehmendes Wesen die Zuneigung aller zu gewinnen. In zweifelhaften Fragen, nicht nur über Bausachen, sondern auch der Etikette, wandte er sich vertrauensvoll an Goethe. So erbat er sich nach der Zurückkunft des Herzogs Belehrung, wie er sich zu benehmen habe: „Ob ich abwarten soll, bis S. Durchl. mich zu sprechen verlangen, oder ob es nicht schicklicher seyn möchte, wenn ich dem Herzoge aufwartete, und mich als auf seinen Befehl anwesend bey ihm meldete?“ Jedenfalls ein Verhalten, das angenehm auffallen mußte und in starkem Gegensatze stand zu Thourets Benehmen, über das Goethe seinerzeit zu klagen gehabt hatte: „daß doch unsere Hofleute auch das gemeine Höfliche nicht immer beobachten mögen!“ So wußte er auch bald das Wohlgefallen des Herzogs zu erringen, der Goethen am 26. Juni nach Pyrmont hin schrieb, er habe aus Rußland gute Nachrichten eingezogen, und hinzufügen konnte: „Gentz benimmt sich ganz vortrefflich.“

Am Schloßbau entwickelte sich nun bald wieder ein reges Leben. Die Fortschritte waren um so sicherer und erfreulicher, als es nicht mehr, wie häufig früher der Fall ge-

wesen, ein Versuchen und unsicheres Tasten gab, vielmehr überall ein von höchster maßgebender Stelle vorher gutgeheißenes und von künstlerischem Sinne geleitetes zielsicheres Vorgehen stattfand.

Carl August war über das, was er erblickte, so beglückt und befriedigt, daß er alsbald auf den Gedanken zurückkam, sich diesen Architekten und seine ganze Arbeitskraft auf längere Zeit zu sichern. Am 19. Juni schon erhielt Voigt folgendes Billet: „Vorläufig habe ich schon an Gentzen sondiren lassen ob er Lust habe länger als die bestimmten 6 Monathe zu bleiben, und er hat sich beyfällig darüber erklärt. Thun Sie ihm weitere Propositionen deßwegen, hören bestimmter von ihm ob er sich wohl auf andere 6 Monathe noch engagiren wolle, und die Mittel dieses zu erlangen, nebst seinen Bedingungen.“ Gentzen erschien der Antrag höchst erfreulich und wunschgemäß, aber er befand sich ihm gegenüber in keiner geringen Verlegenheit. Schwierigkeiten lagen in dienstlichen, wie in Familienverhältnissen. Auf dem gewöhnlichen Wege die Verlängerung seines Urlaubes zu erhalten, darauf konnte er sich keine Hoffnung machen. Schon die erste Beurlaubung war nur durch die persönliche Verwendung des Herzogs bei den Ministern von Heinitz und von Schrötter, den Kuratoren der Bauakademie, zustande gekommen, hatte aber zu einem förmlichen Proteste des Direktoriums der Akademie geführt. Wollte er nun auf dem gewöhnlichen Wege die Verlängerung seines Urlaubes erstreben, so mußte er auf eine abschlägige Antwort rechnen oder der Verabschiedung von der Akademie gewärtig sein, welcher Gefahr er sich nicht aussetzen wollte. Die einzige Möglichkeit einer günstigen Lösung glaubte er erhoffen zu dürfen, wenn für ihn nicht eine Erlaubnis, sondern ein unmittelbarer und bestimmter Befehl des Königs an die Bauakademie erwirkt würde, statt seiner einen Interimslehrer für das Winterhalbjahr in Vorschlag zu bringen und ihm sein Gehalt für diese Zeit anzuweisen, jedoch mit

dem ausdrücklichen Vorbehalte, daß er selber nach seiner Rückkehr in sein volles Gehalt und alle seine Rechte wieder einträte. Von den Dienstgeschäften beim Oberhofbauamt könnte er durch ein einziges Wort leicht beurlaubt werden.

Über seine Familienverhältnisse ließ er sich eingehender aus:

Ich bin verheirathet und sehr glücklich verheirathet mit der einzigen Tochter einer achtbaren Familie [1]). Meine Frau macht seit geraumer Zeit — ich möchte sagen — die einzige Unterhaltung ihrer bejahrten Eltern aus, die nach und nach, so wie die Jahre heranrückten, sich immer mehr und mehr aus den gesellschaftlichen Zirkeln zurückzogen und allen geselligen Genuß am Ende ihres Lebens im Schoße ihrer eignen Familie zu finden hofften. Ich darf sagen, daß ich überzeugt bin, daß, so gut ich auch von jeher in ihrem Hause aufgenommen worden bin, da unsere Eltern durch alte Freundschaft verbunden sind, ich doch hauptsächlich mit darum Anspruch auf ihre Tochter machen durfte, weil es wahrscheinlich war, daß ich für immer in ihrem Hause leben und bei meiner ruhigen Art in ihren enggeschlossenen Kreis passen würde.“ Solche Verhältnisse zu stören müßte schon ein höchst wichtiges und zwingendes Motiv aufstoßen. „Das Würksamste, was ich mir in dieser Art denken könnte, wäre, wenn S. Durchl. eine Cabinets-Ordre von Sr. Mjst. dem Könige an mich auswürken wollte, worinn mir vom Könige aufgetragen und anbefohlen würde, den hiesigen Schloßbau, auf Ansuchen Sr. Durchl. bis Ostern künftigen Jahres zu dirigiren. Wenn dieser Befehl an mich erginge und wenn der König in vorgebetener Art der Academie eine Ordre zufertigte, so wäre mir auf einmal geholfen und ich wäre in meinen Dienst- wie in meinen Familien-Verhältnissen beruhiget.“

Als Ersatz für die in Berlin ausfallenden Einnahmen begehrte er 1000 Tlr. Ferner müsse er für eine Ende

1) Gentz war seit November 1799 mit der Tochter eines Berliner Kaufmannes Holzecker verheiratet.

September anzntretende dreiwöchentliche Reise nach Ber-
die zur Regelung von Privatgeschäften unumgänglich
sei, sich 300 Tlr. erbitten. Für das jetzige Halbjahr
ihm einschließlich Reisegeld 1000 Tlr. zugebilligt. „
kämen nnn noch die mit dem H. v. Wolzogen verabre-
300 Tlr. für meine für den Schloßbau den ganzen W
über in Berlin gemachten Arbeiten und von Sr. D
approbirte Zeichnnngen.“

Die Heranziehung eines fremden Architekten kam
anch in diesem Falle keineswegs billig zu stehen.
der Herzog bewilligte alles, und alle Hebel wurden
Bewegung gesetzt, nm Gentzens Beurlanbung durchzuse-
Am 29. Jnni ergingen nicht weniger als sechs Schre-
in dieser Sache nach Berlin. Carl August schrieb an
König:

„Durchlauchtigster Großmächtigster König. Insond-
Hochgeehrtester Herr Vetter und Gevatter!

Bey Ew. Königl. Majestät wiederhole ich den verb-
lichsten Dank, wozu Höchstdieselben mich durch Ü-
lassnng nnd gnädigste Beurlaubung des Professors Ge-
bis Michaelis dieses Jahres verpflichtet haben. Die
sichtigen Veranstaltnngen dieses Mannes bey dem hiesi-
Schloßban haben mich erkennen lassen, daß znr Beförder-
dieses mir so nothwendigen Baues dessen Einwirkung
auf längere Zeit nicht zn entrathen ist. Ew. Köni-
Majestät werden daher der Kühnheit der ehrerbietig-
Bitte gnädigst verzeihen, welche darauf gerichtet ist,
Höchst-Dieselben geruhen möchten, dem obgedachten P-
fessor Genz gnädigst aufzntragen und anzubefehlen,
hiesigen Schloßbau bis Ostern künftigen Jahres zu
giren. Das von ihm selbst mir vorgelegte Hinderniß
Unterrichts bey der Königl. Academie würde vielle-
wenn ich es wagen darf, hierüber etwas ehrerbie-
vorzuschlagen, dadurch gehoben werden, wenn die Acad-
einen Interimslehrer statt seiner für das Winter Halbe J-
anstellte, welchem für diese Zeit des Professors, Genz,

halt angewiesen würde, und dieser erst nach seiner Rückkehr wieder in diese Unterrichts-Ertheilung und die dafür erhaltende Besoldung einträte.

Von Ew. Königl. Majestät hohem Wohlwollen schmeichle ich mir Verzeihung meiner Bitte zu erlangen, welche mir nur die Nothwendigkeit, in der für meine Familien-Verhältnisse so dringenden Bau-Anstalt, abdringt.

Ich erkenne die gnädigste Willfahrung mit der größten Dankbarkeit und verbleibe in tiefster Ehrerbietung (das Folgende mit eigener Hand)

Weimar Ew. Königl. Majestät
den 29. Juny dienstwilligst ganz ergebenster
1801. treuer Vetter Gevatter u. Diener
Carl August H. S."

Gleichzeitig wandte sich der Herzog mit besonderen Schreiben an die Minister Frh. v. Heinitz und Frh. v. Schrötter, sowie an den Geheimen Kabinettsrat Beyme mit der Bitte, ihn in oft bewährter Freundschaft zu unterstützen. Auch der Geheime Rat Faudel erhielt Mitteilung über die unternommenen Schritte, „Sie werden mich durch Ihre Bemühungen in dieser Sache sehr verbinden". Damit nicht genug, schrieb Voigt noch einen umständlichen Privatbrief an Beyme zur Erläuterung und Förderung der ganzen Sache. Da blieb denn der gewünschte Erfolg nicht aus. Beyme schätzte es sich zur Ehre, dem Herzoge das königliche Antwortschreiben zu überreichen:

„Durchlauchtiger Fürst
freundlich lieber Vetter und Oncle.

Es ist Mir sehr lieb, daß, wie ich aus Ew. Liebden sehr schätzbarem Schreiben v. 29. v. Mts. ersehe, der Professor Genz Ihres Vertrauens bey Ausführung des ihm zur Direction übertragenen Schloßbaues sich würdig bewiesen hat, und da ich mit Vergnügen jede Gelegenheit ergreife, wo ich Ew. Liebden von meiner aufrichtigen Freundschaft Beweise geben kann; so habe ich Ihrem Wunsche gemäß

nicht nur dem pp Gentz befohlen, den dasigen Schloßbau bis Ostern k. Jhrs. zu dirigiren, sondern auch dem Curatorio der Bau-Akademie und dem Geh. Ober Finanzrath Boumann als Intendanten Meiner Bauten aufgetragen, dafür zu sorgen, daß dessen hiesige Geschäfte von seinen Collegen mit bestritten werden. An seinem Gehalte soll er darum nichts verlieren, da aber die Lehrer bei der Bau-Academie keine fixirte Besoldung sondern nur ein Honorarium für jedes Collegium welches sie lesen genießen; so wird letzteres, wie Ew. Liebden selbst sehr richtig ermessen haben, demjenigen ausgezahlt werden müssen, der den Auftrag erhalten wird die Collegia des p. Genz zu lesen. Es hat dagegen nicht das geringste Bedenken, daß der Genz nach seiner Rückkehr in diese Lehrstelle und das damit verknüpfte Honorarium wieder eintrete.

Ich verbleibe mit den Gesinnungen der aufrichtigsten Freundschaft und Hochschätzung

Charlottenburg 7. Juli 1801. Ew. Liebden freundwilliger Vetter und Neveu

Friedrich Wilhelm."

Auch Voigt erhielt von Beyme als Antwort auf sein Privatschreiben eine sehr schwülstige und gefühlvolle „Herzens Ergießung" mit der erfreulichen Mitteilung, wie alles bewilligt sei. „Könnte Gentz sich mit einem geschickten Stellvertreter vereinigen und mir Nachricht geben, so werde ich es bewirken, daß diese Vereinigung genehmigt werde. Zu dem Behufe habe ich das Curatorium der Bau-Academie heute ersucht sich nicht zu übereilen."

So war für das Jahr 1801 und darüber hinaus das Verbleiben des Architekten zu allseitiger Befriedigung gesichert. Groß war die Freude darüber; Goethe, der noch in Göttingen weilte und die Nachricht alsbald erhielt, ließ daraufhin durch

den Professor Meyer an Gentz seine schönsten Grüße sagen. Bezeichnend für den Wert, mit dem das gute Gelingen eingeschätzt wurde, ist es, daß Carl August die Vermittlung Beymes erbat, um für den Geheimen Rat Faudel, der so gut mitgeholfen hatte, einen königlichen Adelsbrief auszuwirken. Mögen dabei auch Rücksichten auf andere zukünftige Beanspruchungen dieses gewandten und ergebenen Mannes mitgesprochen haben, von denen auch hier noch zu berichten sein wird, so bleibt doch der Umstand, daß solche Auszeichnung gerade jetzt beantragt wurde, bemerkenswert.

Auch mit Gentzens Hilfsarbeiter, Rabe, waren ententsprechende Abmachungen getroffen worden. Ursprünglich waren ihm, solange er am Schlosse arbeite, frei Logis und Holz und täglich 2 Tlr., sowie freie Hin- und Rückreise zugesichert, doch hatte man sich nicht an ihn gebunden erklärt und ihm für den Fall, daß er doch nicht so tauglich wäre, als es die Umstände erforderten, nur die freie Rückreise in Aussicht gestellt. Man war aber mit ihm zufrieden gewesen und überlegte nun, ob man ihn nicht dauernd anstellen solle, um nach Gentzens Fortgange in ihm einen mit allen Einzelheiten vertrauten technischen Leiter bis zur völligen Beendigung des Baues, auch wohl darüber hinaus, zu behalten. Auch Rabe erstrebte das. „Die Forderungen und Bedingungen des vom Professor Gentz als Amanuensis bey dem Schloßbau hierhergebrachten Conducteurs“ waren aber nicht gerade bescheiden, sie schienen, wie Voigt meinte, nach dem außerordentlichen für den Schloßbau aufgenötigten Maßstabe bemessen, der in Zukunft, nach Verhältnis anderer Dienerbesoldungen, kaum zulässig sein würde. Der Herzog bestimmte demnach, daß „mit Rabe nur ein temporäres Verhältniß, vor der Hand, weiter zu contrahiren“ sei. —

Nachdem in vorstehendem hauptsächlich die Personalfragen behandelt wurden, die 1801 zu lösen waren, sei über die Bauarbeiten ergänzend nachgetragen, was folgt.

Im Äußeren standen bei Gentzens Antritt der Flügel längs der Ilm und der im rechten Winkel anschließende bereits unter Dach und im allgemeinen fertig da. Wir wissen, daß Arens wie Thouret auch schon manches für den inneren Ausbau, sowie an der künstlerischen Ausstattung getan hatten, wie ja auch schon Clérisseau Pläne zum Saalbau geliefert hatte. Jedenfalls war die Raumeinteilung bei Gentzens Eintreten durchweg schon festgelegt und nicht mehr zu ändern. Arens hatte für den inneren Ausbau noch nicht viel liefern können. Die große Treppe an Stelle des Aufrittes war nach seinen Plänen angelegt. Sonst bezieht sich sein Verdienst, wie schon früher angeführt, hauptsächlich auf die einheitliche, großzügige Zusammenfassung der Massen und auf den Portalbau mit der darüber gelegenen Säulenhalle. Nach Thourets Plänen waren die Zimmer der Herzogin ausgeführt, das runde Zimmer, das Gesellschafts- und Wohnzimmer, Schlafzimmer und Boudoir, dazu das Entree- und Tafelzimmer. Auf Gentz kommt nun alles übrige, was im Ost- und Nordflügel vom Architekten zu leisten war. Vielfach war Begonnenes zu übernehmen und weiterzuführen. Eine von fremden Einflüssen unbehinderte künstlerische Leistung war im allgemeinen ausgeschlossen. So zunächst bei der Haupttreppe, die häufig fälschlicherweise als sein einziges Verdienst um den Weimarer Schloßbau bezeichnet worden ist. Durch überreichliche Verwendung von Säulen- und Bogenstellungen hatte Arens den Raum um jede größere Wirkung, auch um das nötige Licht gebracht. Gentz stellte einen neuen Plan auf, beseitigte einen Teil der Säulen und schuf den einheitlichen, vornehmen und lichten Aufgang und Vorraum, der noch heute einen der würdigsten Zugänge in deutschen Fürstenschlössern bildet. Der große Saal ist Gentzens Werk, nur die Decke wurde nach einer Zeichnung Thourets ausgeführt. Die Architektur des daneben gelegenen Versammlungszimmers stammt ebenfalls von Gentz. Das (wegen der reichlichen Verwendung von Pappelholz)

sog. Pappelzimmer neben dem Audienzzimmer und das zwischen dem Pappel- und Vorzimmer gelegene, die von Thouret „bereits sehr elegant mit Stuckaturen geziert" waren, wurden geändert, erhielten auf goldenen Grund gemalte Ornamente, Decken und Fußböden nach Gentzens Angaben. Im nördlichen Flügel wurde die Galerie mit ihrer schönen gewölbten Decke und den endigenden Nischen von Gentz gestaltet, ebenso die anschließende Gruppe der sog. Churfürstlichen Zimmer. Die Räume der Großfürstin, darunter das besonders schöne, mit Zedernholz getäfelte Gesellschaftszimmer hat ebenfalls Gentz angegeben. Bei dem regen Betriebe dieses Jahres waren wohl alle diese Räume ziemlich gleichzeitig in Ausführung begriffen.

Als Gentz eintraf, waren die Stuckarbeiter, Quadratoren, hauptsächlich in dem oberen Stockwerke nach dem Kegeltore zu beschäftigt. Der Bildhauer C. Wolff aus Kassel hatte Zeichnungen und Modelle dazu geliefert. Auf Goethes Einladung, sich bei dem Ausbau und der Dekoration des Schlosses — nach dem Sinne des fürstlichen Bauherrn unter Anleitung der dirigierenden Personen — zu beteiligen, war er schon gegen Ende 1800 in Tätigkeit getreten[1]). Daß die Dekorationsmaler allenthalben bei der Arbeit waren, wissen wir bereits. Nunmehr dachte man auch an die Bestellung verschiedener in die Architektur einzufügender Wand- und Deckenbilder. An den Maler J. Hoffmann in Köln wandte sich Goethe[2]) im September um Entwurf und Anschlag zu einem Deckengemälde „Diana unter ihren Nymphen". An den Maler Nahl in Kassel ebenso um vier Bilder. Sie sollten die Tugenden: Gerechtigkeit, Mäßigkeit, Klugkeit und Stärke darstellen, aber nicht in allegorischen Gestalten, sondern in analogen geschichtlichen Kompositionen, in grauen Figuren auf Goldgrund. Beide Maler begrüßte er[3]) Anfang November durch die erfreuliche Nach-

1) Goethes Briefe, No. 4311, 4362.
2) Goethes Briefe, No. 4417, 4422.
3) Goethes Briefe, No. 4429.

richt, daß ihnen bei dem künstlerischen Wettbewerbe
Weimarer Akademie abermals der Preis zuerteilt
sei, den er gleichzeitig übersandte. Es mag dahingestellt
sein, ob bei dieser Zuerteilung mehr die Absicht
gewirkt hatte, die Preisträger nach Verdienst
zeichnen, sie dnrch Aufträge zu belohnen und in ihrem
Streben zu fördern, als sie für die Arbeiten am Schlosse
interessieren.

Anch auf dem Gebiete der Skulptur begann man
zn regen. Der Bildhaner Christian Friedrich Tieck[1]
war auf Gentzens Anregung in Weimar gewesen, hatte
fall gefunden und sich zur Mitwirkung bereit erklärt.
von ihm eingereichten Skizzen zn den großen Basreliefs
Haupttreppenraume waren unter allgemeiner Zustimmung
gebilligt worden. In drei Rechtecken von je etwa
Höhe nnd 3 m Länge enthielten sie in symbolischen
die Verherrlichung des Schloß- und Landesherrn als
seines Volkes, als Beschützer von Kunst nnd Wissenschaft
und als Freund heiterer Feste. So übermittelte ihm
Goethe[2]) am 20. Dezember den förmlichen Auftrag
Kommission zur Ausführung dieser drei Reliefs unter
sicherung des dafür geforderten Honorars von 500
nnd unter der Voraussetzung, daß er sich baldmöglichst
Weimar einfinden werde, um die Modelle an Ort und
zu fertigen. Weitere „angenehme nnd bedeutende Aufträge"
wurden ihm in Aussicht gestellt. Anch mit dem Professor
Döll in Gotha war man in Verbindnng getreten.
im Juli 1800 war er in Weimar gewesen, um Aufträge
die bildnerische Ausstattung von Kaminen n. dergl.
empfangen. Louis Catel war inzwischen ebenfalls
troffen, hatte sich eine größere Werkstatt angelegt und
Herstellung der Säulenschäfte im großen Saal, wie auch
kleineren Stuckarbeiten begonnen. Eine Gipsmühle war
Oberweimar angelegt worden.

1) Ein Schüler Schadows, geb. 1776, gest. 1851 in Berlin.
2) Goethes Briefe, No. 4457.

So waren die künstlerischen Arbeiten überall im Gange. Daß die eigentlichen Bauarbeiten ebenfalls eifrig betrieben wurden, ist selbstverständlich. Von den mit dem Schloßbau zusammenhängenden Maßnahmen sei hier noch erwähnt die Verlegung der Hof-Wagnerei, -Sattlerei und -Schmiede aus dem Gebände am Küchenteich nach dem Zeughause hin und die Einrichtung des Zeughauses zu den entsprechenden Wohnungen und Werkstätten, nach Gentzens Rissen.

Am 12. Oktober begab sich Gentz mit dem ausbedungenen Urlaube nach Berlin, blieb aber länger, als die vorgesehenen drei Wochen. Die „Regulierung von Privatgeschäften“ bezog sich anscheinend nicht nur auf Bauangelegenheiten. Am 14. November erst trat er die Rückreise an und zwar in Begleitung seines älteren Bruders Friedrich. Mitten unter den Rasereien seines unruhigen Lebens hatte dieser sich plötzlich zur Mitreise entschlossen. Vier Tage erforderte die Fahrt; Treuenbrietzen, Düben, Weißenfels waren Nachtquartiere; am 17. spät abends trafen sie in Weimar ein. Friedrich wollte erst bei dem Bruder wohnen, doch erwiesen sich dessen Zimmer ungenügend eingerichtet, so daß er es vorzog, im Gasthof zu bleiben. Täglich waren die Brüder beisammen. Es war eine äußerst bewegte Zeit. Am 20. verbrachten sie den Abend bei Goethe, im Verein mit Wieland, Herder, Schiller. Es hätte ein herrlicher Abend sein müssen, aber „qui m'a paru froide et presqu' insipide“, so lautete Friedrichs verwunderliches Urteil. Mehrere Abende war man bei Schiller oder im Theater. Andere Zeit widmete er ganz dem Bruder, der ihn auch bei der Herzogin-Mutter einführte. Mit ihm speiste er, besichtigte das Schloß in allen Teilen oder durchstreifte den Park. Der Name der geistreichen und liebenswerten Amalie v. Imhoff mag hier nur genannt sein. Er selbst vermerkte später: „Meine Liebschaft mit Fräulein Imhoff — wozu konnte, wozu sollte sie führen?“ Am 3. Dezember verließ er Weimar, „weinend wie ein Kind“. Zwei Briefe an seine neueste Liebe flogen noch von der

Fahrt her zurück. Sein Verhältnis zum Bruder scheint sich trotz der Verschiedenheit beider Charaktere, und trotzdem daß Heinrich schon während des Berliner Aufenthaltes schmerzliche Einblicke hatte tun müssen, auch in diesen Tagen als ein durchaus inniges bewährt zu haben.

Der Bericht über das Jahr 1801 darf nicht schließen ohne einen kurzen Seitenblick auf die finanziellen Verhältnisse, die nach wie vor große Sorgen machten. Anfang August ergaben die Voranschläge über die zur Vollendung des Schloßbaues und zu den Reise- und Vermählungskosten erforderlichen Mittel den Betrag von rund 225000 Tlrn. An die Kammern erging die Anweisung, die nach dem Verteilungsplan ihnen zufallenden Beiträge dazu im Laufe des nächsten Jahres in Vierteljahresraten in Bereitschaft zu halten. „Zu solchem Ende habt Ihr mit der Aufkündigung der zur Zurücknahme und Einholung in Vorschlag gebrachten Capitalien ohngesäumt vorzuschreiten und darauf standhaft zu sehen, daß deren Abtrag mit Ablauf der Abkündigungsfristen ohnfehlbar erfolge.“ Das waren bestimmte, aber schwer erfüllbare Aufträge, die den Präsidenten der Weimarischen Kammer, Johann Christoph Schmidt, veranlaßten, seinem bedrängten Herzen in einem Handschreiben an den Herzog Erleichterung zu verschaffen. Er schloß: „Wer hätte denken sollen, daß für dieses Jahr die 80 M. Reichsthaler nicht reichen würden? Ich bin in der Tat in einer Verlegenheit, die ich nicht beschreiben kann.“ Aber der Herzog verfügte unterm 14. August an beide Kammern, die einstweilige Anschaffung einer erklecklichen Barschaft, nicht unter 50000 Tlrn. ($^2/_3$ für Weimar, $^1/_3$ für Jena), müsse in Aussicht genommen werden, da die ausgesetzten Fonds nicht weit über das Michaelisquartal hinaus reichen würden. „Um Euch die Erreichung dieses Endzwecks zu erleichtern, lassen Wir euch ohnverhalten, daß Unserer Frauen Mutter Gnaden in Kurzem die Summe von 45000 Thlrn. in Louisdor à 5 Thlr. an Erbschafts-Geldern zu empfangen haben und nicht abgeneigt sind, diese Post Unseren beyden

Cammern gegen 4 % Interessen sogleich nach deren Eingang vorzuschießen."

Mit solchen Sorgen ging es auch ins neue Jahr hinüber. Man hatte die Empfindung, daß gespart werden müsse, wußte nur nicht, wo damit anzufangen, denn der Herzog ließ in seinen Anforderungen nicht nach, weder was die Beschleunigung der Fertigstellung, noch was die reiche und vornehme Ausstattung des neuen Fürstensitzes betraf. Der russischen Verbindung mußte in jeder Hinsicht Rechnung getragen werden. Was Wunder, daß die Blicke der Ratlosen sich auch wieder einmal auf das Einkommen der fremden Architekten richteten, die so wie so den Neid und die Mißgunst der Einheimischen erregten. Schon wieder war der Zeitpunkt herangekommen, daß man über ihr längeres Verbleiben verhandeln mußte. Namentlich Voigt war ärgerlich über die hohen Kosten der Bauleitung und machte seinem Ingrimm zuweilen auch mit sarkastischen Bemerkungen Luft. „Wer kann den Herren aus Berlin verdenken, wenn sie uns das überflüssige Fett abnehmen? Wir wollen es ja so haben." Ein ander Mal, als er — wunderlicherweise von Berlin her — um die Empfehlung eines Architekten gebeten worden, der unter reichlichen Bedingungen von einem polnischen Fürsten gesucht wurde: „Ich dächte, in Berlin gäbe es dieser Herrn, die so gute Forderungen zu thun verstehen, noch mehrere. Am Ende werden wir hier gar noch berühmt wegen des Bauwesens." Dann wieder, da sich seine Ungeduld nach baldiger Überwindung dieser unerfreulichen Zustände sehnte: „Die Gänse und Raben (Gentz und Rabe!) machen nichts fertig!" Worauf es dann wohl von Goethes Seite beruhigend und ergeben zurücktönte [1]): „Daß Sie an den Architectonicis wenig Freude haben kann ich denken. Es ist überhaupt unsere Force nicht, mit Auswärtigen unser Spiel zu spielen."

1) Goethes Briefe, No. 4479.

Aber man brauchte diese Auswärtigen, mußte ihre bisherigen Arbeiten anerkennen und sich schließlich auch sagen, daß außergewöhnliche Forderungen und Leistungen außergewöhnliche Preise rechtfertigen. Am 29. Januar fand in Gegenwart des Herzogs eine besondere Sitzung der Baukommission statt, an der Goethe, Schmidt, Wolzogen und Voigt teilnahmen, und in der wegen des längeren Verbleibens von Gentz und Rabe „umständliche Deliberationen gepflogen“ und endlich folgender Beschluß gefaßt wurde:

„1. Der Prf., Genz, möge ersucht und bewogen werden, von Ostern 1802 bis dahin 1803 noch zur Direction des Architektonischen am Schloßbau hierzubleiben. Es könnten ihm die bisherigen Bedingungen dergestalt offerirt werden, daß, da derselbe noch andere Geschäfte und Reisen in diesem Jahre abwarten zu können ein Verlangen geäußert, die Abrede mit ihm etwa dahin genommen werde, daß von der auf Ein Jahr ihm bisher bezahlten Summe von Zweytausend und sechshnndert Thalern, auf jede 30 Tage, die er in dem prolongirten Jahre hier nicht znbrächte, ein Zwölftheil wegbliebe.

2. Den Condncteur, Rabe, möge man anf längere Zeit, etwa anf zwey Jahre, mithin von Ostern 1802 bis dahin 1804 zn engagiren suchen. Man könte mit ihm ebenfalls auf den bisherigen Conditionen, die er selbst auf Achthnndert jährlich bestimmt hat, verbleiben, jedoch ihm außerdem noch, für obgedachte Zeit der zwey Jahre zusammen, ein Donceur von fünfhnndert Thlrn. zusichern.“

Goethe übernahm die weiteren Verhandlnngen in diesem Sinne. Rabe erklärte sich, abgesehen von einigen kleinen Nebenbedingungen, mit dem Gebotenen einverstanden. Gentz erbat zunächst in beider Namen die besondere Zusicherung, daß sie mit dem vollkommenen Vertranen des Herzogs und der Kommission auch ferner beehrt werden würden, da sie sich nur unter solcher Voraussetzung zum Bleiben entschließen könnten. Sie würden es dann, so fügte er hinzu, sicherlich an Fleiß und Sorgfalt in keinem Stücke fehlen

lassen, könnten sich aber gleichwohl keineswegs verbindlich machen, den Schloßbau in Jahresfrist ganz komplett zu beendigen, weil das eine Sache wäre, die, wenn sie nicht vielleicht ganz unmöglich sei, so doch ganz und gar nicht von ihnen abhänge. Es mußten wohl besondere Wahrnehmungen und bedenkliche Erfahrungen vorliegen, daß die Berliner Architekten ein ausdrückliches Vertrauensvotum erbaten und einen solchen Vorbehalt aussprachen. Die mitgeteilten Äußerungen Voigts geben den Schlüssel zu diesem Verhalten. Gegen die alten Widerwärtigkeiten, unter denen schon Thouret gelitten, hatten jetzt auch Gentz und Rabe zu kämpfen. Die Einheimischen, die es nicht verstehen konnten oder wollten, weshalb diese Fremden zu so hohen Preisen für Aufgaben herangezogen wurden, die sie selber glaubten lösen zu können, bereiteten Schwierigkeiten, wo es ging, und suchten das Vertrauen des Bauherrn zu ihnen zu erschüttern. Deshalb glaubten sie sich sichern zu müssen.

Im übrigen stellte Gentz folgende Bedingungen:

1) Als Vergütung 2000 Reichstaler.

2) Eine Entschädigung von $87^1/_2$ Tlr. für ein halbjähriges Gehalt an der Akademie, das er seinem Stellvertreter hatte zahlen müssen.

3) „Muß ich es mir ganz unbedingt vorbehalten, diesen Sommer eine Reise von 4—5 Wochen zur Herstellung meiner Gesundheit machen zu können. Ich leide so sehr an Gicht, daß ich beynahe keinen Tag ohne Schmerzen bin, welches mich außer dem augenblicklichen Übel auch für die Folge sehr beunruhigt. Darum will ich versuchen, dieses Übel, welches ich sonst nie gekannt, sondern erst in diesem Jahre in dem entsetzlichen Zuge im Schlosse mir zugezogen habe, baldmöglichst wieder los zu werden."

4) Erbat er sich im Spätherbst einen 14-tägigen Urlaub zu einer Reise nach Berlin, um die dortigen Verbindungen nicht ganz verlieren zu müssen, und

5) wie bisher, frei Wohnung, Holz und Licht in dem Hofmannschen Hause, „dazu auch einige Bequemlichkeiten

an die ich zu sehr gewöhnt bin, als daß mir die lange Entbehrung nicht unangenehm werden sollte. So ist mein Vorderzimmer z. B. gar nicht meublirt. Daher wünschte ich recht sehr, daß dies geschehe, weil ich in nicht gar langer Zeit meine Frau erwarte und ich mich alsdann wieder ordentlich häuslich einrichten muß." Endlich bat er,

6) daß der Herzog wiederum wegen des Urlaubes an den König schreiben und auch die Kuratoren der Bauakademie wieder möchte verständigen lassen.

Dem Professor Gentz wurde in der Sitzung vom 23. Februar, welcher wiederum der Herzog beiwohnte, zu erkennen gegeben: von dem guten Vertrauen Ihro Durchl. auf des Herrn Professors nützliche Leitung des Baues sei der reellste Beweis der, daß Höchstdieselben den Herrn Professor ersuchen lassen, seine Bemühungen desfalls noch ein Jahr fortzusetzen. Dies gelte entsprechend auch für Herrn Rabe. Unter Bewilligung der gestellten Forderungen wurde dann der weitere Verbleib der Berliner Architekten bis zum Frühjahr 1803 gesichert. Der Briefwechsel zwischen den Fürsten und Ministern spielte sich in denselben Formen ab, wie im Vorjahre. Das Treiben am Bau aber wurde immer eifriger. Der Herzog erschien häufig, beobachtete alles und drängte auf Beschleunigung. „Wir wollen morgen früh 10 Uhr zur Bausession im Schloß uns zusammenfinden", schrieb er eines Tages an Goethe. „Dann wollte ich, wenn Du der Meinung auch bist, Wolzogen (der nunmehr mit dem Erbprinzen nach Petersburg gehen sollte) auftragen, vor seiner Abreise noch einen oder ein paar Tage mit Gentzen sich zusammen zu setzen, um durchzustudiren: 1) die Möglichkeit, in der gegebenen Zeit (bis Herbst 1803) fertig zu werden; 2) die Hindernisse aufzufinden, die uns im Wege stehen möchten, ob in der Anstalt oder sonsten; 3) die Mittel und Einrichtungen, um diese Hindernisse zu beseitigen. Ein berichtendes Protocoll über diese Verhandlung würde uns viel Licht und Hülfe geben, und da Wolzogen nicht viel zu thun hat und etwas Arte-peritus

st, so könnte er wohl dieses Geschäft mit succès übernehmen.“ Wolzogen und Gentz traten demgemäß zusammen. Da Gentz aber doch wohl gewandter und erfahrener in Kunst- und Bausachen war, so setzte er selber auf, was Wolzogen dann in der Sitzung vom 21. Februar dem Herzoge und der Kommission als „Operationsplan für die nächsten 18 Monate“ vortrug. Ein andermal erhielt Voigt folgendes Billet vom Herzoge: „Die Catelschen Säulen im Großen Saal reißen. Hierüber muß rücksprache genommen werden, und Catel sich einer tüchtigen Emende unterwerfen wenn er die Arbeit nicht tüchtig liefert. Wollen Sie daher verfügen daß kein Geld an ihn bis auf weitere verordnung gezahlt werde, inclusive des heutigen Zahltages. 3. April 1802. CA.“ Daß unter solchem Drucke hier und da die Stimmung der Schaffenden zu leiden hatte, daß die alten Reibereien zwischen Fremden und Einheimischen begünstigt wurden, läßt sich denken. Namentlich Voigt litt unter diesen Verhältnissen, zumal ihn auch die finanziellen Sorgen drückten. Er versuchte ebenfalls zur Beschleunigung beizutragen, ohne es doch bei dem Mangel an technischen Kenntnissen und Erfahrungen recht zu vermögen. Mit Gentz „revidirte er die Gangbarkeit des Baues“, mußte aber selbst bescheinigen, daß „allenthalben sich nichts zu erinnern gefunden, da alles in fleißiger Arbeit stehet“. Das Aufsichtspersonal wurde vermehrt: Anfang des Jahres erschien ein Bauinspektor Daniel Wilhelm Brunnquell als Aufsichtführender über die äußeren Arbeiten, namentlich Regulierungen, Pflasterungen und Pflanzungen. Um die Mitte trat ein Architekt Krahmer aus Berlin auf, zum erstenmal als Stellvertreter für den beurlaubten Rabe. Er wurde auf Gentzens Vorschlag zur besonderen Aufsicht über Bildhauer, Vergolder, Spiegel- und Rahmenarbeiter, Möbeltischler u. dergl. beibehalten.

Die Arbeiten hatten sich mehr und mehr auf die innere Ausstattung an Wänden, Decken und Möbeln zu beschränken. Immerhin waren auch noch eigentliche Bau-

arbeiter genug in Tätigkeit, über deren Fortschritte Gen
am 1. Juli berichtete: „Rabe und Catel seyen wieder
gekommen. Der andere Porticus (wohl im Nordflügel
sey bald fertig und die Gerüste zum Anstrich präpari
Die Tüncher rauchwerken das große Treppenhaus und die
Haupt-Einfahrt. Die Quadratoren sind mit beyden gro
Nieschen in der Gallerie ganz fertig und ziehen die Ge-
simse. Kronraths Leute legen den Fußboden im Spei
zimmer; derselbe im Eckzimmer Durchl. Herzogin ist fert
Die Stadttischler arbeiten Thüren von weichem Holz. Bi
hauer Tieck modellirt Basreliefs, Wolf macht Fortschr
in Stucco lustro und Catel marmorirt rasch und gut. Da
Steinpflaster auf dem Schloßhofe geht gut von statte
Und am 11. August: „Mit dem Fortgange des Schloßbau
habe ich jetzt Ursache ziemlich zufrieden zu seyn. Es ge
besser vorwärts als ich geglaubt hatte. Die Tischle
arbeiten avanciren gut. Mit den Tünchern nur geh
etwas langsam. Der äußere Anstrich avancirt auch gut,
daß ich glaube, daß S. Durchl. bei Ihrer Zurückkunft üb
die Fortschritte des Baues nicht unzufrieden seyn werde

Mit dem ebengenannten Hofbildhauer Conrad W
aus Kassel war im Februar ein freihändiger Vertrag f
Ausführung sämtlicher Arbeiten in Stucco lustro mit de
Verpflichtung geschlossen worden, sie bis Ausgang de
Jahres zu beendigen. Auf Gentzens Veranlassung war
dabei Verzugsstrafen festgesetzt worden, um der Bauleitu
einige Zwangsmittel zu verschaffen, ihn zur Erfüllung sein
Vertrages anzuhalten.

Mit dem Fürstl. Hessen-Darmstädtischen Hoftape
Johann Ludwig Kratz wurde nach Gentzens Entw
Anfang April Vertrag geschlossen zur Ausführung „säm
licher beym Schloßbau vorfallender Tapezirer-Arbeite
Kratz übernahm die Oberaufsicht über die von den e
heimischen Tapezierern anzufertigenden Arbeiten, ha
ihnen zuzuteilen, sie zu guter und fleißiger Arbeit an
halten und die Preise dafür zu bestimmen; Abmachung

die jenen sicher von neuem Anlaß zur Unzufriedenheit gaben. Zeichnungen und Entwürfe fertigte ihm die Bauleitung zu. Er hatte sie mit beständiger Rücksprache dem Sinne der Zeichnung gemäß auszuführen, doch sollte er dabei in seiner Kunst nicht beschränkt werden und ihm vieles nach eigenen Angaben und Ideen überlassen bleiben.

Ein Licht fällt auf die Umständlichkeiten, die mit solchen auswärtigen Unternehmern zu überwinden waren, wenn Kratz anfragt, ob man ihm nicht eine von den Hofchaisen zu seiner Heimreise leihen könnte, die er dann bei der Rückkunft wiederbringen würde. Da er viele Waaren mitführte, hätte er dann nicht nötig, so oft und bei jeder Station auf- und abzupacken. In gleichem Sinne ist es bezeichnend, daß die vom Hofstuckkateur Friedrich aus Stuttgart gelieferten Verzierungen zum Audienzzimmer der Herzogin sich beim Auspacken zum Teil als beschädigt, zu groß oder zu klein erwiesen, so daß sie allein für 405 Tlr. Nacharbeit erforderten.

Die Möbel wurden zum Teil nach Gentzens Zeichnungen besonders gefertigt, zum Teil durch Ankäufe beschafft. Von dem Minister Grafen von Winzingerode wurde ein großer Posten Möbel erworben; sie wurden nach Leipzig zur Abnahme gesandt, wohin sich Gentz zu diesem Zwecke begab; die Zahlung von 600 Friedrichsdor aber erfolgte durch Vermittlung der Firma Bunsa und Sohn in Frankfurt a. M., wo der Graf das Geld in Empfang zu nehmen wünschte. Einen anderen Posten Möbel erwarb der Herzog selber gelegentlich; aus Pyrmont schrieb er am 29. Juni: „Kronraths Cumpan der in Braunschweig mit Röntgens Handwerkszeug etablirt ist brachte sehr schöne Meubles her. Da nun fertige Sachen die nothwendigste nothwendigkeit ist, so nahm ich beystehende, er schickt sie nach Weimar. Die Sachen sind schön und äußerst billig. Windmüller hat das Geld ausgelegt; lassen Sie es aus der Schloß-Bau-Casse bezahlen, an welche Windmüller assignirt

ist. Der Kauf macht mir große Freude; und jetzt sind wir mit dergl. Sachen complet."

Spiegel wurden von dem Fabrikanten Jacobé Mauroir in Paris bezogen, Tapeten von dem Papierfabrikanten A. Wessely in Berlin, Schwarz- und Weißblech von der Zorge. Die „künstliche und berühmte sog. Wilhelm-Ernestinische Uhr, nunmehr 100 weniger 4 Jahre alt", die 1774 aus dem Brande gerettet war, wurde von dem Hofmechanikus Stuch wiederhergestellt und zunächst in der Bibliothek aufbewahrt.

Also rührte es sich aller Orten und Enden im größten Eifer. Da alles so gut ging, trat Gentz gegen Ende August einen kurzen Erholungsurlaub auf 6—8 Tage an; auf eine eigentliche Badereise hatte er verzichtet.

Das bunte und erfreuliche Bild reger Tätigkeit in dieser Zeit mag noch ergänzt werden durch ein paar Stückchen, die da zeigen, daß durch allen Ernst, durch Sorge und verhaltenen Ärger hindurch auch der Humor zu seinem Rechte gelangte. Das erste lieferte der Aufseher Brunnquell, der mit Recht meinte, daß zu einer guten Straßen- und Platzbefestigung auch gutes Material verwendet werden müßte. Seiner hohen Behörde schrieb er darüber folgendes Briefchen: „Das einige Tage angehaltene Regenwetter hat meine schon verschiedene Jahre gemachte Bemerkung, daß der aus dem Stollen im Frstl. Parc *allhier* gefördert werdende Sand unter allen in unserer Gegend befindl. Sandarten das schlechteste Material zum Straßenpflasterbau sey, bestätiget, indem nicht nur der zu diesem Bau angefahrene Haufen sich in eine Brey ähnliche lehmigte Masse verwandelt hat, sondern auch der in den Grund des Pflasters verwendete eine wahre Lehmsuppe geworden ist." So begründete er seinen Antrag, Ilmsand von Taubach oder Melling mit etwas höheren Kosten zu beschaffen, und schloß: „Da es mir ganz einerley seyn kann, ob der Sand von Caio, Titio oder Mevio genommen wird, ob er aus der Tiber, vom Capitolinischen Hügel, oder vom Fus der Apenninen,

so hoffe ich, daß Frstl. Schloß Bau Commission überzeugt sey, ich thue diesen Vorschlag bloß Pflichten wegen und aus der Überzeugung, daß mit dem Sand aus Frstl. Parc nur weit schlechterer Bau kann gemacht werden, als mit Ilm Sand, oder im Nothfall mit den aus der Umpferstedter Kies-Grube, ich verbleibe mit tiefstem Respect

Fürstl. Schloßbau Commission
unterthänigst gehorsamster
Weimar, d. 16 Julius 1802. Daniel Wilh. Brunnquell."

Die Kommission scheint ihm diesen Erguß nicht verargt und die Richtigkeit seiner Meinung anerkannt zu haben. Das zweite Stück aber lieferte die löblich auf Ordnung bedachte Polizei, indem sie der Schloßbau-Kommission folgendes Schreiben zugehen ließ:

„Man hat wahrnehmen müssen, daß die Arbeiter bey dem Schloß-Bau zeither oft Taback bey ihrer Arbeit geraucht haben. Da dieses zur Consequenz angezogen worden, auch zeither die Thor-Wachen wider die ihnen ertheilte Befehle, sich dergleichen Tabacks-Rauchen zu Schulden kommen laßen: So hat die Fürstl. Schloß-Bau-Commission die Fürstl. General Policey Direction andurch in Freundschaft ersuchen wollen, wegen Abstellung dieses Unwesens, das Erforderliche zu besorgen, und von dem Beschehen einige Nachricht anher mitzutheilen.

Weimar, den 12. October 1802.

Fürstl. Sächsische General Policey Direction
das. Ch. Kirscht. C. A. Voigt." —

Bei dem außerordentlich gesteigerten Betriebe des Baues und den umfangreichen Lieferungen machten sich gegen Ende des Jahres die Sorgen um die Beschaffung der Mittel in erhöhtem Maße geltend. Das kleine Land vermochte die angeforderten Beträge nicht mehr bereitzustellen und die herzoglichen Privatkassen waren erschöpft. Da galt es, nach zwei Richtungen hin zu wirken: auf Erschließung neuer Einnahmequellen und Verminderung der

noch kommenden Ansgaben durch Herabsetzung der Ansprüche, wie der Anschläge. Unter den zu solchem immer unliebsamen Geschäfte erforderlichen Maßnahmen und Anordnungen hatte anch Gentz und die Bauleitung zu leiden, um so mehr, als der Unwille der Einheimischen gegen die Fremden dabei leicht Anlaß zur Betätigung finden konnte. Die reine Lust am Schaffen mag da manche Trübung erfahren haben. Inmitten aller Unruhe und Überstürzung allen gemeinsamen Strebens nnd gegenseitigen Angreifens vermochte allein Goethe eine alles überschauende Ruhe zu bewahren nnd manches zum Ausgleichen der Gegensätze nnd zur Besänftigung der erregten Gemüter beizutragen.

Ende November hatte Voigt zu berichten, daß Gentz den noch erforderlichen Aufwand auf 160000 Tlr. angegeben habe, und Steffany wies nach, daß von den 200000 Tlrn., die am 15. Januar zur Verfügung gestellt wurden, bereits 177000 ausgegeben waren. Das ging dem Herzog nahe, nnd er versuchte nnnmehr selbst, auf Herabsetzung der Preise zn wirken. Mit Gentz znsammen ging er Anschläge durch und setzte einige Titel herunter, so den für Spiegelrahmen von 8000 auf 3000 Tlr., den für Tapetenleisten von 18000 auf 16000. Voigt mußte im Anschlnsse daran dem Professor des Herzogs Entschluß eröffnen, von jetzt an „die individuellen Bauanschläge von dem Herrn Hauptmann, Vent, dnrchgehen und nachrechnen zn lassen, welches theils zu mehrerer Legalisirung des annoch nöthigen Aufwandes theils zur Bedecknng des Herrn Professors selbst gereichen und in die Sache noch mehr Sicherheit bringen werde." Der peinlich Berührte erklärte zwar, über die eigentliche Absicht Ihro Durchlaucht noch nicht genug im klaren zu sein, mußte sich aber darein fügen, daß Vent nach näherer Erlänterung alsbald mit der Arbeit begann. Die herzogliche Willensmeinung erhielt in den nächsten Tagen noch durch eine besondere Verfügung scharfen Ausdruck:

„Bey denen Aufträgen, welche jetzt der Hauptmann Vent zu besorgen hat, nm die Gentzischen Anschläge btr. die Beendigung des Schloßbaues zu untersuchen, findet sich, nach Maasgabe des ersten Artikels Tischler Bauwaaren daß die Calcule aller wahrscheinl. nach richtig seyn mögen (!), daß die Accorde aber und der Znschnitt durch einen verschwenderischen Geist geleitet werden. Diesen grentzen zn setzen, finde ich nur ein Mittel mögl. nehml. dieses, einen Bauverständigen, der mit denen gewöhnl. preisen der Dinge genau bekannt ist, zur mittelsperson, zwischen uns (Ihnen und mir) und Gentzen zu setzen. Diese Person muß mit Professor Gentzen die Anschläge fertigen n. die accorde schließen, und dabey sitz u. stimme in der Schloßbaucommission haben. Ich habe mein Vertrauen hierbey anf den Hauptmann Vent gesetzt, welcher durch dieses Billet in die Schloßbaucommission eingeführt wird, und anch zugleich dadurch seine Instruction über daßjenige erhält was er besonders dabey zn besorgen, u. worauf er bey diesem Geschäfte sonderl. sein Angenmerk zu richten habe.

Weimar 30. 11. 1802. Carl Aug. H. z. S."

Von diesem herzoglichen Handschreiben gab Voigt den beiden Beteiligten Kenntnis und verlangte von Gentz, „den Hptm. Vent nunmehr znr Durchgehung der übrigen Capitum des heurigen Bauanschlages in den Stand zu setzen". Für Gentz ein betrübender Vorgang! Zur Ausführung eines hervorragenden Banes, eines Schlosses, auf dessen prunkvolle Ausstattung vom Bauherrn selber großer Wert gelegt wnrde, hergerufen, hatte er sicher ganz im Sinne seines hohen Auftraggebers zn handeln geglaubt und im allgemeinen auch wirklich gehandelt. Natürlich konnte das kleine Weimar nur zum allergeringsten Teile die Arbeiten nnd Lieferungen leisten, die hier verlangt wurden; fast alles mnßte von außerhalb verschrieben und beschafft werden. Selbstverständlich wuchsen damit die Preise außer-

ordentlich, und zwar nicht nur durch den Transport
Aber alles war bisher unter den Augen und mit
der Kommission und des Herzogs verhandelt worden,
sich der Fortschritte und des Geleisteten gefreut und
ihrer Anerkennung nicht zurückgehalten hatten.
jetzt erkannt wurde, daß der ganze Zuschnitt durch
verschwenderischen Geist geleitet sei, so dürfte das
Hauptsache sicher nicht den Architekten zur Last
werden. Noch mehr mußte es ihn aber kränken, daß
ein einheimischer, an sich unbedeutender und in künst
schen Dingen völlig versagender Beamter als Kontro
beigeordnet, ja als Mitglied der Baukommission überge
wurde. Gewiß konnte es dem Bauherrn nicht verd
werden, sobald er erkannt hatte, daß die Mittel zur Du
führung des Baues in dem bisherigen Sinne nicht
schaffen waren, die erforderlichen Maßregeln zu tre
um mit Geringerem auszukommen. Es fragt sich nur,
dies nicht schon längst hätte geschehen sollen —
Warnungszeichen waren ja in den Schwierigkeiten
Geldbeschaffung genug gewesen — und ob es jetzt
in anderer, den Künstler nicht verletzender Form
erfolgen können. Anscheinend war Voigt dabei die treibe
Kraft gewesen. Die Art seiner Mitwirkung weist da
hin. Er wollte auf jeden Fall sparen, und aus dem Früher
ist bekannt, daß er den teuren fremden Architekten
hold gesinnt war.

Wenn nun die Ungunst des hochgestellten Bea
so klar zutage trat, so kann es nicht verwunderlich
scheinen, daß auch die kleinen Widersacher und Ne
ihr Haupt wieder erhoben. Und wie denen so
Schliche und Kniffe recht sind, die andere scheuen
so geschah es auch hier. Ein Bericht, mit dem sich G
hilfesuchend unmittelbar an den Herzog wandte, gibt
Einblick in diese Verhältnisse und Ränke. Bei Liefer
der Lichte für seinen häuslichen Bedarf — täglich 6 S
nämlich je 2 für ihn selbst, für seine Frau und für

Diener — waren Unterschleife vorgekommen und diese anscheinend zu Verdächtigungen gegen Gentz ausgenntzt worden. Die Kommission aber hatte anch hier Veranlassung zu einer kleinen Sparmaßregel genommen. Gentz erklärte nach Darlegnng des Sachverhalts: „Nun ist mir gestern eine Verfügung von Ew. Durchl. Schloß Bau Commission zn Gesicht gekommen, worinn mein Lichtbedarf auf die Woche mit 30 Stück festgesetzt wird. Da ich hiermit nicht anskommen kann, auch die Sache zu unbedeutend ist, als daß ich mich darüber nnr in Erörterungen einließe, so glaube ich beßer zn thnn wenn ich auf das Beneficium der freyen Beleuchtung ganz und freywillig Verzicht leiste, da ich besonders in diesen Tagen manche kränkende Erfahrung nnd so anch über diesen Punkt zn machen Gelegenheit hatte.“ Infolge dieser Beschwerde ließ die Kommission von nun an den Geldbetrag für das Lichtbedürfnis zahlen, das für die Wintermonate bei Gentz auf 42, bei Rabe auf 28 Stück bemessen wurde.

Aus allerhand sonstigen kleinen Anordnnngen tritt in dieser Zeit das Bestreben nach Ersparnissen zntage. So wurde z. B. die dnrch Gentz in Schlesien erfolgte Bestellung der Gnßware znm eisernen Geländer der Ilmbrücke nach der Webichtallee zn wieder rückgängig gemacht und dafür ein hölzernes mit eichener Schwelle in Anssicht genommen.

Mit derartigen kleinen Maßnahmen konnte aber natürlich dem Übel nicht abgeholfen werden. Die Kassen waren leer nnd sie wurden dadurch nicht wieder voller, daß man den Abfluß der letzten Tropfen anf solche Weise zu verlangsamen snchte. Dazn mnßten andere Schritte getan werden, so schwer man sich auch zn ihnen entschließen konnte. Am 8. November hatte die Kammer dem Herzoge wieder einen langen Bericht über den Geldmangel vorgelegt und war schließlich zu dem Vorschlage gekommen, eine Anleihe anfzunehmen, die aber — wie sie hinznfügte — wohl kanm nnter 4 oder gar 5 Proz. Zinsen zu haben sein

würde. In seiner Antwort ging der Herzog zwar zunächst auf einen anderen Vorschlag ein, nämlich man solle die Landschaftskassen zu bewegen versuchen, die ihnen aufgekündigten erst im künftigen Jahre zahlbaren Kapitale sogleich zurückzuzahlen. Da sich dieser Ausweg aber, wie vorauszusehen war, nicht als gangbar erwies, mußte der Herzog sich wohl oder übel nach dem Vorschlage der Kammer entschließen. Wenigstens jedoch sollte bei der Sache alles Aufsehen vermieden werden, das durch Beanspruchung einer öffentlichen Kasse oder eines Geschäftsmannes entstanden sein würde. Deshalb wandte er sich noch am Schlusse des Jahres, am 29. Dezember, in einem Handschreiben, dem eine besondere Erläuterung beigefügt war, an König Friedrich Wilhelm III. mit der Bitte um Vorstreckung von 60000 Tlrn. aus dem königlichen Tresor. Jene Beilage gibt eine gedrängte klare Auseinandersetzung der Verhältnisse, so daß ihre ungekürzte Wiedergabe hier als eine knappe wiederholende Zusammenfassung der ganzen Entwicklung gerechtfertigt erscheint. Sie lautete[1]:

„Der Herzog von Weimar verlor i. J. 1774 sein Residenz-Schloß. Es lag noch i. J. 1789 in Trümmern, weil zu dieser Zeit erst ein fester Plan zur successiven Wiederherstellung desselben gefaßt werden konnte. Eine mäßige jährliche Summe wurde aus den currenten Einkünften dazu bestimmt. So verstrichen zehen volle Jahre ehe es mit dem Baue so weit kam, daß man auf dessen eigentliche innere Einrichtung Bedacht nehmen konnte; und auch hiermit fand man noch keine Ursache sehr zu eilen.

Unvorhergesehene Ereignisse traten nunmehr ein, welche dieses System einer für die Finanz bequemern Vollführung der Bauart zu verlassen nöthigten.

I. J. 1799 wurde nemlich die Vermählung des Erbprinzen von Weimar mit der Großfürstin, Maria von Rußland, beschlossen, und von dieser Zeit an mußte die ent-

1) B. St. A

gegengesetzte Masregul: zu eilen, statt sich Zeit zu nehmen, ergriffen werden. Da auch bey diesen veränderten Umständen der Ausbau in einem Styl geführt werden mußte, der einer Bewohnerin von so hoher Würde nicht unangemessen erschien, die ganze Frist dazu aber nur bis längstens Johannis 1803 dauerte, so drängte sich der größere Aufwand in eine engere Zeit zusammen, und es wurde eine große Anstrengung, um in einem kurzen Zeitraum viel zu leisten, zur Nothwendigkeit. Statt daß man also bey dem anfänglichen Plan mit den ordentlichen Einkünften durchzukommen die Hoffnung hatte, mußte man zu Aufkündigung ausstehender Capitalien und zu Wiederveräußerung solcher Güter schreiten, die man zu den Zeiten, wo Ersparnisse zu machen waren, requirirt hatte. Hierdurch gelangte man zu einem Calcul (:aber vorerst nur auf dem Papiere:) der eine außerordentliche oder fremde Beyhilfe unnöthig zu machen schien. Aber der hierbey vorausgesetzte richtige Eingang der Capitalien und Kaufgelder traf nicht zu; die Zahlungszeiten verzogen sich weiter hinaus als das nothwendige Bedürfniß zum Baue, dessen Ausgabe unaufhaltsam fortgieng.

Demunerachtet hätte man doch wohl auch hierzu in dem Finanzzustand selbst noch ausreichende Hülfsmittel gefunden; aber in ebendieselbe beengte Frist fiel auch der unvermeidliche bedeutende Aufwand, den die Absendungen nach Rußland zur Berichtigung des Ehecontracts, die durch Verhältnisse hervorgebrachte Nothwendigkeit der Reisen des Erbprinzen in das Ausland, dessen Abgang zur Vermählung nach Rußland, und die mit diesen verbundenen Bestreitungen unvermeidlich machen.

So wird die an sich zwar verständige und zweckmäßige, aber dem Herzog doch äußerst unangenehme Masregul aufgedrungen, daß man bis zur Behebung der eignen Activen auf eine Anleihe denken muß, wodurch die erforderliche Geldsumme binnen der gegebenen kurtzen Zeit completiert werden kann. An und für sich würde der-

gleichen Anleihe keine Schwierigkeiten finden, da d[illegible] Herzogs Rentkammern immer eines guten Credits ge[illegible] und den nicht unverdienten Ruf einer soliden Verw[illegible] vor sich hatten.

Indessen liegt dem Herzog viel daran, immerfort b[illegible] dem Publicum in dieser guten Meinung seines F[illegible] wesens zu bleiben und so viel nur möglich allen fals[illegible] und gehässigen Urtheilen vorzubeugen, die man so le[illegible] über die oeconomischen (Verhältnisse) eines kleinern S[illegible] zu fällen pflegt, wenn er zu Anleihen schreitet, wo[illegible] man sich doch hier mit Schicklichkeit durch Beka[illegible] machung der Umstände nicht öffentlich rechtfertigen k[illegible] Eine Anleihe bey Particuliers wäre also für den H[illegible] eine höchst unerwünschte Sache, und nur dann w[illegible] hoffen können, daß der Schritt verschwiegen bleibe, welc[illegible] der Drang der Umstände und selbst der Wohlstand s[illegible] Hauses ihn zu thun nöthiget, wenn ein Hof, mit welch[illegible] er in naher Verwandschaft und in enger Verbindung [illegible] stehen das Glück hat, ihm die bedürfende Summe v[illegible] schösse.

Der Herzog von Weimar wagt es daher Sr. K[illegible] Majestät von Preußen zu ersuchen, ihm aus dem K[illegible] Tresor die Summe von Sechzigtausend Thalern in Fr[illegible] richs'dor vorzuschießen. Er will sich verbinden davor jäh[illegible] drey pro Cent Interesse bezahlen auch sonst alle Sicher[illegible] bestellen zu lassen, daß dieses Anlehen in Partie[illegible] zahlungen von zehntausend Thalern in Friedrichsd'or, jä[illegible] lich von dem Jahre 1803 an, dankbarlichst restituirt w[illegible] Er hofft auch versprechen zu können, nach Verlauf [illegible] zwey Jahren, mithin im Monat Januar 1806, den Rest [illegible] ganzen Summe abtragen zu lassen, wenn von Sr. Maje[illegible] diese gänzliche Berichtigung alsdann verlangt werden s[illegible]

Weimar, den 29. December 1802."

Das Anliegen fand beim Könige freundwilliges E[illegible] gegenkommen. Die entliehene Summe wurde in zwei gleic[illegible]

Teilen im März und Mai 1803 von dem Land-Kammerrat Ortmann in Empfang genommen und nach Weimar überführt.

Wir dürfen aber vom Jahre 1802 nicht scheiden, ohne vorher noch einen Blick auf das Mitwirken Goethes zu werfen, dessen in den letzten Ausführungen seltener erwähnt wurde. Sein Interesse für den Bau blieb das alte, wenn es auch die Umstände mit sich brachten, daß er weniger handelnd einzugreifen hatte. Manche Spuren seiner Mitwirkung haben wir schon gesehen, namentlich, wie er sich bemühte, dem Baue neue passende Künstler oder Handwerker zuzuführen. Dahin gehören anch die Anfragen, die er Ende Januar an Rapp in Stuttgart wegen eines dortigen Tapezierers Villeneuve richtete. Rapp sollte sich umhören, ob jener vertrauenswürdig wäre, was Kunden und Kenner über ihn urteilten, ob er wohl nach Weimar kommen würde u. drgl. (Nebenher läßt der Umstand, daß diese Anfrage nicht an den Professor Thouret, sondern an den Handelsherrn gerichtet wurde, darauf schließen, daß mit ersterem inzwischen alle Beziehungen abgebrochen worden waren). Am 8. Februar konnte er der Kommission über die erhaltene Anskunft Mitteilung machen, wandte sich aber Ende März noch einmal in gleicher Sache an Rapp. Regelmäßig nahm Goethe, wenn er in Weimar anwesend war, an den Kommissionssitznngen teil, ebenso erschien er häufig im Schlosse, um den Fortgang der Arbeiten zu beobachten. Im übrigen nahm ihn in der ersten Hälfte dieses Jahres eine andere Bansache stark in Ansprnch. Es war das Lauchstaedter Theater, das nach vorhergegangenen jahrelangen Verhandlnngen [1]) in dieser Zeit schleunigst aufgeführt werden mußte. Es wurde nach Gentzens Plänen erbaut und verlangte die mehrmalige Fahrt beider nach Lauchstaedt, woselbst Goethe um die Eröffnung herum, die am 26. Jnni stattfand, auch einen mehrwöchentlichen Kuraufenthalt nahm. Von den Finanzfragen des Schloßbaues

1) Näheres in: A. Doebber, Lauchstaedt und Weimar. Berlin, 1908 bei E. S. Mittler u. S.

scheint er sich ferngehalten zu haben. Die hatte Voigt zu besorgen. Dagegen suchte er wohl durch sein persönliches freundliches Entgegenkommen den Bauleuten die Unannehmlichkeiten und Unbilden tunlichst zu versüßen, denen diese bei der eingetretenen Sparsucht ausgesetzt waren. Namentlich Gentz scheint er ausgezeichnet und ihm manche Gelegenheit zu persönlicher Berührung geboten zu haben. Wenn er Berliner Gäste in seinem Hause sah, so pflegte er den Architekten zur Gesellschaft zu laden. So wurden am 24. Februar, gelegentlich der Anwesenheit von Zelter und Hufeland, Schiller und Gentz zur Tafel gezogen. Am 4. März erschien Goethe bei ihm vor seiner Abreise nach Jena; offenbar nicht nur in amtlichen Angelegenheiten, denn Gentz hatte Veranlassung, ihm drei Wochen später eine von ihm entworfene Zeichnung zu einem Bureau dorthin zu übersenden, dessen Ausführung und Kosten er mit dem Tischler Kronrat schon besprochen hatte. Am 3. April fand sich Gentz zu einer Abendgesellschaft im Goetheschen Hause ein, an der Schiller und Frau, Herr und Frau Hofrat Loder, Herr und Frau Frommann und der Hofkammerrat Kirms teilnahmen. Kirms hatte die Finanzgeschäfte des Lauchstaedter Theaterbaues zu besorgen. Aus Lauchstaedt und Halle zurückgekehrt, vereinte Goethe nach einem Besuche des Schlosses sämtliche Bauoffizianten bei sich zu einer Abendgesellschaft. Zwar, daß die Anwesenheit Schadows, der am 21. September eintraf und alsbald seinen Berliner Freund und Akademiegenossen aufsuchte, zu einer Vereinigung im Goetheschen Hause Anlaß gegeben hätte, kann nicht berichtet werden, möchte auch bei dem kühlen Empfang, den der Bildhauer hatte, nicht wahrscheinlich sein. Dagegen befand sich Gentz am 9. Oktober wieder in einer Mittagsgesellschaft, zu der Goethe den Hofrat Blumenbach mit Familie, Loder, Richter und Frau aus Göttingen, den Oberkammerrat Günther, Kirms und Voigt zugezogen hatte. Ebenso darf wohl angenommen werden, daß es während

des zweiten Besnches Friedrich Gentzens, den seine Sehnsucht am 17. Oktober wieder auf vier Tage nach Weimar gezogen hatte, auch zn einem Beisammensein im gastlichen Hause am Franenplan gekommen sein mag. So konnte namentlich Gentz in dem frenndlichen Verhalten des hochverehrten und einflußreichen Mannes Tröstnng über anderweitige Unannehmlichkeiten, Sicherheit in seiner Stellung und Anlaß znr Freudigkeit im weiteren Schaffen finden.

Das neue Jahr, 1803, in dem das Schloß bezogen werden sollte, begann mit der regsten Bautätigkeit nnd erforderte naturgemäß immer stärkere Anspannnng aller Kräfte, je näher das Endziel rückte. Aber anch die Sicherung des leitenden Künstlers, mit dessen Leistnngen znfrieden zn sein man so viel Anlaß hatte, mußte erfolgen nnd zeitig eingeleitet werden. Wegen der begleitenden Umstände nnd der Streiflichter, die auf Weimarer und Berliner Verhältnisse, namentlich betreffs Gentzens Person, fallen, möge darüber wieder etwas ansführlicher berichtet werden. Voigt hatte ihn schon Anfang Februar znnächst nnter der Hand zu befragen, „ob er wohl seinen Aufenthalt nnd seine Geschäfte beym Schloßbau verlängern könnte“, nnd Gentz, der durch Catel über die Berliner Zustände befriedigende Nachrichten erhalten und danach die Möglichkeit sah, sich „noch länger von Berlin absentieren zn können“, hatte erwidert, daß er dazn sehr geneigt sei, wenn ihm folgende Forderungen bewilligt werden könnten:

„1) Machen es die Verhältnisse jeder Art, worinn ich in Berlin lebe, nothwendig, daß ich mich in Berlin, wenn auch nnr anf sehr kurze Zeit prodncire. Ein Hauptgrund ist der, daß mein Schwiegervater das Haus, welches ich bewohne, vor Kurzem verkauft hat, und ich mir also nothwendig eine Wohnung schaffen nnd einrichten muß . . . . Von der im letzten Engagement zngestandenen Zeit von 2 Monathen zu einer Reise habe ich keinen Gebranch gemacht, nm so weniger glanbe ich, daß man mir jetzt 4 Wochen zu einer Berliner Reise verweigern werde . . .

Ich bestimme hierzu den Monat März . . . und erbitte z
die Kosten, welche ich auf 300 Tlr. anschlage.

2) Offerire ich Sr. Durchl. meine Dienste bis Anfang
August ds. Jhrs. Alsdann aber muß ich Weimar verlassen
um eine Reise in ein Bad vorzunehmen, welche meine
zerrüttete Gesundheit . . . womöglich wieder herstellen
Da ich nun aber dieses halbe Jahr hindurch an aller
Einnahme gehindert werde, indem ich mein Gehalt in Berlin
cediren muß . . . so muß ich auf volle Entschädigung
ein halbes Jahr antragen, welches ich . . . auf 1000
Prß. Courant berechne.

3) Erbäte ich mir wie bisher frey Quartier im
maunschen Hause mit dem Ameublement welches ich
Holz, Kohlen, Licht und Bedienung.

4) Würde ich . . . bitten, daß S. Durchl. mir Verlänge-
rung meines Urlaubes von Sr. Mjst. dem Könige auf ein
halbes Jahr auswürkten. Ebenso bitte ich im Namen
des H. Rabe . . . ihm einen bestimmten Urlaub auf die
Zeit seines hiesigen Aufenthaltes zu verschaffen, indem
Schreiben des Herrn Ministers v. Schrötter an Sr. Durchl.
in sehr unbestimmten Ausdrücken abgefaßt ist, welcher
Umstand wahrscheinlich auch das Ober-Bau-Departement
bewogen hat, die Rückkehr des Herrn Rabe in einem
drängenden und peremptorischen Schreiben . . . zu verlangen

Man kann sich nach den früheren Äußerungen
über die Kostspieligkeit der fremden Architekten denken
daß er über Gentzens Forderungen wenig erbaut war,
dessen mußten seine Bedenklichkeiten verstummen gegen
über dem Handbillet des Herzogs, das ihm am 18. Febr.
zuging:

„Gegen Gentzens Forderung(en) finde ich nichts ein-
wenden; sie paßen zu den zeitherigen Styl; am ende
ich ihn noch ein present machen. Sie können ihn
seine Forderung bewilligen, und die nöthigen Scripturen
deshalben besorgen, wie auch für Raben. Beyme muß
angespannt werden . . . C. A.“

Also nicht nur das Verlangte bewilligt, sondern darüber hinaus noch Besonderes in Aussicht gestellt! Kopfschüttelnd mag Voigt die herzogliche Freigebigkeit bemerkt und die folgende Notiz zu den Akten gegeben haben:

„W. 24. 2. 1803. Dato ist Ser.mi gnäd. Resolution dem H. Prf. Genz eröffnet, und solche von demselben, besonders da wegen eines Präsent am Schlusse des Baus die Rede gewesen, dankbarlichst acceptirt worden ... G. Voigt."

Am 7. März gingen freundlich gehaltene Schreiben an den Kabinettsrat Beyme nnd an den Minister v. Schrötter ab. Demjenigen an Beyme war der Brief an den König beigefügt, der lautete:

„Wider meine Wünsche und Erwartungen muß ich den hiesigen Residenzschloßbau noch diesen Sommer hindurch fortsetzen, wodurch ich genöthigt bin, bey Ew. Mjst. um gnädigste Verlängerung des Urlaubes für den Prf. Gentz bis Michaelis d. J. ehrerbietigst anzusuchen. Ew. Mjst. haben mich schon dergestalt in diesem Geschäfte zu unterstützen geruhet, daß ich mir schmeicheln darf, Allerhöchstdieselben werden zum Schluß desselben die Mitwirkung jenes geschickten Mannes mir allergnädigst zu statten kommen lassen. Ich erkenne diese königliche Huld in der ehrfurchtsvollsten Dankbarkeit ..."

Und der König, sehr unähnlich dem Stuttgarter Herzoge, antwortete schon 5 Tage darauf:

„Durchlauchtigster Fürst, Freundlich lieber Vetter und Oheim,

Es gereicht mir zum Vergnügen, Ew. Liebden Verlangen gemäß, den Urlaub des Prf. Gentz zur Vollendung des von Ihnen demselben anvertrauten Geschäfts zu Weimar, bis zu Michaelis d. J. zu verlängern, sowie ich denn jede Gelegenheit Ew. Liebden Wünschen entgegen zu kommen gern ergreife, um dadurch die Wertschätzung und Freundschaft zu bewähren, womit ich bin

Ew. Liebden

Freundwilliger Vetter und Neveu

Berlin, 12. Märtz 1803. Friedrich Wilhelm.

Beyme hatte, nach der schnellen und günstigen Er-
ledigung des herzoglichen Ansinnens zu urteilen, dem i
ihn gesetzten Vertrauen also wieder völlig entsprochen
Anders der Minister. Aus seiner Antwort klang deutlich
der Unwille heraus über die wiederholte, eigentlich ohne
sein Anhören erfolgte Beurlaubung Gentzens, auch w
darin der Rabeschen Sache, um deren Förderung er gebeten
war, mit keinem Worte erwähnt. Er schrieb am 14. Mä

„Durchlauchtiger Herzog, Gnädigster Herr.

Ew. Durchl. verfehle ich nicht, auf Hochderen gnä
Schreiben in ganz gehorsamster Antwort zu erwiedern, d
S. Mjst. der König den längeren Aufenthalt des Prf. Ge
zu Weimar schon zu bewilligen und demselben dan
nötige Verlängerung seines Urlaubes bis zu Michaelis
zu ertheilen geruht haben.

Verzeihen indessen Ew. Durchl. die ergebenste
merkung, wie ich es bezweifle, daß der Prf. Gentz
Michaelis mit seinen dortigen Geschäften fertig wer
wird. Es geht ihm in Weimar gewiß zu gut, um sich
geschwind nach Berlin zurück zu sehnen. (!)

Ew. Durchlaucht
ganz gehorsamst treuer
Diener Schroetter."

Am 23. März trat Gentz die ausbedungene Urlaubs
nach Berlin an. Vom Schreiben des Ministers und des
Gedanken über seinen Weimarer Aufenthalt hatte er Ken
nis, aber auch das Schreiben des Königs war ihm n
vorenthalten worden, damit er sich bei dem zu erwarten
wenig gnädigen Empfange des Ministers darauf beru
und stützen könnte. Es gelang ihm auch, seine wie E
dienstliche Angelegenheiten nach Wunsch zu ordnen. D
die persönlichen Zwecke, die er bei diesem Berliner A
enthalte verfolgte, ging aus seinem Urlaubsantrage s
das Nähere hervor. Im übrigen suchte er auch für
Ausstattung des Schloßbaues auf allerhand Weise zu wi

wie sich das aus dem nachfolgenden, an den Herzog gerichteten Briefe entnehmen läßt. Dieses Schreiben ist insofern noch besonders von Wert, als es zeigt, daß der Herzog ihn auch mit persönlichen Aufträgen betraut und sich offenbar so gestellt hatte, daß Gentz aus seinem jetzigen Verhalten für die vorher empfundenen Kränkungen volle Genugtuung entnehmen durfte:

„Durchlauchtigster Herzog,
Gnädigster Fürst und Herr!

Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht erhalten anbey das bestellte blaue Uniforms-Tuch und die Stickereyen dazu. Ich habe mit allem Fleiße es nicht möglich machen können, das Tuch früher als heute Morgens vom Lagerhause zu erhalten. Es war so wenig Vorrath da, und ein so großer Zuspruch wegen der Menge der neuen Uniformen, daß ich gleich bey meiner Ankunft eine eigne Nummer für diese Bestellung bekam, und die Reihe an diese Nummer erst heute kam. Das Tuch ist, glaube ich, nicht von der allerfeinsten Art, aber von solcher Qualität, als alle Generals es tragen.

Alle übrigen Bestellungen für Ew. Durchl. habe ich entweder gemacht, oder die schon gemachten erneuert und betrieben. Die Bettstellen in Leipzig werden Mitte Mai in Weimar eintreffen, u. z. 12 Stück Schlafkommoden wie die Wörlitzer, nnd 6 Stück zum Aufklappen in Form der Secretairs. Alle in Eichenholz.

Die 6 Duzzend Nachtgeschirre mit blechernen Deckeln von hiesiger Porzellan-Fabrik werden Ende dieses Monaths von hier zu Wasser bis Halle abgehen, von wo sie alsdann weiter spedirt werden sollen. — Mit den Biscuit Oefen habe ich nichts ausgerichtet; der Geheimerath Rosenstiel hat mir aufs neue gesagt, daß sie in der Fabrik nur kleine Kacheln machen können.

Die Ziehmaschine zur Bronze ist nicht sogleich zn haben, ich habe in der Fabrik eine bestellt. Ob diese fertig wird bis zu meiner Abreise, so daß ich sie mitnehmen

könnte, weiß ich nicht genau zu sagen; doch wird sich
eine Gelegenheit finden, sie nach Weimar zu
Auch glaube ich, daß sie mit den gravirten Walzen
80 bis 90 Tlr. kosten wird.

Ich werde Donnerstag d. 21. ds. in Weimar
und mein Geschäft mit erneuertem Fleiße und Lust
übernehmen. Bis dahin empfehle ich mich der Huld
Gnade Ewr. Durchlaucht aufs angelegentlichste und
mit dem Gefühl der tiefsten Devotion und
lichsten Anhänglichkeit

Ewr. Hochfürstlichen Durchlaucht
ewig verpflichteter, unterthänigster
Gentz.

Beyliegenden Brief von meinem Vater lege ich
Durchlaucht zugleich mit meinem Schreiben
zu Füßen.

Berlin d. 9. April 1803."

Auch Goethe hatte ihm übrigens Aufträge für
erteilt, namentlich ihm eine Einladung an seinen
Zelter mitgegeben und diesen gebeten: „Machen Sie
(Gentz) die Freude einen solchen Reisegesellen zu
und verschaffen uns den unschätzbaren Genuß Sie
(in Weimar) zu sehen."

Nach vier Wochen kehrte Gentz wieder nach
zurück. Der Baubetrieb erinnerte an jene Zeit
Tätigkeit im Jahre 1799, da 160 Arbeiter angestellt
und Goethe seine Freude daran hatte, die mannigfaltigen
Handwerker jeden auf seine Weise zum großen gemeinsamen
Ziele wirken zu sehen. Bis 10 Uhr abends wurde
kurzen Tagen des Winters gearbeitet, wobei
Wacht- und Schutzmaßregeln gegen Feuersgefahr beobachtet
wurden. Auch in anderer Hinsicht wurde, je mehr
Stoffe zur Verwendung kamen, je weiter die
der Möbel fortschritt, Kunstwerke angebracht oder
gestellt wurden, es nötig, Sicherungsvorkehrungen

Beschädigungen oder Entwendungen zu treffen. „Zum großen Nachtheil des Bauherrn“ war der gewöhnliche Mißbrauch auch hier eingerissen, daß von den Zimmer- und anderen Arbeitsleuten und Tagelöhnern beim Nachhausegehen Holz oder anderes Baumaterial „unter der Benennung zum Feyer-Abend“ mitgenommen wurde. Auf ausdrücklichen Befehl des Herzogs mußte jetzt auf „Abstellung dieses Mißbrauchs“ gehalten werden. Ein geordneter Wachtdienst wurde eingerichtet, die einzelnen Räume wurden sorgfältig unter Verschluß genommen.

Je näher die Zeit der Ingebrauchnahme heranrückte, desto nötiger wurde es auch, alles noch Erforderliche geordnet zu überschauen und die einzelnen Verrichtungen in zweckmäßiger Weise unter die Hilfskräfte zu verteilen. Nur so ließ sich eine zuverlässige Aufsicht durchführen und konnte vermieden werden, daß sich bei Mißerfolgen etwa der eine auf den anderen berief. Im April erließ die Kommission einen Verteilungsplan zur allgemeinen Beachtung, der auch insofern von besonderem Interesse ist, als er erschöpfende und zuverlässige Auskunft über das zu jener Zeit tätige Bauleitungspersonal gibt. Es hieß darin:

„Von dem langen Schloßflügel wird bis Johannis dieses Jahres völlig beendigt und in bewohnbaren Zustand gesetzt:

A. Das ganze Parterre, Officen, Küche, Hoffrauenwohnungen pp.

B. Der erste Stock von der äußeren Kollonade bis zum großen Saal u. Marmorzimmer, Herzogin Zimmer, Audienzzimmer pp.

C. Die ganze obere Etage bis an den Saal, dieser mit.

Verteilung der Geschäfte:

Die unmittelbare Direction hat der Herr Prf. Gentz, an den sich die bey der innern (Decoration) des Schloßbaues angestellten Personen in allen Fällen zuerst zu wenden haben.

Von Seiten der Fürstl. Schloß Bau Commission [illegible] Herr Hauptmann Vent den Betrieb des Ganzen zu förder[illegible] suchen.

a) Bauinspector Steffany besorgt den äußeren [illegible] strich, die Kronrathschen Bestellungen.

b) Architekt Rabe alle Vergolderarbeit, Hauptt[illegible] u. Treppenhaus, Nebentreppe am römischen Hofe, Balk[illegible] Geländer, Meubles, Bronzen, Holzbildhauerarbeit u. Tapete[illegible] leisten, Steinhauer- und Tischlerarbeit.

c) Herr Krahmer Tüncher- Stuckatur- Gipsmar[illegible] Arbeit, Stucco lustro. Innen Anstrich pp.

d) Conducteur Kirchner Maurer- Klempner- Gür[illegible] u. Schlosser-, Töpferarbeit, allmäliges Reinigen, Tepp[illegible] legen pp.

e) Herr Steiner das ganze Parterre.

Übrigens gehen die Arbeiten in den anderen Te[illegible] des Schlosses ununterbrochen fort.

II. Arbeiten außer dem Schloß.

a) H. Prf. Gentz übernimmt die Einrichtung [illegible] Reithauses nach dem gemachten Plane, wie auch [illegible] Öfen bis zu ihrer Setzung.

b) H. Kriegs Secretär Brunnquell das Schloß[illegible] pflaster.

c) Conducteur Koch den Platz vor dem Schloß [illegible] Sternbrücke, Nebengebäude pp.

d) H. Steiner Stern- u. Kegelthorbrücke, Wa[illegible] haus pp.

e) H. Gartenbauschreiber Gentzsch Pflanzunge[illegible] Rasen."

Da somit der Ausbau des Schlosses gesichert sch[illegible] eröffnete der Herzog in einem Erlasse vom 29. April [illegible] Hofmarschallamt seine Entschließung:[1])

„Wir sind gesonnen von Johannes d. J. an, [illegible] Unserer Frauen Gemahlin das neue Schloß zu bewoh[illegible] es müssen daher auch die Hofdamen und sämmtliche [illegible]

1) W. St.A: B 9066.

staats Officen dahin einziehen und hiernach allenthalben zeitige Vorkehrungen getroffen werden . . ." —

Ehe wir aber diesen Faden weiterspinnen, sei es gestattet, noch einige Einzelheiten zur Bauausführung in der bunten Folge nachzutragen, wie sie ein leichter Zusammenhang oder auch nur die Zeit ergeben.

Die Kommission trat nach wie vor zu ihren Sitzungen in kurzen Zwischenräumen zusammen. Carl August war oft zugegen. Das neue Mitglied, der Hauptmann Vent, zeigte sich eifrig bemüht, das Ökonomische wahrzunehmen. Gentz wurde nur selten zugezogen und hatte unter Vents Wirken manches zu leiden. So beklagte sich der Stuckator Hoffmann über ungewöhnliche Herabsetzung seiner — unter Gentz bisher gebilligten — Preise, daß seine „Zeddul moderirt" worden, für ein Modell von 20 auf 10 Tlr.! Doch die Kommission beschloß unter Vents Einfluß, daß es dabei verbleibe. Die Rechnung der Schlosser Nenß und Zuckschwerdt über das eiserne Geländer der Haupttreppe — 1354 Tlr. — erregte Vents Entsetzen. Gentz hatte sie zurückgewiesen: „Haben Sie die Güte, sie dem H. Hptm. Vent zur Regulirung des Preises zuzuschicken; indem ich nicht gesonnen bin, mich mit dieser Rechnung, über die ich mich schon öffentlich erklärt habe, irgend weiter zu befassen!" Da mußte Voigt bei dem Rat Völkel in Eßlingen sich nach dem Preise des Weißensteiner Geländers erkundigen, da mußte sogar der Oberbaudirektor Jussow in Kassel, der Architekt des Wilhelmshöher Schlosses, ein ausführliches Gutachten mit beigefügten Zeichnungen erstatten, und da kam schließlich Vent selbst mit einem Riesengutachten. Die danach beliebte Herabsetzung der Preise erregte natürlich nichtsdestoweniger neuen Widerspruch der Unternehmer. Ebenso erschien die von dem Papierfabrikanten Weßely in Berlin für Tapeten „gemachte Note noch immer in jeder Hinsicht enorm stark"; sie sollte von 545 auf 300 Tlr. „moderirt" werden. Als Weßely Widerspruch erhob, wurde ihm die Zurücknahme der Tapeten

anheimgestellt. Der Möbeltischler Knopf in Weimar, dem
Rechnung durch Gentz schon von 777 auf 680 Tlr. her
gesetzt war, wollte sich eine weitere Verminderung sei
der Kommission auf 351 Tlr. nicht gefallen lassen
mußte sich endlich mit 400 Tlrn. begnügen. Diese wu
ihm angewiesen, „damit diese ganze Sache abgethan
An Gerhard Tabors Erben in Frankfurt a. M., bei den
Gentz verschiedene Möbel ohne vorherige Preisvereinbar
bestellt hatte, mußte die Kommission mehrmals um
schleunigung und um Preisangabe schreiben: „Man hat
der Rechtlichkeit der Firma das Zutrauen, daß letztere
Anstellung nachgeschickte Anfrage auf die Billigkeit
zu stellenden Preise keinen Einfluß haben werde." — Di
Beispiele mögen genügen, um den neu eingezogenen Ge
der Sparsamkeit zu kennzeichnen.

Des Herzogs Eingreifen wird überall erkennbar. E
unter Kronrath beschäftigte Tischlergesellen wünsch
Urlaub, vielleicht, um nicht wiederzukommen. „Die
wesenheit dieser Gesellen ist platterdings nicht zu zu geb
bestimmte der Herzog, „vielmehr möchte es räthl
deren Kundschaften (Ausweispapiere) . . . in gewahrsam
nehmen. Mit Cavett (dem einen Gesellen) will ich
über rand kommen, ich habe ihn den Abschied von sei
Regt. verschafft u. den kann ich ihm auch dorten
leicht wieder abnehmen laßen, sollte er wirklich die
sicht, hier zu arbeiten so lange man ihn brau
nicht erfüllen." Auch Goethes Mitwirkung tritt wieder
einzelnen Handlungen mehr hervor. Am 3. März tra
mit dem Bildhauer Friedrich Tieck neue Abmachung
Tieck, der übrigens auch den Bildhauer Weisser aus Be
mitherangezogen hatte, übernahm die Ausführung
8 Statuen in Gips, von denen 4 zu je 150 Tlrn. auf
Treppe und 4 zu je 200 Tlrn. in den Saal kommen soll
Er hatte hierzu vorerst einige Skizzen einzureichen
nach deren Billigung 3 Fuß hohe nackte Modelle an
arbeiten, die „zugleich als Gliedermänner, um die Drap

zu legen, dienen" sollten. Bei einigen Statuen im Saal sollte er nach Verlangen Porträtköpfe anbringen. Der Herzog genehmigte dieses Abkommen. Ebenso ein solches, das Gentz mit dem Bildhauer und Stuckator Wolf getroffen und Anfangs Mai dem in Magdeburg bei der Armee befindlichen Fürsten nachsandte. Hier handelte es sich um Armaturen auf dem Friese bei der Treppe am römischen Hofe, zu denen Wolf „herrliche antike Zeichnungen von Waffen, die er in Rom mit Mühe gesammelt hatte, benutzen" wollte.

An den Maler J. Hoffmann wandte sich Goethe [1]) am 26. Januar um das früher bestellte Plafondgemälde (Diana in einer Waldlandschaft), und, da jener nicht antwortete, auf Drängen des Herzogs, nochmals am 28. März: „Mit vieler Ungeduld habe ich bisher einige Antwort erwartet." Und er drohte, die Architekten würden bei Vollendung des Zimmers immer dringender und hätten, in Ermanglung gedachten Plafonds, schon andere Zieraten vorgeschlagen!

Auch bei dem Maler Hackert, seinem alten römischen Freunde, bestellte Goethe um diese Zeit auf des Herzogs Veranlassung zwei Bilder, die, als sie Anfang 1804 eintrafen, sowohl wegen ihres künstlerischen Wertes, wie wegen der Darstellungen aus der Umgebung von Rom und Florenz besondere Freude erregten.

Je mehr die ganze Ausführung sich dem Ende nahte, desto stärker wurde die Beanspruchung des leitenden Architekten. Gentz durfte jetzt in gewissem Sinne ganz zufrieden sein, daß ihm die Last der Preisvereinbarungen und Rechnungsprüfungen abgenommen war. Das früher von ihm selber und eigenhändig geführte, noch erhaltene Baumanual [2]) zeigt eine ungemein fleißige und mühevolle Arbeit, wie sie auf die Dauer nicht hätte durchgeführt werden können. Nunmehr wurden die Richtigkeitsbescheini-

1) Goethes Briefe, No. 4614 u. 4644.
2) W. St.A.

gungen in Baurechnungen, Arbeits- und Lieferscheinen Kirchner, Rabe oder Steiner gegeben. Gentz war ganz für die künstlerische Aufgabe frei, konnte sich mit freudigem Sinne widmen. Er konnte dies aber mehr im Hinblick auf das Verhalten Goethes, in dem einen weiteren Trost über die bei der Umgestaltung geschäftlichen Verhältnisse erlittene Unbill und über unbequeme Art des Herrn Vent finden durfte. Denn freundliche Zuneigung Goethes blieb ihm erhalten, ihre äußeren Zeichen gewannen an Wert. Wenn ihm Dichter Manuskripte seiner Werke zum Lesen überließ, muß das in der Tat als ein Zeichen besonderen Wohlwollens aufgefaßt, darüber hinaus aber auch als ein freulicher Nachweis für die Einschätzung angesehen werden, die des Architekten gesellschaftlicher und literarischer Bildung zuteil wurde. Und Gentz wußte die ihm erwiesene Auszeichnung wohl zu schätzen. „Wäre es mir nur möglich", schrieb er dem Dichter, „die Empfindungen ausdrücken zu können, mit welchen ich dieses vortrefliche Meisterstück (anscheinend „die natürliche Tochter", die am 2. April zum ersten Male aufgeführt wurde) gelesen habe! Noch nie hat ein Werk in irgend einer Sprache diesen großen und bleibenden Eindruck auf mich gemacht. Es ist mich das Höchste und Vollendetste geworden — Wie könnte ich mit meiner schwachen Stimme den Dank für solches Geschenk aussprechen!" Und noch ein zweites Werk muß ihm Goethe angeboten haben. Denn Gentz schrieb, nachdem er das erste am 15. Juni zurückgegeben hatte, wiederum am 26 Juli:[1])

„Durch Euer Hochwohlgeboren gütiges Versprechen dreist gemacht, unterstehe ich mich, Sie um gefällige Mittheilung des Manuscripts Ihres vortreflichen Stückes gehorsamst zu bitten. Mit dem ergebensten Danke schicke ich es ohne Misbrauch zurück und füge die Versicherung hinzu, daß Euer Hochw. einen Menschen verbinden, der diese Güte gehörig zu würdigen weiß."

1) G. S. A.

Auch sonst wurde ihm in diesen letzten Monaten des Weimarer Aufenthaltes noch Erfreuliches zuteil. Im Jannar kam sein Bruder Friedrich zum dritten Male dorthin. Es war der Besuch, von dem er selbst später vermerkte: „Zu Weimar, wo ich am 16. Januar ankam, erhielt ich die Nachricht vom Tode meiner Frau . . doch genoß ich 4 Tage den Aufenthalt und lebte dort mit dem Herzoge . . mit Amalie Imhoff, die ich immer noch sehr liebte, mit Schiller, den ich znm letzten Male sah, mit Goethe . . und mit meinem guten Bruder Heinrich, der den neuen Bau am herzoglichen Schlosse rühmlich vollbracht hatte, und den ich seitdem bis zu seinem Tode nicht wiedersah.“ Noch größere Freude mag Heinrich Gentz aber wohl über einen anderen Besnch empfunden haben, über den des Königs von Preußen und seiner erlauchten Gemahlin, die mit den Prinzen Heinrich und Wilhelm (dem späteren Kaiser Wilhelm I) am 30. Mai bei den Weimarer Herrschaften eintrafen. Nach der Tafel wurde das nene Schloß besehen. Welche hohe Genugtnung für Gentz, daß sein König das schöne Werk, zu dem er ihn „befohlen“ hatte, nunmehr besichtigte und sich von der wohlgelungenen, mit allgemeinem Beifall aufgenommenen Ausführung selbst überzengte!

Am 1. August 1803 zog der Herzog mit seiner Familie in das nene Schloß. Hocherfrent waren alle, namentlich der Herzog nnd die Herzogin selbst, die sich 29 Jahre lang, seit dem großen Brande, in dem notdürftig dazn hergerichteten, wenig geeigneten und fürstlichen Landschaftshause hatten begnügen müssen. Am Mittag des 1. und 2. fand große Tafel im Schlosse statt, abends Musik der Bürger und der Gewerkschaften. Den Arbeitern wurde ein öffentlicher Ball gegeben, man tanzte im allgemeinen Jubel anch auf den Straßen. Die freudige Anteilnahme der ganzen Bevölkerung entsprach dem Wnnsche der Herrschaften, weshalb auch am nächsten Sonntage, den 6. August, in allen Landeskirchen des Ereignisses gedacht wnrde. In der von den Kanzeln herab verlesenen Kundgebnng hieß es:

„Eurer christlichen Liebe wird auf gnädigsten Befehl unseres Durchl. Herzogs zur allgemeinen frohen und freudigen Theilnehmung und zum Lobe und Preise der Güte Gottes hierdurch bekannt gemacht, daß der nach den Wünschen und Verlangen aller getreuen Unterthanen i. J. 1790 angefangene Wiederaufbau des Fürstl. Residenzschlosses zur Wilhelmsburg, aus dessen flammenden Trümmern am 6. Mai 1774 unsere Fürstl. Frau Mutter und Prinzen sich flüchten mußten, unter Gottes Beystand so weit glücklich vollendet worden, daß am verg. Montage den 1. August die Herzogl. Familie Ihren Einzug in dasselbe mit Dank und Freuden wieder haben halten können.

Jeder treue und an dem Glück des Fürstl. Hauses und Landes theilnehmende Unterthan wird sich dadurch veranlasset fühlen, Gott für diese Wohlthat zu danken und von ihm einen glücklichen Einzug und alles Fürstliche Gute unserer theuersten Herzogl. Familie, die jetzt und in den fernsten Zeiten das Schloß Ihrer Ahnherren bewohnen werden, zu erbitten ... So viele Arme fanden bey diesem Bau in den schweren Zeiten drückender Theuerung ihr Brodt, sich und die Ihrigen zu erhalten, und nur Einer Wittwe und Waisen Thränen flossen über den Tod eines verunglückten Arbeiters, die die Fürstl. Hand huldreich trocknete . .“

Wir haben hiermit den Zeitpunkt erreicht, bis zu dem wir die Baugeschichte des Weimarer Schlosses verfolgen wollten. Der Ausbau des westlichen, nach der Stadt zu gelegenen Flügels geschah in späterer Zeit und gehört nicht in den Rahmen dieser Schilderung. Auch die Zeitgeschichte ...ht hier einen scharfen Einschnitt.

Das russische Ehebündnis, dem zuliebe der Bau so ...unigt und mit so großer Pracht zur Ausführung geworden war, gelangte noch im Jahre 1803 zum ...n Abschluß. Am 29. Juni begab sich der Erbprinz

n Begleitung Wolzogens auf die Reise nach Petersburg. Großer Jubel herrschte im Schlosse und in der getreuen Stadt Weimar, als Ende August, gerade am Geburtstage les Landesherrn, die Nachricht von der vollzogenen Verobung des Erbprinzen mit der Großfürstin Maria Paulowna anlangte. Und wiederum herrschte eitel Freude, als am 9. November des folgenden Jahres unter Entfaltung alles festlichen Gepränges der Einzug des erbprinzlichen Paares stattfand.

Aber die Zeiten des Glückes, die den Bewohnern des schönen Schlosses beschieden waren, sollten zunächst nur kurz bemessen sein. Bereits 2 Jahre später hielt nach der Schlacht bei Jena der Korse hier seinen Einzug und ungnädigen Empfang. Danach mußten alle vielleicht im Stillen noch gehegten Pläne für die weitere Ausgestaltung des Fürstensitzes auf lange Zeit zurückgelegt werden. —

Es ist aber hier der Ort, im Anschlusse an eine Baugeschichte noch einige Worte über die in der letzten Zeit beschäftigt gewesenen Bauleute hinzuzufügen, namentlich über den Architekten, dem der fertige Bau das meiste zu verdanken und der sich ihm zwei und ein halbes Jahr ausschließlich gewidmet hatte.

Der Minister v. Schrötter hatte sich mit seiner ironischärgerlichen Bemerkung — er bezweifle, daß Gentz bis Michaelis 1803 fertig werden würde, dazu gehe es ihm in Weimar gewiß zu gut — geirrt, denn Gentz schied, wenn auch schweren Herzens, schon Anfang August von der ihm lieb gewordenen Stätte. Je mehr sich der Zeitpunkt der Trennung nahte, desto mehr häufte sich seine Arbeit. Und zwar waren es nicht nur der Abschluß und die Ordnung der Hinterlassenschaft, die ihn beanspruchten; auch zu verschiedenen mit dem Schloßbau nicht zusammenhängenden Bauten und Planungen wurde seine Anwesenheit noch tunlichst ausgenutzt. Es war Goethe, der mit solchen Aufgaben an ihn herantrat und damit sein Zutrauen zu des Künstlers Person und Fähigkeiten von neuem bekundete.

Andererseits läßt aber die Willigkeit und der Eifer, mit denen sich Gentz an diese Aufgaben heranmachte, nur seine Rastlosigkeit in allen künstlerischen Bestrebungen erkennen, sondern auch die freudige Erkenntlichkeit und Hochschätzung für den Mann hervorleuchten, dem er seine Berufung nach Weimar, wie zum größten Teile auch die Stellung und das Ansehen zu verdanken hatte, deren er sich hier erfreuen durfte.

Des Theaters zu Lauchstaedt, das im Sommer 1802 nach Gentzens Plänen errichtet wurde, ist bereits gedacht worden. Eine Würdigung dieses bescheidenen, doch für die Literatur- wie für die Theaterbaugeschichte gleich bedeutenden, bisher nicht gebührend beachteten Werkes ist in besonderer Schrift versucht worden[1]. An dieser Stelle ist zu berichten, daß Gentz 1802 anscheinend zweimal und 1803 noch einmal nach Lauchstaedt ging. Goethe war Anfang Mai drüben gewesen, hatte zwar gefunden[2]), daß das leichte Haus sich den ersten Winter hindurch recht gut gehalten hätte, jedoch noch einiges bemerkt, was das Eingreifen des Technikers erforderlich zu machen schien. So traf Gentz noch in den ersten Tagen des Juli wieder dort ein und unterzog den Bau einer eingehenden Prüfung. Goethe hatte ihm an Christiane Vulpius, die sich mit ihrem Sohn gerade dort aufhielt, Briefe und Bestellungen mitzugeben. Auch Schiller war in Lauchstaedt, und es ist wahrscheinlich, daß Gentz mit ihm am 3. Juli jener durch des Dichters Schilderung[3]) berühmt gewordenen Aufführung der Braut von Messina beiwohnte, in der ein ausbrechendes Gewitter und die leichte Bauart des Hauses zu einem „fürchterlichen Effekt" beitrugen.

Eine zweite Nebenaufgabe, die an Gentz erst in der letzten Weimarer Zeit herantrat, war der Entwurf

1) A. Doebber, Lauchstaedt und Weimar.
2) Goethes Briefe, No. 4653.
3) Schillers Briefe, No. 1881.

im Webicht neu anzulegenden Schießhauses. Mitten unter den vielen dringenden Geschäften, besonders des Abschlusses der weitläufigen Rechnungen, mußte er sich bis zum letzten Augenblick hiermit befassen. Noch am Tage vor der Abreise legte er in Goethes Hause diesem die Skizzen unter eingehenden Besprechungen vor und erst am Tage der Abreise selbst konnte er den Entwurf durch einen Boten an Goethe nach Jena hinübersenden. Auch in dieser Arbeit, deren nähere Besprechung hier nicht am Platze ist, bewährte sich die geschickte Art des Architekten. Durch einfache und großzügige Gruppierung der Massen ist hier trotz bescheidenster Ausstattung und Verzichts auf beinahe jedes Ornament eine gute, dem Zwecke des Ganzen durchaus entsprechende Anlage geschaffen worden. Die Ausführung erfolgte nach Gentzens Abgange unter der Leitung des städtischen Baumeisters Schlütter. Da noch während des Baues (Januar 1804) ein großer Teil niederbrannte, wurde die Vollendung erst im Sommer 1805 erreicht.

Und noch eine Aufgabe wurde ihm erst in den letzten Tagen. Die Schloßbaukommission hatte sich in ihren Sitzungen im Juni mit verschiedenen Plänen zu Um- und Erweiterungsbauten der Bibliothek beschäftigt, ohne zu einem Entschlusse gelangen zu können. Da befürwortete Goethe in einem „Unterthänigsten Promemoria" vom 30. Juni unter Verwerfung aller bisherigen Vorschläge, ein Gebäude in die Lücke zwischen der Bibliothek und dem runden Turme des Kammerarchivs zu bringen. Den von ihm beigebrachten Plan dazu hatte Gentz ebenfalls noch bearbeitet. Es handelte sich um einen Nützlichkeitsbau nicht großen Umfanges, der sich dem Bestehenden anspruchslos, ohne zu stören, einfügen sollte. Er ist 1804 zur Ausführung gebracht worden.

Belastet mit so zahlreichen und sich drängenden Aufgaben, mochte er den einmal gesetzten Abschluß sehnlich herbeiwünschen. Er konnte ihn auch deshalb nicht weiter hinausschieben, weil er den Rest seiner Urlaubszeit zu einer

Kur in Pyrmont verwenden wollte. Am 8. August, einem Sonntage, nachmittags erfolgte die Abreise, nachdem am Vormittag noch dem Plane für das Schießhaus gezeichnet worden war. „Da ich auf meiner Rückreise von Pyrmont wieder über Weimar komme, wo ich mich einige Tage aufhalten werde“, schrieb er an Goethe, „so verspare ich mir bis dahin die Freude, Ew. Hochwohlgeboren persönlich aufwarten und meinen innigsten Dank für die viele Güte, mit der Sie mich die Zeit meines hiesigen Aufenthalts beglückt haben, abstatten zu können.“

Ergangener Aufforderung gemäß hatte er schon vorher in einem Schriftstücke, das zunächst den Urlaub als Bitte behandelte, seine Wünsche über das ihm vom Herzoge in Aussicht gestellte besondere Geschenk erklärt:

„Ich bitte, Sr. Durchl. in meinem Namen die Erklärung zu Füßen zu legen, daß ich mich mit Mühe von einem Geschäfte losreiße, welches mir einige Jahre hindurch von mancher Seite, und besonders durch die höchste Gnade Sr. Durchl., welche ich lebenslänglich mit dankbarer Rührung anerkennen werde, so angenehm und interessant gewesen ist. Und da ich mir nicht denken kann und mag, daß ich nun ganz und für immer von hier scheiden soll, so erbitte ich mir es zur besonderen Gnade, daß S. Durchl. geruhen möchten, mich mit Aufträgen in Berlin zu beehren. Die Erlaubniß, für einen Fürsten, dem ich mit Leib und Seele ergeben bin und dem ich die höchste Anhänglichkeit für mein ganzes Leben geweihet habe, arbeiten zu dürfen und dadurch in einiger Connexion mit Ihm und mit Männern zu bleiben, denen ich die Art, wie sie mich behandelt haben, nie genug danken kann, soll, im Falle daß man von diesem aufrichtigen und uneigennützigen Anerbieten Gebrauch machen sollte, meine höchste und einzige Belohnung werden.

Erlauben mir Ew. Hchw., daß ich mit Schüchternheit noch einen Punkt berühre, wozu ich mich schwerlich entschließen würde, wenn ich mich nicht einem Manne eröffnete,

der mir durch seine bisherige Güte Muth machte. Ew. H. fragten mich vor einiger Zeit, welche Art von Gnadengeschenk ich mir für meine bisher geleisteten Dienste von Sr. Durchlaucht erbitten würde. Wenn mir Ew. Hchw. nunmehr erlauben, daß ich meinen Wunsch äußern darf, so würde ich unterthänigst bitten, mir außer einer Büste des Herzogs von Tieck, welche zukünftig auf meinem Arbeitstische stehen soll, ein Geschenk in Gelde zu machen, weil ich durch mancherley unvorhergesehene mich von Berlin aus betreffende Unfälle — woran größtentheils meine lange Abwesenheit Schuld ist — nicht unbeträchtlichen Verlust erlitten habe, und ich mich in einer Lage befinde, daß mich die Reise nach Pyrmont, die ich meiner Gesundheit wegen machen muß, und die weite Rückreise von da nach Berlin, sehr geniren würden. — Wollten außerdem Sr. Durchl. noch die Gnade haben, Sr. Mjst. dem Könige einige empfehlende Worte für mich zu schreiben, die zu meinem künftigen Fortkommen gewiß sehr würksam seyn können, so hielte ich mich für übermäßig belohnt."

Des Herzogs hohe Gesinnung sowohl, wie die große Anerkennung, die er Gentzens Leistungen und Verhalten zollte, spricht aus dem Ehrengeschenk, das er dem Scheidenden gab, und aus der Art, wie er es gab. Es war eine goldene Porträtdose, mit Diamanten besetzt, und einhundert Stück Louisdor. Gentz mußte noch versprechen, eine kleine architektonische Notiz wegen des Schloßbaues für das Publikum aufzusetzen, auch sonst jederzeit Rat und Auskunft zu geben, wo es der Bau erfordern sollte, und durfte nun beglückt und befriedigt von seiner Weimarer Tätigkeit scheiden. Sämtliche Risse und Zeichnungen hatte sich Serenissimus selbst von ihm abliefern lassen, um sie in seiner Sammlung von Landkarten und Rissen aufzubewahren. Ein Teil davon befindet sich noch heut in der Großherzoglichen Bibliothek.

Am 11. September, auf der Rückkehr von Pyrmont, erschien Gentz noch einmal in Weimar, um bei Goethe

persönlich seinen Dank abzustatten, wie er es in Aussicht gestellt hatte. Goethe empfing ihn in gewohnter Güte. Beim ersten Besuche brachte er das Gespräch auf die „Rahmen zur Ausstellung“ [1]). Am Tage darauf besuchte er mit Gentz zusammen den inzwischen in Angriff genommenen Bau des Schießhauses im Hölzchen (Webicht).

Es ist die letzte Spur, die sich von Gentzens Wirken in Weimar findet. Was er sich nicht denken konnte und mochte, daß er ganz und für immer von diesem liebgewonnenen Orte seiner Tätigkeit scheiden sollte, ist doch eingetreten. Es gingen ihm keine Aufträge mehr zu. Er hatte sich besondere Aufnahmen der alten Gebäude des roten Schlosses mitgenommen, um auf Verlangen Zeichnungen und Entwürfe zu dessen Ausbau fertigen zu können. Es kam nicht dazu. Auch von der versprochenen, für die Veröffentlichung bestimmten architektonischen Notiz über den Schloßbau findet sich nichts. Sie würde uns wertvolle Einblicke in sein künstlerisches Streben und Wollen gewährt haben. Die Ursachen dieses plötzlichen vollen Versagens wird man nicht bei Gentzens Person, auch nicht in der Beanspruchung suchen dürfen, die nach der Rückkehr in seine eigentliche amtliche Wirkungsstätte auf ihn gewiß stark genug eindrang. Der Grund lag in den allgemeinen und politischen Verhältnissen. Immer schwerer drohte das Unwetter, das von Westen her Europa und namentlich die deutschen Lande überzog. Im nächsten Jahre noch wurde Österreichs und Rußlands Widerstand bei Austerlitz gebrochen. Die bisherige Neutralität der kleineren west- und süddeutschen Staaten wurde notgedrungen zur Waffenbrüderschaft mit dem fremden Eindringlinge und führte 1806 zur Bildung des Rheinbundes. Im Herbst dieses Jahres

1) Es handelte sich wohl um die öffentliche Vorführung der Wettbewerbsentwürfe, die bei der Zeichenakademie eingegangen waren (wobei sich 1801 auch Nahl und Hoffmann beteiligt hatten). Über die „Einfassung der Concurrenzstücke“ wurde alsbald Beschluß gefaßt. Die Ausstellung wurde am 21. September eröffnet.

erfolgte der große Schlag, der Preußen und die bei ihm verbliebenen sächsischen und thüringischen Staaten niederzwang. Carl August, der als dentscher Landesfürst und als preußischer General seine Pflicht getan, mnßte mit seinem Lande die nnvermeidlichen Folgen tragen. Zwei Millionen zweihnnderttansend Franks hatte das Ländchen an Kriegskontribution aufznbringen. Hatte es früher schon außerordentlicher Maßnahmen nnd Anstrengungen bedurft, um den für die ganzen Verhältnisse des Landes wohl reichlich großen und anfwändigen Schloßban durchzuführen, wie sollten nnnmehr noch Gedanken an Banansführungen aufkommen, zu denen man fremde Architekten hätte heranziehen mögen! —

Von den anderen fremden beim Schloßban tätig gewesenen Architekten und Baumeistern ist dem Kondnkteur Martin Friedrich Rabe noch ein Wort zn widmen.

Rabe war 1775 in Stendal geboren, also etwa 11 Jahre jünger als Gentz, nnd 25 Jahre alt, da er in Weimar eintrat. Früh nach Berlin gekommen, war er Schüler der architektonischen Klassen der Akademie nnter Becherer gewesen nnd dann nnter dem älteren Gilly weitergebildet worden. Sein Interesse für mittelalterliche Baukunst betätigte er durch Mitwirknng bei der Heransgabe des Frickschen Prachtwerkes über die Marienbnrg, zn dem er Anfnahmen nnd Zeichnungen, auch einen Teil des Textes lieferte. 1796—99 war er wieder nnter David Gilly bei Banten anf dem Gnte Paretz beschäftigt gewesen. Man wird vermnten dürfen, daß er sich mit in der Gesellschaft jüngerer Fachgenossen befand, die sich in jener Zeit in Berlin zur Übung in architektonischen Entwürfen und zur gegenseitigen Weiterbildnng znsammentaten und zu denen anch Heinrich Gentz nnd Friedrich Gilly gehörten. 1800 bestand er die architektonische Prüfnng vor dem Ober-Bau-Departement nnd erhielt seine erste Anstellnng als Kondukteur, wurde aber auf Gentzens Veranlassung hin, wie berichtet, bald nach Weimar hin beurlaubt. Zuerst, als

Gentzens längere Übersiedelnng noch nicht in Aussicht stand, sollte er die Ansführnng der von jenem gelieferten Pläne an Ort und Stelle überwachen und als sein Vertreter gelten. Als sich aber Ostern 1801 Gentz dauernd nach Weimar begab, folgte er ihm als dessen erster Hilfsarbeiter. Als „junger Mann“ nnd als des Professors Gentz „Amannensis“ wurde er von der weimarischen Behörde angesehen und bezeichnet. Gentz benntzte ihn nicht nur beim Schloßbau, sondern anch bei den sonstigen ihm zngewiesenen Aufträgen. So hatte Rabe auch für das Lanchstaedter Theater Zeichnnngen nach seinen Angaben und Materialberechnungen zn fertigen nnd wnrde einmal mit nach Lauchstaedt hinübergenommen, um die dortigen Verhältnisse aus eigener Anschauung kennen zu lernen.

Als man Anfang 1802 den Beschlnß faßte, um das längere Verbleiben des Professors Gentz in Berlin vorstellig zu werden, bis Ostern 1803, da wünschte man auch Rabe und zwar auf noch längere Zeit, bis Ostern 1804, zu behalten, um in ihm nach dem Weggange Gentzens einen mit dessen Absichten vertrauten und eingearbeiteten Architekten und Bauleiter sich zn sichern. Man sagte ihm seine bisherigen Bedingungen, die auf 800 Tlr. jährlich bemessen waren, zn nnd stellte ihm für den Abgang noch ein besonderes Geschenk in Aussicht. Der Urlaub war von Berlin aus aber anscheinend nnr für kürzere Zeit bewilligt und von ihm, ans Leichtsinn oder infolge eines Mißverständnisses, überschritten worden. Seine Rückkehr wurde deshalb schon Anfang 1803 höchst kategorisch verlangt und die Mißbilligung seines Verhaltens anch den weimarischen Vertretern gegenüber offen ausgesprochen. Der Minister v. Schrötter schrieb dem Geheimen Rat Fandel:[1]) „Er hat die Belehrungen des Ober-Bau-Departements (bezüglich seiner Beurlaubnng) so leichtsinnig nnd mit so auffallender Vernachlässigung seiner Dienstpflicht aufgenommen, daß mir nun wohl nichts anderes übrig bleibt, als des Königs Majestät seiu Verfahren anzuzeigen.“ Es gelang schließlich

1) W. St.A: B 19017.

aber dennoch, seinen Urlaub bis Ostern 1804 verlängert zu erhalten, wo ihm Durchlaucht 100 Louisdor zum versprochenen Douceur und 10 Ldr. zur Rückreise bewilligte. Er war also noch ein halbes Jahr nach Gentzens Ausscheiden in Weimar. In diesem halben Jahre war er in architektonischen Dingen selbständig, die $2^1/_2$ Jahre vorher aber durchaus Hilfsarbeiter. Auch alle seine Personalsachen gegenüber den preußischen, wie den weimarischen Behörden wurden durch Vermittelung des Professors Gentz erledigt. Bei des letzteren Ausscheiden war die Ausstattung des Schlosses in seinen beiden Hauptflügeln, dem nach der Ilm zu und dem anschließenden Querbau, vollendet. Nur ein rundes getäfeltes Zimmer des oberen Stockwerks in gotischem Geschmack ist, wie Goethe bezeugt, von Rabe entworfen und ausgeführt worden. Die Festlegung dieser Tatsachen wird hier erforderlich, um einer falschen Legende entgegenzutreten, die Rabe als den Architekten des Weimarer Schlosses und des Lauchstaedter Theaters hinstellen möchte. Sie ist von Schadow aufgebracht und allem Anscheine nach von Rabe selbst gefördert worden. Als Schadow 1849, alt und erblindet, nach Erinnerungen sein Buch „Kunstwerke und Kunstansichten" niederschreiben ließ, sind ihm zahlreiche und wunderliche Irrtümer unterlaufen. So erzählt er z. B. bei Erwähnung seiner Weimarer Reise von 1802: „in Lauchstaedt besahen wir das zierliche Theater von unserem Rabe erbaut, was nachmals abbrannte". Das Theater steht aber erfreulicherweise heute noch; und daß es nicht von Rabe, sondern von Gentz erbaut worden, ist von uns an mehrfach bezeichneter Stelle nachgewiesen. Wie läßt sich Schadows Irrtum erklären? Gentz war bereits 1811 gestorben, Rabe aber nach dessen Tode in seine Ämter und Lehrtätigkeit eingetreten und im Verkehr mit Schadow alt geworden. Da mag bei diesem wohl die Verwechslung der Personen zustande gekommen sein. Daß Rabe aber solche Verwechslung nicht nur gern geduldet, sondern gefördert

haben muß, ergibt sich aus einem Nachrufe, der ihm nach seinem Tode (1866) gewidmet worden ist. In demselben heißt es [1]:

„Mit Beibehaltung dieser (seiner Berliner) Stelle ging er 1801 nach Weimar, wo er bis 1804 den dortigen Schloßbau leitete (!). Er hatte sich dabei des besonderen Vertrauens und der Gunst des Herzogs zu erfreuen (!), auch wurde ihm der innere Ausbau des Stadthauses [2]) in Weimar übertragen. Ferner ließ der Herzog durch ihn (?) das kleine Theater in Lauchstaedt erbauen. Die oberste Leitung des Schloßbaues hatte Goethe selbst. Manche Bekanntschaft und Freundschaft wurde dort geschlossen . . . Aber auch der Berliner Freunde und Landsleute entbehrte er dort nicht, Fr. Tieck der Bildhauer, die Architekten Gentz, L. Catel u. A. waren damals dort beschäftigt (!!). Weimar war ihm fast immer die liebste Erinnerung, und er hatte es gern, wenn später im Kreise der Familie und Freunde das Gespräch sich jener Zeit zuwandte (!).“ In solchen Gesprächen sollte für Rabe wohl Gelegenheit gewesen sein, den zu seinen Gunsten aufkommenden wunderlichen Irrtümern zu begegnen. Gentz konnte sie nicht mehr widerlegen. Daß Rabe es nicht getan, vielmehr den Ruhm eines anderen, und zwar seines Förderers und Meisters sich selber hat zuschreiben lassen, muß ihm zum Vorwurfe gemacht werden. —

Der dritte Berliner Architekt, Krahmer, war nur in untergeordneter Stellung, zur Beaufsichtigung der Bildhauer, Vergolder, Möbeltischler u. dergl. tätig. Am 1. Juli 1802 eingestellt, schied er nach einem Jahre wieder aus.

Von den einheimischen Technikern ist hier nur Johann Friedrich Rudolph Steiner noch einmal zu erwähnen, der seit 1774 die Stelle eines herzoglichen Hofbaumeisters

1) Deutsches Kunstblatt von Frd. Eggers, 1856, S. 460.

2) Es handelt sich um die innere Neueinrichtung des gesellschaftlichen Zwecken dienenden, am Markt gelegenen Hauses.

nnehatte. Goethes Urteil über ihn ist früher angeführt worden und wird in allem bestätigt. Er war ein tüchtiger Techniker, der das ihm Vorgezeichnete wohl auszuführen wußte, außerdem ein fleißiger, ehrlicher und gewissenhafter Beamter. Daß ein Mann von seiner bedächtigen und langsamen Art, der sich zudem über seine eigenen künstlerischen Fähigkeiten als Hofbaumeister in einem erklärlichen Irrtum befinden mochte, auf die fremden leicht schaffenden und den Geldpunkt nicht immer ängstlich wahrenden, dagegen gut besoldeten Künstler nicht günstig zu sprechen war und einem Thouret Veranlassung geben konnte, sich über das „Adjectiv Windbeutel“ zu beklagen, ist verständlich und entschuldbar. Mit Gentz hat er wohl auf besserem Fuße gestanden, wie sich daraus vermuten läßt, daß dieser Steiners letzte Schrift über eine feuerfeste Bauart nach Berlin zur Kenntnis und Beurteilung übermittelt zu haben scheint. Zur Vertretung des in den letzten Jahren schwächlichen und kränklichen Mannes war übrigens schon längere Zeit sein Sohn tätig gewesen, der nach des Vaters Tode (1804) in dessen amtliche Stelle einrückte.

Das Weimarer Schloß, wie es 1803 bei dem Einzuge der herzoglichen Familie und nach dem Ausscheiden des Professors Gentz dastand, umfaßte von dem heutigen Bau den längs der Ilm verlaufenden Ostflügel (ehemaligen Kirchflügel) und den rechtwinklig anschließenden Nordflügel. Diese beiden zeigten sich damals bis auf Geringes ganz in der Gestalt, die sie noch heute haben. Die einzige seitdem vorgenommene auffällige Änderung geschah durch den Abbruch des an der Hofseite dem Ostflügel vorgelegten Balkons, zwischen dessen Säulen 1807 eine von Rathgeber gefertigte Trophäe und zwei Löwen von Weisser aufgestellt worden waren. Dieser Balkon ist 1825 beseitigt und später durch den jetzigen Vorbau ersetzt worden, jene Bildwerke aber fanden

einen neuen Platz in drei nach der Hofseite geöffn
Bogen des Nordflügels.

Der mittelalterliche Charakter des Schlosses war v
schwunden. Die Gräben der alten Wilhelmsburg und
südlich vorgelagerte Küchteich waren beseitigt. Statt
aus einzelnen ungleichen Teilen zusammengesetzten,
Turm und Kuppel überragten malerischen Gesamtanl
zeigte sich ein nach neuerem Geschmack errichteter,
einem gleichmäßig durchgeführten Dache verlaufender,
gelagerter Bau. Bedeutung suchte und fand er durch
wohlabgewogene Wirkung seiner ansehnlichen Massen.
hoben wurde sie durch die sehr günstige Lage des Ge
die sowohl beim Herannahen von der Stadt her, wie
von der Ostseite, vom Webicht über den Einschnitt
Ilm her einen vorteilhaften Zugang und Anblick gewä
In geschickter Weise war diese Lage auf der Außen
des Ostflügels durch die Einfügung des Mittelbaues
genutzt worden. Das dort befindliche Hauptportal i
Rustikageschoß und die darüber angebrachte offene
Säulenhalle geben einen wirksamen Gegensatz zu den
und links sich anschließenden massigen und ruhigen
bäudeteilen. Sie bilden mit diesen zusammen eine
tuende Einheit, so daß diese Hauptfront der ganzen A
Würde und Gastlichkeit eines Fürstenschlosses zugleich
glücklicher Weise zum Ausdruck bringt.

Die innere Einteilung war im allgemeinen neu,
unter tunlicher Ausnutzung der alten erhalten gebli
Grundmauern dem neuen Bedarf angepaßt. Die we
lichsten Änderungen bestanden in der Anlage der s
geschmückten Eintrittshalle und Haupttreppe nach
seitigung des früheren Aufritts, in der offenen G
nach der Seite des Webichts, in der Gestaltung
durch zwei Stockwerke hindurchgeführten, mit 20 präch
ionischen Säulen geschmückten Hauptsaales mit s
Nebenräumen und in der Fortlassung der ehemal
südlichen Ende des Ostflügels befindlichen Kirche

Nordflügel waren die Versammlungszimmer des ersten und zweiten Stockes zum Teil an Stelle des ehemaligen Rittersaales angelegt und die Galerie neu eingerichtet worden. Der Westflügel, mit Ausnahme eines kurzen, unmittelbar an den Nordflügel anstoßenden Stückes, hatte zurückbleiben müssen. Hier befanden sich noch Werkstätten, Stallungen und untergeordnete Nebenräume, wie sie zum Teil während der Bauzeit entstanden und benutzt worden waren. Eine verkleidende Wand verbarg den wenig schönen Anblick und zog sich bis zu den Resten des alten Hornsteins, der sog. Bastille, die damals wie heute den malerischen Abschluß dieses Teiles der Gesamtanlage bildete. Der Westflügel wurde erst in den vierziger Jahren des neuen Jahrhunderts ausgebaut und erhielt noch später seinen südlichen Abschluß durch die hier angebaute, äußerlich nicht hervortretende Schloßkapelle.

Die Formen des ganzen Werkes spiegeln den Geist der Zeit wider, in der sich ein allgemeiner Umschwung aus dem zügellosen Individualismus zu dem strafferen, sinnvollen Erfassen und Darstellen auf allen Gebieten der Kunst vorbereitete. Schon standen hier und da einzelne Männer auf, die das Ziel richtig erkannt hatten und auf den Grund hinwiesen, aus welchem heraus eine Wiedergeburt auch in der Baukunst erstrebt werden mußte. Die Regungen des Klassizismus waren schon seit 50 Jahren zu verspüren. Aber trotzdem, daß ein Winkelmann auf die griechische Antike hingewiesen und Stuart und Revett schon einen Teil ihrer Werke in mustergültigen Aufnahmen zur allgemeineren Kenntnis gebracht hatten, war die Erkenntnis, daß der große Fortschritt durch das Wesen des eigentlichen griechischen Geistes hindurch erfolgen müsse, noch nicht zum Gemeingut geworden. Das geschah erst gleichzeitig mit dem allgemeinen Umschwung und dem Wiedererstarken des nationalen Lebens. Die ersten am Weimarer Schloßbau tätigen Künstler standen noch auf dem alten Boden. Arens wie Thouret hatten zwar auch die Empfindung, daß die Baukunst aus jener Zügel-

losigkeit befreit werden müsse, aber weder das Maß ihr
Erkenntnis nach ihrer Kräfte befähigte sie, ein
besseres Ziel bewußt zu erstreben. Sie sind auf hal
Wege stecken geblieben. Vieles von dem alten Schw
haben sie abgestreift, jedoch nichts Neues an die Stelle
setzen gewußt. Deshalb findet sich bei ihnen, wie bei
manchen Künstlern jener Zeit, zuweilen jene Nüchtern
des Stils, die sich auch durch kostbares Material
verdecken läßt. Trotz ihrer persönlichen Geschicklichk
und Begabung waren sie nicht berufen, die Kunst zu
neuen Höhe hinaufführen zu helfen. In dieser Hinsi
ist Gentz ganz anders einzuschätzen. Durch das Stu
Winkelmanns und unter der Leitung seines verehrten
geisterten Lehrers Karstens hatte er schon früh den rech
Weg erkannt. Wohl hatte er auch in Rom die Überreste
dortigen Denkmäler sorgfältig studiert, aber wie
war er an die griechischen Tempel bei Pästum, Girg
und Selinunt herangetreten. Hier erst glaubte er an
richtigen Quelle schöpfen zu können und mit Feuer
hatte er sich daran gemacht, durch Betrachtung, Aufnah
und Aufmessung das innere Wesen dieser Kunst zu
forschen und zu ergründen. Heimgekehrt, hatte er
redlich bemüht, das so Gewonnene bei seinem Sch
auch praktisch zu verwerten und weiterzubilden.
war es auch ihm noch nicht gelungen, sich ganz aus
alten Fesseln zu lösen, haftete seinen Entwürfen
Denkmal Friedrichs des Großen, seinem Bau der Mü
neben dem Reinen, Schönen noch viel von dem Nüchter
Schweren an, von dem, was auf dem halben Wege lag,
und Ziel hat er doch richtig erkannt und schöne Bew
dieser Erkenntnis geliefert. Was er am Schlosse zu We
geschaffen hat, unterscheidet sich von dem Früheren
auffällig durch diesen neuen Geist. Wie er am Mün
Wert darauf gelegt hatte, die griechischen Formen in
gemäßer Anpassung an den jedesmaligen Zweck, aber
in willkürlicher Umgestaltung, vielmehr in strenger

ldung ihrer vollkommenen nnd reinen Schönheit zu ver-
enden, so hielt er es anch in Weimar. An den größeren
rchitektnrstücken, so an den dorischen Säulen der Treppe
ıd den ionischen des Saales, wie an den kleineren De-
›rationen der von ihm ausgeführten Zimmer tritt das mit
eicher Deutlichkeit hervor. Er war ein rechter Vor-
ınger Schinkels. Das Schicksal hat es ihm nicht ver-
›nnt, sich voll entfalten zu können. Den nach Berlin
ırückgekehrten ließ die schwere Not des Vaterlandes nicht
ehr znr Lösung größerer Aufgaben kommen, und vor der
:hebung raffte ihn der Tod dahin. Nnr an einem
eineren Werke, am Mausolenm der Königin Luise im
ıarlottenburger Schloßparke, konnte er noch den Nachweis
ines idealen Strebens nnd seines Könnens erbringen, und
.t ihn dort glänzend erbracht. Der kleine Bau zeigt
·iechischen Geist in Schinkelschem Sinne in solcher Rein-
›it, wie sie nur diesem großen Meister selber zn eigen
ar. Von solchem Geiste ist auch ein Strahl auf das
'eimarer Schloß gefallen. Das ist noch hente sein wert-
›ller Schmnck und bleibt Gentzens Verdienst.

Personenverzeichnis.

Berichtigung.

Seite 50, Zeile 2 von oben: „wir nicht einen eigenen Mann haben“ ... („einen“ hinzufügen).

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena. — 3958

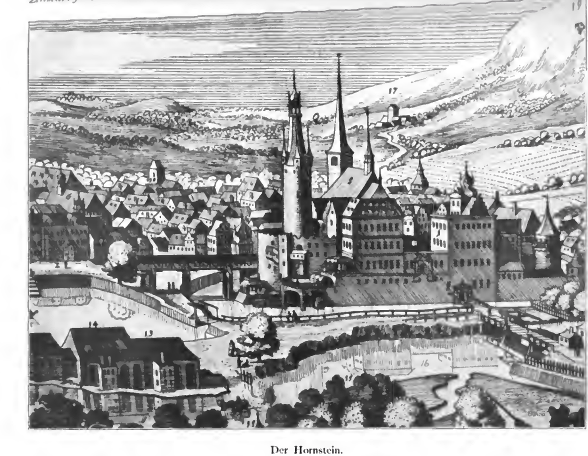


Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Berichtigung.

Seite 50, Zeile 2 von oben: „wir nicht einen eigenen Mann haben" („einen" hinzuzufügen).

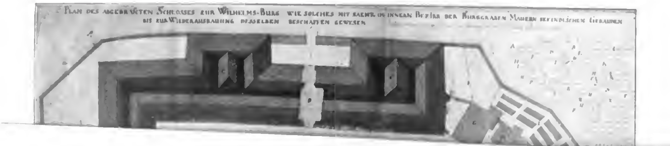
Frommannsche Buchdruckerei Hermann Pohle) in Jena. — 393[illegible]



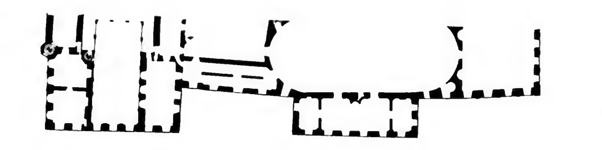
Der Hornstein.

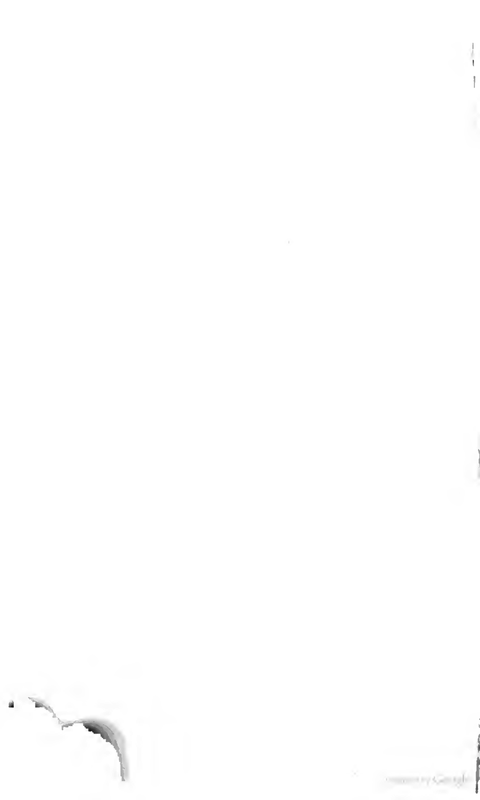
Verlag von Gustav Fischer in Jena.

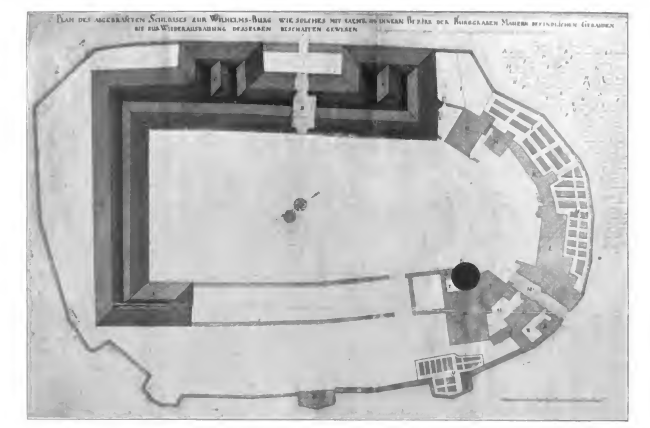



PLAN DES ABGEBRANTEN SCHLOSSES ZUR WILHELMS-BURG WIE SOLCHES
BESCHAFFEN GEWESEN

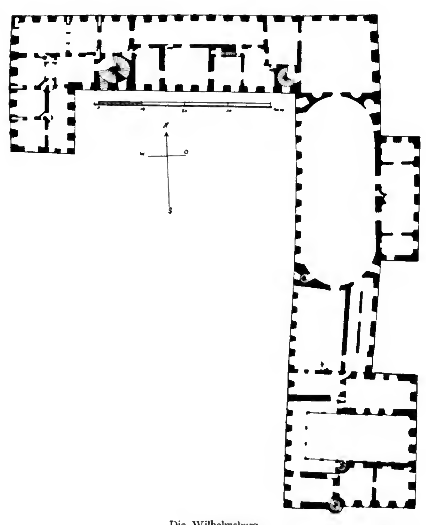
Tafel 3.







Die Wilhelmsburg 1789.



Die Wilhelmsburg.
Aufnahme von 1790.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.





1654.

von Gustav Fischer in Jena.





Die Wilhelmsburg 1654.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.









Der große Saal mit Nebenräumen.

Entwurf von Clérisseau.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.



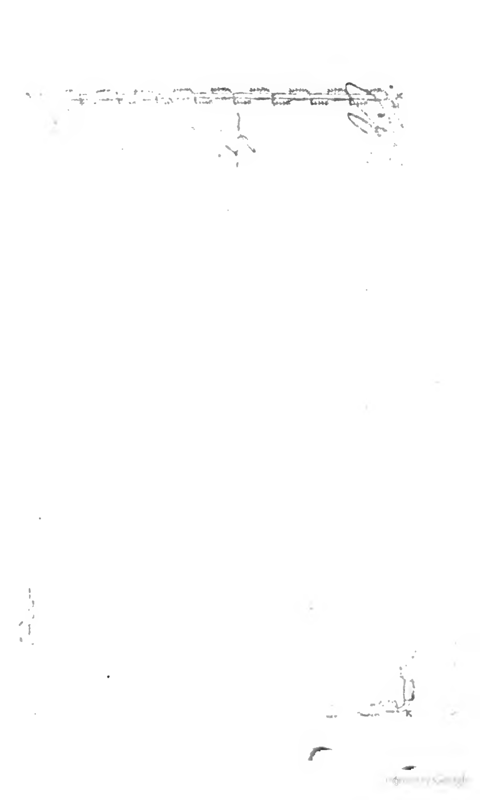
praes. 19. Jan. 18..

praes. 19. Jan. 1801

Herzog Carl August an Voigt am 19. Januar 1801.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.







Herzog Carl August an Voigt am 3. April 1803.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.



Zeichnungen von Gentz.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.



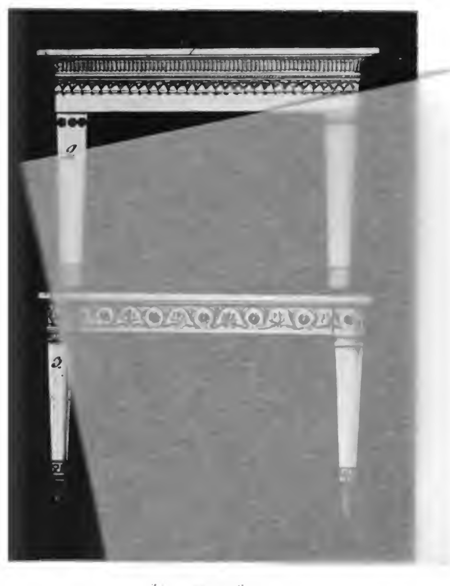




Zeichnungen von Gentz.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.





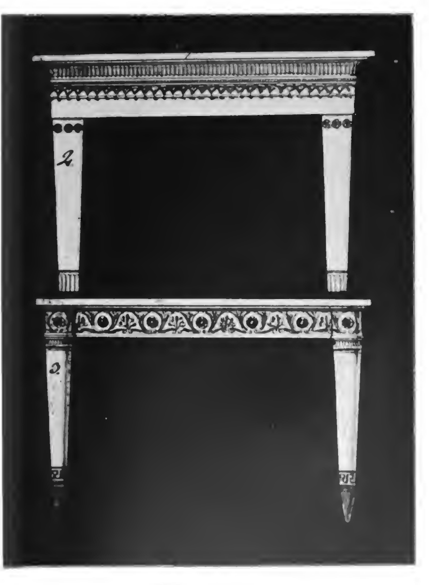
Z... ...n von Gentz

erlag von Gustav Fisch... ...









Zeichnungen von Gentz.

'erlag von Gustav Fischer in Jena.



Zeichnungen von Gentz.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.







Verlag von Gustav Fischer in



Das neue Schloß 1804.

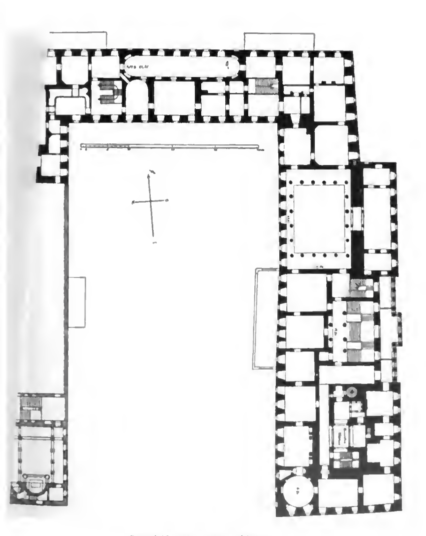
Verlag von Gustav Fischer in Jena.



Vom östlichen Flügel des Schlosses.

Verlag von Gustav Fischer in Jena. aufgen. A. Doebber.





Grundriß des neuen Schlosses.

erlag von **Gustav Fischer** in **Jena**.





Haupttreppe.





Haupttreppe.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.



Zimmer im Ostflügel.

Gustav Fischer in Jena.



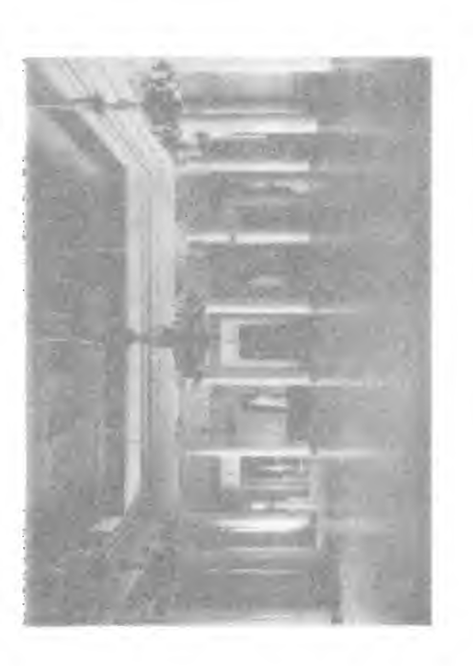




Zimmer im Ostflügel.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.









Der große Saal.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.







Assembléezimmer.



Haupttreppe.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.



aufgen. A. Doebber.









Galerie im Nordflügel.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.



Beiträge zur Kunstgeschichte Thüringens.

Namens des Vereins für Thüringische Geschichte und Altertumskunde herausgegeben von der Thüringischen historischen Kommission.

Erster Band:

[Cist]erzienserkirchen Thüringens. Ein Beitrag zur Kenntnis der Ordensbauweise. Von A. Holtmeyer. Mit 17[?] Text[abbi]ldungen. 1906. Preis: 8 Mark.

[Zeitschrift für Studi]en und Mitteilungen a. d. Benediktiner und Cisterzienser Orden:

Dies sind die Ergebnisse des lehrreichen Werkes. Der Verfasser hat es mit [Int]eresse und Liebe zu seinem Stoffe geschrieben und zeigt Sachkenntnis und Ver[ständnis] für die Ordenseinrichtungen. Für die Ordensgeschichte ist das Werk von [beso]ndem Werte. Unter Verwertung aller Resultate der Lokalgeschichtsforschung [gibt] es zuverlässige Nachrichten über alle Cisterzienserniederlassungen Thüringens, [ihre] Baugeschichte und ihre späteren Schicksale.

Zweiter Band:

[Kir]chen und Klöster der Franziskaner und Dominikaner in Thüringen. [Ei]n Beitrag zur Kenntnis der Ordensbauweise. Von Dr. Ing. Felix Scheerer, [Arc]hitekt. Mit 96 Abbildungen im Text und auf 3 Tafeln. 1910. Preis: 4 Mark.

[Kun]stchronik Nr. 11 vom 30. Dezember 1910:

. . . Aber auch für sich allein genommen, ist die Scheerersche Arbeit eine [schät]zenswerte Bereicherung unserer kunstgeschichtlichen Literatur. Sie beruht auf [eing]ehenden Studien, zeichnet sich durch sicheres und entschiedenes Urteil aus, [zieht] bisher weniger oder gar nicht gewürdigte Bauwerke in den Kreis ihrer Unter[suchu]ngen und nimmt sich mit Wärme verschiedener Fragen der Denkmalpflege an. [Für] die Erläuterung der Auseinandersetzungen ist durch reichliche Beigaben von [Grun]driß-, Schnitt- und Ansichtszeichnungen gesorgt.

Beiträge zur neueren Geschichte Thüringens.

Erster Band:

[Joh]ann Friedrich der Großmütige 1503—1554. Festschrift zum 400jährigen Geburtstage [de]s Kurfürsten, namens des Vereins für Thüringische Geschichte und Altertums[kun]de herausgegeben von der thüringischen historischen Kommission. [Be]arbeitet von Dr. Georg Mentz, a. ö. Professor an der Universität Jena. Mit [ein]em Bildnis Johann Friedrichs als Bräutigam.

Erster Teil. **Johann Friedrich bis zu seinem Regierungsantritt [150]3—1532.** 1903. Preis: 3 Mark 60 Pf.

Zweiter Teil: **Vom Regierungsantritt bis zum Beginn des Schmal[kal]dischen Krieges.** 1908. Preis 1[?] Mark.

Dritter Teil. **Vom Beginn des Schmalkaldischen Krieges bis zum [En]de des Kurfürsten. Der Landesherr. Aktenstücke.** 1908. Preis: 1[?] Mark.

[Joh]ann Philipp von Schönborn Kurfürst von Mainz, Bischof von Würzburg und Worms 1605—1673. Ein Bei[trag] zur Geschichte des siebzehnten Jahrhunderts. Von Dr. Georg Mentz, [a.] o. Professor an der Universität Jena.

Erster Teil. 1896. Preis: 4 Mark.

Zweiter Teil. 1899. Preis: 7 Mark 50 Pf.

[Di]e Paläolithischen Funde von Taubach in den Museen zu Jena und Weimar. Festschrift zum [3]50[jäh]rigen Jubiläum der Universität Jena. Von Dr. Gustav Eichhorn, K[ons]ervator [am] Germanischen Museum der Universität Jena. 1909. Preis: 1[?] Mark.

[Ein]führung in die Kunstgeschichte der Thüringischen Staaten. [V]on Prof. Dr. P. Lehfeld. Mit 141 Abbildungen im Text. Preis: [?] Mark, geb. [?]



